

Erika Münster-Schröer

Hexenverfolgung und Kriminalität

Jülich-Kleve-Berg in der Frühen Neuzeit

Erika Münster-Schröer

Hexenverfolgung und Kriminalität

Jülich-Kleve-Berg in der Frühen Neuzeit

Titelbild: Frauen kochen einen Hexensud, der böse Wetter und vor allem den Hagel hervorrufen können sollte. Aus: Ulrich Molitor, Von den Unholden oder Hexen, lateinische und deutsche Erstaussgabe Konstanz 1489.

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.dnb.de> abrufbar.

1. Auflage Dezember 2017

Umschlaggestaltung: Peter Liffers

Satz und Gestaltung: Peter Liffers, liffers-unternehmenskommunikation, Dortmund, www.liffers.de

Druck und Bindung: Majuskel Medienproduktion GmbH, Elsa-Brandström-Str. 18, 35578 Wetzlar

ISBN 978-3-8375-1881-8

© Klartext Verlag, Essen 2017

Alle Rechte der Verbreitung, einschließlich der Bearbeitung für Film, Funk, Fernsehen, CD-ROM, der Übersetzung, Fotokopie und des auszugsweisen Nachdrucks und Gebrauchs im In- und Ausland sind geschützt.

Gedruckt mit freundlicher Unterstützung des
Landschaftsverbandes Rheinland

KLARTEXT

Jakob Funke Medien Beteiligungs GmbH & Co. KG
Friedrichstr. 34–38, 45128 Essen
info@klartext-verlag.de, www.klartext-verlag.de

LVR 
Qualität für Menschen

Für Norbert

Inhalt

0. Vorbemerkung	13
1. Einleitung	15
2. Jülich-Kleve-Berg um 1500 – Alltag, Wirtschaft und Politik	25
3. Frühe Hexenverfolgungen	35
3.1. Woher kamen die Vorstellungen von Hexerei?	35
3.2. Erste Verfolgungen im Rhein-Mosel-Raum	37
3.3. Der <i>Hexenhammer</i> und seine regionale Rezeption	38
3.4. Die Rezeption dämonologischer Vorstellungen und der Beginn der Verfolgungen in Jülich-Kleve-Berg	43
3.5. Zu den Begriffen Zauberei und Hexerei	45
4. <i>Dat sie thoveren konnen</i> – vier Beispiele früher Hexenverfolgung	49
4.1. Vieh- und Milchzauber - ein Prozess und ein Wahrsager in Ratingen und Angermund 1499-1500	49
4.2. <i>Ein Brunnen, weiß wie Milch, der schäumt wie Bier</i> – Zauberei und ein Rechtsstreit in Düren 1509-1513	56
4.3. Böse Wetter und die Verbrennung von Zauberschen in Duisburg 1513-1514	61
4.4. Ulant Dammartz oder: Der Teufel im Kloster, Xanten 1516-1521	63
4.5. Merkmale der frühen Verfolgungen	70
5. Hexenverfolgung, Recht und Kirchenreform	73
5.1. Reichsrecht, territoriales Recht und Gewohnheitsrecht	73
5.2. Wichtige Bestimmungen des Landrechts	79
5.3. Die <i>Ordenonge und Besseronge</i> von 1525	82
5.4. Gemeinsames Handeln der Landesherrn: Die Hinrichtung Adolf Clarenbachs und Peter Fliestedens in Köln als Ketzer	86
5.5. Die Kirchenordnung von 1532	88
5.6. Zauberei und Hexerei – Belehrung durch das Lazarus-Gleichnis in der <i>Declaratio</i> von 1533	90

6. Humanismus und der Düsseldorfer Hof	99
6.1 Der Versuch einer <i>via media</i>	99
6.2 Der Einfluss der Hofräte: Das Beispiel Johann von Vlatten	102
6.3 Johann Weyer: Leibarzt Wilhelms V. von Jülich-Kleve-Berg und Gegner der Hexenverfolgung	108
7. Ämter, Verwaltung und Recht	121
7.1 Amtmänner und „Befehlshaber“	122
7.2 Amtsrechnungen – Aufbau und Einträge	126
7.3 Exemplarische Auswertung für die Ämter Düren, Bergheim, Heinsberg und Monschau	130
7.3.1 Rechnungen des Amtes Düren	130
7.3.2 Rechnungen des Amtes Bergheim	134
7.3.3 Rechnungen des Amtes Heinsberg	137
7.3.4 Rechnungen des Amtes Monschau	140
7.3.5 Die Ämter im Vergleich	143
8. Justiznutzung und Strafverfolgung	147
8.1 <i>Causae minores</i> – Vergehen	147
8.1.1 Brüchtenstrafen	147
8.1.2 Anwendung der Folter	153
8.1.3 Untersuchungshaft und „Gefängnisstrafen“	154
8.1.4 Fremde	156
8.1.5 Vagabunden	157
8.1.6 Landsknechte	158
8.1.7 Heiden	159
8.1.8 „Verrückte“	160
8.2 <i>Causae maiores</i> – die an Leib und Leben zu strafenden Taten	161
8.2.1 Missetat	163
8.2.2 Zauberei	171
8.2.2.1 Die Terminologie der Quellen: Zauberinnen und Wettermacherinnen, Wahrsager und Teufelsbanner	185
8.2.3 Mordbrand	187
8.2.3.1 Mordbrand und Selbstmord: Der Fall Johann Schomanns	197
8.2.4 Täufer und religiöse Delikte	204
8.2.5 Mord und Kindsmord	224
8.2.6 Totschlag	231
8.2.7 Selbstmord	235
8.2.8 Schwerer Diebstahl und Raub	236

9. Ergebnisse: Hexenverfolgung im Kontext von Kriminalität	247
9.1 Die Verfolgungen bis 1540	247
9.2 Ausblick: Spätere Verfolgungen	253
10. Kleve 1581: Hexereiverdacht, die spanische Bedrohung und das Ende der <i>via media</i>	259
10.1 Verdächtigungen: Hille Geßen eine Zauberin, Johann Weyer ein Verräter?	259
10.2 Bedrohungen: Rekatholisierungstendenzen am Hof und die „Zweite Reformation“ in Wesel	262
11. Publizistik und Wahrheit – Werwölfe und Hexen in Epprath (1589) und Jülich (1591)?	269
11.1 Die Hinrichtung Peter Stumps als Werwolf von Epprath	270
11.2 Die Kölner Druckschrift von 1589 und der Bericht im Buch Weinsberg	274
11.3 Der Fall Peter Stump in der gelehrten Literatur – die Faszination des Unvorstellbaren	278
11.4 Hexenverfolgung in Jülich – der Einblattdruck von 1591	282
11.5 Der Überfall auf einen Reisekonvoi 1586 – ein Ereignis in den Medien und seine Rezeption	288
12. Die Krankheit des Regenten: Politik und Medizin, Hexerei und Exorzismen	295
12.1 Zur politischen Situation nach 1580	295
12.2 Johann Wilhelm: Medizin, Hexerei und Exorzismen (Francesco Maria Guazzo)	303
12.3 Dietrich Graminäus und die <i>Inductio sive directorium</i> von 1594 - eine Anleitung zur Hexenverfolgung	306
12.4 Franciscus Agricola und sein <i>Grundtlicher bericht, Ob Zauberey die ergste vnd gewlichste sünd auff Erden sey</i> von 1597	308
13. Wesel 1593/94: Mechtelt Huismans – Wasserprobe und Hexenbrand	313
13.1 Beschuldigung, Verhaftung und Hinrichtung	313
13.2 Religion und Politik – Stadtrat und Landesherr	320
14. Jülich 1606: Selbstjustiz gegen eine vermeintliche Hexe und Injurienklagen	325
14.1 Der Fall Grietgen Bogen	325
14.2 Injurienklagen gegen Ehrverlust und Strafjustiz	334

15. Verfolgungen im 17. Jahrhundert – Unterherrschaften und Kondominien	339
15.1 Hexenpolitik zur Zeit der Herrschaft Wolfgang Wilhelms von Pfalz-Neuburg	339
15.2 Herrschaft Homburg	342
15.3 Unterherrschaft Wildenburg (Hatzfeld)	343
15.4 Kondominium Wildenburg (Salm-Reifferscheidt, Palant)	346
15.5 Hermann Löhers <i>Wemütige Klage</i> und die <i>Cautio criminalis</i> (Friedrich Spee)	348
15.6 Die politische Lage der rheinischen Territorien bis ins 18. Jahrhundert	350
16. Kinderhexerei – ein gefährlicher Verdacht	355
16.1 Angst vor dem Teufel – die Chronik des Heinrich von Weseken aus Wesel	355
16.2 Mary Schwickels vor dem Presbyterium der reformierten Gemeinde Wesel, 1635	359
16.3 Zum Vergleich: Ernst Palserkamp und Arnold Ramers vor dem Stadtgericht Münster, 1618 – 1643	363
16.4 Zum Vergleich: Maria Cecilia, Peter von Rodenkirchen und Entgen Lenart vor dem Turmmeister des Stadtgerichts Köln, 1630 – 1655	367
16.5 Kinderhexerei? Phantasie und Realität	371
17. Düsseldorf 1737/38: Helena Curtens und Agnes Olmans – der letzte Hexenprozess am Niederrhein	375
17.1 Die gerichtliche Voruntersuchung in Gerresheim wegen des Verdachts der Hexerei	376
17.2 Die Angeklagten vor dem Hauptgericht Düsseldorf: Helena Curtens, Agnes und Sibilla Olmans	379
17.3 Der Ankläger: Johann Sigismund Schwarz, Richter des Amtes Mettmann	385
17.4 Das Theoriegebäude der Anklage	387
17.5 Die Kevelaer-Wallfahrt: Eine Vortäuschung von Wundern als Anklagepunkt	395
17.6 Warum wurde dieser späte Hexenprozess möglich?	398
18. Ergebnisse	403
18.1 Inhaltliche Zusammenfassung	403
18.2 Weiterführende Überlegungen	410

19. Quellen und Literatur	417
19.1 Ungedruckte Quellen	417
19.2 Gedruckte Quellen	418
19.3 Literatur	422
20. Personenindex	441
21. Ortsindex	449

0. VORBEMERKUNG

Zitation der ungedruckten Quellen:

In der vorliegenden Untersuchung sind zahlreiche archivistische Quellen eine wichtige Grundlage, die bisher weitgehend unveröffentlicht sind. Sie sind im ausgehenden 15. und der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts zumeist in Niederdeutsch bzw. je nach Region in Ripuarisch verfasst. Die Uneinheitlichkeit der Schreibweisen wurde beibehalten, um den authentischen Charakter der Quellen nicht zu zerstören.

Um den Gang der Untersuchung nachvollziehbar zu machen und diese Quellen tiefergehend zu erschließen, wurden vielfach längere Zitate aufgenommen, die von mir auch jeweils ins Hochdeutsche übertragen wurden. Des besseren Verständnisses halber folgen diese Übertragungen in eckigen Klammern zumeist den Zitaten in der originalen Sprache. Alle Zitate und auch die Übertragungen sind kursiv gesetzt. Auch diese Übertragungen wurden eng an den Originaltexten entlang vorgenommen.

Alle Auslassungen in den Originalzitaten wurden durch eckige Klammern und Punkte gekennzeichnet.

Zählung der Landesherren:

Die Herzöge wurden wegen der besseren Übersichtlichkeit im gesamten Text jeweils einheitlich gezählt.

Wilhelm III. (1475 – 1511):

Herzog von Berg; als Wilhelm IV. Herzog von Jülich

Johann III. (1511-1539):

Als Johann I. Herzog von Jülich und Berg; seit 1521 als Johann III. von Kleve

Wilhelm V. (1539-1592):

Die jülichsche Zählung hat sich durchgesetzt.

Ich benutze zur Bezeichnung der Territorien: Jülich-Berg bzw. Jülich-Kleve-Berg, um nicht jeweils bis zu sechs Namen aneinanderzureihen.

1. EINLEITUNG

Hexenverfolgungen in Jülich-Kleve-Berg – kann dies ein Gegenstand für eine Untersuchung sein? Nach der älteren Forschung soll es diese kaum gegeben haben. Zum einen wurde dafür das Buch Johann Weyers *De praestigiis daemonum* von 1563, das sich gegen die Hexenverfolgungen richtete, als ausschlaggebend angesehen, zum anderen wurde vor allem die ablehnende Haltung des Landesherrn Wilhelm V. und seiner humanistisch gebildeten Räte am Düsseldorfer Hof dafür benannt. Einzelne frühe Prozesse, die gegen Ende des 15. und im ersten Drittel des 16. Jahrhunderts stattfanden, hatte allerdings die Hexenforschung des 19. Jahrhunderts bereits zu Tage gefördert. Einzelfälle wurden auch für das späte 16. und das 17. Jahrhundert vermerkt.¹

Bereits in der frühen Phase um 1500 sind auch in benachbarten Territorien Verfolgungen zu konstatieren, die am Ende des ersten Drittels des 16. Jahrhunderts wieder abklauten. Zu dem Zeitpunkt, als Weyers Buch erschien, lag eine solche Verfolgungsphase somit noch nicht lange zurück. Im letzten Drittel des 16. Jahrhunderts, etwa ab 1570, lebten die Verfolgungen wieder auf; in manchen Ländern kam es zu Massenverfolgungen wie im Kurfürstentum Trier, in anderen wie in Jülich-Kleve-Berg blieb die Zahl der Prozesse überschaubar; es handelte sich oftmals um Einzelfälle. Am Düsseldorfer Hof tauchte am Ende des 16. Jahrhunderts Francesco Maria Guazzo auf, der einen Exorzismus an dem Thronerben Johann Wilhelm vornahm und später eine Dämonologie schrieb, die in starkem Maße den Verfolgungsbefürworter Martin Delrio rezipierte.²

Manchmal kamen auch noch ganz späte Hexenprozesse im 18. Jahrhundert vor, so im bergischen Gerresheim, heute Düsseldorf. Dort fand der letzte Hexenprozess am Niederrhein im Jahr 1737/38 auf der Basis zweier ausführlicher juristischer Gutachten statt, die eine Vielzahl der Theoretiker und Befürworter der Verfolgungen einbezogen.

Der Beginn der frühen Verfolgungen mit einem ersten Fall in den Jahren 1499 bis 1500 in Ratingen und Angermund (Berg) lag weit vor der Geburt Wilhelms V. im Jahr 1516 und dem Beginn seiner Regentschaft im Jahr 1539. Auch die späteren

¹ Vgl. zum Beispiel Emil Pauls, Zauberverwesen und Hexenwahn am Niederrhein, in: Beiträge zur Geschichte des Niederrheins. Jahrbuch des Düsseldorfer Geschichtsvereins 13, 1898, S. 134-242, hier S. 213 f und die Übersicht S. 228 ff.

² Francesco Maria Guazzo, *Compendium Maleficarum*, Mailand 1608.

Humanisten am Düsseldorfer Hof erblickten zur Zeit der frühen Hexenverfolgungen gerade erst das Licht der Welt: Konrad Heresbach, der Erzieher Wilhelms V., wurde im Jahr 1496 auf dem gleichnamigen Gut bei Mettmann im Herzogtum Berg geboren, Heinrich Bars genannt Olisleger um 1500 in Wesel und der Leibarzt des Herzogs Johann Weyer um 1515 in Grave an der Maas in Nordbrabant. Johann Weyer und Wilhelm V. waren somit beinahe gleichaltrig. In ihrer Wirkenszeit am Düsseldorfer Hof ruhten die Hexenverfolgungen weitgehend.

Jülich-Kleve-Berg war ein Territorienverbund, der nicht zu den führenden unter den deutschen Ländern gehörte. Nur für eine kurze Zeitspanne, die den ersten Teil des Untersuchungszeitraums bildet, stand er „im Mittelpunkt der Mächte“, und Bilder zeigen Herzog Wilhelm V. 1539 als Reichsfürsten ganz auf der Höhe seiner Macht.³ Aber schon bald geriet das Territorium wieder in kriegerische Auseinandersetzungen. Als 1566 der neue spanische Statthalter Herzog Alba in Brüssel massiv gegen protestantische Strömungen vorging, sammelte auch sein Gegner Prinz Wilhelm von Oranien seine Truppen, um zurückzuschlagen. Bevorzugte Aufmarschplätze waren für ihn die niederrheinischen Gebiete um Jülich und Kleve. Der niederländische Unabhängigkeitskrieg beeinflusste weite Teile der Vereinigten Herzogtümer. Nach 1609, dem Tod Johann Wilhelms, war das Land im jülich-klevischen Erbfolgestreit weitgehend nur noch eine „Beute der Mächte“.

Die Fürstenhäuser Brandenburg und in geringerem Maße Pfalz-Neuburg waren als Gewinner aus dem Erbfolgestreit hervorgegangen, und das Reich Wilhelms V. war damit endgültig zerrissen. Der Kölnische Krieg sowie der Spanisch-niederländische Krieg – beide nahmen Konstellationen des 30-jährigen Krieges vorweg – hatten die Vereinigten Herzogtümer schwer geschädigt. Politisch neutral, war der Landesherr nicht in der Lage, eigenes Militär zu stellen, um einen Schutz seiner in manchen Regionen schwer drangsalierten Untertanen zu gewähren. Dabei hatten sich die Territorien Jülich-Kleve-Berg, was die innere Ordnung und den Ausbau der Landeshoheit betraf, bis zur Mitte des 16. Jahrhunderts bei aller Inhomogenität in manchen Punkten sehr weit entwickelt.

Studien zu Hexenverfolgungen in einzelnen Territorien können immer nur von spezifischer Aussagekraft sein, da sie keine allgemeinen Erklärungsansätze bieten. Die Vielzahl der bisher erschienen regionalen Untersuchungen trägt dazu bei, die Mechanismen der Verfolgung sowie die jeweiligen Rahmenbedingungen und möglicherweise auch ihre Multifunktionalität detailliert zu analysieren und

³ *Land im Mittelpunkt der Mächte* war der Titel einer Ausstellung im Jahr 1985 im Stadtmuseum Düsseldorf, die auf Leihgaben aus vielen Ländern Europas angewiesen war, um auf die vergangene Schönheit alter und reicher Städte wie Kleve, Wesel, Xanten und Emmerich aufmerksam zu machen. Über die Jahrhunderte hinweg wurden sie geplündert und zum Teil im Zweiten Weltkrieg völlig zerstört. Vgl. Städtisches Museum Haus Koekoek/Stadtmuseum Düsseldorf (Hg.), *Land im Mittelpunkt der Mächte. Die Herzogtümer Jülich, Kleve, Berg, Kleve* 1985.

zu verstehen.⁴ Selbst wenn Jülich-Kleve-Berg als ein eher verfolgungsarmes Territorium gilt, so sind in dessen Kerngebieten über fast zweieinhalb Jahrhunderte lang Hexenprozesse nachweisbar. Dies allein scheint Grund genug, herauszufinden, warum dies so war. Welche Vorstellungen von Hexerei lagen den Verfolgungen zugrunde, und welche rechtlichen Grundlagen gab es dafür? Lässt sich der Befund der Verfolgungsarmut aufrecht erhalten? Was lässt sich über die Akteure und ihre Handlungsmotive erfahren, und was über die Opfer und vor allem ihre soziale Zugehörigkeit? Welche Bedeutung kam den Landesherren zu? In welchen Kontexten fanden die Verfolgungen statt, und welche Funktionen hatten sie?

Jürgen-Michael Schmidt hat in seiner Untersuchung über die Kurpfalz ein verfolgungsarmes und sehr zersplittertes Territorium ausgewählt, das schon 1446 Hexenprozesse zu verzeichnen hatte. Dies waren vermutlich die ersten Hexenprozesse auf deutschem Boden überhaupt, wenn auch diese Zeit noch nicht gut erforscht ist. Später, im 16. Jahrhundert, nahm die Kurpfalz, die bald calvinistisch wurde, eine ablehnenden Haltung zur Hexenverfolgung ein und ist als verfolgungsarmes Gebiet einzuordnen. Sie galt daher als Vorbild am Düsseldorfer Hof. Zwei Söhne Johann Weyers, der am kurpfälzischen Hof hohes Ansehen genoss, standen dort in Diensten. Dietrich Weyer war ein Doktor der Rechte; Johannes, der jüngste Sohn, wurde Hofgerichtsrat und später Amtmann.⁵

Schmidt konnte aus einem reichen Quellenfundus schöpfen, der sich aus gerichtlichen Überlieferungen, politischen Auseinandersetzungen und dämonologisch-wissenschaftlichen Positionen und Diskursen im Umkreis der Universität Heidelberg ergab.

Dieses hat für Jülich-Kleve-Berg keine Parallele, allerdings können gelehrte Positionen für die frühe Phase der Hexenverfolgung auch hier hinzugezogen werden. Die Quellenlage erwies sich für die frühe Zeit insgesamt jedoch als recht unzulänglich.

Die Quellen, die schon Emil Pauls für die frühe Zeit veröffentlicht hatte, enthielten Verweise auf die überlieferten Amtsrechnungen. Daneben schien nur wenig anderes Material vorzuliegen. Dazu gehörten archivische Gerichtsunterlagen über Einzelfälle, Überlieferungen in der älteren Forschungsliteratur, die heute verschollen sind sowie Erwähnungen von Fällen in Johann Weyers *De praestigiis*

4 Vgl. den grundlegenden Sammelband: Sönke Lorenz/Jürgen Michael Schmidt (Hg.), *Wider alle Hexerei und Teufelswerk. Die europäische Hexenverfolgung und ihre Auswirkungen auf Südwestdeutschland, Ostfildern* 2004. Dort eine Vielzahl von Literatur. Die Einführung einer landesgeschichtlichen Untersuchungsmethode der Hexenverfolgung geht in starkem Maße auf Sönke Lorenz zurück.

5 Jürgen Michael Schmidt, *Glaube und Skepsis. Die Kurpfalz und die abendländische Hexenverfolgung*, Bielefeld 2000, hier S. 137-143.

daemonum. In den Beständen des Reichskammergerichts oder in einzelnen Stadtarchiven konnten einige neue Quellen aufgefunden werden, die weitergehende Aussagen ermöglichen.

Es lag nahe, die umfangreichen Rechnungsbücher der Ämter systematisch zu untersuchen, die für das Herzogtum Jülich für die Zeit zwischen 1500 und 1550 relativ lückenlos vorhanden sind und die sich bei aller Sprödigkeit gelegentlich durchaus als berechtigt herausstellen sollten. Mir schien es lohnend, sie insgesamt in Hinblick auf alle enthaltenen *Criminalia* hin auszuwerten, da so ein Kontext für die darin enthaltenen Verfahren wegen Hexerei hergestellt werden konnte. Oftmals lässt sich eher schwer erkennen, wer die Akteure sind. Die Verfahren wurden vor den dörflichen oder städtischen Schöffengerichten abgehalten. Nicht selten blieb unklar, warum genau manche Menschen überhaupt verurteilt wurden, weil ihre Tat unspezifisch als „Missetat“ bezeichnet wurde; daher war es nötig, die spärlichen Eintragungen zu den einzelnen aufgeführten Delikten genau zu analysieren. Die Rechnungen geben auch Hinweise auf die Definition des Hexereidelikts, selbst wenn dort immer von *Toverern* oder *Zauberschen* gesprochen wurde. Darüber hinaus schien es mir erforderlich, alle in den Rechnungen erwähnten Straftaten zu erfassen und in Deliktgruppen zu betrachten, um Aussagen über die Rechtspraxis insgesamt und die Relation einzelner Straftaten zueinander vor allem in Hinblick auf den Umfang der Hexenverfolgungen zu bekommen. Da auch religiöse Vergehen gestraft wurden und sich dies in den Amtsrechnungen niederschlug, weil auch hier im frühen 16. Jahrhundert die weltliche Gerichtsbarkeit involviert war, ergab sich schon aufgrund der Quellenbasis nicht nur ein Kontext für die Geschichte der Hexenverfolgung, sondern auch für Kriminalitätsgeschichte, Aspekte der Religions- und somit Reformationsgeschichte sowie die Rechts- und Territorialgeschichte.

Auffällig sind, neben dem Hexendelikt, Sonderverbrechen wie etwa das Täufertum oder der Mordbrand, die auch in die Nähe der Hexerei rücken konnten, während die gängigen Straftaten wie Mord, Diebstahl und Raub eher weniger Interpretationsmöglichkeiten bieten. Das Urteil und der Strafvollzug durch Erhängen oder Enthaupten ging in diesen Fällen meist zügig vonstatten, da die Tatbestände eher klar auf der Hand lagen.

Vor allem wegen der Ausnahmeverbrechen bot sich an, ergänzend auf die Visitationsberichte, die ediert vorliegen, zurückzugreifen, und deren Auswertung ebenfalls amtsbezogen im Hinblick auf religiöse Verfolgungen einzubeziehen. Damit in Verbindung zu sehen sind insbesondere die Kirchenordnung von 1532

und die Ausführungsbestimmungen von 1533, die die Grundlage für die durchzuführenden Visitationen bildeten. In letzterer wurde auch eine begriffliche Regelung hinsichtlich des Hexereidelikts gefunden: Es sollte das Lazarus-Gleichnis (Lk 16, 19-31) herangezogen werden, verbunden mit der Belehrung, dass ein wahrer und tiefer Glaube an das Evangelium vor Hexerei und Teufelswerk schütze. Damit wurde ersichtlich, was für den Landesherrn und seine Räte zu dieser Zeit unter „Hexerei“ verstanden wurde. Die Elemente des gelehrten, kumulativen Hexenbegriffs waren darin kein Bestandteil.

Da in das frühe 16. Jahrhundert zum einen die Durchsetzung des Inquisitionsprozesses fiel und zum anderen wichtige Neuordnungen des Gerichtswesens vorgenommen wurden, nahm ich an, solche Spuren ebenfalls in den Amtsrechnungen nachverfolgen zu können. Die Untersuchungen von Rechtsnormen und Rechtspraxis können als Indikator dafür dienen, inwieweit der Ausbau der Landesherrschaft bereits vonstatten gegangen war bzw. ob und wann er ins Stocken geriet. Die Verwicklungen in den Krieg im Zusammenhang mit der Erbfolge in Geldern, der dem Vertrag von Venlo 1543 voraus ging, in den Kölnischen Krieg und dann in den Spanisch-niederländischen Krieg hinterließen hier ihre deutlichen Spuren. Vor allem die Auseinandersetzungen um die „richtige“ Religion spielten eine zunehmende Rolle. Wilhelm V. und ein großer Teil der Räte zeigte deutliche Sympathien für weitgehende Reformen des Katholizismus. Die Via-Media-Theologie, wie sie Erasmus von Rotterdam vertrat, der als großes Vorbild am Hof galt, sah einen Kompromiss zwischen protestantischem Weg und katholischer Erneuerung vor, um die Spaltung der Kirche zu verhindern.⁶ Wurde das Luthertum zunächst kritisch gesehen, wie etwa die Bestimmung von Predigern durch den katholischen Landesherrn im protestantischen Wesel zeigte, so waren dort – in der größten Stadt der Vereinigten Herzogtümer - ab 1570 die Reformierten auf dem Vormarsch, was sich schon bald in der Zusammensetzung des Stadtrats zeigte.

Letztlich scheiterten die Bestrebungen Wilhelms V. Nicht nur die mit der *via media* angestrebte Einheit des Glaubens blieb unverwirklicht, auch die Staatsbildung in den Vereinigten Herzogtümern war nicht erfolgreich zum Abschluss gekommen.

Unter den humanistischen Gelehrten am Hof nahm der Leibarzt des Herzogs, Johann Weyer, eine besondere Stellung ein. Es ist nicht vorstellbar, dass er seine Schrift gegen die Hexenverfolgung ohne Zustimmung und große Unterstützung Wilhelms V. verfasst hat, die bald nach dem Erscheinen auf große Resonanz stieß. Sich mit Johann Weyer zu befassen, wäre ein Thema für sich, zumal viele

6 Vgl. dazu die prägnante Darstellung bei Heinz Schilling, Martin Luther. Rebell in einer Zeit des Umbruchs. Eine Biographie, München 2012, S. 391-403.

Forschungsfragen, sein Buch und die verschiedenen Ausgaben betreffend, noch offen sind. Daher werden seine Ausführungen nur insofern untersucht, als sie für die Fragen dieser Studie erforderlich sind.

Mit der körperlichen Schwächung des Herzogs und dem Ausscheiden der humanistisch gesinnten Räte aus seinen Diensten wurde im letzten Drittel des 16. Jahrhunderts die katholische Gruppe am Düsseldorfer Hof stärker. In den Auffassungen und Handlungen des Thronerben Johann Wilhelm, der ein strikter Katholik war, ließen sich deutliche gegenreformatorische Tendenzen erkennen. Diedrich Graminäus, der ein Vertrauter des Landesherrn am Düsseldorfer Hof war, verfasste 1594 gar eine Anleitung zur Hexenverfolgung. Allerdings kam es auch nach Erscheinen dieser Schrift nur vereinzelt zu Verfolgungen, für die jeweils vielschichtige soziale und politische Gründe angeführt werden können. Johann Wilhelm, der psychisch krank war, wurde von vielen ebenfalls als behext angesehen und glaubte es wohl auch selbst. Wunderheiler und Exorzisten gingen deshalb nach dem Tod Wilhelms V. im Jahr 1592 am Düsseldorfer Hof ein und aus.

Die starken Verfolgungen, die um 1590 in benachbarten Territorien wie Kurtrier einsetzten, sowie Sensationsberichte darüber in Flugschriften und Neuen Zeitungen verbreiteten die Kenntnisse über Hexerei und die Verfolgungen in der Bevölkerung ganz enorm. Dazu gehört auch ein Flugblatt, das über massenhafte Verfolgungen in der Stadt Jülich berichtet, das hier, ebenso wie die Berichte über den vermeintlichen Werwolf Peter Stump, näher untersucht und auf seinen Wahrheitsgehalt hin überprüft werden soll. Selbst in der Stadt Wesel, als weltläufig und tolerant bekannt, wurde 1594 eine Frau als Hexe verbrannt und zuvor sogar die Wasserprobe durchgeführt. Dass aus Untertanen Verfolger wurden, zeigt ein Fall von Lynchjustiz gegen eine Frau aus Jülich im Jahr 1606. Handelte es sich hier zwar um Einzelfälle, so offenbaren sie bei einer guten Quellenüberlieferung eindrucksvoll die Mechanismen, die in diesen Verfolgungen zutage traten.

Regelrechte Hexenjagden fanden im 17. Jahrhundert in den bergischen und jülichischen Unterherrschaften und Kondominien statt, die zumeist als Massenverfolgungen gekennzeichnet werden müssen.⁷ Hier ging es nicht selten um die Auseinandersetzungen zwischen Adeligen und dem Landesherrn, die in dieser Untersuchung in knapper Form einbezogen werden. Eine eingehende Betrachtung ist aufgrund der vielfältigen Aspekte, die zu berücksichtigen sind, ein Gegenstand weiterer Forschungen, wie sie zur Zeit etwa von Rita Voltmer durchgeführt werden und noch nicht abgeschlossen sind.

7 Vgl. z. B. Rita Voltmer, Hexenprozesse und Hochgerichte. Zur herrschaftlich-politischen Nutzung und Instrumentalisierung von Hexenverfolgungen, in: Herbert Eiden/Rita Voltmer (Hg.), Hexenprozesse und Gerichtspraxis, Trier 2002, S. 475-526.

Auch das Thema „Kinderhexen“ kam in einigen Quellen des 17. Jahrhunderts aus Wesel zur Sprache, wobei es hier nicht zu Verfolgungen kam und von Seiten des Stadtrats eine deutlich deeskalierende Haltung eingenommen wurde. Vergleichsweise wurden dazu zwei nicht allzu weit entfernt liegende Städte, Münster und Köln, einbezogen.

Der späte Hexenprozess 1738/38 in Düsseldorf-Gerresheim, der sehr umfangreich überliefert ist, ermöglicht eine Rekonstruktion der sozialen Ebene, die die Opfer betrifft, und darüber hinaus ein Nachzeichnen des theoretischen Diskurses, der zur Verurteilung führte. Hier, bereits zur Zeit der Aufklärung, wurden die teilweise schon Jahrhunderte alten Argumente der einschlägigen Verfolgungsbeürworter für die Urteilsbegründung noch einmal ausführlich dargelegt.

Es war mir wichtig, die Ereignisse jeweils in erforderliche Kontexte einzubetten. Insbesondere macht dies die wechselvolle Geschichte der einzelnen Herzogtümer, die zeitweise vereinigt waren und dann auch wieder dauerhaft getrennt wurden, erforderlich. Weiter wurden die einschlägigen neueren Studien zur Hexenverfolgung einbezogen, von denen einige wegen ihrer Bedeutung nachfolgend kurz skizziert werden sollen.

Die neuere, vielfältige Hexenforschung in Deutschland hat in den letzten drei Jahrzehnten auch international starke Beachtung gefunden. Die Alltagsgeschichte und damit verbunden regionalgeschichtliche Ansätze boten zentrale Ansatzpunkte, um über Funktionen der Hexenverfolgung in Dorf, Stadt und Territorium genauere Aufschlüsse zu gewinnen. Die 1988 erschienene Dissertation von Wolfgang Behringer über die Hexenverfolgung in Bayern, die ausgehend von ethnologischen Studien, im Gegensatz zur Forschung des 19. Jahrhunderts, die soziale Funktion von Hexerei berücksichtigte, setzte dabei Maßstäbe. Die relevanten zeitgenössischen Theoriediskussionen wurden von ihm einbezogen, um damalige Gesellschafts- und Denkstrukturen herauszuarbeiten und zu verorten, auf welche Weise die Vorstellungen von Zauberei darin eingebunden waren. Dass es Zauberei gab, war im Mittelalter und der frühen Neuzeit eine viel verbreitete Auffassung. Daraus folgte, dass es nur konsequent war, ihren Missbrauch zu strafen, selbst wenn ihr Nachweis außerordentlich schwierig war, da sie immateriell war.⁸

Walter Rummels Studie über die sponheimischen und kurtrierischen Hexenprozesse, die die wichtige Rolle der Untertanen als Befürworter und Initiatoren

⁸ Wolfgang Behringer, *Hexenverfolgung in Bayern. Volksmagie, Glaubenseifer und Staatsräson in der Frühen Neuzeit*, München 1997 (2. Aufl.).

der Hexenverfolgung herausarbeitete, ergab weitere einschlägige Impulse.⁹ Die Erscheinungsweisen des Volksglaubens und die Bedeutung von Magie in der Alltagswelt waren zentrale Aspekte in der etwa zeitgleich erschienenen Arbeit von Eva Labouvie.¹⁰ Männer im Hexenprozess und die Bedeutung des Werwolfs stellte Rolf Schulte heraus, und Rainer Beck befasste sich unlängst in einer umfangreichen Studie mit dem Thema der Kinderhexen.¹¹ Zentral für die Hexenforschung waren auch die Ansätze der historischen Kriminalitätsforschung, wie sie etwa von Gerd Schwerhoff in seiner Untersuchung über Köln angewandt wurden.¹² Viele der neueren Arbeiten zur Geschichte der Hexenverfolgung zeichnen sich durch einen anthropologischen Zugang, verbunden mit aus Krisenmodellen gewonnenen Analysekriterien, aus. Erweitert wurden diese Perspektiven durch mentalitätsgeschichtliche und kulturgeschichtliche Komponenten.

Hervorgehoben werden soll noch die Arbeit von Rainer Walz. Er verzichtete konsequent auf die Frage nach dem „Warum“ von Hexenverfolgungen, sondern stellte die Kommunikation von Individuen und Gruppen, verbunden mit sozialgeschichtlichen Aspekten, in den Vordergrund. Er fragte daher primär nach den Funktionen von Hexenverfolgungen in kleinräumigen Gemeinschaften mit wenig differenziertem Weltbild und geringer Schichtung, eingeordnet in größeren kulturelle und staatliche Zusammenhänge. Ursache und Wirkung der Hexenverfolgung stehen seiner Ansicht nach nicht notwendig in einem unmittelbaren Zusammenhang. Er plädiert daher dafür, mit einem Begriff der „Vernetzung“ zu arbeiten.¹³ Die Arbeit von Rainer Walz ist unter dieser Fragestellung als besonders weitreichend anzusehen, da sie sich zeitunabhängig auf die Ausgrenzung und Entstehung von Verfolgungsmechanismen innerhalb von Gruppen übertragen lässt und auch als eine Leitfrage für die vorliegende Untersuchung dienen kann.

Eine zentrale Bedeutung kommt schließlich den archivischen, handschriftlichen Quellen zu, die hier zumeist erstmalig für eine Untersuchung herangezogen

9 Walter Rummel, *Bauern, Herren, Hexen. Studien zur Sozialgeschichte sponheimischer und kurtrierischer Hexenprozesse 1574-1664*, Göttingen 1991.

10 Eva Labouvie, *Zauberei und Hexenwerk. Ländlicher Hexenglaube in der frühen Neuzeit*, Frankfurt a. M. 1991

11 Rolf Schulte, *Hexenmeister. Die Verfolgung von Männern im Rahmen der Hexenverfolgung von 1530 – 1730 im Alten Reich*, Frankfurt a.M. 2000; Rainer Beck, *Mäuselmacher oder die Imagination des Bösen. Ein Hexenprozess 1715–1723*, München 2011.

12 Gerd Schwerhoff, *Köln im Kreuzverhör. Kriminalität, Herrschaft und Gesellschaft in einer frühneuzeitlichen Stadt*, Köln 1991 sowie der noch heute grundlegende Sammelband: Andreas Blauert/Gerd Schwerhoff (Hg.); *Kriminalitätsgeschichte. Beiträge zu einer Sozial- und Kulturgeschichte der Vormoderne*, Konstanz 2000. Ein Überblick über neuere Literatur zum Thema findet sich in: Gerd Schwerhoff, *Historische Kriminalitätsforschung* (= Historische Studien Bd. 9), Frankfurt a. Main 2011.

13 Rainer Walz, *Hexenglaube und magische Kommunikation im Dorf der Frühen Neuzeit. Die Verfolgungen in der Grafschaft Lippe*, Paderborn 1993, hier S. 43.

gen wurden und daher vielfach im Wortlaut angeführt werden. Eine besondere Herausforderung stellte die Analyse der Amtsrechnungen dar, die etwa 60 Bände umfasste. Hier war es notwendig, ausführlicher auf die Quellenproblematik einzugehen. Die Erkenntnisse über diejenigen Delikte, die nicht mit der Hexenverfolgung in Zusammenhang stehen, wurden nicht nur aus Gründen der Kontextualisierung aufgenommen, sondern auch, um sie für weitere Forschungen der Kriminalitätsgeschichte zur Verfügung zu stellen.

Ursachen der Hexenverfolgung zu finden – das ist bei allen Einschränkungen doch ein Ziel, das bei allen Forschungen immer mitschwingt. Am Ende der Untersuchung stehen neben manchen Antworten dann wiederum neue Fragen – aber wie könnte es anders sein?

2. JÜLICH-KLEVE-BERG UM 1500 – ALLTAG, WIRTSCHAFT UND POLITIK

Das Amt Born-Sittard, im äußersten Westen des Herzogtums Jülich, nahe der Maas gelegen und zur Diözese Lüttich gehörend, war, traut man den Amtsrechnungen, zu Beginn des 16. Jahrhunderts eine ruhige Gegend. Aufruhr, schlimme Verbrechen oder kriegerische Händel fanden für diese Zeit in ihnen keinen Niederschlag.

Im Rechnungsjahr 1500/1501 fällt eine besondere Ausgabe auf: Der Nachtwächter benötigte ein neues Horn, denn sein altes war ihm aus Versehen entzwei gefallen.¹ Der Brauerfrau wurden 9 Fässer Bier abgekauft, ein Landmesser musste eine Wegekante neu ausmessen, es wurden 20 neue Hakenbüchsen und 2 Fässer Donnerskraut angeschafft.² Für das Tor der Burg (der Kellnerei) wurden im folgenden Rechnungsjahr 1501/02 kleinere Ausgaben getätigt: So wurden Nachtschellen *zo trecken*, also solche, die man ziehen konnte, angebracht. Im März des Jahres 1503, fanden *van dem groezen snee*, durch den vielen Schnee also, große Überschwemmungen statt und eine *vlout van wasser quam*.³ Kohlen wurden gekauft, wie auch in den Jahren zuvor, die von den Schiffen geladen und auf einer großen Waage gewogen wurden, und auch der Otterfänger wurde geholt, der sicherlich dafür sorgen sollte, dass der Burggraben durch diese Fischräuber nicht ganz leer gefischt werde.⁴ Wurden doch, wie weitere Einträge zeigen, Aale in großen Körben gefangen, die beispielsweise gegen Butter eingetauscht wurden.⁵

Die Klagen über Überschwemmungen und kalte Winter rissen auch in den folgenden Jahren nicht ab, die Einträge über diese Wetterunbilden sind sehr umfangreich. Ihnen maß der Schreiber eine große Bedeutung bei, so dass die Rechnungen in dieser Hinsicht schon fast einen chronikähnlichen Charakter haben. Die Instandsetzungsarbeiten nach diesen Fluten waren sicherlich sehr groß. Es wird beinahe jährlich berichtet, dass durch eine große Flut, zumeist in Zusammenhang mit Tauwetter, der Markt und die Straßen, die Häuser und Scheu-

1 LAV NRW R, JB III R, Born-Sittard I, Bl. 22 b.

2 Ebd., Bl. 21 b, 23 b.

3 Ebd., Bl. 120 a, 151 a.

4 Ebd., Bl. 57 a, Bl. 148 a.

5 Ebd., Bl. 296 b.

nen unter Wasser standen. Zur Schadensbeseitigung wurden dann jeweils große Mengen Holz benötigt.⁶

Vielleicht waren die Menschen mit diesen Unbilden so sehr beschäftigt, dass kaum Verbrechen, zu welchen der Scharfrichter bestellt wurde, in den Rechnungen ihren Niederschlag fanden. Dafür aber lässt sich etwas über mögliche Bedrohungen sagen: Der Rechnung des Jahres 1514/15 ist eine Druckschrift aus dem Jahr 1512 beigeheftet, in welcher es heißt: *Uns erreichen täglich allerlei Neuigkeiten und Warnungen, dass eine stattliche Anzahl Volk zu Pferd und zu Fuß zu Hauf durch unsere Lande ziehen*. Es bestehe der dringende Verdacht, dass sie *uns schädigen* würden. Deshalb solle, um die Untertanen vor der Gewalt zu beschirmen, in den Städten Born und Sittard und an dem Schloss Tag und Nacht Wache gehalten werden. Außerdem solle in den Kirchen und an anderen Plätzen ausgerufen werden, sich, da es notwendig erschiene, *mit harnesch ind gueden gewere zu rusten und stellen*, und zwar so, dass man im Bedarfsfall auf den *klockenschlag* folgen könne. Auch solle laufend nach Düsseldorf Bericht über die Lage der Dinge erstattet werden.⁷ Diese Berichte wiederholen sich.

Wer die durchziehenden Menschen sein mögen, darüber erfährt man weiter nichts. Doch kann man es sich vielleicht vorstellen: Es waren Landsknechte im Dienste fremder Herren und später wohl Prediger, denn in den Ämtern Born und Sittard entstand eine große Anhängerschaft reformierter Glaubensvorstellungen. Insbesondere konnten hier viele Täufer festgestellt werden: Die Rechnungen überliefern, dass 1535 eine große Zahl von ihnen hingerichtet wurde.

Während die ersten Jahre des neuen, des 16. Jahrhunderts im Amt Born-Sittard recht ruhig verliefen, sah es in anderen Ämtern etwas anders aus. So war in Grevenbroich, unweit Düsseldorfs gelegen, eine Frau namens Geyrt als Zauberin besagt worden. Ihre Nachbarn sagten aus, sie habe ein Pferd und ein Schwein zugrunde gerichtet, was sie nach der wiederholten Anwendung der Folter auch gestand. Zwei andere Frauen wurden mit ihr beschuldigt, und zwei von ihnen wurden schließlich verurteilt und verbrannt.⁸ Und dies war kein Einzelfall – in der Zeit zwischen 1500 und 1530 lassen sich in fast allen jülichischen Ämtern Hexenprozesse nachweisen.

6 Ebd., Bl. 80 b.

7 Ebd., Bl. 152 a. Das Zitat wurde von mir übertragen und lautet im Original: *Uns komen degleiche allerleye menchfel-dige zydongen ind warnongen an wie eyne mircklige hale volcks zu perde ind zu voisse inn der nehe uns Furstendom ind lande zu houff zehen*.

8 Vgl. LAV NRW R, JB III R Grevenbroich 1 – die Rechnung ist für die ersten Jahre schwer beschädigt und teilweise unleserlich – sowie Emil Pauls, Zauberwesen und Hexenwahn am Niederrhein, in: Beiträge zur Geschichte des Niederrheins 13 (1898), S. 134-242, hier S. 214 f.

Im Amt Jülich wurde im Rechnungszeitraum 1499/1500 ein Mann über ein Jahr ins Gefängnis gesperrt, weil er des Mordbrands verdächtig war, und ein Jahr später ein weiterer, von welchem es hieß, er helfe beim Morden auf einer „Rundfahrt durch die Städte“. Wenige Jahre später, 1513/14, erfolgten entsprechende Ermittlungen im Amt Bergheim, wo das ganze Dorf Kerpen abgebrannt war.⁹

In Düren schließlich, mit etwa 3000 Einwohnern die größten Stadt im Herzogtum Jülich, machte um 1500 eine Reliquie von sich reden und zog Tausende von Menschen an: Es handelte sich um das St. Anna-Haupt, das Ende des Jahres 1500 in der St. Stephanskirche in Mainz gestohlen wurde und zunächst in das Kloster Kornelimünster und von dort aus nach Düren in das Franziskanerkloster gebracht wurde. Die Franziskaner wollten die Reliquie nach Mainz zurückgeben, was von dort gefordert wurde, doch die Dürener Bürgerschaft beanspruchte die Reliquie für sich und ließ sie in die dortige Marienkirche tragen. Auch Herzog Johann III., der im Februar in Düren weilte, nahm lebhaften Anteil. Die Einzelheiten der sich daran anschließenden Streitigkeiten sollen hier nicht weiter nachgezeichnet werden – auf Intervention des Kaisers in Rom durfte Düren die Reliquie schließlich behalten.

Ein wichtiger Grund lag wohl darin, dass, sobald von ihrer Existenz in Düren bekannt wurde, massenhaft Menschen dorthin strömten, die ihr eine große Wunderkraft zusprachen.¹⁰ Auch das heilige Sakrament wurde des öfteren durch die Stadt und nach Willesheim getragen, wie in den Rechnungen festgehalten ist, denn Kerzen und ein bzw. mehrere Knechte mussten dafür bezahlt werden.¹¹

So bietet sich der Alltag, auf der Basis der Amtsrechnungen als „Mikrogeschichte“ Jülich-Bergs geschrieben, einführend dar. Ruhige Routinen und existentielle Fragen stehen weitgehend ohne Wertung nebeneinander da.

Was lässt sich über Wirtschaft und Politik in den Vereinigten Herzogtümern allgemein sagen?

Wirtschaftlich gesehen, waren bis zur Mitte des 15. Jahrhunderts Handel und Gewerbe in Jülich-Kleve-Berg weitgehend auf die Städte beschränkt, die in der Regel geringe Einwohnerschaften, oftmals nur um die 500, hatten. Nur die Städte des Herzogtums Kleve kamen, neben Düren und Lennep, zu dieser Zeit über das

9 LAV NRW R, JB III R Jülich I, Bl. 8 a; R Bergheim I, Bl. 158 b.

10 August Schoop, Geschichte der Stadt Düren, Düren 1901, S. 55-63; Otto R. Redlich, Zur Geschichte der St. Annen-Reliquie in Düren, in: Zeitschrift des Aachener Geschichtsvereins 18, 1896, S. 318-336. Der Herzog hielt sich später noch häufiger in Düren auf, so z.B. R Düren III R 3, B. 83 a (1525/26, 1526/27).

11 Z. B. LAV NRW R, JB III R Düren I, Bl. 80 b; Bl. 99 a; R Düren 2, Bl. 139 b, Bl. 165 b; R Düren 3, Bl. 6 b, 17 b (1521/22).

Maß von Klein- und Mittelstädten hinaus.¹² Wesel mit etwa 8 000 Einwohnern war die größte Stadt in den Vereinigten Herzogtümern. Die Stadt war seit 1407 Mitglied der Hanse, hatte eine Funktion als Stapelplatz für Waren aus den Niederlanden und Westfalen zum Weiterhandel nach Köln. Der Holzhandel spielte eine große Rolle, da auf der Lippe aus dem Soester Raum dieses Handelsgut sehr gut per Schiff transportiert werden konnte und von Wesel aus in die Niederlande ein großer Absatzmarkt zu erreichen war. Das Tuch- und Metallgewerbe, insbesondere die Harnisch- und Waffenproduktion, waren ebenfalls sehr bedeutend.¹³ Auch Kalkar mit ca. 5 000 Einwohnern war eine wirtschaftlich leistungsstarke Stadt.

Generell waren die Herzogtümer aber rein landwirtschaftlich geprägt. Seit 1450 dehnten sich die Gewerbe jedoch allmählich über die Stadtmauern hin aus, so dass sich insbesondere im märkischen Sauerland und im Bergischen Land, Gegenden, die für die Landwirtschaft eher benachteiligt waren, allmählich bessere Möglichkeiten für die Bevölkerung boten, ihren Lebensunterhalt z. B. in der Eisenerzförderung, dem Kupferbergbau oder dem Kleineisengewerbe zu verdienen. Diese veränderte Wirtschaftsweise, die Waren für auswärtige Märkte produzierte, aber zugleich die Beibehaltung dörflicher Lebensweisen zuließ (Protoindustrialisierung), konnte schließlich mehr Leute ernähren als die Landwirtschaft. Dies hatte längerfristige Auswirkungen auf die Bevölkerungsstruktur, und so hatte im 18. Jh. Berg deshalb doppelt so viele Einwohner wie Jülich und Ravensberg.¹⁴

In den Vereinigten Herzogtümern existierten im Agrarbereich kaum Grundherrschaften, schon vor 1500 war die Besitzform der Pacht weit verbreitet, vergleichbar den Niederlanden, so dass von recht effektiver Wirtschaftsweise und guten Ertragsleistungen ausgegangen werden kann. Als Handelszentren waren im 15. und 16. Jahrhundert die Städte in Flandern wie Antwerpen oder Gent, Amsterdam oder Rotterdam in den Niederlanden und Köln in näherer Nachbarschaft von Bedeutung. Nach Köln wurden aus dem Herzogtum Jülich große Mengen an Getreide verkauft, da hier Überschüsse produziert wurden, Äpfel oder Bier wurden auf dem Rhein verschifft, und Scheren und Klängen tauchten auf den Märkten in den Zentren des Fernhandels auf. Die freie Reichsstadt Köln, mit etwa 40 000 Einwohnern die größte Stadt in den deutschen Ländern, war nicht nur wirtschaftlich, sondern auch in vielerlei Hinsicht ein wichtiger Bezugspunkt vor allem für die Herzogtümer Jülich und Berg. Köln war mit der Universität, die

12 Klaus Fink, Die klevischen Herzöge und ihre Städte (1394-1592), in: Land im Mittelpunkt der Mächte S. 75-98.

13 Vgl. Clemens von Looz-Corswarem, Zur Wirtschafts- und Sozialgeschichte Wesels. Von den Anfängen bis 1609, in: Jutta Prieur (Hg.), Geschichte der Stadt Wesel, Bd. 2, Düsseldorf 1991, S. 148-202.

14 Vgl. Jörg Engelbrecht, Das Herzogtum Berg im Zeitalter der Französischen Revolution, Paderborn 1996, S. 17-27.

wenig humanistisch ausgerichtet war, ein Zentrum der Wissenschaft, der Kunst und Kultur und auch ein Nachrichtenzentrum, denn die Stadt war ein wichtiger Standort für das noch junge Druckgewerbe.¹⁵ Ein städtischer Bezugspunkt für den Niederrhein war zudem die freie Reichsstadt Dortmund mit 7 500 Einwohnern, wohin Wesel im Mittelalter seinen Rechtszug hatte.

Jülich und Kleve müssen als eher wohlhabende Territorien angesehen werden, da dort fruchtbare Böden vorherrschten. In den anderen Gebieten war das Bild weniger einheitlich. Berg und der Südteil der Grafschaft Mark waren sehr dünn besiedelt, klimatisch benachteiligt und agrarisch sehr unergiebig. Der Nordteil von Mark (der Hellwegraum) und Ravensberg nahmen eine Mittelstellung ein und wurden zudem in den Jahren 1501/02 von einer Pestwelle heimgesucht, die großen Schaden anrichtete.

Um 1550 kann man für die Vereinigten Herzogtümer von einer Bevölkerungszahl von etwa 400 000 Menschen - oder eher weniger - ausgehen. Am dichtesten besiedelt war das Herzogtum Jülich (dies war auch am größten und mit etwa 100 000 Einwohnern am stärksten bevölkert), gefolgt von dem wesentlich kleineren Kleve.

In Jülich war zu dieser Zeit die größte Stadt Düren mit ca. 3 800 Einwohnern um 1540; Düsseldorf mit etwa 3 500 Einwohnern war in dieser Zeit auf dem Weg, eine Residenzstadt zu werden. In der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts war das dortige Schloss als Wohnort der Herzogsfamilie, des Hofstaats und auch als Zentrum der Landesverwaltung ausgebaut worden.¹⁶ Weitere Ratsgremien und Kanzleien waren neben Düsseldorf auch in Kleve eingerichtet worden. Es gab aber weiterhin Räte, die den Fürsten und den Hofstaat bei seinen Reisen zu den wechselnden Aufenthaltsorten (Hoflagern) begleiteten. Diese waren seit dem ausgehenden 15. Jahrhundert in der Regel - neben Düsseldorf - die Orte Bensberg, Jülich und Hambach. Der Aufbau einer effektiven Verwaltung stand mit dem Herumreisen des Hofes nicht mehr im Einklang.

Das politische Kräfteverhältnis, das sich auch in wirtschaftlichen Beziehungen niederschlug, hatte sich seit dem 15. Jahrhundert verändert: Das bis dahin bedeutendste Territorium des Niederrheins, Kurköln, büßte seine hegemoniale Stellung ein; dadurch war der Weg für den Zusammenschluss der weltlichen

15 Stefan Ehrenpreis, Das Herzogtum Berg im 16. Jahrhundert, in: Stefan Gorißen, Horst Sassin, Kurt Wesoly (Hg.), Geschichte des Bergischen Landes Bd. 1: Bis zum Ende des alten Herzogtums 1806, Bielefeld 2014, Gorißen, Geschichte des Bergischen Landes, S. 213-357, hier S. 215 f.

16 Clemens von Looz-Corswarem, Das Rechnungsbuch der Stadt Düsseldorf aus dem Jahre 1540/41. Ein Beitrag zur Stadtgeschichte in der Mitte des 16. Jahrhunderts S. 24 f, in: Düsseldorfer Jahrbuch. Beiträge zur Geschichte des Niederrheins Bd. 72/2001, S. 13-95.

Territorien am Niederrhein gegeben. Allerdings mussten burgundische Interessen berücksichtigt werden. 1477 fielen durch Erbschaft die südlichen niederländischen Provinzen mit Holland an Kaiser Maximilian I. Die nördlichen Provinzen wurden bis 1543 durch die Habsburger ererbt. Die Niederlande galten um 1500 mit mehr als 200 Städten als das wichtigste Gewerbegebiet Europas. In Rotterdam und Antwerpen wurden etwa 50 % der damaligen Welthandelsgüter umgeschlagen. Karl V., Kaiser seit 1519, war 1500 in Gent geboren und in Mechelen in Flandern aufgewachsen, bis er 1517 nach Spanien kam. Der Nordwesten seines Reiches, durch Familienangehörige regiert, war ihm somit wohl vertraut. Die territoriale Entwicklung der Herzogtümer Jülich, Kleve und Berg vollzog sich schrittweise. 1521 war das territorial größte Ausmaß mit Jülich-Berg-Ravensberg-Ravenstein-Kleve-Mark entstanden. Allerdings war dieses Gebiet teilweise unzusammenhängend, was gewisse Schwierigkeiten mit sich brachte. Um 1500 beanspruchte der Landesherr Herzog Wilhelm III. von Berg, der 1511 auch Herzog in Jülich wurde, als Inhaber der obersten Gewalt, die Entscheidungsinstanz im Konflikt konkurrierender Herrschaftsrechte zu sein. Auch die höchste Gerichtsgewalt, die Gesetzgebungsgewalt und die militärische Gewalt fielen darunter. Administrative Einheiten, eine Bürokratie, waren insofern herausgebildet, als sich überall eine Ämterstruktur als Verwaltungsapparat etabliert hatte, in dessen Rahmen die landesherrlichen Aufgaben wahrgenommen wurden. *Policey*, also innere Ordnung und Justiz sowie die Abgabenerhebung wurden in Jülich-Kleve-Berg in diesem organisatorischen Rahmen wahrgenommen. Allerdings lagen diese Aufgaben zumeist noch in einer Hand, es gab also eine Funktionstrennung (z.B. Kellner und Vogt), aber keine Ämtertrennung. Auch war überall noch ein hohes Maß an Selbstverwaltung vorhanden. Die gemeindlichen Vertreter pochten sehr stark auf ihre althergebrachten Rechte, selbst wenn die Über- und Unterordnungsverhältnisse insofern klar waren, als der Fürst die Obrigkeit, die Landesbewohner die Untertanen waren. In einen Bereich war allerdings das Bestreben der jülich-bergischen Landesherrn schon frühzeitig sehr weit gediehen: Um 1500 hatte der Landesherr Wilhelm III. die Gewalt über die Kirche seines Territoriums unter weitgehender Ausschließung der zuständigen kirchlichen Amtsträger gewonnen.¹⁷ Dies wurde von Seiten des Kaisers argwöhnisch betrachtet.

Johann III. hatte seit 1511 die Herrschaft Jülich-Berg inne, seit 1521 auch über Kleve. Er soll um Ausgleich bemüht gewesen sein und trug daher den Beinamen „der Friedfertige“. Reichspolitisch engagierte er sich beim Aufbau der politischen Strukturen des Niederrheinisch-Westfälischen Reichskreises. Sein Verhältnis zu Kaiser Karl V. war zunächst gut, so gehörte er zu dessen Gefolge, als er 1522 den

¹⁷ Vgl. Wilhelm Janssen, Unter der Herrschaft des Hauses Jülich, in: Gorißen u.a., Geschichte des Bergischen Landes Bd. 1: Bis zum Ende des alten Herzogtums 1806, S. 25 – 139, hier insbes. S. 122 – 131.

englischen König in London besuchte. Als Herzog Johann seine Tochter Sibylle mit dem Kurfürsten von Sachsen verheiratete, seit 1517 dem Kernland der Reformation, suchte er eine Position zwischen Kaiser und Schwager und nahm schließlich mit der Kurpfalz und Kurbrandenburg eine eher neutrale Mittelposition ein, die sein Sohn Wilhelm V. lange weiterverfolgte und die zu einem wesentlichen Kennzeichen der Reichspolitik Jülich-Kleve-Bergs wurde.¹⁸

Ein wachsender Argwohn des Kaisers bezog sich auf die Geldernfrage – zu groß waren die Bedenken, es könnten sich am Niederrhein protestantische Territorien etablieren. Die Herrschaft über Geldern war lange Zeit umstritten. Der Kaiser zum einen und die französischen Könige zum anderen erhoben jeweils Ansprüche darauf, während die geldrischen Stände die Herzöge von Jülich-Berg favorisierten. Karl von Geldern hatte 1528 in einem Vertrag Kaiser Karl V. zusichern müssen, dass, falls er sterben solle, der Kaiser seine Nachfolge antreten werde. Nach seinem Tod 1538 wählten die Stände jedoch den Jungherzog Wilhelm von Jülich-Kleve-Berg, den Sohn Johanns, der 1539 nach dessen Tod die Regentschaft antrat, so dass eine militärische Auseinandersetzung unausweichlich schien.

Nachdem es schon verschiedene militärische Aktionen der Kontrahenten gegeben hatte, die zu keinem Erfolg führten, marschierte 1543 Kaiser Karl V. selbst mit 30 000 spanischen und italienischen Soldaten im Herzogtum Jülich auf und hatte mit der Eroberung Dürens bald Erfolg. Herzog Wilhelm V. warf sich schließlich im Feldlager Venlo persönlich vor dem Kaiser auf die Knie und bat um Gnade für sich und seine Länder. Im Friedensschluss, dem Venloer Vertrag von 1543, musste Wilhelm V. endgültig auf das Herzogtum Geldern verzichten, sich künftig aller Bündnisse gegen den Kaiser enthalten und bei der katholischen Konfession verbleiben. Der letzte Punkt war insofern von zentraler Bedeutung, als der kurkölnische Erzbischof Hermann von Wied 1542 im benachbarten Territorium Kurköln mit Hilfe des Theologen und Juristen Johannes Gropper das Abendmahls in beiderlei Gestalt zugestanden und so die Reformation angestoßen hatte. Auch wurde um Aufnahme in den Schmalkaldischen Bund nachgesucht, was aber vereitelt wurde.¹⁹ Da auch Herzog Wilhelm V. damit sympathisierte, schien sich 1543 ein evangelisches Territorium und damit eine weitere evangelische Kurstimme am Niederrhein abzuzeichnen, was nicht im Interesse des Kaisers sein konnte.²⁰ Hier sollte auch die Heiratspolitik abhelfen: Wilhelm V. war gehalten, nachdem

¹⁸ Vgl. Ehrenpreis, Herzogtum Berg, S. 256 – 258.

¹⁹ Gropper wurde später zum Gegner der Reformation und Verteidiger des Katholizismus. Vgl. dazu und zum Verlauf der kölnischen Reformation Rainer Sommer, Hermann von Wied. Erzbischof und Kurfürst von Köln, Teil I: 1477-1539, Köln 2000, insbes. S. 348-361 und S. 398-420.

²⁰ Vgl. insgesamt zur Geldernfrage: Ehrenpreis, Herzogtum Berg, S. 270 – 278.

seine erste Ehe annulliert worden war, eine Tochter des Kaiserbruders Ferdinand, des späteren römischen Königs, zu heiraten, und war dadurch noch enger an den Kaiser gebunden.²¹ Beide, Kaiser und Herzog, söhnten sich ganz offenkundig aus; dennoch war eine eigenständige Religionspolitik und Friedenssicherung ebenso wie eine vermittelnde Reichspolitik weiterhin das Ziel Wilhelms V. Die Ausweitung seiner territorialen Herrschaft war allerdings misslungen, was seine Position schwächte. Dies machte sich besonders bemerkbar, nachdem Karl V. 1556 von seinem Kaiseramt zurücktrat, nachdem er schon ein Jahr zuvor die Herrschaft über die Niederlande aufgegeben hatte.²² In außenpolitischer Hinsicht wurden die Herzogtümer später weiter tangiert durch den 1568 ausgebrochenen Spanisch-niederländischen Krieg, der sich ab 1582 mit dem Kölnischen Krieg verzahnte. Eine der Hauptbestrebungen Karls V., die Reformation in den habsburgischen Niederlanden und den Territorien am Niederrhein aufzuhalten, war somit insgesamt misslungen. Alltag und Politik berührten sich in dieser Region stark durch die religiös bedingten innen- und außenpolitischen Auseinandersetzungen, die in gewisser Weise hier schon Züge des späteren 30-jährigen Krieges vorwegnahmen.²³

Unter diesen politischen Rahmenbedingungen fanden die frühen Hexenverfolgungen in Jülich-Kleve-Berg statt.

21 Wilhelm V. bediente sich dabei auch der Heiratspolitik: So verheiratete er seine Schwester Anna mit König Heinrich VIII. von England. Indem er selbst die Königstochter von Navarra Jeanne d'Albret heiraten wollte, gab er ein Signal an König Franz von Frankreich. Zudem bemühte er sich um den von protestantischen Fürsten geschlossenen Schmalkaldischen Bund. Nach 1543 war sein Handlungsspielraum geringer. Vgl. Ehrenpreis, Herzogtum Berg, S. S. 271 ff.

22 Ehrenpreis, Herzogtum Berg, S. 278 f.

23 Einen sehr guten Überblick über die Territorien am Rhein, ihre politische, wirtschaftliche und kulturelle Entwicklung gibt Heinz Finger, *Das Rheinland in der Renaissance – ein historischer Überblick 1450 – 1600*, in: LVR-Landesmuseum Bonn (Hg.), *Renaissance am Rhein. Katalogbuch*, Bonn 2010, S. 18 – 39.

3. FRÜHE HEXENVERFOLGUNGEN

3.1 Woher kamen die Vorstellungen von Hexerei?

Wohl jeder kennt die „Hexe“ als Figur aus dem Märchen, aus der Literatur oder auch aus der Religion. Woher aber kam der gelehrte, kumulative Hexenbegriff, der die Grundlage für die weltliche Strafverfolgung des Delikts wurde? Dies soll hier kurz nachgezeichnet werden.

Schon in den Überlieferungen der Antike tauchten Magier und Zauberer auf, die Wetter- und Liebeszauber, Weissagen oder Geisterbeschwörungen vornehmen konnten. Im Alten Testament, im Buch *Exodus* heißt es: *Die Zauberin darfst du nicht am leben lassen.*¹ Die christlichen Theoretiker des Mittelalters lehnten alle Formen der Zauberei, sofern sie außerhalb der kirchlichen Formen des Segens und der Sakramente einen festen Platz hatten, als „dämonisch“ ab. Dies betraf insbesondere die Vorstellung des Schadenszaubers. Vor allem in der Lehre des Dominikaners Thomas von Aquin (1225-1274) und der Scholastik wurde eine systematische Dämonologie und Teufelslehre entwickelt, aus der später der wissenschaftliche oder elaborierte Hexenbegriff hervorging, der die rechtliche Grundlage für die Verurteilung der Delinquenten wurde. Dieser Begriff, der etwa um 1450 stellenweise bereits ausgebildet zu sein schien, umfasste den Schadenszauber, die Teufelsbuhlschaft, die Teilnahme am Hexensabbat sowie den Flug durch die Luft und wurde als ein Kumulativdelikt, das schwerste überhaupt mögliche Verbrechen, bezeichnet. In diese Theorie waren auch Elemente von Häresievorwürfen eingeflossen.

Im frühen 12. Jahrhundert tauchten etwa die Katharer in Südfrankreich auf, die auch andernorts Anhänger fanden, später etwa die Waldenser, die als „sektenähnliche Zusammenschlüsse“ begriffen wurden.² Immer wieder haben Menschen Auffassungen entwickelt, die von den geltenden Lehrmeinungen der Kirche abwichen, so dass die Gefahr bestand, der Ketzerei verdächtigt zu werden. Hierfür wurde allein der Teufel verantwortlich gemacht, und die Vorstellungen ritueller Teufelsanbetungen konnten auf diese Weise leicht mit Vorstellungen der Hexerei

1 Exodus 22, 17.

2 Vgl. hierzu die grundlegenden Arbeiten von Katrin Utz Tremp, *Waldenser, Wiedergänger, Hexen und Rebellen. Biographien zu den Waldenserprozessen von Freiburg im Üchtland (1399 und 1430)*, Freiburg i. Ü. 1999; Dies., *Quellen zur Geschichte der Waldenser im Üchtland (1399-1439)*, Hannover 2000 (= MGH Quellen zur Geschichte des Mittelalters, Bd. 18).

verbunden werden. Um vom Glauben Abtrünnige, also Ketzer, zu bekämpfen, waren erstmals im 13. Jahrhundert Theologen beauftragt worden, als Inquisitoren diese aufzuspüren. Eigens dafür war der Orden der Dominikaner geschaffen worden. Auf dem IV. Laterankonzil 1215 war auch der Einsatz der Folter im Inquisitionsverfahren gebilligt worden. Über 200 Jahre lang war die Inquisition von allem in Oberitalien und Savoyen gegen die Waldenser aktiv, während sie im Rheinland und den angrenzenden Gebieten wohl kaum eine Rolle spielte.³

Um die mögliche Herkunft der frühen Hexenverfolgungen kurz zu skizzieren, sei zunächst auf das erstmalige Auftauchen des Wortes „Hexe“ im Jahr 1419 in einem deutschsprachigen Gerichtstext in Luzern verwiesen. In frühen Prozessen hatten die Anklagen noch nicht den so klar ausgeprägten Charakter eines Kumulativdelikts, wie oben beschrieben, sondern es spielten auch noch sehr stark volksreligiöse, magisch-abergläubische Zauberpraktiken mit hinein, die aber alle im Zeichen eines diabolischen Paktes standen. Im Wallis kam es etwa in der Zeit zwischen 1428 und 1439 zu ersten Verfolgungen, die Hexen, Zauberer und Ketzer als „Teufelsdiener“ begriffen. Allein im Zeitraum von etwa 1 ½ Jahren sollen dort über 200 Menschen, Frauen und in geringerer Zahl auch Männer, verbrannt worden sein. Als Orte der Gelehrtdiskussionen sei für diesen Kontext auf die Konzile von Konstanz (1414-1418), auf welchem u.a. die Verurteilung und Verbrennung von Jan Hus beschlossen wurde, und von Basel (1431-1437/49) verwiesen. Für letzteres konstatierte Andreas Blauert, dass die geballte Massierung der dort anwesenden kirchlichen Würdenträger und Theologen das Konzil zu einer „intellektuellen Drehscheibe“ habe werden lassen, wo vorausgegangene, traditionelle Schadenszaubereiverfahren eine wissenschaftliche Umdeutung im Lichte der neugewonnenen Hexentheorie erfuhren. Um 1450 fanden offensichtlich in Luzern erstmals Hexenprozesse im Sinne des ausgeprägten Kumulativdeliktes statt, denn nun wurde ein Teufelspakt abgeschlossen, Hexensabbate fanden statt, und Schadenszauber in Gestalt von Wetter- und Liebeszauber waren ausgeübt worden. Auch anderorts, wie in Basel, Straßburg, Konstanz oder Heidelberg, waren etwa gleichzeitig ähnliche Hexenprozesse initiiert worden.⁴

3 Hier müssen die kurzen Informationen genügen. Vgl. ausführlich Wolfgang Schild, Die Dimension der Hexerei: Vorstellung – Begriff – Verbrechen – Phantasie, in: Lorenz/Schmidt, Wider alle Hexerei und Teufelswerk, S. 1-104, hier insbes. S. 32-45. Zur Inquisition im Rheinland vgl. Pauls, Zauberwesen, S. 209-211.

4 Vgl. Andreas Blauert, Frühe Hexenverfolgungen in der Schweiz, am Bodensee und am Oberrhein, in: Lorenz/Schmidt, Wider alle Hexerei, S. 119-130, hier S. 122-124. Dort auch weitere Literatur, z. B. ein Verweis auf die anonyme Schrift *Errores Gazariorum*, die Material des Baseler Konzils enthält und in mancherlei Hinsicht Eingang in den *Hexenhammer* fand. Zur Dämonologie um 1450 sei vor allem auf das herausragende Werk von Martine Ostorero verwiesen: Martine Ostorero, *Le diable au sabbat. Litterature démonologique et sorcellerie (1440-1460)*, Florenz 2011. In dem über 800 Seiten starken Band geht Ostorero auf die Autoren Jean Vinet, Niclas Jacquet und Pierre Mamoris ein, die beiden erstgenannten dominikanische Inquisitoren, letzterer ein Kleriker. Die Schriften wurden vor dem *Hexenhammer* verfasst und zeigen die Herkunft und Ausformungen dieser Vorstellungen detailliert auf. Sie verdeutlichen die Genese von Teufels- und Hexenvorstellungen sehr eindringlich.

3.2 Erste Verfolgungen im Rhein-Mosel-Raum

Aber nicht nur in der Schweiz, am Bodensee und am Oberrhein gab es zu dieser Zeit die ersten Hexenprozesse. Auch in Köln, der damals größten Stadt in den deutschen Ländern, hatte 1456 bereits ein solcher Prozess stattgefunden, der mit dem Tod zweier Frauen endete. Der Rat der Stadt wandte sich vor der Vollstreckung der Strafe an Schöffen sowie Geschworene der Stadt Metz, weil eine der Frauen dorthier stammte, und wollte sich vergewissern, ob sie tatsächlich die Taten, die ihr zur Last gelegt wurden, begangen haben könnte, denn man wollte auf keinen Fall eine Unschuldige verurteilen. Aus Metz kam alsbald die Antwort: Die Frau sei berüchtigt wegen einiger Fälle von Häresie; dies sei durch eine andere Frau als Zeugin bestätigt worden. Sie solle weiter in einigen Fällen Kinder geschädigt haben sowie Sturm, Frost bewirkt und andere diabolische Taten ausgeübt haben; sie sei somit eine Maitresse des Teufels gewesen.⁵ In Metz saßen darum auch schon mehrere Personen im Gefängnis, und in den darauffolgenden Jahren mit dem Höhepunkt des Jahres 1488 wurden dort weitere Frauen wegen der Anklage der Wettermacherei als diabolischer Handlung, die den Pakt mit dem Teufel implizierte, hingerichtet.⁶ In der freien Reichsstadt Köln gab es in den folgenden Jahren ganz vereinzelt Prozesse mit Todesurteilen, in welchen Zauberei eine Rolle spielte, die Hauptanklage war dabei in der Regel aber eine andere Missetat.⁷ Vergleichbares ist für das Herzogtum Jülich zu konstatieren, wo 1491 in Hochkirchen bei Düren eine Frau als Zauberin verbrannt wurde. Eine weitere, die von ihr besagt worden war, saß in Bergheim im Gefängnis, gestand aber trotz schwerster Folter nicht. Der Vogt schrieb: *So han ich geyn wairhafftige mysdaet van der frauwen vernomen ind der meister (= Scharfrichter, EM) hait vil handels myt yr gehandelt.*⁸

Auch für Kurtrier lassen sich Verfolgungen feststellen.⁹ So hielt der Kanoniker Wilhelm von Bernkastel in den Mirakelbüchern des Klosters Eberhardsklausen schon 1451 fest, dass eine als Hexe verdächtige Frau gefangengesetzt wurde. Im

5 Vgl. Joseph Hansen, Quellen und Untersuchungen zur Geschichte des Hexenwahns und der Hexenverfolgung im Mittelalter, Bonn 1904, S. 583 f. Es heißt dort von Yvette, *qu' elle estoit famee et renomee de certains cas de heresie etc., fuit sur ce examinee par ceux a cui la cognissance en appartenoit; laquelle femme temoignait et cognue, qu' elle avoit esteis sorciere et avoit par plusieurs fois murtris des enfants et feut cheoir tempeste, gelees et autres aevres dyabolique neutamment.*

6 Vgl. zu den Hexenverfolgungen in Lothringen Elisabeth Biesel, Hexenjagd, Volksmagie und soziale Konflikte im lothringischen Raum, Trier 1997 (= Trierer Hexenprozesse – Quellen und Darstellungen 3).

7 Vgl. Hansen, Hexenwahn, S. 584 ff.

8 Abgedruckt in Hansen, Hexenwahn, S. 588 f.

9 Vgl. dazu Walter Rummel, Gutenberg, der Teufel und die Muttergottes von Eberhardsklausen. Erste Hexenverfolgungen im Trierer Land, in: Andreas Blauert (Hg.), Ketzer, Zauberer, Hexen. Die Anfänge der europäischen Hexenverfolgungen, Frankfurt 1990, S. 91-117, hier S. 97 f.

Jahr 1496 schrieb er, dass im Trierer Land schon viele Hexen und Zauberer (*multe malefice*) verbrannt worden seien, die der Kirche durch Missetaten, bössartige Kunst und Treffen auf dem Hexentanzplatz großen Schaden verursacht hätten.¹⁰ Das Kumulativdelikt ist in diesen Äußerungen bereits deutlich erkennbar. Vermutlich bezog sich Wilhelm auf die Verfolgungen aus dem Bereich des Amtes Boppard, von denen bereits der Henker des Erzbischofs von Trier, Diepolt Hartmann, im Jahr 1494 in Zusammenhang mit einer Anklage gegen ihn selbst berichtet hatte. Er sprach von Prozessen gegen 30 Zauberinnen, von denen er die Mehrzahl verbrannt habe. Wenn die Zauberinnen gefangen würden, so beschrieb er das Vorgehen, ihrer habhaft zu werden, so solle man sie je am Haupt und an den Beinen anfassen und dies im Namen des Vaters, des Sohnes und des heiligen Geistes tun, sie dann auf einen Karren legen, ihnen die Augen und den Mund verbinden. Im Gefängnis sollten diese dann abgenommen und ihnen alle Haare geschoren werden. Nur im Aufziehen, einer Form der Folter, solle man sie verhören, und nur Weihwasser solle zum Waschen, und zum Trinken mit Weihwasser gemischtes Wasser verwendet werden. Den Zauberinnen war vorgeworfen worden, dass sie Kruzifixe zu Pulvern verbrennen würden sowie die Beine unschuldiger Kinder am Gründonnerstag zu Pulvermehl verarbeiten würden, und mit diesen Mitteln die Menschen verzauberten. Wenn sie Männern etwas zu essen gäben und gerade ihre Regelblutungen (*krankheit*) hätten, so müssten diese Männer sterben.¹¹ Auch hier stand ein diabolischer Schadenszauber im Vordergrund, der sich jedoch von einem Wetterzauber stark unterschied und hier das Kumulativdelikt nicht so deutlich erkennen lässt.

3.3 Der *Hexenhammer* und seine regionale Rezeption

Woher kam das Wissen über das Hexereidelik? Die Kenntnisse wurden über Kleriker und Gerichtspersonen weitervermittelt, und ganz entscheidend trugen gelehrte Schriften und später dann auch solche, die sich an Laien richteten, dazu bei. Köln als Zentrum der Wissenschaft, bedingt durch die Universität, und auch als ein Zentrum des Nachrichtenwesens, da dort zahlreiche Druckerzeugnisse hergestellt wurden, war in dieser Hinsicht sicherlich ein wichtiger Impulsgeber. Der Attraktivität und Wirtschaftskraft der Stadt konnte sich das Umland der verschiedenen Territorien mit seinen Bauern und Bürgern ebenso wenig entziehen wie Kleriker, Adelige und eine Vielzahl Fremder, die hier aufeinander trafen.

¹⁰ Paul Hoffmann/Peter Dohms (Bearb.), *Die Mirakelbücher des Klosters Eberhardsklausen*, Düsseldorf 1988 (= Publikationen der Gesellschaft für Rheinische Landeskunde LXIV), S. 95; Rummel, *Gutenberg, der Teufel und die Muttergottes*, in: *Blauert Ketzer, Zauberer, Hexen*, S. 91-117.

¹¹ Die Quelle ist abgedruckt bei Hansen, *Hexenwahn*, S. 593 f.

Ein Buch, das in Köln 1494 erneut gedruckt wurde, beförderte seit seinem Erscheinen die Kenntnis über das kumulative Hexendelikt zunächst in Kreisen von Theologen und Klerikern und alsbald auch von Juristen ganz enorm: Der *Malleus Maleficarum* des Schlettstädter Dominikaners Heinrich Kramer (Institoris). Die Erstausgabe des Buches war 1486 in Speyer erschienen.¹² Kramer hatte sich u. a. als Inquisitor in der Diözese Brixen einen Namen machen wollen, indem er dort (1485) Hexenverfolgungen initiieren wollte. Da der Bischof in Innsbruck und weitere kirchliche Kreise dem ablehnend gegenüberstanden, scheiterte dies weitgehend. In anderen Gegenden war er als „Hexeninquisitor“ erfolgreich: in Schlettstadt und davon ausgehend, im Elsass und in den Herzogtümern Lothringen und Luxemburg, in Augsburg, in der Diözesen Basel und Konstanz, z. B. in Ravensburg, wo er mehrere Verfolgungen inszenierte. 1488, bald nach dem Erscheinen des *Hexenhammers*, war Kramer auch in Kurtrier aufgetaucht. In der Stadt Cochem hatte er eine Urkunde ausstellen lassen, die den Einwohner der umliegenden Gemeinden versprach, sie erhielten einen 100-tägigen Sündenablass, wenn sie in der Nähe ihrer Dörfer Kreuze errichteten und dort bestimmte Gebete zum Schutz von Menschen, Tieren und Früchten vor dem verderblichen Treiben der Hexen verrichteten.

In den *Hexenhammer* sind viele überkommene Lehrmeinungen aufgenommen worden, die von Kramer allerdings neu und auf sehr spezifische Weise angeordnet wurden. Hier müssen ein paar kurze Hinweise, soweit für das Gesamtverständnis erforderlich, genügen. Vielfach bezog Kramer sich auf die Offenbarung des Johannes. Das neue „Erzverbrechen“ der Hexerei als Kumulativdelikt bestand demnach, hier nochmals auf den Punkt gebracht, aus der Teufelsanbetung bzw.

12 Die im Jahr 2002 erschienene Neuübersetzung, die mit einem ausführlichen Kommentar versehen wurde sowie die mit diesem Projekt verbundenen Forschungen haben ergeben, dass der früher als Autor mitgenannte Prior des Kölner Dominikanerklosters Jakob Sprenger nicht als Mitverfasser dieses Werks gelten kann. Heinrich Kramer setzte vermutlich nach dessen Tod unerlaubt seinen Namen mit ins Impressum, weil Sprenger ein Theologe mit hohem Ansehen innerhalb der Kirche war, was man von Kramer und dessen Auffassungen nicht behaupten konnte. Heinrich Kramer (Institoris), *Der Hexenhammer. Malleus Maleficarum*. Neu aus dem Lateinischen übertragen von Wolfgang Behringer, Günter Jerouschek und Werner Tschacher. Herausgegeben und eingeleitet von Günter Jerouschek und Wolfgang Behringer, München 2000. Sprenger trat niemals in Zusammenhang mit Hexenverfolgung in Erscheinung, weder in seinen Schriften noch in seinen Handlungen. Urheber der Version, Sprenger sei ein Mitautor des *Hexenhammers*, war vermutlich Johann Trithemius 1495. Schon Sprengers Nachfolger als Prior des Kölner Dominikanerklosters, sein ehemaliger Vertrauter Servatius Fanckel, hatte sich bereits 1496 entschieden gegen diese Zuschreibung verwahrt. Sprenger, Vikar der Provinz des Dominikanerordens Teutonia und eine größere Gruppe von Ordensmitgliedern setzten sich für Reformen des Ordens ein, während eine kleinere Gruppe um Kramer sich vehement dagegen sträubte. So nahm der Gegensatz zwischen Sprenger und Kramer noch vor jeder möglichen Zusammenarbeit am *Hexenhammer* sehr persönliche Dimensionen an. Sprenger begann, gegen den Schlettstädter Mitbruder, der sich zum Wanderinquisitor entwickelt hatte, vorzugehen. Es könnte sich also um eine Art Racheakt Kramers gehandelt haben, Sprenger als Mitautor des *Hexenhammers* auszugeben. Und auch Sprengers Erwähnung in der päpstlichen Bulle *Summis desiderantis affectibus* erfolgte ohne dessen Zutun, zeigt aber die besonderen Beziehungen Kramers zur Kurie. Vgl. ebd., S. 37-40. Hoffmann/Dohms, *Mirakelbücher*, geben in Anmerkung 58, S. 79, noch an, Sprenger und Institoris hätten die Inquisitionsbefugnis für das Kurfürstentum Trier erhalten.

Buhlschaft, der Fähigkeit, durch die Luft zu fliegen, nächtliche Treffen, um Orgien zu feiern – dem Hexensabbat – sowie dem Schadenszauber, der in der Bevölkerung bekannt war.

Mit Hilfe des Buchdrucks konnte sich der *Malleus Maleficarum*, zunächst in Latein abgefasst, in ganz Zentraleuropa verbreiten und war vor allem für die deutschen Länder von Bedeutung. Er gehörte zu den Dämonologien, die in dem damals neuen Medium des Buchdrucks erschienen, und war für die Obrigkeiten leicht zugänglich. Eine wesentliche Argumentationslinie des *Hexenhammers*, um einen wesentlichen Punkt herauszugreifen, ist die Zuspitzung auf die Frauen, während Vorläuferschriften, die sich gegen Ketzler richteten, oft auch auf Männer bezogen waren. So leitete der *Hexenhammer* den Begriff *femina* für „Frau“ aus den Begriffen *fides* und *minus* ab: *Es heißt nämlich femina [Frau] von fe und minus, weil sie immer geringeren Glauben hat und wahr, und zwar von Natur aus bezüglich des [der geringeren] Glaubens[stärke], mag auch infolge der Gnade und der Natur der Glaube in der seligsten Jungfrau niemals gewankt haben, da er doch in allen Männern zur Zeit des Leidens Christi gewankt hatte. Schlecht also ist die Frau von Natur aus, da sie schneller am Glauben zweifelt, auch schneller den Glauben ableugnet. Das ist die Grundlage für die Hexen.*¹³

Der dritte Teil des *Hexenhammers* hatte die rechtspraktische Umsetzung im Blick. Die weltliche Gerichtsbarkeit, die Kramer als effizienter ansah als die kirchliche, sollte dafür verantwortlich sein, dem Hexenunwesen Einhalt zu gebieten. Denn der Schadenszauber und mit ihm die Hexerei wurden von Kramer als Realität begriffen und nicht als bloße Theorie, wie dies der *Canon Episcopi*, eine kirchenrechtlichen Vorschrift aus dem Jahr 906, getan hatte.¹⁴ Die Schöffen und Richter vor Ort sollten daher im Führen von Hexenprozessen unterwiesen werden, wie es schon um 1450 in den zuvor erwähnten frühen Verfolgungen geschehen war, denn der „reine“ Schadenszauber war in der Regel immer von weltlichen Gerichten verfolgt worden.

Zwar hat es zur Zeit der Hexenverfolgungen keine Übersetzungen des *Malleus Maleficarum* ins Deutsche oder eine andere zeitgenössische Volkssprache gegeben. Im Auftrag des Rates der Stadt Nürnberg hatte Kramer seine Vorschläge für die Hexenverfolgung 1491 aber im sog. *Nürnberger Hexenhammer* in Deutsch zusammengefasst – eine Prozessinstruktion, die auf die Bedürfnisse der weltlichen Gerichtsbarkeit zugeschnitten war. Selbst wenn diese nicht gedruckt wurde, sondern nur handschriftlich überliefert ist, wurde hiermit jedoch wiederum

¹³ Kramer, *Hexenhammer*, S. 231. *Fe* ist als Abkürzung von *fides* (Glauben) gebraucht.

¹⁴ Vgl. Schild, *Dimension der Hexerei*, S. 75–81. Schild zeichnet nach, dass über Jahrhunderte Fälle von Zauberei auch vor der weltlichen Gerichtsbarkeit verhandelt wurden. Nach dem *Canon Episcopi* mussten Frauen als Lügnerinnen angesehen werden, wenn sie behaupten, Zaubereinnen zu sein, da sie keine waren und auch nicht sein konnten.

zur Verbreitung beigetragen.¹⁵ Um 1511 fügte Christoph Tengler in das populäre Rechtshandbuch seines Vaters, den *Layenspiegel*, ein Hexenkapitel explizit auf der Basis des *Malleus Maleficarum* ein, so dass es für Laien wie für Gelehrte sehr leicht rezipierbar war.¹⁶

Doch waren die Ideen des *Hexenhammers* nicht die einzigen, mit welchen sich die Dämonologen im späten 15. Jahrhundert befasst hatten. Andere Schriften wurden nur weniger populär, verdeutlichen aber, dass die Auffassungen der Gelehrten teilweise stark differierten und teilweise auch kontrovers verliefen. Dies trifft bereits für die frühen Dämonologen wie Johannes Nider (ca. 1380-1438) und seinen *Formicarius* von 1435 zu, der sich auf das Berner Oberland bezog und weiter auf den Dominikaner Bernhard von Como (gestorben 1510), der im Val Tellina tätig war, um nur einige wenige zu nennen. Sie waren mit ihren Theorien Vorläufer von Kramer.¹⁷

Es ist davon auszugehen, dass diese und andere dämonologische Schriften unter den Theologen der Klöster in Köln und insbesondere auch an der Universität bekannt waren und diskutiert wurden. Emil Pauls machte seinerzeit darauf aufmerksam, dass es keine Rezeptionsgeschichte solcher Schriften in Köln gebe, ließ aber keinen Zweifel daran, dass aufgrund der Universität und der Anwesenheit berühmter Orden in der Stadt diese mit Sicherheit und sehr aufmerksam stattgefunden habe – eine Auffassung, die zu teilen ist.¹⁸

Aus dem schon erwähnten Mirakelbuch des Klosters von Eberhardsklausen an der Mosel lassen sich allerdings durchaus rezeptionsgeschichtliche Rückschlüsse auf den *Hexenhammer* ziehen. So berief sich der Schreiber Wilhelm von Bernkastel explizit dreimal auf dieses Buch. Vermutlich im Jahr 1491 (Datierung der Editoren) berichtete er von Fällen, in welchen kleine Kinder zu Tode gekommen seien, weil eine Wiege umgestürzt sei oder dem Kind in einer solchen der Hals verdreht worden sei, ohne dass die Verursacher bekannt seien. Die Kinder seien von den Eltern tot aufgefunden worden. Ebenso sei es vorgekommen, dass Eltern ihren kleinen Sohn wegen der herrschenden Kälte zu sich ins Bett geholt hatten. Später habe er dann, weit von ihnen entfernt, wohl aber im gleichen Raum, tot dagelegen. Gründe für diesen Tod könnten nicht nur in der Phantasie gesucht werden. Es müsse sich in solchen Fällen die Frage gestellt werden, ob eine

¹⁵ Behringer, *Hexenhammer*, Kommentar, S. 16.

¹⁶ Vgl. Wolfgang Schild, *Justiz in alter Zeit*, Rothenburg o.d.T. 1989, S. 95, sowie generell ders., *Die Geschichte der Gerichtsbarkeit. Vom Gottesurteil bis zum Beginn der modernen Rechtsprechung*, Hamburg 1997.

¹⁷ Diese Andeutungen mögen hier genügen. Vgl. mit zahlreicher Literatur die Überblicksdarstellung von Wolfgang Behringer, *Geschichte der Hexenforschung*, S. 485-668, in: Lorenz/Schmidt, *Wider aller Hexerei und Teufelwerk*, hier S. 489-491.

¹⁸ Pauls, *Zauberwesen*, S. 207 sowie S. 209 f.

alte Frau in der Nähe gewesen sei, die für diese Taten in Frage kommen könnte. Er stellte dann eine Bezug zu Niders *Formicarius* und zum *Hexenhammer* her: Dort könne man lesen, dass Missetäterinnen Knaben nachstellten; vor allem, wenn sie noch nicht getauft seien. Sie würden sie auch an der Seite ihrer Eltern töten, um daraus unter der Anleitung des Teufels verschiedene Salben und Tränke herzustellen. Man solle in diesen Schriften nachschauen; er, Wilhelm, wolle keine lange Rede darüber halten.¹⁹

Im Jahr 1492 hielt er ebenfalls eine ähnliche Thematik fest: Der Kompilator des *Malleus Maleficarum* habe im 2. Teil, 13. Kapitel festgehalten, dass Hexen mit Hilfe des Teufels die Knaben töten könnten, denn sie könnten deren Seele foltern, auch wenn sie direkt an der Seite ihrer Eltern liegen sollten, sie könnten sie in Wasser werfen, im Bett strangulieren oder ihnen das Genick brechen.²⁰ Kramer sprach dort auch von der Herstellung von Hexensalben, zu welchen die dieses Verbrechens beschuldigten Frauen Körperteile wie Arme oder Beine von kleinen Knaben verwenden würden. Liest man dagegen die Beschreibung des Wilhelm von Bernkastel, so gewinnt man eher den Eindruck, hier solle absichtlich durch die Eltern begangener Kindsmord vertuscht werden – Zusammenhänge, die unbedingt näher erforscht werden sollten.

Im dritten Beispiel aus dem Jahr 1515, in welchem er sich auf den *Malleus* bezog, gab ein Knabe mit einem Buckel, der durch die Einwirkung der Jungfrau Maria verschwunden sei, den Anlass zu Reflexionen. Dies sei eine substantielle Heilung gewesen, in Gegensatz zu einem jungen Mann, der in einer bestimmten Stadt in einen Esel verwandelt worden sei, wie Kramer es beschrieb.²¹ Hier stand für den Chronisten eine andere Thematik im Vordergrund, nachdem die frühen Hexenverfolgungen im Trierer Land offensichtlich wegen Kindstötungen - und zwar hauptsächlich von Kindern männlichen Geschlechts - initiiert worden waren.

Hinsichtlich der frühen Verfolgungen in Jülich-Kleve-Berg, dem Untersuchungsgebiet, lassen sich in den bisher bekannten Quellen keine expliziten Hinweise auf die Rezeption des *Hexenhammers* feststellen. Allerdings wurden theologische Stellungnahmen überliefert, die etwa Rückschlüsse über den Umgang mit Wahrsagereien geben können.

¹⁹ Hoffmann/Dohms, *Mirakelbücher*, S. 76 f.

²⁰ Ebd., S. 79 f.

²¹ Ebd.

3.4 Die Rezeption dämonologischer Vorstellungen und der Beginn der Verfolgungen in Jülich-Berg

In Jülich-Kleve-Berg war es offenkundig zunächst gerade nicht der *Hexenhammer*, auf welchen man sich bei Zauberei- und Wahrsagerei-Anklagen stützte. Eine bei Joseph Hansen abgedruckte Mahnung aus dem Jahr 1486, die von der theologischen Fakultät der Universität zu Köln stammt, forderte den Herzog von Jülich dazu auf, das Anschwellen des Aberglaubens in seinen Ländern und insbesondere das Praktizieren der Hydromantie zu untersagen. Er wurde darin aufgerufen, solche Fälle zu überwachen, ihnen nachzugehen und sie zu bestrafen.²² Hansen setzte dieses Schreiben in Beziehung zu einem Vorfall, der von Emil Pauls veröffentlicht wurde: Dort wurde auf Verlangen des Herzogs bzw. des dort so genannten „Ketzermeisters“ von einem Johann von Walde, genannt Kranhus, verlangt, dass er seine *negramancien ind wischelien* unterlassen müsse, was dieser auch zusagte. Sollte er sich diesem widersetzen, sollten Teile seiner Ländereien gepfändet werden, wofür auch seine Ehefrau mit bürgte.²³ Weiter verwies Hansen in diesem Zusammenhang auf zahlreiche Verbrennungen von Frauen in der Zeit zwischen 1499 und 1502, wozu auch die Hinrichtungen in Angermund gehörten, die nachfolgend exemplarisch betrachtet werden sollen. Wer hier mit „Ketzermeister“ gemeint sein könnte, ist unklar. Die kirchliche Inquisition in Köln und Umgebung war nicht sehr ausgeprägt. Eine wichtige Rolle kam dem Prior des Dominikanerordens in Köln zu, der vermutlich damit gemeint ist.²⁴

Für Hansen waren die frühen Verfolgungen, die er in Zusammenhang mit dem oben erwähnten Aufruf der Kölner Universität sah, die ersten „systematischen Hexenverfolgungen“ am Niederrhein. Dies ist tatsächlich so zu werten, wie

22 Hansen, Hexenwahn, S. 584, seine Wertungen S. 596.

23 Pauls, Zauberesen, S. 206.

24 Pauls, Zauberesen, S. 175 f. In dem ersten Heidelberger Hexenprozess von 1446 kam ebenfalls der Ketzermeister vor, der hier der kirchliche Ketzerrichter war. Er fungierte als Beobachter, als eine Frau sich bereit erklärte, den Leibarzt und Berater Herzog Albrechts III, Johannes Hartlieb, das Wettermachen zu lehren. Da Hartlieb das Handeln der Frau anschließend als ein schweres Vergehen ansah, da man sich für ihre Künste nicht nur dem Teufel ergeben, sondern auch Gott, die heilige Taufe und alle christliche Gnaden verleugnen müsse, wurde die Frau verbrannt. Schon vor dem Erscheinen des *Hexenhammers* sind dessen Ideen hier somit deutlich erkennbar. In Baseler Gerichtsakten konnte nachgewiesen werden, dass Hartliebs Auffassungen auch dort bekannt waren, so dass man von engen Verbindungen zwischen Schweizer und kurpfälzischen Verfolgungen ausgehen kann. Vgl. Schmidt, Glaube und Skepsis, S. 23–30. Das Beispiel zeigt anschaulich, auf welche Weise sich die Kenntnis der Hexenverfolgung auf der Basis des gelehrten Begriffs verbreitete. Hierzu hat sicher auch das Buch beigetragen, das Hartlieb 1456 fertig gestellt hatte: *Buch aller verbotenen Künste*. Dieses enthielt auch drei spätmittelalterliche Handschriften. Ob und inwieweit der gelehrte Hexenbegriff schon im früheren Mittelalter bekannt war, ist bisher nicht erforscht.

später noch gezeigt werden wird, doch kann als Erklärung dafür eher nicht der Text der Kölner Universität herangezogen werden.

Auffällig ist in der Forderung der theologischen Fakultät, dass gezielt von Hydromantie gesprochen wurde, ein Wahrsageverfahren mit Hilfe von Wasser, das sich unter den allgemeinen Begriff der Negromantie als „schwarzer Kunst“ subsumieren ließ, wie es auch in Zusammenhang mit Johann von Walde erwähnt wurde.

Wie es zu diesem Aufruf der Universität, der sich in erster Linie gegen Wahrsagerei richtete, kam, kann nur vermutet werden. Möglicherweise waren im Herzogtum Jülich bestimmte Leute aufgefallen, die durch ihre Zauberpraktiken das Aufsehen von Obrigkeit und Kirche auf sich gezogen hatten. Es können aber auch Schriften wie die *Summa pacifica* – ein Handbuch für Beichtväter – des Pacifico da Cerano (1473) gewesen sein, die solche Äußerungen angeregt haben.²⁵ Auf der Basis seiner Erfahrungen als Beichtvater hatte er dort zahlreiche solcher Praktiken der Schwarzen Künste abgehandelt, und vermutlich gab es mehr solcher Schriften. Es kann aber auch durch die Rezeption des 7. Buches aus den *De civitate Dei* des Kirchenvaters Augustinus begründet sein, in welchem die Hydromantie als eine Kunst gesehen wurde, welche auf falsche Götter und Menschen verweise und durch und durch heidnisch, somit abzulehnen sei.²⁶ Hierzu liegen keine systematischen Forschungen vor, so dass es sich bei diesen Quellen um Zufallsfunde handelt, die aber im Hinblick auf ausgeübte magische Praktiken in der Region sehr aufschlussreich sind.

Emil Pauls hat als Beilage zu seiner Studie eine weitere, anonyme Quelle ediert, die als *Speculum Confessorum* bezeichnet wurde und die Überschrift *Sequuntur casus sortilegium* trägt. Sie bezog sich auf die Erzdiözese Köln. Auch hier handelte es sich um Anweisungen, wie in der Beichtpraxis mit solchen Fällen umgegangen werden solle. Sowohl am Anfang wie am Ende dieser Handschrift wurde, unter Verweisung auf Thomas von Aquin und Augustinus, darauf verwiesen, dass alle Fälle von Wahrsagerei und Aberglauben, so sie gebeichtet würden, dem Bischof zu melden seien. Es wurden dann zahlreiche magische Praktiken benannt, die unzulässig seien: Die Interpretation von Zeichen und Buchstaben, um Prophezeiungen zu tätigen, verlorene Gegenstände wiederzufinden und schlechtes Wetter abzuwenden. Weiter sei kein Glaube an die „wilde Jagd“ der Göttin Diana erlaubt,

25 Pacifico da Cerano, *Summa pacifica*, Mailand, 1479. Zu Pacifico da Cerano oder da Novara vgl. Giancarlo Andenna, Pacifico da Cerano: http://www.treccani.it/enciclopedia/pacifico-da-cerano_%28Dizionario-Biografico%29/17.12.2016.

26 Aurelius Augustinus, *De civitate Dei*. Corpus Christianorum. Series Latina XLVVV/XIV, 1 und 2, Turnhout 1955, http://www.hs-augsburg.de/~harsch/Chronologia/Lspost05/Augustinus/aug_cdo7.html#35 34. Im 7. Buch, 35, *De hydromantia, per quam Numa uisis quibusdam daemonum imaginibus lidificabatur*, befasste sich Augustinus mit Numa Pompilius, der durch die Hydromantie oder Negromantie getäuscht wurde, da hier Verstorbene zum Wahrsagen missbraucht wurden.

ebenso wenig sei ein Glaube an Treffen in der Masse von Frauen und Männern mit bestimmter, böser Absicht zulässig. Niemand dürfe auf der Basis der astrologischen Tierkreiszeichen die Zukunft voraussagen und keine Traumdeutung, keine Pyromanie, Hydromantie oder Chiromantie praktizieren. Weder Eingeweide von Tieren noch Formen von Wegegabelungen dürften ausgedeutet werden. Die Feuerprobe sei ebenso untersagt wie die Heißwasserprobe, und auch die Evangelien dürften nicht zu Wahrsagezwecken missbraucht werden. Niemals sollten Dämonen um Rat gefragt werden. Einige Dinge wurden aber auch als erlaubt dargestellt: Beim Kräutersammeln dürfe man das *Vaterunser* oder das *Ave Maria* beten. Man dürfe auch Steine benutzen, um zu heilen, aber man dürfe dabei keine Beschwörungen und Zauberformeln aussprechen. Man dürfe den Lauf der Sterne zwar beobachten, aber nichts Abergläubisches hineindeuten. Gleiches gelte für den Gesang oder die Laute der Vögel, die nicht ausgedeutet werden dürften.²⁷ Diese Vorgaben lassen erahnen, wie schwierig der Ermessenspielraum für bestimmte Praktiken war: Waren sie magisch und somit teuflisch, oder waren sie christlich? Waren sie verboten, oder waren sie erlaubt? In dem Augenblick, in welchem eine stärkere Reglementierung erfolgte, standen zahlreiche dieser Praktiken in Gefahr, kriminalisiert zu werden.

3.5 Zu den Begriffen Zauberei und Hexerei

In allen von mir untersuchten Quellen - und dies gilt wohl für den niederdeutschen Sprachraum des frühen 16. Jahrhunderts insgesamt - tauchte niemals der Begriff „Hexe“, sondern immer nur *Zaubersche* auf. *Toversche*, wie sie auch genannt wurden, übten in der Vorstellung der Bevölkerung Schadenszauber aus, denn Krankheit, Leid und Tod, Viehsterben und Unwetter gab es schon immer, und der Schadenszauber war schon lange eine der gängigen Erklärungen dafür gewesen.²⁸ Die Ausübung des Schadenszaubers war auch im 15. Jahrhundert und davor schon gestraft worden. Aber eher seltener wurde wohl ein Todesurteil ausgesprochen, denn die in Verdacht geratenen konnten sich durch Geldzahlungen, sogenannte Kompositionen, dieses Vorwurfs entledigen. Dies war auch bei anderen Delikten möglich und basierte auf den älteren Rechtsvorstellungen des Akkusationsverfahrens, das dem Geschädigten einen Ausgleich zugestand. Dem Vorwurf des Schadenszaubers konnte ja eine reale Schädigung gegenübergestellt werden, selbst wenn diese nicht ursächlich auf eine solche Handlung zurück-

²⁷ Pauls, Zauberesen, S. 233-235.

²⁸ Vgl. zu dem sprachlichen Themenkomplex Iris Hille, Der Teufelpakt in frühneuzeitlichen Verhörprotokollen. Standardisierung und Regionalisierung im Frühneuhochdeutschen, Berlin/New York 2009, S. 252-278.

geführt werden konnte. Das römisch-rechtliche Inquisitionsverfahren, das von Amts wegen Ermittlungen durchführte, musste dagegen von sich aus untersuchen, urteilen und strafen oder freisprechen. Da es noch keine Indizienprozesse gab, war dafür ein Geständnis vonnöten, das man nur durch die Folter zu erlangen glaubte. Auch diese hielt in gerichtlichen Untersuchungen daher verstärkt Einzug.²⁹ Zu Beginn des 16. Jahrhunderts waren beide Gerichtsverfahrensweisen noch zu finden, wobei das ältere allmählich abgelöst wurde. Hierauf wird später noch ausführlicher eingegangen.

Offenkundig kam es im ausgehenden 15. Jahrhundert in der Region des Niederrheins – und nicht nur dort – zu einem Bedeutungswandel: Zauberei wurde nun vielfach mit dem kumulativen Hexereidelikt, dem Hexenbegriff der gelehrten Eliten, gleichgesetzt. Der Schadenszauber war nach dem gelehrten Hexenbegriff aber nur ein Bestandteil des *crimen exceptum*, und vermutlich waren die damit verbundenen Vorstellungen auch in der Bevölkerung, gleich welchen Standes, bekannt.

Ganz offensichtlich hatten sich seit dem ausgehenden 15. Jahrhundert der Zaubereibegriff der überwiegend ländlichen Bevölkerung und der gelehrte Hexereibegriff der Theologen und Juristen allmählich gegenseitig durchdrungen, eine Entwicklung, die, so Rainer Walz, die Möglichkeit bot, die Spielräume nach beiden Seiten hin enorm zu erweitern, so dass der Begriff in unterschiedlichen Funktionszusammenhängen genutzt werden konnte. War das Bild der „Zauberin“ bei den „einfachen Leuten“ zu dieser Zeit noch recht klar umrissen, so verbreitete sich bei den Funktionsträgern in Dörfern und Städten mehr und mehr die Kenntnis des gelehrten Hexenbegriffs, und sie trugen zu dessen Verbreitung bei. Die Angeklagten in den Verhören verstanden die Fragen der Prozessführenden in Zusammenhang mit den Hexereivorwürfen erst gar nicht, so hat man oftmals beim Quellenstudium den Eindruck. Walz hat darauf verwiesen, das auch später noch diese neue Form des Hexereivorwurfs, insbesondere die Teufelsbuhlschaft und auch der Hexensabbat, bei den einfachen Frauen im Dorf etwas Grauenhaftes hatte. Wenn sie unter der Folter gestanden hatten, so widerriefen sie ihr Geständnis in diesen Punkten oftmals danach, während der „gängige Schadenszauber“ solche Reaktionen eher weniger auslöste.³⁰

29 Vgl. Willem de Blécourt/Hans de Wardt, Das Vordringen der Zaubereiverfolgungen in die Niederlande Rhein, Maas und Schelde entlang, in: Blauert, Ketzler, Zauberer, Hexen, S. 182-216, hier S.184 ff; Hans de Waardt, Toverijen en Samenleving. Holland 1500-1800, Rotterdam 1991, hier vor allem die Beilagen, welche Listen über die Prozesse und die Arten der Strafen seit dem Mittelalter enthalten. Die Ergebnisse, was die Kompositionen angeht, sind auf das Herzogtum Jülich übertragbar; siehe grundlegend auch: Günter Jerouschek, Die Herausbildung des peinlichen Inquisitionsprozesses im Spätmittelalter und in der Frühen Neuzeit, in: Zeitschrift für die gesamte Strafwissenschaft Bd. 104, Heft 2, 1992.

30 Rainer Walz, Hexenglaube und magische Kommunikation im Dorf der Frühen Neuzeit. Die Verfolgungen in der Grafschaft Lippe, Paderborn 1993, S. 385.

Geistliche, Juristen, Gelehrte - sie alle konnten daran beteiligt sein, die gelehrte Grundvorstellung von Hexerei mit immer neuen Vorstellungs- Varianten zu füllen, wie es schon Kramer mit dem Hexenhammer getan hatte. Nicht zuletzt ist darin ein zentraler Grund zu sehen, warum Hexenverfolgungen über mehrere Jahrhunderte stattfinden konnten.³¹

³¹ Vgl. Walz, Hexenglaube und magische Kommunikation, S. 522 f.

4. DAT SY THOVEREN KONNEN – VIER BEISPIELE FRÜHER HEXENVERFOLGUNG

Für Jülich, Kleve und Berg sind, abgesehen von den seriellen Rechnungen, nur sehr wenige Quellen zu den Hexenverfolgungen überliefert, die qualitative Aussagen möglich machen. Sie sollen hier näher vorgestellt werden, um die Art der Anschuldigungen, die Begriffe von Zauberei und Hexerei sowie weitere Prozesskontexte herauszuarbeiten, die möglicherweise charakteristisch für die frühen Prozesse waren und deren Kenntnis für die Auswertung der seriellen Quellen erforderlich ist. Für das Herzogtum Kleve kann weitgehend auf Unterlagen des 19. Jahrhunderts zurückgegriffen werden, da die Originalquellen verloren gegangen sind.¹ Es ist allerdings nicht auszuschließen, dass sich in vereinzelt Überlieferungen der Stadtarchive noch Hinweise finden lassen, denen aus Zeitgründen nicht systematisch nachgegangen werden konnte. So stellten sich in Zusammenhang mit den späteren Prozessen für Wesel in einem Einzelfall die Magistratsprotokolle als ergiebig dar. Vergleichbares gilt für einen Quellenfund in Kalkar. Für die Stadt Jülich liegt eine gedruckte Quellenedition vor. Ergänzend lässt sich zudem die in Auszügen gedruckt vorliegende Chronik des Geistlichen Johann Wassenberch berücksichtigen, die von mehreren Fällen von Hexenverbrennungen in der Stadt Duisburg und im Umfeld im frühen 16. Jahrhundert berichtete.

Nachdem zuvor über die Verbreitung früher Hexenprozesse im Rheinland berichtet wurde, sollen anschließend exemplarisch vier Fälle von Verfolgungen, die zumeist recht umfangreich dokumentiert sind, in ihrem spezifischen Kontext analysiert werden.

4.1 Vieh- und Milchzauber – ein Prozess und ein Wahrsager in Ratingen und Angermund 1499 – 1500

Im August 1499 wurden im bergischen Amt Angermund drei Frauen wegen des Deliktes der Zauberei gefangengenommen. Eine von ihnen stammte aus Alpen, im kurkölnischen Amt Rheinberg gelegen, wo man diesen Vorwurf gegen sie erhoben hatte. Sie wurde in Ratingen inhaftiert, während die beiden anderen

¹ Für Kleve, Mark und den Ruhr-Lippe-Raum vgl. Ralf-Peter Fuchs, Hexenverfolgung an Ruhr und Lippe. Die Nutzung der Justiz durch Herren und Untertanen, Münster 2002, insbes. S. 16-26.

Frauen, die aus Angermund stammten, in die dortigen Kellnerei, die Burg des Landesherrn, gebracht wurden.²

Während die Frau aus Alpen offensichtlich im Gefängnis starb, nachdem sie verhört und gefoltert worden war³, heißt es in einer überlieferten Schöffenukunde über die beiden anderen, Mutter und Tochter namens Irmen und Billien Neckel, dass sie

gefenklich sitzen umb saichen willen, dat sie beheft ind beruchtigt soelden syn, dat sie thoveren konnen.

[dass sie im Gefängnis sitzen, weil sie behaftet und berüchtigt sein sollen, weil sie zaubern können].⁴

Sie wurden beschuldigt, einem Angermunder Bauern namens Oloff Slyngerstock sein Pferd, die Kühe und die Milch verzaubert zu haben. Nachdem der Landwirt offensichtlich zunächst den Ortsgeistlichen Jan Schopen befragt hatte, wie er den Zauber von seinem Vieh nehmen könne und dies wohl erfolglos blieb, wurde eine juristische Prozedur in Gang gesetzt, die sich über ein dreiviertel Jahr hinzog. Die mehrfache Befragung der angeklagten Frauen auch unter der Folter durch den Scharfrichter aus Essen, da der Ratinger gerade abwesend war, erbrachte jedoch kein Geständnis. Neben den beteiligten Amtsträgern des Landesherrn, den Schöffen der zuständigen Gerichte sowie eines Adligen, bei dem es

2 Robin Briggs, *Die Hexenmacher. Geschichte der Hexenverfolgungen in Europa und der Neuen Welt*, Berlin 1998, S. 229 f, erwähnt diesen Fall, subsumiert ihn allerdings irrtümlich unter das Territorium Geldern. Allerdings könnte er sich dort ebensogut abgespielt haben. Vgl. Hans de Waardt/Willem de Blecourt, *De regels van het recht. Aantekeningen over de rol van het Gelderse Hof bij de procesvoering inzake toverij, 1543-1620*, in: *Bijdragen en Medelingen*, Arnhem 1989, S. 24-51. Zu Hexenverfolgungen im europäischen Rahmen siehe Brain P. Levack, *Hexenjagd. Die Geschichte der Hexenverfolgungen in Europa*, München 1995 (1. Aufl.).

3 Wahrscheinlich besteht hier eine Verbindung zu der undatierten Bittschrift einer Trinchen von Alpen, man möge ihre Mutter, die in Ratingen angeklagt sei, baldigst freilassen, wenn ihre Unschuld erwiesen sei, da sie krank sei. Vgl. LAV NRW, JB I 108I, Bl. 101-103.

4 Die hier zitierten und zugrunde gelegten Quellen, die sich im Landesarchiv Nordrhein-Westfalen, Abteilung Rheinland, befinden, wurden zum größten Teil von mir ediert in: Erika Münster (Bearb.), *Zaubereianklagen in Ratingen und Umgegend. Eine Dokumentation*, Ratingen 1991 (Selbstverlag des Stadtarchivs). Siehe auch: Erika Münster-Schröer, *Hexenverfolgungen in Jülich-Berg und der Einfluß Johann Weyers*, in: *Spee-Jahrbuch* 7. Jg./2000, S. 59-102; dies., *Jülich-Kleve-Berg - Hexenverfolgungen*. In: *Lexikon zur Geschichte der Hexenverfolgung 2001*, hrsg. v. Gudrun Gersmann, Katrin Moeller und Jürgen-Michael Schmidt, in: *historicum.net*, URL: <https://www.historicum.net/purl/jezqx/>, 15.8.2017. Des besseren Verständnisses wegen wurden die zitierten niederdeutschen Texte von mir jeweils ins Hochdeutsche übertragen. Der Übergang zu hochdeutschen Sprachvarianten – in Ratingen etwa für die Zeit um 1600 – wurde für den Raum vergleichend untersucht von: Arend Mihm/Michael Elmtaler/Stephanie Heth/Kerstin Salewski/Tim Stichlmair, *Die frühneuzeitliche Übersichtung der rheinmaasländischen Stadtsprachen. Ein Duisburger Forschungsprojekt zur Entstehung der deutsch-niederländischen Sprachgrenze*, in: Michael Elmtaler (Hg.), *Regionalsprachen, Stadtsprachen und Institutionssprachen im historischen Prozeß*, Wien 2000, S. 117-156.

sich um Junker Gumbrecht von Neuenahr⁵ handelte, wurde für die Urteilsfindung auch ein Wahrsager namens „Meister Conrat Steynbrecher“ aus Alpen, hinzugezogen, der in der Küche der Angermunder Kellnerei einen Trank braute, den die beschuldigten Frauen trinken mussten.

In der überlieferten Schöffenukkunde heißt es:

So hait de obgenante meister Conrat synre künste, eme van Gode verlynt is, an den seluen frauwen gebrucht mit eyne drancke so wanner sy den gedruncken haben, so wes sye dan van bosheit ind thoverien gedain ind begangen haben, moissen sie bekennen werden.

*[So hat der oben genannte Meister Conrat seine Künste, die ihm von Gott verliehen sind, besonders durch einen Trank an selbigen Frauen gebraucht. Wenn sie diesen also getrunken haben so müssen sie dies bekennen, wenn sie Bosheiten und Zaubereien begangen haben].*⁶

Schließlich befand er beide für unschuldig; nichts anderes, als dass sie ehrbare Frauen seien, die das Zaubern weder „gewusst, getan noch gekonnt hätten“, war das Ergebnis seiner Untersuchung. Das Gerücht, dass die Mutter Billien ihrer Tochter Irmen das Zaubern beigebracht habe, sei nicht zutreffend:

*Ouch hait der selue meister conrat erkant, so dat die fame were, dat Billien neckels der vurg. Yrmen moder, Yrmen yrre dochter die künste der thoverien geleirt sulle hauen, so hait he in der seluen vurweden as vurg. die vurg. Billien der sachen ouch gantz ind all untschuldiget.*⁷

[Auch hat derselbige Meister Conrat erkannt, dass, wie es das Gerücht wäre, Bilien Neckels, der vorgenannten Yrmen Mutter, die Yrmen, ihrer Tochter, die Künste der Zauberei beigebracht haben solle, vorgenannte Billien also, der vorgenannten Künste ganz und gar unschuldig sei].

5 Diese Bezeichnung gibt die Schöffenukkunde an. Es handelte sich um Junker Gumbrecht III. zu Neuenahr, Erbvogt zu Köln, Herr zu Alpen, Linnep und Hackenbroich. Linnep war ein Schloss ganz in der Nähe Ratingens. Vgl. Günther Aders (Bearb.), Urkunden und Akten der Herrschaften und Besitzungen Alpen, Bedburg, Hackenbroich, Helpenstein, Linnep, Wevelinghoven und Wülfrath, Köln 1977, S. 400 und 409. Die linksrheinischen Orte wie Alpen oder auch Krefeld gehörten zeitweise zur Herrschaft der Grafen von Neuenahr.

6 LAV NRW, JB I 1319, Bl. 7: *Ind durch beuell des lantdroisten eynen boden zo Essen na dem scharprichter gesant, so zo der tzyt zo Ratingen geyn scharprichter was.* Abgedruckt in Münster, Dokumentation, S. 21. In Ratingen war ein Scharfrichter ansässig, der vermutlich für das gesamte nördliche Herzogtum Berg zuständig war. Wenn er abwesend war, weil er ndernorts gebraucht wurde, ließ man einen aus einem anderen Territorium kommen. 1528 konnte der Scharfrichter von Ratingen in Utrecht nachgewiesen werden. Vgl. Otto R. Redlich u.a., Geschichte der Stadt Ratingen von den Anfängen bis 1815, Ratingen 1926, S. 164; Bernhard Kirchner, Rechtswesen und Rechtsbräuche in der Stadt Essen während des 16. und 17. Jahrhunderts. Forschungsergebnisse aus dem Stadtarchiv Essen, in: Essener Beiträge 60 (1949), S. 145-237, hier S. 157; Jutta Nowosadtko, Scharfrichter und Abdecker. Der Alltag zweier „unehrlicher Berufe“ in der frühen Neuzeit, Paderborn 1994 S. 182-192.

7 LAV NRW JB I 1212, Bl. 42, abgedruckt in Münster, Toversche und Hexen, S. 21.

Allerdings trauten Gericht und Vertreter der Obrigkeit dem Wahrsager „Meister Conrad“ und den ihm zugeschriebenen magischen Fähigkeiten allein nicht. Der Ratinger Richter Wilhelm von Hammerstein informierte sich kurz nach der Verhaftung der beschuldigten Frauen im kurkölnischen, nicht weit von Angermund und Ratingen entfernten Rheinberg. Dort war im Jahr 1499 bereits eine Frau wegen Zauberei verbrannt worden.

Der dortige Richter Hans von Boemelsberg, genannt von Hoensteyn, antwortete:

*Eirsame, besonders gude frunt. As ir mir geschreven hait begerende uch zu schryven ind wissen lassen dat bekentenisse der frouwen alhyr durch yre zoifyery verbrant sy etc. mit fordern uwer schrifte inhelt hain ich verstanden ind senden uch dairumb der frauwen, die ich hain lassen byrnen duy yre zoferie, bekenteneisse hyrinnen besloissen ind dair op sy gestroven is, uch darna zo richten. Ind wuste ich uch wes zo willen gedoin, sullet ir mich gutwillich innen finden, kent Got der uch beware.*⁸

[Ehrsamer, besonders guter Freund. Wie Ihr mir geschrieben habt, wünscht Ihr von mir, Euch zu schreiben und das Bekenntnis der Frau wissen zu lassen, die hier wegen ihrer Zauberei verbrannt sei usw.. Den Inhalt Eurer Schrift habe ich verstanden. Ich sende Euch darum von der Frau, die ich hier habe wegen ihrer Zauberei verbrennen lassen, das Bekenntnis, aufgrunddessen sie gestorben ist, hierin eingeschlossen, damit Ihr Euch danach zu richten wisst. Und wusste ich Euch mir zugetan, sollt Ihr mich gutwillig finden und darin Gott erkennen, der Euch beschütze].

Das niedergeschriebene Geständnis der Frau namens Giertken Blanckers ist erhalten. Auf einem kleinen Zettel, der dem Brief des Richters beiliegt, heißt es,

*dat sy dat toyveren zo jair gekundt heft ind so lange mittem duvel geboilt, ind sy heb ver capittel gehalden in der Woithessel (wohl einer Ortsbezeichnung, E.M.) mit naimen Fye Kaldeway ind Lyse opter Laeck ind meer anderen as des pastoris maight van Alpen etc. Item op dit vurss. Is sy gestorven.*⁹

[dass sie das Zaubern 20 Jahre lang gekonnt und so lange mit dem Teufel gebuhlt, und sie habe vier Versammlungen in der Woithessel abgehalten, mit Fye Kaldeway und Lyse opter Laeck und andern wie des Pastors Magd von Alpen. Dann ist sie auf diese Versicherung hin gestorben].

Die beiden Angermunder Frauen Billien und Yrmen Neckels kamen vermutlich frei, obwohl die Folter sicherlich ihre Spuren hinterlassen hatte. Allerdings

⁸ Ebd.

⁹ Ebd.

gerieten kurze Zeit später, wie die Amtsrechnungen zeigen, vier weitere Frauen in die Mühlen der Justiz. Zwei von ihnen stammten aus Huckingen, damals zum Amt Angermund gehörend, heute ein Stadtteil von Duisburg, zwei weitere aus Angermund. Diese wurden schließlich, nachdem ihnen wiederum durch die Folter ein Geständnis abgepresst wurde, zum Tod durch Verbrennen verurteilt. Am zweiten Fastensonntag, dem 18. März 1500, wurden sie nach Ratingen gefahren, wo dieses Urteil auf der Richtstätte „An der Vest“ vollstreckt wurde. In den Rechnungen heißt es:

Item des quedestachs na reminiscere de tzwey wyff van Angermont zo Ratingen laissen voiren ind den seluen na yrem bekentnisse recht ind scheffen oirdell wederfahren laissen na beuell myns gnedigen lieuen heren. Item vur iserwerk der scharprichter dar zo hadde laissen machen an ketten klammelen haick ind hamer [...]. Item as dat gericht geschiet was betzalt vur de scheffen van Ratingen, vur de scheffen van Cruytzberg ind vur de scheffen van Angermont vur Johann Tzunder ind syn pert vort vur de vonff fro-nen mulner ind stat boden an tzerongen [...]. Item vur wyn ind broit an dat gericht gegeuen.¹⁰

[Sodann am Sonntag nach Reminiscere die zwei Frauen von Angermund nach Ratingen fahren lassen und selbigen nach ihrem Geständnis Recht und Schöffengericht widerfahren lassen auf Befehl meines gnädigen lieben Herrn. Sodann hatte der Scharprichter an Eisenzeug dazu machen lassen Ketten, Klammern, Haken und Hammer [...]. Als das Gericht vorbei war, den Schöffen von Ratingen, den Schöffen von Kreuzberg, Johann Tzunder und seinem Pferd sowie den fünf Bütteln, dem Müller und dem Stadtboten für Zehrung [...] sowie für Wein und Brot dem Gericht gegeben].

In Kreuzberg befand sich das Land- und Hauptgericht, das in schwierigen Fragen konsultiert wurde, in Ratingen das Stadtgericht und in Angermund ein Gericht, das nicht über die Blutgerichtsbarkeit verfügte. Der Müller ist erwähnt, weil es ihm oblag, auf seinem Mühlenkarren die jeweils zum Tode Verurteilten zur Richtstätte zu fahren.¹¹ Der erwähnte Johann Tzunder war Richter des Amtes Solingen und war wahrscheinlich als Beobachter anwesend. Da die Herzogin von Jülich-Berg seinen Sohn in der Zeit zwischen 1494 und 1506 wiederholt für die Aufnahme in das Kaiserswerther Diakonat empfahl, kann wohl von einem gewissen Vertrauensverhältnis zum Hof ausgegangen werden.¹² Warum er hier hinzugezogen wurde, könnte sich aus einem gewissen Misstrauen gegenüber

¹⁰ LAV NRW JB I 1319, Bl. 7 und 8, abgedruckt in Münster, Dokumentation, S. 11 f.

¹¹ Zu Kreuzberg vgl. Sönke Lorenz, Kaiserswerth im Mittelalter. Genese, Struktur und innere Organisation königlicher Herrschaft am Niederrhein, Düsseldorf 1993, S. 17 f. und S. 29 f.

¹² Vgl. Heinrich Kelleter, Urkundenbuch des Stiftes Kaiserswerth, Bonn 1904, S. 505-513. Natürlich könnte Tzunder auch aus bloßer Neugierde anwesend gewesen sein.

dem Ratinger Richter Hammerstein, nach den jülich-bergischen Stadtrechten ein Funktionsträger des Landesherrn, heraus erklären; Hammerstein war schon 1496 und auch in den darauffolgenden Jahren aufgefallen, da er hinsichtlich von Vermögens- und Erbschaftsfragen Entscheidungen des Ratinger Stadtgerichts herbeigeführt oder mitgetragen hatte, die nicht den Regelungen des Landrechts entsprachen und worüber es heftige Klagen gab.¹³

Die Verurteilung und Hinrichtung der beiden Frauen erfolgte nicht leichtfertig, sondern es wurde zumindest versucht, ein hohes Maß an Absicherung zu gewährleisten. Unzweifelhaft hatte auch der Landesherr Kenntnis davon. Das Rheinberger Geständnis der verbrannten Frau zeigt, dass die Kenntnis des gelehrten Hexenbegriffs, wie er im *Hexenhammer* niedergelegt ist, vorausgesetzt werden konnte, und zwar bei den am Gericht Beteiligten: Alle typischen Merkmale lassen sich darin finden: Schadenszauber, Teufelsbuhlschaft, die Teilnahme am Hexensabbat sowie der Fähigkeit des Flugs durch die Luft (implizit: um zu den Treffen zu gelangen). Auch die Weitergabe der Hexenkenntnisse von der Mutter auf die Tochter sowie die Entstehung und Verbreitung des Gerüchts sind nachvollziehbar. Dennoch wurden die Frauen immer als Zauberinnen bezeichnet, eine Benennung, die bereits zuvor erläutert wurde.

Eine Eintragung des Kellners fällt in den Amtsrechnungen noch besonders auf: Die Verdächtigen mussten die Kosten für ihre Unterbringung und Nahrung selbst tragen. Doch von einer Frau schrieb der Kellner, *hait die frauwe an in dem gefenknyse an attzyngen verdain ich betzailt hain, so id eyn arm wyff ist, wer frunt noch maych hat de yr de hant geraicht hat*, eine Frau also, die arm war und weder Freund noch Verwandte hatte, die ihr die Hand gereicht hatten.¹⁴ Aus dem Eintrag sprechen sowohl Mitgefühl als auch eine bemerkenswerte Distanz zu dem Vorgefallenen.

Durch die Kontaktierung anderer Richter und die Weitergabe von Geständnissen wurde die Kenntnis über das gelehrte Hexereideliht verbreitet und vertieft, wie der vorgestellte Fall sehr nachdrücklich vor Augen führt. Aber auch dörfliche Zaubereivorstellungen und volksmagische Praktiken, sichtbar an der Person „Meister Conrats“, kamen noch zum Tragen, und Zusammenhänge mit Pfarrern, die vermutlich auch solche Praktiken ausübten, sind vorhanden. Das Hinzuziehen eines „Wahrsagers“ in einem Gerichtsverfahren, zunächst außergewöhnlich

¹³ Vgl. Otto R. Redlich, Quellen zur Wirtschafts- und Rechtsgeschichte der Rheinischen Städte. Bergische Städte III. Ratingen. Bonn 1928, S. S. 139 ff und S. 151. Um an sein Recht zu kommen, hatte ein Bürger sogar einen Freistuhl angerufen, worauf die Stadt durch den Landesherrn zurechtgewiesen wurde.

¹⁴ LAV NRW JB I 1319, Bl. 8.

erscheinend, war in dieser ländlich geprägten Region sicher kein Einzelfall.¹⁵ Wenn Geistliche aus der Bevölkerung heraus wegen magischer Praktiken konsultiert wurden, war ein Wahrsager vor einem Gericht in deren Augen wohl auch nicht ungewöhnlich.

Offenbar war den Menschen eine Unterscheidung zwischen schwarzer und weißer Magie ganz geläufig. Eine Wertigkeit im vorliegenden Fall ist schon aus der Wortwahl ersichtlich: War Conrat ein *Meister*, so waren die Frauen klar *Zaubersche*, die schädigen.

Eva Labouvie hat gezeigt, dass Zauberpraktiken in der Alltagswelt nicht generell als existenzbedrohend angesehen wurden. Die Wirkungen konnten neben dem Schädigen eben auch Abwehren, Schützen, Heilen oder Verändern sein. Gegen Milch- oder Butterzauber, Missernten oder Hagelschlag glaubte man sich durch die entsprechenden Abwehrzauber wehren zu können. Der Vorwurf des Schadenszaubers galt zumeist als ehrenrührig und war auch im Spätmittelalter noch nicht so weit kriminalisiert, als dass in großem Maße Prozesse dagegen angestoßen wurden. Sicherlich muss das Maß der Strafe in Verbindung mit dem Grad der Schädigung gesehen werden. Es ist bisher nicht erforscht, inwieweit bei der Bestrafung des Schadenszaubers mit dem Tod schon diabolische Vorstellungen in die Anklagen einfließen, wie sie später, wie etwa im *Hexenhammer* dargelegt, im kumulativen Hexendelikt sichtbar wurden. Magisch geleitete Interpretationsmöglichkeiten von Alltagsgeschehen und Lebenszusammenhängen bildeten um 1500 somit noch ein gängiges kulturelles Erklärungsmuster. Zwar wurden magische Praktiken Männern wie Frauen gleichermaßen zugesprochen, doch standen gerade letztere im Ruch eher schwarzer Magieformen, weiße Magie wurde dagegen als guter Zauber verstanden und eher Männern zugeschrieben. Seit alters her unterstellte man Frauen, sich mit Hilfe von Salben in Vögel, Eulen oder Katzen verwandeln zu können oder auf Holzstückchen oder Besen durch die Luft zu reiten oder Butter und Milch verderben zu können. Männern sprach man dagegen Wirkungsmöglichkeiten wie Ernte-, Feld- oder Wetterzauber zu. Besonders Hirten sagte man diese Fähigkeiten oftmals nach, aber auch Priestern, wenn z. B. Weihwasser, Kruzifixe oder christliche Rituale in die magischen Praktiken einbezogen waren. So erklärt sich auch, dass, wie im oben skizzierten Fall des Meister Conrad, solche Kräfte „als von Gott verliehen“ aufgefasst wurden. Magie hat Labouvie aber auch zutreffend als den Ort lokalisiert, an welchem die Kultur

15 Siehe zu diesem Themenkomplex auch: Willem Frijhoff, *Beeldvorming over toverij in oostelijk Gelderland, zestiende tot twintigste eeuw*, in: Mareike Gijswijt-Hofstra, *Nederland betovered. Toverij en Hekserij van de vertiende tot in de twintigste eeuw*, Amsterdam 1987, S. 232-241.

des einfachen Volkes und die der gelehrten Welt aufeinandertreffen und ineinander fließen.¹⁶

4.2 Ein Brunnen, weiß wie Milch, der schäumt wie Bier – Zauberei und ein Rechtsstreit in Düren 1509 – 1513

Im Amt Düren, bzw. für die Stadt Düren ist für das Jahr 1509 ein Prozess wegen der Anklage der Zauberei überliefert, der sich in den Rechnungen findet, über den aber auch eine ausführliche Reichskammergerichtsakte existiert.¹⁷ Dies war in der Stadt ganz offenkundig nicht das erste Verfahren dieser Art - schon in den Jahren 1505/06 waren zwei Frauen inhaftiert und peinlich befragt worden, die aber anschließend aus dem Gefängnis entlassen wurden. Dem Kontext nach waren sie vermutlich der Zauberei verdächtig, so dass in der Stadt schon gewisser Erfahrungen mit diesem Tatvorwurf vor Gericht gesammelt werden konnten.¹⁸

Nur wenige Jahre später aber hielten die Rechnungen fest, dass eine Frau, Agade Nyffs genannt, die *umb tzoueryen* gefangen saß, mehrfach durch den

16 Labouvie, Zauberei und Hexenwerk, insbes. S. 57-67 und S. 219-250, dies., Männer im Hexenprozeß. Zur Sozialanthropologie eines „männlichen“ Verständnisses von Magie und Hexerei, in: Geschichte und Gesellschaft 16 (1990), S. 56-78; dies., Hexenspuk und Hexenabwehr, in: Richard van Dülmen, (Hg.), Hexenwelten. Magie und Imagination, Frankfurt 1987, S. 131-169. Wenn auch der Untersuchungsraum Labouvies das Saargebiet war, so sind diese Ergebnisse in den Grundthesen zweifellos auch überregional gültig. Zum Thema „Magie“ sei hier grundlegend verwiesen auf Richard Kieckhefer, Magie im Mittelalter, München 1992; Christoph Daxelmüller, Zaubersprachen. Eine Ideengeschichte der Magie, Düsseldorf 2001 (Erstausgabe 1993); Helmut Birkhan, Magie im Mittelalter, München 2010. Standen hier vielfach volksmagische Praktiken im Vordergrund, so befasste sich die Tagung des Arbeitskreises Interdisziplinäre Hexenforschung 2016 mit dem Thema „Magie, Zauberei, Hexerei. Wissenskulturen im Kontext“ auch mit der Magie als Wissenschaft und wird diese in einem Tagungsband dokumentieren. Als wichtiger Vertreter der Magie, die von ihm als eine Art Universalwissenschaft verstanden wurde, gilt Agrippa von Nettesheim mit seinem 1510 erschienenen Hauptwerk *De occulta philosophia*. Agrippa von Nettesheim hatte 1499 ein Studium an der Artistenfakultät der Universität Köln begonnen. Später studierte er Rechtswissenschaften und Medizin in Paris. Dann ging er nach England und von dort nach Metz, wo er 1519 die Verteidigung einer als Hexe angeklagten Frau übernahm. Später praktizierte er als Arzt in Antwerpen und war dann kurzzeitig für Margarete von Parma tätig, in deren Auftrag er einen Bericht über die Kaiserkrönung Karls V. in Bologna im Jahr 1530 verfasste. Teilweise revidierte er selbstkritisch seine Philosophien, griff sie dann aber doch wieder auf, so dass er in jeder Hinsicht als ein eher „unsteter Geist“ erscheint. Johann Weyer war 1532 kurzzeitig Schüler Agrippas in Antwerpen. Vgl. Martin Bock, Heinrich Cornelius, genannt Agrippa von Nettesheim (1486-1535), Philosoph, Theologe, Arzt, in: <http://www.rheinische-geschichte.lvr.de/persoenlichkeiten/A/Seiten/AgrippavonNettesheim.aspx>, 10.4.2017

17 Ein detaillierter zeitlicher Ablauf ist aufgrund der lückenhaften Datierung nur sehr schwer zu rekonstruieren. Die Auseinandersetzungen haben sich über etwa zwei Jahre, 1510 bis 1512, erstreckt. Insbesondere zu den rechtlichen Auseinandersetzungen ausführlich: Erika Münster-Schröer, „Grave gegen Düren“. Zaubereianklage und Schöffengericht, Feme und Reichskammergericht im frühen 16. Jahrhundert, in: Blauert/Schwerhoff, Kriminalitätsgeschichte, S. 405-422 sowie generell: Peter Oestmann, Hexenprozesse vor dem Reichskammergericht, Köln-Weimar-Wien 1997.

18 LAV NRW JB III R Düren 1, Bl. 136 a und 146 a; Bl. 266-268.

Scharfrichter peinlich befragt wurde. Bald darauf wurde sie *umb tzoueryen wille verbrant*. Außerdem wurde mindestens eine weitere „misstätige“ Frau mit an das Gericht geführt, die vermutlich ebenfalls ebenfalls wegen des Delikts der Zauberei verbrannt wurde. Auch für sie bekamen, wie es bei Hinrichtungen üblich war, die an der Vollstreckung des Urteils beteiligten Personen ein Viertel Wein.¹⁹

Aus dem Reichskammergerichtsprozess wissen wir in diesem Fall mehr über die Umstände: Es war ein Waidfärber namens Johann Grave, der sich durch zwei Zauberinnen für schwer geschädigt hielt. Es sei ihm ein Schaden an seiner täglichen Nahrung geschehen, insbesondere sei eine größere Menge Weizen verdorben worden, und weiter sei er an seinem Leib sehr gequält worden. Diesen Schaden hätten ihm eine Frau namens Agatha und die andere Lena Ferbers mit Namen zugefügt:

*Item der zoufery zum ersten offenbort worden ist an eynym bronnen, der mir und noch eynem mynem fromen nachber zu gehort, dare uis wir unse notturftig speise mit dem wasser kochen mosten, wilcher bronne weyss als milch gemacht ist und hait eyn schum als bier gehat, das vil menschen doselfs zu Duyren gesein haben und der rait zu Duyren iren stattknecht dar schickten, solche unziemliche geschicht und dait zu besichtigen.*²⁰

[So hat sich die Zauberei zuerst an einem Brunnen offenbart, der mir und meinem frommen Nachbarn gehört und aus dem wir das Wasser für unsere benötigten Speisen nehmen. Dieser wurde weiß wie Milch und hat geschäumt wie Bier. Dies haben viele Menschen in Düren gesehen, und der Rat von Düren hat seinen Stadtknecht geschickt, weil so etwas Unziemliches geschah, um dies zu besichtigen].

Der Rat habe ihn dann befragt, ob er keinen Verdacht habe, wer ihm dieses getan haben möge, und daraufhin habe er die beiden Frauen benannt:

Ja das doyt mir nemant anders dan Lena Ferbers und Agata; demnoch Agata dar up gefangen wart und der schultes sy durch den scharprichter umb gestalt der zaufereyen sy fragen dede. Item do hait Agata bekannt, das de gemelte Lena yr geloint hait, das sy de zauferey van Lena in aller dufel namen genomen hait und in dem selben

¹⁹ Ebd., Bl. 267 a/b. Die Verurteilten wurden durch die *guden mannen* zur Vollstreckung des Urteils begleitet, was in den Dürener Rechnungen – in Gegensatz zu allen anderen – noch häufiger vermerkt ist. Ich konnte bisher nicht klären, wer damit gemeint sein könnte.

²⁰ LAV NRW, RKG 1423 (D788/2009), Bl. 15 a/b, auch: Emil Pauls, Ein vehmgerichtliches Verfahren gegen die Stadt Düren aus Anlass eines Hexenprozesses (1509–1513), in: Zeitschrift des Aachener Geschichtsvereins 23 (1901), S. 366–402 (mit Dokumentenanhang); Münster-Schröer, Zauberei- und Hexenprozesse in Jülich-Berg, S. 54–58; S. 406–411, Ingrid Ahrend-Schulte, Die ehrbare Bürgerin und die Zauberin, in: Dies. u.a., Auf den Spuren Dürener Frauen. Stadtgeschichte vom Mittelalter bis zur Neuzeit, Düren 1998, S. 59–69.

*namen gegangen und also in myn huys geworfen und in dem selben namen vorder zu Lenen komen ist.*²¹

[Ja, das tut mir niemand anders als Lena Ferbers und Agata; daraufhin wurde Agata gefangengenommen und durch den Scharfrichter nach der Art ihrer Zaubereien gefragt. Daraufhin hat Agata gestanden, dass die Lena sie dafür bezahlt hat, dass sie die Zauberei im Auftrag Lenas in aller Teufel Namen in mein Haus geworfen hat, und dass sie in deren Namen schon vorher zu dieser gegangen ist].

Agata hatte in dem peinlichen Verhör gestanden, dass sie sich schon vor Jahren dem Teufel ergeben und durch Zauberei viel Böses angerichtet habe. Grave geschädigt zu haben, indem sie ein Zaubermittel in sein Haus geworfen und ihn verflucht habe, gab sie ebenfalls zu, betonte aber, dies im Auftrag der Lena Ferbers getan zu haben, von der sie als Bezahlung dafür vier Ellen Tuch bekommen habe. Sie nannte auch drei weitere Frauen, die das Zaubern beherrschten.

Lena Ferbers wurde von den Stadtknechten aus ihrem Haus geholt und zur Gegenüberstellung in den Stadtturm gebracht, in welchem Agata einsaß. Auch bei der direkten Konfrontation der beiden, die das überkommene Recht vorsah, blieb Agata bei ihren Beschuldigungen: Lena sei auch eine Zauberin, denn von ihr habe sie das Zaubermittel bekommen, das in Graves Haus geworfen werden sollte. Daraufhin kam es zu heftigen Auseinandersetzungen: Lena schlug Agata ins Gesicht und riss sie an den Haaren, worauf der Schultheiß Lena verwarnte:

Sie solle nicht selbst richten, dies stehe allein dem Gericht zu, ein eindeutiges Plädoyer gegen Fehde und Selbstjustiz, die sicherlich noch weit verbreitet war.²² Da diese Gewalttat Lena Ferbers' somit den Rechtsfrieden verletzte und damit strafbar war, wurde sie deshalb zu einer Geldbuße verurteilt. Im Gefängnis blieb Lena aber nur für eine Nacht. Da sie Bürgen stellen konnte, wurde sie am nächsten Tag gegen eine Kautions entlassen. Lenas Ehemann erhielt durch den Schultheißen ebenfalls die Erlaubnis, Agata im Gefängnis aufzusuchen, um sie von den Anschuldigen gegen seine Frau abzubringen, erhielt aber nur zur Antwort, dass er eine böse Hure zum Weibe habe, die sie elendig in den Tod brächte.²³ Auch zwei Pfarrer, die Agata beschworen, in Bezug auf Lena die Wahrheit zu sagen, konnten sie nicht von ihren Aussagen abbringen:

Item noch haven zwein bichtfetter Agata offentlig gebeden und gesprochen: Agat, du sichts, das du sterven moist, wan sulchs nyet wair were, so wiltu doch Lena untschul-

²¹ LAV NRW, RKG 1423 (D788/2009), Bl. 15 a/b.

²² Vgl. Walz, Hexenglaube und magische Kommunikation, S. 444-452.

²³ LAV NRW, Jülich-Bergische Litalien D III, Nr. 4, gedruckt bei Pauls, Vehme S. 384 und 396.

*digen, dar up Agat antwort und sacht, das is wair, was ich gesacht have, dar up will ich sterven, und ist also by eren vorigen worden bleven und verbrand laut des urdeils.*²⁴

[Es haben noch zwei Beichtväter Agata öffentlich gebeten und haben gesagt: Agat, du siehst, das du sterben musst. Wenn es nicht wahr ist, so bekenne doch, dass Lena unschuldig ist. Agata antwortete aber darauf: Das ist wahr, was ich gesagt habe. Daraufhin will ich sterben. Und so ist sie bei ihren vorherigen Worten verblieben und wurde verbrannt laut des Urteils].

Die gerichtlichen Untersuchungen bis zur Verurteilung und Verbrennung Agata Nyffs am 6. Januar 1510 zogen sich nur wenige Wochen hin. Auf der Fahrt zur Richtstätte habe Agata auf dem Schinderkarren nochmals laut herausgeschrien, dass Lena Ferber sie elendig in den Tod bringe.

Mit der Verbrennung Agatas war die ganze Angelegenheit aber noch immer nicht erledigt. Der Waidfärber Johann Grave bestand darauf, dass auch Lena als Zauberin angeklagt und verurteilt werden müsse. Er wandte sich deshalb wiederum an das Dürener Schöffengericht. Dieses vertagte die Entscheidung und wandte sich an das Hauptgericht nach Aachen, der nächsten Instanz des seit alters her praktizierten Rechtszuges. Dort wurde entschieden, dass die Aussagen einer Frau, die wegen Zauberei zum Tode verurteilt sei, nicht ausreichend seien, um eine ehrbare Bürgerin zu belasten. Falls Lena Ferbers dem Kläger etwas schulde, solle sie ihn abfinden.²⁵

Die Bürgerin Lena Ferbers war sozial eindeutig besser gestellt als Agata Nyffs. Während über letztere kaum etwas bekannt ist, war Lenas Ehemann Mitglied des Dürener Wollenamtes.²⁶ Möglicherweise bildeten berufliche Streitigkeiten eine Grundlage des Konflikts (der damit auch ein Konflikt in der Stadtgemeinde war), da Grave als Waidfärber sicherlich Zunftmitglied, möglicherweise auch im Wollenamt, war. Da niemand für Agata Partei ergriff und auch niemand für sie bürgte, ist davon auszugehen, dass sie nicht im allerbesten Ruf stand oder, familiär gesehen, ganz allein war. Es ist davon auszugehen, dass es sich bei ihr nicht um eine Stadtbürgerin handelte. Vielleicht war bekannt, dass sie zaubern konnte und gegen Bezahlung magische Praktiken ausübte.

Grave selbst gab jedenfalls auf Jahre hin keine Ruhe: Weil nicht in seinem Sinne entschieden wurde, erhob er zunächst Beschwerde beim Herzog von Jülich.

²⁴ LAV NRW, JB I 1016, nicht nummeriert, auch RKG 1423 (D788/2009), Bl. 15 a/b. Vermutlich wurde Agata vor der Hinrichtung noch einmal danach gefragt – so erklärt sich hier „öffentlich“.

²⁵ LAV NRW, Jülich-Bergische Litorialien D III, Nr. 4, gedruckt bei Pauls, Vehme S. 396.

²⁶ Arend-Schulte, Ehrbare Bürgerin und Zauberin, S. 68.

Da dies erfolglos blieb, klagte er wegen Rechtsverweigerung beim Femegericht in Arnsberg, das dem Erzbischof von Köln als kurkölnischen Landesherrn unterstand, und ging von dort an das kaiserliche Gericht in Rottweil. Dieses Gericht ermächtigte ihn, sich an den Beklagten, d. h. der Stadt Düren und ihren Bürgern, schadlos zu halten. Er dürfe sie jederzeit zu Lande und zu Wasser angreifen. So ließ er 1512 neun Dürener Kaufleute, die auf dem Weg zur Frankfurter Herbstmesse waren, in Mainz arretieren und ihre Waren beschlagnahmen. Im Gegenzug vertrieb die Stadt Düren dessen Ehefrau aus der Stadt und verklagte Grave beim Reichskammergericht in Worms. Dort erwirkte Düren die Aufhebung des Femegerichtsurteils, die Freilassung der Dürener Kaufleute und die Herausgabe der beschlagnahmten Waren. Was aus Grave wurde, ist nicht überliefert.²⁷ Es ist davon auszugehen, dass er seine berufliche und damit auch private Existenz durch diese langandauernden Rechtshändel verwirkt hatte.

Hier soll noch ein Hinweis auf die aufgewühlte Stimmung in der Stadt gegeben werden, die als religiöser Aufgeregtheit bezeichnet werden kann. Es gab insofern besondere Beziehungen zur Stadt Mainz, in welcher Grave eine Verhaftung der Kaufleute erreichte, weil aus dieser Stadt im Jahr 1500 eine Annen-Reliquie entwendet wurde, die nach Düren gebracht wurde. Daraus resultierten Streitigkeiten zwischen Stadt, Landesherrn und verschiedenen kirchlichen Instanzen, der sich bis zum Jahr 1506 hinzog, als Papst Julius II. entschied, die Reliquie dürfe endgültig in Düren bleiben und brauche nicht nach Mainz zurückgegeben werden. Bereits im Jahr 1500 setzte eine massenhafte Wallfahrt nach Düren ein; die Reliquie soll bereits in kürzester Zeit so viele Wunder getan haben, dass der Zustrom des Volkes, von Klerikern und auch von Adeligen, nicht mehr zu bremsen war. Gerade mit diesem Argument war auch verfügt worden, dass man die Reliquie nicht mehr wegschaffen dürfe.²⁸

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass, wie der Zaubereiprozess zeigte, auch in Düren der gelehrte Hexenbegriff bekannt war und angewandt wurde. Inwieweit Auseinandersetzungen in der Bürgerschaft der Stadt dabei eine Rolle spielten, die sich in der Verurteilung und Verbrennung von Agata Nyffs kanalisierten, bleibt weitgehend im Dunkeln. Da Schöffen und Rat von der Bürgerschaft beschickt wurden, bleibt hier eindeutig festzuhalten, dass die maßgeblichen Entscheidungen auf dieser innerstädtischen Ebene - Verbrennung der einen, Nichtbehelligung der anderen - gefällt wurden.²⁹

27 Münster-Schröer, „Grave gegen Düren“, S. 411-416. Dort ausführlich Zur Femegerichtsbarkeit, den Femeprivilegien von Städten sowie der Problematik der Durchsetzbarkeit.

28 Vgl. August Schoop, Geschichte der Stadt Düren bis zum Jahre 1544, Düren 1901, S. 55-58.

29 Walter Rummel hat erstmals systematisch für die dörfliche Ebene die Bildung von Gemeindeausschüssen

4.3. Böse Wetter und die Verbrennung von Zauberschen in Duisburg, 1513-1514

Den Rhein entlang und darüber hinaus, breiteten sich die Hexenprozesse immer weiter nach Norden aus.³⁰ Parallel zu den Ideen, die durch Kramers *Hexenhammer* verbreitet wurden, hatte es seit Beginn der 1490er Jahre häufiger große Not in den südlichen deutschen Ländern gegeben. So war 1491 der Rhein bei Speyer zehn Wochen lang zugefroren gewesen, Teuerung und Pest folgten. Möglicherweise können auch für die Niederrhein-Region schlechte Wetterverhältnisse die Hexenverfolgungen mit bedingt haben.³¹

Johann Wassenberch, ein Geistlicher aus Duisburg, das zu Kleve gehörte, berichtete in seiner Chronik über die Verbrennungen von 11 Frauen im Winter 1513/14, als ob sie nichts Außergewöhnliches gewesen wären. Allerdings hielt er die Vorkommnisse für erwähnenswert. Breiten Raum widmete er dabei der Schilderung des Wetters. Ob er ursächliche Zusammenhänge dafür sah, muss letztlich offen bleiben. Wegen der Anschaulichkeit und Seltenheit dieses Quellenmaterials soll hier kurz daraus zitiert werden:

In demselben Jahr [1513] war ein sehr kalter Winter, und es fror von St. Martins- bis St. Pauls Tag. Und es hat sehr wenig geregnet, so dass all die Brunnen vertrockneten, und so herrschte ein großer Wassermangel. Der Rhein fror von unten an bis oben nach Köln zu, so dass man darüber ging und fuhr mit großen, schweren Wagen, vier ganze Wochen von Mittwinter bis St. Pauls Tag.

Danach fiel ein großer Schnee, gleichzeitig mit Tauwetter, und so kam in drei Tagen ein großes Wasser, und das brach das Eis mit großer Gewalt und richtete verderblichen

nachgewiesen, die sich um die Hexenverfolgung kümmern sollten. Damit ließ sich eindeutig feststellen, dass vielfach die entscheidenden Initiativen und Verfolgungen auf der Ebene der Untertanen entstanden sind. Vgl. auch ders., Das ‚ungestüme Umherlaufen‘ der Untertanen. Zum Verhältnis von religiöser Ideologie, sozialem Interesse und Staatsräson in der Hexenverfolgung im Rheinland, in: Rheinische Vierteljahrsblätter 67 (2003), S. 121-161, hier insbes. S. 150 f.

30 Vgl. für das Rheinland Hetty Kemmerich, Sagt, was ich gestehen soll. Hexenprozesse. Entstehung, Chronik, Schicksale, Dortmund 2003, Teil 3: Chronik der Prozesse vom Niederrhein (1074-1738), S. 273- 320. Wenn dieses Buch doch eher als populärgeschichtliches Werk zu betrachten ist, wurden für die Chronik alle wissenschaftlichen und auch heimatkundlichen Belege zusammengetragen und jeweils angegeben, so dass diese für eine Überblicksorientierung herangezogen werden kann. Vgl. für den Zusammenhang zwischen Unwettern und Hexenverfolgung auch Wolfgang Behringer, „Kleine Eiszeit“ und Frühe Neuzeit, in: Ders., Hartmut Lehmann/Christian Pfister (Hg.), Kulturelle Konsequenzen der „Kleinen Eiszeit“, Göttingen 2005, S. 415-508; Marie Huchtermann/Frank Pohle, „Von dem grausamen Gewitter und schräcklichem Gewässer“. Krisenwahrnehmungen und -deutung in frühneuzeitlichen Wetterpredigten, in: Spee-Jahrbuch 2015/16 (21./22.Jg.), S. 151-194, insbes. S. 166-173; zu „Mensch und Klima generell: Paul Münch, Lebensformen in der frühen Neuzeit 1500-1800, Frankfurt a.M.-Berlin 1992, S. 127-154.

31 Vgl. Behringer, Kommentar zum *Hexenhammer*, S. 82 f; de Blécourt/de Waardt, Vordringen der Zaubereiverfolgungen; Hansen, Quellen und Untersuchungen, S. 596.

Schaden an Molen, an Schiffen, an Deichen und Weiden und anderen Dingen an. Zu Köln trieben alle Rheinmolen ab und brachen. Dafür musste die Stadt Köln 4000 Gulden auslegen. Zu Bijslick durchbrach der Deich, und es verbreitete sich großes Leiden und Leid in dem Lande. Und ebenso schnell, wie das große Wasser kam, so ging es wieder weg.

In demselben Jahr wurden viele Zaubersche verbrannt: Bei Walsum wurden zwei verbrannt am 5. November, nach dem Allerheiligenmond noch mal sechs.

Am St. Elisabeth-Tag wurde eine in Ruhrort verbrannt, die hatte auch in Ruhrort gewohnt.

Am 8. Februar wurde eine in Duisburg verbrannt, die kam aus Wahnheim.

In diesem Jahr [1514] vereinbarten die nachgeschriebenen Landesherren ein Bündnis miteinander. Was den einen anging, sollte auch den andern angehen, und schlossen unter sich einen allgemeinen Frieden: Herr Philipp Erzbischof von Köln, Herr Erich Herzog von Sachsen, der Bischof von Münster, und Herzog Johann von Kleve und Berg, Graf von der Mark usw.

In dem selben Jahr wurde aus Ruhrort eine Zaubersche zwischen Ruhrort und der Knyp [ein Hof, E. M.] verbrannt.³²

Das erwähnte Bündnis der Landesherren, zwei geistlichen und eines weltlichen Fürsten (hier Johann II. von Kleve), lässt sich möglicherweise auch auf das Verfolgen von vermeintlichen Hexen anwenden, eine Frage, in welcher man sich offensichtlich einig war.

Schaut man sich in den Nachbarterritorien des heutigen Ruhrgebiets um, so sind auch dort etwa zeitgleich Prozesse nachweisbar. Nach einem frühen Zaubereiprozess in Werden 1488 wurden 1514 im Vest Recklinghausen 11 Zaubersche verbrannt, denen ein zerstörerischer Wind nachgesagt wurde, der die Kornernte des Jahres 1513 verdorben sowie viele Bäume entwurzelt haben sollte. 1514 wurde eine Frau in der Nähe Dortmunds als *Molkentoversche* verbrannt. 1522 wurden in der Stadt Dortmund zwei Männer wegen Teufelsbuhlschaft angeklagt, die in der Haft Selbstmord begingen und deren Leichname verbrannt wurden.³³

³² Ich benutze als Grundlage für meine Übersetzung aus dem Niederdeutschen den Text: Ahrend Mihm (Bearb.), Die Chronik des Johann Wassenberch. Aufzeichnungen eines Duisburger Geistlichen über lokale und weltweite Ereignisse vor 500 Jahren, Duisburg 1981, S. 128-131. Die Quellen wurden von mir ins Hochdeutsche übertragen.

³³ Fuchs, Hexenverfolgung, S. 37 f. Er zieht die Chronik des Dietrich Westhoff heran.

4.4 Ulant Dammartz oder: Der Teufel im Kloster, Xanten 1516 –1521

Dieser Fall ist insofern insofern als besonders anzusehen, weil er seinen Ausgang in Jahr 1516 in einem Kloster hatte und sich über mehrere Jahre hinzog. Er ist der einzige dieser Art, der für das Untersuchungsgebiet zum einen durch ein Verhörprotokoll, zum anderen in Weyers *De praestigiis daemonum* ausführlicher überliefert wurde. Der Begriff der *Toverschen* spielt in diesen Quellen keine Rolle. Zentral ist das Bündnis mit dem Teufel, dem die angeklagte, junge Nonne verfallen war: Schadenszauber, Teufelsbuhlschaft, Hexensabbat und Pakt mit dem Teufel werden als Delikte genannt, allerdings in umschriebener Form.

Die Delinquentin wurde dem weltlichen Gericht übergeben und dann über einen Zeitraum von mehreren Jahren inhaftiert. In Soldan/Heppes „Geschichte der Hexenprozesse“ wurde dieser Fall vorgestellt und hat seitdem eine gewisse Bekanntheit erlangt, nicht zuletzt deshalb, weil diesen auch Johann Weyer schon erwähnte.³⁴

Bedauerlicherweise liegen die Original-Quellen nicht mehr vor. Es gibt mehrere Überlieferungen dazu. Die umfangreichste findet sich bei Crecelius, in welcher ein längerer Wortlaut und eine Abschrift aus einer Überlieferung Werner Teschenmachers aus dem Jahr 1613 abgedruckt sind, welche offensichtlich auf Mitschriften gerichtlicher Untersuchungen basieren. Diese sollen im folgenden zunächst näher vorgestellt und zum Vergleich die Version Weyers herangezogen werden.

Die Chronik der westfälischen und niederrheinischen Städte, Bd. I, die zu großen Teilen von Joseph Hansen herausgegeben worden war, hatte in der Westhoff'schen Chronik Dortmunds ebenfalls darüber berichtet und verwies auf eine Überlieferung des Dortmunder Dominikanerklosters, die im Jahr 1516 dieses Ereignis festgehalten hatte. Der Prior des Klosters sei unter denjenigen gewesen, die das Verhör der Nonne Ulant Damartz leiteten. Nach dieser Überlieferung soll Ulant Dammartz zu einer lebenslänglichen Gefängnisstrafe verurteilt worden sein. Weyer weiß davon nichts. Nach einer anderen Version, in der sie *Ulanda Dämerts von Emmerich* genannt wird, wurde sie verbrannt.³⁵

34 Vgl. Heinrich Hepe (Bearb.), Soldan's Geschichte der Hexenprozesse, Bd. I, Stuttgart 1880, S. 465 f.

35 Vgl. Chroniken der westfälischen und niederrheinischen Städte Bd.I, Leipzig 1887, S. 403. Die Chronik des Dominikanerklosters ist verschollen, soll aber eine zuverlässige Überlieferung gewesen sein. Der Bericht ist dort auf das Jahr 1539 datiert. In: Andreas Dederich, Annalen der Stadt Emmerich, Emmerich/Wesel 1867, wird auf S. 265 unter Bezug auf Teschenmacher ebenfalls darüber berichtet. Danach soll Karl V. am 14. August 1521, als er in Brügge weilte, um Hilfe gebeten worden sein, die „Arme“ habe aber trotzdem im Kerker bleiben müssen, wo sie nach sechsjähriger Haft gestorben sein soll.

Crececius folgend (1873, Bezug auf Teschenmacher ca. 1613) soll 1516 im Kloster Marienbaum bei Emmerich, heute zu Xanten gehörend, ein Fall von Zauberei festgestellt worden sein. Eine junge Frau namens Ulant Dammartz hatte dort vorübergehend Aufnahme gefunden. Sie liebte einen jungen Mann, der aber schon anderweitig verlobt war, womit sie sich nicht abfinden wollte. Die Quelle - Crececius' Vorlage - gilt heute als verschollen. Große Teile davon edierte er im Jahr 1873. Da dieser Fall zum einen der einzige aus dem Herzogtum Kleve ist, der etwas ausführlicher überliefert ist und darin zum anderen sehr spezifische, von den bisher skizzierten Schadenszauberfällen abweichende Vorstellungen auftauchen, die die Vorstellungen von Hexerei und dem Teufelsglauben erweitern, soll er hier im einzelnen vorgestellt werden.

In dem Geständnis heißt es in der Übertragung:³⁶

36 Originaltext, überliefert von Wilhelm. Crececius, Bekenntnis einer als Hexe angeklagten Nonne, in: Zeitschrift des bergischen Geschichtsvereins 9 (1873), S. 103-110: *In den irsten heft sy bekannt, dat sy einen gueden gesellen lief, den sy gern tot einen manne gehadt hedde; ind doe sy vernam, dat den ein ander wif toegedingt was, ward sy mismooedich, ind riep den duvel an, ind hy qwam, den sy sich avergaf. Doe sacht hy oir voir, sy solde got versaecken unse lieve vrouwe ind alle hemelscher her, ind sy moist oem gelaven trouwe ind holt to syn, ind synen willen doin.*

Item die krenckte, die joufern hebben, bekent sy oen gedain to hebben, ind heft dat den jonfern gegeven in appelen, kuecke ind viegen; sy hadde viegenkueck ind appelen, die eischede der duvel van oir. So gaf sy dat den jonfern, dair sy it meeste geselschap mede hadde; dan sy enwuste nit, wat dar inne gedain was.

Item sy sprickt oick, dat die joufern gein qwaet geselschap mit oir gedadt hebben, mit eingen leven of avergeven. Dan sy oen dat mit eten gegeven heft, wie vurschreven; alle die sy lief had, syn cranck geworden, ind die sy haeten, enheft sy nit gedain [...] Item sy bekannt, dat die duvel gerne gehadt hedde, dat sy den Moinken ader Priestern, in den Closter wesende, oick hedde gegeven; dat sy gedain wolde hebben, dan aber sy enkonde dair nit to komen. Item sy bekent, dat sy dat werdige Sacrament drinmael misbruickt verbracht ind durch dwang des duvels verborgen heft; ind ten irsten mael upter joufern koir achten den hogen altair, item ten ander mael heft sy dat in den kruithof tegen den Reventen tegen den dorpel mit oern messe in die erde gegraven ind is nergent innen geslaegen; item ten darden mael heft sy dat in den bongart, by dem washuis, dars sy plege to sitten, mit oern mese in die eerde gegraven ind is oick nergens inne geslaegen.

Item wanner sy dat heilige Sacrament ontfangen had, soe nam sy ein sletgen ader linen doecksken ind hielde dat voir den mondt ind darinne ontfing sy dat ind lacht es asdan up die vurgente steden [...] Item was die duvel, oere boel geheiten „la hep“. Item sy bekent, dat id nu int seste jair is, dat sy sich irst dem duvel avergeven heft.

Item sy bekent, dat so wanner oer vader toirnich was, dwang oir die duvel, sy solde oern vader qwat doin, des enkonde sy nit gedoin. Item, wanner sy in die kercke was, achter dem sy sich den duvel had avergeven, enkonde sy dat werde Sacrament nummer gesien. Item sy bekennt, dat, wanner sy up dat koir was, so was die duvel altit by oir, bis men dat heilige Evangelium begonde. Asdas verloer hie sich. Item somtiden enliete hy oir in der missen Sanctus nit singen, ind somtiden liete hy oir dat singen[...] Item sy bekent, dat die duvel up allen plaetzen des Cloesters mit oir tdoin heft gehadt, uitgescheiden allein upten koer, inbd sine gemenschap was kald. Item wanner sy mit oen plach to dansen, so had hy allerley spoelen als luiten, herpen, bongen etc., ind wanneir sy mit oen dansten, des enkonde nymantz an oir gesien, dan off sy stille gestain hedde.

Item, heft sy die duvel dairtoe gedrongen, dat sy unser liever vrowen beelde onder oegen spien moeste.

Item die duvel bracht ander vrische gesellen ind jonfern mede ind dansten tsamen ind hadden oere spoele, doch waern dat alle boese geesten ind sie hadden alle wat gebrecks. Tem die duvel was ein middelman nit to aelt noch to jonk, nit to rick noch to arm, ind hadde guede kleider an, ind altit hadde hy gebrewck asn handen, voeten, naese ader monde. Item sy bekent, dat sy in oern bedebuexen dair geschreven stonde „O du wairaftige menscheit“, geschreven heft „du onwairaftige menscheit“, ind dat durch dwang des duvels.

Zuerst hat sie bekannt, dass sie einen guten Gesellen liebte, den sie gern zum Mann gehabt hätte, und als sie vernahm, dass er einer anderen Frau zugesprochen war, wurde sie misstrauisch und rief den Teufel an; der kam, und dem übergab sie sich. Da sagte er ihr vor, sie solle Gott absagen, unserer lieben Frau und dem ganzen himmlischen Heer, und sie müsse ihm treu und hold sein und seinen Willen tun.

Weiter bekannte sie, dass sie es war, die die Krankheit, die die Jungfrauen hatten, ihnen angetan habe. Sie habe diese den Jungfrauen in Äpfeln, Kuchen und Feigen gegeben; sie hatte Feigenkuchen und Äpfel, die der Teufel von ihr gefordert habe. So gab sie dies den Jungfrauen, mit denen sie am meisten Gesellschaft hatte, aber sie wusste nicht, was darin war. [...] Sie habe ihnen das, wie ihr vorgeschrieben, zu essen gegeben. Alle, die sie liebte, seien krank geworden, und allen, die sie hasste, sei nichts dadurch geschehen.

Weiter hat sie gestanden, dass der Teufel es gern gehabt hätte, wenn sie den Mönchen oder Priestern, die in dem Kloster waren, auch etwas gegeben hätte. Das hätte sie getan, aber dahin habe sie nicht kommen können.³⁷ Weiter gestand sie, dass sie das hochwürdige Sakrament dreimal missbraucht, weggeschafft und durch den Zwang des Teufels verborgen habe, und zwar zum ersten mal auf dem Jungferchor unter dem Hochaltar, das nächste mal hätte sie das gegenüber der Türschwelle des Refectoriums mit ihrem Messer in die Erde gegraben und es in nichts eingeschlagen, und beim dritten mal habe sie es in den Baumgarten bei dem Waschhaus, wo sie oft sitze, mit ihrem Messer in die Erde geschlagen und es auch nicht eingeschlagen. Und wenn sie das heilige Sakrament empfangen hatte, so nahm sie ein kleines Hölzchen oder ein leinernes Tüchlein und hielt sich das vor den Mund und darin empfing sie es und legte es dann auf die zuvor genannten Stellen [...].

Weiter hieß der Teufel, ihr Buhle, „la hep“. Sodann bekannte sie, dass es nun sechs Jahre her sei, dass sie sich erstmalig dem Teufel übergeben habe.

Weiter bekannte sie, dass, wenn ihr Vater zornig war, der Teufel sie zwang, gegen ihn böse zu sein, doch das konnte sie nicht. Weiter, wenn sie in der Kirche war, nachdem sie sich dem Teufel hingegeben habe, konnte sie das hochwürdige Sakrament nicht

Item doe dese handel so witruchtich ward, had sy to den duvel gesacht, sy befruchten sy solde in last komen, dat hy doch den jonfern weder helpen wolde. Des die duvel nit doin enwolde; dan hy troesten sy wael, sy ensolde nit sorgen hy wolde beschicken, dat sy gein last draegen solde. Item sy bekent, doe sy uit den stock genamen was ind men oir vragen ind ondersuecken solde, doe stunde die duvel voir oir ind lachten sy an ind strackten sy, seggende, dat sy oir hart halden solde, hy wolde oir helpen, sy ensolde gein noit hebben [...]. Crecelius hat, wie aus anderen Veröffentlichungen ersichtlich, gewissenhaft gearbeitet. Er gibt als Quelle an: *In der königlichen Bibliothek zu Berlin befindet sich, unter Aktenstücken, die aus dem Nachlass des Annalisten Werner Teschenmacher stammen, das Bekenntnis, welches die vermeintlich Besessene und Hexe im Jahr 1516, und zwar, wie es heißt, ohne Tortur, ablegte* (S. 105). Auch die Sprache verweist eindeutig auf eine Entstehung der Quelle im frühen 16. Jahrhundert. Informationen in: <http://www.deutschebiographie.de/sfz82326.html>Digital; <https://archive.org/details/ZeitschriftDesBergischenGeschichtsvereins09>.

37 Das Männer- und Frauenkloster waren streng voneinander getrennt.

mehr ansehen. Und sie bekannte weiter, dass, wenn sie auf dem Chor war, der Teufel immer so lange bei ihr war, bis man das heilige Evangelium zeigte. Dann verlor er sich. Manchmal ließ er sie das Sanctus in der Messe nicht singen, und manchmal ließ er sie es singen [...].

Weiter bekannte sie, dass der Teufel auf allen Plätzen des Klosters mit ihr zu tun gehabt habe, allein mit Ausnahme des Chores, und seine Gemeinschaft war kalt. Wenn sie mit ihm tanzte, hatte er allerlei Instrumente wie Lauten, Harfen, Trommeln usw., und wenn sie mit ihm getanzt habe, habe es niemand sehen können, es war, als ob sie auf der Stelle gestanden habe.

Sodann habe sie der Teufel dazu getrieben, dass sie auf das Bild unserer lieben Frau, und zwar deren Augen, spucken musste.

Weiter brachte der Teufel andere, junge Gesellen und Jungfern mit und sie tanzten zusammen und machten andere Spiele, doch waren das alles böse Geister und sie hatten alle Gebrechen. Der Teufel war ein mittel alter Mann, nicht zu alt noch zu jung, nicht zu reich noch zu arm, und er hatte gute Kleider an, und immer hatte er Gebrechen an Händen, Füßen, Nase und Mund.

Und sie bekannte, dass sie auch in ihr Gebetbuch, dort, wo geschrieben stand, „oh, du wahrhaftige Menschheit“, geschrieben habe „oh, du unwahrhaftige Menschheit“, und dies durch Zwang des Teufels.

Und als diese Händel weithin ruchbar wurden, habe sie dem Teufel gesagt, sie werde Unannehmlichkeiten bekommen, dass er doch den Jungfrauen helfen möge. Dies wollte der Teufel nicht, doch er tröstete sie, sie solle sich nicht sorgen, er wolle es dazu bringen, dass sie keine Last tragen solle.

Und sie bekannte, als man sie aus dem Stock genommen habe und man sie befragen und [peinlich] verhören wollte, stand der Teufel vor ihr und lachte sie aus und bestärkte sie, indem er sagte, sie solle sich ein Herz fassen, er wolle ihr helfen, und sie werde keine Not haben.[...].

Crecelius gibt weiter an, dass die Anklage in Dinslaken im Gefängnis eingesehen hatte, ohne dass es zu einer Anklage vor Gericht oder einer Verurteilung gekommen sei (hier besteht ein möglicher Zusammenhang zu der bereits erwähnten lebenslänglichen Gefängnisstrafe). Die Verwandten der jungen Frau hätten sich deshalb an den Kaiser gewandt, der 1521 an den Herzog (Johann III. - in diesem Jahr erfolgte die Vereinigung zwischen Jülich, Berg und Kleve) die Aufforderung erließ, diese Angelegenheit zu Ende zu führen. Ulant Dammertz hatte schon bei ihrer Verhaftung alles, ohne Einsatz der Folter, bekannt. Vor einer Untersuchungskommission, bestehend aus Abgesandten des Hofes und des Köl-

ner Erzbischofs, die ihr Zauberei, Blasphemie und Ketzerei zum Vorwurf machten, wiederholte sie ihr Geständnis. Von Seiten des Landesherrn wurde argumentiert, die lange Zurückbehaltung im Gefängnis sei erfolgt, um die armen, durch die Zauberei gequälten Klosterjungfrauen wieder zur Ruhe kommen zu lassen, und dies sei auch geglückt. Weiteres ist nicht überliefert.³⁸

Es wird in den Vorstellungen, die von der jungen Frau geäußert werden, ersichtlich, wie sehr die Phantasien in Bezug auf Zauberei und den Teufel mit der jeweiligen Alltagswelt der Betroffenen verbunden sind. Aber auch eher fremdartige Vorkommnisse wurden erwähnt, die sich von den eher verbreiteten Schadenszauber-Vorstellungen der Region unterschieden.

Waren in den vorherigen Beispielen das ländliche bzw. städtisch-zünftige Umfeld von Bedeutung, so fällt hier auf, dass der Zauber einerseits in üblichen Esswaren (Äpfel), andererseits aber in etwas sehr Außergewöhnlichem, nämlich Feigen verborgen war. Feigen und auch Kuchen waren in gewisser Weise kostbar. Alle erwähnten Spezereien konnten eine besondere Bedeutung für magische Praktiken, insbesondere den Liebeszauber, haben. Schaut man in das Handwörterbuch des Aberglaubens, so wird dort der Apfel als Liebessymbol (den Liebes- oder Paradiesapfel kennt man auf Jahrmärkten bis heute) ausführlich erläutert, und nicht weniger Bedeutungen gibt es für den Kuchen, der in vielen Kulturen zu Zwecken des Liebeszaubers verwendet wurde. Die sexuellen Konnotationen der Feige sind offenkundig und damit verbundene magische und gestische Praktiken waren und sind besonders in mediterranen Kulturen weit verbreitet.³⁹ Vergegenwärtigt man sich die Nähe Brabants und der spanischen Niederlande - Karl V. war immerhin in Gent geboren - so ist anzunehmen, dass so nahe am Rhein und zu den großen Städten Amsterdam und Antwerpen gelegen, viele Fremde durchzogen – als Händler, Diplomaten oder auch Kleriker, die solche Vorstellungen verbreiten halfen. Auch der *Hexenhammer* handelte den Liebeszauber ab, und zwar unter der Fragestellung *Ob die Hexen die Gefühle der Menschen zu Liebe und Hass umwandeln können*, woran die zitierte Textstelle stark erinnert. Kramer ging hier in einem ziemlich verqueren Gedankengang auf den *Canon Episcopi* ein, der hervorhebe, dass nur durch den Schöpfer eine Kreatur von einem besseren in einen schlechteren Zustand ver-

38 Crecelius, Bekenntnis, S. 109 f., unter Verweis auf die Überlieferung bei Johann Weyer. Dieser Fall hat auch Eingang in die Westhoffsche Chronik gefunden, wäre also auch unter rezeptionsgeschichtlichen Aspekten näher zu betrachten.

39 Vgl. etwa die einschlägigen Beiträge in Hanns Bächtold-Stäubli/Eduard Hoffmann-Krayer (Hg.), Handwörterbuch des deutschen Aberglaubens Bde. 1-10, Berlin – New York 2000 (unveränderter Nachdruck der von 1921-1942 erschienenen Ausgabe). Feigen und Äpfel waren aber auch aus der Bibel bekannt und konnten eine religiöse Symbolik haben, die auch doppeldeutig sein konnte - der Apfel als Symbol der Fruchtbarkeit, zugleich aber auch des Sündenfalls. Der Feigenbaum spielt sowohl im alten als auch neuen Testament in zahlreichen Gleichnissen eine Rolle.

wandelt werden könne; wer anderes glaube, sein ein Ungläubiger oder ein Heide. Nicht alle bösen Gedanken würden durch den Teufel erregt, sondern tauchten auch gelegentlich aus freiem Willen des Menschen auf.⁴⁰ Liebe und Hass beträfen den Willen, der in der Seele wurzele. Dennoch könne der Teufel durch Dämonen darauf einwirken, dass z. B. das Verlangen nach guten Speisen oder fleischlichen Genüssen den freien Willen des Menschen beeinflussten. Kramer führte für den Fall, dass der Gebrauch des Verstandes mit der Zulassung Gottes gehemmt sei, den Begriff der Besessenheit an, der sich neben Geisteskrankheiten oder Trunkenheit auch in Leidenschaften wie Liebe oder Hass äußern könne. Hier unterschied er zwischen Besessenheit durch den Dämon und Besessenheit durch den Dämon mit Hexe und Schadenszauber. Den ersten der beiden Fälle betrachtet er dabei als nicht besonders problematisch, den zweiten dafür umso mehr.⁴¹

Dass der ganze Zauber nicht funktionierte, sondern sich sogar in das Gegenteil verkehrte und fehlschlug – nur die, die sie liebte, wurden krank, nicht die, die sie hasste – erinnert an die „verkehrte Welt“, die Inversion, die sich in den Ritualvorstellungen des „Hexensabbats“, dem Kuss auf den Hintern des Teufels sowie dessen schöner Kleidung und Gestalt, aber mit Bocksfuß, zeigen.⁴²

Auffällig ist die Aussage, dass sowohl der Teufel als auch alle Geister, Gebrechen gehabt hätten. Es wird dies als Unzulänglichkeit der Dämonen, des Bösen, gegenüber der Vollkommenheit der Schöpfung, des Guten, angesehen werden müssen.

Die Bezeichnung *la hep* erinnert an die hep-hep-Rufe, die als Spottverse gegen Juden bekannt wurden – was hier damit gemeint ist und ob sich ein solcher Zusammenhang herstellen ließe, muss offen bleiben.

Aufmerken lässt auch, dass der jungen Nonne abverlangt wurde, neben Gott und der Mutter Gottes auch dem „himmlischen Heer“ abzuschwören, dessen Anführer nach der Offenbarung des Johannes der Erzengel Michael gewesen sei, welcher Satan aus dem Himmel gestützt habe. Im Volksglauben, so darf man annehmen, spielte der Erzengel Michael eine wichtige Rolle, er war beispielsweise – und ist es noch – der Patron der Stadt Brüssel.

⁴⁰ Kramer, Hexenhammer, S. 240-242. Auch Augustinus wird als Beleg für diese Ansicht angeführt.

⁴¹ Ebd., S. 243 f. Vgl. zum Thema „Besessenheit“ auch Hans de Waardt, Jürgen Michael Schmidt, H.C. Erik Midelfort, Sönke Lorenz und Dieter Bauer (Hg.), Dämonische Besessenheit, Zur Interpretation eines kulturhistorischen Phänomens, Bielefeld 2005.

⁴² Vgl. Walz, Hexenglaube und magische Kommunikation, S. 389-394, der in Zusammenhang mit kollektiven Vorstellung zahlreiche Beispiele für Inversionen auf dem Hexensabbat vorstellt.

Bemerkenswert ist zudem die Aussage der Quelle, dass durch Zwang des Teufels die Stelle in ihrem Gebetbuch *oh du wahrhaftige Menschheit* durch *Oh, Du unwahrhaftige Menschheit* ersetzt wurde. Die Frage, ob der Sohn Gottes Mensch oder Gott sei, wurde mehrfach etwa in den Evangelien thematisiert und spielte in Diskursen der Theologen eine wichtige Rolle.⁴³ Die *wahrhaftige Menschheit des Erlösers* wurde etwa auch von Luther bejaht. Die Leugnung der *wahrhaftigen Menschheit* wurde in der Theologie als der eigentliche Geist des apokalyptischen „Antichrist“ angesehen. Die Aussagen der Nonne spiegeln somit spezifische theologische Kenntnisse wieder, sind ihr aber möglicherweise durch die Interrogatoren in den Mund gelegt worden.

Johann Weyer berichtete in der ersten lateinischen Ausgabe seines Buches *De praestigiis daemonum* im dritten Buch über diesen Fall, allerdings sind viele Einzelheiten, die sich bei Crecelius finden, bei ihm nicht genannt. Nachstehend die Übersetzung aus dieser Ausgabe, da Weyer, genau wie in Soldan-Heppe, immer wieder auch in Zusammenhang mit dem Crecelius-Text genannt wird. Seine Darstellung weicht allerdings stark davon ab, und es ging ihm in erster Linie auch darum, dazulegen, in welcher Form der Teufel Einfluss auf die Menschen haben könnte – hierauf wird später noch näher eingegangen.

Nicht unähnlich war das, was den Jungfrauen der Brigitte, die nach strengen Regeln geweiht waren, im Kloster, das nicht weit entfernt von Xanten gelegen war, widerfuhr, die auf wundersame Weise gequält wurden, die meist aufsprangen und von Zeit zu Zeit ein Blöken und schauerliche Geräusche ausstießen: Sie wurden bisweilen aus den zugewiesenen Sitzen in der Kirche gezwungen (getrieben), wo ihnen manchmal der Kopfschleier heruntergerissen wurde; auch der Schlund wurde ihnen mitunter verschlossen, dass sie keine Nahrung aufnehmen konnten. Das wechselnde und schaurige Unheil dauerte bei den meisten an, etwa ein Jahrzehnt. Der Grund für die Tragödie wurde der Jungfrau zugeschrieben, die einst wund war von der Liebe zu einem jungen Mann, den die Eltern dieser Schwägerschaft nicht für würdig hielten. Daher warf sich das Mädchen, das in tiefster Trauer war, dem Dämon entgegen, der das Aussehen eines jungen Mannes angenommen hatte und sie zu monastischen Gelübden zwang. Sie gehorchte und ließ sich hinter Gittern einschließen. Eingeschlossen bot sie – wie vom Wahn ergriffen – allen ein schauerliches Schauspiel: Dieses Übel aber kroch wie eine Ansteckung in viele Jungfrauen. Sie glaubten wegen ihres eigenen Bekenntnisses mit Gewissheit, dass sie selbst die Urheberin des gesamten derartigen Elends gewesen sei. Sie wurde daraufhin gefangengesetzt und woandershin gebracht; sie gebar ihrem Gefängniswärter zwei Kinder. Und endlich freigelassen, hat sie ohne im Ruf einer Missetat [eines maleficiums] zu stehen ohne Schuld gelebt, so glaube ich. Die Täuschung

⁴³ Z. B. Matthäus 1, 17, 21, 26,38, 41, Luk. 24,39, Jesus nach der Auferstehung: *Fühlet und sehet mich, denn ein Geist hat nicht Fleisch und Beine, wie ihr sehet, das ich habe.*

*[Vorspiegelung] war bloß vom Teufel – wodurch sie getrogen und bekannte, sie habe das getan, was die besonderen [peculiar] Werke des Satans selbst waren. Und zu welchem Zweck sie von Gott erlaubt waren, wird man in dem folgenden Buch erkennen, wo die Heilung dieser Jungfrauen allen zur Nachahmung vorgeschlagen wird.*⁴⁴

Weyer sah dieses Vorkommnis als Fall von Besessenheit an, wofür nach seiner Ansicht aufgrund seiner zahlreichen Beispiele Klöster eine besondere Brutstätte waren. Hier konnte der Teufel gleich eine ganze Gruppe von „Infizierbaren“ vorfinden.⁴⁵ Dass Ulant Dammertz als vermeintliche Hexe im Kerker vergewaltigt und geschwängert wurde, darüber gibt es keine Belege; es wurde aber sicher nicht aufgeschrieben, falls es geschehen war. Vermutlich wurde sie als eine Frau gesehen, die am Rande der menschlichen Ordnung stand. Weyers Vermutung: „ohne Schuld gelebt“, scheint zu positiv.

4.5 Merkmale der frühen Verfolgungen

Die vorgestellten Fälle waren, bis auf den letzten, eng mit der Anklage wegen des Schadenszaubers verbunden. Die Grundlage für die Anklage und die Verurteilung war jedoch eindeutig das gelehrte Hexendelikt als Kumulativdelikt. In das Angermunder Gerichtsverfahren, in welchem der Magier Meister Conrat auftrat, waren noch keine gelehrten Juristen involviert, sondern es handelte sich sowohl bei den Schöffen als auch dem Richter als Beamten des Landesherrn um Laien. Die Verfahren in Angermund/Ratingen und Düren wurden in den meisten Punkten nach Landrecht und Schöffennurteil geführt und waren dem gemeindlichen Kontext noch eng verbunden. Allerdings ist anzunehmen, dass diese, ebenso wie die anwesenden Adeligen, dämonologische Ideen, wie sie der *Hexenhammer* und andere Druckwerke propagierten, gekannt haben, da der gelehrte Hexenbegriff in dem Verfahren eindeutig feststellbar ist. Im Dürener Fall war nur diejenige Frau als Hexe hingerichtet worden, die sozial deutlich schlechter gestellt war als die andere, Lena Ferbers. Elemente von Fehde, Selbstjustiz und die Wiederherstellung des Rechtsfriedens waren hier deutlich zu erkennen. Der später vor dem

44 Johannes Wier, *De praestigiis daemonum*...Libri V, Liber tertius, Basileae 1563, S. 295 f, Übersetzung: Norbert Schröer. Siehe auch: Johann Weyer, *De praestigiis daemonum. Von Zauberey/ wo her si jren ursprung hab/wiemanigfaltig dieselbe sey / wie sie geschehe / welche damit verhafft seindt: vnd welcher massen denjenigen so damit befleckt/ zuhelffen: auch von ordentlicher straff derselben/ sechs Bücher*, o.O. 1567, S. 107. Diese Ausgabe war von Weyer selbst veröffentlicht worden, da er mit der von Fuglinus übersetzten Ausgabe von 1565 nicht zufrieden war. Vgl. zum Inhalt auch die differenzierten Darlegungen von Rudolf van Nahl, *Zauberwesen und Hexenwahn im Gebiet von Rhein und Maas. Spätmittelalterlicher Volksglaube im Werk Johann Weyers (1515-1588)*, Bonn 1983, S. S. 50-65.

45 Vgl. van Nahl, *Zauberwesen*, S. 193.

Reichskammergericht klagende Johann Grave kannte bereits die weitergehenden Möglichkeiten der Justiznutzung und war mit dem Verhalten der städtischen Vertreter, die die eine Frau beschützten, weil sie eine angesehen Bürgerin war, nicht einverstanden. Die Verbrennungen von 11 Frauen als Zaubersche im heutigen Duisburg standen offensichtlich mit dem schlimmen Wetter – Frost, Eis und dann Hochwasser – in Verbindung, für das man sie vermutlich verantwortlich machte – ohne dass nähere Einzelheiten über diese Vorfälle bekannt sind. Dass Frauen als Hexen verbrannt wurde, sorgte für keinerlei überlieferte Gegenreaktionen bzw. Diskussionen, sondern wirkte gar nicht besonders außergewöhnlich. Zweifellos hatte der Landesherr Kenntnis von diesen Vorkommnissen, er ist aber nicht der Initiator der Verfolgungen anzusehen.

Dass im Fall der Ulant Dammartz der Herzog von Kleve möglicherweise nicht besonders daran interessiert war, zusammen mit Abgesandten des Kölner Erzbischofs ein Gerichtsverfahren zu betreiben, sondern dies lieber hätte in Eigenregie tun wollen, würde seiner Politik entsprechen, die eine Einmischung von außen möglichst verhindern wollte. Die Hinzuziehung des Dortmunder Dominikanerklosters zeigt, dass einschlägiger theologischer Sachverstand gefragt war. Die Begründung für die lange Inhaftierung - damit die Insassen des Klosters zur Ruhe kämen - ist aus damaliger Sicht durchaus nachvollziehbar. Der Vorfall ist ein Beispiel für religiöse Missstände, die vielerorts in der Kirche beklagt wurden und die es zu bekämpfen galt. Vielleicht spielte auch einen gewisse Ratlosigkeit eine Rolle, was man mit der jungen Frau hätte anfangen sollen.

5. HEXENVERFOLGUNG, RECHT UND KIRCHENREFORM

5. 1. Reichsrecht, territoriales Recht und Gewohnheitsrecht

Im vorangegangenen Kapitel wurde deutlich, dass die Schöffengerichte der einzelnen Orte auch für die Hexenprozesse zuständig waren. Man betrieb einen ziemlichen Aufwand, um einen Hexenprozess zu führen und suchte, mit dem Instrumentarium zurecht zu kommen, das es bisher auch gegeben hatte. Die Zauberei war eine Missetat, die sich unter anderem real in einem Schaden manifestierte, und darum konnte sie, aus Aspekten des Rechts, auch gestraft werden. Eine eigene Hexengesetzgebung hat es in Jülich-Kleve-Berg auch später nicht gegeben, in Gegensatz zu dem benachbarten Kurköln oder anderen Territorien wie z. B. Kursachsen, die wie zahlreiche weitere Territorien eine eigene Hexereigesetzgebung schufen, um die *Carolina*, die 1532 erlassen wurde und als Minimalkonsens die Bestrafung des Schadenszaubers aufgenommen hatte, zu ergänzen.

Allerdings wurde in der jülich-bergischen Kirchenordnung von 1532 sowie den im folgenden Jahr erlassenen Erläuterungen inhaltlich näher ausgeführt, wie mit dem Delikt der Zauberei umzugehen sei.

Folgend soll zunächst das Rechtswesen näher vorgestellt werden, um anschließend den Zaubereibegriff der Kirchenordnung in den Blick zu nehmen. Aus diese Weise sind wesentliche Rahmenbedingungen skizziert, die die Grundlage für die Führung von Prozessen, so auch Hexenprozessen, in Jülich-Kleve-Berg im 16. Jahrhundert bildeten.

Gewohnheitsrecht, territoriales Recht und Reichsrecht waren in Jülich-Kleve-Berg - und auch anderswo - noch nicht wirklich miteinander in Einklang zu bringen und müssen als Bestandteil einer Entwicklung angesehen werden, die sich noch länger hinzog. Sogar die *Carolina* war hier - in Gegensatz zu Kurköln, wo sie 1538 durch Erzbischof Hermann übernommen wurde - niemals offiziell eingeführt worden, wurde aber auch hier später das wichtigste Regelwerk zur strafrechtlichen Gesetzgebung.¹ Für die frühen Hexenprozesse spielt sie noch keine Rolle. Umbrüche und Veränderungen im Rechtswesen, die die Strafverfolgung und damit auch die Verfolgung von Zaubereiprozessen betreffen, verliefen parallel zu dem Untersuchungszeitraum, der durch die Überlieferung der Amts-

¹ Vgl. Michael Ströhmer, *Carolina (Consitution Criminalis Carolina, CCC). Die Peinliche Halsgerichtsordnung Karls V. im Kontext der frühneuzeitlichen Hexenprozesse*, aus: *Lexikon zur Geschichte der Hexenverfolgung*, hrsg. v. Gudrun Gersmann, Katrin Moeller u. Jürgen-Michael Schmidt, URL: <https://www.historicum.net/purl/4420h/in,15.3.2017>.

rechnungen vorgegeben ist. Wie in Jülich-Kleve-Berg, so kam es vielen Territorien erst sehr spät oder nie zu einem umfangreichen strafrechtlichen Gesetzgebungswerk, wie es in Sachsen, Bayern, Württemberg oder der Kurpfalz der Fall war, sondern zumeist gab es lediglich zahlreiche Einzelbestimmungen, die immer nur auf spezielle strafrechtliche Gegenstände bezogen waren.² 1555 wurde schließlich eine neue Rechtsordnung erlassen, die erst 1676 abgelöst wurde. Zuvor waren umfangreiche Gerichtserkundigungen durchgeführt worden.³

Die salvatorische Klausel der *Carolina* signalisierte nicht zuletzt, dass eine Weitergeltung der Partikularrechte zugelassen sein sollte, wenn auch ihr Gebrauch nicht in das völlige Belieben der Stände gestellt wurde. Man kann davon ausgehen, dass die Reichsgesetzgebung im frühen 16. Jahrhundert für die Territorien eine gewisse Vorbildwirkung hatte. Das Dilemma, in welchem sie sich befanden, war, die alten Gewohnheits- und lokalen Sonderrechte mit dem römischen, wissenschaftlich geprägten Recht abzustimmen.

Das höchste Reichsgericht war das 1495 aus der Taufe gehobene *Kaisers und des Reiches Kammergericht*, das u.a. in Zusammenhang mit dem Fehdeverbot des „ewigen Reichslandfriedens“, der 1495 auf dem Reichstag in Worms beschlossen wurde, gesehen werden muss. Jedermann, der gewaltsam in seinen Rechten beeinträchtigt wurde, konnte fortan beim Reichskammergericht gegen Landfriedensbrecher klagen. Außerdem war das Reichskammergericht erstinstanzlich zuständig, wenn die Territorialjustiz einem Rechtsuchenden das Recht verweigerte oder nur mit Verzögerung gewährte, wie es Johann Grave aus Düren für sich beanspruchte. Da nun von den Untertanen das Reichskammergericht angerufen werden konnte - allerdings brauchte man einen Juristen, der einem dort zur Seite stand, so dass Recht und soziale Lage hier miteinander wesentlich enger verknüpft waren als auf der gemeindlichen Ebene - fühlten sich auch die Städte in ihren Rechten bedroht. Und so forderten sie beispielsweise in den Vereinigten Herzogtümern, dass es nötig sei, abzugleichen, inwieweit das jülichische Gewohnheitsrecht und das Reichsrecht voneinander abwichen. Es seien möglicherweise Änderungen vonnöten: Das jülichische Recht müsse entsprechend angeglichen werden, um Unkosten zu vermeiden, die ihnen möglicherweise durch die aufwendigen

2 Peter Robertz wertet dies als *Einführung des römischen Rechts und die dadurch bedingte Aufhebung der deutschen Schöffenverfassung* und, damit verbunden, die Ersetzung der ländlichen Schöffen durch die gelehrten Richter. Hier sieht er auch den Zeitpunkt, an welchem das Hauptgericht Jülich eine größere Bedeutung bekommt. Diese Sehweise verkennt aber die Prozesshaftigkeit dieses ganzen Vorgangs. Peter Robertz, *Die Strafrechtspflege am Haupt- und Kriminalgericht zu Jülich von der Carolina bis zur Aufklärung (1540-1744)*. Ein Beitrag zur Rechtsgeschichte des Niederrheins, 5 f., in: *Zeitschrift des Aachener Geschichtsvereins* 61 (1940), S. 1-63 und Teil 2, Nr. 62 (1949), S. 2-44; auch: Georg v. Below, *Landtagsakten von Jülich-Berg 1400-1600*, Düsseldorf 1895, S. 124 f.

3 Vgl. Ehrenpreis, *Herzogtum Berg*, S. 252 f; Woldemar Harleß, *Die Erkundung über die Gerichtsverfassung im Herzogtum Berg vom Jahre 1555*, in: *Zeitschrift des Bergischen Geschichtsvereins* 20 (1884), S. 117-202.

Reichskammergerichtsprozesse, die ihnen von den Untertanen aufgezwungen würden, entstünden.⁴

Das Landrecht war tradiertes, mündliches Recht. Seit 1537 gab es eine niedergeschriebene Fassung des jülichischen Rechts. Problematisch ist, dass man nicht weiß, inwieweit es in dieser Ausformulierung dem Rechtsverständnis gleicht, das bei den Schöffen in den Städten vorhanden war. Dass dies nicht völlig deckungsgleich war, davon ist auszugehen, denn die Schöffen waren Laienrichter – die Niederschrift des Landrechts aber erfolgte durch Angehörige des Hofes, die gelehrte Juristen waren. Andererseits lässt sich annehmen, dass die Schöffen (und auch die Stadtbürger), deren Amt zumeist in der Familie weitergegeben wurde, die wichtigsten tradierten Regelungen genau kannten, so dass eine schriftliche Fixierung sich keine großen Abweichungen von den Grundzügen leisten durfte. Ein niedergeschriebenes bergisches Landrecht existiert nicht, allerdings ist davon auszugehen, dass es in zentralen Punkten vergleichbar war, da die Personalunion beider Herzogtümer schon lange Bestand hatte.⁵ Die Landeshoheit war in Jülich-Berg etwa um die Mitte des 15. Jahrhunderts wohl so weit ausgebaut, dass die Vielzahl von existierenden Einzelrechten, wie sie beispielsweise in Weistümern niedergelegt worden waren, schon recht vereinheitlicht waren.⁶ Das Herzogtum Kleve, das seit 1521 Bestandteil der Vereinigten Herzogtümer war, galt in administrativer Hinsicht als am weitesten fortgeschritten. Dies gilt auch für die Organisation des Ämter- und Gerichtswesens sowie die Bedeutung des landesherrlichen Rates, die

4 Siehe die Untersuchung von Helga Schnabel-Schüle, Überwachen und Strafen im Territorialstaat. Bedingungen und Auswirkungen des Systems strafrechtlicher Sanktionen im frühneuzeitlichen Württemberg, Köln-Wien-Weimar 1997 v. Below, Landtagsakten, S. 209: *Die heuftstede begerten wol, das den amptluden und gerichtern bevelh geschege, wes si sich zu halden in sulchen appellationen. Derglichen, waruf die execution geschehen sul. Wer ouch ichtwas in dem rechten im furstendomb Gulich, das villicht sich dem camergericht nit verglichte, das sulchs gestalt wurd der gebur, damit die unkosten worden verhört. [...] M. g. h. hait erkundigen lassen, wie die andere fursten ire ordnong haben ufgericht, und befonden, das die haven ufzeichnen lassen etlige felle, wie die gehalden werden, durch die eltesten und verstendigsten [...] Und so vil belangt das heuftgericht Gulich und die darunden gehoerenden.* Vgl. auch die Darstellung bei Ehrenpreis, Herzogtum Berg im 16. Jahrhundert, S. 250-255. Ehrenpreis verweist auf S. 255 darauf, dass durch eine Festlegung eher niedriger Gerichtsgebühren die Ausbreitung von Hexenprozessen eingedämmt wurde, an welchen sich Schöffen und Sondergerichte bereichern konnten, wie dies andernorts, etwa in Kurköln der Fall war. Auch die Güterkonfiskation war nicht ohne weiteres möglich. Zur Bedeutung des Reichskammergerichts in Zusammenhang mit Hexenprozessen siehe Peter Oestmann, Hexenprozesse am Reichskammergericht, Köln-Wien-Weimar 1997.

5 Wer das Landrecht niederschrieb und inwieweit schriftliche Aufzeichnungen dafür verwendet wurden, lässt sich nicht ermitteln. Lacomblet nimmt an, dass es bereits eine Pergamenthandschrift aus dem 13. Jh. gab, in welcher es aufgezeichnet gewesen sein soll. Vgl. Theodor Joseph Lacomblet (Hg.), Archiv für die Geschichte des Niederrheins, Düsseldorf 1831/H. 1 und 1832/H. 2, H. 1. S. 30 f.

6 Robertz, Strafrechtspflege, S. 5, formuliert: *So hat es die Tatkraft des Landesherrn mit sich gebracht, daß man in Jülich bereits um die Mitte des 14. Jahrhunderts auf dem Gebiete der Gerichtsbarkeit praktisch von dem Vorhandensein eines ‚Territoriallandrechtes‘ sprechen kann.* Vgl. auch Below, Landtagsakten 1, S. 110 f. Bereits 1448 schrieb Herzog Wilhelm an den Bischof von Lüttich in Zusammenhang mit einem Totschlag, der in der Stadt Heinsberg (Jülich) begangen wurde, man müsse in dieser Angelegenheit urteilen *na gesetzen unser Lande* (S. 111).

in den anderen Territorien deutlich weniger entwickelt waren.⁷ Selbstbewusste Städte wie etwa Duisburg, das eine an Kleve verpfändete Reichsstadt war, gaben jedoch ständig wiederkehrenden Anlass zu gewissen Reibereien. Besonders stach hier die Stadt Wesel hervor, die als größte und wirtschaftlich stärkste Stadt der Vereinigten Herzogtümer, der Hanse zugehörig, vielfach eigene Wege beschritt und auf Privilegien und Sonderrechten auch in Fragen der Gerichtsbarkeit beharrte.⁸ Auch die Vielzahl der Unterherrschaften, die in den Vereinigten Herzogtümern existierten, müssen gesondert betrachtet werden, denn hier gab es ebenfalls immer wieder Anlass zu Klagen und Kraftproben in Bezug auf die Durchsetzung des Landrechts. Insoweit die adeligen Unterherren allerdings als Amtsmänner im Dienst des Landsherrn standen, was vielerorts der Fall war, waren sie auch sehr stark in dieses Rechtssystem eingebunden und widersetzten sich dem nicht.⁹ Eine Kodifizierung des Rechts wurde für den Landesherrn gerade auch deshalb nötig, um etwaigen Ansprüchen der Unterherren für alle Zukunft jede Berechtigung zu nehmen, neben den inzwischen ergangenen reichsrechtlichen Bestimmungen, denen Genüge getan werden musste. Die Niederschrift des Landrechts machte einen Abgleich mit den ebenfalls schriftlichen, reichsrechtlichen Bestimmungen überhaupt erst möglich.¹⁰

Im Jahr 1537 hatte der Jurist Herbert Smetz aus Speyer, dem Sitz des Reichskammergerichts, für den Landesherrn Jülich-Kleve-Bergs, eine eher nach römisch-rechtlichen, wissenschaftlichen Auffassungen ausgerichtete Rechtsordnung entworfen, die dann wieder ad acta gelegt wurde. Die Gründe hierfür sind unbekannt.¹¹ Vielleicht waren die zu erwartenden Widerstände zu groß. Nicht

7 Theodor Illgen, Quellen zur inneren Geschichte der rheinischen Territorien. Herzogtum Kleve, Bde. 1 und 2, Düsseldorf 1978 (Reprint der Ausgabe von 1921), hier Bd. 1: Ämter und Gerichte; demnächst: Manuel Josef Hagemann, Herrschaft und Dienst. Territoriale Amtsträger unter Adolf II. von Kleve (1394-1448), Dissertation Universität Bonn 2016, bisher unveröffentlicht.

8 Zahlreiche Beispiele in den bei Illgen, Herzogtum Kleve, gesammelten Quellen sowie STA Wesel, A 1/133, 1, Kriminal-Jurisdiktion und die darüber entstandenen Streitigkeiten, besonders Mappe 3: Kriminaljurisdiktion etc.: Kopie aus dem Missivenbuch des Senats, 1523, Bl. 18 f, wo die Stadt auf Landrecht und Schöffenurteil insistiert.

9 Diese Einbindung war für den Ausbau der Landeshoheit sehr wichtig. Vgl. zum Adel Ehrenpreis, Herzogtum Berg, S. 222-225. Die Amtmannstellen waren im 16. Jahrhundert für den Adel attraktiv, da außer einem guten Teil der Amtseinnahmen auch Rechte an Wald- und Mühlennutzungen, Jagd- und Fischereirechten sowie Domämeneinkünfte damit verbunden waren.

10 Robertz, Strafrechtspflege, S. 6.

11 Andreas Görden, Rechtssprache in der Frühen Neuzeit. Eine vergleichende Untersuchung der Fremdwortverwendung in den Gesetzen des 16. und 17. Jahrhunderts (= Rechtshistorische Reihe 253), Frankfurt a.M. 2002, hat nachgewiesen, dass es so klare Trennlinien zwischen „deutschem“ und römischem Recht, wie bisher immer angenommen wurde, wohl nicht gegeben habe. Er untersuchte auch Rechtstexte aus Jülich-Kleve-Berg. Reinhard, Reichsgewalt und Landesherrschaft, in: Gebhardt 9, S. 205-211, verweist ebenfalls darauf, dass das Aufkommen der Legislativbefugnis mittlerer Obrigkeiten nicht allein mit der Rezeption des römischen Rechts erklärt werden könne, wie es vielfach in der älteren Forschung getan wurde, denn schon durch die Vermittlung des kanonischen

umsonst mussten immer wieder Landrecht und Schöffengericht betont werden, um die Stände ruhig zu halten. Unruhen auf Seiten der Bauern, die schon Ende des 15. Jahrhunderts in Franken (Hans Behem), im Allgäu, im Breisgau und im ganzen Oberrheingebiet stattgefunden hatten, hatten sich sicher - genau wie die Kenntnis über die Hexenprozesse - bis in die Niederrheinregion herumgesprochen, selbst wenn dort keine Aufstände zu verzeichnen waren.¹² Dazu kamen die religiösen Unruhen, die schon überall in den Herzogtümern zu verspüren waren - ein Beispiel eines solchen kirchlichen Missstands war vorangehend in dem Zaubereiverfahren gegen die Insassin eines Klosters deutlich geworden. In einigen westfälischen Städten wie Herford, Lippstadt, Soest und Paderborn waren solche Protestbewegungen ebenfalls deutlich zu verspüren, da dort größere Gruppen von Bürgern die Reformation einforderten und dies etwa auch in Bilderstürmen demonstrativ kundtaten.¹³

Der Entwurf einer neuen Rechtsordnung zeigt, dass der Landesherr und seine Berater gegenüber einer Verwissenschaftlichung des Rechts zuungunsten der tradierten Gewohnheitsrechte offen waren und die Notwendigkeit der Veränderung erkannt hatten. Den Ausbau der Landeshoheit voranzutreiben, war vordringliches Ziel, die Schwierigkeiten mit den Ständen waren aber wohl unterschätzt worden. Die Vorgehensweise lässt sich als ein von Kompromissfähigkeit geleiteter Balanceakt begreifen, in dem jeweils ausgelotet wurde, was möglich war.¹⁴ Die Schöffen, oft auch die Vögte und „Befehlshaber“, die Funktionsträger des Landesherrn waren, gehörten einer mittleren Ebene an und waren nicht selten der Bevölkerung in den Dörfern und Städten näher verbunden als dem Hof, wie dies am Beispiel der Lena Ferbers in Düren deutlich wurde. Diese Art der Rechtspre-

Rechts seit dem 13. Jahrhundert sei das römische Recht präsent gewesen. Insofern seien die Vorgänge des 15. und 16. Jahrhunderts nur der letzte Schritt eines langandauernden rechtsgeschichtlichen Vorgangs, der auch das Reich und die Städte einbezog. (S. 207).

12 Reinhard, Ritterfehde und Bauernkrieg, in: Gebhardt 9, S. 300-309; Helmut Gabel, Widerstand und Kooperation. Studien zur politischen Kultur rheinischer und maasländischer Kleinterritorien, Tübingen 1995, verweist darauf, dass in den Vereinigten Herzogtümern durchaus das Echo des Bauernkrieges wahrgenommen wurde. Die Bestimmungen gegen eine Überbelastung durch Dienste wertet er als ein Zugeständnis, um den *gemeinen Mann* dauerhaft zu pazifizieren. Ebd., S. 33.

13 Vgl. Rainer Sommer, Hermann von Wied. Erzbischof und Kurfürst von Köln, Teil I: 1477-1539, Köln 2000, S. 241-254.

14 Im Publikationsedikt dieses Entwurfs wurde betont, dass zum einen nach den kaiserlichen Rechten gehandelt werden solle, zum anderen auch nach den Gewohnheitsrechten. Herzog Johann und sein Sohn Wilhelm *haben mit wissen und rat unser ritterschaft, steten und lantschaften etliche von unseren retten, amptleuten und rechtzgelehrten (so wir darzu geschickt, erfahren, flissig und getreue gewist und gehalten) verordent, denselben ernstlich bevohlen, das sie nach inhalt und ordnung den Kaiserlichen und gemeinen beschreiben rechten, auch allen vernunfftigen gewohnheiten, gepreuchen und herkomen unserer furstentumben und landen mit hohem fleiss und wohl bedechtlich, zuvoran Got zu lob und ere und zu ufnemung, merung, wolfart, forderung und ufenthalt gemeins nutz unserer lande und leute hernach beschrieben gemeine landsordnung sampt einem lauterem bericht, wie hinforter an unseren hof- und undergerichten die gerichtlich process gehalten, das recht mitteilt und sunst innerhalb- und usserhalb rechtens gelebt und gehandelt werden soll, in schriften gefast und gestelt.* Vgl. v. Below, Landtagsakten, S. 200 f.

chung, in den Gemeinden verankert, bot als eingespieltes Recht auf der Basis des Gewohnheitsrechts eine für die Bürger zumeist kalkulierbare Rechtssicherheit. Gelehrte Juristen, die in höheren Positionen im Dienst des Landesherrn standen, hatten in der Regel eine wesentlich größere Distanz zu diesem Kontext und die Interessen des Territoriums näher im Blick und waren somit auch schwerer zu beeinflussen.

Die Schöffen, dem gemeindlichen Kontext verhaftet, waren, wie bereits erwähnt, noch keine gelehrten Juristen, doch verfügten sie in der Regel über juristische Unterweisungen, die im Dorf oder in der Stadt weitergegeben wurden. Auch existierten spezielle Ratgeber für sie.¹⁵ Wie hoch ihre Zahl jeweils in den einzelnen Gerichten war, ließ sich nicht genau ermitteln. In Ratingen waren es beispielsweise acht Schöffen, die von den Stadtbürgern gewählt wurden, doch bedurfte es immer der Bestätigung durch den Landesherrn. Bei den Vogtgedingen, den Dorfgerichten, dürfte die Zahl niedriger gewesen sein, denn schon im 15. Jahrhundert war selbst in Ratingen die Zahl der Schöffen zu mancher Zeit bereits auf fünf herabgesunken.¹⁶ Es ist anzunehmen, dass sich zur Wahl immer wieder Mitglieder aus den gleichen Familien stellten, vergleichbar den Wahlen zum Bürgermeister.

Konflikte zwischen den Beamten des Landesherrn und den Schöffen waren in den Fällen vorprogrammiert, in denen es eine Interessendivergenz gab. Dieses musste immer dann der Fall sein, wenn gemeindliche Rechte zugunsten der Rechte des Landesherrn beschnitten werden sollten. Um Konflikte zu vermeiden, betonte der Landesherr seit dem ausgehenden 15. Jahrhundert in den einzelnen Erlassen, auf die folgend noch eingegangen wird, immer wieder, dass Landrecht und Schöffenurteil unangetastet bleiben sollten, selbst wenn diese Rechte durch ihn – und auch durch Reichsrecht – mehr und mehr ausgehöhlt wurden. Generell behielt sich der Landesherr bei schweren Strafurteilen die Bestätigung vor. Zunehmend zweifelten nach 1540 die Schöffengerichte, ob sie in bestimmten Fällen überhaupt noch zuständig seien, was die Verunsicherungen, die durch die gesetzlichen Veränderungen hervorgerufen wurde, sehr gut verdeutlicht. Die ländlichen Schöffengerichte schienen den zunehmend komplexeren Rechtsstreitigkeiten immer weniger gewachsen. Die Stadtgerichte wie in Wesel, Jülich oder in Düsseldorf, deren Mitglieder juristisch besser geschult waren, erwarben daher Kompetenzen als Appellationsgerichte, so etwa das Hauptgericht Jülich, das ab 1547 deutlich stärker als solches genutzt wurde. Wenn beispielsweise in dem Dürener Fall von Zauberei auch noch das Femegericht in Arnsberg, das kaiserliche Landgericht in Rottweil

15 Ulrich Tengler, Von rechtmässigen Ordnungen in Bürgerlichenn vnd Peinlichen Regimenten, Straßburg 1510.

16 Otto R. Redlich, Quellen zur Rechts- und Wirtschaftsgeschichte der rheinischen Städte. Bergische Städte III: Ratingen, (Publikationen der Gesellschaft für rheinische Geschichtskunde XXIX), Bonn 1928, S. 7.

und das Reichskammergericht angerufen wurde - wegen Rechtsverweigerung - so zeigt dies, dass diese Gerichte noch in gewisser Konkurrenz zueinander standen, die aus altem und neuen Recht resultierten, wenn auch letztendlich das kaiserliche Reichskammergericht die ausschlaggebende Rolle eingenommen hatte, es also zu diesem Zeitpunkt schon als etabliert gelten konnte.¹⁷ Nach 1543 findet sich in den Rechnungen gelegentlich vermerkt, die Untertanen sollten zunächst das *heufft von Gulich* anrufen und nicht gleich das Reichskammergericht. Allmählich setzte sich für dieses Gericht auch die Bezeichnung „Haupt- und Kriminalgericht“ durch. Wenige spätere Hexenprozesse wurden dann vor diesem Gericht verhandelt.¹⁸ 1555 wurde dann eine neue Gerichtsordnung verkündet. Diese sah vor, dass bei schweren Straftaten der Hofrat alle Urteile prüfen musste. Bei Todesurteilen war die persönliche Zustimmung des Landesherrn erforderlich.¹⁹

5.2 Wichtige Bestimmungen des Landrechts

Hier sollen einige für die Strafverfolgung wichtige Aspekte, die für die Auswertung der Amtsrechnungen erforderlich ist, angesprochen werden. Dabei muss auch das Edikt von 1475 berücksichtigt werden, das zahlreiche Bestimmungen des Landrechts, so wie es 1537 niedergeschrieben wurde, schon enthält.

An herausragender Stelle wurde im Edikt von 1475 die Bedeutung von Landrecht und Schöffengericht formuliert, mit aller Macht sollten „Raub und Brand“ in den Ländern bekämpft werden, die Brüchten sollten ebenfalls durch Schöffengericht verhängt werden.²⁰ Eine Ausnahme bildeten diejenigen Brüchten, die Leib und Gut betrafen und als Missetat angesehen wurden, denn diese wurden mit „Recht und Schöffengericht“ dem Landesherrn zugewiesen, also einem Gericht, das über die Blutgerichtsbarkeit verfügte und dem ein landesherrlicher Beamter (der Vogt) vorstand, der auch von sich aus Ermittlungen anstellen konnte.²¹ Dies wurde bereits

17 Siehe dazu Münster-Schröer, „Grave gegen Düren“, S. 412 f.

18 Robertz, Strafrechtspflege, S. 7; auch: Horst Dinstühler, „Itzo redt sie mitt dem teuffel“. Hexenglaube und Lynchjustiz in Jülich, Köln 2006, S. 18-23.

19 Vgl. Ehrenpreis, Herzogtum Berg, S. 250-256.

20 Johann Joseph Scotti, Sammlung der Gesetze und Verordnungen, welche in den ehemaligen Herzogthümern Jülich, Cleve und Berg und in dem vormaligen Großherzogthum Berg über Gegenstände der Landeshoheit, Verfassung, Verwaltung und Rechtspflege ergangen sind: vom Jahr 1475 bis zu der am 15. April 1815 eingetretenen Königlich Preuß. Landes-Regierung, Bd. I, Düsseldorf 1821-1822, I, Nr. I, S. I. *Vort sullen die bruchen van unserm vurß. Lande by iren guden alden Rechten ind gewonheiden und zo Scheffen urdeill blyven stain.*

21 Ebd., S. 3.

am Beispiel der skizzierten Zaubereiprozesse ersichtlich. Weiter waren Fragen von Erben und Entschädigung zentral, auch in Zusammenhang mit der Entführung von Frauen (zur Heirat) oder Kindern wurden darin Bestimmungen niedergelegt.

Das 1537 niedergeschriebene Landrecht traf eingangs zunächst umfangreiche Regelungen zum Kommerrecht, u. a. wurde darin geregelt, auf welche Weise im Fall einer Anschuldigung Bürgen gestellt werden konnten. Diese Verfahrensweise war noch dem alten Akkusationsprinzip verhaftet. Hier sprach man von der Straftat generell noch als *mysdat*, manchmal wurde sie aber auch hier schon spezifiziert. So wurde in Zusammenhang mit *kyffichen hendelen und doitslegen* geregelt, wie die Erben zu entschädigen waren, und dass der oder die Täter Brüchtenstrafen zu leisten hatten. Bestimmungen in Bezug auf die Geistlichkeit, zu Erbregelungen, Ehrverletzungen, Rückgabe von gestohlenem Gut, Vergewaltigungen, aber auch Definitionen von Hausrat, Weinkauf, Brandbestimmungen u. a. waren darin ebenfalls zusammengefasst.

Brüchtenverhöre wurden allgemein definiert als „Gewalt, aus welcher dem Landesherrn Gewinn entsteht“, denn solche Strafen wurden durch Bußgelder geregelt, und Landrecht und Schöffennurteil als höchste gesetzliche Orientierung wurden wiederum bekräftigt. Viele Regelungen betrafen, nach heutigem Verständnis, weitgehend die „Zivilgerichtsbarkeit“ – das System der Geldstrafen funktionierte in Jülich-Kleve-Berg sehr gut.²²

Ein besonderer Streitpunkt zwischen Landesherrn und Bischof war die Frage der geistlichen Gerichtsbarkeit. Schon seit dem Mittelalter war in den Städten der einzelnen Territorien versucht worden, eine Einmischung des Kölner Erzbischofs auszuschalten.²³ Es kam - vielfach belegt seit dem 15. Jahrhundert - immer wieder vor, dass ein Kleriker seine Schuldner vor das geistliche Gericht, das Sendgericht, laden ließ, obwohl es sich nur um rein persönliche Forderungen oder Geldgeschäfte handelte. Wurde dem keine Folge geleistet, hatte dies schwerwiegende Konsequenzen: Exkommunikation oder gar das Interdikt konnten folgen. Wurde zwar von kirchlicher Seite dieses Verhalten als gerechtfertigt angesehen, so sah das jülich-bergische Rechtsherkommen nur für die Streitigkeiten um geistliche Stellen, Testamentsbestimmungen und Ehesachen das geistliche Gericht vor.²⁴ Vielfach gab es Klagen der Stände, dass die Sendgerichte wegen der finanziellen

22 Lacomblet, Archiv, S. 114: *Item uns g. l. heren syne F. G. vermoighe den privilegien sullen eynen yecklichen undersais-sen landrecht und scheffen oirdell wederfahren lassen und dairby doin halden.*

23 Zu Stadtrechten und Typen von Städten vgl. das Grundlagenwerk von Eberhard Isenmann, Die deutsche Stadt im Mittelalter. Stadtgestalt, Recht, Verfassung, Gesellschaft, Wirtschaft, Wien-Köln-Weimar 2012.

24 Vgl. Redlich, Otto R. (Hg.), Jülich-Bergische Kirchenpolitik am Ausgang des Mittelalters und in der Reformationszeit, 2 Bände, Bonn 1907-1915, Bd. I, Bonn 1911, S. 16-37, S. 65-76.

Forderungen, die vor ihnen verhandelt wurden, die Untertanen schwer belastet würden. Die Sendgerichtsbarkeit befand sich also zu dieser Zeit in einem sehr schlechten Zustand.²⁵ Auf die Rittergerichte, die für den Adel zuständig waren, soll nicht näher eingegangen werden. Allerdings zeichnete sich auch hier im frühen 16. Jahrhundert ein Umbruch ab. Das Opladener Rittergericht, im Mittelalter noch eine wichtige Instanz, sollte nach altem Herkommen einmal jährlich tagen. Trotz einzelner Zusagen des Landesherrn an die Stände wurden diese jedoch nicht eingehalten. 1559 wurde es schließlich ganz abgeschafft. Allerdings gab es ständische Gerichtstage unter Vorsitz des Landesherrn, allerdings beinahe ausschließlich auf die Ritterschaft, nicht auf die Städte bezogen, in denen insbesondere über Angelegenheiten des Landfriedensbruchs gesprochen wurde. Manchmal kamen auch auf den Landtagen selbst rechtliche Dinge zur Sprache.²⁶ Auf die Hofgerichte soll hier nicht näher eingegangen werden. Auch diese sollten regelmäßig mit Schöffen besetzt werden, und der Landesherr suchte sie insofern unter seine Kontrolle zu bringen, als die Anweisungen beachtet wurden, die nach einer vorangegangenen Gerichtserkundung durch ihn erfolgten.²⁷

Die verschiedenen, im frühen 16. Jahrhundert formulierten Erlasse des Landesherrn traten in vielerlei Hinsicht ergänzend an die Stelle des Landrechts; bzw. sie erhoben zumindest den Anspruch. Explizit sollte sie so lange gelten, bis entsprechendes Reichsrecht eingeführt wurde: Ein *gemeyn Christlich Consilium, oder Keys. Maj. Ind Stenden deß Rychs in desern oder anderen wech gebessert und reformiert würdet, dan wir nyt anderß dabeyn Christlich ind Key. Maj. Gehoirsamer fürst stedeß willen halden ind erfonden werden*.²⁸ Die Grundvorstellung war, dass durch einen christlichen Lebenswandel auch die Beziehungen der Menschen untereinander geregelt werden konnten - gottgefälliges Leben und Recht wurden also als untrennbar voneinander angesehen. Mit der Ordnung von 1525 wurden daher bereits zahlreiche kirchenrechtliche Fragen angesprochen, die ursprünglich in die Kompetenz des Kölner Bistums gehörten.

25 v. Below, Landtagsakten, S. 123.

26 v. Below, Landtagsakten, S. 125.

27 Vgl. Hartmut Heikaus, Hofgerichte und Hofrecht in den ehemals bergischen Ämtern Angermund, Mettmann und Solingen. Ein Beitrag zum grundherrlichen Gerichtswesen und zum Bauernrecht, Wuppertal – Ratingen 1968; Woldemar Harleß, Die Erkundung über die Gerichtsverfassung im Herzogtum Berg im Jahre 1550, in: Zeitschrift des Bergischen Geschichtsvereins 20 (1884), S. 117-202.

28 Scotti, Sammlung der Gesetze I, Nr. 21, S. 20.

5.3 Die *Ordenonge und Besseronge* von 1525

Diese Verordnung ist als Vorläufer der Kirchenordnung von 1532 anzusehen – ein wichtiges Normenwerk auch mit Strafrechtsrelevanz - und wird deshalb hier einbezogen.²⁹

Dux Cliviae est papa in territoriis suis - dieser Spruch ist für das frühe 16. Jahrhundert noch nicht bezeugt, mit der *Ordenonge und Besseronge* von 1525 erhob Johann III. aber durchaus diesen Anspruch.³⁰ Wenige Monate zuvor, im März 1525, war der Herzog in einem eigenen Erlass bereits auf die Lehren Martin Luthers und seiner Anhänger eingegangen. Darin wurden dessen Schriften und Lehren als Irrlehren bezeichnet, die sich täglich vermehrten und verbreiteten, *auer unse underdanen unser Furstendomm innd landen, syn unsers wissens noch dauan unbefleckt*.³¹ Sollten Pastoren anfangen, von Luthers Lehren zu reden, so müssten sie sich davon abwenden, indem man sie bekehre. Erfolge dies nicht, so müsse Haft und Strafe erfolgen, und zwar an Leib und Gut: [...] *So wer sich in unnsem Ampt synes beuels heymlich oder offenbaer na Marthinus Luters ind syns anhangs lere hylte od' handelnde de an zu gryffen in unse hafftonge ind gefencknis stellen. So wir de an lyue ind gude sonder gnade gedencken zu straiffen*.³²

Die *Ordenonge und Besseronge*, schaut man sich die einzelnen Regelungen an, zeugt insbesondere von den alltäglich sichtbar werdenden kirchlichen Missständen. An erster Stelle wurde gefordert, dass ein jeder Pastor gehalten sei, *das*

29 Vgl. zu diesem Themenkomplex Heinrich Richard Schmidt, *Reformierte Sittenzucht in Berner Landgemeinden in der Frühen Neuzeit*, Stuttgart-Jena-New York 1995. Schmidt weist nach, dass die „Christlichkeit“ als oberste Grundlage für alle normativen Regelungen, auch in Bezug auf strafbare Handlungen, verstanden wurde. Im Zentrum seiner Untersuchung steht die Frage, inwieweit sich die Gemeinden, die lokalen Gruppen, die Geschlechter und Individuen zum Verchristlichungsanspruch der Reformation verhalten hätten. Er beleuchtet kritisch, dass die Akzeptanz der religiösen Gebote bei der Bevölkerung ausschlaggebend war. *Die Sittenzucht setzte die Christlichkeit der Sünder und der Sittenrichter voraus, sie schuf sie nicht. Es gibt sogar Indizien, dass die Religiosität und die Kirchlichkeit im 16. Jahrhundert größer waren als im 18. Jahrhundert. Denn nun wurde die aus ihr gespeiste Sittenzucht als lästiger Fremdzwang empfunden.* (S. 352 f). Vgl. auch Ehrenpreis, *Herzogtum Berg*, 337-343. Zur Religionspolitik in Jülich-Kleve-Berg vgl. die neueren Arbeiten von Antje Flüchter, *Der Zölibat zwischen Devianz und Norm. Kirchenpolitik und Gemeindealltag im 16. und 17. Jahrhundert*, Köln 2006; Susanne Becker, *Zwischen Duldung und Dialog. Wilhelm V. von Jülich-Kleve-Berg als Kirchenpolitiker*, Bonn 2014. Allgemein: Andreas Pietsch/Barbara Stollberg-Rillinger (Hg.), *Konfessionelle Ambiguität. Uneinheitlichkeit und Verstellung als religiöse Praxis in der Frühen Neuzeit (= Reformationsgeschichte, Bd. 24)*, Gütersloh 2013.

30 Vgl. Wolfgang Reinhard, *Reichsreformation und Reformation (= Gebhard Bd. 9)*, Stuttgart 2001, S. 207, der auf den Anspruch der Fürsten verweist: *Imperator in territorio suo*, womit die Legitimation ihrer Gesetzgebungshoheit mit der Übernahme römischer Kaiserrechte zum Ausdruck kam. Woher der Spruch, auf den Herzog von Jülich-Kleve-Berg bezogen, stammt, ist ungeklärt, er taucht aber in den meisten Veröffentlichungen zur Landesgeschichte auf. Vgl. Heinz Finger, *Reformation und katholische Reform im Rheinland. Begleitheft zur Ausstellung der Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf zum 500. Geburtstag Konrad Heresbachs und zum 450. Todestag Martin Luthers*, Düsseldorf 1996, S. 59 und Anmerkung 38. Finger hält diese Aussage zu Recht für nicht frei von Ironie.

31 Scotti, *Sammlung der Gesetze* 1, Nr. 20 v. März 1525, S. 19 f.

32 Ebd., S. 19.

wort gottes klärlich ohne alle aufruhr, ärgernusse oder eigennuz [zu] verkünden, dem Volck in gutem ehrlichen, frommen Leben fürgehe, und in dem Christlichen glauben, lehren, und haubtarticulen gründliche unterweise, und berichte.³³ Im Anschluss wurde von der Sendgerichtsbarkeit gesprochen, die zwar aus *guter redlicher ursachen* eingesetzt worden sei, nun aber zu *vielerley schätzung und schinderey des volcks mißbraucht* werde. Deshalb wurde untersagt, weiterhin Geldstrafen an den Sendgerichten zu verhängen. Die Bestimmungen über die Mönche richteten sich zunächst gegen die Bettelorden, bei denen allerlei Missbrauch getrieben werde. Die Mönche sollten Gott dienen und nicht durch die Lande laufen, um zu betteln. Dies werde nicht mehr gestattet. Mönche sollten auch keine Testamente mehr machen, die Geistlichkeit solle keine Güter vergeben bzw. vererben, darüber beschwere sich der *gemeine mann*, und dies wolle man nicht länger dulden. Mönche sollten außerdem keinen Käse, Butter, Hering oder Stockfisch oder dergleichen verkaufen. Ferner wurde über das Bildertragen gesagt: Die Heiligentracht sei in Zeiten der Not eingesetzt worden, werde aber nun zu *großer laster spoth und ursachen der sünden mißbraucht*. Deswegen solle jeder anstelle des Bildertragens im seinem Kirchspiel die Messe hören und Gott mit Einigkeit anrufen. Niemand solle mehr zu der heiligen Tracht gedrängt werden, und so solle man es auch mit den Hagelfeiern halten. Insoweit die Untertanen durch Spitzbuben, Landläufer und *Gengeler* [Kerle] belastet würden, die Mord, Brand, Diebstahl und Verrat begehen würden, werde man diese ebenso wenig wie gesunde Bettler in diesem Lande dulden. Sie sollten durch die Amtsleute zur Arbeit gezwungen werden, und soweit das nicht möglich sei, sollten sie mit Schmach aus den Landen verjagt werden. Eine Bestimmung gegen den „Judenwucher“ schloss sich an.³⁴

Andere Regelungen betrafen die Möglichkeiten der Justiznutzung: Wenn arme Leute bei Gericht nachsuchten, sollten sie dies tun können, ohne dass eine Geldzahlung fällig werde. Die Amtsleute und Befehlhaber sollten kein Geld, keine Gaben oder Geschenke annehmen, *jemandts zu seinem Rechten oder unrechten zu verhelfen, so sie erst von Gottes und des negsten wegen zu thuen schuldig seynd*.³⁵ Auch die Hauptfahrt sollte eingehalten werden; hier wurden also noch die tradierten Rechtszüge beschworen, und von Appellationen war noch keine Rede.

Ebenso sollte gegen ungebührliche Dienste für die Untertanen vorgegangen werden. Sollten die Amtsknechte und Landboten feststellen, dass Dienste umgangen würden und sich manche durch Geld und Geschenke davon freimachten, so

³³ Ebd.

³⁴ Ebd., S. 22 f.

³⁵ Scotti, Sammlung der Gesetze I, Nr. 21, S. 23.

sei das nicht rechtens, denn die Bürden sollten gleich getragen werden. Wildschäden dürften die Untertanen vorbeugen, indem sie ihre Äcker und Güter durch Zäune befrieden dürften. Es sollten durch den Jäger des Landesherrn auch nicht mehr Personen zur Wehr einberufen werden als wirklich vonnöten seien. Die Untertanen sollten *Trunk, unordentliche Gesellschaft, freventliche und ungeschickte wort und disputation* meiden, vor allem in Zusammenhang mit dem Glauben, der heiligen Schrift und der Obrigkeit.

Ist zum einen daran ersichtlich, dass in dieser Verordnung wesentlich detailliertere Regelungen als im Landrecht erfolgten, so fallen besonders die Punkte auf, die die Organisation der Kirche betreffen.³⁶ Insbesondere die Sendgerichtsbarkeit, die offenbar die Untertanen stark tangierte, sollte massiv beschnitten werden. Auch in anderen Punkten wurde das Bemühen deutlich, die Untertanen nicht zu starken Belastungen auszusetzen, z. B. bei militärischen Diensten, und sie auch sonst nicht zu stark zu beschränken, wie z.B. in der Regelung des Zugangs zu den Gerichten zum Ausdruck kommt. Dies bestärkt den Eindruck, dass in den Handlungen der Amtsleute, z. B. den Vögten, aber auch den Schöffen auf der gemeindlichen Ebene, gravierende Missstände zu beklagen waren, insbesondere hinsichtlich der Dauer der Prozesse, der Unparteilichkeit der Schöffen und der Appellationsmöglichkeiten. War also zum einen die Stoßrichtung gegen das tradierte weltliche Gewohnheitsrecht gerichtet, so war es zum anderen die geistliche Gerichtsbarkeit mit seinem Repräsentanten, dem Erzbischof von Köln, zu dessen Bistum der größte Teil der Vereinigten Herzogtümer gehörte.

Die Missstände auf kirchlicher Seite waren eine besondere Gefahr für die staatliche Ordnung des fragilen Territorienverbundes, der von einer Einheit noch entfernt war und so ein Herd von Protesten werden konnte. Im Jahr 1525 war es zudem im Rheingau zu Unruhen in Zusammenhang mit dem Bauernkrieg gekommen. In Mainz hatte die Bürgerschaft eine Beschneidung der Rechte der Geistlichkeit gefordert. Auch in Trier brachen bald darauf Aufstände los, dort forderten die Bürger die Besteuerung des Klerus und einen Anteil der Pilgerspenden, die bei den Heiligen-Rock-Wallfahrten zusammenkamen. Inzwischen waren die Ideen Martin Luthers weit verbreitet worden, hier war also Handlung geboten, statt weiterhin abzuwarten.³⁷ Es sollte mit dem Kölner Erzbischof jedoch kein offener Konflikt geschürt werden, sondern der Diplomatie sollten die Türen offen bleiben. Je mehr in Köln Reformpläne griffen, wie sie etwa von Johannes Gropper ausgearbeitet wurden, um so schwerer würde es für Jülich-Kleve-Berg werden, die

³⁶ Die Geistlichkeit in Jülich-Kleve-Berg hatte niemals eine eigenständige Repräsentation herausbilden können, während die Landstände durch die Kurien des Adels und der Städte gebildet wurden. Damit war sie in ihrer Gewichtigkeit eingeschränkt. Vgl. Engelbrecht, Landesgeschichte, S. 138 f.

³⁷ Finger, Reformation, S. 38-40.

geistliche Jurisdiktion weitgehend in die eigene Hand zu bekommen. 1529 wurde schließlich die von Johannes Gropper, zu dieser Zeit Vertrauter des Erzbischofs, ausgearbeitete *Reformatio* durch Hermann von Wied erlassen, die für Kurköln galt.³⁸

Nicht nur von Seiten der Landesherrn Kurkölns und Jülich-Kleve Bergs war der Wunsch nach religiösen Verbesserungen und Beseitigungen von Missständen vorhanden. Auf der Ebene der Untertanen hatte dies bereits seit dem ausgehenden 15. Jahrhundert die verbreitete Bewegung der *Devotio moderna* gezeigt, die im Rheinland zahlreiche Anhänger gefunden hatte. Dazu gehörten auch die „Brüder (und Schwestern) vom gemeinsamen Leben“, denen z. B. Weyer nahegestanden hatte.³⁹ Gingen zwar die Wurzeln dieser Bewegung ins Mittelalter zurück - die Windsheimer Kongregation als die erste dieser Art wurde 1395 gegründet - so nahm diese Strömung, die sich zunächst für eine ernsthafte, asketische Alltagsfrömmigkeit einsetzte, am Niederrhein - nicht zuletzt unter dem Einfluss des Erasmus von Rotterdam - die Ideen des Humanismus auf. Auch Martin Luther war

38 Johannes Gropper (1503-1559) war Theologe und Jurist und bekleidete von 1526-1537 das Amt des Siegelbewahrsers des Erzbischofs Hermann von Wied. Als solcher hatte er die Aufsicht über das Gerichtswesen und arbeitete kirchliche Verfügungen aus. Erst im Jahr 1536, also 11 Jahre nach der „Ordnung und Besserung“, setzte Hermann von Wied wiederum von Gropper ausgearbeitete, wesentlich stärkere reformkatholische Bestrebungen in Gang, während 1532 In Jülich-Kleve-Berg bereits eine erste Kirchenordnung erlassen worden war, auf deren Grundlage schon ein Jahr später die ersten Visitationen stattfanden. Insgesamt waren die durchgeführten kölnischen „Reformationen“ gemäßiger als in Jülich-Kleve-Berg, was sich etwa an der Verehrung von Heiligenbildern zeigte. Während Köln sie, begleitet von der Erläuterung ihres Symbolcharakters, noch zulassen wollte, wurde dies in Jülich-Kleve Berg nur für ganz besondere Gelegenheit als zulässig erachtet. Aber Hermann von Wied trieb die Erneuerung der Kirche noch weiter voran. Als er dann 1543 auf der Grundlage der *Einfältigen Bedenken*, an welcher Melancthon und Bucer mitgearbeitet hatten, die Reformation einführen wollte, geriet er darüber in heftige Auseinandersetzungen mit dem Kölner Domkapitel, Kaiser Karl V. und Papst Paul III., der schließlich 1546 die Exkommunikation über ihn verhängte. 1547 war damit die Existenz Hermann von Wieds als Kurfürst beendet. Johannes Gropper setzte sich mit Hilfe der Jesuiten für eine Rekatholisierung des Erzstifts ein. Auf die Vielzahl theologischer Aspekte, die in diesen Auseinandersetzungen eine Rolle spielten, kann hier nicht näher eingegangen werden. Vgl. Sommer, Hermann von Wied, insbes. S. 297-314 und Stephan Laux, Reformationsversuche in Kurköln (1542-1548). Fallstudien zu einer Strukturgeschichte landständischer Reformation (Neuss, Kempen, Andernach, Linz) [= Reformationsgeschichtliche Studien und Texte Bd. 43], Münster 2001, S. 66-76; Hermann von Wied, *Einfältiges Bedenken*. Reformationsentwurf für das Erzstift Köln, übersetzt und herausgegeben von Helmut Gerhards und Wilfried Borth, Düsseldorf 1972. Das *Einfältige Bedenken* sollte in Wesel ab 1556 eine besondere Rolle spielen, als diejenigen zumeist calvinistischen Glaubensflüchtlinge, die in die Stadt kamen, neben der *Confessio Augustana* auf diese Schrift in verpflichtet wurden, indem sie sie unterschrieben. Es sollte damit vermieden werden, dass die lutherisch geprägte Stadt sich in eine protestantische religiöse Richtung entwickelte, die nicht in Einklang mit dem Landesherrn und dem Kaiser stand und Wesel somit hätte gefährlich werden können. Vgl. dazu Jesse Spohnholz, *The Tactics of Toleration. A Refugee Community in The Age of Religious Wars*, Newark 2011, S. 49 und S. 73; ders., *The convent of Wesel. The Event that Never was and the Invention of Tradition*, Cambridge (erscheint 2017).

39 Vgl. Hans de Waardt, *Witchcraft, Spiritualism, and Medicine: The Religious Convictions of Johan Wier*, in: *The sixteenth century journal/the journal of early modern studies/Foundation for Reformation Research* 2011, Beiheft 42/2, S. 369-391; Ehrenpreis, *Herzogtum Berg im 16. Jahrhundert*, S. 278-291, hier bes. S. 290.

durch die „Brüder vom Gemeinsamen Leben“ beeinflusst gewesen.⁴⁰ Zahlreiche Lateinschulen in den niederrheinischen Städten zeugten schon zu Beginn des 16. Jahrhunderts von dieser Bewegung. Ein weiterer wichtiger Wirkungsbereich war die vertiefte religiöse Laienbildung, der sich die Fraterherren (so wurden sie bald genannt) widmeten.⁴¹

5.4 Gemeinsames Handeln der Landesherren: Die Hinrichtung Adolf Clarenbachs und Peter Fliestedens als Ketzer

Waren die Landesherren Kurkölns und Jülich-Kleve-Bergs oftmals Kontrahenten, so handelten sie, wenn es um Situationen ging, die die öffentliche Ordnung gefährdeten oder gar politische Unruhen hervorrufen konnten und somit Interessenkonvergenzen bestanden, durchaus auch gemeinsam. Dies zeigte sich im Jahr 1529 bei der Hinrichtung Clarenbachs und Fliestedens in Köln als Ketzer.

Adolf Clarenbach war Konrektor der städtischen Lateinschule im klevischen Wesel gewesen. Er stammte aus einer angesehenen Familie des Bergischen Landes in der Gegend von Lennep (heute Remscheid). Er war in Münster ausgebildet worden und kam dort vermutlich mit den „Brüdern vom gemeinsamen Leben“ und der *Devotio moderna* in Berührung. 1514 nahm er ein Studium an der Kölner Universität auf und unterrichtete später wieder an einer Lateinschule in Münster, wo er offensichtlich mit der kirchlichen Lehre in Konflikt kam, weil er u. a. deren Ansichten über den Gebrauch von Heiligenbildern nicht teilte und intensive Kontakte zu den reformatorischen Kreisen der Stadt pflegte. Auch in Wesel äußerte er sich bald nach seiner Anstellung zu theologischen Fragen und begann, anhand des von Erasmus von Rotterdam neu herausgegebenen Neuen Testaments die Bibel auszulegen, wobei sich ihm einige Kapläne aus der Region anschlossen. Bald darauf gingen Beschwerden bei Herzog Johann ein, dass in Wesel ein ketzerisches Treiben herrsche, der Magistrat der Stadt Wesel wiegelte aber ab. Doch schließlich wurde er 1525 auf Druck des Herzogs durch den Weseler Rat als Häretiker ausgewiesen und hielt sich dann im nahen Städtchen Buderich auf, wo mit Johan Klopreis ein Kaplan wirkte, der mit den Lehren Luthers sympathisierte. Klopreis hatte sich bereits 1525 vor dem geistlichen Gericht in der Stadt Köln wegen Ketzerei verantworten müssen und wurde 1528 wiederum vorgeladen und dann dort auf offener Straße verhaftet, als er in Begleitung Clarenbach unterwegs war. Auch er wurde dann kurze Zeit später verhaftet. Die Kölner Behörden hatten zuvor

⁴⁰ Vgl. Schilling, Martin Luther, 51-55 und S. 68 f. Luther hatte während seiner Schulzeit in Magdeburg in dieser Gemeinschaft gewohnt.

⁴¹ Finger, Reformation, S. 16-19.

die Zustimmung Herzog Johanns von Jülich-Kleve-Berg eingeholt, da Clarenbach dessen Untertan war. Mehrere Instanzen befassten sich nun mit der Anklage wegen Ketzerei gegen ihn: Das geistliche Gericht (Offizialat), das den päpstlichen Ketzermeister des Kölner Dominikanerkonvents und weitere Geistliche hinzuzog sowie das Schöffengericht der Stadt Köln.⁴² Der Bruder Clarenbachs erhob zudem Verfahrensklage am Reichskammergericht gegen den Rat der Stadt Köln und verlangte die Freilassung. Es gelang jedoch keine Einigung mit den einzelnen Instanzen, denn es standen zum Teil divergierende Machtinteressen von Stadt, Erzbischof und Kurfürst und des Landesherrn von Jülich-Kleve-Berg im Raum. So war Clarenbach Ende des Jahres 1528 immer noch inhaftiert. Clarenbach beteuerte stets, kein Lutheraner zu sein. Schließlich sprach nach einigem Hin und Her der beteiligten Instanzen das geistliche Gericht Clarenbach öffentlich der Ketzerei schuldig und übergab ihn der weltlichen Obrigkeit, um die Strafe vollstrecken zu lassen. Der Ketzermeister erteilte allen Ratgebern und Helfern, die bei der Verurteilung mitgewirkt hatten, einen Ablass von 300 Jahren, und allen Umstehenden, die die Verkündung gehört hatten und sonst nicht direkt beteiligt waren, einen Ablass von 40 Jahren. Es dauerte noch bis zum 28. September 1529, bis Clarenbachs Hinrichtung vollzogen wurde, weil zuvor wiederum verschiedene Seiten interveniert hatten. Mit Clarenbach wurde zugleich Peter Fliesteden hingerichtet. Dieser war bereits 1527 in Köln verhaftet worden, weil er während einer Messe im Dom bis zum Hochaltar vorgedrungen war, sich während der Wandlung den Kopf bedeckt hatte und bei der Evaluation der Hostie demonstrativ gespuckt hatte. Auch er war vom geistlichen Gericht wegen Ketzerei zum Tod verurteilt worden.

Clarenbach und Fliesteden wurden auf Melaten, der Kölner Hinrichtungsstätte vor den Toren der Stadt, hingerichtet. In einer Verbrennungshütte wurden ihre Leichname verbrannt. Als Zeichen der Gnade erdrosselte der Henker Fliesteden zuvor mit einer Kette, Clarenbach wurde ein Pulversäckchen um den Hals gelegt, das durch Explosion im Feuer den Tod beschleunigte.

Die Hinrichtung beider Männer rief unterschiedliche Reaktionen hervor: Während die Theologen der Universität darin ein notwendiges, weil abschreckendes Beispiel sahen, breitete sich bei den Humanisten Entsetzen aus. Johann Caesarius, der eine wichtige Rolle im Kölner Humanistenkreis spielte, berichtete Melanchthon mit Sympathie für die Hingerichteten davon. Melanchthon schrieb zum Neujahr 1530 an Spalatin und teilte diesem mit, die Kölner Ereignisse ließen ihn am ganzen Leib zittern, und er könne mit ruhigem Gemüt darüber nicht schreiben. Weitere Reaktionen von Reformatoren oder evangelischen Fürsten auf

⁴² Vgl. Otto Henke, Adolf Clarenbach, sein Leben und seine Gedankenwelt, in: Angerland Jahrbuch 1 (1968), S. 125-140; Sommer, Hermann von Wied, S. 177-190; Herbert Kipp, „Trachtet zuerst nach dem Reich Gottes“. Landstädtische Reformation und Rats-Konfessionalisierung in Wesel (1520-1600), Bielefeld 2004, S. 105 f.

den Tod Clarenbachs und Fliestedens sind nicht bekannt.⁴³ Daraus dass Clarenbachs nicht autorisierte Privatpredigten und Auslegungen des Neuen Testaments gefährliche Folgen für die Einheit der Kirche haben und auch zu Gewalttaten führen konnten, erklärt sich wohl das Verhalten Herzog Johanns⁴⁴

5.5. Die Kirchenordnung von 1532

Viele der Bestimmungen aus der *Ordenonge und Besseronge* waren in der Kirchenordnung von 1532 wieder aufgegriffen worden und sollen im folgenden kurz skizziert werden, da sie eine weitere wichtige Grundlage des Strafrechtes wurden.

Im Mittelpunkt der Kirchenordnung standen wiederum die kirchlichen Missstände, gegen die vorgegangen werden sollte. Neuerungen, die Ungeschicklichkeit der Prediger und *ufroir* wurden dabei an erster Stelle genannt. Niemand dürfe zum Predigen in einer Pfarrkirche zugelassen werden, außer er sei selbst dort Pastor oder dazu berufen. Vergleichbares habe für Klöster zu gelten.

Das Ziel der Pastoren müsse sein, *das heilig evangelium, alt und neu testament, zu warer erkantnus unsers heilantz Jesu Christi, zu merung christlicher liebe, haldung der geboder Gottes, zu gehorsam, frid und einigkeit, zu besserung unsers levens on ufrur und eigennutz klar verstantlich und rein predigen und van allen schelden der alden ader neuer lere (wie man die dan genennen mag) sich genzlich enthalden, dwil darus nit anderst, dan ufrur und widderwille ervolget.*⁴⁵

Das zentrale Anliegen des Herzogs, ein besseres Leben ohne Aufruhr und Eigennutz, über kirchliche Gesichtspunkte hinaus, kam darin wiederum zum Ausdruck. So erstaunt es nicht, dass es weitere Bestimmungen, die in den Bereich von *Criminalia* gehören, hier angesprochen wurden: Niemand sollte einen anderen totschiagen, niemand mit gestohlener oder schlechter Ware oder auch sonst einen anderen betrügen, niemand sollte stehlen, sündigen, rauben oder andere

43 Vgl. die ausführliche Darstellung mit allen weiteren Quellen- und Literaturangaben bei; Sommer, Hermann von Wied, S. 177-190.

44 Die Hinrichtung Clarenbachs wirkte im Herzogtum Berg im kollektiven Gedächtnis noch lange nach. Bei den Erkundigungen im Amt Beyenburg wurde 1555 durch den Landschreiber für Lüttringhausen festgehalten, dass es nach Auskunft des dortigen Pastors *etliche widderwerdige* in seinem Kirchspiel gebe, die an den heiligen Apostel- und anderen Tagen nicht zur Kirche gingen und feierten, sondern statt dessen arbeiteten, was zu Ärgernissen mit der Nachbarschaft führe. Am Rande wurde vermerkt: *Nota, das Clarenbachs broder und suster (wilcher zu Collen verbrant worden) diesse widderwerdigen sin, die diesse neuwerung infuieren etc.* Vgl. Redlich, Jülich-Bergische Kirchenpolitik Bd. 2/2, S. 45. Siehe auch Weyer, *De praestigiis daemonum 1575*, S. 391, der Clarenbach vorbildliche Standfestigkeit gegenüber dem Teufel bescheinigte und damit implizit Position gegen den damaligen Landesherrn Johann III., den Vater Wilhelms V., bezog.

45 Redlich, Kirchenpolitik I, S. 247.

Übeltaten begehen. Auch nicht in die Kirche zu gehen und nicht zu beten, sei somit eine Übeltat. Ferner wurde der Aspekt des besseren Lebens wiederum hervorgehoben. Weiter wurde auf die Bedeutung der Kindertaufe und der *widdergeburt des wassers* verwiesen - ein zentraler Punkt vor dem Hintergrund der täuferischen Bestrebungen.

Das Disputationsverbot im Wirtshaus wurde erneuert, denn dieses wurde als zentraler Ort angesehen, in welchem sich aufrührerische Ideen verbreiten konnten - die Predikanten wurden sogar explizit darin erwähnt:

*Wir bevelhen ouch allen unsern geistichen und weltlichen underdanen und welen, das sich niemants einichen predicanten offentlich uf dem stule zu straffen ouch in offenen wirtshuisern ader sunst bi dem win ander bier van dem glouven, evangelio und overigheid verechtlich ader zenkisch zu disputiren understae und sich geiner nuwerung in einichen weg underwinde, das ouch geiner dem andern sine gulden, zins, rente, zehenden ader anders mit de dait on erkantnis des rechten vorbehalten, sondern ein iglichen dieselven one entgeltnis volgen lasse, daran geschicht unser bevelh und ernstliche meinung.*⁴⁶ Außerdem sollten alle Wirts- und Bierhäuser, die *in den Büschen und neben den straßen liegen*, abgeschafft werden, damit sie keinen Unterschlupf für aufrührerische Elemente böten.⁴⁷

1532 ergänzte nochmals ein Erlass die Bestimmungen von 1525, der vor allem *fremder giler ader betler, ouch der heiden* [Zigeuner] im Auge hatte, die durch die Lande zögen, ebenfalls Fußknechte, die armen Leuten schaden würden. Durch sie, wie auch durch *müßiggängerische Buben* würden *unsere arme underdanen mirklich mit mortbrant und sunst moitwilliger wis beschedigt*.⁴⁸ Dieser Befehl sollte, wie auch schon die vorangegangenen, in den Kirchen ausgerufen werden.

1538 wurde von Seiten der Räte von Jülich-Kleve-Berg, Kurköln und Münster – wie schon 1533 mit Kurköln – eine Vereinbarung geschlossen, um sich gegen herrenlose Knechte zu schützen und „Mordbrenner, Wiedertäufer, Straßenschänder und Aufrührer“ abzuwehren. Diese Vereinbarung resultiert zum einen aus den Erfahrungen mit der Täuferbewegung, die keinesfalls geduldet werden sollte, zum anderen ist sie wohl schon in Anbetracht möglicher kommender kriegerischer Auseinandersetzungen zu sehen, denn sie richtete sich in der Hauptsache gegen „herrenlose“ Knechte, womit vor allem Landsknechte gemeint waren. Diese, die sich zusammenrotten, richteten bei den Untertanen viel Schaden an.

⁴⁶ Ebd., S. 251.

⁴⁷ Ebd.

⁴⁸ v. Below, Landtagsakten, S. 204.

Deshalb sei es notwendig, sie nur noch dann durchziehen zu lassen, wenn sie über *gepurliche passbriev*e verfügten. Sollte dies nicht der Fall sein, so sollten sie entsprechend *in haftong bracht* werden. Die Zöllner erhielten die Anweisung, auf die herrenlosen Knechte, *so zu wasser uf- und abzufaren understunden*, zu achten, desgleichen die Fährleute. Sollten die Knecht- und Fährleute mit Gewalt von den Knechten gezwungen werden, solches zu tun, sollten sie diese sobald als möglich anzeigen. Die Amtsleute und Befehlshaber sollten dann mit einem Glockenschlag den Knechten folgen und diese anhalten, um sie zu bestrafen. Falls Knechte, die noch keinen Herrn hätten und von dieser Verordnung nichts wüssten, aufgegriffen würden, so sollten sie, falls sie niemanden geschädigt hätten, Urfehde schwören und des Lands verwiesen werden.

Jedes der sich beteiligenden Fürstentümer sollte außerdem eine *streuende rot* halten, in welcher jeder Fürst 25 „Reisende“ berufen solle. Diese sollten durch die Lande streifen und nicht nur nach herrenlosen Knechten, sondern nach Mordbrennern, Wiedertäufern, Straßenschändern, *mutwillige viande und ander ufrurische, auch gerate betteler und zeginer, desgleichen oich uf die knecht, so us den kriegshendelen kommen* und während der Winterzeit hier liegenblieben, gemäß dem Edikt aufgreifen und strafen. Die streifenden Rotten sollten jeweils ihren Schützen- und Hauptleuten zugeordnet werden und *auch sal einer jeder streuender rot ein scharpfrichter zugeordnet werden*.⁴⁹

Über die Territoriengrenzen hinaus wurden somit also weitreichende Zusammenarbeiten vereinbart, was nicht zuletzt auch für jede schwerwiegende Anklage, so auch die wegen Hexerei, ohne Frage galt. Normative Bestimmungen und politische Entwicklungen waren eng verklammert.

5.6 Zauberei und Hexerei – das Lazarus-Gleichnis in der *Declaratio* von 1533

In Kapitel 4 wurden bereits Zaubereiprozesse auf der Basis einer qualitativen Untersuchung näher vorgestellt, in welchen klar ersichtlich war, dass der kumulative Hexenbegriff, auch der *Hexenhammer*, bekannt war. Offenkundig verfügten die dort eingenommenen Positionen am Düsseldorfer Hof zu dieser Zeit aber über keine nennenswerte Anhängerschaft.

In der Gesetzgebung Jülich-Berg hat es aber mit der *Declaratio*, einem Zusatz zur Kirchenordnung, einen eigenen Versuch gegeben, Zauberei als besonderen,

⁴⁹ Vgl. Scotti, Sammlung der Gesetze 1, S. 29 ff, Erlass vom 10.9.1533; v. Below, Landtagsakten, S. 214.

auch strafrechtlichen Begriff zu fassen. Dies war wohl erforderlich geworden, um Wünsche nach der verstärkten Durchführung von Hexenprozessen einzudämmen. Ganz besonders richteten sich die Ausführungen gegen die Geistlichen, die sich der Zauberpraktiken bedienten. Der Terminus „Hexerei“ taucht bezeichnenderweise nicht in der *Declaratio* auf. Nicht das kumulative Hexendelikt, sondern der Bezug auf das Evangelium steht im Vordergrund, wie dies auch später in Weyers Buch zu finden ist.

Über das Delikt der Zauberei erfährt man in normativer Hinsicht mehr in der Erklärung zur Kirchenordnung von 1532, die Herzog Johann 1533 abgab. Neben den Notwendigkeiten der Besserung von Predigt und Evangelium, der Bekämpfung von Aufruhr, gibt es in dieser *Declaratio* eine Passage, die explizit auf Zauberer eingeht: Gegen Zauberer und Wahrsager, die Gotteslästerung begingen, solle vorgegangen werden, indem das Volk durch die gründliche Vermittlung der heiligen Schrift dagegen gewappnet werden solle. Wer dennoch nicht folgte, dem sollte das Gleichnis vom armen Lazarus vorgehalten werden.⁵⁰ In Verhandlungen mit Kurköln wurde ebenfalls 1535 festgelegt, gegen den Aberglauben vorzugehen.⁵¹

In der Erklärung zur Kirchenordnung heißt es:

Und nachdem auch die Zauberer, Wahrsager, Wettermacher und andere solcher Leute, die mit falschem Segnen und Beschwören umgehen, nicht ohne große, mannigfaltige Gotteslästerung die Einfältigen verführen und durch falschen Wahn und Versprechungen von Gott dem Herrn, dem christlichen Leben und Wesen abwenden, sollen dieselben in unseren Fürstentümern nicht mehr geduldet, sondern, wo sie sie betreten, durch unsere Amtsleute und Befehlshaber zur peinlichen Strafe, wie es sich gebührt, angenommen und gestellt werden. Und dass derhalben unserer Räte den Predigern ansagen, dass gemeine Volk durch gründliches Beibringen und Berichten der Schrift davon abzuhalten und abzuwenden. So aber unter den Pastoren, Predigern und Geistlichen die gefunden wurden, die mit solcher Zauberei, Wahrsagen und anderen dergleichen Abgöttereien umgingen und sie gebrauchten, soll dies in unseren Ländern nicht gestattet werden, und das Einkommen ihrer geistlichen Lehen soll ihnen nicht folgen.

So auch der gemeine und einfältige Mann durch mancherlei Wichelei, Segen und Zeichen, die nicht in der Schrift begründet und Gott gefällig sind, in abwegige Tröstung und Versicherung geführt [wird] und entgegen dem, wie es sich gebührt, gebraucht wird, sollen deshalb die Prediger den gemeinen Mann ohne Ärgernis und mit fügen davon Weisung [erteilen] und zu der rechten Lehre und Hoffnung zu Gott führen. Dergleichen auch berichten, dass keine Aufmerksamkeit auf die Poltergeister und

⁵⁰ Vgl. Redlich, Kirchenpolitik Bd. I, S. 267.

⁵¹ Ebd., S. 290.

*vermeintliche himmlische Offenbarungen zu geben sei, die sich unter dem Schein des Guten einschleichen, sondern an den Orten, an denen es zu tun und für nötig befunden wurde, dem Volk das Evangelium von Lazarus und dem reichen Mann vorhalten.*⁵²

Hier wird klar gesagt, dass das Zaubern peinlich gestraft werden müsse und die Geistlichen, die sich dieser Praktiken bedienten, des Landes verwiesen und ihre Güter einbezogen werden sollten. Leitlinie für diese Anweisungen sei die Bibel, die die Menschen über den rechten Weg aufklären solle. An vorderster Stelle stand aber, dass die Untertanen durch Belehrung - „das gründliche Beibringen der heiligen Schrift“ - auf den rechten Weg zu - Gott geführt werden sollten. Das Beispiel von Lazarus und dem reichen Mann, im Lukas-Evangelium überliefert, nimmt in diesem Zusammenhang eine Schlüsselstellung ein, weshalb ich kurz darauf eingehen möchte.⁵³

Es berichtet von Lazarus, einem armen Mann, der, von Geschwüren bedeckt, vor den Türen eines Reichen lag. Nicht einmal die Abfälle vom Tisch des Reichen waren für ihn übrig, nur die Hunde leckten an seinen Geschwüren. Nach dem Tod begegneten sich beide in der Unterwelt wieder, Lazarus, auf dem Schoß Abrahams sitzend, während der Reiche qualvolle Schmerzen litt. Deshalb forderte er Abraham auf, Lazarus zu ihm herüberzuschicken, um ihm mit Wasser die Zunge zu kühlen. *Abraham aber sagte: Mein Kind, denk daran, dass du schon zu Lebzeiten deinen Anteil am Guten erhalten hast, Lazarus aber nur Schlechtes. Jetzt wird er dafür getröstet, du aber musst leiden. Außerdem ist zwischen uns und euch ein tiefer, unüberwindlicher Abgrund, so dass niemand von hier zu euch oder von dort zu uns kommen kann, selbst wenn er wollte.* Der Reiche bat nun darum, Lazarus wenigstens zu seinen fünf Brüdern zu schicken, damit sie gewarnt würden. Abraham

52 Vgl. Redlich, Kirchenpolitik, I, S. 266 f (Übertragung Erika Münster-Schröer): *Und nachdem ouch die zeuwerker, warsager, wederwicker (=Wettermacher) und andere derglichen luide, die mit falschem segen und beschwerongen umbgain, nit on grosse manchfeldige gotzlesterung und ergernis die einfeldige verfoeren und durch falschen waen und vertroestungen van Got dem herrn, christlichem leven und wesen afwenden, sullen dieselvige in unsern furstendommen und landen nit mehe geduldet, sonder wa si betreden durch unse amptlude und bevelhaver zur pinlicher straf wie sich geburt angenomen und gestalt werden. Und dat derhalver unsere rede den predicanten ansagen, dat gemine volk durch gruntlich bibringen und bericht der schrift davan zu halden und afzuwenden. So aver under den pastoeren, predigern und geistlichen befonden wurden, die mit sulchen zouveri, warsagen und anderer derglichen afgoederien umgingen und bruichten, dat dieselvige in unsern landen nit gestadt werden und dat inkomen irer geistlicher lehen nit folgen sal. So ouch der gemein einfeldiger man durch mancherlei wichelei, segen und zeichen, die in der schrift nit gegrundet noch Got gefellig sin, in uswendige troestung und versicherung gefoert und widers dan sich geburt gebruechen, dat darumb die prediger den gemeinen man sonder ergernis und mit fogen davan wisen und zu der rechter lere und hoffnong zu Got foeren. Derglichen ouch berichten, dat gein achtung zu geven si uf die boldergeister und vermeinte himliche offenbarungen, die under dem schin des guden inschlichen, sonder an den oertern, da es zu doin und van noeden befonden wurd, dem folk vurhalden dat evangelium van dem Lazaro und richen man.*

53 Das Lazarus-Gleichnis war 1572 auch Gegenstand eines Gemäldes von Hans Vredeman de Vries, das in Aachen entstand und heute im Weser-Renaissance-Museum Brake in Lemgo aufbewahrt wird. Das Gleichnis sollte sich in diesem Fall kritisch auf die aktuellen sozialen Verhältnisse in den Niederlanden beziehen. Vgl. LVR Landesmuseum Bonn, „Renaissance am Rhein“, S. 449-451.

verwies jedoch auf Moses und die Propheten, auf die sie hören sollten. Der Reiche aber sagte: *Nein, Vater Abraham, nur wenn einer von den Toten zu ihnen kommt, werden sie umkehren. Darauf sagte Abraham: Wenn sie auf Mose und die Propheten nicht hören, werden sie sich auch nicht überzeugen lassen, wenn einer von den Toten aufersteht.*⁵⁴

Das Beispiel von Lazarus und dem Reichen spielte auch in den 1527 verfassten und weit verbreiteten Lehrartikeln Clarenbachs eine Rolle. Unter der Überschrift *Das keyne todten wiederumb erscheinen* widmete er sich, nachdem der sich über die Nicht-Existenz des Fegefeuers, das er von den Papisten als erdichtet ansah, ausgelassen hatte, dem Beispiel vom reichen Mann und vom armen Lazarus. Er legte dar, dass, wer im Unglauben sterbe, nicht auf das ewige Leben hoffen dürfe. Am jüngsten Tag würden viele aufstehen und sagen: *Herr, haben / wir nicht in deinem namen geweissagt? Haben wir nicht in deinem Namen die Teufel außgetrieben? Haben wir nicht viel krefftiger thatten in deinem namens getan? Dann wirt Herr Christus sagen / Ich hab euch nie gekant / weicht von mir ihr übelthetter.*⁵⁵

Da dann aber die Gläubigen in das ewige Leben und die Ungläubigen in die ewige Verdammnis eingingen, folge daraus:

*[...] dz keine todten geyster sich den lebendigen widerumb erzeygen / wie man dz auch auß dem Eunagelio vom reichen mann vnd Lazaro clarlich sehen kann. Wenn aber solchs geschicht / ists gewiß des teuffels gespenß der vns also von dem Wort gottes vnnnd seyner gnaden / uff die werck zuuertrawn / on vnderlaß allenthalben anfertiget vnd anleufft / vnd brenget alle zeit (als er eintausent kunstiger ist) ein neuwe kunst vnd anschlag das er vns moege erhaschen zuuerschlinden / dauor uns dann S. Peter in seiner I. Epistel am 5. Ca. mercklich warnet / vnd leret wie wir ym begegnen sollen / sagend / Seit nuechtern vnd wachent / dann ewer widersacher vnd widerkampffer der Teufel / gehet umbher wie ein bruellender lewe / vnd suchet welchen er verschlunde / dem widerstehet im glauben.*⁵⁶ Sowohl in diesem Fall als auch in der *Declaratio* ist die Funktion des Gleichnisses klar und verdeutlicht, wie nah die Haltung des Landesherrn und des Predigers hier waren. Das Evangelium zeigt unmissverständlich: Tote werden nicht auferstehen, um als gute Geister vor Fehlverhalten zu

⁵⁴ Lukas, 16, 19-31.

⁵⁵ Vgl. Matthäus 7.

⁵⁶ Lehrartikel des Adolf Clarenbach 1527, in: Heiner Faulenbach (Hg.), Quellen zur rheinischen Kirchengeschichte Bd. 1, Das 16. Jahrhundert, Düsseldorf 1991, S. 60-75, hier S. 69 f. Vgl. auch Jutta Prieur, ...daß niemand in der Kirche Gottes Parteien bilden solle. Eigentümlichkeiten der klevischen Reformationsgeschichte, in: Barbara Rommé, Der Niederrhein und die Alten Niederlande. Kunst und Kultur im späten Mittelalter, Bielefeld 1999, S. 11-33, hier S 14. Neben Clarenbach wurde auch der Theologe Ludolf von Horstens und mit ihnen die Anhänger aus Wesel ausgewiesen. Vgl. Henke, Clarenbach, S. 125-141.

warnen oder Einfluss zu nehmen. Hier ist stets der Teufel am Werke. Die *irrongen und ufroeren*, die nach Meinung Herzog Johanns III. 1525 in Wesel festzumachen waren, gingen dessen Ansicht nach auf die Schriften Luthers zurück.⁵⁷ Clarenbach waren von Seiten der Obrigkeit dort immer wieder *luters hendell* vorgeworfen worden, er vertrat aber wohl eher eine selbständige Auslegung des „reinen Wortes Gottes“ nach der Bibel, denn Clarenbach hatte in Wesel engen Kontakt zu reformiert orientierten Kreisen gehabt.⁵⁸

Nachfolgend soll noch ein kurzer Blick auf die Position Martin Luthers in Bezug auf die Hexenverfolgung geworfen werden. Jörg Haustein ist in seiner Arbeit über dessen Stellung zum Zauber- und Hexenwesen den Fragen nach bösen Geistern, *Poldergeistern*, wie sie dort genannt wurden, und heimlichen Offenbarungen, nachgegangen.⁵⁹

Generell kann festgestellt werden, dass Weissagungen, Teufelsaustreibungen und andere magische Praktiken natürlich auch von ihm als Lästerungen gegen das Christentum angesehen wurden, die dem Wort Gottes, der heiligen Schrift, entgegenstünden. Abgötterei und Aberglaube als falsche Religion konnten auch eine Verehrung von Dämonen oder dem Teufel sein, die dadurch angezogen würden und Schaden ausüben konnten. Luther stellte anfangs noch keinerlei Straf-forderungen gegen Hexen, Zauberei und Aberglauben auf. Es gab lediglich eine Forderung im Sinne der Kirchenzucht: Zauberer missbrauchen das Wort Gottes, folglich seien sie [von der Kommunion, E.M.] auszuschließen. Später änderte sich seine Auffassung: Luther hielt Malefizien einschließlich Milchdiebstahls und Wettermachens für möglich, sie wurden aber eher als „klassisches“ *Maleficium*

57 Vgl. dazu Schilling, Luther, S. 279-296, der die Auseinandersetzungen um die Deutungshoheit der Lutherschen Lehre aufzeigt. Es ist davon auszugehen, dass das Lazarus-Gleichnis sehr populär war. Es war schon in Sebastian Brandts *Narrenschiff* aufgegriffen worden und dort mit einem Holzschnitt versehen: *Lazarus vor dem Haus des Reichen*, wobei hier nur ein Teil des Gleichnisses thematisiert ist und auf die Begebenheiten in der Totenwelt verzichtet wurde. Vgl. Sebastian Brandt, das narren Schiff, 1494, Kapitel: XVII https://www.hs-augsburg.de/~harsch/germanica/Chronologie/15Jh/Brant/bra_nor17.html, 1.6.2016. Das *Narrenschiff* gilt heute als das erfolgreichste deutschsprachige Buch vor der Reformation. Vor allem die Illustrationen trugen zu seinem Erfolg bei. Themenkreise aus dem *Narrenschiff* waren, wie Rita Voltmer gezeigt hat, auch oftmals Gegenstände des berühmten Predigers Johannes Geiler von Kaysersberg, die als Predigtzyklus 1511 gedruckt wurden und ebenfalls sehr erfolgreich waren. Vgl. Rita Voltmer, „Wie der Wächter auf dem Turm – ein Prediger und seine Stadt Johannes Geiler von Kaysersberg (1445-1510), Trier 2005, S. 984 f.

58 So ist davon auszugehen, dass er in der Frage des Abendmahlsverständnisses wie die Lutheraner den „Laienkelch“, also Brot und Wein nicht an die Priester auszuteilen, sondern an die gesamte Abendmahlsgemeinde, akzeptierte. Inwieweit er hinsichtlich der Wandlung die Realpräsenz Christi oder das bloße Erinnerungsmahl sah, muss hier offen bleiben.

59 Vgl. die knappe und präzise Darstellung bei Schilling, Martin Luther, S. 405-409; Kipp, Landstädtische Reformation, S. 105 f, verweist darauf, dass Clarenbach 1525 in Wesel eine theologische Disputation vor dem Stadtrat führen wollte, der sich mit der für die Reformation zentralen Frage nach dem freien Willen des Menschen befassen sollte. Da der Stadtrat Unruhen fürchtete, kam diese nicht zustande.

angesehen. Hexensabbat und Hexenflug spielten bei ihm keine Rolle, auch hat er die eher spitzfindigen scholastischen Diskussionen dazu nicht verfolgt.⁶⁰ Über das *Maleficium* finden sich dann aber, vor dem Hintergrund der sich immer weiter verbreitenden neuen Hexenlehre im Sinne des Kumulativdelikts, umfangreiche Überlegungen, warum Gott das *Maleficium* überhaupt zulasse.⁶¹ Luther erwähnt das Lazarus-Gleichnis nicht, doch passt es in den Kontext seiner Überlegungen:

*Nim war/wie got vilen bösen menschen verhengt gewalt zu/ missbrauchen die gütern/rychtumm/gewalt vnd herschung/ an/ern menschen zu schaden/ vnd inen selbs zu merung der sünd/ Nit anders verhengt er auch den bösen geisten mißbruch/ und der creatur wider Vns/ dz wir dardurch gestrafft wer/den oder vnderwisen.*⁶²

Gott also lässt das Wirken der bösen Geister zu, weil die Bösen das *Maleficium* als Strafe erfahren, die Guten aber als Probe und Anfechtung – genau dies zeigt auch das Lazarus-Gleichnis. Über die Macht des Teufels müsse Gott eine „Urheberfunktion“ (Haustein) haben, denn schließlich *sprach Job nit/ der herr hat/ es geben vnd der Tüfel hat es genummen/ sonder Der herr/ der es hat geben der hat es genummen.*⁶³ Verschiedene Beispiele wurden von Luther angeführt, wie z.B. dass ein Mann seinem jüdischen Gläubiger ein Bein verpfändet hatte. Weil er es nicht zahlen konnte, riss er es sich zum Schein aus, um den Juden vor Gericht zu bringen.⁶⁴ Auch der Begriff der Poltergeister, die er als existent ansah, findet sich bei Luther, vor allem in der Schrift *Von den Konzilien und Kirchen* aus dem Jahr 1539. In dieser späten Schrift behandelte er Sakramentalien und Zauberei kritisch und dicht nebeneinander:

60 Vgl. Jörg Haustein, Zwischen Aberglaube und Wissenschaft. Zauberei und Hexen in der Sicht Martin Luthers, in: Martin Luther und der Bergbau im Mansfelder Land, hgg. von Rosemarie Knappe im Auftrag der Stiftung-Luther-Gedenkstätten in Sachsen-Anhalt, Lutherstadt-Eisleben 2000, S. 327-337. Ders., Martin Luther als Gegner des Hexenwahns, in: Hartmut Lehmann/Otto Ulbricht (Hg.), Vom Unfug des Hexen-Processes, Wiesbaden 1992, S. 35-51, hier S. 38, verweist Haustein darauf, dass Luther 1520 eine Predigt über Ex 22, 18 gehalten hat. Auch andere Predigten dieser Zeit befassten sich mit dem Thema. Vgl. ebd., S. 45; auf theologischer Basis Jörg Haustein, Luthers Stellung zum Zauberei- und Hexenwesen, Stuttgart 1990. Vgl. Haustein, Zwischen Aberglaube und Wissenschaft, S. 2.; Schilling, Martin Luther, S. 526 f.

61 Jörg Haustein, Martin Luthers Stellung zum Zauberei- und Hexenwesen, Stuttgart 1990, S. 34-36. Luther äußerte sich in den Dekalogpredigten, die als *Decem praecepta wittenbergensi praedicata populo P. Martinus Luther Augustinianum* 1518 erschienen waren. 1520 kam, was für die Verbreitung immens wichtig war, eine deutsche Ausgabe heraus, zu welcher Sebastian Münster ein Vorwort schrieb. Weitere deutsche Ausgaben folgten bald.

62 Zitiert nach Haustein, Martin Luthers Stellung, S. 55.

63 Ebd., S. 53.

64 Haustein, Martin Luthers Stellung, S. 59. Zu Luthers Antisemitismus vgl. Lyndal Roper, Der Mensch Martin Luther. Die Biographie, Frankfurt a.M. 2016, S. 503 ff.

*Gauckel werck und affenspiel [...] Weiwasser sol sunde tilgen, es sol teufel ausreiben, sol den Poltergeistern wehren, sol die Kindbetterin schirmen, wie uns der Babst leret [...]. So sol Weih Saltz auch thun. Agnus Dei, vom Bapst geweiht, / sol mehr thun, weder Gott selber zu thun vermag, wie solchs in Versen be/schrieben ist, die ich solt mal glosiert auslassen. Glocken sollen den Teuffel / im wetter verjagen. Antonj messer stechen den Teufel. Die gesegnet Kreuter / treiben die gifftigen würm weg.*⁶⁵

Die Macht des Teufels aber, dem alle Mittel recht waren, um die Herrschaft über die Menschen zu bekommen, war auch für Luther die größte Bedrohung, der man nur durch den festen Glauben an das Evangelium standhalten konnte. Damit nahm er eine in Bezug auf die *Declaratio* und hinsichtlich der Auffassungen Clarenbachs ähnliche Position ein, die konträr zu den Verfolgungsbefürwortern und deren dämonologischer Argumentation, wie sie sich im *Hexenhammer* fand, zu sehen ist.⁶⁶

Inwieweit die Argumentationen der Verfolgungsbefürworter bzw. der Skeptiker bei den Gerichtspersonen, dem Verwaltungspersonal der mittleren Instanzen und dem *gemeinen Mann* eine Verbreitung gefunden hatte, lässt sich nicht feststellen. Als ein Zwischenergebnis lässt sich jedoch formulieren, dass die Zauberei- bzw. Hexenverfolgungen des frühen 16. Jahrhunderts dem gemeindlichen Kontext eng verbunden waren. Der Rolle der Schöffen und damit der kommunalen Akteure kam somit eine wichtige Bedeutung zu. Diese Instanzen wurden von Seiten des Landesherrn möglichst respektiert, so dass deren Forderungen oftmals auch nachgegeben wurde, um Konflikte mit ihnen zu vermeiden. Vergleichbares gilt für die Amtmänner: Auch bei ihnen konnte die Bereitschaft vorhanden sein, Hexenverfolgungen in Gang zu setzen. Allerdings wollten auch sie Konflikte mit dem Landesherrn eher vermeiden, da sie in wirtschaftlicher Hinsicht von seinen Gunsten abhingen.

Da sowohl Wilhelm III. als auch sein Sohn Johann III. sich die Bestätigung von verhängten Todesurteilen durch die Schöffengerichte vorbehielten, waren ihnen die geführten Hexenprozesse und die verhängten Urteile in der Regel bekannt. Aktiv betrieben wurden sie aber von ihnen nicht – zumindest fehlt jeder Hinweis darauf. Allerdings waren die rechtlichen Verhältnisse in dieser Zeit unübersichtlich und begünstigten möglicherweise eigenmächtige Handlungen auf nachge-

65 Zitiert nach Haustein, Martin Luthers Stellung, S. 119.

66 Zum Vergleich sei auf die Kurpfalz verwiesen. Nach frühen Verfolgungen im 15. Jahrhundert wichen die späteren Landesherrn von dieser Praxis ab, so dass sie sich in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts im Gegensatz zu Jülich-Kleve-Berg als verfolgungsarm bezeichnen lässt. Auch in der Bevölkerung schien der Drang danach kaum existent. In der Generalvisitation von 1556 tauchte der Hexenbegriff nur einmal auf. Der jeweilige Pfarrer wurde jeweils gefragt, ob er *yemans under dern wisse, der unchristlich und ergelich haushalte, hurerey treibe, mit zauberei oder hexenwercken umbgee...* Zitiert nach Schmidt, Glaube und Skepsis, S. 63 f.

ordneten Ebenen. Die in Zusammenhang mit der Kirchenordnung durchgeführten Visitationen, in welchen nach *Wichelei*, also „Wahrsagerei“ und Segenspraktiken, gefragt wurden, verdeutlichen die Versuche, diese gegenüber der Zauberei und Hexerei abzugrenzen, wenn auch die Grenzen nicht immer einfach zu ziehen waren.⁶⁷ Das Evangelium allein sollte den Ausschlag geben, wie die Berufung auf das Lazarus-Gleichnis zeigte. Die Verbrennung Clarenbachs und Fliestedens als Ketzer war eine Machtdemonstration und Drohgebärde gegenüber allen, die von „rechten Glauben“ abfielen und Unruhen schürten. Sicher war damit auch eine Botschaft vor allen an die Stadt Wesel und ihre protestantischen Bestrebungen verbunden: die Bereitschaft des Landesherrn, diese auf jeden Fall zu unterbinden, selbst wenn auch von seiner Seite die Notwendigkeit von Reformen der Kirche erkannt wurden, wie dies etwa in der Kirchenordnung von 1532 deutlich wurde, die eine Kirchenreform noch diesseits der Konfessionsbildung im Rahmen der „alten Kirche“ vorsah.⁶⁸ Sie wurde vielfach mit dem Begriff einer *via media* belegt, der von einem humanistisch-erasmianischen Geist zeugte. Sie ging längst nicht so weit wie das *Einfältige Bedenken* Hermann von Wieds, das die Grundlage für eine protestantische Kirche hätte sein können und eine breite Rezeption bei Theologen und Gelehrten am Niederrhein hervorrief.⁶⁹ Es zeigte sich bald: Die Via-Media-Theologie der Kirchenordnung hielt die Reformation auch in Jülich-Kleve-Berg zunächst nicht auf.

67 Vgl. Manfred Wilde, *Die Zauberei- und Hexenprozesse in Kursachsen*, Köln-Weimar-Wien 2003, S. 24-31. Wilde beschreibt den Anpassungsprozess zwischen Reichs- und Landrecht am Beispiel Kursachsens. Die dort durchgeführten Visitationen hatten zum Ziel, die juristische Relevanz von Zauberei- und Hexenverbrechen auszu-differenzieren. Zauberei, Segenssprüche und Wahrsagerei wurden auch hier gezielt angeführt und mündeten schließlich 1572 in die kursächsischen Konstitutionen, die den Teufelspakt als Schwerpunkt der Strafbarkeit der Hexereideliktes werteten. Eine vergleichbare Entwicklung gab es in Jülich-Kleve-Berg nicht. Zu den Visitationen vgl. Redlich, *Kirchenpolitik*, Bd2/1, S. 3-21. Weitere Visitationen folgten ansatzweise in den Jahren 1550 und 1582, vor allem, um das Maß der Ausbreitung des reformierten Protestantismus in Erfahrung zu bringen. Vgl. dazu Ehrenpreis, *Herzogrum Berg*, S. 315-321.

68 Sommer, *Hermann von Wied*, S. 299 f, stellt heraus, dass die Kirchenordnung das Werk einer Hofpartei war, da Johann III. eine breite Zustimmung anstrebte. Die Räte zeigten sich mit dieser Ordnung zufrieden und erklärten zudem, dass der Herzog berechtigt sei, eine solche Ordnung zu erlassen, selbst wenn dies genuin die Aufgabe einer geistlichen Obrigkeit sei. Konrad von Heresbach und Johann von Vlatten konsultierten Erasmus von Rotterdam.

69 Über die Verbreitung der Schrift siehe Kipp, *Landständische Reformation*, S. 162 f.

6. HUMANISMUS UND DER DÜSSELDORFER HOF

6.1 Der Versuch einer *via media*

Vergleichbar der Haltung gegenüber der Hexenverfolgung wurde die Religionspolitik Jülich-Kleve-Bergs vor allen in der in der älteren Forschung häufig als gemäßigt und tolerant dargestellt. Dies wurde vor allem dem „erasmianisch“ geprägten Weg einer *via media* zugeschrieben, die in Religionsfragen einen Mittelweg zwischen einem reformierten Katholizismus und dem Protestantismus verfolgen wollte. Die Anhänger Luthers wurden in den 1520er Jahren als „Ketzer“ betrachtet, denen Einhalt geboten werden musste. Dies galt wenig später nicht minder für die Täufer, deren religiöse Ausrichtung und deren reales Handeln vielfach als Herrschaftsbedrohung empfunden wurde. Die Hinrichtung Clarenbachs und Fliestedens verweist auf ein hartes Vorgehen denen gegenüber, die sich von der katholischen Lehre entfernten.¹ Die Befolgung einer *via media* ist vor allem in der Kirchenordnung von 1532 sowie der *Declaratio* von 1533 insofern erkennbar, als die Lehren des Neuen Testaments stets in den Vordergrund gerückt und somit eine hinsichtlich der katholischen Kirche religiös unangreifbare Position eingenommen wurde.² Immer wieder wurde die Frage aufgeworfen, inwieweit Erasmus von Rotterdam Einfluss auf den religiösen Weg Jülich-Kleve-Bergs und vor allem die Kirchenordnung von 1532 genommen habe. Konrad Heresbach, der eine enge Beziehung zu dem Gelehrten hatte, soll 1532 mit ihm in Freiburg Verhandlungen über die *Declaratio* geführt haben, und Erasmus soll sich auch später positiv darüber geäußert haben. Allerdings verbat sich der Gelehrte in einem Brief an den her-

1 Die „milde“, humanistische Gesinnung, die Wilhelm V. durch seinen Lehrer vermittelt bekommen habe, wurde zunächst vor allem durch die Biographie des Pfarrers Albrecht Wolters über Konrad Heresbach herausgearbeitet. Auch der Vater Wilhelms, Johann III., wird von ihm in seinem Handeln ganz ähnlich bewertet: Albrecht Wolters, Konrad von Heresbach und der Clevische Hof zu seiner Zeit, nach neuen Quellen geschildert. Ein Beitrag zur Geschichte des Reformationszeitalters und seines Humanismus, Elberfeld 1867. Die Verwendung des Begriffs der *via media* setzt bereits die Herausbildung von Konfessionen voraus, so dass tatsächlich erst ab Mitte der 1520er Jahre davon gesprochen werden kann. Vgl. dazu und zur Genese und teilweise fehlenden Prägnanz dieses Begriffs überhaupt Andreas Freitäger, Johannes Cincinius von Lippstadt (ca.1485-1555). Bibliothek und Geisteswelt eines westfälischen Humanisten, Münster 2000, S. 15-18. Erasmus selbst bezeichnete diesen Weg so: *Verum est media via inter Scyllam et Charybdim*, in: Erasmus von Rotterdam, *Ecclesiastes de ratione concionandi*, in: Ders., *Opera omnia* 5, Amsterdam 1991, Lib. 1, S. 72.

2 Heribert Smolinsky, Humanistische Kirchenordnungen des 16. Jahrhunderts, in: Meinhard Pohl (Hg.), *Der Niederrhein im Zeitalter des Humanismus. Konrad Heresbach und sein Kreis*, Bielefeld 1998, S. 57-74, hier S. 59. Von einer konfessioneller Irenik gerade der *Declaratio*, die auf humanistisch-erasmianische Weise die Kirchenkrise lösen könne, spricht z. B. Peter Arnold Heuser, Jean Matal. Humanistischer Jurist und europäischer Friedensdenker (um 1517-1597), Köln – Weimar – Wien 2003. Heuser setzt sich in der gesamten Studie immer wieder mit dem Begriff der Irenik auseinander – allerdings ist dies ein Wort, das sich erst im 18. Jahrhundert als Bezeichnung für den friedlichen Ausgleich zwischen den christlichen Konfessionen herausbildete.

zoglichen Rat Johann von Vlatten im Jahr 1533, namentlich in Verbindung mit dem Gutachten zur Kirchenordnung erwähnt zu werden. Ganz offensichtlich wollte er nicht als ein „Aushängeschild“ für eine bestimmte Religionspolitik stehen.³ Sich auf Erasmus von Rotterdam zu berufen oder gar von ihm ein Werk gewidmet zu bekommen wie etwa Vlatten, erhöhte zweifellos das wissenschaftliche Prestige. So erklärt sich wohl auch, dass Heresbach Erasmus bat, seinem Schüler, dem Jungherzog Wilhelm, 1529 die Schrift *Über die Notwendigkeit einer frühzeitigen wissenschaftlichen Unterweisung der Knaben* zu widmen.⁴

Erasmus – und andere Humanisten – erachteten als Voraussetzung eines christlichen Staates einen christlichen Fürsten in „evangelischem Sinne“, also auf der Basis des Evangeliums stehend, als notwendig. Die in der Bibel verankerte Allgemeinbildung müsse für einen künftigen Fürsten das Rüstzeug sein. Frömmigkeit und Wissen wurden als eng miteinander verbunden gesehen.⁵

Wie stand Erasmus von Rotterdam zur Hexenverfolgung? Die Aufnahme eines entsprechenden Passus in der *Declaratio* zeigte, dass es in Jülich-Kleve-Berg ganz offensichtlich einen Handlungsbedarf in diese Richtung gab. Erasmus von Rotterdam hat sich nicht zum Thema „Hexerei“ geäußert, wohl aber zu den Themenkomplexen „Zauberei“ und „Wunder“, und dies vor allem im „Lob der Torheit“. Seine Ausführungen richteten sich vor allem gegen das Fehlverhalten schlecht ausgebildeter Geistlicher und den Aberglauben – Auffassungen, wie sie sich auch in der *Declaratio* wiederfinden:

Ohne Zweifel dagegen sind von unserm Fleisch und Blut die Leute, die fürs Leben gern Wundergeschichten anhören oder auskramen. Sie bekommen nie genug, sooft einer gruselige Dinge von Erscheinungen, Geistern, Gespenstern, Gerippen und anderm Spuk zum besten gibt [...]. Andere zählen auf gewisse zauberkräftige Zeichen und Sprüchlein, die ein frommer Betrüger zu seiner Belustigung oder zum Erwerb ersonnen hat, und versprechen sich davon unendlichen Segen: Reichtum, Ehren, Freunde der Liebe und der Tafel, unverwüstliche Gesundheit, langes Leben, jugendfrisches Alter und am Ende im Himmel den nächsten Platz neben Christus [...]. Und so törichtes Zeug, darob ich fast selbst erröte, finden Gläubige nicht nur beim Volk, sondern auch unter

3 Vgl. Freitäger, Johannes Cincinnius, S. 340. Zu Johann von Vlatten siehe Anton Gail, Johann von Vlatten und der Einfluss des Erasmus von Rotterdam auf die Kirchenpolitik der Vereinigten Herzogtümer, in: *Düsseldorfer Jahrbuch. Beiträge zur Geschichte des Niederrheins*, Bd. 45, 1951, S. 2-109.

4 Ebd., S. 34 f. Zu Heresbach vgl. die umfangreiche Studie von Vgl. Martin Szameitat, Konrad Heresbach - ein niederrheinischer Humanist zwischen Politik und Gelehrsamkeit, Bonn 2010.

5 Erasmus berief sich hier auch auf Thomas Morus. Zu Erasmus und dem niederrheinischen Reformkatholizismus ausführlich Freitäger, Johannes Cincinnius, S. 200-232; Elisabeth M. Kloosterhuis, Erasmusjünger als politische Reformen. Humanismusedeal und Herrschaftspraxis am Niederrhein im 16. Jahrhundert, Köln-Weimar-Wien 2006, bes. S. 274-334 und 486-525.

den Lehrern der Religion. Hierhin gehört es wohl auch, wenn jeder Ort einen eigenen Heiligen in Beschlag nimmt, wenn sie jedem seine Aufgabe anweisen und jedem seinen Kult zuteilen: bei Zahnweh eilt dieser herbei, Gebärenden steht jener zur Seite [...]. Einige sind für mehrere Dinge gut, ganz besonders die jungfräuliche Gottesmutter, der das Volk fast mehr zutraut als ihrem Sohn.⁶

Die Dämonologie hat die Humanisten als Anhänger „aufgeklärter“ Wissenschaften tatsächlich nicht besonders interessiert. Insbesondere die Vertreter einer humanistischen Jurisprudenz waren zumeist auch Hexenprozess-Skeptiker.⁷ Der Humanismus der Renaissance hatte im 16. Jahrhundert auch am Niederrhein eine größere Anhängerschaft gefunden. So hatten zahlreiche der Räte am Düsseldorfer Hof ebenso wie am Hof Kurkölns, die vor allem den kirchlichen und rechtlichen Reformen gegenüber offen waren, ihr Studium zu großen Teilen in Italien und Frankreich absolviert. Die Kenntnisse und Rezeption antiker Werke beeinflussten vielfach die von ihnen verfassten Schriften und auch ihr politisches Handeln in den Diensten der Fürsten und Herrscher.⁸ Es gab aber, nicht zuletzt bedingt durch die Konfessionsentstehung, auch große Unterschiede: Dort, wo sich viele der christlichen Humanisten der Reformation anschlossen wie etwa am Oberrhein zwischen Basel und Mainz und auch die dortigen Universitäten davon geprägt wurden, entstand auch eine größere Distanz zu Erasmus und seinen Lehren. Am Niederrhein orientieren sich die Humanisten hingegen eher an der „alten Kirche“, wie es in der Via-Media-Theologie als einer undogmatischen Frömmigkeits-

6 Erasmus von Rotterdam, Das Lob der Torheit, in: Ausgewählte Schriften Bd. 2, S.9-211.hier, S. 93 f.

7 Vertreter des *mos gallicus* waren etwa Andrea Alciati und Ulrich Zasius. Diese Aspekte können hier nur angedeutet werden. Vgl. u.a. Peter Arnold Heuser, Jean Matal. Humanistischer Jurist und europäischer Friedensdenker (um 1517-1597), Köln – Weimar – Wien 2003 sowie ders., Zur Bedeutung von Vor- und Nachkarrieren von Reichskammergerichts-Juristen des 16. Jahrhunderts für das Studium ihrer Rechtsauffassungen. Eine Fallstudie, in: Albrecht Cordes (Hg.), Juristische Argumentation – Argumente der Juristen, Köln-Wien-Weimar 2006, S. 153-218. Heuser, S. 217, verweist darauf, dass diese humanistisch geprägten Juristen Skeptiker gegenüber der Hexenverfolgung waren, während die Befürworter zumeist an einigen der stärker katholisch ausgerichteten Universitäten des Reiches studiert hätten. Freitag, Johannes Cincinnius, S. 83 f und S. 113-125, skizziert sehr differenziert die Position der Kölner Universität, die eher noch scholastisch ausgerichtet war, gegenüber dem christlichen Humanismus. Gab es zunächst eine gewisse Offenheit, so wurde der Anspruch der Universität zum beginnenden 16. Jahrhundert wieder sehr normativ: Die Theologie sollte die alleingültige Wissenschaft sein, der sich alle Erkenntnisse anderer Wissenschaftszweige unterzuordnen hatten. Freitag spricht hier von einer „Re-Theologisierung als Normierung“ (S. 118 ff). Vgl. auch die Darstellung in Kloosterhuis, Erasmusjünger, S. 157-271. Erasmus von Rotterdam, der zeitweise in Köln gelebt hatte, verließ die Stadt im Jahr 1521 und zog nach Basel. Der Anlass waren die mit starker Unterstützung der Universität Köln durchgeführten Bücherverbrennungen, die u.a. die Schriften Luthers betrafen. 1528 siedelte Erasmus nach Freiburg über, als in Basel die Reformation eingeführt wurde. Ab 1529 waren sowohl aus Köln als auch aus Jülich-Kleve-Berg Versuche gemacht worden, ihn an den Niederrhein zurück zu holen. Dies gelang bis zu seinem Tod im Jahr 1536 jedoch nicht (vgl. ebd., S. 282).

8 Vgl. Kloosterhuis, Erasmusjünger, S. 375-429. Der Begriff „Humanismus“ als Geistesrichtung ist eher unpräzise und kann jeweils nur durch die Analyse von Werken und Lebensläufen näher bestimmt werden, wie es etwa Freitag in seiner Untersuchung über Johannes Cincinnius gemacht hat.

theologie deutlich wurde, die von Erasmus von Rotterdam, der nicht als Reformator angesehen werden kann, in starker Weise mit geprägt wurde.⁹

Nachfolgend sollen der Düsseldorfer Hof und seine Räte, die für Gesetzgebung und Politik eine wichtige Rolle einnahmen, näher vorgestellt werden. Exemplarisch soll ein Hofrat herausgegriffen werden, der enge Verbindungen zu Erasmus hatte, maßgeblich an der Kirchenordnung von 1532 mitgewirkt hatte und über viele Jahre kontinuierlich im Dienste des Hofes stand.

6.2 Der Einfluss der Hofräte: Das Beispiel Johann von Vlatten

Seit Ende des 15. Jahrhunderts nahmen im jülich-bergischen Rat – vergleichbar war eine Regierung in Kleve-Mark etabliert – zumeist gelehrte Juristen diese Position ein. Ein Zentrum der Verwaltung wurde Düsseldorf, das sich mehr und mehr zu einer festen Residenz entwickelte. Die Vereinigung der Territorien im Jahr 1521 berührte diese Organisationsform nicht, die Verwaltung eines jedes Territoriums blieb zunächst selbständig. Die Stadt Wesel nahm aufgrund ihrer Größe und wirtschaftlich herausgehobenen Position eine besondere Stellung ein. Sie verfügte über fachlich hervorragendes Personal, das dem des Landesherrn vielfach überlegen war. Sie war daher nicht sehr eng in das Territorium eingebunden, was auch immer wieder zu Konflikten führte. An der Spitze stand sowohl in Kleve-Mark als auch in Jülich-Berg jeweils ein Kanzler. Der Herzog selbst, mitsamt Kanzlern und Räten, praktizierte sein Gewerbe aber überwiegend noch reisend. Seit 1531 wurde das Kanzleiwesen reformiert: Damit Entscheidungswege nicht zu lang wurden und man auch handlungsfähig blieb, mussten seitdem zumindest jeweils ein Rat aus dem entsprechenden Territorium sowie ein Sekretär in Düsseldorf anwesend sein. Die eigentliche Geschäftsführung hatte nun, neben dem Herzog, der Kanzler inne.¹⁰ Teilweise waren die Hofräte Adelige, aber es gab auch schon einige bürgerliche Räte. Letztere hatten sich durch ihre humanistische Bildung und nicht zuletzt ihre theologische und juristische Fachkompetenz qualifiziert. Insbesondere traute man dem Jungherzog Wilhelm, der durch Konrad Heresbach erzogen wurde, die Verwirklichung eines humanistisch geprägten Herrschaftsstils zu. Wilhelm V. hatte eine besondere Beziehung zu Erasmus von Rotterdam gepflegt. So kamen Juristen und Theologen an den Düsseldorfer

⁹ Vgl. Freitäger, Cincinnius, S. 228 ff.

¹⁰ Wolf-Rüdiger Schleidgen, Kanzleiwesen, in: Land im Mittelpunkt der Mächte, S. 99-109; neuerdings Hagemann, Herrschaft und Dienst. Territoriale Amtsträger, noch unveröffentlicht.

Hof, die noch bei Erasmus studiert hatten.¹¹ Dieser Personenkreis, der insbesondere für die Erarbeitung der Kirchenordnung und anderer Erlasse sowie für die Durchführung der Visitationen sowie generell für die Erledigung der Regierungsgeschäfte verantwortlich war, soll hier kurz näher betrachtet werden. Bis etwa 1560 waren diese Juristen einander zumeist aus ihrer gemeinsamen Studienzzeit bekannt. Adelige Räte hatten in der Regel in militärischen Fragen eine angesehene und starke Position. Die Angehörigen des Adels profitierten, in Gegensatz zu den Bürgerlichen, vermutlich leichter von einem Austausch zwischen den Fürstenhöfen. Familien- und Parteiinteressen waren stärker miteinander verquickt. Vermutlich war aber der Wissenschaftsaustausch in den Netzwerken der humanistisch gelehrten bürgerlichen Räte mindestens genau so wichtig.¹² Wenn beide Merkmale zutrafen – adelig und gelehrt – stärkte dies die Position im Dienst des Landesherrn.

Dies traf auf Johann von Vlatten zu. Er war Theologe und Jurist, und er war adelig (aus dem Haus Merode), was ihm auch eine gestärkte Stellung bei Hofe einbrachte. 1524 wurde er zum herzoglichen Rat in Jülich-Kleve-Berg ernannt, 1562 starb er, noch im Dienst als langjähriger Kanzler, am Düsseldorfer Hof. Auch sein Bruder Heinrich war für den Herzog wichtig: Er fungierte als wichtiger militärischer Verteidiger Dürens 1543 in der Auseinandersetzung mit Karl V.¹³ Die Familie war somit im Umfeld des Hofes verankert, ihre exponierten Mitglieder waren beides: adelig und qualifiziert. Dazu passt auch, dass Johann und weitere Brüder mit Einkünften aus geistlichen Pfründen bedacht wurden - Johann war Kanoniker in Xanten und Aachen, von wo er nachweislich Kontakt zu Humanisten aus dem Umkreis des Erasmus von Rotterdam knüpfen konnte und auch ein Netzwerk für sich aufbaute.¹⁴

11 Vgl. Ehrenpreis, Herzogtum Berg, S. 279-291. Bei Erasmus studiert hatten z. B. Vlatten und Heresbach. Einige stammten aus Köln (z.B. Jakob Omphal), andere aus den Niederlanden (z.B. Johann Weyer). Differenzierte Aussagen zu Heresbach und dem Düsseldorfer Hof finden sich bei Martin Szameitat, Konrad Heresbach - ein niederrheinischer Humanist zwischen Politik und Gelehrsamkeit, Bonn 2010. Szameitat arbeitete verschiedene Phasen der Religionspolitik am Düsseldorfer Hof und der damit verbundenen Personen und Richtungen heraus. Die religiösen Reformer hatten nach seiner Ansicht bis etwa um 1570 die Oberhand, danach konstatiert er eine Hinwendung zur Gegenreformation. Heresbach wurde vielfach die führende Rolle in der Welt des Düsseldorfer Hofes zugeschrieben. Nach seiner Heirat 1536 übersiedelte er auf seinen Besitz und führte das Dasein eines „gelehrten Landwirts“. In die führende Funktion eines Kanzlers stieg er als Bürgerlicher nie auf, während Vlatten mehr und mehr in die Politik hineinwuchs. Die Zusammenarbeit beider war eng, Heresbach fungierte beispielsweise als diplomatischer Unterhändler für Vlatten. Vgl. auch Dieter Scheler, Die Juristen des Herzogs und der Hof, in: Meinhard Pohl (Hg.), Der Niederrhein im Zeitalter des Humanismus, Bielefeld 1997, S. 75-90, hier S. 82 f.

12 Vgl. Kloosterhuis, Erasmusjünger, Anhang: Beamtenbiographien, S. 541-694.

13 Ebd., S. 8.

14 Gail, Vlatten, S. 31. Hier liegt wiederum ein Nachweis für die entsprechenden „Humanistennetzwerke“ vor.

Vlatten hatte seit 1515 in Köln an der Artistenfakultät studiert und wurde 1519 auf Vorschlag des Landesherrn in Aachen Stiftscholar, setzte aber seine Kölner Studien ebenfalls fort. 1521 besuchte er die Universitäten von Paris und Orléans, danach setzte er das Studium in Köln und Freiburg mit Unterbrechungen bis 1523 fort. Schon durch seine Studienzeit muss Vlatten die führenden Humanisten seiner Zeit kennen gelernt haben. Von 1527 bis 1529 hielt er sich am Reichskammergericht in Speyer auf, denn er hatte bald nach den theologischen auch juristische Studien begonnen. Die Freundschaft zu Erasmus von Rotterdam hatte eine fortwährende Kontinuität. 1530 schrieb Vlatten, nach dem Augsburger Reichstag, an ihn: *Unterdes müssen wir den Ausgang der Dinge abwarten und Christus, unsern Erhalter, von ganzem Herzen bitten, dass er uns nach Streitigkeiten, Aufruhr und Krieg wieder seinen Frieden gibt.*¹⁵ Aufruhr – diesem entgegenzustehen, war ganz in humanistischem Sinne. Denn: Der Streit um das Evangelium dürfe keinesfalls eine staatliche Unordnung nach sich ziehen, die *tranquillitas* sei die Voraussetzung echter Religiosität und wahrer Bildung.¹⁶

In der Kirchenordnung von 1532, an welcher Vlatten maßgeblich mitgearbeitet hatte, war neben der Ausrichtung an einem Reformkatholizismus vor allem die Forderung nach einer besseren Bildung der Geistlichen ein zentrales Anliegen. Die Humanisten sahen diese als einen wichtigen Schritt zur Abstellung der Missbräuche in der Kirche an.¹⁷

Johann von Vlatten wurde 1533, obwohl er ungerne wollte, vom Herzog zu einem der Visitatoren ernannt. Die Visitationen hatten vor allem das Ziel, diejenigen aufzuspüren, die eine Spaltung der Kirche vorantreiben würden. Besonders stark im Visier standen die „Sakramentierer“, also diejenigen, die einem eher reformiert ausgerichteten Protestantismus zugewandt waren, und die Täufer. Oftmals wurden beide auf eine Stufe gestellt. Die Visitationen begannen im Amt Wassenberg, wo täuferische Bestrebungen besonders sichtbar geworden waren. Den Wassenberger Predikanten ging es um das rechte Verständnis des Taufsakraments. Auch in der Stadt Wesel waren solche religiösen Bewegungen im Gange, wo seit 1528 deshalb Auseinandersetzungen aufbrachen. Es ging auch oft

¹⁵ Ebd., S. 48

¹⁶ Gail, Vlatten, S. 38.

¹⁷ Gail verweist hier auf den Erasmus des *Enchiridion* (S. 51). Vlatten war in den Auseinandersetzungen um die Religionsfragen sehr erfahren. 1530 nahm Vlatten am Augsburger Reichstag teil und reiste auch mit Instruktionen seiner Regierung nach Bologna zur Kaiserkrönung Karls V. am 24. Febr. 1530. Hier warb er vermutlich auch um die seinem Landesherrn angetragene Geldernsche Erbfolge.

um den bei der Taufe praktizierten Exorzismus und die Weihe des Taufwassers. Seit Beginn der Belagerung von Münster im Jahr 1534 verschärfte sich die Situation auch für diejenigen Täufer, die keinerlei radikale, umstürzlerische Absichten hegten. Nach dem Ende des Münsteraner Täuferreichs griff Herzog Johann von Jülich-Kleve-Berg in Wesel entschieden durch: Mehrere herzogliche Räte waren in einem Untersuchungsausschuss vertreten, der 1535 zur Hinrichtung von 10 Täufern, darunter ehemaligen Ratsmitgliedern führte, was teilweise zu Entsetzen in der Einwohnerschaft führte. Andere konnten fliehen oder blieben unbehelligt.¹⁸ Dass eine solche Handlungsweise etwa im Sinne des Erasmus von Rotterdam sein konnte, darf bezweifelt werden, denn dieser störte sich schon an den Kölner Bücherverbrennungen. Trotz allen Widerwillens gegen den Aufruhr hatte er dabei sicher nicht im Sinn, religiös anders orientierte Menschen wie in Wesel, die keine Herrschaft für sich beansprucht hatten wie etwa die Hauptakteure des Münsteraner Täuferreichs, hinrichten zu lassen. Auch in Bezug auf die humanistisch geprägten Räte am Hof und das Verfolgung einer Via-Media-Politik wirft dies insofern Fragen auf, als hier Handlungspositionen bezogen wurden, die zu „Blut an den Händen“ führten, wenn auch nicht klar ist, wer diese Entscheidungen traf. Für den Herzog war unabdingbar und dies gilt auch für andere Territorien, dass eine obrigkeitliche Kontrolle über die kirchliche Amtsausübung stattfinden musste. Eine fürstliche Machtdemonstration hatte in dem Fall gerade der Weseler Täufer jedoch wesentlich stärkeres Gewicht als alle religiösen, wissenschaftlichen und politischen Überlegungen zu einer Via-Media-Politik.¹⁹

Am intensivsten wurden die Visitationen im Herzogtum Jülich durchgeführt – dieser Landesteil wurde wohl am stärksten von Predikanten aufgesucht, die hier eine große Anhängerschaft fanden, auch war wohl keine zu große Ablehnung aus der Bevölkerung den Visitatoren gegenüber zu erwarten.²⁰ Auch bei den beiden späteren Visitationen war Vlatten beteiligt, und er führte in den Jahren 1543 bis 1548 weiterhin die Verhandlungen über Religionsfragen für den Herzog durch, so etwa beim Reichstag. Spätestens 1554 wurde Vlatten „der bleibende Kanzler“ am Hof, dem auch die Aufsicht über die Kirchenvisitationen zukam. Vlatten widmete

¹⁸ Vgl. Kipp, Landständische Reformation, S. 332-348.

¹⁹ Karl Rembert, Die „Wiedertäufer“ im Herzogtum Jülich. Studien zur Geschichte der Reformation, besonders am Niederrhein, Berlin 1899, S. 418, hat dies seinerzeit sehr deutlich formuliert: *Lange ist unbekannt geblieben, dass Jülich ein Hauptlager der „Wiedertäufer“ gewesen ist. Ebenso unbekannt dürfte es aber auch wohl sein, dass schon früh auf diesem Boden Todesstrafen an Anhängern ihrer Partei vollzogen sind, ja dass man zeitweilig in ihrer Verfolgung den benachbarten Regierungen in nichts nachgestanden hat, trotzdem Heresbach und seine Freunde ihrem Fürstenhaus stets nachgerühmt haben, es habe nie einen Ketzer, sondern nur Aufrührer getötet.*

²⁰ Gail, Vlatten, S. 60. Über Verlauf und Erfolg der Visitationen in Kleve, Berg und Mark fehlen zureichende Unterlagen. In Berg fand die Visitation teilweise wohl nur auf dem Papier statt, in Kleve und Mark blieb das Vorhaben wohl schon in den Anfängen stecken.

sich intensiv der herzoglich initiierten Bildungspolitik und beförderte die Gründung des Düsseldorfer Gymnasiums mit dem Rektor Johannes Monheim.²¹ Seit 1556 die Jesuiten das Kölner Gymnasium Tricoronatum übernahmen, betrachteten sie das Düsseldorfer Gymnasium als Konkurrenz und wollten es sich einverleiben. Im Kölner Märzbericht der Jesuiten hieß es dazu 1560:

Auch die Düsseldorfer Schule desselben Fürsten im Herzogtum Berg, die kaum eine Tagereise von Köln entfernt liegt, scheint außerordentlich schädlich zu sein. Der Rektor und die anderen Professoren sind nämlich Ketzer, einer oder zwei ausgenommen. Sie geben einen gelehrten Unterricht; das ist aber auch nicht verwunderlich, da sie die ganze Zeit mit gelehrten Studien verbringen [...]. Sie beschränken ihre Tätigkeit nicht nur auf die Schule, sondern geben auch Bücher heraus, und nicht nur die Professoren, sondern auch die Schüler, die sie damit gewinnen [...]. Die Gebiete des Jülicher Herzogs sind sehr gefährdet und verfallen von Tag zu Tag mehr der Ketzerei.²²

1562 erlebte Vlatten noch mit, dass in einer päpstlichen Bulle der Gründung einer Universität in Duisburg zugestimmt wurde; dies war ein wichtiges Ziel seines Handelns gewesen.²³

Durch Räte wie Johann von Vlatten konnte in den kirchlichen Fragen, gerade vor dem Hintergrund der Auseinandersetzungen mit dem Kaiser wegen der Geldernfrage und dem aus der Niederlage resultierenden Frieden von Venlo 1543, eine gewisse Kontinuität in der Via-Media-Frage erreicht werden, wenn auch hinsichtlich der Täuferverfolgung hier Fragen angebracht sind, ob ein solcher Weg tatsächlich noch beschritten wurde. War der Herzog verpflichtet worden, auf dem katholischen Weg zu bleiben und sich Neuerungen gegenüber weniger offen zu verhalten, konnten die humanistischen Räte wie Vlatten zumindest für das erste noch etwas reformfreudiger agieren. Dies trug dazu bei, von religiöser Ambiguität in Jülich-Kleve-Berg, wie sie etwa in der Verabreichung des Abendmahls in beiderlei Gestalt deutlich wurde, zu sprechen.²⁴ 1564 wurde die Neubearbeitung einer Kirchenordnung unter Mitwirkung von Georg Cassander, Wilhelm von Ketteler und dem Kanzler Olisleger wieder aufgegriffen, die aber letztendlich nicht

21 Ebd., S. 98. Monheim, durch ein Studium in Münster und Köln ausgebildet, hatte selbst an der Universität Köln gelehrt und mehrere Sprachlehrbücher publiziert. Absolventen dieses Gymnasiums galten als akademisch qualifiziert. In Duisburg wurde 1559 ebenfalls ein Gymnasium gegründet, das ein Zentrum von Humanisten aus den Niederlanden war. An diese Schule wurde auch Gerhard Mercator berufen. Vgl. Ehrenpreis, Herzogtum Berg, S. 284 f.

22 Zitiert nach: Gail, Vlatten, S. 100.

23 Ebd., S. 106. 1559 hatte bereits ein akademisches Gymnasium seinen Betrieb in der Stadt aufgenommen. Die Gründung der Universität wurde hinausgezögert und erfolgte erst 1654. 1818 wurde sie mangels Zulaufs aufgelöst.

24 Vgl. dazu Ralf-Peter Fuchs, Ein ‚Medium‘ zum Frieden. Die Normaljahrsregel und die Beendigung des Dreißigjährigen Krieges, München 2010, S. 11-27.

verabschiedet wurde. Streitpunkt war etwa die Abendmahlsfrage, die Herzog Wilhelm zu unklar geregelt fand. Einige Räte monierten, dass die Ordnung der Augsburger Konfession nicht gemäß sei, und wieder andere hielten sie für gut, weil sie die katholischen Gläubigen hinreichend berücksichtige.²⁵ Bald nach dem Tod Vlattens und der Ablösung der alten humanistischen Räte wurde die Kirchenpolitik am Düsseldorfer Hof tatsächlich deutlich reaktionärer. Denn nun folgten jüngere Räte, die eher der katholische Seite zugeordnet werden können, denn die konfessionelle Trennung war zu diesem Zeitpunkt bereits fortgeschritten.²⁶ Das gegenreformatorische Wirken Albas und die Entwicklungen in den benachbarten Niederlanden trugen ebenfalls dazu bei. Die adeligen Landstände richteten sich zunehmend gegen einen großen Einfluss der Juristen auf die reformorientierte Gesetzgebung.²⁷ Da für das Bekenntnis der Landeskinder am Niederrhein der freie Entscheid der Person noch immer maßgeblich war, konnte die Gegenreformation nicht so stark Fuß fassen. Das Verhältnis zwischen Katholiken und Protestanten blieb aber, nachdem die Spaltung der Kirche nicht mehr aufzuhalten war, weiterhin prekär.²⁸

Wilhelm V., seit 1539 Landesherr, holte als einen Berater mit besonderen Aufgaben Johann Weyer als Leibarzt an seinen Hof.²⁹ Weyer kam zu einem späteren Zeitpunkt als die zuvor erwähnten Räte an, die teilweise bereits seit den 1520er und frühen 1530er Jahren im Dienst des Landesherrn tätig waren. Die frühen Hexenverfolgungen, die eingangs exemplarisch behandelt wurden und im Kontext der Amtsrechnungen nachfolgend näher untersucht werden, waren zu diesem Zeitpunkt bereits vorbei. Dennoch soll Weyer, der vielfach auf Verfolgungspraktiken und dämonologische Diskussionen einging, die schon länger zurücklagen, an dieser Stelle Berücksichtigung finden. Im Anschluss an die nachfolgende Kriminalitätsuntersuchung wird später nochmals auf Weyer und eine Hexenverfolgung im Jahr 1581 in Kleve, seinem Wohnort, näher eingegangen. Dieses Kapitel hat auch eine überleitende Funktion im Hinblick auf die vereinzelt späten Hexenprozesse des ausgehenden 16. und des 17. Jahrhunderts in Jülich-Kleve-Berg.

25 Vgl. Ehrenpreis, Herzogtum Berg, S. 299-301; Martin Wilhelm Roelen, Heinrich Bars genannt Olisleger (um 1500-1575), Rat und Kanzler des Herzogtums Kleve, in: <http://www.rheinische-geschichte.lvr.de/persoenlichkeiten/O/Seiten/HeinrichOlisleger.aspx>, 21.4.2017.

26 Vgl. Szameitat, Heresbach, S. 348 ff.

27 Vgl. Ehrenpreis, Herzogtum Berg, S. 242 f.

28 Ebd., S. 106.

29 Vgl. Kloosterhuis, S. 399-410, Erasmusjünger. Sie unterscheidet zwischen „Räten von Hause aus“ und „Beratern mit besonderen Aufgaben“.

6.3 Johann Weyer: Leibarzt Wilhelms V. von Jülich-Kleve-Berg und Gegner der Hexenverfolgung

Johann Weyer gehörte als Arzt zu den humanistisch orientierten Gelehrten, die sich am Düsseldorfer Hof befanden. In den zentralen Fragen der Kirche und notwendiger Reform, in welchen der Herzog Rat in seiner Umgebung suchte, hatte sicher auch Weyer eine gewichtige Stimme. Neben den ärztlichen Aufgaben, die er wahrzunehmen hatte, erhielt Weyer durch den Herzog die Gelegenheit, sein Buch gegen den Aberglauben seiner Zeit zu schreiben. Überwiegend entstand es wohl im herzoglichen Schloss Hambach zwischen Köln und Jülich und erschien erstmals 1563 in lateinischer Sprache.³⁰ Im 16. Jahrhundert erschien Weyers Werk sechsmal auf dem Index.³¹ Detaillierte Untersuchungen über *De praestigiis daemonum*, besonders auch im Vergleich der verschiedenen Ausgaben, existieren bis heute nicht.³²

Johann Weyer wurde 1515 oder 1516 - das genaue Geburtsdatum lässt sich nicht bestimmen - in Grave an der Maas, in der Nähe Arnheims, geboren. Seine angesehene Familie war offensichtlich schon länger in diesem Gebiet ansässig. Weyer erhielt zunächst eine gute schulische Ausbildung an der damals berühmten Schule Jan Hendrik Coolens in s'Hertogenbosch sowie in Löwen. Anschließend studierte er bei Heinrich Cornelius Agrippa von Nettesheim, zu der Zeit in Antwerpen tätig, von wo aus er mit Weyer 1532 nach Bonn ging. Die nächste Station des Studiums war für Johann Weyer zunächst Paris, wo er sich nachweisbar bereits 1535 aufhielt, und bald darauf Orléans, beides Zentren humanistischer Studien. Eine Promotion zum Doktor der Medizin wurde dort nicht nachgewiesen. Danach ging er offensichtlich in seine Heimat zurück und ließ sich in der Nähe der Stadt Grave nieder, um dort als Arzt zu wirken. Etwa um 1545 wurde er dann Stadtarzt von Arnheim. Dort war er bereits mit Hexenverfolgungen konfrontiert worden und hatte in dieser Tätigkeit eine distanzierte Haltung zur Hexenverfolgung eingenommen. Seine Position als Stadtarzt und sein fundiertes Fachwissen trugen vermutlich dazu bei, dass er im Gebiet des unteren Niederrheins recht bekannt wurde. 1550 wurde er zum Leibarzt Wilhelms V. von Jülich-Kleve-Berg

30 Einen Überblick über die verschiedenen lateinischen und deutschen Ausgaben gibt van Nahl, Zauberglaube, S. 57 ff, zu den einzelnen Auflagen vgl. S. 65 f.

31 Ebd. S. 72. Der *Novus Index Librorum Prohibitorum ab Urbano Papa VIII. publicatum, Romae 4. Febr. 1627*, enthielt den Namen *Wierus* nicht mehr.

32 Jan-Dirk Müller, *Wierus* (Weyer, Wier; Piscinarius), in: Wilhelm Kühlmann u.a. (Hg.), *Frühe Neuzeit in Deutschland*, Bd. 6, Berlin 2017, S. 557-574, gibt einen sehr guten Überblick über Biographie, Ausgaben und den derzeitigen Forschungsstand.

berufen. Etwa um 1560 heiratete er Judith Wintgens, die 1572 starb, worauf er eine weitere Ehe mit Henriette Holt einging. Weyers fester Wohnsitz scheint schon recht früh Kleve gewesen sein, wenn er nicht mit dem Herzog als Leibarzt auf Reisen war. In den letzten Jahren seines Lebens beschäftigte sich Weyer mit der Analyse und Aufzeichnung bisher unbekannter Krankheiten. Etwa zu dieser Zeit war er auch Hausarzt der Gräfin Anna von Tecklenburg. Von seiner letzten Reise dorthin im Jahr 1588 kehrte er nicht mehr zurück, sondern er starb dort plötzlich am 24. Februar 1588.³³

Seit 1550 stand, er auf Vermittlung von Konrad Heresbach im Dienst des Herzogs. In seiner Tätigkeit am Düsseldorfer Hof reiste Weyer, davon kann man ausgehen, mit Herzog Wilhelm, wenn dieser unterwegs war. So hatte er wohl als Hofarzt noch die Gelegenheit, Kontakte zu der Bevölkerung in den ausgedehnten Herrschaftsgebieten der Vereinigten Herzogtümer zu erhalten. Nicht zuletzt konnte er Praktiken der Religionsausübung beobachten, die in Zusammenhang mit der Konfessionsentstehung sichtbar wurden. Daher stellt sich die Frage, welcher konfessionellen Richtung Weyer selbst zuneigte. Es ist nicht belegbar, dass Weyer sich eindeutig einer der neuen Lehren anschloss, allerdings widmete er die deutsche Ausgabe von *De praestigiis daemonum* 1567 dem Rat der protestantischen Stadt Bremen.³⁴ Schon vor Weyers Zeit war im Rheinland eine religiöse Bewegung verbreitet, die ihm vermutlich bekannt war: die *Devotio moderna*, die auch Erasmus von Rotterdam stark beeinflusst hatte und die zu dieser Zeit auch von anderen am Düsseldorfer Hof geschätzt wurde.³⁵

Mit der wohl auch finanziellen Unterstützung seines Herrn verfasste er in den Jahren 1561/62 seine Schrift *De praestigiis daemonum*, die 1563 in Latein erstmals

33 Die Darstellung des Lebenslaufes stützt sich hier auf die gute kurze Zusammenfassung historisch nachweisbarer Fakten bei van Nahl, *Zauberglaube und Hexenwahn*, S. 37 ff. Sein Wissen über die Krankheiten veröffentlichte Weyer in seinem *Arznei Buch*. Vgl. ebd., S. 41.

34 Vgl. van Nahl, *Zauberglaube und Hexenwahn*, S. 49 f; Carl Binz, *Doctor Johann Weyer, ein rheinischer Arzt, der erste Bekämpfer des Hexenwahns. Ein Beitrag zur Kulturgeschichte des 16. Jahrhunderts*, Bonn 1885, S. 89 f. Binz verweist hier auf einen Arzt, der 1561 der erste graduierte Stadtarzt in Duisburg war und 1584 in Bremen eine Schrift gegen die Hexenverfolgung veröffentlichte konnte: Johann Ewich. Welcher Glaubensrichtung Johann Weyer angehörte, war lange strittig. Behringer, *Hexen und Hexenprozesse*, S. 135, hält Weyer für einen Calvinisten, Eric Midelfort für einen von Erasmus stark geprägten Lutheraner. Vgl. H.C. Eric Midelfort, *Johann Weyer in medizinischer, theologischer und rechtsgeschichtlicher Hinsicht*, in: Hartmut Lehmann/Otto Ulbricht (Hg.), *Vom Unfug des Hexen-Processes. Gegner der Hexenverfolgung von Johann Weyer bis Friedrich Spee*, Wiesbaden 1992, S. 53-64, hier S. 58. Nach neueren Forschungen sympathisierte er mit Ideen des niederländischen spiritualistischen Mystikers David Joris. Vgl. Hans de Waardt, *Witchcraft, Spiritualism, and Medicine: The Religious Convictions of Johan Wier*, in: *The Sixteenth Century Journal* 42/2, (2011), S. 369-391.

35 Vgl. Heinz Finger, *Reformation und Katholische Reform im Rheinland. Begleitheft zur Ausstellung der Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf*, Düsseldorf 1996, S. 16-20.

erschien.³⁶ In der Vorrede, die allen Ausgaben vorangestellt war, stellte Weyer die Verdienste des Herzogs und seines Sohnes (Karl Friedrich, 1555 -1575) voraus. Beide, der alte und der junge Fürst, seien fromm im Gebet, böten den Untertanen Schutz und Schirm und ließen gegenüber Land und Leuten Gnade walten. Maßhalten bei Essen und Trinken, auch hinsichtlich des Weins, sei vorbildhaft nicht nur für die Untertanen, sondern auch anderen Regenten gegenüber. Am Hof habe weder das Gotteslästern, das Fluchen noch das Beschwören seinen Platz, da dies dem Herzog spinnefeind sei, weil es den großen und teuren Namen Gottes schädige.³⁷ Er habe den Herzog nicht nur einmal mit eigenen Ohren von Hexen und Unholden sprechen hören, deren Taten auf die Melancholie zurückzuführen sei. Ohne ihr eigenes Mittun, sondern entweder durch den Einfluss des Teufels oder aufgrund des verborgenen Wirkens Gottes geschehe dies. Darum habe der Fürst es als notwendig angesehen, *die hand/wie man spricht/an den Pflug zu legen* und die Ansichten niederschreiben zu lassen, um aufzuzeigen, dass die Hexen und Unholden am Narrenseil des Teufels herumgeführt würden. Weyer nahm seine Argumente - nach seinen eigenen Worten - aus der Theologie, der Philosophie, der Medizin und der Jurisprudenz und appellierte auch an die Theologen und Juristen Wilhelms V. sowie seine eigenen Kollegen, sein Werk *auf die Wag zu legen*.³⁸ Und er stellte heraus: Die Argumente seines Buches richteten sich gegen den *Hexenhammer* Sprengers und Institoris, deren Ideen den seinen völlig entgegengesetzt seien, wie Feuer und Wasser, wie Tag und Nacht.³⁹

36 Es folgten zwischen bis 1583: 7 lateinische Ausgaben; eine erste deutsche Ausgabe, von Johann Fuglinus aus Basel übersetzt, erfolgte 1565; 1567 veröffentlichte Weyer eine eigene deutsche Ausgabe, die in 6 Bücher aufgeteilt war, während die lateinischen zuvor nur in 5 Bücher gegliedert waren. Diese Gliederung wurde auch später beibehalten. 1576 gab es die erste französische Ausgabe, zwei weitere folgten. Die deutschen Ausgaben von 1567 und 1578 wurden von Weyer selbst besorgt. 1575 und 1586 wurden von Fuglinus wiederum deutsche Übersetzungen vorgelegt, die in Frankfurt a. Main erschienen. Ich ziehe wegen der späten Abfassung und der guten Zugänglichkeit häufiger die letztgenannte deutsche Ausgabe heran. Vgl. zu den Ausgaben von Nahl, Zauberglaube und Hexenwahn, S. 64 f.

37 Johann Weyer, *De praestigiis daemonum*, Fuglinus-Übersetzung 1586, S. 239.

38 Ebd., S. 238. Andreas Masius, einer der gelehrten Räte am Hof, hatte Weyer 1562 in einem Brief geraten, das Werk nicht zu veröffentlichen, da es zu sehr zusammengestückelt sei und keine Ordnung habe. Andreas Masius hatte im Kirchenrecht promoviert und führte später viele Aufträge für die Kurie aus. Seine biblischen und sprachlichen Schriften, vor allem Hebräisch und Syrisch, waren schon zu seinen Lebzeiten reichsbekannt. Vgl. auch den Artikel von: Max Lossen, „Masius, Andreas“, in: *Neue Deutsche Biographie* 20 (1884), S. 559-562; Online-Fassung: <https://www.deutsche-biographie.de/gnd118578685.html#adbcontent>, 1.6.2016. Vgl. Kloosterhuis, Erasmusjünger, S. 624 f.; van Nahl, Zauberglaube, S. 67; Max Lossen (Hrsg.), *Briefe von Andreas Masius und seinen Freunden 1538 – 1573*, Leipzig 1886, S. 341 f.

39 Weyer, *De praestigiis daemonum*, Fuglinus-Übersetzung 1586, S. 239.

Um die Haltung Herzog Wilhelms herauszustellen, nahm Weyer ein Kapitel in sein Buch auf, das lautete: *Wie sich etliche Fürsten und Herrn in Erforschung des hexenwercks so weißlich gehalten haben*. Darin berichtete er einen Vorfall in der Grafschaft Mark aus dem Jahr 1563. Einem Bauer war aufgefallen, dass seine Kühe nur noch wenig Milch gaben. Daraufhin war er zu einem Wahrsager gegangen, der Hexen dafür verantwortlich machte, die er ihm auch zeigen wollte. Er benannte eine Jungfrau namentlich, die selbst die Tat gestand und noch 16 weitere Frauen in diesem Zusammenhang bezichtigte. Als dies dem Herzog durch einen seiner Hofleute zu Ohren kam, gab er die Anweisung, den Bauern, der der Denunziant war, zu verhaften. Der Jungfrau dagegen sollte gründlicher Religionsunterricht erteilt werden, damit sie von des *Teufels Narrenseil entlediget* werde, und über die übrigen Frauen wurde keine Strafe verhängt. Dann kritisierte er Fürsten und Amtsleute, die so ungeschickte *Schlüngel* seien, dass sie in Hexenprozessen - und in anderen Fragen - zweifelhafte Urteile fällen würden, die nichts anderes im Sinn hätten, als immer so zu richten, dass es Blut koste.⁴⁰ Er benannte aber auch Herrscher, die sich ähnlich christlich verhalten hätten wie sein eigener Landesherr: nämlich Friedrich, Pfalzgraf bei Rhein, sowie Hermann, Graf von Neuenahr. Hier war vermeintlichen Hexen gegenüber nicht härter gestraft worden, als dass man sie aus Stadt und Land verwiesen habe, man hatte also keine Urteile gefällt. Besser sei es, so resümierte er abschließend in diesem Kapitel, dass 10 Schuldige davonkämen, als dass ein Unschuldiger gestraft werde – diesen Appell richtete er an Regenten, Obrigkeiten, Amtleute, Richter und Räte.⁴¹ An anderer Stelle beklagte er, dass als Hexen verdächtige *närrische Weiber* ungestüm aufgegriffen und in finstere Gefängnisse und Verliese geworfen würden, die man in Wahrheit als Teufels Herberge bezeichnen müsse. Nach peinlicher Befragung und *henckermetzung* würden diese dann zu Pulver und Asche verbrannt, was aber die wirkliche Ursache, nämlich dass der Teufel hinter diesen Maßnahmen stecke, nicht treffe.⁴² Ein anderes Beispiel: Johann Weyer berichtet, dass (wohl um 1563) eine Frau in

40 Ebd., S. 435.

41 Ebd., S. 436. Hermann von Neuenahr (1520 – 1587) hatte die Kinder seines verstorbenen Cousins in sein Schloss in Moers aufgenommen. Amalia wurde die spätere Kurfürstin von der Pfalz, Magdalena die spätere Gräfin von Tecklenburg-Schwerin. Ihr Ehemann Arnold war der Sohn der Gräfin Anna von Tecklenburg-Schwerin, die Johann Weyer wegen einer schweren Erkrankung konsultierte. 1588 starb Johann Weyer in Tecklenburg, als er sich dort auf der Durchreise befand. Hermann von Neuenahr stand der evangelischen Lehre nahe, sein Schwager Philippe de Montmorency, Graf von Horn, war 1568 durch Herzog Alba enthauptet worden. Der pfälzische Kurfürst Friedrich III. und seine Regierung schätzten Weyers Buch sehr. Hier hatte sich auch schon vor dem Erscheinen eine vergleichbare Linie der Verfolgungsablehnung durchgesetzt, vergleichbar zu Jülich-Kleve-Berg. Weyers Sohn Dietrich trat als Doktor der Rechte um 1567 in kurpfälzische Dienste ein und wurde später Mitglied der kurpfälzischen Regierung. Dietrich Weyer war überzeugter Calvinist. Vgl. dazu Jürgen Michael Schmidt, *Glaube und Skepsis. Die Kurpfalz und die abendländische Hexenverfolgung 1446 – 1685*, Bielefeld 2000, insbes. S. 137 – 173.

42 Weyer, *De praestigiis daemonum 1575*, S. 414 f.

Düren inhaftiert wurde, die ein schweres Unwetter herbeigezaubert haben sollte. Wegen dieses angeblichen Zaubers wurde sie in das Gefängnis gesperrt und peinlich befragt, sie gestand aber nicht. Statt sagte sie, dass es allein in Gottes Macht stünde, Unwetter zu schicken und sie wieder zu beenden. Diese Antwort ließen das Gericht aber nicht gelten. Daher wurde sie weiter gefoltert, indem ihr an beiden Seiten noch schwerere Gewichte an ihren Körper, über einem Balken liegend, angehängt wurden. Sie wurde dann einfach liegen gelassen, während Richter und Nachrichter ins Wirtshaus gingen. Diese waren der Meinung, wenn sie dann wiederkämen, würde die Frau schon reden. Die Frau verlangte nach einem Beichtvater, der gerade vorbeikam, doch diese Bitte wurde ihr nicht gewährt. Als sie zurückkamen, war die Frau gestorben, und es wurde vorgetäuscht, dass sie sich selbst das Leben genommen habe. Oftmals wurde dann, so Weyer, vorgegeben, der Teufel habe sich das Opfer geholt, er habe dem Opfer das Genick gebrochen oder den Kopf nach hinten gedreht.⁴³ Solche Fragen der Gerichtspraxis werden in Weyers Buch häufiger angesprochen, und es wäre wünschenswert, sie unter solchen Aspekten einmal näher zu untersuchen.

Unter verschiedenen Aspekten wird daher von Weyer in seinem Buch immer wieder die Frage diskutiert, wer der Teufel sei, woher er seinen Ursprung habe, wie groß seine Macht sei und in welcher Gestalt er erscheine.⁴⁴ Sich mit dem Teufel, wie bereits erwähnt, auch mit dem „Zauberglauben“ und „Hexen“ zu befassen, war Weyer schon durch seinen Lehrer Agrippa vorgegeben. Zum einen hatte sich Agrippa bereits 1519 als Hexenverteidiger hervorgetan, und man kann davon ausgehen, dass er später mit seinem Schüler darüber sprach. Zum anderen hatten Agrippa mit dem von ihm verfassten Werk *De occulta philosophia* selbst ein Buch verfasst, das als „Zauberbuch“ angesehen werden kann. Weyer lehnte solche Zauberbücher ab.⁴⁵ Hieran zeigt sich, dass Gegner und Anhänger des Zauberglaubens dicht nebeneinander existieren konnten.

Weyer erbringt in eher chronologischer Form den Nachweis, dass es von Anbeginn der Schöpfung an auch den Teufel gegeben habe, wie schon das Alte Testament zeigt. Vielfach benutzte er die volkstümlichen Namen, mit welchen der Teufel bezeichnet wurde.⁴⁶ In Zusammenhang mit der schon zitierten Text-

43 Vgl. dazu van Nahl, Zauberglaube und Hexenwahn, S. 171 f; die Zusammenfassung erfolgte nach dem dort abgedruckten Auszug aus Weyer (Ausgabe 1567).

44 Vgl. van Nahl, Zauberglaube und Hexenwahn, S. 83-117. Der Teufel, so Weyer, habe kein einheitliches Aussehen. Als Beispiel führt er einen schwarzen Hund seines Lehrers Agrippa an, der kein Teufel gewesen sei; in anderen Fällen führt er Belegstellen darüber an, dass sein schwarzer Hund doch der Teufel gewesen sei. Ebd, S. 85 f.

45 Vgl. die ausführliche Darstellung bei van Nahl, Zauberglaube und Hexenwahn, S. 43 f.

46 Vgl. van Nahl, Zauberglaube und Hexenwahn, S. 83 f.

passage über die Nonne in Kleve Ulant Damartz finden sich Ausdrücke wie der *Bescheißdenbaur* oder der *spöttische Brillenreisser und Merlinschreiber*.⁴⁷ Van Nahl zählt noch weitere Begriffe auf, die Weyer für den Teufel anführt: der *Vater der Lüge*, der *geistliche Buhler*, der *geistliche Bluthund* oder der *oberste Gaukler*. Hier kommt Weyers vehementer Abscheu gegen den Teufel und auch gegen betrügerische und abergläubische Menschen zum Ausdruck, die sich zu seinem Werkzeug machen lassen.

Auf diese Aspekte kann hier nicht näher eingegangen werden, sie wären eine eigene Untersuchung wert. Auffällig ist, dass die wenigsten der Namen für den Teufel, die Weyer benennt, von als Hexen angeklagten Frauen in ihren zumeist erzwungenen Geständnissen benutzt wurden. Dort wurde in der Regel von dem „Buhlen“ gesprochen; auch in den Beispielen, die Weyer in sein Buch aufgenommen hat. Auch in den Gerichtsdokumenten wird dieser Terminus verwendet, vermutlich bedingt durch die Frage nach der Teufelsbuhlschaft als eines der Bestandteile des gelehrten Hexenbegriffs.

Immer wieder argumentierte Weyer in seinem Buch gegen kirchliche, in diesem Fall katholische Praktiken und betonte, das Wort Gottes müsse in seinem ursprünglichen Wortlaut vorgebracht werden.⁴⁸ Hier findet sich die Haltung, die schon in der Kirchenordnung von 1532 mit ihren Erläuterungen zum Thema „Zauberei“ zum Ausdruck kommt und am Düsseldorfer Hof vertreten wurde, deutlich wieder. In seiner Stelle als Stadtarzt in Arnheim war Weyer mehrfach mit Fällen von Zauberei und angeblichen „Hexen“ in Berührung gekommen: Er berichtet, dass 1548 vier Frauen dort ins Gefängnis gebracht wurden, die von einem Wahrsager - oder *Lügensager*, so nennt ihn Weyer - namens Joachim als Zauberinnen verdächtigt worden seien. Weyer hatte diese Frauen offensichtlich verteidigt und konnte ihre Verurteilung als Hexen verhindern.⁴⁹ Weyer widmete er sich auch ausführlich den männlichen Zauberern, die als Wahrsager oder Teufelsbanner tätig waren. Hierzu zählt er auch Geistliche und „Heiler“, woran die Parallele zu eingangs zitierten Fällen wie Angermund, den Visitationen oder auch Bestim-

47 Weyer, *De praestiigiis daemonum* 1575, S. 303. Brillenverkäufer galten als betrügerisch, weil sie anderen Menschen den Schein für Wahrheit verkauften. Vgl. van Nahl, *Zauberglaube und Hexenwahn*, S. 84.

48 Vgl. van Nahl, *Zauberglaube und Hexenwahn*, S. 49 f.

49 Johann Weyer, *De praestiigiis daemonum*, 1567, Bl. 90 f. van Nahl, *Zauberglaube*, S. 135, stellt heraus, dass Weyer offensichtlich nicht zwischen den Begriffen *Zauberin/Touersche* und *Hexe und Unholden* unterschied. Allerdings sagt er auf S. 155, dass Weyer immer wieder versucht habe, mit Nachdruck deutlich zu machen, dass es einen zu seiner Zeit nicht gesehenen Unterschied zwischen Zauberern auf der einen und Hexen auf der anderen Seite gebe. Möglicherweise hat Weyer in den einzelnen Ausgaben seine Ansichten dazu modifiziert oder variiert. Auf diese Problematik kann hier nicht näher eingegangen werden.

mungen in der jülich-bergischen Polizeiordnung ersichtlich sind.⁵⁰ Insgesamt ist Weyers Buch eine Fundgrube, um Aufschluss über jegliche magische Praktiken zwischen Rhein und Maas zu erhalten.⁵¹ Hier trafen sich seine Erfahrungen mit denen des Herzogs Wilhelm V. und möglicherweise anderer am Hof, die von den frühen Hexenverfolgungen in Jülich-Berg wissen mussten und mit Sicherheit Einzelheiten gekannt haben, wenn auch diese Verfolgungen nicht vom Hof ausgingen.

Was Hexen nach Auffassung der Zeit können sollten und wofür man sie als Urheber ansah, zeichnet Weyer ausführlich in seinem dritten Buch *De praestigiis daemonum, Von den Hexen und Unholden*, nach. Diese Auffassung hat als Kern der Weyer-Rezeption über mehr als 150 Jahre immer wieder Grund zur Auseinandersetzung, Befürwortung und Ablehnung für Gelehrte, insbesondere Theologen und Juristen, geliefert – erstaunlich für das Buch eines Mediziners.

Hexen, so Weyer, seien der existierenden Vorstellung nach Weiber, *die einer vermeinter betrüglicher oder eingebildter bundnuß halben mit dem Teuffel allerley böß/ das sonst den menschen mit natürlichen krefften Vnmöglich/nach jren gefallen/ durch des Sathans eingeben oder hilff/nur mit jren gedanken oder wünschen/oder andere närrische/so zu der sachen vndienliche materien vermeinen außzurichten. Denselben wirt auch zugeschrieben/was sie auch meinen/das sie thun können/dz sie allerley vngewitter in der lufft erwecken/ vnd den Acker mit vngewöhnlichen Plitzen/ Donner/Hagel/ vnd das korn von dem Acker beschedigen vnd verführen/die baum und fruchten verderben/den menschen vnd allerley vihe im leib vnwissendt/vnd on gefülen gleich [...] bezaubern:/ Vermeinen auch in geringer zeit durch die lufft etliche viel meil von einem ort zu dem andern zufaren/mit dem Teuffel/vnd guten gesellen zu tanzen/frölich zu sein/ zu Prassen vnd zu bulieren/auch gar baldt widerum zu Hauß zu erscheinen/ die menschen in wölff/vnd andere vnuernünftige thier zu verändern/vnd alsbaldt wider in jr vorige gehabte gestalt zu reformieren.*⁵²

Diese Auffassung lehnte er strikt ab. Er sah das „aktive Zaubern der Hexen“ nur als ein passives Gerede alter, melancholischer Weiber an, denn *diese arbeitsäligen Vettel/so man Hexen oder Vnholde nennet/in der Melnacholey biß vber die ohrn stecken.*⁵³ Jeder Mensch mit gesundem Menschenverstand könne ein solches altes

50 Ebd., S. 110 ff. van Nahl, Zauberglaube und Hexenwahn, widmet sich in Kapitel III, S. 79-152, ausführlich dem Zauberglauben.

51 Midelfort, Johann Weyer, stellt auf S. 53, Fußnote 1, eine eindrucksvolle Liste solcher Werke zusammen, in welchen Weyer als wichtige Quelle für Fallberichte ausgewertet wird.

52 Weyer, *De praestigiis daemonum* 1567, Bl. 35,2 -84,1, Zitat Bl. 35 b.

53 Weyer, *De praestigiis daemonum* 1567, Bl. 190.

Weib nicht für eine Hexe halten, sondern müsse Mitleid mit ihr haben: *derhalben hat auch meins erachtens das offermelt elend weib von des Teuffels fatzwercks/vnd hiedurch jres verruckten sparrens im kopff/mit keinem fug von dem leben zu dem tod verurtheilt sollen werden.*⁵⁴

Hinter all diesen Verhaltensweisen sah Weyer allein den Teufel mit seinem Narrenseil, ein Topos, der häufig von ihm verwendet wird. Und der Teufel konnte dieses auch nicht allein veranlassen, sondern er musste, wie er des öfteren betonte, um die Erlaubnis Gottes bitten. Der Teufel verhielt sich somit vergleichbar denjenigen Frauen, die glaubten, dass sie wirklich Hexen seien und bestimmte Dinge wie das Wetter wirklich beeinflussen könnten. Diesen Versuchungen des Teufels konnte man, wie immer wieder geäußert, nur entgehen, wenn man christlich und gottesfürchtig sei. Dann geschehe so etwas erst gar nicht. Die melancholischen Frauen, die von sich glaubten, Hexen zu sein und dies freiwillig oder auch unter der Folter gestanden, waren nach seiner Auffassung eben nicht glaubensfest genug, somit für das Wirken des Teufels anfällig. Weyer verwies in einer der späteren Ausgaben auf einen in seinen Augen besonders frommen Mann, der sich dem Teufel erfolgreich wider setzt habe, weil er so gottesfürchtig war: Adolf Clarenbach, der, obwohl er in seinem Gefängnis in Köln gefoltert worden war und durch den Teufel dort immer wieder auf das Schlimmste herausgefordert worden war, standhaft geblieben sei. Auf diese Weise habe er *das teuffels gespenst verjagt*, und es sei auch nie mehr an diesem Ort erschienen.⁵⁵

Bezüge zum Humanismus werden besonders in der deutschen Übersetzung seines Buches von 1567 deutlich, in welchem er sich direkt auf Erasmus von Rotterdam bezog, indem er ihm darin ein eigenes Kapitel widmete: *Die Meinung Erasmi von den Ketzern*. Sich auf Erasmus als größtem Gelehrten seiner Zeit zu berufen, hatte in jedem Fall eine Vorbild- und Schutzfunktion, und man war selbst gegen den Vorwurf, ein Ketzer zu sein, gefeit. Weyer führte in diesem Zusammenhang das für die Begründung von Hexenverfolgungen wichtige Gleichnis *Vom Unkraut unter dem Weizen* nach Matthäus 13, 24-30 an, das nach Erasmus so von ihm wiedergegeben wurde:

In der Apologia wider etliche Articul/ so von etlichen München in Hispania außgangen wart/schreibet Erasmus an Alphonsum Mauricum Bischoff zu Hispanien [...] also: durch die knecht welche vor der Zeit das Unkraut außzeren wollten/werden die

54 Weyer, *De praestigiis daemonum*, 1567 Bl.185 a.

55 Weyer, *De praestigiis daemonum* 1586, S. 351. Vgl. auch Binz, *Doctor Johann Weyer*, S. 55. Es ist auffällig, dass in dieser Ausgabe Clarenbach erwähnt wurde. Denn dessen Hinrichtung fand in einer Zeit statt, als es in Jülich-Kleve-Berg noch häufiger Hexenverfolgungen gab, die unter Wilhelm V. dann zunächst ganz eingedämmt worden waren. Möglicherweise gibt es einen Zusammenhang damit, dass seit den 1570er Jahren zumindest vereinzelt verstärkte Bemühungen, Hexenprozesse durchzuführen, zu verzeichnen waren.

jengier so da vermeinet/ daß die falsche Apostel und Ertzketzer mit dem Schwerdt hinzurichten und außzutilgen seyen/verstanden/ so doch des Hausvatters gesetzliche meynungen war/ solche nit zu tilgen/ sondern sie gedemütig/ob sie sich etwan bekehren/ und das Unkraut zum guten Weizen werde wolte/ zu leiden/ da sie aber auff ihrem bösen fürnehmen beharren/ und sich zur busse nicht keren/ daß sie als dem ihren Richter/welchem sie auf ein Zeit mit der Straffe nicht entlauffen könnten behalten würden.⁵⁶

Der gute Samen kann hier als das Evangelium verstanden werden, der schlechte als Einfluss des Teufels. Das Unkraut sät der Teufel, aber es ist nicht sofort sichtbar. Daher, so die Gegenposition, solle vermeintlichen Ketzern die Chance gegeben werden, ihrem Irrglauben abzuschwören. Werde die Meinung Christi vertreten, so solle nicht gestraft werden. Keinesfalls sollten Frauen deshalb verbrannt werden.⁵⁷ Nicht selten wurde das Beispiel von protestantischer Seite angeführt, um die Hexenverfolgung zu kritisieren.

In Jülich-Kleve-Berg - sowie in anderen, auch angrenzenden Regionen - waren die frühen Verfolgungen, wie gezeigt wurde, schon weitgehend zum Erliegen gekommen, bevor Weyers Buch erschien. Sicher herrschte ein Einverständnis des Landesherrn und vermutlich auch der am Hof wirkenden Räte mit Weyers Auffassungen, wie dem den verschiedenen Ausgaben immer wieder vorangestellten Vorwort zu entnehmen ist. Die Stellungnahme von Andreas Masius blieb die Ausnahme.⁵⁸

Fuchs verwies darauf, dass die Position Weyers eine gelehrt-wissenschaftliche Basis für die Ablehnung der Hexenverfolgung bilden sollte.⁵⁹ Allerdings war Weyer als Mediziner dafür nicht wirklich die geeignete Person. Weyers Schrift richtete sich gegen den *Hexenhammer* als Begründungsschrift der herrschenden

56 Weyer, *De praestigiis daemonum* 1567, S. 203; in der Fuglinus-Ausgabe von 1586, S. 439 f.

57 Ebd., S.440. Eine Tagung des Arbeitskreises Interdisziplinäre Hexenforschung befasste sich im Jahr 2002 mit diesem Thema. Siehe den Tagungsbericht von Renate Klinnert und Elisabeth Biesel: https://www.historicum.net/de/themen/hexenforschung/thementexte/forschungsberichte/artikel/Unkraut_unter_dem_Weizen_Humanismus_Toleranz_und_Hexenverfolgung_im_Rheinland_und_in_den_Niederlanden/, 1.6.2016.

58 Vgl. van Nahl, *Zauberglaube und Hexenwahn*, S. 67, Lossen, *Briefe*, 1886, S. 341. Er weist darauf, dass Weyer allerdings im Eingang des zweiten Buches der Ausgabe von 1563 eine von Masius erhaltene, wissenschaftliche Erklärung von sieben hebräischen Ausdrücken, welche „Magie“ bedeuten, abgedruckt habe. Andreas Mühlung, *Der Kampf um die Hexen – Johann Weyer in theologischer Perspektive*, in: *Monatshefte für evangelische Kirchengeschichte des Rheinlandes* 56 (2007) S. 17-28, stellt auf S. 25 f. heraus, dass Weyer biblische Texte sehr sorgfältig untersucht habe und zu dem Schluss gekommen sei, dass das deutsche Wort *Zauberer* undifferenziert verwendet werde. Seien, so Mühlung, hiermit die *Malefici* gemeint, so fielen hierunter keine Unholden und Hexen. Auf diese Weise habe Weyer versucht, ein wichtiges Argument der Verfolgungsbefürworter zu entkräften: nämlich, dass es einen biblisch begründeten göttlichen Auftrag zur Hexenverfolgung gebe.

59 Fuchs, *Hexenverfolgung*, S. 22 mit Verweis auf die entsprechende Weyer-Ausgabe (1586).

Verfolgungsideologie, die unchristlich und vom Teufel bestimmt sei. Allein, um dies zu zeigen, benutzte er die überhaupt eine dämonologische Argumentation, die er in sonst in keiner seiner anderen Schriften verwendete. Dieser Aspekt bedarf dringend einer weiteren Erforschung.

Weyers Argumentation gegen die Hexenverfolgung fand nicht nur bei Wilhelm V. und seinen Räten Anklang, sondern wurde offensichtlich auch von dem klevischen Kanzler Heinrich Bars genannt Olisleger gestützt. Unter dem Nachfolger Olislegers, Heinrich Johann von Weeze - Weyer hatte diesen in seiner Widmung an den Herzog eigens erwähnt - der von 1575 bis 1600 Kanzler in Kleve war, wurde von dort ein Befehl nachgewiesen, eine Wasserprobe an einer Frau durchzuführen, die der Zauberei verdächtigt wurde – ein Indiz dafür, so Fuchs, dass die Kontinuität in puncto Ablehnung der Verfolgungen bröckelte.⁶⁰ Das ist auch insofern nicht ganz unwichtig, als Weyer zu dieser Zeit noch in Kleve ansässig war. Darauf gehe ich später noch näher ein.

Theoretische Überlegungen Gelehrter konnten - und können – nur im Zusammenspiel mit anderen Faktoren auf die tatsächlichen Verfolgungen oder ihr Versiegen Auswirkungen haben. Die Wirkung Weyers wird heute in der historischen Forschung, soweit er überhaupt Erwähnung findet, dahingehend gedeutet, dass er im Grunde nichts anderes getan habe, als die Ressentiments der ersten Jahrhunderthälfte gegen die Hexenprozesse zur Zeit des Neubeginns der Verfolgungen in Deutschland um 1560 zusammenzufassen.⁶¹

Der amerikanische Historiker Eric Midelfort interpretierte die Auffassung Weyers, dass die „Hexen“ alte, schwache, halluzinierende Frauen seien, überzeugend als eine auch in rechtlichem Sinne vollkommen logische und radikale Aussage: Sie bringe zum Ausdruck, dass die Hexerei einen schwachsinnigen oder geisteskranken Versuch darstelle, das Unmögliche zu tun.⁶² Midelfort stellte heraus, dass es eine sehr schwierige Frage sei, zu beurteilen, inwieweit Weyer erfolgreich gewesen sei, da die schlimmsten Hexenverfolgungen erst nach seinem Tod eingesetzt hätten. Sein Fachwissen in den Bereichen der damaligen Medizin,

⁶⁰ Ebd., S. 23.

⁶¹ So z. B. Behringer, Hexen und Hexenprozesse, S. 134 f.

⁶² Midelfort, Johann Weyer, S. 62 f. Midelfort legt dar, dass Weyer aus medizinischer Sicht die Idee, dass teuflische Angriffe und Besessenheitsfälle von Menschen verursacht werden können, grundsätzlich verworfen hat (S. 57). Aus theologischer Sicht war er überzeugt, dass die Bibel, richtig verstanden, alle Argumente für die Hexenjagd zerstöre (S. 59). In rechtlicher Hinsicht hob er die Vorstellung des verbindlichen Paktes zwischen Menschen und Dämonen, den Teufelspakt, hervor und wollte beweisen, dass der Teufel so mächtig und so böse sei, dass ein mit ihm abgeschlossener Pakt niemals Gültigkeit haben könne (S. 61 f).

Theologie und Rechtswissenschaft habe aber den Zweifel an Wirklichkeit und Wirksamkeit von Zauberei und Teufelspakt befördert.⁶³

Waren offensichtlich direkte Auswirkungen Weyers auf die Hexenprozesse ausgeblieben, so setzten sich jedoch die Verfolgungsbefürworter mit seiner Position auseinander und waren bemüht, seine Theorien zu widerlegen. 1593 erschien Martin Delrios Werk *Magicarum libri sex*. Delrio wandte sich in diesem Werk ausdrücklich gegen Weyer. Er bezeichnete ihn darin als der wahren Lehre der Kirche abtrünnig. Seine Thesen werden als Fehlinterpretationen eines Mediziners abgetan, der von der kirchlichen und weltlichen Rechtslage in Hexenangelegenheiten keine Ahnung habe.⁶⁴ Eine der wichtigsten Schriften, der *Hexentraktat* des Trierer Weihbischofs Peter Binsfeld, der Delrio rezipierte, griff Weyer direkt an. Nachdem Binsfeld die Realität der Zauberei und des „Teufelspaktes“ dargelegt hatte, hieß es, auf Weyer gemünzt, weiter, dies *wollen etliche fuer alte Weiber Traeum vnd Phantasey halten/vnd derowegen das solcher Laster schuldige keins wegs gestrafft sollen werden. Andere aber/dieweil vil ding die nur von solchen boesen Weibern gesagt vnd geschehen sein/in erfahrung haben/die sie mit jrer Vernunft nit begreifen moegen/fuer vnmoeglich halten [...]. Alle Werck der Zauberer haben jhre Krafft vnd wuerckung/auß dem außstruecklichen oder stillschweigenden Versprechen mit dem laidigen Teuffel/ daß der Zauberer allzeit/wan er wil etwas wuercken oder thun/den Teuffel außstruecklich oder stillschweigend zu heulff anrufe/daß er jhme zu solchem seinem Versprechen verholffen sei.*⁶⁵

Waren ohne Zweifel die Erfolge der gelehrten Verfolgungsbefürworter deutlich größer als die der Gegner, so waren diese letztlich diejenigen, die in mit Hilfe ihrer Wissenschaft ihre Stimme zugunsten der Menschlichkeit erhoben. Nicht selten gefährdeten sie sich selbst, wie es später für Friedrich Spee bekannt ist, der sich als Jesuit mit seiner *Cautio Criminalis* aus gutem Grund nicht primär gegen die dämonologischen Theoretiker richtete, sondern die Kritik an der Prozesspraxis in den Mittelpunkt stellte.

63 Midelfort, Johann Weyer, S. 64. Midelfort stellt zudem heraus, dass Weyer durch seine Thesen maßgeblich dazu beigetragen habe, dass in Verhören ein Arzt hinzugezogen werden musste, wenn der Verdacht bestand, dass ein Angeklagter zur Tatzeit vielleicht nicht bei Sinnen gewesen sei und somit die Medizin Eingang in zuvor als rein rechtlich betrachtete Angelegenheiten fand. Midelfort hat sich unter medizinhistorischen Aspekten auch mit Wilhelm dem Reichen und dessen Sohn Johann Wilhelm, der 1609 kinderlos starb, befasst. Vgl. H.C. Erik Midelfort, *Verrückte Hoheit. Wahn und Kummer in deutschen Herrscherhäuser, Stuttgart 1996*, S. 132-170.

64 Vgl. van Nahl, *Zauberglaube und Hexenwahn*, S. 77 f.

65 Abgedruckt bei Behringer, *Hexen und Hexenprozesse*, S. 205-209, hier S. 206.

7. ÄMTER, VERWALTUNG UND RECHT

In Kapitel 5 standen politische Ziele des Landesherrn und die Erarbeitung von Gesetzen und Verordnungen durch seine Räte im Vordergrund. Die Analyse ergab, dass ein gottgefälliges Leben auf der Grundlage des Evangeliums anzustreben sei und als oberstes Gesetz und erste Orientierung zu gelten habe. Wissenschaftliche Kontroversen und humanistisches Gedankengut hatten am Hof Wilhelms V. einen hohen Stellenwert. Politische Unruhen vor allem in Zusammenhang mit den religiösen Fragen spielten eine zentrale Rolle, und der Erhalt der Einheit der Kirche war ein wichtiges Anliegen.

In diesem durch Gelehrte, Adelige und Politik geprägten Kontext sind auch die frühen Hexenverfolgungen zu verorten, die für Jülich-Berg festzustellen sind und die seit den 1530er Jahren abebbten.¹ Nachdem einleitend vier qualitative Quellen aus Jülich, Berg und Kleve aus der Zeit von 1499 bis 1521 analysiert wurden, ließ sich feststellen, dass zwar immer von „Zauberei“ gesprochen wurde, die Verurteilungen der Angeklagten jedoch auf der Grundlage des gelehrten, kumulativen Hexenbegriffs erfolgten. Dass nach dem Herrschaftsbeginn Wilhelms V. die Verfolgungen ruhten, liegt auch an der Verknüpfung des Zauberei-Begriffs mit dem Evangelium, wie ihn die *Declaratio* einbezogen hatte, die von großer Skepsis diesem Delikt gegenüber geprägt war. Auch bei den früheren Anklagen ging die Initiative nicht vom Düsseldorfer Hof aus. Er war aber auch nicht dagegen eingeschritten worden, so dass hier ein eher ambivalentes Verhalten zu beobachten ist. Die Träger der Verfolgungen waren offensichtlich die lokalen Instanzen, wenn auch von Seiten des Landesherrn die jeweiligen Urteile bestätigt werden mussten.

Für Aussagen zu Hexenverfolgungen stehen mit wenigen Ausnahmen lediglich die Amtsrechnungen für das Herzogtum Jülich zur Verfügung. Die Einträge erfolgten primär in Zusammenhang mit dem landesherrlichen Haushalt. Jedoch sind die hieraus gewonnenen Informationen dazu geeignet, Aufschlüsse zu erhalten. Daher kommt nachfolgend der Ansatz der historischen Kriminalitätsforschung zum Zuge, mit welchem das Hexereidelikt im Kontext anderer Verbrechen untersucht wird. Die Rechnungen Bergs und Kleves wurden im 19. Jahrhundert im Königlichen Provinzialarchiv vernichtet. Inwieweit sich darin auch noch einzelne Fälle von Hexenverfolgungen hätten finden lassen, muss offen bleiben. Für die Stadt Wesel konnten ergänzend einzelne Dokumente aus dem Bereich

¹ Wilhelm Janssen wertet die Verfolgungen, neben unfreundlichen Erlassen gegen Juden, als eine moralisierende und disziplinierende Herrschaftsvorstellung- und -ausübung, die sich an einem fiktiven Gemeinwohl orientierte. Vgl. Janssen, Das bergische Land im Mittelalter, S. 129.

der Kriminal-Jurisdiktion hinzugezogen werden. Sind Gerichtsquellen generell schon davon geprägt, dass die Angeklagten durch das Gericht und die Folter eingeschüchtert und gequält wurden und ihre Aussagen nur mittelbar von den Schreibern festgehalten wurden, so bedürfen die sehr knappen Einträge in den Amtsrechnungen einer besonders detaillierten Analyse. Nur sehr wenig erfahren wir hier über die Delinquenten, ihre Angehörigen und ihre soziale Position. Dennoch lassen sich oftmals weitergehende und manchmal auch überraschende Erkenntnisse aus dieser Quellengattung gewinnen. Bevor diese Auswertungen vorgestellt werden, sollen folgend kurz die Ämterstrukturen und damit verbunden, der Rahmen der Entstehung der Amtsrechnungen, ihre Schreiber sowie generell Möglichkeiten und Grenzen der Auswertung näher betrachtet werden.

7.1 Amtmänner und „Befehlshaber“

In Jülich-Kleve-Berg waren für die Ämterverwaltung zum einen die Amtmänner, die man als eine Art adeliger „Oberbeamten“ bezeichnen kann, und die bürgerlichen Unterbeamten (Vögte, Richter, Schultheiße) von Bedeutung. Im Idealfall sollten die Amtmänner, die Adelige waren, die Tätigkeiten der Verwaltung sowie die Ausübung der Rechtspflege überwachen. Allerdings ist es sehr schwierig, nachzuweisen, inwieweit die Amtmänner tatsächlich so agierten. Es hing nicht zuletzt von dem jeweiligen Interesse ab, das sie für diese Aufgabe mitbrachten. Das Amtspersonal wurde vom Landesherrn willkürlich ernannt – das galt nicht nur für die Spitze, sondern auch für die mittleren Beamten. Schon im 15. Jahrhundert war es eine zunehmende Praxis des Landesherrn geworden, Ämter zu verpfänden, so dass es auch zu Ämterhäufungen kam und sogar noch ein Hofamt dazu kommen konnte.² Vermutlich war die Stellung der Vögte und Schultheißen, die wiederum mit den örtlichen Schöffen kooperierten und damit eine größere Präsenz vor Ort zeigten, oftmals stärker. Den Einträgen in den Rechnungen nach zu urteilen, lässt sich immer wieder eine ausgeprägte Kommunikation zwischen ihnen und dem Düsseldorfer Hof beobachten, die natürlich auf Weisung der Amtmänner erfolgt sein kann. Eine Rivalität zwischen Amtleuten und Vögten, hervorgerufen aus dieser Konstruktion, konstatierte schon Rainer Walz, der darin auch den Grund sieht, dass sich diese adeligen Ämter nicht zu reinen Pfründen entwickelten, wie es sonst häufig in Europa zu beobachten war.³

² Vgl. Janssen, Das bergische Land, S. 107 ff.

³ Rainer Walz, Stände und frühmoderner Staat: die Landstände von Jülich-Berg im 16. und 17. Jahrhundert, Neustadt a.d. Aisch 1982 (= Bergische Forschungen Bd. 17), S.165.

Unstrittig ist wohl die wichtige Position der Amtmänner in militärischer Hinsicht. Im Verteidigungsfall führte der Amtmann die aufgebotenen Streitkräfte des Amtes an, und beim Durchzug fremder Truppen war er für die Organisation ebenfalls verantwortlich. Da die Amtleute adelig waren, hatten sie einen besseren sozialen Status als die Unterbeamten, was für die Verhandlung mit den Offizieren vermutlich günstig war.

Hervorzuheben ist auch die Repartition der Steuern, an welcher die Amtmänner beteiligt waren. Doch auch hier kam den Vögten eine wichtige Bedeutung zu, denn sie waren für die Einziehung des landesherrlichen Schatzes und der landständischen Steuern verantwortlich - in diesen Entstehungskontext gehören die hier ausgewerteten Rechnungen. Kellner oder Rentmeister, die schon im frühen 16. Jahrhundert so genannt wurden, verwalteten die Domänen des Amtsbezirks. Allerdings war wohl im 16. Jahrhundert noch keine klare Ämtertrennung vorhanden.⁴ Walz hat angeführt, dass, abgesehen vom landesherrlichen Verwaltungsapparat, die Struktur der lokalen Ämter bisher zwar noch nicht untersucht wurde, bestimmte Praktiken aber darauf hinweisen, dass es im 16. Jahrhundert ein funktionierendes Zusammenspiel von Adeligen und den gemeindlichen Vertretern gab und insgesamt die Verwaltungsstruktur der Ämter als gut organisiert bezeichnet werden kann. Er führt ein aufschlussreiches Beispiel für die Steuerbewilligung aus der Mark an, das wohl unstrittig auch in Jülich angewandt worden sei:

In der Mark versammelten sich Adelige, Vorsteher der Bauernschaften, Gerichtsschöffen und Meistbeerbte zu Amtstagen. Die Entscheidungen wurden offensichtlich mit Stimmenmehrheit gefällt, wobei Größe des Besitzes und Stand keine Rolle spielten, Adelige und Bauern also gleiches Stimmrecht hatten. Auf den Amtstagen wurden die Steuerrezeptoren des Amtes gewählt, die Steuerrepartitionen für das Amt durchgeführt, die von den Gerichten verhängten Brüchten verlesen und die für den Fürsten geleisteten Arbeitsdienste der Bauern kontrolliert. Die Ämter des Territoriums zeigten einen außergewöhnlich hohen Organisationsgrad, der die fehlende Vertretung der dörflichen Oberschicht auf den Landtagen wenigstens teilweise ausglich.

4 Die Gerichts- und Prozessordnung von 1554 richtete sich an die „Amtleute und Befehlshaber“, was auf eine gemeinsame Ausübung vieler Amtsgeschäfte hinweist. Erst zu späterer Zeit, 1611, forderten die Stände, dass die Amtleute ihre Audienzen persönlich abhalten sollten, 1624 erging ein weiterer Befehl in diese Richtung, wie sie Schnabel-Schüle, Überwachen, S. 43 ff, für Württemberg schildert. Zur Frage der Absetzbarkeit von Amtmännern vgl. Walz, ebd., S. 166 f. Auf Seiten des Adels hatte sich offensichtlich eine Auffassung dahingehend herausgebildet, dass sie nur nach einem Gerichtsverfahren vor dem Hofgericht abgesetzt werden dürften. Im 17. Jahrhundert war auf jeden Fall eine größere Verselbständigung der Ämter und Stärkung der Position der Amtmänner festzustellen, und es wurde so gut wie unmöglich für den Herzog, diese abzusetzen. Vgl. zum Verhältnis von Räten und Ritterschaft: Walz, Stände und frühmoderner Staat, S. 173 ff. Einen guten Überblick gibt auch Rainer Walz, Adel, Honoratioren und Landstände im Herzogtum Berg, in: Gorißen u.a., Geschichte des Bergischen Landes 1, S. 469-500. Für Kleve vgl. demnächst Hagemann, Herrschaft und Dienst, der die Ämterstrukturen dort herausgearbeitet hat.

Im frühen 16. Jahrhundert waren Geldbewilligungen durch die einzelnen Ämter noch keine Seltenheit und verweisen damit auf eine starke Stellung gegenüber dem Adel und auch dem Hof. Einige Beispiele für Jülich, die von Walz angeführt werden, seien hier kurz benannt: 1505 trafen sich in Heinsberg Vertreter der Ämter Heinsberg, Geilenkirchen, Millen, Born und Wassenberg wegen einer Steuerfestsetzung. Die Repräsentanten Heinsbergs, Geilenkirchens und Millens bewilligten sofort eine bestimmte Summe, während diejenigen des Amtes Born ohne entsprechende Vollmachten zu den Verhandlungen erschienen waren. Sie beschloss, den Amtseingesessenen die Forderungen zu unterbreiten und dann die Höhe der bewilligten Steuern dem Landdrosten mitzuteilen. Ebenso verhielt es sich im Amt Wassenberg. Vermutlich trugen die Gerichtsschöffen und Gemeindevorsteher die Steuerforderung auf den Amtsversammlungen vor. Dann wurde über die Bewilligung abgestimmt. Über die Zusammensetzung der Versammlungen ist im einzelnen nichts bekannt. 1539 verhandelten die herzoglichen Beamten mit den Ämtern Nideggen und Hochkirchen, um sie zur Übernahme von Dienstleistungen zu bewegen, die vom Landtag schon beschlossen worden waren. Dies zeigt, dass der Anspruch der Stände auf die Repräsentation des Landes noch nicht vollständig durchgesetzt worden war. Auch in den Städten war zu dieser Zeit nicht nur die Oberschicht an der Entscheidung beteiligt. 1520 verlangte der Herzog eine Steuer, gegen die sich die Stadt Düren stemmte. Auf sein Verlangen hin wurde die Forderung nicht nur dem Rat, sondern auch der gesamten Bürgerschaft vorgebracht. Offensichtlich hielt er die Bereitschaft letzterer für die Steuerzahlung für größer.⁵

Ob die Amtsmänner häufig in den Ämtern anzutreffen waren und inwieweit sich dort in die Verwaltungsgeschäfte einschalteten, war demnach offensichtlich sehr verschieden. Geht man nach den Einträgen in den Rechnungen, waren sie zumeist nicht sehr häufig in den Ämtern anzutreffen – ihnen unterstand auch oftmals nicht nur ein Amt. Allerdings gewinnt man keinen Aufschluss darüber, wie eng der Vogt oder Kellner jeweils in Absprache mit ihnen, dem Düsseldorfer Hof oder den Gemeindevertretern handelte. Zwar sind immer die regelmäßigen Zahlungen und Naturalabgaben genau aufgeführt, die ihnen zustanden. Persönliche Aufenthalte finden nur dann einen Niederschlag, wenn dafür Geld in Ansatz gebracht wurde. In Düren war der Amtmann nach den Rechnungen offensichtlich lange Zeit nicht anwesend gewesen, und so hielt der Schreiber 1530/31 deshalb fest, dass er nun wieder einmal in die Stadt kam. Zuletzt war er fünf Jahre vorher

5 Ebd., S. 188 ff. Als später die Steuerbewilligung durch den Landtag allein die Regel geworden war, blieb den Ämtern als wichtige Aufgabe noch immer die Repartition der Steuersumme innerhalb des Amtes, da die zentralen Ausschüsse nur die Quote für jedes Amt festlegten. Der Adel war über die Pächter indirekt von der Steuererhebung des Landesherrn betroffen.

dort gewesen.⁶ In Geilenkirchen schaltete sich der Amtmann mehrfach ein, als es um die Befestigung von Born-Sittard Ende der 1530er Jahre ging. Die Untertanen sollten große Steine aus einem Steinbruch, der in diesem Amt gelegen war, dorthin schaffen. Darüber beschwerten sie sich mehrfach beim Amtmann, der Boten zu den Hofräten nach Düsseldorf schicken ließ, um diese Angelegenheit zu klären. Hier wurden auch mehrfach durch ihn die Schützen des Landesherrn angefordert, vermutlich, um etwaigen Unruhen vorzugreifen. Bezeichnenderweise wurden keine Schützen aus den Orten selbst rekrutiert, wie dies sonst zumeist der Fall war.⁷ Es kann kein Zweifel daran bestehen, dass die Amtmänner beispielsweise über spektakuläre Prozesse vor Gericht, z. B. Hexenprozesse, informiert waren. Inwieweit sie die Verfahren beeinflussten, kann auf der Basis der Rechnungen nicht geklärt werden - aber wenn sie ein dringendes Interesse hatten, war sicherlich eine starke Einflussnahme gegeben. Häufig ließen sie aber wohl auch die Gemeindevertreter selbst agieren. Jeder Amtmann musste die Balance zwischen seinen Interessen, denen des Landesherrn und denen der Untertanen im Blick haben.

In Born-Sittard wurde der Aufenthalt des Amtmanns, der auch – ebenso wie in anderen Ämtern - manchmal Drost genannt wird, in den Rechnungen mehrfach erwähnt.⁸ Seit 1506 war dort Wilhelm von Rennenberg Amtmann. Über diesen sind wir, da eine Untersuchung dazu vorliegt, gut informiert, deshalb sei an seinem Beispiel die Position eines Amtmanns hier kurz vorgestellt.

Wilhelm von Rennenberg zahlte 3000 Gulden an den Landesherrn, damit er dieses Amt übertragen bekomme. Er war damit Amtmann über die Städte Born, Sittard und Susteren (heute zur niederländischen Provinz Limburg gehörend). Der Verwaltungssitz war in Schloss Born, und es war auch durch den Landesherrn festgelegt worden, welche Naturaleinkünfte ihm aus dem Amt zustanden. Daneben bekam er jährlich 150 Gulden aus dem Amt, dazu wurde ihm die Kost für neun Personen, das Personal der Burg, zugestanden: ein Kaplan, ein Burggraf, ein Jäger, ein Knüppelwärter, zwei Pförtner, zwei Nachtwächter und ein Kellner (in den

6 LAV NRW R, JB III R Düren I, Bl. 152 a.: *Item als der Amptmann eyrst mael zu Duyren quam* sowie zuvor Bl. 83 a. Zur Einteilung der Rechnungen vgl. Janssen, Das bergische Land im Mittelalter, S. 109-111.

7 LAV NRW R, JB III R Geilenkirchen I, Bl. 7 b/8 a.

8 Außerdem gab es den jülichischen Landdrosten, der eigentlich die Aufsicht darüber haben sollte, dass jedermann das gebührende Recht und Schöffengericht widerfahren solle. Ebenso sollte er für die Durchführung ordnungsgemäßer Gerichtsverfahren und Appellationen sorgen. Es bleibt aber unklar, ob er diese in der Praxis wirklich eingenommen hat oder ob dies der Entwurf einer entsprechenden Verordnung nur vorsah. Siehe *Ordnung des Gulichschen landtrosten*, in: G. v. Below/J. Geich, Quellen zur Geschichte der Behördenorganisation in Jülich-Berg im 16. Jahrhundert, in: Zeitschrift des Bergischen Geschichtsvereins 30 (1894), S. 8-168, hier S. 71-73. Zumindest taucht er in den Rechnungen bei Brüchtenverhören häufiger auf. Auch für den Landschreiber gibt es hier den Entwurf einer Verordnung.

Rechnungen auch Rentmeister genannt – es scheint hier keine Ämtertrennung vorzuliegen), in dessen Verantwortung die Verwaltung und auch die Führung der Rechnungen lag.⁹

Über seine Tätigkeiten für das Amt lassen sich lediglich hinsichtlich militärischer Maßnahmen Auskünfte erhalten – was wiederum bestätigt, dass die Amtsmänner als Adelige hier eine zentrale Funktion hatten. Da sich offensichtlich von Frankreich her Truppen in diese Richtung bewegten, musste die Burg in Born ausgebaut werden, um eine erfolgreiche Verteidigung zu bewerkstelligen. So findet sich in einer Rechnung des Jahres 1512 bereits der Hinweis, dass zahlreiches Fußvolk auf das Amt zuziehe und deshalb die Städte Born und Sittard Tag und Nacht bewacht werden müssten. Auch sollten sich die Bürger mit Harnisch und guten Gewehren rüsten.¹⁰ Etwas später, 1513, hatte die Stadt Roermond eine Warnung nach Born gesandt, dass Fußvolk nach Susteren unterwegs sei, und 1515 schrieb der Amtmann an den Landesherrn, dass 5000 Landsknechte aus Frankreich sich auf Born hinbewegten. Er bat in diesem Zusammenhang auch darum, dass das Schloss Born verstärkt werden möge. Wilhelm von Rennenberg sympathisierte mit einer reformatorischen Bewegung, die den Täufern nahestand und in dieser Gegend in der Bevölkerung einen starken Rückhalt fand. Zu Beginn des Jahres 1532 wurde er seines Amtes enthoben. Der Herzog zahlte Wilhelm von Rennenberg dafür die Pfandsomme von 8 500 Gulden zurück. Die Einbindung des Adligen in die Landesherrschaft war damit nicht mehr gewährleistet, und dies konnte gerade an dieser militärstrategisch wichtigen Stelle nicht geduldet werden. Für ihn wurde ein anderer Amtmann berufen, der das Vertrauen des Landesherrn genoss.¹¹

7.2 Amtsrechnungen – Aufbau und Einträge

Die Rechnungen, als Buchführungen der jeweiligen Ämter, in welchen alle Einnahmen und Ausgaben niedergeschrieben wurden, stellen naturgemäß eine sehr spröde Quellengattung dar. Oftmals sind die Eintragungen sehr kurz; vielfach sind die Namen der betreffenden Personen nicht genannt, vielleicht, weil diese Personen, vor allem, wenn es um Straftaten ging, unbedeutend waren und man daher das Aufschreiben nicht für nötig hielt. Ausschlaggebend waren, wie bei jeder Rechnung, die finanziellen Details.

9 Leo Peters, Wilhelm von Rennenberg (gest. 1546). Ein rheinischer Edelherr zwischen den konfessionellen Fronten, Kempen/Niederrhein 1979, S. 62 ff.

10 LAV NRW R, JB III R Born-Sittard 2, Bl. 152 a.

11 Peters, Rennenberg, S. 64-66.

Im Vorspann zu den jährlichen Aufzeichnungen ist in der Regel festgehalten, für wen – also für welchen Amtmann – sie geführt wurden. So heißt es beispielsweise für das Jahr 1500 bis 1501: *Rechnonghe ind beweysonghe myns Johannes Fabers van dem Rentmeistertampt Glantz*.¹² In Nideggen hieß es 1504/05: *Rechenschafft ind bewysonge myns Johanß von Palant, Lantschreuer des Ampts Nydeken oder Juncker Caliß van harff*, Amtmann des Amtes Geilenkirchen.¹³ Manchmal erfährt man auch nur, dass sie für *meinen gnädigen lieben Herrn*, und zwar in der abgekürzten Form *m.g.l.h.*, geführt wurden.

Es wurden dann die Funktionen genannt, die der Rechnungsersteller bekleidete, z. B. Kellner oder Zöllner, Schultheiß und Vogt, manchmal auch Rentmeister oder Landschreiber. In Verordnungen wurde hierfür nicht selten der Begriff des *bevehlhaber* benutzt. Dies zeigt, dass die einzelnen Funktionen in der Regel von einem Unterbeamten des Landesherrn in Personalunion wahrgenommen wurden. Seinen Namen erfährt man zumeist nicht.¹⁴

Es ist nicht eindeutig zu ermitteln, ob die Beamten selbst die Rechnungen schrieben, oder ob ihnen dazu Schreiber zur Verfügung standen. Die teilweise sehr ausführlichen, in guter Schrift geschriebenen Rechnungen deuten oft auf Schreiber – andere wiederum sind sehr kurz gehalten, es gibt Durchstreichungen, und die Handschriften sind sehr ausgeschrieben. Besoldete Schreiber werden in den Rechnungen nicht erwähnt, aber es ist anzunehmen, dass vielfach doch jene beauftragt wurden, die auch die sonstigen Korrespondenzen, die per Boten übermittelt wurden, verfassten. Diese Schreiber waren vermutlich auch für die Städte tätig.¹⁵ Die Rechnungen enthalten regelmäßige Revisionsvermerke, die durch das Personal der landesherrlichen Verwaltung durchgeführt wurden. Man hat es hier

¹² LAV NRW R, JB III R, Born-Sittard I, Bl. 3 a.

¹³ LAV NRW R, JB III R Nideggen I, Bl. 10 a, R Geilenkirchen I, Bl. 5 a.

¹⁴ Vgl. z. B. die 1547 niedergeschriebene Verordnung *Rechenzettel der bevelhaber*, die festhält, was längst zuvor im großen und ganzen schon praktiziert worden war. In: v. Below/Geich, Quellen zur Geschichte der Behördenorganisation, S. 145-157 sowie *Etliche artikel die amptleut, bevelhaber und boten betreffen*, S. 15-18. Diese Verordnungen sind offensichtlich niemals in gedruckter Form publiziert worden. Dies war der Grund, warum sie von Below und Geich ediert wurden. In den Rechnungen des Amtes Tomberg ist beispielsweise schon 1536 ein Entwurf überliefert, in welchem Regelungen für den Rentmeister enthalten sind, wie die Rechnungen geführt werden sollen. Vgl. JB III R Tomberg I, Bl. 7 b – 14 a.

¹⁵ Vgl. Horst Dinstühler, Wein und Brot, Armut und Not. Wirtschaftskräfte und soziales Netz in der kleinen Stadt. Jülich im Spiegel vornehmlich kommunaler Haushaltsrechnungen des 16. und beginnenden 17. Jahrhunderts, Köln 2001 (= Forum Jülicher Geschichte Bd. 31, hg. v. Günter Bers und Wolfgang Herborn), S. 16 f. Er stellte zum einen beauftragte Schreiber fest, zum anderen schrieben die Jülicher Bürgermeister zeitweise die Stadtrechnungen auch selbst. Die Amtsrechnungen wurden, unter insbesondere wirtschaftlichen, aber auch sozialgeschichtlichen Aspekten, von ihm vorbildlich ausgewertet. Dort wird auch ausführlich auf die Währungen eingegangen.

mit einer Quellengattung zu tun, deren Verfasser und Akteure der mittleren Ebene man kaum kennen lernt und über die man auch nichts Persönliches erfährt.

Folgend sei kurz auf die Arten der Eintragung hingewiesen:

Sie sind in der Regel zwar knapp, eben eine Buchführung, andererseits können bei außergewöhnlichen Vorkommnissen aber auch durchaus längere Eintragungen vorhanden sein. Da der Anlass der Eintragungen das Verbuchen von Ausgaben oder Einnahmen war, wurden alle Vorkommnisse relativ gleichwertig behandelt bzw. stehen gleichrangig nebeneinander – ob Einnahmen aus Naturalabgaben, Kosten für den Nachtwächter, die Reparatur des Daches der Burg, den Scharfrichter, den Otterfänger oder die Waschfrau.

Einnahmen und Ausgaben, sowohl von Naturalien als auch von Geld, folgen in den Rechnungen in der Regel jeweils in Abschnitten aufeinander. Es wurden noch keine einzelnen Rubriken angegeben. Schon allein deshalb ist eine sehr aufmerksame Durchsicht der Rechnungsbücher nötig, die sehr zeitaufwendig ist, wenn man die *Criminalia* ermitteln will, die für die vorliegende Untersuchung im Mittelpunkt stehen sollen. Man muss im Grunde immer jede einzelne Seite ansehen.

Als Beispiel für die Einnahme- und Ausgabearten, die überall gleich waren, soll hier kurz eine edierte Rechnung 1500 – 1501 des Amtes Düren vorgestellt werden.¹⁶

Zunächst sind unter *innemen an gelde* die Geldeinnahmen aufgeführt, die aus den verliehenen Privilegien des Landesherrn resultierten, z. B. die Einkünfte aus Mühlen, dem Judenfriedhof, Pfennigsgeld, Einnahmen aus dem Verkauf von Hühnern, der Verpachtung des Burggrabens und des Weiers oder von Weiden, um nur einige Beispiele zu nennen.

Unter *uissgheven an gelde* bekam der Wildförster Geld für seine Kleidung, die Brüder *zum gotteshaus*, offensichtlich ein Kloster, bekamen eine Tonne Heringe, der Bote, der nach Monschau reisen musste, bekam Geld für die Zustellung eines Briefes, Handwerker, die die Burg ausbesserten, wurden entlohnt, der Aufenthalt des Amtmannes von Nideggen in diesem Jahr kostete Geld, und – dies wurde gleich an erster Stelle genannt – in Lendersdorf, das zum Amt Düren gehörte, hatte man drei Gedinge, also eine Art Holzgericht, mit den Förstern abgehalten.

Danach folgten die Einnahmen an Weizen [*innemen an weyss*] sowie die Ausgabe von Weizen, [*uisgeven an weyss*], desgleichen für Roggen, und Hafer.

¹⁶ Vgl. August Schoop (Bearb.), Schoop, August (Bearb.), Quellen zur Rechts- und Wirtschaftsgeschichte der Stadt Düren (= Quellen zur Wirtschafts- und Rechtsgeschichte der Jülichischen Städte), Bonn 1920, S. 409 – 421.

Darauf folgend wurde das Geflügel verbucht: Einnahmen an Kapaunen, Abgabe von Kapaunen einschließlich derer, die beim Empfang gestorben waren [*als ich die capunne untfangen hain, synt mir gestorven 3 capunne*]¹⁷; Einnahme und Abgabe von Hühnern, Einnahme und Abgabe von Wachs, letzteres z. B. als das heilige Sakrament in Düren herumgetragen wurde: *Item as man dat würdige hillige sacrament zu Duyren drait, macht man zwae kertzen haldent. [Als man das heiligen Sakrament in Düren trug, ließ man zwei Kerzenhalter anfertigen]*.¹⁸

Andere Einnahmen bezogen sich wiederum auf Geld, so der jeweilige Maischatz der einzelnen Dörfer des Amtes, das waren hier Lendersdorf, Dedrichsweiler und Arnoldsweiler, sowie der Herbstschätzungen [*Herfstschetzongen*] mehrerer Dörfer.

Weitere Einnahmen, z.B. als Geschenk - und dies waren ebenfalls Geldangaben – wurden unter *noch innemen* verbucht.¹⁹

Es folgten die Kurmutsgüter und Weiden, die beispielsweise durch Todesfälle an den Landesherrn gefallen waren [*kurmoeden und wedden*], dann die Einnahmen an Brüchten [*Innemen an bruchen*] und schließlich Geldausgaben [*Uissgheven an gelde*]. Hierunter sind die Ausgaben für Scharfrichter, Unterbringung von Gefangenen, Durchführung von Gerichten [*Gedingen*] u. a. festgehalten. So heißt es z. B.: *Item hait eyne zo Lenderstorp eyne man erstechen, denselven hain ich zo Duyren doin richten up gudestach nae sent Johans dach, dem scharprichter daevan geg[even] vur synen loyne 2 gulden.*

[*So hat in Lendersdorf einer einen Mann erstochen, denselben habe ich am Mittwoch nach St. Johannis richten lassen, dem Scharfrichter als Lohn 2 Gulden gegeben*] - eine in diesem Zusammenhang ganz typische Eintragung. Auch der Botenlohn ist vermerkt und klingt in der Regel so: *Geg[even] dem boeden zo loyne, der den scharprichter haelde ind widder ewech leyt 8 schilling.*

[*Lohn für den Boten, der den Scharfrichter her- und wieder fort geleitete, 8 Schilling*].²⁰

¹⁷ Ebd., S. 416.

¹⁸ Ebd. S. 417.

¹⁹ Ebd., S. 418.

²⁰ Ebd., S. 421.

7.3 Exemplarische Auswertung für die Ämter Düren, Bergheim, Heinsberg und Monschau

Ich habe exemplarisch vier Ämter ausgewählt, die unterschiedlichen Regionen zugeordnet werden können. Dabei soll überprüft werden, ob und inwieweit sich dies in den Strafdelikten und auch in der Strafverfolgung niederschlägt. Eine deliktbezogene Auswertung, wie sie im Fortgang dieser Untersuchung durchgeführt wird, ermöglicht wegen des spezifischen Kontextes einen qualitativ höherwertigen Zugriff. Die ämterbezogene Auswertung dagegen gibt Aufschluss über die Intensität der Strafverfolgungen in einem engeren Raum. Auch die Relation der Verurteilungen der einzelner Delikte zu einander ist von Interesse. Es lässt sich zum einen daran erkennen, wie oft überhaupt Hinrichtungen vollzogen wurden, die zum einen abschreckend auf die Menschen wirken sollten. Zum anderen konnten sie zugleich auch als ein besonderes Spektakel angesehen werden. Bei der Verurteilungen und Hinrichtung von „Zauberschen“ konnte sich etwa eine gewisse Gewöhnung einstellen, da die Hemmschwelle vielleicht niedrig lag. Die Hinrichtungen gaben mit Sicherheit Anlass zu Gesprächen, zu dass sich die Kenntnis über Zauberei- und Hexenprozesse verbreiten konnte. Diese Aspekte sollen durch die nachstehenden Auswertungen verdeutlicht werden. Es wurden die Rechnungen der Ämter Düren, zugleich größte Stadt im Herzogtum Jülich, an der Rur, Bergheim, in der Nähe Kölns an der Erft, Monschau in der Eifel und Heinsberg, unweit der Maas gelegen, dafür herangezogen.

Die tabellarischen Übersichten geben, ohne dass zusätzliche Benennungen vorgenommen wurden, die quellengetreuen Deliktbenennungen der Rechnungen wieder. Wenn das Delikt nicht benannt wurde, so habe ich dies hier ebenfalls als „nicht genannt“ aufgeführt. So soll zum einen der begrenzte Aussagewert der Rechnungen problematisiert werden. Zum anderen verweist dies darauf, dass eine größere Präzision in der Niederschrift noch nicht für nötig gehalten wurde. So bleiben die Rechnungen oft nur ein letztes Zipfelchen von Geschehnissen, die aus einer fast 500 Jahre zurückliegenden Zeit überliefert sind.

7.3.1 Rechnungen des Amtes Düren

Düren war im 16. Jahrhundert mit etwa 3 800 Einwohnern die größte Stadt im Herzogtum Jülich. Seit dem Mittelalter war die Stadt ein bedeutender Handelsplatz, insbesondere für Getreide. Von hier aus wurde Korn in die Stadt Köln, aber auch in die bergischen Gebiete verkauft. In Düren waren das Tuch- und das Papiergewerbe besonders ausgeprägt, seit der Mitte des 15. Jahrhunderts wurden

die Messen in Frankfurt, Köln und Straßburg regelmäßig besucht. Ein Viehmarkt, ein Brotmarkt sowie ein Hühnermarkt wurden ebenfalls regelmäßig abgehalten. Stadt und Amt konnten im 16. Jahrhundert als wohlhabend gelten.²¹

Neben dem städtischen Gericht gab es noch die vier Gerichte Arnoldsweiler, Derichsweiler, Lenderdorf und Merzenich. Das Stadtgericht hatte die Blutgerichtsbarkeit, so dass die *Criminalia* hier verhandelt wurden und in den Amtsrechnungen aufzufinden sind. Die Ämter von Schultheiß und Kellner waren offensichtlich in einer Person vereint.²²

Delikte und Verurteilungen 1504 – 1544

Jahr	Anzahl	Ermittlung/Anklage	Haft/Hinrichtung
1503/04	3 Männer	nicht genannt [n.g.]	3 Hängen
1504/05	1 Mann	n. g.	1 Hängen
1504/05	mehrere Männer	n. g. Folterungen	keine
1505/06	mehrere Männer	n. g.	1 Hängen
1506/07	ein Mann	n. g.	keine
1508/09	mehrere Männer	n. g. Folterungen	keine
1509/10	3 Frauen	Zauberei	1 verbrannt
1510/11	keine		
1511/12	3 Männer; 3 Frauen	nicht genannt /Zauberei	2 Männer verbrannt; 2 Frauen verbrannt, 1 stirbt im Gefängnis
1512/13	keine		
1513/14	1 Mann	Missetat	wird verbrannt
1514/15	1 Frau	Zauberei	wird verbrannt
	2 Männer	Totschlag	1 Hinrichtung.

21 Der Landesherr hatte eine enge Bindung an die Stadt, was mit der Verpfändung (Düren war bis 1246 freie Reichsstadt) an die Grafen von Jülich zusammenhängt. Dies zeigte sich z. B. in der Bürgermeisterwahl, bei welcher im 16. Jahrhundert neben den Schöffen und sieben von der Bürgerschaft ernannten Bürgern der Landesherr zum Willen und Rat gehört wurde. 1543 wurde die Stadt von Soldaten Kaiser Karls V. erobert und geplündert. Dabei verbrannten fast alle städtischen Urkunden, Stadtrechnungen usw. Erhalten blieb lediglich ein Teil der Archivalien, die der herzoglichen Verwaltung angehörten, wie z. B. die Amtsrechnungen. Vgl. zur Dürener Geschichte: Landschaftsverband Rheinland, Amt für Rheinische Landeskunde (Hg.), Rheinischer Städteatlas, Lieferung II (1974), bearb. von Klaus Flink.

22 Die Amtsmänner waren hier Frambach van Birgel, und dann über mehrere Jahrzehnte Johann Koennynks. 1526/27 wurde vermerkt, dass der Herzog mit dem Landdrosten anwesend gewesen sei; am Annentag waren häufig noch weitere Adelige anwesend. Die nachfolgende Übersicht wurde zusammengestellt aus LAV NRW R, JB III R Düren I-4.

7. ÄMTER, VERWALTUNG UND RECHT

Jahr	Anzahl	Ermittlung/Anklage	Haft/Hinrichtung
1515/16	4 Männer	2 mal Missetat , n. g.	3 Hinrichtung.
1516/17	4 Männer 2 Frauen	Missetat n. g. Folterungen	2 Hinrichtung keine
1517/18	keine		
1518/19	1 Mann	Haft	keine
1519/20	1 Mann	Totschlag	wird verbrannt
1520/21	keine		
1521/22	2 Männer	n. g.	1 Hinrichtung
1522/23	keine		
1523/24	2 Männer	n. g. Folterungen	keine
1524/25	5 Männer mind. 4 Frauen.	1 mal Missetat n. g	1 Hinrichtung 1 Stadtverweis
1525/26	2 Männer	n.g	1 mal Körperstrafe, (Augen ausbrechen) 1 Hinrichtung
1526/27	2 Männer	n. g.	1 Hinrichtung, 1 mal rädern
1527/28	1 Frau	n. g. , Folter	keine
1528/29	6 Männer 1 Frau	Morde, Totschläge n. g.	1 Hinrichtung, 2 mal rädern, 2 Körperstrafen (Schläge)
1529/30	keine		
1531/32	1 Mann, 5 Frauen	n. g.	2 Frauen Hinrichtung
1532/33	2 Männer	n. g.	Hinrichtung
1533/34	2 Männer	n. .g	2 Hinrichtung durch Scharfrichter von Ratingen
1534/35	2 Männer, 3 Frauen	n. g., 1 Frau Kindsmord, 2 Diebstahl	1 Frau Hinrichtung, 1 mal Körperstrafe (Ohr abschneiden)
1536/37	8 Männer, mehr. Frauen	Missetat, Mord	Haft
1537/38	2 Männer	<i>Uebelthat</i>	2 mal rädern
1538/39	2 Männer ,1 Heide	1 versuchter Kindsmord	Hinrichtung
1539/40	2 Männer, 3 Frauen mehrere „Heiden“	n. g. Folterung	Haft, 1 stirbt in Haft keine weiteren Angaben
1540/41	6 Männer, darunter Schultheiß v. Birkesdorf	1 Mord, 1 Falschgeld, 1 Diebstahl	Mörder wird gerädert, 1 mal hängen
1542/43	keine		
1543/44	4 Aufrührer, 154 Landsknechte, 1 Flame, 1 Wale (= Wallone ?)		werden peinlich verhört

Die Übersicht zeigt, dass nur in wenigen Jahren keine Hinrichtungen in Düren stattfanden. Vollzogen wurden sie sicherlich außerhalb der Stadtmauern. Kaum jemandem im gesamten Amtsbezirk dürfte dies entgangen sein. So wurde den Menschen immer wieder bewusst, dass die Ordnung verletzt worden war und der Teufel seine Opfer gefunden hatte, was es gehörig zu ahnden galt. Manchmal konnten nach der Durchführung der gerichtlichen Untersuchungen keine Strafen nachgewiesen werden. Unter der Folter befragt, gab es somit Verdächtige, die standhielten und in die Freiheit entlassen wurden. Über ihr Schicksal, bedingt durch den Ehrverlust und möglicherweise auch körperliche Verletzungen, erfährt man natürlich aus dieser Quelle nichts, wie auch die anderen Akteure in dieser Aufstellung weitgehend unsichtbar bleiben. Vergleichbar der häufigen Nichtnennung der Delikte in den Rechnungen dieses Amtes wurden auch die Arten Todesstrafen nur gelegentlich spezifiziert. Vermutlich war die häufigste der Tod durch das Schwert. Mehrfach wurde die Todesstrafe der Verbrennung angewandt und dieses auch in aller Deutlichkeit festgehalten, weil damit hohe Kosten verbunden waren, z. B. für den Scheiterhaufen, Ketten zur Befestigung der Delinquenten oder auch das *Donnerkraut*, also Schießpulver, das den Verurteilten vor der Hinrichtung als ein Akt der Gnade um den Hals gelegt wurde. Zum anderen war es wohl die Besonderheit der Tat, denn es ging in diesen Fällen um die Hinrichtungen von vermeintlichen Hexen. Dass das Hinrichtungsritual komplex war, in welchem es nicht einfach um Vergeltung gegenüber dem Verbrecher ging, sondern umfassender als Wiederherstellung des Gleichgewichts der durch die Tat verletzten Ordnung der Welt, steht außer Zweifel.²³ Dreimal wurde die grausame und brutale Strafe des Räderns verhängt, die fast ausschließlich Räubern und Raubmördern vorbehalten war. Ob den Delinquenten zuvor die Arme und Beine gebrochen und sie dann lebendig auf ein Rad gesetzt wurden oder ob sie zuerst getötet und dann gerädert wurden, bleibt offen.²⁴ Mit *Heiden* waren Zigeuner gemeint, von denen Ende der 1530er-Jahre einige aufgegriffen wurden. Auffällig ist auch noch, dass eine der 1540/41 inhaftierten Personen der Schultheiß von Birkesdorf, also eine Amtsperson der mittleren Ebene, war. Leider erhält man keinerlei Aufschlüsse über die Hintergründe.

Die immense Zahl von 154 Landsknechten, die inhaftiert wurden, sind sicherlich in Zusammenhängen mit den kriegerischen Auseinandersetzungen des Jahres 1543 zwischen Kaiser und Landesherrn zu sehen. Körperstrafen wurden selten

23 Vgl. Schwerhoff, Köln im Kreuzverhör, S. 153-166. Schwerhoff setzt sich in diesem Zusammenhang auch eingehend mit Thesen van Dülmens (und anderer) hinsichtlich der Bewertung von Hinrichtungszahlen, auf einen längeren Zeitraum betrachtet, auseinander, die er aufgrund der zugrunde gelegten Parameter mit Skepsis betrachtet. Vgl. auch Richard van Dülmen, Theater des Schreckens. Gerichtspraxis und Strafrituale in der frühen Neuzeit, München 1988, insbes. S. 102-120.

24 Vgl. Schwerhoff, Köln im Kreuzverhör, S. 159 f.

verhängt, und insgesamt ist die Zahl der Verurteilten weit überwiegend männlichen Geschlechts.

7.3.2 Rechnungen des Amtes Bergheim

Das Amt war zum größten Teil von kurkölnischem Gebiet umschlossen, mehrere Teile waren sogar völlig von Jülich getrennt. Die Bereiche mit den Orten Stommeln, Pulheim und Geyen lagen in nur geringer Entfernung zu der Stadt Köln. Eine Fernhandelsstraße führte von Köln über die Städte Bergheim, Kaster, Grevenbroich, Jüchen, Dahlen nach Venlo und weiter nach Maastricht. Deshalb wird man von einem regen Handels- und Durchgangsverkehr ausgehen können. Die günstige Verkehrslage ließ Bergheim häufig zum Tagungsort für Städte und Stände der Herzogtümer Jülich und Berg werden. Die Ausdehnung des gesamten Amtes war kleiner als die des Amtes Düren. Der Haupterwerbszweig lag, neben der Abhaltung einiger Jahrmärkte, in der Landwirtschaft, während Handwerker nur in geringer Zahl vorhanden gewesen sein dürften. Waidmüller und Wollweber sind für die Zeit um 1500 bezeugt.²⁵ Einwohnerzahlen lassen sich nicht angeben, die Orte dürften jedoch relativ klein gewesen sein. Peter von Fliesteden, in Köln 1529 wegen Gotteslästerung verbrannt, stammte aus dem zu heute Bergheim gehörenden Fliesteden.²⁶

Das Stadtgericht umfasste die Stadt Bergheim, die Dörfer Zieverich und Thorr sowie Teile von Bergheimerdorf. Die Hauptfahrt ging an das Hauptgericht Düren, die aber vermutlich schon nicht mehr praktiziert wurde.²⁷

25 Vgl. Hans Georg Kirchhoff u.a., Heimatchronik des Kreises Bergheim, Köln 1974; Heinz Andermahr, Geschichte der Stadt Bergheim/Erft. Von den Anfängen bis zum Ersten Weltkrieg, Köln 1993. Die Burg Bergheim war im 13. Jahrhundert durch die Grafen von Jülich, die die Vogtei über das Kloster Kornelimünster innehatten, in Bergheimerdorf gebaut worden. 1317 wird eine jüngere Siedlung, in der sumpfigen Erftniederung gelegen, zum ersten Mal Stadt genannt. Der Grund für die Ansiedlung war wohl, den Erftübergang zu schützen. Das ältere Dorf Bergheim, um die Burg gelegen, wurde nun zur Abgrenzung Bergheimerdorf genannt. Dort befand sich auch die Pfarrkirche beider Siedlungen.

26 Landschaftsverband Rheinland, Amt für rheinische Landeskunde (Hg.), Rheinischer Städteatlas, Lieferung XIV Nr. 74 (2001), Bergheim, bearb. v. Heinz Andermahr, S. 3 f. und S. 13. Bergheimerdorf und einige andere Dörfer hatten ein eigenes Gericht, von wo aus die Berufung nach Kornelimünster (reichsunmittelbares Kloster, heute ein Stadtteil von Aachen) und dann nach Bergheimerdorf ging. Das vogteiliche Hochgericht, das über die Blutgerichtsbarkeit verfügte und dem jülich-bergischen Landesherrn unterstand, tagte drei Mal im Jahr. In einem überlieferten Weistum heißt es 1544: [...] *Die Gewaltherren, die haben zu richten mit dem schwertt, unter der erden und bouen der erden, galgen und radtt, kloickenklang, wildfanck, nachfolgen, der vogel pfanck, gebott, verbott und alles was suist der hoher Obrigkeitt zusteht* (zitiert nach Städteatlas Bergheim, S. 7).

27 Es liegt für das Jahr 1499 eine Rechnung davor, danach beginnen sie erst wieder 1502/03. Vgl. für die nachfolgende Aufstellung: LAV NRW R, JB III R Bergheim 1-3.

Delikte und Verurteilungen 1502 - 1550

Jahr	Anzahl	Ermittlung/Anklage	Haft/Hinrichtung
1502/03	1 Mann	nicht genannt [n.g.]	Gefängnis
1503/04	2 Frauen	Zauberei	1 Verbrennung
1504/05	3 Männer	Diebstahl, 2 n.g.	1 Gefängnis
1505/06			
1507/08	2 Frauen	1 Brandstiftung, 1 n.g.	Gefängnis
1508/09			
1509/10	4 Frauen	Zauberei	Verbrennung
1510/11			
1511/12	1 Frau	Selbstmord in der Christnacht	(hängen)
1513/14	1 Mann	n.g.	Gefängnis
1514/15			
1515/16			
1516/17	1 Mann, 1 Frau	Totschlag, Ehebruch	1 (Frau) Gefängnis
1518/19			
1519/20	2 Männer	1 Mord, 1 n.g.	Gefängnis
1520/21	1 Mann, 2 Jungen	n.g., Kleiderdiebstahl	1 Gefängnis, Jungen Folter
1521/22			
1523/24	1 Frau	n.g.	Hinrichtung
1525/26			
1526/27	2 Männer	1 Schulden, 1 Betrug	Stadtverweis, Hinrichtung
1527/28	1 Mann	n.g.	Haft
1528/29			
1530/3	1 Mann	Kuhdiebstahl	Hinrichtung
	5 Frauen	Zaubersche	Hinrichtung
	1 Mann	Mord	Hinrichtung
	2 Männer	Einbruch	Hinrichtung
	1 Landsknecht	<i>Will moet</i>	Haft
1531/32	1 Mann	n.g.	Gefängnis
1532/33	1 Frau	Zaubersche	Hinrichtung
	2 Männer	n.g.	Gefängnis
	1 Mann	<i>teuyffychgenger</i>	2 Wochen Gefängnis
1533/34			
1534/35	5 Männer	Täufer	2 Hinrichtungen
1535/36	1 Frau	Zauberei	Haft
	fremder Krämer		Haft
	3 Männer	Täufer	1 Verbrennung, 1 Schwert

7. ÄMTER, VERWALTUNG UND RECHT

Jahr	Anzahl	Ermittlung/Anklage	Haft/Hinrichtung
1535/36 forts.	1 Mann	heimliche Bestattung der wiedergetauften Mutter auf dem Kirchhof	Hinrichtung
1537/38	2 Frauen	Zauberei	Verbrennung
	2 Männer,	1 Diebstahl, 1 n.g.	Haft, Hinrichtung
1538/39			
1539/40	1 Mann	Totschlag	Hinrichtung?
	1 Mann	n.g.	Hinrichtung
	5 Landsknechte		4 Hinrichtung
1540/41	2 Knechte	n.g.	Hinrichtung
	1 Frau	n.g.	Haft
1542/43			
1543/44	2 Boten aus dem Hessischen angehalten		Gefängnis, verbrannt
1544/45	2 Männer	1 Mord am Pastor	Hinrichtung
1545/47	6 Männer	1 Dieb, 1 Totschlag	Totschlag; Hinrichtung
	1 Frau	Diebstahl	Stadtverweis
1547/48	2 Frauen	Diebstahl in der Kirche	Stadtverweis
	1 Fremder	n.g.	Hinrichtung
	2 Landsknechte		Hinrichtung
	2 Krämer	Entehrung einer Hausfrau	Hinrichtung
1548/49			
1549/50	1 Mann	n.g.	Hinrichtung

Bergheim, wenn auch hier keine Einwohnerzahlen bekannt sind, war ein wesentlich kleinerer Ort als Düren. Im Verhältnis dazu muss eine recht intensive Strafverfolgung festgestellt werden, insbesondere auch die Verfolgungen wegen „Zauberei“ betreffend. Hierfür müssen örtliche Gegebenheiten verantwortlich gewesen sein, die dies begünstigten. Vermutlich spielte die Abtei Kornelimünster eine wichtige Rolle, weiter die Kenntnisse der örtlichen Schöffen in Bezug auf die Verfolgungen. Bergheim war auch nicht sehr weit von Köln entfernt, wo bereits im 15. Jahrhundert Hexen verfolgt und die einschlägigen Schriften wie der *Hexenhammer* gedruckt worden waren. 1530 nahm die Anzahl der Hinrichtungen merkbar zu – in diesem Zusammenhang sind auch mehrfach Täufer genannt, die zum Tod verurteilt worden waren. Ob sie, von woanders kommend, sich hier versteckt hatten, oder ob die Anhängerschaft im Amt Bergheim selbst eher groß war, ist nicht zu entscheiden – insbesondere die verkehrsgünstige Lage in der Nähe der Großstadt Köln förderte auf jeden Fall das Verbreiten von Neuigkeiten, bedingt

durch reisende Fremde, Landsknechte und Prediger.²⁸ Das Amt war umgeben von Gebieten, die dem Territorium Kurköln zugehörig waren. Aus diesem Umland sind mit Sicherheit Impulse ausgegangen, die die Intensität der Strafverfolgung gerade auf das Täufer- und das Hexendelikt geprägt haben dürften.²⁹

7.3.3 Rechnungen des Amtes Heinsberg

Die Einwohnerzahl muss niedriger als die Dürens gewesen sein, aber deutlich größer als die Bergheims. Man kann von etwa 1000 Einwohnern ausgehen. Die Ausdehnung des Amtes war geringer, erst zusammen mit dem Amt Wassenberg wäre in etwa die Größe des Amtes Düren gegeben gewesen. Bis 1483 war Heinsberg eine eigene Herrschaft und wurde dann mit dem Herzogtum Jülich vereinigt. Die Stadt Heinsberg war der Sitz des Amtes. Die Stadt erhielt alle Akziseeinnahmen und zahlte dem Landesherrn jährlich 150 Goldgulden. Schon im 14. Jahrhundert gab es eine bedeutende Tuchindustrie, daneben Jahr- und Viehmärkte. Ein Vogt war neben den Schöffen für das Stadtgericht und auch die Gerichtsbarkeit des Amtes zuständig. Neben der Kriminalgerichtsbarkeit sprach dieses Gericht auch in Grund-, Vermögens- und Erbangelegenheiten Recht. Im Gegensatz zu Düren war die Entfernung zu Städten wie Köln oder Aachen größer, jedoch sollte die Nähe zu den heutigen Niederlanden berücksichtigt werden.³⁰

Die Rechnungsbücher führen, in Gegensatz zu dem Titel des Findbuches, das mit „Brüchtenverzeichnisse“ ausgewiesen ist, alle Brüchtenstrafen sowie Kriminalfälle der niederen und der Blutgerichtsbarkeit auf. In den anderen Fällen waren darüber gesonderte Verzeichnisse angelegt worden, die größtenteils nicht erhalten sind. Hieran wird ersichtlich, dass zu diesem Zeitpunkt die Rechnungen noch recht uneinheitlich geführt wurden. In der anschließend folgenden Übersicht sind die Brüchtenstrafen mit berücksichtigt, weil sie einen guten Aufschluss über alltägliche Konflikte geben können, die in Form einer Geldstrafe gerügt werden konnten.

²⁸ Vgl. dazu auch Bernd Roeck, Außenseiter, Randgruppen, Minderheiten, Fremde im Deutschland der Frühen Neuzeit, Göttingen 1993.

²⁹ Dieser Aspekt sei an dieser Stelle nur kurz angedeutet. Wichtige Einzelinformationen dazu in: Peter Arnold Heuser, Hexenjustiz und Geschlecht. Die kurkölnischen Hexenprozesse des 16. und 17. Jahrhunderts in geschlechtergeschichtlicher Perspektive, in: Rheinisch-westfälische Zeitschrift für Volkskunde, 47. Jahrgang (2002), S. 41-84; Ders., Prosopografie der kurkölnischen Zentralbehörden, Teil I: Die gelehrten rheinischen Räte 1550 – 1600. Studien und Karriereverläufe, soziale Verflechtung, in: Rheinische Vierteljahrsblätter, Jahrgang 66 (2002), S. 264-319, insbes. S. 264-271.

³⁰ Für Heinsberg liegen kein Städteatlas oder andere nennenswerte stadthistorische Veröffentlichungen vor. Hinzugezogen werden kann: Andrea Rönz, Heinsberg, in: <http://www.rheinische-geschichte.lvr.de/orte/ab1815/kreise/Seiten/Heinsberg.aspx>, 1.7.2017.

Delikte und Verurteilungen 1505 - 1545

Jahr	Anzahl	Ermittlung/Anklage	Haft/Hinrichtung
1505/06	1 Mann	nicht genannt [n.g.]	Gefängnis
1506/07	keine Angaben		
1507/08			Brüchtenstrafen wg. Diebstahl, Beleidigung und Rauferei
1508/09	1 Mann	n. g.	Hinrichtung mehrere Brüchtenstrafen wg. Betrugs mehrere Pferdediebstähle
1510/11	keine Angaben		
1511/12	1 Frau 2 Männer 1 Mann	Missetat Missetat Missetat	wird verbrannt Hinrichtung Gefängnis mehrere Brüchtenstrafen wg. Beleidigung, Betrugs und Gelddiebstahl
1512/13	keine Angaben		
1513/14			Brüchtenstrafen für mehrere Räuber in einem Kloster
1514/15	keine Angaben		
1515/16	1 Frau	Missetat	wird verbrannt
1516/17			Brüchtenstrafen wg. Beleidigung Hinrichtung
1517/18	1 Mann	Missetat	Hinrichtung Brüchtenstrafen wg. Trunkenheit, Betrugs, Schimpfereien, Pferdediebstahl
1518/19	1 Mann	Missetat	Hinrichtung
1519/20	2 Kerle, 5 <i>Snaphaenen</i>		Gefängnis
1520/21			Brüchtenstrafen: 2 x wg. Totschlags, Diebstahls, Zerschlagen von Geschirr
1521/22	mehrere Männer		Gefängnis
1522/23	6 Frauen	Missetat	Verbrennen
1523/24		1 Injurie wegen Zauberei	nicht geahndet; Beleidigungen, Brüchtenstrafen
1524/25			Brüchtenstrafen wg. Totschlags und Schlägereien
1525/26			Brüchtenstrafen: Injurie wg. Zauberei; unberechtigtes Benutzen von Pferd und Wagen eines anderen;

Jahr	Anzahl	Ermittlung/Anklage	Haft/Hinrichtung
1526/27			Brüchtenstrafen wg. mehrerer Pferdediebstählen , Trunkenheit, Beleidigungen, Schlägerei, Worthändel
	1 Mann	wg. Mordbrand	Gefängnis
	1 Mann	auf Betreiben der Untertanen	Gefängnis, dann frei
	2 Polen		Gefängnis, bis jmd. kommt, der sie befragen kann
	1 Frau	Zauberei	Gefängnis
1528/29	mehrere Männer (für die Folter wird ein eisernes Kronengebinde angefertigt)	Täufer	1 Hinrichtung
1529/30	1 Mann		hat Brüchtenstrafen trotz mehrmaliger Mahnung nicht bezahlt, Gefängnis
1530/31	keine Angaben		
1531/32	1 Mann	n.g., Täufer ?	Hinrichtung
	1 Mann	Verdacht auf Mordbrand	Gefängnis
	1 Mann	Täufer, Zunge wird abgeschnitten	Hinrichtung
1532/33	keine Angaben		
1533/34	mehrere Frauen u. Männer	Täufer	1 Mann verbrannt, 1 ertränkt
1535/36	keine Angaben		
1536/37	1 Mann	Totschlag	Hinrichtung
1537/38			mehrere Brüchten wg. Schlägerei
	1 Mann	Mord	Hinrichtung
	1 Frau	Kindsmord	wird ertränkt
1538/39	keine Angaben		
1539/40	1 Bettler		Gefängnis
	1 Mann	Diebstahl von Ziegelsteinen	Gefängnis
1540/41	keine Angaben		
1541/42		Versendung vieler Briefe durch Boten	
1542/43		Tod des Vogts, es wurde kein Verzeichnis angefertigt	
1543/44		nur Verzeichnis von Einnahmen, keine Ausgaben	
1544/45		Brüchtenverhör, nur Namensliste. 58 Strafen	

Bei der Hinrichtung von mindestens acht Frauen wegen einer Missetat handelt es sich vermutlich um das Zaubereidelikt. Dass im Rechnungsjahr 1525/26 eine Beleidigung wegen Zauberei verhandelt und mit einer Geldstrafe belegt wurde, verdeutlicht, dass nicht zwingend eine Todesstrafe verhängt werden musste. Eine gerichtliche Untersuchung bot die Möglichkeit, ein solches Gerücht zu unterbinden. Das war auch ratsam, damit der Vorwurf nicht immer wieder auflebte und schlimmere Konsequenzen haben konnte.

Weiter fallen die Verfolgungen von Frauen und Männern auf, die den Täufern nahe standen. In der Nähe Heinsbergs, in Wassenberg, in diesem Fall sind die Amtsrechnungen leider nur sehr partiell überliefert, gab es zahlreiche Anhänger dieser radikalreformatorischen Bewegung, und der Amtmann Werner von Palant selbst ging zu dieser Lehre über.³¹ Vergleichbar Wilhelm von Renneberg aus dem Amt Born-Sittard gab auch er seine Position als Amtmann auf. Als *Wassenberger Predicanten* gingen einige von ihnen, darunter Dionysius Vinne, Johann Klopriß und Heinrich Schlachtschap, nach Münster, als dort das „Täuferreich“ errichtet wurde.³² In diesen drei Ämtern, in welchen sich diese von der Obrigkeit als Irrlehren angesehene Auffassungen ausgebreitet hatten, wurden bereits 1533, bald nach der Verabschiedung der Kirchenordnung, die ersten Visitationen durchgeführt.³³

In Bezug auf das Delikt des Totschlags wurde einmal eine Geldstrafe, einmal eine Todesstrafe verhängt – abhängig davon, ob die Tat nach Ansicht des Gerichts vorsätzlich oder im Affekt begangen wurde. Auffällig ist, dass insgesamt nur sehr wenige Totschläge vor Gericht verhandelt wurden – dies könnte Ausdruck einer in diesem Fall eher geringen Strafverfolgung dieser Delikte sein. Pferdediebstähle, unstrittig als schwere Diebstähle anzusehen, wurden hier, in Gegensatz zu anderen Ämtern, häufig mit Geldstrafen belegt und nicht mit Todesstrafen.

7.3.4 Rechnungen des Amtes Monschau

Monschau wurde erstmals 1217 als *castrum* Walram von Limburgs benannt, der auch das in der Nähe gelegene Prämonstratenserinnenkloster Reichenstein gestiftet hatte. Nachdem Herzog Wilhelm II. von Jülich 1435 im Tausch Herr über „Burg, Schloss und Land von Monschau“ wurde, gelang es Frambach von Birgel 1435, als Amtmann und Pfandherr dieses endgültig für Jülich zu gewinnen. Etwa um diese Zeit wurde Monschau auch als Stadt benannt. Die Anlage der Siedlung wurde durch die geographische Lage des Rur- und Laufenbachtals vorgezeichnet: Während die Burg auf dem Berg liegt, befindet sich der Ort im Tal. So konnte er gut befestigt werden. Die Stadt liegt nicht an einem Fernhandelsweg, ihre Lage

31 LAV NRW R, JB III R, Wassenberg I (1533-1544). Dort heißt es für das Rechnungsjahr 1534/35, dass es keine Einnahmen mehr von einem Hof gegeben habe, der dem Drost (hier für Amtmann gebraucht) gehört habe und der für längere Zeit verlassen war, nun aber dem Herrn von Reuschenberg zugestanden wurde.

32 Vgl. Ralf Klötzer, *Die Täuferherrschaft von Münster. Stadtreformation und Welterneuerung*, Münster 1992, S. 40 f.

33 Vgl. Redlich, *Kirchenpolitik*, Bd. 2/1, Amt Born (S. 64-109); Amt Heinsberg, (S. 300-332); Amt Wassenberg (S. 712-771), Klötzer, *Täuferherrschaft*, S. 209-213: Zwei bisher unbekannte Briefe von Johan Klopriß an Johann von Palant, Amtmann von Jülich (6.12.1532), und an dessen Sohn, Werner von Palant, Amtmann von Wassenberg (22.12.1532).

muss noch für das 16. Jahrhundert als abgeschlossen angesehen werden. In der Stadt wurde ein Markt abgehalten, der wohl für den Nahbereich bedeutend war. Das Umland, in welchem es nur kleine Dörfer oder Ansiedlungen gab, wurde durch Weidewirtschaft (Rinderhaltung auf den Hochebenen) und Holzwirtschaft geprägt. Das Klima ist dort rau, kalt und sehr regenreich. In der Gegend gab es Schieferbrüche, aus denen Material zum Bauen benutzt wurde. In der Stadt gab es keine Zünfte. Schlossmacher, Bäcker, Bierbrauer, Mauerer, Schreiner, Glasmacher wurden aber als Handwerke im 16. Jahrhundert benannt. Es existierten verschiedene Mühlen, neben Mahlmühlen auch Öl- und Lohmühlen. Gegen Ende des 16. Jahrhunderts sind die ersten Walkmühlen belegt. Aus Aachen vertriebene protestantische Tuchmacherfamilien führten dort die Tuchmacherei ein. Aber erst im 18. Jahrhundert wurde die Stadt damit sehr wohlhabend, wie sich an der heute noch erhaltenen Bebauung gut erkennen lässt. Neben dem vogteilichen Hochgericht, das dreimal im Jahr tagte, und dem städtischen Schöffengericht gab es noch ein Förstergericht, das einmal monatlich tagte. Für die folgenden Auswertung konnte auch auf Rentmeister- und die Forstmeistereirechnungen zurückgegriffen werden. Die *Criminalia* fanden sich in der Rentmeisterrechnung, in der Forstmeistererechnung gibt es spezifische Delikte, die mit Brüchten belegt wurden.³⁴

Delikte und Verurteilungen 1508 - 1558

Jahr	Anzahl	Ermittlung/Anklage	Haft/Hinrichtung
------	--------	--------------------	------------------

Die Rechnungen beginnen erst 1507/08 mit dem Brüchtenverzeichnis.

1508/09	1 Junge 1 Mann	Speckdiebstahl nicht genannt [n.g.]	Ausschlagen mit Ruten, Stadtverweis Hinrichtung
1510/11	keine Angaben		
1511-1518	fehlt		
1518/19	2 Männer	je 1 Kind in heiße Milch/Weckbrei gefallen, tot	Brüchte
1519/20	1 Mann	Mord	Haft, Ausgang unklar
1520/21	1 Mann	n.g.	Haft, Ausgang unklar
1521/22	10 Männer	n.g.	Haft, Ausgang unklar
1522/23	1 Mann 1 Frau	Haferdiebstahl n.g.	begeht in Haft Selbstmord 8 Tage Haft
1523/24	keine Eintragungen		

³⁴ Landschaftsverband Rheinland, Amt für rheinische Landeskunde (Hg.), Rheinischer Städteatlas 56 (1992), Monschau, bearb. von Elmar Neuß. Die nachfolgenden Übersicht wurde erarbeitet aus LAV NRW R, JB III R Monschau 1 bis 4 Rentmeister.

7. ÄMTER, VERWALTUNG UND RECHT

Jahr	Anzahl	Ermittlung/Anklage	Haft/Hinrichtung
1524/25	1 Frau, 2 Töchter	Mord am (Ehe)mann	Frau Hinrichtung
	1 Frau	Zaubereianschuldigung	kommt frei
1525/26	keine Eintragungen		
1526/27	Mutter u. Tochter	Kindsmord	kommen frei
	1 Mann	tötet Kind, Unfall	Brüchte
	1 Mann	Messerstecherei mit Todesfolge	Brüchte
	1 Mann	versuchter Totschlag; Kleiderraub	Brüchte
	1 Mann	Missetat	Haft
1527/28	keine Eintragungen		
1528/29	3 Männer	je Totschlag	Brüchten
	1 Mann	Unfall, Kind tot	Brüchte
	1 Mann	n.g.	Hinrichtung
Bis 1543 fehlen die Rechnungen			
1543/44	Mehrfach Abgaben der Kellnerei für die Armen, denen dort viel verbrannt ist.		
1544/45	Mehrere Evangelische waren in Haftung. Untersuchungen durch den Kellner von Kaster und den Pastor von Wassenberg.		
	2 Männer	Pferdediebstahl	Hinrichtung
1545/46	Suche nach entlaufenen Wiedertäufern		
1547/48	keine <i>Criminalia</i>		
1548/59	keine <i>Criminalia</i>		
1549/50	1 Mann	n.g.	Gefängnis
1550/51	Pastor, seine Mägde	n.g.	Gefängnis, Mädchen Stadtverweis
1551/52	keine Angaben		
1552/53	1 Mann	Täufer	Hinrichtung
	1 Frau	n.g.	Hinrichtung
In den folgenden Jahren keine Eintragungen.			
1557/58	Hinweise auf entlaufene Täufer		

Es fällt auf, dass mehrfach Kinder durch Unfälle zu Tode kamen, konkret wird benannt, dass sie in *heißen Weckbrei* fielen, möglicherweise in großen Kesseln, die über den offenen Feuerstellen hingen. Bedingt durch das Klima in der Eifel war ein Aufenthalt im Freien für Kinder sicher viel weniger möglich war als in den milden Niederrheingegenden. Diese Unfälle, wie auch mehrere Totschlagsdelikte, wurden mit Brüchten geahndet, die Todesstrafe wurde nicht verhängt. Auffällig ist der Haferdiebstahl und, damit verknüpft, ein Selbstmord in Haft. Die Forstmeisterrechnungen, die parallel dazu geführt wurden, weisen sehr viele Holz- und Holzkohlendiebstähle auf, so dass die verfolgten Diebstähle insgesamt als recht

hoch anzusehen sind.³⁵ Dass die unwegsamen Eifelwälder ein gutes Versteck für entlaufene Täufer waren und möglicherweise auch Teile der Bevölkerung sie dabei unterstützen, ist offensichtlich. Offen bleibt, welche Rolle und welchen Einfluss die schon erwähnte nahegelegene Reichsabtei Kornelimünster auf Monschau ausgeübt hat. Für dieses kleine Territorium unweit Aachens zeigten sich, entgegen anderen Gegenden des Herzogtums Jülich, um 1525 bäuerliche Unruhen, die später, worauf Helmut Gabel aufmerksam macht, in Verbindung mit der Erhebung von Steuern deutlicher verortet werden können. Gabel deutet in diesem Zusammenhang das Verhalten der Untertanen als von Ansätzen eines politischen Bewusstseins geprägt: Da sich für die in Frage kommende Zeit um 1550 deutliche Positionskämpfe zwischen der Abtei und dem Jülicher Landesherrn festmachen ließen, hätten sie die Existenz konkurrierender Herrschaftsträger in ihrem Sinne genutzt.³⁶ Möglicherweise trifft dies auch auf die Justiznutzung zu - eine harte Verfolgung der Täufer lag im Interesse des Landesherrn wie auch der Abtei.

7.3.5 Die Ämter im Vergleich

Legt man die Übersichten der einzelnen Ämter nebeneinander, so zeigt sich, dass im Amt Monschau über einen Zeitraum von etwa 50 Jahren nur sechs Personen hingerichtet wurden.

Im Amt Düren waren dies im Vergleichszeitraum 38 Personen, in Bergheim 43 Personen und in Heinsberg 23 Personen. In Bergheim und in Heinsberg kommt eine vergleichsweise hohe Zahl zusammen, weil in beiden Fällen mindesten fünf bzw. sechs Frauen als Zaubersche hingerichtet wurden. In Düren waren es zu zwei verschiedenen Zeitpunkten jeweils zwei als Zaubersche verurteilte Frauen, allerdings wurden hier in ähnlicher Anzahl auch Männer wegen nicht genannter, wohl aber der üblichen Kapitaldelikte hingerichtet. In Düren fällt also dieses Sonderverbrechen nicht so sehr in Gewicht, ganz in Gegensatz zu Heinsberg und vor allem auch Bergheim, das in Relation zu seiner geringen Einwohnerzahl eine außerordentlich hohe Strafverfolgung aufgrund der Hexereiverfolgung aufweist. In Monschau dagegen, das sicher das am dünnsten besiedelte Amt war, wurde überhaupt niemand wegen dieses Vorwurfs hingerichtet, die einzige Frau, die in diesen Verdacht geraten war, kam frei.

³⁵ LAV NRW R, JB III R 1 bis 3, Forstmeisterei Monschau.

³⁶ Gabel, Widerstand und Kooperation, S. 41-44.

Konnten die Einwohner der anderen Ämter so gut wie jedes zweite, dritte Jahr mindestens einmal Zeugen eines solchen Ereignisses werden, so war dies in Monschau die Ausnahme.

Die hier vorgestellten Auswertungen zeigen, dass die knappen Informationen, wie sie die Rechnungen bieten, dennoch zahlreiche Informationen bereithalten, aber eben auch viele Fragen offen lassen. Kontextualisierungen der hier gewonnenen Ergebnisse auf der lokalen, mikrohistorischen Ebene sind, ebenso wie auf der regionalgeschichtlichen, für die untersuchten Ämter nur sehr rudimentär möglich. Hier offenbaren sich die Desiderate der lokal- und landesgeschichtlichen Forschung, wie sie für Jülich-Kleve-Berg generell festzustellen sind.³⁷

Im Fortgang der Untersuchung werden die Delikte ämterüberreifend zu einzelnen Gruppen zusammengefasst. Einzelne stärker narrative Einträge lassen sich dort gelegentlich finden und in einem solchen Deliktzusammenhang auch besser deuten, wenngleich die Quellenproblematik bleibt.

³⁷ Zu generellen Überlegungen der Positionierung der Landesgeschichte heute und einer möglichen Erneuerung des Faches z.B. auch angesichts des Forschungsparadigmas des *spatial turn* oder den Forderungen nach Interdisziplinarität vgl. den Sammelband: Sigrid Hirbodian/Christian Jörg/Sabine Klapp (Hg.), *Methoden und Wege der Landesgeschichte*, Ostfildern 2015. Er dokumentiert eine Tagung des Instituts für Geschichtliche Landeskunde und Historische Hilfswissenschaften der Universität Tübingen im Jahr 2013, die Perspektiven für eine erneuerte Landesgeschichtsforschung aufgezeigt hat. Lässt sich für das Rheinland, dessen Landesgeschichtsforschung früher hauptsächlich an der Universität Bonn angesiedelt war, vielfach auf einzelne Ausgaben des Rheinischen Städteatlases zurückgreifen, so ist dies einerseits hilfreich. Dennoch erlauben die dort vorgegebenen Gliederungspunkte nur eine geringe Vergleichbarkeit, da die Ausführungen inhaltlich sehr verschiedene Akzente setzen. Da vielfach die Autoren der Städteatlanten später auch Stadtgeschichten verfasst haben, so spiegeln sich darin die Informationen der Städteatlanten wieder, lassen jedoch darüber hinausgehende Fragestellungen und Erkenntnisse vermissen. Vgl. hierzu die Ausführungen von Margret Wensky, *Der Rheinische Städteatlas*. Eine Forschungsbilanz, in: *Rheinische Vierteljahrsblätter*, Jahrgang 69 (2005), Online-Version.

8. JUSTIZNUTZUNG UND STRAFVERFOLGUNG

8.1 *Causae minores* - Vergehen

8.1.1 Brüchtenstrafen

Wie bereits gezeigt wurde, waren in allen erlassenen Verordnungen Regelungen über die Brüchten-, also Geldstrafen enthalten. Damit waren die Strafen gemeint, die nicht „an Leib und Leben“ zu strafen waren. Sie galten somit nicht als *böse mißtat*, welche nur mit dem Tod gestraft werden konnte, sondern im heutigen Verständnis als „Vergehen“ (schon in der *Carolina* als *causae minores* bezeichnet). In vielen Fällen, z. B. Worthändeln, Schlägereien oder Trinkereien war ganz offensichtlich, dass nur diese Art der Sanktion in Betracht kam. Die „Amtsleute und Befehlshaber“ sollten die Angelegenheiten genau durch Verhöre untersuchen und herausfinden, ob „beide Teile“ oder nur „eins allein“ schuldig seien. Die Basis dafür waren Landrecht und Schöffengericht. Die Schuldigen sollten darüber belehrt werden, dass die Untertanen weder an Leben noch Gut angegriffen werden dürften. Im Falle, dass die Beschuldigten einsichtig und gewillt seien, Abtracht zu tun, sollte dies aufgeschrieben werden. Die Regelung, also Bezahlung der Geldforderung, sollte erfolgen, wenn der Brüchtenmeister, Landdrost oder Landschreiber anwesend war.¹ Wenn mehrere an einer Tat beteiligt waren, so sollten sie zusammen die Brüchtenstrafe aufbringen.² Allerdings gewinnt man aus den Rechnungen den Eindruck, dass vielfach die „Befehlshaber“ selbst, also Vögte, Schultheißen oder Kellner das Eintreiben dieses Geldes durchgeführt haben. Hierauf deutet zumindest die partielle Überlieferung in den Amtsrechnungen hin.³

1 Policy- samt andern Ordnungen vnd Edicten des Durchleuchtigen Hochgebornen Fürsten vnd Herrn, Herrn Wilhelms Hertzogen zu Gulich, Cleue vnd Berge, Grauen zu der Marck vnd Rauenßberg, Herrn zu Rauenstein etc.; auch: Ordnung wes ihrer F. G. Ambtleute vnd Beuelhaber in bedienung ihrer Ambter sich zuhalten, Düsseldorf 1581, S. 79. Hier waren Regelungen enthalten, die schon viele Jahre zuvor bereits angewandt wurden, andere wiederum kamen so gut wie nie zum Zug. Am wichtigsten war es, Brüchtengelder einzutreiben. Zum Begriff der Justiznutzung, der in diesem Zusammenhang nicht weiter diskutiert werden soll, vgl. grundlegend: Martin Dinges, Justiznutzung als soziale Kontrolle in der frühen Neuzeit, in: Blauert/Schwerhoff; Kriminalitätsgeschichte, S. 503-544.

2 Vgl. Lacomblet, Archiv, S. 114.

3 LAV NRW R, JB III R 1 Jülich, Bl. 137 a: Hier heißt es: *Item der landdrost hat die bruchten verdewdyngt na ynhalt des hie bygelachten zedulen. [Der Landdrost hat die Brüchten verhängt, wie auf dem beiliegenden Zettel festgehalten ist].* R 2 Jülich, Bl. 115 a: *Item zo pirnn und marcken da syn de breuchenn noch unverdadongt der scholte was de wyle krank ind ist gestorwen. [In Pirnn und Marken sind die Brüchten noch nicht verhängt worden, da der Schultheiß eine Weile krank war und dann gestorben ist].*

In der Verordnung von 1525 hieß es dazu, ganz ähnlich wie in den schon vorhergehenden:

Ferner, so die bruchten in unseren landen, und gebieten vertetiget werden, sollen unsere amtleuthe undt Bevelhabere einen jeden nach seiner Verwierckonge in gelegenheit des handels unpartheylich furnehmen und strafen, doch einen jederen, so solches begehren wurde, bey gebürlichem land Recht zu laßen, und niemandts bouen sein vermögen, und die billigkeit zu schätzen dan so iemandts muthwilligs der Bruchten halber Hadder oder gezenck nit unterlaßen wollte, soll er mit gefangnüße oder harter straeff vorgenommen werden.⁴

[Wenn die Brüchten in unseren Ländereien und Gebieten erhoben werden, sollen unsere Amtleute und Befehlshaber einen jeden gemäß seines Vergehens anhören und strafen. Doch soll für jeden das gebührende Landrecht gelten, das das jeweilige Vermögen und die Angemessenheit der Brüchte zugrunde legt. Wer aber mutwillig wegen der Brüchten Hader oder Gezänk an den Tag legt, soll mit Gefängnis oder harter Strafe belangt werden].

Zumeist ist in den Amtsrechnungen nur die Gesamtsumme der eingenommenen Brüchtengelder ausgewiesen. Ein Teil davon durfte in den jeweiligen Ämtern verbleiben. Hierfür gab es festgelegte Sätze. Arme und Reiche, so hieß es in der 1581 gedruckten Ordnung – aber es war schon zuvor so praktiziert worden – sollten bei der Brüchtenbezahlung gleich behandelt werden. Es solle auf jeden Fall verhindert werden, dass die Reichen, die sich in dieser Hinsicht strafbar gemacht hätten, davon verschont blieben oder sie sich also freikaufen könnten. Auch sollte verhindert werden, dass Arme die Brüchten für Reiche übernehmen und von ihnen erstattet bekommen würden, damit sie vom Vorwurf einer Ehrverletzung freibleiben.⁵ Wenn beide Parteien strafbar seien, solle darauf gedrungen werden, dass auch beide die Brüchten bezahlen.⁶

Brüchtenstrafen wurden nach dem Landrecht definiert als Gewalt, aus welcher dem Landesherrn Gewinn entsteht.⁷ Ein funktionierendes Brüchtensystem lag daher in dessen Interesse, denn es war, neben einer wirksamen Strafe, wie es auch heute ein Bußgeld ist, eine gute Einnahmequelle und brachte Geld in seine Kassen. Das Funktionieren dieses Systems deutet auf ein zumindest teilweise schon gut organisiertes Policeywesen für diesen Bereich hin. So erklärt sich wohl auch, dass

4 Scotti, Sammlung der Gesetze I, Nr. 21, S. 24.

5 Vgl. Dieter Hangebruch (Bearb.), Brüchtenprotokolle der Stadt und des Amtes Uerdingen im 17. Jahrhundert, Krefeld 1991, S. 11. Dort hatte ein Mann, der sich durch eine Beleidigung geschädigt gefühlt hatte, formuliert, er könne ansonsten vor seinen *Kindern und Kindtz kindern also befleckt* dastehen.

6 Ebd., S. 80.

7 Vgl. Lacomblet, Archiv, S. 114.

in diesem Zusammenhang sehr selten die Verhängung von Körperstrafen erfolgte. Auch Stadtverweise wurden eher selten vermerkt. Allerdings gab es auch Konflikte zwischen Städten und dem Landesherrn. So forderte der Herzog die Stadt Wesel im Jahr 1528 eindringlich auf, seinen Richter nicht bei der Erhebung der Brüchten zu behindern. Er verwies darauf, dass die Brüchtenzahlungen in Wesel sehr gering ausgefallen seien, weil der Richter für deren die Eintreibung nicht genügend Unterstützung bekommen habe. Die Stadt wurde ermahnt, dass die Eintreibung regelmäßig geschehen müsse, da die Untaten auch gestraft werden müssten.⁸ Die Stadt Wesel hatte gegenüber dem Landesherrn häufiger auf ihre Privilegien in Bezug auf das Gerichtswesen und auf Schöffenrecht- und -urteil beharrt.⁹

Es gab auch andere Sanktionen: Das Landrecht hatte noch vorgesehen, dass das Kerzentragen erfolgen müsse, wenn gegen die Ehre einer Frau verstoßen wurde.¹⁰ Dafür habe ich nur wenige Beispiele gefunden.

Es gab immer wieder Klagen der Untertanen, dass die Brüchten zu hoch seien.¹¹ Von Seiten der Obrigkeit galt es also hier, das rechte Maß zu finden, um nicht leichtfertig Unruhen unter den Untertanen herbeizuführen.

Sollten die zu einer Brüchtenzahlung Verurteilten Streitigkeiten anfangen oder diese nicht akzeptieren wollen, so sollten sie mit Gefängnis oder harter Strafe belegt werden.¹²

Manchmal schien es angeraten, die Verdächtigten in Haft zu nehmen. Dies war in Zusammenhang mit denjenigen Taten der Fall, die nicht sofort erkennen ließen, ob sie an „Leib und Leben“ gestraft werden müssten, ob sie also *brüchtig* oder *straflich* seien. Die Haft war dann in diesem Fall eine Art Untersuchungshaft. Dies konnte beispielsweise bei (schwerem) Diebstahl oder Totschlag der Fall sein. Hier kam die Auffassung zum Tragen, dass, wie das Landrecht es formulierte, die höchste Brüchte „der Leib“ sei.¹³ Im Falle eines Totschlags, falls er nicht in Not-

8 Vgl. Illgen, Herzogtum Kleve, Bd. 2, S. 101. Vgl. auch S. 133, wo darauf verwiesen wird, dass die Amtleute sich mit dem durch den Herzog neu ernannten Landschreiber Hermann Bruell wegen des Eintreibens der Brüchten in Verbindung setzen sollten.

9 Vgl. StA Wesel, Bestand A 1/133, 1, Kriminaljurisdiktion etc., Mappe 3: Kopie aus dem Missivenbuch des Senats, 1523, Bl. 18 f.

10 Lacomblet, Archiv, S. 131: *Eyner, der eyner frauwen personen an ire ehre gesprochen hette, eyne Kerze zo doin. [Einer, der einer Frau ihre Ehre abgesprochen hatte, sollte eine Kerzen stiften].* Dieser sollte dann in der Kirche, in Anwesenheit von Pastor und Schöffen, aufgestellt werden.

11 v. Below, Landtagsakten, S. 129. In diesem Zusammenhang auch Klagen über zu viele oder ungebührliche Dienste.

12 Scotti, Sammlung der Gesetze 1, Nr. 21, S. 24. Vgl. S. 148.

13 Vgl. Lacomblet, Archiv, S. 58 und III.

wehr geschehen war, war auch die Entschädigungsfrage geregelt: Der Totschläger musste seine Güter mit den Erben des Getöteten teilen und ggf. auch für dessen *huysfrauwe* aufkommen.¹⁴ Im Falle von Diebstählen musste das gestohlene Gut zurückgegeben werden, auch der Erlös, wenn dieses verkauft worden war. Erforderlich war aber immer ein Beweis für die Tat.¹⁵

In den Fällen, in denen *brüchtig* oder *straflich* strittig war, begegnen sie einem in den *Criminalia* der Rechnungen und sind in dieser Untersuchung jeweils in den einzelnen Deliktgruppen aufgeführt bzw. behandelt. Diejenigen Verhaltensweisen, die im Sinne einer Rügegerichtsbarkeit verstanden werden können und durch Geldzahlungen sanktioniert wurden, sind dagegen sehr fragmentarisch überliefert. Zumeist ging es dabei um Ehrverletzungen. In manchen Fällen sind die Brüchtenzettel den Amtsrechnungen noch beigelegt bzw. darin enthalten. Dar- aus wurde die folgende Aufstellung ermittelt.

Sie gibt daher keine Zahlen an, sondern berücksichtigt lediglich die Rangfolge der Häufigkeit der Delikte, wie sie aus den überlieferten Brüchtenzetteln zu rekonstruieren war.

Hinsichtlich der Geschlechtsspezifik waren die Männer deutlich in der Überhand, bei drei Deliktgruppen ist dies allerdings anders.¹⁶

Rangfolge der Delikte, die mit Brüchtenstrafen geahndet wurden:

1. Worthandel (*kyffichen handel*), nicht selten in Verbindung mit Trunkenheit. (Hier sind häufig auch Frauen beteiligt.)
2. Schlägerei, häufig in Verbindung mit Trunkenheit. Besonders abgegolten werden Schlägereien mit Gegenständen (z. B. Bierkannen). Aber auch Frauen schlugen sich.

¹⁴ Ebd., S. 114 f.

¹⁵ Lacomblet, Archiv, S. 141, auch: v. Below, Landtagsakten, S. 156 f (Erlass v. 1423)

¹⁶ Brüchteneintragen sind überliefert in: LAV NRW R JB III, R Nörvenich 1, 1506/07, Bl. 45 b – 46 a; 1511/12, Bl. 169 a – 172 b; 1519/20, Bl. 234 a – 235 b; R Nörvenich 2 1528/29, Bl. 38a – 39 a; R Monschau 1 - Rentmeisterei 1507/08, Bl. 3a – 4a, 1508/098, Bl. 42 a- 43 b, 1518/19, Bl. 95 b – 96 a, 1519/20, Bl. 144 a, 1520/21, Bl. 175a-176 b, 1521/22, Bl. 216 a – 216 b, 1522/32, Bl. 248 a-250 b, 1532/24, Bl. 272 b – 273 b, R Monschau 2 1527/28, Bl. 23 b – 24 b, 1528/29, Bl. 39 a-39 b, R Monschau Forstmeisterei 1520/21, Bl. 34 a (Aufführen 9 von Schuldner, die die Brüchten noch nicht bezahlt haben, 1521/22, Bl. 114 a/b (widerrechtliches Holzhauen und widerrechtliches Köhlern, dies gleichermaßen auch in den folgenden Rechnungen von 1525-1530; R Neuenahr 1, 1548/49, Bl. 17a-18 a, 1550/51, Bl. 18 a- 23 a; Münstereifel R 1, 1520/21, Bl. 77 a-b; Jülich R 1 1499/1500 Bl. 8 a- 11 b, 1501/02 Bl. 69a, 1502/03 Bl. 91a-96a, 1503/04, Bl. 99 a- 101 a, 1504/05 Bl. 148 a – 151 b, 1507/08, Bl. 226 a – 229 b, R Jülich 2, 1512/13, Bl. 6 a-10a, 1519/20, Bl. 78 a – 79 b, 1523/24, Bl. 115 a; R Bergheim 1 1504/05, Bl. 40 a- 42 b, R Heinsberg 1, 1507/08, Bl. 19 b – 20 a, 1518/19, Bl. 97a – b, 1519/20, Bl. 109 a – 111 b, 1524/25, Bl. 141 a, 1525/26, Bl. 147 a - 149 b, 1527/27, Bl. 156 b – 158 b, 1526/27, Bl. 173 a – 174 a (spätere Verzeichnisse geben zum Teil nur noch Namen von Personen an, die eine Brüchte bezahlen müssen, bzw. es sind Sammelnachweise); R Nideggen 1, 1504/05, Bl. 10 b – 11 a; R Düren 1 1500/01, Bl. 18 a – 19 b (auch veröffentlicht in: Schoop, Düren, S. 418 f.).

3. Streithändel mit dem Messer
4. Unberechtigtes Köhlern
5. Sachbeschädigung
6. Diebstähle (Holzdiebstahl, Kuhdiebstahl, Pferdediebstahl)
7. Totschlag, fahrlässige Tötung
8. Hehlerei (z. B. Verkauf von gestohlenem Tuch, Putz – meistens Frauen.)
9. Zahlungssäumigkeit
10. Falschaussagen
11. Unterlassene Hilfeleistung
12. Wegerechtsvergehen

In den Rechnungen sind die Eintragungen aus heutiger Sicht sehr anschaulich. Sie ähneln sich weitgehend, daher sollen hier nur einige wenige Beispiele angeführt werden. Bei Worthändeln wird zumeist nur von *kyffen* [*keifen*] gesprochen, nur in manchen Fällen ist der Eintrag deutlicher. So heißt es in Neuenahr: *Daemen theis hat einen anderen „gescholden und syn moder eine hoir geschoilden und zu slain gedrewet. [Damen Theis hat einen anderen beschimpft und seine Mutter eine Hure gescholten und zu schlagen gedroht].* Dafür wurde – und dies ist einer der selten ermittelten Fälle - keine Brüchtenstrafe verhängt, sondern eine Buße durch das Kerzentragen.¹⁷ Für diese Missetat sollte er mit einer brennenden Wachskerze am Sonntag in die Kirche gehen und diese noch vor dem Ende der Messe vor das heilige Sakrament setzen, damit ihm der Herrgott seine bösen Worte vergebe.

Einer hatte einen anderen mit seinem *geroften metz in seynmen hof [mit einem gezogenen Messer in seinem Hof]* bedroht, wie es in Münstereifel stattfand. Hier war ausschlaggebend, dass die Bedrohung auf seinem eigenen Hof stattfand und damit auch ein Hausfriedensbruch verbunden war, also etwas Schwerwiegendes.¹⁸

Wenn Schlägereien, verbunden mit Verwundungen, stattgefunden hatten, wurde diese ebenfalls häufig festgehalten:

Hain sich tzweyn schroederknecht zu duyren in eyne beyrhuys mit kannen geworpen, ind yrre eghein enwart wont. [Es haben sich zwei Schneiderknechte in einem Bierhaus in Düren mit Kannen beworfen, einer davon wurde dadurch verletzt].

Tzwaen frauwen haint sich geslagen, kregen mallich eyn blae ouge. [Zwei Frauen haben sich geschlagen, bekamen ein sehr blaues Auge].

¹⁷ LAV NRW R, Jülich III R Neuenahr 1, Bl. 17 a. Auch, wenn eine Frau in ihrer Ehre verletzt worden war, sah das Landrecht das Kerzentragen vor: *Eyner, der eyner frauwen personen an ire ehre gesprochen, eynre kerze zog tun.* Dies sollte in der Kirche, vor dem Pastor und den Schöffen, geschehen. Vgl. Lacomblet, Archiv, S. 131.

¹⁸ LAV NRW R, JB III R Neuenahr 1, Bl. 17 a.

Haint sich tzweyne schoeknecht mit steynen geworpen, ind der eyn warp den andern up eyn schynne. [Es haben sich zwei Schuhknechte mit Steinen beworfen, und der eine warf den anderen auf eine Scheune].¹⁹

Einmal fand sich eine Prangerstrafe, weil eine Frau unberechtigt Getreide von einem Feld genommen und verkauft hatte:

Klempen mulheners frawe diewile sie 18 ruggen und 7 weisent gerbenn uiß dem felde anderen luden antragen, sall uf kermiß dag van einer sonnen zu der ander mit einer gerbe an den khaicks stain in benden.²⁰ [Klempen Müllers Frau, die 18 Roggen- und 7 Weizengarben aus dem Felde andren Leuten angeboten hat, soll am Kirmestag von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang mit einer Garbe gebunden am Pranger stehen].

Eine Besonderheit stellte der Totschlag dar, der in der vorhergehenden Auflistung immerhin auch an 7. Stelle als Delikt aufgeführt ist, das mit einer Brüchtenstrafe geahndet wurde. Die Auswertung der Rechnungen weiter unten verdeutlicht, dass etwa die Hälfte auf diese Weise, die andere Hälfte mit dem Tod geahndet wurde.²¹ Auch des Totschlags Verdächtige wurden gefoltert, um herauszufinden, ob es sich um Vorsatz oder um einen Affekt handelte.²²

¹⁹ Schoop, Düren, S. 49, Übertragung von mir.

²⁰ LAV NRW R, JB III R Neuenahr I, Bl. 17 a.

²¹ Siehe auch Kap. 8.2.6. Eine Verhandlung vor dem Schöffengericht der Stadt Ratingen aus dem Jahr 1468 zeigt, auf welche Art und Weise Untersuchung und Beweisführung vonstatten gingen. Ein vergleichbares Beispiel gibt es noch aus dem Jahr 1505, womit deutlich wird, dass dies kein Einzelfall war. In der Nacht zum 3. Mai des Jahres 1468 wurde Johann Leuwen von Arnt Gaibz wund gehauen (*wont gehouwen*), woran dieser verstarb. So sahen es jedenfalls der Richter und die Schöffen der Stadt, nachdem sie den toten Mann mit seinen Wunden besehen und ein Notgericht abgehalten hatten, das für dringende Fälle vorgesehen war. Dann wurde entschieden, dem Toten als Beweisstück die rechte Hand abzuhaufen, bevor er ohne kirchliches Begräbnis bestattet wurde. Es wurde von Seiten des Gerichts überlegt, ob die geschädigte Partei die Hand abnehmen und aufbewahren solle, oder ob dies der Stadtbote tun solle und die Hand in Obhut der Stadt aufbewahrt werden würde. Letzteres wurde entschieden: Die Hand wurde von Seiten der Stadt verwahrt und „hinter das Gericht gelegt“ [*achter dat gerichte zo legen*], denn das Gericht kam überein, den des Mordes Verdächtigten Arnt Gaibz anzuklagen, indem er öffentlich beschrien wurde [*wir denken en doch zo beschreyen ind zo beclagen als vur eynen moerder*]. Es verfolgte also diese Straftat von sich aus und überließ dies nicht einer Fehderegelung. Der Mörder hatte ganz offensichtlich keine Einsicht in die Tat, vermutlich, weil er sie als die bloße Folge einer Schlägerei ansah und sich keiner schwerwiegenden Schuld bewusst war. Die Trennlinie zwischen Vorsatz und Affekt war in der Tat sehr schwer zu ziehen. Die Verwundungen waren aber durch das Gericht wohl als weit über durch einen Affekt hervorgerufene angesehen worden, vielleicht wegen einer besonderen Brutalität. Das Gericht kam überein, den Mörder mit dem Tod zu bestrafen, und mit seinem Gut solle er ebenfalls sühnen, das heißt, die betreffende Familie entschädigen. Der Mord sollte durch das dreimalige Läuten der Sturmglocke als solcher offenbart werden, so entschied das Gericht. Damit durfte niemand mehr Arnt Gaibz zur Seite stehen, er war damit zum Tod verurteilt, und alle wussten davon. In einem 1503 überlieferten Fall – hier war jemand erstochen worden – wurde zudem bestimmt, dass auch die Hand des Toten auf dem Friedhof begraben werden würde, sobald der Mörder seine Sühne getan habe. Vgl. Otto R. Redlich, Quellen zur Rechts- und Wirtschaftsgeschichte der rheinischen Städte. Bergische Städte III, Ratingen, Bonn 1928, S. 127f.

²² Nach Robert Zagolla, Folter und Hexenprozess. Die strafrechtliche Spruchpraxis der Juristenfakultät Rostock im 17. Jahrhundert, Bielefeld, 2007, S. 61-65, wurde in ca. 50 % der Verdächtigungen bei Totschlag gefoltert.

8.1.2 Die Anwendung der Folter

Die Scharfrichter führten die Folterungen und Hinrichtungen durch. Um ein Urteil zu sprechen, war nach den zunehmend vom römischen Recht geprägten Inquisitionsverfahren ein Geständnis erforderlich. Erfolgte dies nicht freiwillig, so wurde die Folter angewandt. Die Folter konnte aber auch schon eine Art von Strafe sein, wenn es sich um unklare Fälle handelte. Da das Foltern Geld kostete, verdankt man der Tätigkeit der Scharfrichter zahlreiche Hinweise in den Rechnungen. Hier sollen nur einige kurze Hinweise darauf genügen, wie der Einsatz des jeweiligen Scharfrichters vonstatten ging.²³

Wenn in den einzelnen Ämtern für die gerichtlichen Untersuchungen bzw. Hinrichtungen ein Scharfrichter benötigt wurde, wurde er durch einen Boten geholt und wieder heimgeleitet. Für seine Verköstigung (Wegzehrung) wurde dafür, neben dem Geld, das für die einzelnen peinlichen Befragungen und Hinrichtungen anfiel, jeweils eine Aufwandsentschädigung gezahlt. Im Herzogtum Jülich wurde der Scharfrichter aus Jülich selbst geholt, wo er seinen Sitz hatte. Zu Beginn des 16. Jahrhunderts wurde er *Meister Michel* genannt, 1512/13 findet sich ein *Meister Irliß*.²⁴ Zumeist wurde der Name des Scharfrichters nicht angegeben. Ganz vergleichbar war die Situation für das Herzogtum Berg, hier wohnte der Scharfrichter in Ratingen und versah sein Amt wohl im ganzen Herzogtum. Auch im Jülicher Raum ließ er sich zweimal in den Rechnungen nachweisen: 1533/34 in Düren und im selben Zeitraum auch in Nideggen.²⁵ Vergleichbares gilt für Kleve. In dieser Zeit gab es für die Scharfrichter in diesen Territorien viel zu tun, weil es um die Verfolgung und Bestrafung von Täufern ging.

Manchmal mussten die Gefangenen lange warten, weil kein Scharfrichter verfügbar war: In Monschau hieß es 1508/09, als drei Männer inhaftiert waren, die peinlich befragt werden sollten, sie hätten 14 Wochen im Gefängnis sitzen müssen, *umb gebreuch deß scherprichters dar ich den niet krygen in kunde*.²⁶ [Wegen des Erfordernisses des Scharfrichters, den ich nicht kriegen konnte]. In Grevenbroich war 1540/41 ein Mann inhaftiert worden, der aus einem Haus Kleider gestohlen haben

23 Vgl. grundlegend Jutta Nowosadtko, Scharfrichter und Abdecker. Der Alltag zweier „unehrlicher Berufe“ in der Frühen Neuzeit, Paderborn 1994, S. 78 (Bezug zur Region Jülich-Berg); Gisela Wilbertz, Von Bochum nach Kleve. Zur Sozialgeschichte von Scharfrichtern und Abdeckern im märkisch-niederrheinischen Raum. Rheinland und Westfalen im Vergleich, in: Der Märker 42 (1993), S. 95-107, S. 163-176, S. 211-222.

24 LAV NRW R, JB III R Born-Sittard 1, Bl. 152 a, R 2, Bl. 52 b.

25 LAV NRW R, JB III R Düren 3, Bl. 228 a, R Nideggen3, Bl. 251 a.

26 LAV NRW R, JB III R Monschau 1, Bl. 43 b.

sollte. Da der Scharfrichter nicht in Jülich war, ging der Bote zweimal dorthin – zuletzt wurde der *Meister*, der sich gerade in Nideggen befand, von dort geholt.²⁷ Es wurden aber durchaus auch Scharfrichter aus anderen Territorien angefordert. 1499 war der Ratinger Scharfrichter abwesend, und es wurde der aus Essen geholt, um zwei als Hexen verdächtige Frauen zu befragen.²⁸ Der Scharfrichter aus Ratingen wurde auch einmal in Utrecht nachgewiesen. Er wurde 1528 dorthin gerufen und bekam den Auftrag, sich unterwegs nach den besten Verfahrensweisen zu erkundigen, um den Zauberern auf die Schliche zu kommen. Tatsächlich wurden in den folgenden zehn Jahren elf Zauberinnen dort hingerichtet. Ob es sich um einen Scharfrichter handelte, der sich in diesem Zusammenhang einen besonderen Namen gemacht hatte, konnte nicht ermittelt werden.²⁹

8.1.3 Untersuchungshaft und „Gefängnisstrafen“

Etwa 90 Fälle von Haft, wobei durchaus mehrere Personen involviert waren, konnten insgesamt aus den Rechnungen ermittelt werden, und zwar verteilt über den gesamten Zeitraum und alle Ämter, in welchen zumeist vollkommen unklar bleibt, was den Personen zur Last gelegt wurde. Die Personen wurden zum Teil namentlich genannt, zum Teil auch nur „Mann“ oder „Frau“. Sie waren in der Regel für mehrere Tage inhaftiert, wurden peinlich befragt, oder es wurden anderwärts Erkundigungen nach ihnen eingezogen. Dies deutet dann darauf hin, dass es sich möglicherweise um Fremde handelte. Zumeist wurden sie nach einigen Tagen aus der Haft entlassen. Es wurde dann vermerkt, dass ihre Unschuld erwiesen sei.³⁰ Manchmal ist die Dauer angegeben, z. B. 3, 10 oder 14 Tage.

In Einzelfällen war die Dauer aber auch länger, z. B. ein Jahr. Vielleicht handelte es sich dabei manchmal um Fälle, in welche Brüchtenstrafen nicht bezahlt worden waren, denn es heißt dort zum Beispiel einmal, jemand *hennt yn uys*

27 LAV NRW R, JB III R 4, Bl. 110 b.

28 Redlich, Quellen, S. 9. Es bestand immer die Gefahr, dass ein Scharfrichter einen Delinquenten versehentlich beim Foltern tötete. Vgl. auch Illgen, Herzogtum Kleve, Bd. 2, S. 496 f: Herzog Johann etwa befreite 1501 den Amtmann von der Liemersch, wie dies schon bei anderen Amtleuten geschehen war oder später noch geschah, von etwaigen Strafen wegen unberechtigter Verhaftung, der Verletzung von Übeltätern bei der Ergreifung oder gar deren versehentlicher Tötung, also des Totschlags.

29 Vgl. de Blécourt/de Waardt, Das Vordringen der Zaubereiverfolgungen, in: Blauert, Anfänge der Hexenverfolgung, S. 188; zu Hexenscharfrichtern: Jutta Nowosadtko, Der Scharfrichter Johann Georg Abriel und die Hexenprozesse, in: Der Welf. Jahrbuch des Historischen Vereins Schongau - Stadt und Land 1 (1993), S. 18-38.

30 LAV NRW R, JB III R Heinsberg 1, Bl. 161 b. Ähnliches in StA Wesel, Bestand A 1/133, 1 Kriminaljurisdiktion etc., Mappe 3, :Bl. 18 Dort war 1523 ein Gefangener aus Köln auf dem Viehtor inhaftiert worden, der vor dem Rat verhört werden sollte.

*gefenkniss quyt geboden.*³¹ [Jemand hat ihn aus dem Gefängnis ausgelöst]. Auch von einem Johann von Sittart ist dies für 1514/15 aus dem Amt Nideggen überliefert, der ein Jahr inhaftiert war.

Im Falle besonders langer Haftzeiten hielt man möglicherweise diese Personen für sehr gefährlich, denn die Haft kostete Geld, das man sicher ohne Not nicht ausgab.³²

Es wird, betrachtet man die Übersicht, schnell ersichtlich, um welche Personengruppen es sich handelt. Sie gehörten zu den gesellschaftlichen Randgruppen der frühen Neuzeit: „Kerle“ ist noch recht unbestimmt, aber deutlich negativ, Wegelagerer (*Snaphanen*, also Schnapphähne in den Quellen), Kesselflicker, fremde Bettler und Krämer, Landsknechte und *Heiden*.

Im Anschluss an die Übersicht werden einige Fälle noch näher erläutert.

Untersuchungshaft und Strafen 1499 - 1546

Jahr	Person/Anzahl	Amt/Herkunft	Haft/Strafe	Sonstiges
1499/1500	3 Fußknechte	Jülich	Gefängnis	
1517/18	1 Kerl	Heinsberg	Gefängnis,	peinl Befragung; frei
1519/20	5 Wegelagerer	Heinsberg	Gefängnis	
1526/27	2 Polen	Heinsberg	Gefängnis	
	1 Kerl		Gefängnis	
1527/28	1 Kesselflicker	Jülich	Gefängnis	peinl. Befragung,
	1 Kerl u. 1 Frau	Heinsberg		4 x peinl. befragt
1530/31	1 Nachtbruder	Jülich		wird gesucht
	1 Kesselflicker		Gefängnis	
	1 Klappermann	Bergheim	Gefängnis	
1531/32	1 Kerl	Bergheim	Gefängnis	
1533/34	1 Knecht	Bergheim	Gefängnis	
1535/36	1 fremder Bettler	Bergheim	Gefängnis	
1536/37	2 Brabanter			
	3 Gesellen	Düren	Gefängnis	peinl. Befragung
	1 fremder Krämer	Bergheim	Gefängnis	
1537/38	1 Heide	Düren	Gefängnis	
1538/39	2 Landsknechte	Euskirchen	Gefängnis	

31 LAV NRW R, JB III R Jülich 1, Bl. 47 a.

32 LAV NRW R, JB III R Nideggen 1, Bl 47 b.

Jahr	Person/Anzahl	Amt/Herkunft	Haft/Strafe	Sonstiges
1539/40	5 Landsknechte	4 schuldig	Hinrichtung, 1 Brüchte	
1540/41	1 fremder Bettler	Heinsberg	Gefängnis	
	mehrere Heiden	Düren	Gefängnis	
	2 fremde Knechte	Bergheim	Hinrichtung durch Schwert	
1542/43	Landsknechte	Euskirchen	Gefängnis	
1543/44	2 Boten aus Hessen	Bergheim	Gefängnis	
	154 Landsknechte	Düren	Gefangen	
1545/46	4 Fremde	Bergheim	Gefängnis	peinl. Befragung

8.1.4 Fremde

Die Rechnungen führen, wie die Übersicht zeigt, verschiedentlich „Fremde“ z. B. Brabanter, Polen, Boten aus dem Hessischen, oder allgemein fremde Knechte, Bettler und Krämer auf. Auch die Landsknechte dürften zum größten Teil aus Fremden bestanden haben. Die Brabanter sollten, so der Vorwurf, Teig gestohlen haben, dafür saßen sie zwei Tage in Haft. Ein Scharfrichter erschien nicht, und auch sonst erfährt man nichts weiter.³³

In Heinsberg hieß es 1526/27: *Item hadde der hage baidt zweyn pollender gegriffen, so niemantz de seluen verstain en kont, hain ich zo guylich geschickt umb den Sonn theiß zo dem steynen huys, so der selue de sprach kont, hait man an den seluen nit können fynden*³⁴.

[So hatte der hage Bote zwei Polen aufgegriffen, und da diese niemand verstehen konnte, habe ich nach Jülich geschickt, um den Sohn des Theiß aus dem steinernen Haus zu holen, der diese Sprache sprechen konnte, aber man konnte ihn nicht finden].

Deshalb mussten die beiden Polen Tage im Gefängnis bleiben. Als dieses dann geklärt war, konnten sie wohl weiterziehen. Auf jeden Fall ist hier festzustellen, dass eher behutsam und nicht willkürlich gehandelt wurde.

Besonders auffällig sind jedoch die Untersuchungen gegen Personen, die an ihren Bezeichnungen als fremd und „ungelittenen“ erkennbar sind. Vielfach wurden diese *gyler* (also Kerle) oder *gengeler* genannt, auf jeden Fall abfällig, ehrverletzend bezeichnet: In Grevenbroich wurde 1537/38 ein Heinrich von Coesfelt, also ein Fremder, der eine zeitlang in Dorsten gewohnt haben sollte, von den Nachbarn

³³ LAV NRW R, JB III R Düren 4, Bl. 29 a.

³⁴ LAV NRW R, JB III R Heinsberg I, Bl. 162 a.

beschuldigt, ein *lichtferdiger* Mensch und *gengeler* zu sein. Nachdem in Dorsten Erkundigungen eingezogen worden waren, wurden die Vorwürfe aber als nicht zutreffend erachtet. Heinrich musste auch nicht für die Zehrung in der Haft und sonstigen Unkosten aufkommen, *so er seßst nyt zo geuen haette und im geyn boiß gerucht nae komen*.³⁵ [Da er selbst nichts gestanden hatte und ihm kein böses Gerücht nachgegangen sei].

8.1.5 Vagabunden u. a.

Es ist nur bedingt möglich, sie von der Gruppe der Fremden abzugrenzen. Auffällig ist allein die Terminologie, die sie nochmals als Fälle für sich spezifiziert. So wurde 1530/31 in Jülich eingetragen, dass der Scharfrichter und Boten Geld bekamen, *as man den nachtzbröder soechen was*.³⁶ [Als man den Nachtbruder suchen war].

1529/30 wurde in Bergheim festgehalten: *Item iß eyn klapper man zo Berchem komen sich tzwen geschulden hadden. Ind eyn lantz knecht zo Duysthem gefangen durch synen will moet hait eyne tzitlank zo Berchem gesessen. An wasser ind brode verdain*.³⁷ [So ist ein Aussätziger nach Bergheim gekommen, der sich mit zweien gescholten hat. Und ein Landsknecht wurde in Duistheim gefangen, wegen seines Mutwillens, er hat eine Zeitlang in Bergheim eingesessen. An Wasser und Brot verbraucht]. Krämer wurden mehrfach erwähnt, z. B. in Bergheim 1536/37: *Item hauen die naberren von Bheyen eynen fremden unbekanten kremer Jan van Myll genant in hafftonge zu Berchem bracht. Durch schriftlichen beuel den vurg. Kremer layssen versoechen*.³⁸ [So haben die Nachbarn von Bheyen eine fremden, unbekanten Krämer namens Jan van Myll in Bergheim in Haftung gebracht. Aufgrund eines schriftlichen Befehls wurde der Krämer gefoltert].

Auffällig ist zum einen, dass die Nachbarn ihn bringen, zum zweiten, dass sein Name genannt ist und zum dritten, dass der Vogt einen schriftlichen Befehl anführt. Ganz vergleichbar in Heinsberg 1538/39: *Yst eyner genant Peter Waell zo Heynsberch in hafftong komen, ursachen dat her eyn fremder bedler was und gain*

³⁵ LAV NRW R, JB III R Grevenbroich 4, Bl. 22 b.

³⁶ LAV NRW R, JB III R Jülich 2, Bl. 209 b.

³⁷ LAV NRW R, JB III R Bergheim 2, Bl. 107 a. Bei dem Klappermann handelt es sich wohl um einen Leprakranken.

³⁸ LAV NRW R, JB III R Bergheim 2, Bl. 187 b.

*seyen durch dye stat, hain uns bericht eyn Steffel Stommel.*³⁹ [Ist einer, genannt Peter Waell in Heinsberg inhaftiert worden, weil er ein fremder Bettler war, und man hat ihn durch die Stadt gehen sehen, hat uns ein Steffel Stommel berichtet]. Der Aufgegriffene sagte dann aus, er wohne in Geilenkirchen, und so wurde er, nach der Hinzuziehung von Schöffen, aus der Haft entlassen. In diesem Fall wurde auch der Name des Anzeigenden festgehalten. Dies ist als eine Form der Absicherung zu werten, denn auch der Anzeigende machte sich strafbar, wenn er nicht zutreffende Anschuldigungen in die Welt setzte.

Kesselflicker wurden ebenfalls gelegentlich genannt, ebenso *Snaphaenen* (Wegelagerer).

8.1.6 Landsknechte

Die Landsknechte, manchmal auch nur als Knechte oder fremde Knechte bezeichnet, infolge der kriegerischen Auseinandersetzungen um Geldern 1543, aber auch schon zuvor und danach zu vielen hunderten im Land, bereiteten offenkundig immer wieder Schwierigkeiten. Wenn sie aufgegriffen wurden, wurden sie in der Regel peinlich verhört, und nicht selten auch mit dem Tod bestraft. So geschah es von 5 Landsknechten in Bergheim, die für schuldig befunden wurden, wobei unklar bleibt, was sie getan hatten.⁴⁰

1542/43 hieß es in der Euskirchener Rechnung, man habe einen Boten nach Arenberg gesandt, um *die beuelhs leude davor zu warnen als man den uproire der knechte [...] vernoimen.*⁴¹ [Um die Befehlshaber davor zu warnen, als man den Aufruhr der Knechte [...] vernommen habe].

154 Landsknechte, die 1543/44 auf einen Schlag nach Düren gebracht wurden, verblieben dort eine knappe Woche, dann wurden sie offensichtlich woanders hin gebracht. Was aus ihnen wurde, bleibt unklar.⁴²

³⁹ LAV NRW R, JB III R Heinsberg 1, Bl. 258 b.

⁴⁰ LAV NRW R, JB III R Bergheim 2, Bl. 231 b.

⁴¹ LAV NRW R, JB III R Euskirchen 2, Bl. 223 a.

⁴² LAV NRW R, JB III R Düren 4, Bl. 303 b.

8.1.7 Heiden

Dass der Umgang mit *Heiden*, womit Zigeuner⁴³ gemeint waren, durchaus von Mildtätigkeit geprägt sein konnte, zeigt eine Eintragung in der Ratinger Stadtrechnung von 1468. Dort heißt es: *Den heyden, die alhye waren ind arme luide waren, baiden unss, in umb gote willen zo gheven; gaven wir in durch got 2 m.* ⁴⁴ [*Den Heiden, die hier bei uns waren und die alle arme Leuten waren, baten uns, ihnen in Gottes Namen etwas zu geben, so gaben wir ihnen durch Gott 2 Mark*]. Offenkundig war in den dazwischen liegenden 70 bis 80 Jahren eine Verschlechterung ihrer Situation eingetreten, die wohl allerdings auch eine gewisse Ratlosigkeit bei den Amtsleuten hinterließ. Möglicherweise waren die Anordnungen des Landesherrn in dieser Hinsicht von dem Verhalten der „Basis“ recht weit entfernt, denn der Dürener Schultheiß schrieb 1538/39 nieder: *Item eynen heiden in m.g.l.h. hafftonge sitzen gehait, und zweymaill eynen boden zum landtdrosten gesandt erhert zu werden wie ich myth dem seluen zu halden hain.* ⁴⁵ [*Habe einen Heiden im Auftrag meines gnädigen lieben Herrn in Haftung sitzen gehabt und zweimal einen Boten zum Landdrosten gesandt, um zu hören, wie ich es mit ihm halten sollte*]. Und in der Rechnung 1540/41 hieß es, dieses mal sogar recht präzise datiert, wiederum in Düren: *Item anno 1540 denn dritten dach september habenn ich etliche burger uißer Düren von wegen m.g.l.h. uißgeschickt meiner krankheit halben nit da bey seyn kenne die etliche heidenn gefangen und in hafftonge myngs g.l.h gebraicht.* ⁴⁶ [*So sind 1540 am 3. September auf Geheiß meines gnädigen lieben Herrn etliche Bürger von Düren her ausgeschickt worden,- ich konnte meiner Krankheit wegen nicht dabei sein – die etliche Heiden fangen und in Haft bringen sollten*]. Offensichtlich war zunächst unklar, was mit ihnen geschehen sollte. Sie bekamen im Gefängnis Wasser und Brot, und der Scharfrichter kam, allerdings war unklar, wer ihn bestellt hatte: *Item hait der Schulthis von Gullich mir den scharprichter geschickt, und gmeint ich hetz begert, wußt aber nit davon [...]. Item ist uff der heiden pinlich versuchen vertzert mitsamt landschreiber scheffen und gerichtsschreiber.* ⁴⁷ [*So hat der Schultheiß von Jülich mir den Scharfrichter geschickt und gemeint, ich hätte das begehrt, ich wusste aber gar nichts davon. So sind die Heiden peinlich befragt worden, und es wurde mit Landschreiber, Schöffn und Gerichtsschreiber verzehrt*].

⁴³ Heute wird als Begriff „Roma“ für Zigeuner verwendet; in den deutschen Ländern handelte es sich dabei in der Regel um die Untergruppe der Sinti.

⁴⁴ StA Rtg., AA, R 1468, Bl. 11 a.

⁴⁵ LAV NRW R, JB III R Düren 4, Bl. 85 b.

⁴⁶ Ebd., Bl. 95 a.

⁴⁷ Ebd.

Auffällig ist, dass der Schultheiß von Jülich den Scharfrichter schickte und dass recht hochrangiges Gerichtspersonal anwesend war. Dies deutet auf eine gewisse Besonderheit der Fälle hin, die zudem, in dichter zeitlicher Abfolge, beide in Düren angesiedelt waren. Für andere Ämter fand ich keinerlei Eintragungen, die darauf hindeuten. Bernd Roeck verwies seinerzeit zu Recht darauf, dass „Zigeuner“ praktisch seit ihrem ersten Auftauchen marginalisiert waren. Sie hatten angeblich nicht den rechten oder gar keinen Glauben. Man bezichtigte sie des Diebstahls, und es kamen immer neue Verdächtigungen gegen sie hinzu, z. B., dass sie Spione der Türken seien.⁴⁸

8.1.8 Verrückte

Zweimal begegneten mir bei diesen gerichtlichen Untersuchungen Fälle, in welchen die betreffenden Menschen als „verrückt“ oder „wahnsinnig“ angesehen wurden. So wurde 1537 im Amt Heinsberg die *folheyt eyner vrauwe* angezeigt, die *weder yr bescheyt weynd und bydt umb gotz wollen*, die sich also um ihren Verstand weine und um Gottes willen bitte. Ihr Mann wurde in diesem Zusammenhang bezeichnet als *eyn armer myt vyll kindern belaeden*.⁴⁹ *Ein armer Mann, mit vielen Kindern beladen*]. Offensichtlich gab es hier Handlungsbedarf hinsichtlich der familiären Versorgung und Betreuung, dazu wird allerdings nichts Näheres erwähnt.

Ein anderer Fall ist 1539/40 aus Düren überliefert: Durch den Nachtwächter wurde ein Mann namens Weiß von Koppell inhaftiert. Dieser sollte durch den Scharfrichter peinlich befragt werden. Der Schreiber hielt fest: *Hait er sich ob er wanferig were angestalt, der haluen nicht versucht worden. [Er hat sich als wahnsinnig gegeben, so dass er nicht verhört wurde]*. Es wurde durch den Vogt ein Bote in das Dorf gesandt, aus welchem der Verdächtige stammte, *umb mich zo erkondigen an dem gericht und nabern weiß handelng und wissens er were dar up myr geantworth er were fierens und nicht vernonfftig. Item hait der selue in hafftonng gesessen 14 dage*.⁵⁰ *[Um mich im Auftrag des Gerichts zu erkundigen. Nach Meinung und Wissen der Nachbarn sei er verrückt und nicht vernünftig. Hat derselbe 14 Tage in Haft gesessen]*.

Das Vorgehen in diesen Fällen lässt eine gewisse Fürsorgehaltung erkennen.

⁴⁸ Roeck, Außenseiter, S. 86 f. Siehe auch: Klaus Michael Bogdal, *Europa erfindet die Zigeuner. Eine Geschichte von Faszination und Verachtung*. Berlin 2011

⁴⁹ LAV NRW R, JB III R Heinsberg I, Bl. 244 a.

⁵⁰ LAV NRW R, JB III R Düren 4, Bl. 110 a.

Bei den zuletzt genannten Gruppen (8.I.4. ff.) fällt auf, dass insbesondere das Amt Bergheim, aber auch Heinsberg, besonders häufig genannt ist – ein Befund, der schon im Vorhergehenden angedeutet wurde - was auf ein ausgeprägtes obrigkeitliches Handeln, hinweist. Die Haft hatte von Fall zu Fall nicht nur den Charakter einer Untersuchungshaft, sondern kann auch bereits als eine Form der Strafe gedeutet werden. Dieser Befund stützt die von Schwerhoff für Köln ermittelten Ergebnisse, der bereits nachwies, dass Freiheitsstrafen durchaus schon zu Beginn des 16. Jahrhunderts verhängt wurden. Schwerhoff stellte heraus, dass es schon Gefängnisstrafen gab, sich aber zum Ende des 16. Jahrhunderts ein grundlegender Wandel zu Zuchthäusern hin abzeichnete, damit allerdings etwa zeitgleich keine Ablösung der peinlichen Strafen einherging.⁵¹

8.2 *Causae maiores* – Die an Leib und Leben zu strafenden Taten

Aufgrund der knappen Eintragungen in den Rechnungen können in dieser Hinsicht bis zu einem gewissen Grade Kriminalstatistiken in der Fläche erarbeitet werden. Allerdings muss man sich immer vergegenwärtigen, dass Kriminalität, um einen modernen Begriff zu verwenden, wegen der Dunkelziffern insgesamt niemals erfasst werden kann – auch heute nicht. Serielle Quellen wie die vorliegenden ermöglichen zwar eine Auszählung, so dass ein Eindruck von der Relation sowohl der Vergehen als auch der obrigkeitlichen Strafen zueinander entsteht. Das quantifizierende Vorgehen bedarf aber auf jeden Fall der Ergänzungen durch qualitative Analysen. Der quellenbedingte Mangel, der in dieser Hinsicht für die vorliegende Untersuchung vorliegt, kann wegen des Fehlens ausführlicher Kriminalakten eben nur sehr bedingt ausgeglichen werden, denn man kann mehr oder weniger nur auf einzelne qualitative Zufallsüberlieferungen zurückgreifen. Im Grunde lassen sich hauptsächlich Sonderverbrechen in Relation zu anderen Delikten setzen. Die komplexeren gesellschaftliche Wirklichkeiten, die sich hinter den Oberflächen von Verbrechen und Strafen jeweils verbergen, lassen sich kaum vertiefend rekonstruieren. Verschiedene Formen abweichenden Verhaltens verweisen vielfach auf Varianten sozialer Normalität, ein Aspekt, der bei der vorliegenden Untersuchung so gut wie gar nicht berücksichtigt werden kann. Die von Gerichten und Obrigkeiten verhängten Strafen waren somit nicht lediglich Ausfluss der Anwendung bestimmter Rechtsnormen, sondern wurden entscheidend auch von sozialen Interaktionsprozessen determiniert.⁵²

51 Schwerhoff, Köln im Kreuzverhör, S. 123-132, behandelt dieses Thema differenziert und vertiefend

52 Gerd Schwerhoff, Gerichtsakten und andere Quellen zur Kriminalitätsgeschichte S. 288 f, in: Michael Maurer (Hg.), Aufriss der historischen Wissenschaften, Stuttgart 2002, S. 267-301. Zum Prozess der Zivilisation (Elias) und dem Thema Gewalt vgl. ders., Criminalized violence and the process of civilisation a reappraisal, in: Crime, History

Sind einerseits der Erhaltungszustand der Quellen, die Ausführlichkeit und Bestimmtheit der Angaben zu den Vorgängen und eben auch die Intensität der Strafverfolgungen zu berücksichtigen, so weichen doch, ganz unabhängig von der Art der Rechnungsführung, die beinahe überall gleich war, die Vorkommen, die zeitliche Verteilung oder die Verhängung von Brüchte oder Leibstrafe in eher unklaren Fällen von Amt zu Amt teilweise sehr stark voneinander ab. Dies konnte bereits in der exemplarischen Untersuchung einzelner Ämter gezeigt werden. Im folgenden werden die einzelnen Delikte, jeweils auf das Territorium bezogen, im Vordergrund stehen. Für eine deliktvergleichende Analyse musste, wie zuvor dargestellt, die Ämterebene verlassen werden.⁵³

Die Stadtgerichte, die über die Blutgerichtsbarkeit verfügten, hatten in Jülich-Berg jeweils einen vorsitzenden Richter, vergleichbar dem Vogt, der ein Beamter des Landesherrn war. Sie waren in diesen Fällen auch für das ganze Amt zuständig, denn die Vogtgedinge, die dörflichen Gerichte, hatten dieses Recht nicht. So hatte z. B. in Düren der Amtsrichter zumindest zeitweise auch einen Sitz im Stadtrat, ebenso in Ratingen bzw. dem Amt Angermund. Hinsichtlich der Blutgerichtsbarkeit war somit in Bezug auf die Städte eine enge Verflechtung zwischen Amt und Stadt gegeben, die ihren Niederschlag in den Amtsrechnungen findet.⁵⁴

Stadtrechnungen als Überlieferung lassen sich zur Ergänzung so gut wie gar nicht hinzuziehen, da sie nur partiell überliefert sind. Vielfach, so in Düren, wurden sie für die in Frage kommende Zeit durch Stadtbrände vernichtet.⁵⁵

and Societies, Vol.6 (2002), H. 2, S. 103-126. Zum Forschungsansatz der historischen Kriminalitätsforschung, der Strafrechtsgeschichte und den Sozialwissenschaften vgl. Schwerhoff, Köln im Kreuzverhör, insbes. S. 17-36. Vgl. auch den Überblick bei Günther Kaiser, Kriminologie. Eine Einführung in die Grundlagen, Heidelberg 1997, S. 158-163, der dort in Zusammenhang mit dem „abweichenden Verhalten“ auch den Begriff des Labeling approach bzw. dem „Sozialen Rekonstruktionsansatz“, wie er im Deutschen genannt wird, kurz skizziert. Der Labeling-Ansatz, so Kaiser, stelle entscheidend die strafrechtliche Reaktion auf die Tat in den Mittelpunkt. Kriminalität werde hier wie ein „negatives Gut“ behandelt, durch welches die sozial schlecht Gestellten durch die gesellschaftlichen Kontrollinstanzen, die mit den „Mächtigen“ verbunden seien, etikettiert würden. Letztendlich wende sich der Blick durch diesen Ansatz von der Tat zum Täter hin (labeling = Abstempeln), womit wissenschaftlich der Übergang von der „bösen Tat“ zum „bösen Täter“ erfolge, so Kaiser.

53 Schwerhoff, Köln im Kreuzverhör, S. 469-471, verweist auf die Problematik der Schaffung von Delikttypen. Selbst bei den von ihm für Köln untersuchten Turmbüchern, aus welchen man außergewöhnlich viele Details über die Taten der Delinquenten erfahre, sei es schwierig, präzise Kurzbezeichnungen für die Taten zu finden. Dies gilt auch für die hier untersuchten Rechnungen.

54 Vgl. Ehrenpreis, Herzogtum Berg, S. 250 ff; zu Düren: Rheinischer Städteatlas, Lieferung II Nr. 9, 1974.

55 Horst Dinstühler, Wein und Brot, hat die Stadtrechnungen Jülichs für eine wirtschaftsgeschichtliche Arbeit ausgewertet. Dort auch Hinweise über Aufbau, Rechnungsführer, Schreiber, Währungssysteme. Vgl. ebd. S. 1-26.

8.2.1 Missetat

Die Taten, die „mit Leib und Leben“ gestraft wurden, waren im wesentlichen (schwerer) Diebstahl, Mord, Totschlag, Zauberei, religiöse Vergehen und Mordbrand. Ganz selten wurden auch Sexualdelikte so gestraft.

Von der Reihenfolge her werden die Verbrechen, die unter der generalisierenden Bezeichnung „ Missetat“ aufgeführt sind, an den Anfang der folgenden Analyse gesetzt. Die Sonderverbrechen der Zauberei sowie des Mordbrands (heute etwa unter dem Begriff „Brandstiftung mit Todesfolge“ subsumierbar) folgen anschließend. Die Zauberei als Ausnahmeverbrechen lässt sich in manchen Punkten als dem des Mordbrands vergleichbar ansehen, denn auch hier wurden eine permanente Bedrohung und Gefährdung von Mensch und Tier signifikant. In einigen der überlieferten Fälle – einer davon ist besonders gut dokumentiert – gibt es auch einen direkten Bezug zum Zaubereidelikt. Unter dem Oberbegriff der religiösen Delikte schließen sich die Eintragungen an, die sich insbesondere auf die Kriminalisierung der Täufer beziehen - auch hier ist eine Nähe zu Ketzerei und Zauberei annehmbar. Anschließend werden dann noch die in den Gruppen Mord, Kindsmord und Selbstmord, Totschlag sowie Diebstahl und Raub ermittelten Ergebnisse vorgestellt. Sie dienen vor allem dazu, sie in schärfere – vor allem quantifizierbare - Relationen zu den Sonderverbrechen zu setzen.

Methodisch gesehen, ist es in vielen Fällen allerdings gar nicht so einfach, die Verbrechen, die in den Rechnungen benannt sind, zu Deliktgruppen zusammenzufassen. Dies zeigt sich vor allem darin, dass häufig für ein schweres Verbrechen, wie in der folgenden Analyse detailliert dargelegt, der Begriff der Missetat, der bösen Tat, verwendet wurde, ein Begriff, der aus dem tradierten Landrecht stammt. Im Erlass von 1475 (der bereits kurz vorgestellt wurde, der vielfach die alten, tradierten Rechte bestätigte) heißt es, dass im Jülicher Landes weder das Leben noch das Gut der Untertanen angetastet werden dürften ohne Landrecht und Schöffennurteil mit Ausnahme derjenigen, *die vur boese mißdait billich gebueren an zu gryffen und zu halden*.⁵⁶ [Die wegen einer bösen Missetat gebührend aufzugreifen und festzuhalten]. Das Landrecht bezeichnete also die Straftat allgemein als *mysdait*.

56 Scotti, Sammlung der Gesetze 1, S. 3, auch: Robertz, Strafrechtspflege, S. 2, in: Zeitschrift des Aachner Geschichtsvereins 1949. Schwerhoff, Köln im Kreuzverhör, S. 469, konstatierte in diesem Zusammenhang zutreffend: *Obwohl dieser Punkt in der einschlägigen Literatur erstaunlich selten problematisiert wird, handelt es sich bei der Schaffung von Delikttypen überwiegend um einen Akt forscherscher Willkür. Das trifft für die meisten Studien über vormoderne Kriminalitätsstrukturen zu.* Allerdings waren die Delikte in den von ihm ausgewerteten Turmbüchern bereits insofern spezifiziert, als der allgemeine Begriff Missetat in diesem Zusammenhang nicht mehr auftaucht, wie aus den auf S. 469-471 dargelegten Schemata hervorgeht. Auch in Schnabel-Schüle, Überwachen und Strafen, S. 223-326, gibt es diesen allgemeinen Begriff nicht.

Im Mittelalter bestand kein theoretisches System der Vorstellung von einem Missetäter, sondern, so beschreibt es Wolfgang Schild, das besondere Ereignis bzw. die Tat habe im Vordergrund gestanden. Die meisten Verurteilten seien daher mit Selbstverständlichkeit den landschädlichen Leuten zugerechnet worden, die als Missetäter und böse Menschen angesehen wurden, über die man sich daher weiter keine Gedanken zu machen brauchte. Neben der Sühne bzw. Reinigung sollte durch die verhängte Strafe auch die Abscheu über die Missetat zum Ausdruck gebracht werden.⁵⁷ Schild plädierte dafür, terminologische Unterschiede als Zeichen für eine wesentliche Differenzierung in der Sache zu sehen: Sprach man vor Jahrhunderten von Missetätern oder *Maleficanten*, so verwendete man später die Begriffe Bösewicht, Verbrecher oder heute Straftäter. Zwar ging es immer um Ordnung oder „abweichendes Verhalten“, dies sage aber nichts über das Selbstverständnis der unter einer solchen Ordnung lebenden Menschen aus. Alle Untaten hatten als Sünde auch einen religiösen Hintergrund, da Missetaten als eine Verletzung der Allgemeinheit angesehen wurden.⁵⁸

Die in Kapitel 5 skizzierten Verordnungen und Gesetze nahmen schließlich eine genauere Spezifizierung durch die Benennung vor. Mit der Ausdifferenzierung der strafrechtlichen Regelungen, wie z. B. auf Reichsebene durch die *Carolina*, wurde dies auch territorial in immer stärkerem Maße nötig. Die Benennung in den Amtrechnungen verweist auf Prozesse in Wissenschaft (z. B. die Ausdifferenzierung der Rechtswissenschaft) und Gesellschaft, die zu Beginn des 16. Jahrhunderts vonstatten gingen. Erachteten manche „Amtleute und Befehlshaber“ die allgemeine Bezeichnung Missetat noch als ausreichend, waren andere – vor allem auch die Schreiber – schon zu stärkeren Spezifikationen übergegangen. Die Verordnungen des Landesherrn beförderten diesen Prozess ebenfalls. Wenn dort ein Begriff entsprechend benannt worden war, fand er sicher mehr und mehr Eingang in die Rechnungen. Die Namen der Delinquenten wurden oft gar nicht, manchmal jedoch sehr präzise niedergeschrieben.

Vor diesem Hintergrund bin ich bei der Analyse folgendermaßen verfahren: Soweit aus weiteren Indizien ersichtlich war, dass eine Missetat sich einem spezifizierten Delikt zuordnen ließ, habe ich dies dort zugeordnet. Wenn keine weiteren Hinweise vorhanden waren, habe ich auch keine nähere Zuordnung vorgenommen. Aus der Hinrichtungsart, die ebenfalls längst nicht immer genannt ist, lassen sich natürlich Vermutungen in Bezug auf das jeweilige Verbrechen

⁵⁷ Schild, *Justiz in alter Zeit*, S. 32.

⁵⁸ Ebd., S. 88. Schild fordert, bezogen auf die historische Kriminalitätsforschung, sich allein auf die Terminologien einzulassen, die wirkliche Quellenbegriffe sind. Deshalb lehnt er den „Labeling approach-Ansatz“ ab, denn gesellschaftliche Theorien des 20. Jahrhunderts könnten zwangsläufig nicht ohne Probleme auf Gesellschaften des 16. Jahrhunderts angewandt werden.

anstellen, z.B. wenn das Rädern oder das Verbrennen angewandt wurde.⁵⁹ In den Rechnungen aller Ämter wurde, über die Jahre verteilt, der Begriff „Missetat“ verwendet. Bis etwa 1520 gab es eine Häufung in Nideggen, was zum einen mit Eigenheiten des Schreibers, zum anderen aber mit den Gerichtspersonen (z. B. den Schöffen) zu tun haben könnte. Wurde das Verbrechen näher spezifiziert, so verwandte man dennoch häufig in Bezug auf die Täter die Begriffe *der mißdedige* oder *die mißdedige frauwe*. Folgend soll zunächst eine Übersicht über die Befunde im einzelnen gegeben werden, bevor eine weitere Analyse erfolgt.

Missetat – Verfahren und Urteile 1501 - 1549

Jahr	Person/Anzahl	Amt/Herkunft	Strafe/Sonstiges
1501/02	2 Männer	Jülich	Flucht aus dem Gefängnis
1502/03	1 Mann	Jülich	Hängen
1503/04	3 Männer	Düren	Hängen
1504/05	1 Mann; 2 Frauen	Nideggen	Hinrichtung
1504/05	1 Mann	Nideggen	Rädern
1504/05	1 Mann	Nideggen	Hinrichtung
1505/06	1 Mann	Jülich	Schwert
1505/06	1 Mann	Grevenbroich	Hängen
1505/06	1 Mann	Grevenbroich	Hängen
1507/08	4 Männer	Born-Sittard	Hinrichtung
1507/8	1 Mann	Nörvenich	im Gefängnis gestorben
1510/11	2 Männer	Nideggen	Verbrennen
1511	1 Mann	Heinsberg	Hinrichtung
1511/12	1 Mann	Düren	Verbrennen
1512	1 Mann (Thiell Leyendecker)	Düren	Verbrennen
1512	1 Mann	Düren	Hinrichtung
1512	1 Mann	Heinsberg	Hinrichtung (zuvor Flucht auf Kirchhof)
1512/13	1 Mann	Born-Sittard	Hinrichtung
1514	1 Mann	Düren	Verbrennen
1515	1 Mann	Düren	Hinrichtung
1515	3 Männer	Düren	Hinrichtung
1515/16	1 Mann	Nideggen	Hinrichtung
1515/16	1 Mann	Nideggen	Hinrichtung
1515/16	1 Mann	Nideggen	Verbrennen
1515/16	1 Mann	Nideggen	Hinrichtung
1515/16	2 Männer	Nideggen	Hinrichtung

⁵⁹ *Ward gerechtfertigt*, heißt es zumeist ohne weitere Erläuterungen in den Eintragungen.

8. JUSTIZNUTZUNG UND STRAFVERFOLGUNG

1515/16	1 Mann	Nörvenich	Hinrichtung
1516/17	1 Mann	Heinsberg	Hinrichtung
1515/16	2 Männer	Nideggen	Hinrichtung
1516/17	1 Mann	Nideggen	Rädern
1517/18	1 Mann	Heinsberg	Hinrichtung
1518	1 Mann	Düren	Hinrichtung
1518/19	2 Männer	Heinsberg	Hinrichtung
1519/20	1 Mann	Heinsberg	Hinrichtung
1519/20	1 Mann	Nideggen	Hinrichtung
1520/21	1 Mann	Nideggen	Hinrichtung (geliefert durch Erzbischof von Köln)
1521/22	1 Mann	Düren	Verbrennen (Kersten Portenn)
1521/22	1 Mann	Nörvenich	Hinrichtung
1524/25	1 Mann	Düren	Hinrichtung (Boebbel Kesselboesser)
1524/25	1 Frau	Düren	Stadtverweis
1524/25	1 Mann	Nideggen	Rädern (aus Langendorp)
1524/25	1 Mann	Nideggen	Hinrichtung (6 Männer, 1 Frau involviert)
1525/26	1 Mann	Düren	Augen ausbrechen (Wilhelm Kruders)
1525/26	1 Mann	Düren	Hinrichtung
1526/27	2 Männer	Düren	Rädern (Arnt v. Farein, Johann v. Basteller)
1528/29	1 Mann	Monschau	Hinrichtung
1528/29	2 Männer	Düren	Rädern
1530/31	1 Mann	Nörvenich	Hinrichtung
1532/33	2 Männer	Düren	Hinrichtung
1532/33	1 Mann	Nideggen	Rädern
1533/34	1 Mann	Grevenbroich	Hinrichtung (Frank von Holzwyrl)
1533/34	1 Mann	Nideggen	Rädern
1534/35	1 Mann	Grevenbroich	Hinrichtung
1536/37	3 Männer	Düren	1 wird gerädert
1538/39	1 Mann, 1 Frau	Düren	(Kerstgen u. Magd; Tod bzw. Flucht)
1538/39	1 weiterer Mann	Düren	wird gerädert
1539/40	1 Mann	Bergheim	Schwert
1540/41	mehrere	Düren	Rädern
1540/41	2 Männer	Düren	Hinrichtung
1543	5 Männer	Wassenberg	Hinrichtung
1544/45	1 Mann	Monschau	Hinrichtung
1545/46	1 Frau	Nörvenich	in Haft
1548	mehrere	Nörvenich	Haft und Folter (wurden besagt)
1548/49	1 Mann	Bergheim	Hinrichtung
1548/49	1 Mann	Bergheim	Hinrichtung

Gesamt: involviert mindestens 88 Männer und mindestens 5 Frauen

Hingerichtet: 80 Männer und 2 Frauen. Die Divergenz zwischen Verdächtigten und Verurteilten ist also sehr gering.

Zusammengefasst wurden zwischen 1501 und 1549, ohne dass man weitere Einzelheiten erfährt, 80 Männer und 2 Frauen wegen ihres Verbrechens, ihrer Missetat, zum Tod verurteilt. Da hier die Kosten für die Hinrichtungen festgehalten wurden, kann nicht davon ausgegangen werden, dass manche dieser Delinquenten noch begnadigt wurden.⁶⁰ Einmal erfolgte ein Stadtverweis, davon war eine Frau betroffen, einmal wurden eine Körperstrafe verhängt: Einem Mann namens Wilhelm Kruders wurden die Augen ausgebrochen.⁶¹ In 34 Fällen ist lediglich ersichtlich, dass die Verurteilten hingerichtet wurden, zwei von ihnen waren Frauen im Amt Nideggen. Besonderheiten, die auf die Art des Strafvollzugs schließen lassen, oder auch besondere Kosten waren dabei nicht ersichtlich. Daher ist anzunehmen, dass diese Menschen größtenteils gehängt wurden. Viermal wurde die Hinrichtungsart „Hängen“ ausdrücklich genannt, zweimal wurde die Strafe durch das Schwert vollstreckt. In sieben Fällen war die verhängte Strafe der Tod durch Verbrennung, sechsmal durch Rädern, so dass in diesen Fällen offensichtlich eine besonders schreckliche Tat (Mord) als Missetat geahndet wurde. Von denjenigen, die unter die Feuerstrafe fielen, waren sieben männlichen Geschlechts, und männlich waren auch alle, die gerädert wurden. Wahrscheinlich waren unter den Verbrannten Personen, die wegen Zauberei verurteilt waren. Dies könnte auch für die beiden Frauen gelten, die 1504/05 zusammen mit einem Mann in Nideggen hingerichtet wurden. Allerdings fehlt hier jede Kontextinformation, die diesen Befund erhärten könnte.⁶²

Einige Fallbeispiele sollen hier angeführt werden, um zu verdeutlichen, welchen Charakter die Eintragungen in den Rechnungen, die die Missetaten belegen, haben. 1510/11 hielten die Nidegger Rechnungen fest, dass ein Geyrart und ein Johan ins Gefängnis gebracht wurden, wo sie 18 Tage verblieben. Dann heißt es: *Schultheiß und Schöffen nae deme essen mit dem meyster in den thorn gegangen ind Geyrart ind Johan versoecht [...]. Item ist Geyrart ind Johan na en mysdat gerycht ind verbrant.*⁶³ [*Schultheiß und Schöffen sind nach dem Essen mit dem Meister in den Turm gegangen und haben Gerhart und Johann gefolttert [...]. So sind Gerhart und Johann wegen einer Missetat gerichtet und verbrannt worden*]. Zur gleichen Zeit saßen

60 Schwerhoff, Köln im Kreuzverhör, S. 166-173, verweist darauf, das nicht selten durch die Gerichte schon verhängten Todesstrafen auf dem Gnadenwege wieder rückgängig gemacht wurden (S. 168). Die Rechnungen erfassen die tatsächlichen Hinrichtungen und sind daher für statistische Zwecke geeignet.

61 LAV NRW R, JB III R Düren 3, Bl. 63 a und 85 b. Nachdem Kruders bei den ersten Untersuchungen zwei Mal durch den Scharfrichter peinlich verhört worden war, wurde er einige Zeit später nochmals geholt, um offensichtlich die verhängte Strafe zu vollziehen. In der Rechnung ist vermerkt: *Item Wilhelm Kruders uff dat mayll de ougen uysgebrochen. [So wurden Wilhelm Kruders diesesmal die Augen ausgebrochen].*

62 LAV NRW R, JB III R Nideggen 1, Bl. 236. Im gleichen Jahr wurde noch ein Mann gerädert, vgl. Bl. 56 b.

63 LAV NRW R, JB III R Nideggen 1, Bl. 112 b.

mehrere Frauen in Haft, die ganz offenkundig der Zauberei verdächtigt wurden (siehe die entsprechende Übersicht). Auch eine von ihnen wurde später (1511/12) verbrannt.⁶⁴

Ähnlich kurz sind die Eintragungen, wenn jemand gehängt wurde. So wurde im Jahr 1505/06 *Meister Michail*, der Scharfrichter, nach Grevenbroich geholt. *Item eynen gehangen up donresdach vur pinsten. Vur tzwey versuchen und gehangen.*⁶⁵ [*Sodann am Donnerstag vor Pfingsten einen gehängt*]. Für zwei Folterungen und das Hängen wurden dann die Kosten aufgelistet.

In Heinsberg war im Jahr 1512 in Abwesenheit des Vogts ein misstätiger Mensch durch einen Krämer gefangen worden und auf sein Betreiben war der Scharfrichter geholt worden. Dieser jedoch ließ den Mann unbehelligt gehen, welcher sich daraufhin auf dem Kirchhof versteckte, offensichtlich, weil er sich dort sicherer fühlte. Die Knechte holten ihn jedoch von dort weg. Ihm wurde dieser Schutzraum nicht zugestanden, weil man ihn für einen Verbrecher hielt, und er wurde kurzzeitig für einige Tage gefangen gesetzt. Die Schöffen wurden hinzugezogen - sie bekamen jedenfalls Geld - und auch der Gefangene wurde entschädigt und kam frei. Die Strafverfolgung wurde in diesem Fall nicht durch eine Amtsperson in Gang gesetzt, sondern durch Untertanen - dies war rechtens, denn es war nach dem überkommenen Recht üblich, bei Verdachtsmomenten dies bei der Obrigkeit anzuzeigen und auch den Verdächtigten zu präsentieren. Die Hinzuziehung des Scharfrichters und seine Befragung ergab dann zunächst die Freilassung des Verdächtigten, der sich aus Angst in einen sicher geglaubten Raum flüchtete, der allerdings keinen wirklichen Schutz vor einer weiteren Untersuchung bot.

Die Dürener Rechnungen der Vorjahre 1537/38 weisen einen Fall aus, in welchem ein Übeltäter einer sehr harten peinlichen Befragung unterzogen wurde. Dort hieß es über einen Mann: *Item so nu der scharprichter ettliche nachten mit ime dem ubeltheder veill arbeit gehait, hait er wyn willen hauen vur sich und nit vur den ubeltheter.*⁶⁶ [*Weil der Scharfrichter nun etliche Nächte mit dem Übeltäter viel Arbeit gehabt hat, wollte er Wein für sich haben und nicht für den Übeltäter*]. Weiter führte der Schreiber auf, dass der Übeltäter ausgeschleift wurde, was zumeist auf einer Kuhhaut praktiziert wurde. Diese Strafe wurde häufig bei Verwandtenmorden angewandt. Außerdem wurden Kosten für ein Rad und ein Eisenband geltend gemacht sowie für den Beichtvater. Dass dieser Delinquent gerädert wurde, geht auch daraus hervor, dass der Scharfrich-

⁶⁴ Ebd., Bl. 152 b, 153 a.

⁶⁵ LAV NRW R, JB III R Grevenbroich I, Bl. 62 b.

⁶⁶ LAV NRW R, JB III R Düren 4, Bl. 54 a. Zur Durchführung solcher Strafen vgl. Peter Schuster, *Verbrecher, Opfer, Heilige. Eine Geschichte des Tötens*, Stuttgart 2016 (2. Aufl.); insbesondere S. 215-256.

ter vorschlug, er wolle generell mehr Wein bei der Hinrichtung haben, wenn er ein Rad gebrauchen müsse.⁶⁷ Auch in den folgenden Jahren wurden in Düren noch einige Missetäter durch schwere Strafen wie Rädern hingerichtet.

Generell kann ich nicht erklären, warum oftmals das Verbrechen, das gestraft wird, genannt ist und in einer folgenden Eintragung eben nicht. Es könnte mit der Schwere oder der Besonderheit der Tat zusammenhängen oder auch ein Zufall sein. Auch eine Eigenart des Schreibers käme zur Deutung in Frage.⁶⁸

Manchmal gewinnt man den Eindruck, dass es spektakuläre Fälle gibt, über die in den Rechnungen deshalb auch mehr aufgeschrieben ist, wenn auch am Schluss offenbleibt, worum es eigentlich geht. Hier sei das Beispiel des Herrn Kerstgen und seiner Magd aus Merzenich angeführt, die am 31. August 1538 – eine Besonderheit ist auch, dass das genaue Datum aufgeschrieben wurde – in Düren in Haft kamen.⁶⁹ Eine überaus hohe Haftdauer, mehrere gerichtliche Untersuchungen vor dem Schöffengericht, verbunden mit der peinlichen Befragung sowie Anfragen beim Landesherrn in dieser Sache deuten auf schwerwiegende Anschuldigungen hin. Die Tat wird nicht genannt. Es muss offen bleiben, ob es sich hier um ein Sitten- oder Sexualdelikt handelte. In den Rechnungen sind insgesamt kaum Fälle nachweisbar, in welchen sexuelle Delikte, eine Rolle spielten, obwohl sie nach dem Landrecht strikt geahndet werden sollten. Es ist nicht feststellbar, inwieweit sich unter den Misstätigen solche Verdächtigten befunden haben. Vermutlich spielten in diesen Fällen auch die Sendgerichte noch eine Rolle. Schwerhoff konstatierte, dass auch in den Kölner Turmbüchern viele rechtliche Dispute über Ehe und Sitte nicht festgehalten wurden, weil es verschiedene Mittel, wie z. B. die Zahlung von Schweigegeld an unbequeme Zeugen gab, um solche Angelegenheiten gar nicht erst öffentlich zu machen.⁷⁰

Da in den Amtsrechnungen nur wenige dieser Fälle verzeichnet wurden, die kaum in ein sinnvolles Raster zu bringen sind, wurde hier auf eine Übersicht verzichtet. Einige Beispiele sollen aus Gründen der Vollständigkeit kurz benannt, allerdings nicht vertiefend behandelt werden:

67 Ebd., Bl. 54 b.

68 Ebd., Bl. 53 a.

69 LAV NRW R, JB III R Grevenbroich 1, Bl. 110 b. Die Magd hatte zunächst das jüngste Kind bei sich, wobei nicht klar ist, ob es ihres oder das des Herrn Kerstgen war. Aber für die Kinder wurde durch den Schultheißen gesorgt, und es spricht ein gewisses Mitgefühl für sie aus der Eintragung. *Her kerstegens magdt dat jüngste kindt bey ihr gehait hat ein Zeit langk, hait der thorn knecht moessen verpleggen. Item hait die selbige dat kindt nit langer willen bey ihr hauen. So dat ein ander frauwe idt underhalden moessen geben. [...]Item hait der schulthiÿß zu Lendersdorff die ander 4 kynder underhaldenn lassen noit haluen dat sy zu junk und kinsthe waren sich gegen den windter zu behelffen.*

70 Schwerhoff, Köln im Kreuzverhör, S. 365 f.

Im Amt Born-Sittard *hait der Scholtz zo sustern eyne deuyff ind frauwen verkrechter gefangen, genant Vyt Zimmermann, den seluen doin rychten.*⁷¹ [*Hat der Schultheiß in Sustern einen Dieb und Frauenvergewaltiger gefangengenommen, genant Vyt Zimmermann, den selben richten lassen*]. Dieser Mann, ein Dieb und Frauen-Vergewaltiger, wie er hier explizit genannt wurde, wurde offensichtlich gehängt. Nicht ersichtlich ist, welche Tat für das Urteil schwerer wog, oder ob erst die Kombination beider Verbrechen, des Diebstahls und der Vergewaltigung, den Ausschlag gegeben hat. Jedes für sich allein reichte aber für diese Bestrafung schon aus, allerdings ist anzunehmen, dass eine Vergewaltigung insofern schwerer gerichtlich zu strafen war, als der Nachweis erbracht werden musste und hier oftmals eine Aussage gegen die andere stand.

Für das Jahr 1533/34 wurde Pawels aus Rosellen in Gladbach inhaftiert, weil er eines *huysmans dochter öffentlich in der kirchen verehlycht wie gewonlich hatte dartzo noch eyne frauwe zo Collen.*⁷² [*Weil er eines Hausmanns Tochter in der Kirche geheiratet hatte, wie es üblich war, er hatte aber schon eine Frau in Köln*]. Es folgte ein peinliches Verhör, aber es war unklar, welches Urteil gefällt werden sollte. Es wurde nach Beratungen mit dem Hauptgericht in Jülich ein Bote nach Köln gesandt, der dort einen „Doktor“, also einen Rechtsgelehrten, konsultierte. Pawels wurde schließlich hingerichtet. Eine Mehrfachehe war Unrecht, denn sie verstieß gegen das christliche Gebot der Vielweiberei, dies war ein gravierendes Vergehen, und so erscheint die Bestrafung des Mannes als folgerichtig, während die betroffene Frau von einer anderen Ehefrau vermutlich nichts wusste.

Ein anderer Mann, Wilhelm aus Pollheim, wurde mit seiner Frau Thyemen aufgegriffen, weil sie *etliches böses Geld ausgegeben hatten*. Deshalb wurden beide peinlich befragt, und es stellte sich heraus, dass auch Wilhelm noch eine weitere Ehefrau hatte. Nach einem peinlichen Verhör wurde auch er zum Tode verurteilt, nicht aber seine Frau. Der Besitz des Falschgeldes war besonders gravierend und wurde entsprechend durch die Obrigkeit geahndet.

In Bergheim wurden 1547/48 zwei Krämer eingesperrt, einer davon sollte eine ehrbare Hausfrau entführt haben. Man wandte sich nach Düsseldorf, und der dortige Hof befahl, mit dieser Angelegenheit nach Jülich an das Hauptgericht zu gehen. Die dortigen Schöffen wollten diesen Fall jedoch nicht annehmen, und so wurden beide durch die Bergheimer Schöffen zum Tode verurteilt.⁷³ Dieses ist der einzige Fall, den ich gefunden habe, in welchem der explizit der Begriff der

71 LAV NRW R, JB III R Born-Sittard I, Bl. 239 a, Bl. 172 a – 174 a.

72 Ebd., Bl. 172 a – 174 a.

73 LAV NRW R, III R Bergheim 3, Bl. 88 a/b.

„Entführung“ einer Frau auftauchte, im Landrecht und in späteren Verordnungen *Intschacken* genannt.⁷⁴ Die Bestimmung im Landrecht zielte darauf ab, heimliche Heiraten, die gegen Einwilligung der Eltern vonstatten gingen, zu verhindern, indem neben strafrechtlichen auch gravierende erbrechtliche Konsequenzen vorgesehen waren. So konnte aus dem Vermögen der Familie der Frau nichts mehr geerbt werden.⁷⁵

8.2.2 Zauberei

Nachdem in Kapitel 4 bereits einige Zaubereiprozesse, über welche eine umfangreiche Überlieferung vorliegt, näher vorgestellt wurden, sollen hier die quantitativen Ergebnisse der Rechnungen analysiert werden. Generell kann gesagt werden, dass für das Herzogtum Jülich die Anzahl der Prozesse wegen Zauberei, wie sie den Amtsrechnungen zu entnehmen ist, für den Zeitraum zwischen 1500 und 1540 über Einzelfälle hinausgeht. Der gelehrte Hexenbegriff, der den Strafverfahren zugrunde lag, wird selbst auf der Ebene der knapp gehaltenen Rechnungen deutlich rekonstruierbar, selbst wenn dafür immer nur der Begriff „Zauberei“ verwendet wurde.

Zwischen 1502 und 1540 wurden nach der Überlieferung in den Rechnungen im Herzogtum Jülich 54 Personen, 53 Frauen und ein Mann, wegen des Vorwurfs der Zauberei hingerichtet. Es ist anzunehmen, dass die Zahl sich bei einer vollständigen Überlieferung noch erhöhen würde. Es handelt sich nicht um Massenprozesse, aber Anzahl und Verteilungen gehen deutlich über Einzelfälle hinaus. Die meisten Prozesse fanden zwischen 1500 und 1533 statt. Danach konnte ich nur noch drei Fälle feststellen. Damit zeigt sich, dass die Prozesse zeitlich vor dem Erlass der Kirchenordnung stattfanden und offensichtlich die dort in den Erläuterungen vorgesehenen Bestimmungen – nämlich peinliche Bestrafung von Zaubern, aber an erster Stelle die Belehrung durch die Heilige Schrift, um die Menschen davon abzubringen, angewandt wurden.

74 Scotti, Sammlung der Gesetze I, S. 2, Erlass von 1475; auch: v. Below, Landtagsakten 1400-1610, S. 141. Baron Slot berichtete über eine Entführung aus dem Jahr 1589, die sich allerding in adeligen Kreisen abgespielt hat. Hier war es schwierig, das Recht gegen den betreffenden Adligen durchzusetzen, da er immer behauptete, Anna Magdalena, die Frau, um die es dort ging, sei freiwillig mit ihm gekommen. Vgl. Baron Slot, Gerrit van Bevervoorde schaaakt iure militari Juffer Anna Magdalena van Rheden in Het Jaar 1589, in: Bijdragen vorr vaderlandse Geschiedenis en oudheidskunde, `s Gravenhage 1880, S. 259-292.

75 Zu klandestinen Ehen und Entführungen, Schwerhoff, Köln im Kreuzverhör, S. 377-380, zu Ehe und Erbrecht Schnabel-Schüle, Überwachen und Strafen, S. 181-187, am Beispiel des württembergischen Landrechts von 1555, in welchem schon sehr detaillierte Regelungen niedergelegt wurden.

Zauberei – Verfahren und Urteile 1502 - 1541

Jahr	Person/Anzahl	Amt/Herkunft	Strafe/Sonstiges
1502/03	2 Frauen	Grevenbroich	Verbrennen
1502/03	3 Frauen	Nörvenich	Frauen nach Kaster
1503/04	3 Frauen	Bergheim	1 Verbrennen
1505/06	1 Frau	Jülich	Verbrennen
1505/06	2 Frauen	Düren	Gefängnis?
1505/06	1 Mann u. Ehefrau	Grevenbroich	Hinrichtung
1508/09	1 Frau	Heinsberg	Verbrennung
1511	1 Frau	Heinsberg	Verbrennen
1509/10	Agatha Nyffs	Düren	Verbrennen
1509/10	4 Frauen	Bergheim	Verbrennen
1510/11	2 Frauen	Nideggen	Gefängnis ?
1510/11	1 Frau	Nideggen	Gefängnis? Rock aus grauem Tuch
1511	4 Frauen	Grevenbroich	Verbrennen
1511	1 Mann (Kuhhirt)	Grevenbroich	mit den anderen Frauen <i>versucht</i>
1511/12	2 Frauen	Nideggen	1 Verbrennen
1511/12	1 Frau	Nideggen	Hinrichtung
1511/12	2 Frauen	Nörvenich	Verbrennen
1512	3 Frauen	Düren	1 Verbrennen, 1 stirbt im Gefängnis
1512/13	1 Frau	Nideggen	1 Verbrennen (Tryn, schon 1 Jahr in Haft)
1512/13	1 weitere Frau	Nideggen	Verbrennen
1513	1 Mann schlägt ein Frau	Düren	Brüchte, Frau hatte <i>gebannt gesicht</i>
1513/14	1 Frau	Jülich	Hinrichtung, mit Eisen u. Zaun
1513/14	4 Frauen	Grevenbroich	2 Verbrennen
1514/15	3 Frauen	Linnich-Boslar	1 Hinrichtung
1514/15	2 Frauen	Nideggen	Hinrichtung
1515	2 Frauen	Düren	Verbrennen
1515/16	3 Frauen	Nideggen	1 Verbrennen
1515/16	1 Frau	Heinsberg	Verbrennen
1515/16	2 Frauen	Nörvenich	Hinrichtung
1516/17 ⁷⁶	1 Frau	Nideggen	stirbt im Turm, Begräbnis durch Scharfrichter
1517/18	1 Frau	Nörvenich	Folterung ?
1520/21	1 Frau	Nideggen	Verbrennen
1520/21	2 Frauen	Nörvenich	1 Verbrennen, 1 kommt frei
1520/21		Nörvenich	Injurie wg. Zauberei, ein Mann beschuldigt eine Frau
1522/23	6 Frauen	Heinsberg	6 Verbrennen

76 Eine weise Frau, die nach Kleve zieht, wird im gleichen Jahr in Bergheim beköstigt.

Jahr	Person/Anzahl	Amt/Herkunft	Strafe/Sonstiges
1523/24	1 Frau	Bergheim	Hinrichtung
1523/24	1 Mann	Heinsberg	Injurie; Frau geschieht nichts, Mann Brüchte
1524/25	1 Frau	Monschau	6 mal Folter, u.a. mit leinenem Tuch
1524/25	mehrere	Düren	Folterung; ?, 1 Frau Kacks eine Frau als <i>waersegsche</i> bezeichnet
1524/25	2 Frauen	Jülich	(evtl.nur 1) Verbrennen
1525/26	1 Mann,	Heinsberg	Injurie; Frau geschieht nichts, Mann Brüchte
1526/27	1 Frau	Düren	Folterung ?
1527/28	1 Frau	Heinsberg	1 mal Folterung
1528/29	2 Frauen	Düren	Folterung, einmal mit Hemd
1530/31	4 Frauen	Düren	2 Hinrichtung (alle aus Mertzénich)
1530/31	4 Frauen	Bergheim	4 Verbrennen
1530/31	1 Frau	Bergheim	Verbrennen
1532/33	1 Frau	Nideggen	Gefängnis ?
1532/33	1 Frau	Bergheim	hat nicht gestanden, frei?
1532/33	1 Mann,	Jülich	Injurie; Begnadigung
1533	1 Frau	Wassenberg	?, Folterung
1533/34	3 Frauen	Nideggen	1 Verbrennung
1535/36	1 Mann	Düren	ist tot, soll bezaubert gewesen sein. Wird aufgeschnitten. Zwei Ärzte.
1537/38	2 Frauen	Bergheim	Verbrennen
1540/41	1 Frau	Bergheim	Folterung ?
Gesamt: 2 Männer, 93 Frauen			
Hinrichtung: 1 Mann, 53 Frauen			
Frei/ungewiss: 41 Frauen			

Für das Herzogtum Jülich sind aus den von mir ausgewerteten Rechnungen erstmals 1502/03 für das Amt Grevenbroich Anklagen wegen Zauberei überliefert. Der Band 1 der Rechnung, 1499 beginnend, ist in einem sehr schlechten Zustand, etwa 144 Blätter wurden während einer Restaurierung kassiert, weil sie verdorben waren. So lässt sich für die ersten Verfahren auf den Aufsatz von Emil Pauls zurückgreifen, der die Unterlagen noch in unbeschädigtem Zustand einsehen konnte.⁷⁷ Danach war im Jahr 1502/03 eine Geyrt auf dem Berge von ihren Nachbarn als Zauberin verschrien worden. Sie wurde in Grevenbroich in das Gefängnis gesperrt, wo sie länger als 14 Wochen saß und schließlich starb. Sie soll, so Pauls, gestanden haben, sich dem Teufel ergeben und ein Pferd und ein

⁷⁷ Vgl. Pauls, Zauberesen, S. 213.

Schwein zugrunde gerichtet (*gedorrt*) haben. In diesem Zusammenhang wurden zwei weitere Frauen ebenfalls inhaftiert, und alle wurden schwer gefoltert – Pauls gibt an, bis zu acht Mal. Während die eine – vermutlich an den Folgen der Folter – gestorben war, wurden die beiden anderen für schuldig befunden und zum Tod durch Verbrennen verurteilt. Das Urteil war dem Herzog nach Hambach geschickt worden, wo er es bestätigte.

Im Jahr 1511 kam es wiederum zu Prozessen wegen Zauberei. Es heißt in der Rechnung:

Item Anno 1511 up maendagch nae sent peter ind pauwels dach zoe gladbach gegriffen Trin yn koeten aß vur eyynn tzouersse. Die selff hait vort besacht Nailgen ther bruckgen wess des voissen doichter, Neisgen artzeters, greitgen up deme engelbent, die seluen zo glaidbach gesessen, wie es nae beschreuen volght. [...] Item Tryn ynn koeten gericht up guedesdach nae sent margret dach, hait gesessen 22 dage. [...] Item Neissgen Artzeters gebrant up maendach sent maria magdalenn avent hait gesessen 20 dache. [...] Item hait der scharprichter die frauwen versoicht, Trinn inn koeten 2 maill, Nailgen ther brucken 2 mail, Neyssgen des voissen dochter 4 maill, gretgen up deme engelbent 4 mail, Nese artzeters 4 maill. [...] Item Trin ynn koeten, Nailgen ther brucken, Neisgen arzeters gebrant. Cost yeder eyne zoe rechten. [...] Item ynn thorn geht 4 pont kertzen dat pond 2 alb, 7 alb an selen, eyn pont speck, 20 gulden, ann ber ind weck an dat gericht 3 alb, an wyn yn den thorn ind up der porten vur ind nae denn schrecken. [...] Item vur die ketten eyynn hangh, nele ind gesmede 23 alb.⁷⁸

[Und Anno 1511 auf Montag nach dem St. Peter- und Pauls-Tag wurde in Gladbach Trin im Kothen als eine Zaubersche aufgegriffen. Die selbe hat dann Nailgen zur Brücke, welche des Vossen Tochter ist, Neisgen Artzetter⁷⁹, Greitgen auf dem Engelbent besagt. Dieselben in Gladbach gesessen, wie es nach Beschreiben folgt. [...] Und Trin im Kothen gerichtet am Donnerstag nach St. Margaretentag, hat 22 Tage gesessen. [...] Und Neisgen Artzetter verbrannt auf Montag nach dem St. Maria Magdalena-Abend, hat 20 Tage gesessen. [...] Und hat der Scharfrichter die Frauen versucht, Trin im Kothen zweimal, Nailgen zur Brücke zweimal, Neisgen des Vossen Tochter viermal, Gretgen auf dem Engelbent viermal, Neese Artzetter viermal. [...] Und Trin im Kothen, Nailgen zur Brücke, Neisgen Artzetter verbrannt. Die Kosten für jede Hinrichtung. [...] Sodann gehen in den Turm vier Pfund Kerzen, das Pfund 2 Albus, 7 Albus an Seilen, ein Pfund Speck, 20 Gulden, an Bier und Wein an das Gericht 3 Albus, an Wein in den Turm und auf die Porz vor und nach dem Foltern [...] Und für die Ketten eine Hängung, Nägel und Geschmiede 23 Albus].

78 LAV NRW R, JB III R Grevenbroich 1, Bl. 16 a/b, Bl. 21 b.

79 Darin könnte das Wort *Artzner* für einen Heiler o. ä. stecken.

An einer späteren Stelle ist in der Rechnung noch eingetragen, dass zusammen mit Gretgen up dem Engelbent ein Kuhhirt namens Heyn geholt wurde, der mit den anderen Frauen peinlich verhört wurde, aber, ebenso wie Gretgen, zu diesem Zeitpunkt offensichtlich nochmals freikam, später aber wieder inhaftiert wurde. Über die Frau namens Trin heißt es: *Tryn die bedfrauwe myt dem kynde. [Trine die Wöchnerin mit dem Kind].*

Es bleibt unklar, ob diese Zaubereiprozesse Gegenstand mehrerer Besuche des Dr. Meynertzhagen sowie des Landdrosten und der Räte in Gladbach waren, der im gleichen Jahr stattgefunden hatte, es ist aber angesichts der Schwere der Fälle unter häufigem Einsatz der Folter wahrscheinlich. Meynertzhagen tauchte in den Rechnungen häufiger auf, er war ein gelehrter Jurist und für den Düsseldorfer Hof tätig.⁸⁰ Meynertzhagen war im Haus eines *Meister Henrich* untergebracht, und es wird erwähnt, dass der Vogt mehrfach mit einer Schrift nach Köln geritten sei.⁸¹

1513/14 standen wiederum mehrere Frauen vor Gericht und wurden peinlich verhört, weil sie der Zauberei verdächtigt wurden. Ein Nachbar hatte die *fame* verbreitet, daß eine Hesgen Morders eine Zauberein sein sollte. Nach schon bekanntem Muster wurde sie verhaftet und peinlich verhört, wobei sie weitere Namen von Verdächtigten nannte: *Drintgen Tzeiß* aus *Duytz* (Deutz), *Pellegeromss(?)* und *Gretgen up deme Engelbent*, also die Frau, die schon 2 Jahre zuvor in diese Anklagen verwickelt worden war. Über die Frau aus Deutz gab es noch das Gerücht, sie habe eine Schwester gehabt, die in *Leydburch* verbrannt worden sein sollte. Hier liegt das häufig anzutreffende Muster zugrunde, dass sich die Zauberei innerhalb der Familien vererbte, und zwar vorzugsweise von der Mutter auf die Tochter.⁸² Es wurden schriftliche Erkundigungen eingezogen, die ergaben, dass dies nicht zutraf. Diese Frau wurde auch nicht peinlich verhört, jedoch *Gretgen up deme Engelbent* (ein Mal), *Bell Pilgeromß* (sieben Mal) und *Hesgens Morders* (zwei Mal). Die beiden letztgenannten Frauen wurden verbrannt. Die beiden anderen Frauen wurden aus dem Gefängnis entlassen und mussten für die Kosten, die durch die Haft für sie entstanden waren, aufkommen.⁸³ Weitere Zaubereiprozesse sind für Grevenbroich nicht überliefert, doch zeigen die hier aufgeführten alle Muster des klassischen Hexenprozesses.

⁸⁰ Vermutlich orientiert nach Köln, um weitere Instruktionen einholen zu lassen, z. B. an der dortigen Universität, da es in Jülich-Kleve-Berg keine solche gab, oder bei den Dominikanern, die im Kampf gegen die Ketzerei wichtigen Aufgaben erfüllen sollten.

⁸¹ LAV NRW R, III R Grevenbroich I, Bl. 11 b.

⁸² Dies war ja schon in dem Angermunder Fall ersichtlich gewesen.

⁸³ LAV NRW R, JB III R Grevenbroich I, Bl. 81 b.

Auch die Stadt bzw. das Amt Düren war zu Beginn des 16. Jahrhunderts ein Ort, an welchem mehrere Hexenprozesse stattfanden. Der im Jahr 1509 beginnende Prozess, in den auch Johann Grave involviert war und der sich über mehrere Jahre hinzog, wurde bereits einleitend ausführlich dargelegt. 1512, gerade in dem Jahr, in welchem die Auseinandersetzungen mit Johann Grave zum Abschluss gekommen waren, wurden wiederum drei Frauen wegen Zauberei in Düren hingerichtet. Ob ein Zusammenhang besteht, bleibt allerdings völlig offen. Bedauerlicherweise kann hier wiederum nur auf die Einträge der Rechnungen verwiesen werden. Allerdings schrieben in Zusammenhang mit dem Fall Johann Grave Bürgermeister, Schöffen und Rat an den Landesherrn, dass ihnen großer Schaden daraus erwachse, dass Grave Lena Ferbers als eine eingesessene Bürgerliche als Zauberin bezeichne. Deshalb baten sie den Landesherrn darum, diese Frau aufgreifen zu dürfen, damit Grave keinen Grund mehr für weitere *schmehliche worde* habe. Der Fall könnte durchaus noch weitere Kreise gezogen haben.⁸⁴ Ein Zusammenhang mit den Vorfällen und den Eintragungen des Jahres 1512 ist daher nicht unwahrscheinlich. Immerhin war Düren keine besonders große Stadt, Bürgerschaft und Einwohner waren durch diese Ereignisse direkt berührt.

1512 wurde in den Rechnungen berichtet, das *Fye van Mosbach*, *Hylle van Birgell* und *Ronne Stephens* wegen Zaubereien aufgegriffen und - in der genannten Reihenfolge der Namen – dreimal, zweimal und einmal versucht wurden. Am *Satterdach unser Lieuwen frauwen Anunziationis [Samstag Mariä Verkündigung]* wurden Fye und Ronne, weil sie für schuldig befunden worden waren, verbrannt. Donnerkraut – es wurde den Delinquentinnen um den Hals gelegt, es explodierte und ließ sie sterben, bevor das Feuer sie tötete - und Kerzen, Ketten und Schanzen wurden für die Hinrichtung benötigt, und die „guten Mannen“ waren ebenfalls wieder dabei. Hylle aus Birgel war zuvor im Gefängnis gestorben, für sie wurden Kosten für eine Lade und Nägel fällig, die der Schultheiß in Auftrag gegeben hatte. Auch für einen Meister Hans, Wundarzt, war Geld ausgegeben worden, möglicherweise hatte er Hylle behandelt.⁸⁵

1514, dies sei hier noch angemerkt, wurde ein *Thairs Bloeme* als Misstäter verbrannt, und 1515 traf es eine *Katharine aus Mertzenich*, die wiederum der Zauberei verdächtigt war. Über sie wurden in Köln Erkundigungen eingezogen, und sie wurde nach zweimaliger Folter für schuldig befunden und ebenfalls verbrannt.⁸⁶

84 Münster-Schröer, Grave gegen Düren, S. 410.

85 LAV NRW R, JB III R Düren I, Bl. 73 a/b, 74 an , 85 b.

86 Ebd., Bl. 118 a, 129 a. Dies war allerdings in Düren auch schon einmal jemanden widerfahren, der des Totschlags angeklagt war. Siehe Kapitel 8.2.6

1517 wurde eine *Naele Kyls* peinlich befragt, aber wohl für unschuldig befunden.⁸⁷ Danach kehrte, folgt man den Rechnungen, für einige Jahre Ruhe ein, was die Zaubereianklagen anging. In den Jahren 1524/25 waren *etzliche vrouwen* gefangen, darunter eine, die an den Kacks gesetzt wurde, und eine andere, Johanna Gofferdich, die am St. Annen Tag, der wegen der Wallfahrt ein außergewöhnlicher Tag war, gefangengenommen und zweimal versucht wurde, einige Tage später noch ein drittes Mal, wozu *speck und Kertzen zo dem versoechen gebruycht* wurden. Es wurden verschiedene Boten ausgesandt; nach Kaster und zum Amtmann sowie zum Landdrosten – vermutlich in Zusammenhang mit diesem Vorkommnis. Eine Verurteilung ist jedoch nicht festgehalten.

Düren blieb aber auch weiterhin ein Schwerpunkt der Zaubereiverfolgungen. 1527/28 wurde wiederum eine Frau peinlich versucht, ohne dass man weiteres darüber erfährt, 1528/29 war eine Frau inhaftiert, für die zu Zwecken der Folterung ein besonderes Hemd angefertigt wurde: *Item eyn hempt der frauwen lassen machen van vryenn doych und ander materien die der scharprichter dae zo gebroicht*.⁸⁸ [Sodann habe ich ein Hemd für die Frau machen lassen aus freiem Tuch und andere Sachen, die der Scharfrichter dazu gebraucht hat]. Eine weitere Frau wurde im Anschluss erwähnt, die in Anwesenheit der Schöffen dreimal peinlich befragt wurde; in keinem Fall ist allerdings eine Hinrichtung vermerkt.⁸⁹

1530/31 gerieten wiederum vier Frauen in dieses Procedere, die alle aus Merze-nich stammten. Zwei von ihnen wurden hingerichtet.⁹⁰

1535/36 schließlich wurde ein *Goddert Woulff, der durch anbringen etlicher zouferey by inns hain soult doin, upsneiden*.⁹¹ [Der durch das Praktizieren etlicher Zaubereien aufgeschnitten werden sollte]. Dieses Aufschneiden wurde auf Befehl der Räte vorgenommen, es handelte sich offensichtlich um die Sektion eines Toten *in bysyn des doctor zu Gulich eyns licentiats, zweyer Medici, vort Burgermeister, Scheffen ind rait. Item dem Barbriere gegeben den man up zu sniden*.⁹² [Im Beisein des Doktors aus Jülich, einem Lizentiats, zweier Mediziner, weiter Bürgermeister, Schöffen und Rat. Dem Barbier gegeben, um den Mann aufzuschneiden]. Bedauerlicherweise

87 Ebd., Bl. 181 a.

88 LAV NRW R, JB III R Düren 3, Bl. 146 b.

89 Ebd., Bl. 127 a.

90 Ebd., Bl. 185 b.

91 LAV NRW R, JB III R Düren 3, Bl. 10 b.

92 Ebd.

ist nicht mehr zu erfahren; die Vornahme der Sektion deutet zumindest auf ein wissenschaftliches Erkenntnisinteresse hin, den Fähigkeiten zur Zauberei auf eine solche Weise auf die Spur zu kommen. Dieses war für Jahrzehnte der letzte Fall eines Zaubereidelikts, der für Stadt und Amt Düren überliefert ist. Emil Pauls erwähnt für die Zeit vor 1563 für Düren noch die Folterung und den Tod einer Wettermacherin.⁹³ Fast hundert Jahre später, 1651, wird in den Jesuitenannalen überliefert, dass ein kranker Knabe durch eine Tierplage im Körper gequält wurde, und die Tiere seien kleine Teufelchen gewesen.⁹⁴

Das Amt Bergheim fällt, wie bereits erwähnt, durch frühe und häufige Verfolgung und Verurteilung von Zauberinnen auf. Für die Jahre 1503/04 wurde gegen drei Frauen wegen der Zauberei ermittelt, und eine *Styngen* wurde nach viermaliger Folterung durch den Scharfrichter *Meister Michel* verbrannt. Eine Frau aus Pulheim sowie eine weitere, deren Namen man nicht erfährt, wurde nach dreimaliger Folterung und 13 Wochen Haft – diese Zeitangabe bezog sich vermutlich auch auf die anderen Frau – aus der Haft entlassen, die dritte ebenfalls.⁹⁵ In Bergheim hatte man bereits Erfahrungen mit Zaubereiprozessen sammeln können. Die Stadt Köln bat bereits im Jahr 1491 in einem Schreiben an den Vogt von Bergheim um Auskunft, eine Zaubersche betreffend, die dort hingerichtet worden war.⁹⁶

1509/10 wurde lapidar festgehalten, dass zwei *tzuwersche* aufgrund des Schöffenurteils gerichtet wurden, und ebenfalls traf es in diesem Jahr zwei weitere, namentlich genannte Frauen: Greyt Brulbeß aus Lendorp und eine Karin aus Alstorp. Bei letzteren ist noch festgehalten, dass die *naberen* alle Unkosten bezahlt hätten. Eine der Frauen hatte noch ein Schreiben verfasst – möglicherweise war es ein Testament – dass mit einem Boten zum Hofmeister nach Düsseldorf gesandt wurde.⁹⁷ 1532/24 wurde eine Frau inhaftiert, gefoltert und hingerichtet. Näheres ist nicht vermerkt, aber es ist anzunehmen, dass es ebenfalls wegen des Delikts der Zauberei war. 1530/31 fielen nochmals fünf Frauen dem Zaubereivorwurf in Bergheim zum Opfer.

Zunächst hatten die *gelyn naber braicht up dem vaidtgedynge eyne frauwe genant metze Brucherß vur eyne tzuffersche. Zo Berchem in hafftonge komen de seloue*

93 Pauls, Zauberesen, S. 229.

94 LAV NRW, Jesuitenannalen 1651, Bl. 54 zitiert nach Pauls, Zauberesen, S. 229; Ahrend-Schulte, Auf den Spuren Dürener Frauen, S. 71.

95 LAV NRW R, JB III R Bergheim 1, Bl. 33 b.

96 Franz Irsigler/Arnold Lasotta, Bettler und Gaukler, Dirnen und Henker. Randgruppen und Außenseiter in Köln 1300-1600, Köln 1984, S. 150. Siehe auch Kap. 3.2.

97 LAV NRW R, JB III R Bergheim 3, Bl. 116 b, 117 a, Bl. 142 b.

vill buysheit gedain haidt. [...] Item hait de naberen van Gelessen tzwaefrauwen zo berchem bracht in hafftonge vur tzwaef tzuufferschen. Dae by hait willen staen ind halden noch eyne van Gelessen dar by komen ind eyn van Alstorp de seluen ouch vur tzwaef tzuufferschen der veir lassen rechtferdigen myt allen unkosten.⁹⁸

[Zunächst hatten die gemeinen Nachbarn eine Frau genannt Brucherß auf das Vogtgedinge gebracht als eine Zaubersche zu Bergheim in Haftung gekommen, dieselbe soll viel Bosheit getan haben.[...] Und haben die Nachbarn von Gelessen zwei Frauen in Bergheim in Haftung gebracht als Zaubersche. Dazu haben bleiben müssen noch eine von Gelessen und eine von Alsdorf, die selben auch als Zaubersche, die vier mit allen Unkosten richten lassen].

Hier zeigt sich, dass häufiger bestimmte Dörfer genannt wurden, aus welchen die der Zauberei angeklagten Frauen kamen. Dies verweist auf einen gemeindlichen Kontext, wie auch aus der Formulierung „Nachbarn“ hervorgeht. Antriebskräfte für die Verfolgungen kommen hier offensichtlich „von unten“, aus der Bevölkerung.

Das scharfe Vorgehen gegen Zauberinnen setzte sich auch in den nächsten Jahren in Bergheim fort. 1532/33 war es wiederum eine Frau, namens *Gerett Stroecker*, die den Verfolgungen zum Opfer fiel. Sie war besagt worden durch andere Zauberinnen, die bereits verbrannt worden waren. Die *gemeine Nachbarsfame*, die diese Beschuldigungen beinhaltete, war durch den Amtmann und den Vogt untersucht worden. Der Amtmann hatte die Beschuldigung dann auch den Räten zur Kenntnis gegeben, die entschieden hatten, dass über die Beschuldigung durch die Bergheimer Schöffen gerichtet werden sollte. Die Schöffen erkannten die Anklage als gerechtfertigt an, aber *Gerett Stroecker* gestand nicht, was ihr vorgehalten wurde. *Man solde sy waele hartt versuychen.*⁹⁹ [Man sollte sie wohl hart foltern], und sie wurde sechs Mal gefoltert, *ynd sy en neytt bekenntlich gewest. [Und sie hat nicht gestanden].* Eine Hinrichtung dieser Frau ist nicht festgehalten – da es trotz der harten Folter kein Geständnis gab, wurde sie vermutlich freigelassen. 1535/36 war eine Frau aus Pulheim wegen ihres bösen Ruches durch die Nachbarn denunziert worden – sie sollte eine Zaubersche sein. *Dair durch eyn gemeyn faim van semmtlychen naeberrn die wylche schryfftlich zu hoeff komen yss. Der ursachen myr beuell gescheidt dat seluyche wyff layssen zu versoehen.*¹⁰⁰

⁹⁸ Ebd., Bl. 106 b.

⁹⁹ Ebd., Bl. 138 b.

¹⁰⁰ Ebd., Bl. 176 a.

[Durch eine allgemeine Beschuldigung von sämtlichen Nachbarn, die schriftlich an den Hof gekommen ist, wurde mir von dort der Bescheid geschickt, dass ich diese Frauen foltern lassen sollte]. Offensichtlich wurde sie nicht hingerichtet, aber es erfolgte eine genaue Prüfung und Anweisung aus Düsseldorf, was mit ihr zu geschehen habe. Selbstverständlich, das zeigt sich hier zum wiederholten Male, schaltete der Hof sich in solche Verfahren ein. In den meisten der anderen Ämter - die Zusammenstellung der Verfahren ist der Übersicht zu entnehmen - verliefen die Zaubereianklagen nach dem gleichen Muster. Zahlenmäßig fällt hier besonders das Amt Nideggen auf.

Ein Beispiel aus Monschau sei hier abschließend angeführt, das besonders deutlich zeigt, wie wichtig es war, ein kursierendes Gerücht zu unterbinden. 1523/24 war dort eine Frau der Zauberei verdächtig:

Item noch hayenn ich eyynn frauwe inn Hafftong gehat, welche zu vyll zyden offenberlich eyynn zuveners gescholden geweyst ind sulchs alle zyt sunder andwort gelaißen, ind sy auch van elle erenn naeberenn dar vur gehaldenn wyrnt, dann hat sy semplich vur gericht zu goede ind denn hilgenn geswoeren ind de frauwe hait gesessen 16 Tage.¹⁰¹ Sechs Mal wurde die Frau gefoltert, und hann ich der frauwen eyynn kleyt van leinen doich doyenn maechenn da man sy inn versoecht.¹⁰²

[Und ich hatte noch eine Frau in Haftung, welche zu vielen Zeiten eine offenbare Zauberin gescholten worden war und solches alle Zeit ohne Antwort gelassen habe, und sie [wurde] auch von allen ihren Nachbarn dafür gehalten. Dann hat sie vor Gericht zu Gott und den Heiligen geschworen, und die Frau hat 16 Tage gesessen].

Die Schöffen waren anwesend, und es hatte ein Gelage stattgefunden. Offensichtlich konnte sie die Dinge, die ihr vorgeworfen wurden, aber so entkräften, dass die ganze Angelegenheit keinen Fortgang mehr fand – bzw. sie hatte wohl der Folter widerstanden.

Im gleichen Jahr wurde im Amt Heinsberg ein Injurienvorwurf festgehalten, der allerdings keine gerichtliche Untersuchung, die mit der zuvor geschilderten zu vergleichen ist, zum Gegenstand hatte: Ein Mann hatte zu einer Frau gesagt, sie sei eine Zaubersche. Beide wurden einander gegenübergestellt, und *Bormelin*, der Mann, musste schließlich diesen Vorwurf zurückziehen.¹⁰³ Auch für das folgende Jahr wurde in Heinsberg etwas Vergleichbares aktenkundig: *Theiß Jenken Bofelmans* bezichtigte wiederum eine Frau, eine Zaubersche zu

¹⁰¹ LAV NRW R, JB III R Monschau I, Bl. 290 a.

¹⁰² Ebd.

¹⁰³ LAV NRW R, JB III R Heinsberg I, Bl. 130 b.

sein – da er dies aber nicht beweisen konnte, wurde für ihn eine Brüchtenstrafe fällig.¹⁰⁴

Ein letztes Beispiel aus dem Amt Jülich verdeutlicht, wie streng dort gegen eine im Raum stehende Injurie vorgegangen wurde:

Item hait der Schultiss van Aldenhoven eynen van Puffendorf mit zwen weyuren mir gelieuert zo Guylich, der die zwae frauwen vur zufferness geschoulden hatte, synen voiß by die zwae zo setzen dat he nar bieder gesproichen hait ind sacht hew hedde dat uys hass gedain. So hain ich yn van wegen m.g.l.h. zo Recht gestalt, hait der scheffen erkant m.g.l.h. sull yn mit dem swerde doyn straeffen. Iß doch duorch bede der frunde begnadicht zo deme leuen.¹⁰⁵

[Und hat der Schultheiß von Aldenhofen mir einen von Puffendorf mit zwei Weibern nach Jülich geliefert, der die beiden Frauen als Zauberinnen gescholten hatte, bereit, seinen Fuß zu den zweien zu setzen, dass er richtig gesprochen habe. Und sagte, er hätte das aus Hass getan. So habe ich ihn im Namen meines gnädigen Lieben Herrn zu Recht gestellt, haben die Schöffen erkannt, mein gnädiger lieber Herr soll ihn mit dem Schwert strafen. Ist aber durch Bitte der Freunde (= Verwandten) zum Leben begnadigt].

An diesem Beispiel ist ersichtlich, dass die Denunziationen von der Obrigkeit eher missbilligt wurden. Eine Ermutigung sollte von dort nicht ausgehen. Dem Denunzianten wurde in diesem Fall zur Abschreckung, eine empfindliche Strafe angedroht, es erfolgte jedoch auf Bitten der Verwandten eine Begnadigung, so dass es keine Leibstrafe gab. Es wurde schließlich eine Geldstrafe auferlegt.

Wegen des Verdachtes, eine Zauberin oder Misstäterin zu sein, wurde 1524/25 eine Frau mit einer anderen, *thoversche* genannt, in Jülich inhaftiert. Sie selbst wurde als *die waersegsche* bezeichnet, die nach mehrfacher peinlicher Befragung ebenfalls verbrannt wurde.¹⁰⁶

Unter dem Verdacht der Wahrsagerei ist ein Personenkreis angesprochen, den auch die Visitationen im Blick hatten, weshalb sie hier kurz angesprochen werden sollen. Dort standen natürlich primär die Geistlichen im Blickfeld, die auf diesem Felde zahlreich tätig waren. Ihre Aufgabe bestand darin, zu erkennen, wer einen Schadenszauber ausgeführt hatte. Mit Hilfe eines Gegenzaubers sollte dann dieser Zauber wieder gebannt werden. Johann Weyer benannte die

¹⁰⁴ Ebd., Bl. 149 b.

¹⁰⁵ LAV NRW R, JB III R Jülich 3, Bl. 25 a.

¹⁰⁶ LAV NRW R, JB III R Jülich 2, Bl. 130 a.

Geistlichen in seinem Buch *De praestigiis daemonum*, wie bereits erwähnt, als diejenigen, die diese Praktik besonders gut beherrschten.¹⁰⁷ Die Visitationen griffen dieses Thema auf. In den Vorschlägen von 1532, wie die Visitationen durchgeführt werden sollen, hieß es unter Punkt 11: *Zu gedenken der wicheleleri und segen*.¹⁰⁸ Die Zauberei wurde hier noch nicht eigens erwähnt, sondern erst in der in Jahr später ergangenen Erläuterung zur Kirchenordnung. 1550 wurde dann dieser Punkt überhaupt nicht mehr angesprochen. In den Instruktionen von 1559 für die Räte, die die Erkundigung in den einzelnen Ämtern durchführen sollten, hieß es dann:

Auch zu erfaren, ob der send an allen örteren vermöge m g. h. hiavor ausgangen bevelchs gehalten und die sunden und laster, als ehebruch, zwifache ehe, ergerlich unerlich beiwonon, wichelei, warsagen, beschweren und andre dergleichen unchristliche hendel gewroegt und gestraft werden.¹⁰⁹

*[Auch in Erfahrung zu bringen, ob der Send an allen Orten, so wie der Befehl meines gnädigen lieben Herrns erging, überall gehalten wird, und die Sünden und Laster wie der Ehebruch, die zweifache Ehe, unehrliches Beiwohnen, Wichelei und Wahrsagen, Beschwören und andere dergleichen unchristliche Händel, gerügt und gestraft werden].*¹¹⁰

In den Berichten der Visitatoren finden sich auf entsprechende Fragen zahlreiche Antworten, die immer die Tendenz haben, dass es keine Wahrsager bzw. Teufelsbeschwörer gebe oder aber dass bestimmte Personen diese Praktiken früher ausgeführt und dem inzwischen abgeschworen hätten. Nur einmal findet sich explizit: *Kein Zauberer* (Amt Jülich, Ort Güsten).¹¹¹

Der Fall, dass Pfarrer behaupten, sie hätten früher wahrgesagt, in der Regel unterbleibe es aber jetzt, war nicht selten. So heißt es beispielsweise in Düren 1533: *Es sint gien wairseger, dan allein der Augustiner gift mit weiwasser rat. [Es gibt keine Wahrsager, allein der Augustiner-Mönch gibt mit Weihwasser Rat]*. Und über diesen heißt es weiter: *Er predigt und helt sich nach ordnong; er schilt nit. Er hait zu coln gepredigt. Er hait wail ehe gesegnet das wasser und salz und das hette er von dem*

¹⁰⁷ Vgl. dazu van Nahl, Zauberglaube und Hexenwahn, S. 111.

¹⁰⁸ Redlich, Kirchenpolitik, 2/1, S. 8.

¹⁰⁹ Ebd., S. 12.

¹¹⁰ Die Wiederbelebung der Sendgerichtsbarkeit gelang jedoch nicht. Sie erwies sich überall als ungeeignet, Frömmigkeit und gute Ordnung durchzusetzen und wurde später bei den Reformierten von der Kirchenzucht abgelöst.

¹¹¹ Ebd., S. 361.

*winbischof, folge nit dem geprouch. Ist ime gesagt, das er dem winbischofsulche schade nit ufmess. Ist bericht, das er das boch gerissen und will es nit mehe gebroichen.*¹¹²

[Er predigt und hält sich nach der rechten Ordnung, er schilt nicht. Er hat zu Köln gepredigt. Er hat wohl früher das Wasser und das Salz gesegnet. Das hatte er von dem Weihbischof, folge aber diesem Gebrauch nicht. Es ist ihm auch gesagt worden, er solle dem Weihbischof dies nicht unterstellen. Weiter wird berichtet, dass er das Zauberbuch zerrissen habe und es nicht mehr verwenden wolle].

Die Räte ermahnten ihn wie alle anderen Anwesenden, die Ordnung einzuhalten, nämlich *die pastoire für sich, die stat für sich und die uslendig gerichtet ouch*. *[Die Pastoren für sich, die Stadt für sich und die ausländischen Gerichte auch].*

In Glimbach, zum Amt Boslar gehörig, hieß es 1533 in Bezug auf einen Kaplan: *Her Bartholomeis der cappelain hait mit seins selfs hant eint perd doit gestechen im broich, selfs darumb in der kirchen heischen und bannen gedain. Hait das wasser der douffen und weiwasser perden und kohen in gegeben. Item in bestaeden siner kinder hait er ein tweile van dem crucifix genoemen und den selven gegeben.*¹¹³

[Herr Bartholomäus, der Kaplan, hat mit seiner eigenen Hand ein Pferd im Bruch totgestochen, er selbst hat darum in der Kirche Buße und Abbitte getan. Hat das Taufwasser und das Weihwasser Pferden und Kühen gegeben. Als er seine Kinder beerdigt hat, hat er ein Teil des Kreuzes abgenommen und diesen mitgegeben].

Außerdem sei er sehr zankhaftig, er verbreite, es seien nicht viele fromme Weiber im Dorf, und er habe sich mit seinen Kindern auf dem Wiedenhof *wont geslagen [wund geschlagen]*. Aufgrund seines Verhaltens war der Kaplan bereits exkommuniziert worden, allerdings hatte der örtliche Pastor beim Herzog um die Absolution seines Kaplans gebeten.¹¹⁴

Noch bei der Visitation 1559 im Amt Millen, Dorf Saeffelen, hieß es über den Pastor: *Er pflegt mit warsagerei und beschweren, wie sie sagen, umbzugehen. Hat sich es nu ein zeit her entschlagen.*

[Er pflegt eine mit Wahrsagerei und Beschwören, wie sie sagen, umzugehen. Hat seit einiger Zeit damit aufgehört].

¹¹² Ebd., S. 203 und 204. Auch: Merzenich 1533 (S. 220), Boisheim, Amt Brügggen, 1333: *Gein wahrsager noch wicheler sine dae*. (S. 139), *Geine duvelsswerer* (1533 Hückelhoven, Amt Wassenberg, S. 733), Havert (Amt Millen 1533: *Gein duvelsswerer*, S. 502), um hier nur einige Beispiele anzuführen.

¹¹³ Redlich, Kirchenpolitik, 2/1, S. 118.

¹¹⁴ Ebd.

Der Pastor antwortete auf die entsprechende Befragung, *das er hiebevord kunst der warsagung gebraucht, ist er mit ernst ermant und ime m. g. h. ordnung sovil dissen artikel belangt hinfurter erbarlich und christlich zu halten. Sagt, er habe sich vorlangt soliches wesens abgethan, auch die bucher, so er gehabt, verbrent. Will es sein leben lang nit mehe tun. Will sich auch der widerwertiger, unbewerter und streitiger lehr und scheltens genzlich enthalten.*¹¹⁵

[Dass er zuvor die Kunst der Wahrsagung gebraucht; er wurde mit Ernst ermahnt, und ihm wurden die entsprechenden Artikel aus der Ordnung meines gnädigen lieben Herrn vorgelesen, damit er sich in Zukunft ehrbar und christlich halte. Sagt, er habe schon vor langer Zeit solchem Wesen abgetan, und die Zauberbücher, die er gehabt habe, verbrannt. Will dies sein Leben lang nicht mehr tun. Will sich auch von widerwärtiger Lehre, unbewährter und strittiger Lehre gänzlich fernhalten].

In Dürwiss, Amt Wilhelmstein, hieß es 1559, dass die Dorfgemeinschaft (die Nachbarn) unzufrieden sei mit ihrem Kaplan, *da er sich des warsagens annemen sollte und das etliche, die etwas bezaubert oder etwas verloren, zu ime louffen. Wissen aber nit, ob er denen geholfen hab oder nit oder ob er das mit erlaubnus der oberkeit thue oder nit.*¹¹⁶

[Der sich des Wahrsagens annehmen solle und dass etliche, die etwas haben, was sie für verzaubert halten oder etwas verloren haben, zu ihm laufen. Wissen aber nicht, ob er denen geholfen hat oder nicht oder ob er das mit der Erlaubnis der Obrigkeit tue oder nicht].

Er selbst wurde dann auch befragt, wie er an das *gerucht des teuffelsbannens* komme. *Sagt, er hab vor 13 jaren zu Dursten in dem cloister gewoint, dar war im selben cloister ein monch gnant Cornelius van Antorf, der sagt ime und gab ime anweisong us einem buchlein; hat das buch bi sich und liess es den verordneten lesen.*¹¹⁷

[Wie es komme, dass über ihn verbreitet würde, er sei ein Teufelsbanner. Sagt, er habe vor 13 Jahren in einem Kloster in Dursten gewohnt. In demselben sei auch ein Mönch namens Cornelius von Antorf gewesen, der habe ihm Anweisungen aus einem Büchlein gegeben. Er hatte das Buch bei sich und ließ ihn darin lesen].

Die Visitatoren befragten ihn weiter und stellten schließlich fest, *das er ganz und gar ungelert und ungeschickt ist.*

¹¹⁵ Ebd., S. 517.

¹¹⁶ Redlich, Kirchenpolitik, I/2, S. 103 f.

¹¹⁷ Ebd., S. 778,

Dass ein Zusammenhang mit den neuen religiösen Lehren hergestellt wurde, zeigt sich am folgenden Beispiel: 1550 wurde das Amt Tomberg visitiert, wo im Dorf Ober-Drees der Vikar aussagte, dass *ein verlooffen munch aldair komen, mester Herberich genant, der zu Bon us dem Minderbroder cloister is und hait ein huisfrauwe, dregt werntliche cleider; leirt jungen und undernimt sich des wairsagentz.*¹¹⁸

[*Dass sich ein Mönch hierher verirrt habe, Meister Herberich genannt, der aus Bonn aus dem Minoritenkloster stammt. Er hat eine Frau und trägt weltliche Kleider, lehrt Jüngere und unternimmt das Wahrsagen*].

Und im Amt Münstereifel hieß es 1536 im Dorf Elsig: *Die under danen halden sich wail. Da sin geine Luterschen, wichler oder derglichen.*

[*Die Untertanen halten sich wohl. Da sind keine Lutherschen, Wahrsager oder ähnliches*].¹¹⁹

8.2.2.1 Die Terminologie der Quellen: Zauberinnen und Wettermacherinnen, Wahrsager und Teufelsbanner

Die vorangegangene Auswertung der Amtsrechnungen und Visitationen ergab, dass gegen 93 Frauen und 2 Männer wegen Zauberei ermittelt wurde. Es wurde gezeigt, dass immer der Schadenszauber ein Hauptbestandteil der Anklagen war: Viehschädigung und Verunreinigung eines Brunnens wurden konkret benannt, in allen anderen Fällen lässt der Kontext auf ähnliche Anklagen schließen. Darüber hinaus kam mehrfach zur Sprache, dass der Teufel mit im Bunde gewesen sein sollte. Wenn von „großer Bosheit“ oder „Missetat“ gesprochen wurde, so trifft dies implizit auch auf den Schadenszauber zu. Weiter wurden oft in den Folterverhören noch andere Namen von „Zauberschen“ genannt; vielleicht ein Reflex der Vorstellung eines Hexentreffens, dem Sabbat, da sie sich nach diesem Glauben dort getroffen haben könnten. Überhaupt ist es auffällig dass vielfach die Namen der als „Zaubersche“ angeklagten Frauen in den Rechnungen festgehalten wurden. Dies war bei anderen Delikten nicht der Fall und stellt daher einen Hinweis auf etwas Außergewöhnliches dar. Die knappen Eintragungen der Rechnungen legen nahe, dass es sich bei diesen Zaubereiverfahren um Hexenprozesse handelte, da wesentliche Bestandteile des Kumulativdelikts darin enthalten waren. Der Glaube an die Möglichkeit der Schadenszauberei, die in der Vorstellungswelt der Menschen eine reale Schädigung verursachte, bewirkte vermutlich überwiegend

¹¹⁸ Ebd., S. 707

¹¹⁹ Ebd., S. 539.

Zustimmung zu den Verfolgungen. Auffällig ist, dass fast ausnahmslos Frauen betroffen waren, was zum einen aus der Vorstellung einer besonderen Verbindung des weiblichen Geschlechts mit dem Praktizieren schwarzer Magie resultiert, zum anderen in der theologischen Auffassung der Minderwertigkeit von Frauen und insbesondere der Frauenfeindlichkeit des *Hexenhammers* begründet ist.

Zweimal wurden angeklagte Frauen als Wahrsagerinnen (Düren und Jülich 1524/25) bezeichnet und eine davon hingerichtet. In den durch die Visitationen überlieferten Fälle waren es Geistliche, die mit diesen Praktiken in Verbindung gebracht wurden, wie es später auch Weyer in seinem Buch *De praestigiis daemonum* immer wieder herausstellte. Aber auch im Angermunder Prozess von 1499 war bereits der Ortsgeistliche als Wahrsager befragt worden, bevor Meister Conrad als Teufelsbanner hinzugezogen wurde.¹²⁰ Auffällig ist, dass Lutheraner in einem Atemzug mit Wahrsagern genannt wurden, was den Schluss nahelegt, dass ein abweichendes religiöses Verhalten in den Kontext von Teufelswerk und Zauberei gesteckt wurde und hier der Vorwurf der Ketzerei mitschwingt. Das Beschwören konnte in ähnlichem Sinn wie das Teufelsbannen angewandt werden, aber es wurden vermutlich auch Geister angerufen, die zu allem möglichen herhalten sollten (in der *Declaratio* wurde etwa von *Poltergeistern* gesprochen). Wichelei, Wahrsagerei und Teufelsbannerei dürften in etwa das gleiche gemeint haben. Auch sie waren eine Form der Zauberei, die zwar im Sinne der Kirchenordnung in Jülich-Kleve-Berg verfolgt werden sollten, allerdings eben nicht als kumulatives Hexereidelikt. Auch sie entsprach nicht der Lehre der Heiligen Schrift, sondern war Teufelszeug.

Johann Weyer berichtete in *De praestigiis daemonum* noch von einer Frau in Düren, die um 1563 ein schweres Unwetter herbeigezaubert haben sollte. Wegen dieses angeblichen Zaubers wurde sie in das Gefängnis gesperrt und peinlich befragt, sie gestand aber nicht. Stattdessen sagte sie, dass es allein in Gottes Macht stünde, Unwetter zu schicken und sie wieder zu beenden.¹²¹ In Düren hatte sich somit die Verfolgung von Frauen als Hexen fortgesetzt – etwa 18 Fälle hatten sich ja bereits für das erste Drittel des 16. Jahrhunderts durch die Amtsrechnungen feststellen lassen.

¹²⁰ Vgl. Walz, Hexenglaube und magische Kommunikation, S. 211-214. Walz hat beispielhaft gezeigt, dass die Wahrsager oder Teufelsbanner sich häufig Informationen über die sozialen Beziehungen der Ratsuchenden verschafften und wohl auch in Erfahrung brachten, wen die „Kunden“ im Verdacht hatten, einen Schadenszauber ausgeführt zu haben. Die Analyse der Arbeitsweise des Wicken Klaus ist in diesem Zusammenhang sehr aufschlussreich, da dieser sich auch als Volksheiler betätigte.

¹²¹ Vgl. dazu van Nahl, Zauberglaube und Hexenwahn, S. 171 f; die Zusammenfassung erfolgte nach dem dort abgedruckten Auszug aus Weyer.

Der Wetterzauber war in keiner der Eintragungen der Amtsrechnungen explizit erwähnt worden und taucht bei Weyer für Düren erstmals auf. Allerdings hatten anderen Quellen schon darüber berichtet. Der Rat der Stadt Köln hatte bereits 1456 Erkundigungen aus Metz eingeholt über eine Frau, die man dort wegen üblen Handelns gefangenengenommen hatte. Ihr wurde besonders zur Last gelegt, dass sie Licht und Wetter mache konnte, ebenso Sturm und Frost. Es ist denkbar, dass es, wie in Kapitel 3.1 gezeigt wurde, schwere Unwetter gegeben haben könnte, die diesen Vorwurf auslösten. Der Wetterzauber wurde bereits in Schriften und Bildern des 15. Jahrhunderts des öfteren thematisiert, so in den Holzschnitten und Texten von Johannes Vintler oder Ulrich Molitor. Dies zeigte sich auch in der Wassenberg-Chronik, in welcher mehrfach Zusammenhänge zwischen Hexenverbrennung und Wettermachen hergestellt wurden. Es wurde dort etwa über starken Frost und anschließendes Hochwasser des Rheins berichtet, und es hieß in diesem Zusammenhang, dass in diesem Jahr 1513 viele Zaubersche in Duisburg und Umgebung verbrannt wurden. Im gleichen Jahr wurden in Recklinghausen mehrere Zaubersche verbrannt, die die Kornernte zerstört und Bäume entwurzelt haben sollten. Charles Zika stellt zu Recht heraus, dass der Wetterzauber eine Form der Magie darstellte, die nicht nur ein Individuum, sondern eine ganze Gemeinschaft betraf, und daher als ganz besonders gefährlich angesehen wurde.¹²² In der Amtsrechnung des Amtes Born-Sittard, nahe der Maas gelegen, wurden für die Jahre zwischen 1500 und 1515 immer wieder Berichte über starken Frost und anschließendes schlimmes Tauwetter aufgezeichnet, die die Reparaturen von Brücken, Wegen und Mühlen erforderten. Kalte und schneereiche Winter konnten Auswirkungen auf die Ernte haben. Als eine Erklärung wurde mehrfach die „kleine Eiszeit“ angeführt, die auch die Hexenverfolgung begünstigt haben könnte.¹²³

8.2.3 Mordbrand

In Erlassen und Verordnungen der frühen Neuzeit wurde als „Mordbrand“ bezeichnet, was wir heute zumeist als schwere Brandstiftung mit Todesfolge ansehen. Die Angst vor dem Feuer war allgegenwärtig, weil bei den zahlreichen

¹²² Vgl. Charles Zika, Bildmedien und kultureller Wandel, in: Bernhard Jussen/Craig Koslofsky, Kulturelle Reformation. Sinnformationen im Umbruch 1400 – 1600, Göttingen 1999, S. 317–382, hier bes. S. 334 und S. 344 f.

¹²³ Christian Rohr, Extreme Naturereignisse im Ostalpenraum. Naturerfahrung im Spätmittelalter und am Beginn der Neuzeit, Köln-Weimar-Wien 2007, S. 430–446, stellt heraus, dass der Wetterzauber in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts stärker kriminalisiert wurde, während er zuvor nur in seltenen Fällen zur Anklage gekommen sei (allerdings war dies im Mittelalter wohl schon zeitweise der Fall gewesen). Zur Bedeutung der kleinen Eiszeit in Zusammenhang mit der Hexenverfolgung siehe auch Wolfgang Behringer, Kulturgeschichte des Klimas. Von der Eiszeit bis zur globalen Erwärmung, München 2007, insbes S. 180 ff.

offenen Feuerstellen in den Haushalten durch Fahrlässigkeit sehr schnell ein Feuer ausbrechen konnte. Das Feuer gehörte in den eng bebauten Städten, deren Häuser aus leicht entzündlichen Materialien wie Holz oder Stroh bestanden, zur Alltagserfahrung der Menschen.¹²⁴ Der „Architekt“ der Städte in Mittelalter und Früher Neuzeit ist der Stadtbrand. Neben Bürgergeld, Speiß oder Hellebarde war der *ledderen emmer* wichtige Gegenleistung für den Erhalt des Bürgerrechts in einer Stadt.¹²⁵ Allein der Kölner Ratsherr Hermann Weinsberg berichtet in seiner Chronik von zahlreichen Fällen, in welchen aus Fahrlässigkeit ein Brand ausbrach. So wurde am Pfingstmontag des Jahres 1580 in Mülheim am Rhein das Schützenfest veranstaltet, und man schoss mit Speck auf den Vogel. Dadurch gerieten Häuser in Brand, und weil ein starker Wind wehte, verbreitete sich das Feuer in Windeseile.¹²⁶ Selbst in einem Schloss, das durch seine zumeist teilweise steinerne Bauweise weniger gefährdet war, konnte sich allzu leicht ein Brand entzünden.

Im Jahr 1510 wollten die Köche auf der Burg des Landesherrn in Düsseldorf nachts Speck räuchern und hatten dazu Wacholderreisig aufgeschichtet, das sich entzündete, als alle Menschen in der Burg schliefen. Nur weil ein Bürger in der Stadt das Feuer rechtzeitig bemerkte, konnte es gelöscht werden.¹²⁷

War all diesen Bränden gemein, dass sie aus Fahrlässigkeit entstanden waren und niemandem eine böse Absicht unterstellt werden konnte, so war der Fall ganz anders gelegen, wenn es Krieg gab. Im Kriegsfall wurden einzelne, ungeschützte Häuser, ganze Dörfer und Städte gebrandschatzt. Dem Feuer ging fast immer eine Plünderung voraus. Die Menschen waren dem hilflos ausgeliefert. Aus dem Jahr 1543 ist ein Bericht überliefert, nach welchem Reiter und Knechte mit 500 Pferden und einigen Geschützen in die Eifel gezogen waren, aber auf schlechte, zugewachsene Wege gerieten. So nahmen sie ein Dorf ein, fanden viel Wein und betranken sich. Dann zündeten sie gegen den Befehl Häuser an. Auch sie wurden

¹²⁴Vgl. Erika Münster-Schröer, „Vort sullen wir roiff und brant...weren mit unser gantzer Macht“. Brand und Mordbrand: Regionale Befunde und Überlegungen zur Deutung, in: Westfälische Forschungen 54 (2004), S. 83-101.

¹²⁵Z. B. Joachim Schulz-Hönerlage (Bearb.), „... ist mit burgeraid beladen ...“. Bürgeraufnahmen in Ratingen in Mittelalter und Früher Neuzeit, Ratingen 1997, S. 46 ff.

¹²⁶Es handelte sich hier vermutlich um eine Art Brandpfeile. Vgl. Konstantin Höhlbaum (Bearb.), Das Buch Weinsberg. Kölner Denkwürdigkeiten aus dem 16. Jahrhundert, Bd. 3, Leipzig 1886, Reprint Düsseldorf 2000, S. 62: *1580 den 23. Maii uff montag zu pfingsten ist zu Mulhem uber Rhein ein grois brant gewest, das wol 27 heuser abgebrant sie. Sie hatten den foegel geschossen und schossen mit speck, das feil uff die stroendacher und gingen mit feur an, es ware groisser wint und druchte, das half darzu.*

¹²⁷Mihm, Chronik des Johann Wassenberch, S. 88.

hart gestraft, denn man warf einige von ihnen selbst ins Feuer, die Verbrennung war für Brandstifter eine durchaus übliche Strafe.¹²⁸

War man dem Kriegsfall weitgehend hilflos ausgeliefert und kam die fahrlässige Brandstiftung offensichtlich sehr häufig vor, so stellte die gezielte Brandstiftung im Friedensfall, die durchaus einem terroristischen Akt im modernen Verständnis gleichkommen konnte, ein schwerwiegendes Delikt dar, das streng geahndet wurde.¹²⁹

Schadenstiftung durch Brandlegung war ein typisches Mittel der Fehdeführung. Zur Fehde in Jülich-Kleve-Berg sei darauf verwiesen, dass das mit dem Reichslandfrieden von 1495 erlassene Fehdeverbot noch nicht ohne weiteres umgesetzt wurde. In den landständischen Privilegien von 1511 und 1542 wurde die Fehde noch zugestanden, allerdings nicht gegenüber dem Landesherrn und seinen Untertanen.¹³⁰

Schon in den Rechten des Mittelalters, z.B. dem Sachsenspiegel, wurde zwischen absichtlicher und fahrlässiger Brandstiftung klar differenziert.¹³¹ Man unterschied zwischen vorsätzlicher, heimlicher Brandstiftung, auch „Nachtbrand“ oder „Mordbrand“ genannt, und Feuerverwahrlosung, d. h. fahrlässiger Brandstiftung.¹³² Mit der fortschreitenden Kriminalisierung der Fehde rückte das Schadenstiften durch Feuerlegen in den Bereich des Strafdelikts vorsätzlicher Brandstiftung.

In der älteren Forschung findet sich die These, dass das 16. Jahrhundert vor allem im Süddeutschland eine Zeit sich häufender Mordbrenneranschläge gewesen sei. Bauernunruhen wie der Bundschuh wurden damit in

¹²⁸ Ein Kriegsbericht aus dem geldrischen Erbfolgekrieg v. 17. April 1543, mitgeteilt von Georg v. Below, in: Beiträge zur Geschichte des Niederrheins 7 (1893), S. 215 f. Die *Carolina* bestimmt in Artikel CXXV eher allgemein, dass *die boshaften überwunden brenner* mit dem Feuertod bestraft werden sollten. Vgl. Ekkehard Kaufmann, Brandstiftung, in: Adalbert Erler/Ekkehard Kaufmann, Handwörterbuch zur Deutschen Rechtsgeschichte Bd I, Berlin 1998, Spalte 504 f.

¹²⁹ Nach dem Verständnis der Verfassungsschutzberichte wird Terrorismus verstanden als der nachhaltig geführte Kampf für politische Ziele, die mit Hilfe von Anschlägen auf Leib, Leben und Eigentum anderer Menschen durchgesetzt werden sollen, insbesondere durch schwere Straftaten, wie sie in § 129 a Abs. 1 Strafgesetzbuch genannt sind, vor allem Mord, Totschlag, erpresserischer Menschenraub, Brandstiftung, Herbeiführung einer Explosion durch Sprengstoff oder durch andere Gewalttaten, die der Vorbereitung solcher Straftaten dienen.

¹³⁰ Vgl. Münster-Schröer, „Grave gegen Düren“, S. 415 f.

¹³¹ Vgl. Paul Kaller, Der Sachsenspiegel in hochdeutscher Übersetzung, München 2002, II. Buch, § 13, 4 und 13,5, S. 66.

¹³² Kaufmann, Brandstiftung, Bd I, Spalte 504 f und Bd. 3; ders., Mordbrand, Spalte 675 f; Schild, Der Katalog der Missetaten, in: Justiz in alter Zeit, S. 297-326, hier S. 299 f.

Zusammenhang gebracht.¹³³ Ganze Städte sollen in Schutt und Asche gelegt worden sein, Vorfälle, die auch die Presse jener Zeit in Einblattdrucken effektiv ausmalend und mit Verschwörungsthesen verknüpft überregional verbreitete.¹³⁴

So berichtete eine *Warhafftige Zeitung von Peter Nierschen unnd seiner Gesellschaft, wie sie vierhundert und viertzig mordt bekannt*, und in der Gustav-Freytag-Flugschriftensammlung findet sich *Der Mordtbrenner Zeichen und Losungen/ etwa bey Dreyhundert und Viertzig/ausgeschickt* aus dem Jahr 1560.¹³⁵ Banden sollen sich zusammengerottet, von Adeligen angeheuert oder im Dienst der Türken gestanden haben.¹³⁶ Die Täufer aus Münster sollen sich zu Marodeuren zusammengetan, Feuer gelegt und ihre Brennerzeichen hinterlassen haben, nachdem ihr Reich zu Ende gegangen war.¹³⁷ Im Falle des Mordbrands war es schwierig, der Täter habhaft zu werden und sie zu bestrafen. Versucht wurde es mit gesetzlichen Regelungen und Maßnahmen der *Policey*.

Wie sahen die rechtliche Regelungen aus, die für diesen Fall getroffen wurden? Eingangs wurde bereits erwähnt, dass diese Tat schon im Mittelalter als ein „unsühnbares“ Delikt, auf welches die Todesstrafe stand, geahndet werden sollte. Allerdings wurde die einfache Brandstiftung mit Enthauptung, der Mordbrand - also mit heutigen Worten „Brandstiftung mit Todesfolge“ - aber mit dem Rad gestraft.¹³⁸ In der *Carolina* gab es dann den Tatbestand des *boshaftigen brenners*,

¹³³ So z. B. Karl Helleiner, Brandstiftung als Kriegsmittel, in: Archiv für Kulturgeschichte 20/3 (1930), S. 326-349. Weitere Literatur in: Monika Spicker-Beck, Räuber, Mordbrenner, umherschweifendes Gesind. Zur Kriminalität im 16. Jahrhundert, Freiburg 1995, S. 14-18.

¹³⁴ Vgl. zu Einblattdrucken Ursula-Maria Kraß, Fiktionalität und Faktizität in frühneuzeitlichen Kleinschriften (Einblattdrucke und Flugschriften), in: Katrin Moeller/Burghardt Schmidt (Hg.), Realität und Mythos. Hexenverfolgung und Rezeptionsgeschichte, Hamburg 2003, S. 77-86.

¹³⁵ Spicker-Beck, Räuber, S. 218-224 sowie S. 371: Flugschriften und unedierte gedruckte Quellen; Bob Scribner, The Mordbrenner Fear in sixteenth-century Germany: Political Paranoia or the Revenge of the Outcast?, in: Richard R. Evans, The German Underworld. Deviants and Outcasts in German History, London/New York 1988, S. 29-56; zur Presse S. 52, Anmerkung 6. Eine systematische Untersuchung der Einblattdrucke steht noch aus, doch Spicker-Beck weist anhand der angeführten Beispiele nach, dass hier offensichtlich vielfach Übertreibungen im Sinne einer Sensationspresse vorlagen. Vergleichbares lässt sich auch für Einblattdrucke, die Hexenverfolgungen zum Gegenstand haben, feststellen (siehe Kapitel II).

¹³⁶ Spicker-Beck, Räuber, S. 126-130 und 156-159; Scribner, S. 43 f.

¹³⁷ Friedrich Philippi, Brennerzeichen der Wiedertäufer, in: Monatsschrift für die Geschichte Westdeutschlands 5 (1879), S. 59-62. Aber auch hier scheint die Spekulation zu überwiegen. Philippi erwähnt hier Peter van Norrich als einen Mordbrenner. Siehe dazu: Heinz Duchardt, Protestanten und „Sektierer“ im Sozial- und Verfassungsleben der Bischofsstadt im konfessionellen Zeitalter, in: Franz-Josef Jakobi (Hg.), Geschichte der Stadt Münster, Bd. 1, Münster 1993, S. 217-248, hier S. 221 f. Duchardt hebt hervor, wie schnell Menschen in den Verdacht des Täufertums geraten und mit der Todesstrafe belegt werden konnten.

¹³⁸ Paul Kaller, Der Sachsenspiegel, München 2002 (II. Auflage), Buch II, 13 § 4 und 5, S. 66.

des Mordbrenners, gegen den die schwere Bestrafung des Feuertodes angedroht wurde. In den entsprechenden Erlassen einzelner Territorien, wie z. B. Jülich-Kleve-Berg, wo die *Carolina* nie offiziell eingeführt wurde, sind ebenfalls vergleichbare Bestimmungen enthalten, die im folgenden kurz vorgestellt werden sollen: Bereits 1475 wurde in einem Erlass des Landesherrn bekräftigt, dass dem Raub und Brand im Land mit aller Kraft gewehrt werden sollte: *Vort sullen wir roiff ind brandt uisser unser vurß. Lande weren mit unser gantzer macht, und sullen deß nit lassen in eylicher wyß.*¹³⁹ In der Erklärung zur Kirchenordnung von 1533, die ebenfalls strafrechtsrelevant war, findet sich der Passus: *Dat derglichen in allen steden, flecken, dorferen und sunst in unsern furstendommen und bi den unsern ernstlich bevolhen und flisslich ufgesehen wird, dat gein man ader frauwen personen, die usgebant, verjagt ader ufrors und ungehorsamkeit halver us unsern ader andern landen entwichen weren, bi imantz, der si wer er will, angenomen, zugelassen ader underhalten werden.*¹⁴⁰

[Dass in allen unseren Städten, Flecken, Dörfern und auch sonst in unseren Fürstentümern den unsrigen ernsthaft befohlen und streng darauf geachtet wird, dass keine Manns- oder Frauensperson, die aus unseren Ländern entwichen ist oder die wegen Aufruhrs und Ungehorsam verjagt wurde, von niemandem, auch wenn er es möchte, aufgenommen werden oder versorgt werden darf].

Dies vorausgeschickt, wird nachfolgend der Befund aus den Amtsrechnungen vorgestellt. Eine besonders hohe Zahl von Verdächtigten in Zusammenhang mit „Mordbrand“, so der zumeist benutzte Quellenbegriff, wurde in den Rechnungen nicht aktenkundig. Ermittelt wurde, weil irgendwo ein Brand ausgebrochen war, also ist wohl zunächst Brandstiftung gemeint. Dass jemand dabei zu Tode kam, ist in keinem Fall expliziert erwähnt, und auch über das Ausmaß des verursachten Schadens bleibt man weitgehend im unklaren. Wenn aber von einer „Rundfahrt durch die Städte“ die Rede ist oder man den Eindruck gewinnt, ein ganzes Dorf sei abgebrannt, dann waren dies schon bedeutende Größenordnungen.

Mordbrand – Verfahren und Urteile 1499 -1548

Jahr	Person/Anzahl	Amt/Herkunft	Strafe/Sonstiges
1499/1500	1 Mann	Jülich	schon 1 Jahr Gefängnis wg. Mordbrand in Meer
1502/03	1 Mann	Jülich	Gefängnis, Morden auf „Rundfahrt durch Städte“
1506/07	1 Frau	Bergheim	Brandstiftung, Hinrichtung, 1 misstätige Frau in Haft
1505/06	1 Mann	Jülich	Gefängnis, eine Kuh ist verbrannt

¹³⁹ Scotti, Sammlung der Gesetze, Bd. 1, S. 1.

¹⁴⁰ Redlich, Jülich-Bergische Kirchenpolitik, Bd. 1, S. 262.

Jahr	Person/Anzahl	Amt/Herkunft	Strafe/Sonstiges
1511	?	Heinsberg	Brandstiftung; wohl nicht aufgeklärt
1513/14	1 Mann	Jülich	Schwert; hatte mit anderen in Düren <i>gebrannt</i>
1513/14	?	Bergheim	Dorf Kerpen verbrannt; Untersuchung
1514/15	1 Mann	Nideggen	Gefängnis, Kundschafter nach Bergheim
1524/25	1 Mann	Jülich	Hinrichtung
1525/26	1 Mann	Heinsberg	Gefängnis; aufgegriffen durch Schöffen Aachens
1530/31	1 Mann	Heinsberg	wird gesucht
1532/33	1 Mann	Euskirchen	Hinrichtung; Besagung anderer „Mordbrenner“
1532/33	1 Mann	Nideggen	Gefängnis, Brand in Euskirchen
1533/34	1 Mann	Jülich	Gefängnis, erweist sich als unschuldig
1534/35	1 Mann	Grevenbroich	weitere Person in Düsseldorf inhaftiert
1540/41	1 Mann	Euskirchen	peinl. Befragung, Teilgeständnis?
1547/48	1 Landsknecht	Bergheim	Gefängnis u. Geständnis
Gesamt: 14 Männer, 1 Frau			
4 Männer hingerichtet			
8 Männer: länger Gefängnis			
Über die anderen 5 Personen wurde nichts bekannt, vermutlich teils Hinrichtung, teils Auslieferung bzw. Freilassung.			

Insgesamt 17 Mal fand ich in den Rechnungen Hinweise auf gerichtliche Untersuchungen, längere Inhaftierungen und Verurteilungen wegen dieses Vorwurfs, und zwar wurden insgesamt, verteilt auf den Zeitraum zwischen 1499 und 1548 je eine Frau und vier Männer deswegen hingerichtet, und zwar 1506/07 in Bergheim (eine Frau); 1513/14 in Jülich, dort nochmals 1524/25, und 1532/33 in Euskirchen. Wie zumeist sind die Eintragungen in den Rechnungen nicht umfangreich. Für das Jahr 1547 ist allerdings ein Fall am Hauptgericht Jülich anhängig gewesen, der weitere Hinweise über diese Anklage enthält und welcher im Anschluss an die Analyse der Rechnungen vorgestellt wird

Auffallend häufig wurde so etwas wie eine längere Untersuchungshaft anberaumt. So hieß es 1499/1500 für Jülich: *Item zo Gulyche sitzt eyner im gefencknisse heiþht lambrecht ind ist der selue der den Mortbrant zo Meer gedain soude hain ind up sent panthaleons dach nestliche hait lambrecht eyn jair gesessen.*¹⁴¹

[In Jülich sitzt einer im Gefängnis, heißt Lambrecht und ist derjenige, der den Mordbrand in Meer getan haben soll. An Sankt Pantaleonstag hat Lambrecht bereits ein Jahr gesessen]. Wenige Jahre später, 1502/03, wurde jemand durch die *huyslude* ins Gefängnis gebracht, die für dessen Einlieferung auch Geld bekamen. Dieser Mann wurde als sehr gefährlich angesehen, *es hait sich befunden dat he doit*

¹⁴¹ LAV NRW R, JB III R Jülich I, Bl. 8 a.

*helfen morden in dem Rondfairt up den stedessen.*¹⁴² Es kam heraus, dass er beim Morden auf Rundfahrten durch die Städte hilft. Hier wurde also nur „Mord“ und nicht „Brand“ erwähnt, doch scheint der Delinquent nicht allein gewesen zu sein, sondern möglicherweise hat er einer Bande angehört, die diese „Rundfahrten“ in relativ organisierter Form unternahm. Vielleicht waren er und seine Begleiter auch schon länger gesucht worden, so dass sich hieraus erklärt, dass die Hausleute eine Belohnung erhielten. Zudem wurde eine Gesandtschaft ins Herzogtum Berg geschickt, die wohl noch mehr in Erfahrung bringen sollte. Allerdings ist nichts darüber gesagt, was aus diesem Mann wurde. Es wurde notiert, dass der Scharfrichter, wie gewöhnlich, seinen Lohn bekam, dies bezog sich offensichtlich aber auf seine gesamte Tätigkeit und nicht allein auf eine Hinrichtung.

Gegenüber herumziehenden Personen, insbesondere Landsknechten, war man zu dieser Zeit im Amt Jülich offensichtlich sehr misstrauisch, denn schon zuvor waren zweimal solche „Fußknechte“, wie sie auch genannt wurden, festgehalten worden. Einmal waren es sieben, die einer Frau auf der Straße Geld gestohlen hatten, ein anderes Mal waren es fünf Landsknechte, die einen Bürger, den sie gefangengenommen hatten, mit sich führten. Die Knechte wurden nun aber ins Gefängnis gesetzt, allerdings wurden diese, nachdem mehrfach Gesandte nach Berg geschickt wurden, wieder freigelassen.¹⁴³ 1505/06 wurde jemand inhaftiert und peinlich verhört in Zusammenhang mit einem Fall, in welchem jemand Schaden erlitt, weil seine Kuh verbrannte. Doch diese Person kam ganz offenkundig frei.¹⁴⁴

1513/14 wurde jemand mit dem Schwert hingerichtet, *der sich verbunden hatte mit den ghienen zo Duryen gebrant hatten*¹⁴⁵ [*der sich mit denjenigen verbündet hatte, die in Düren Brände gelegt hatten*], und nachdem er handgreiflich geworden war, war er nachher doch noch mitteilksam gewesen, wozu sicher auch die Folter beigetragen hatte. Auch hier ist wieder der Aspekt der Bandenbildung im Hintergrund zu sehen. 1524/25 wurde jemand wegen Mordbrand verurteilt: *Item noch wart eyner zo kübergh gegriffen hatte gemortbrant wart eyns versoecht [...]. Item denn Rechtferdigenn. [So war noch jemand in Kübergh aufgegriffen worden, der gemordbrandt hatte, er wurde einmal versucht [...] den habe richten lassen]*, wozu Ketten, Bänder und Nägel gebraucht wurden, auf welche Hinrichtungsart (Verbrennen) auch immer

¹⁴² Ebd.

¹⁴³ Ebd., Bl. 96 a/b.

¹⁴⁴ Ebd., Bl. 166 a. Auch im Südwesten, so hat Spicker-Beck, *Räuber*, S. 218 ff. gezeigt, bildeten Landsknechte oder Fußknechte den Personenkreis, der am stärksten in die Mordbrenner-Bandenbildung einbezogen war.

¹⁴⁵ LAV NRW R, JB III R Jülich 2, Bl. 44 a.

daraus geschlossen werden kann.¹⁴⁶ Ähnlich verhielt es sich mit den Fällen in den anderen Ämtern, wobei das Amt Jülich hier durch eine Häufung auffällt. Auch sind längst nicht für alle Ämter solche Delikte festgehalten.

In Bergheim war es das einzige Mal eine Frau, der eine Brandstiftung unterstellt wurde, und diese wurde hingerichtet durch Verbrennen. *Item hain ich durch beuel myns scheffen doin rychten Katheryn die den brant zo angestorpp gedain hayt, ind moyst den meyster eyn ganze woche halden.*¹⁴⁷ [Und ich habe auf Befehl meines Schöffen Katheryn hinrichten lassen, die den Brand in Angesdorf gelegt hat, und ich musste den Scharfrichter eine ganze Woche da behalten] - die Frau wurde vier Mal vor Gericht, hier zum peinlichen Verhör, „geleitet“. Die häufige Folter zeigt, dass die Frau nicht gestanden hat, bis man ein Geständnis aus ihr herausgepresst hatte. Gleichzeitig war noch eine andere Frau inhaftiert, über deren Beziehung (bzw. Beschuldigung) zu ersterer allerdings nichts deutlich wird. Es ist aber gut möglich, dass hier ein Schadenszaubervorwurf eine Rolle gespielt hat, denn bereits 1503/04 war eine Frau deswegen hingerichtet worden, die allerdings als *tzofferse*, also Zauberin, bezeichnet worden war, und mehrere andere waren in diesem Kontext involviert gewesen. In Bergheim hatte es ja gehäuft Zaubereiprozesse gegeben.¹⁴⁸

1513/14 wurden im Amt Bergheim Ermittlungen durch den Hofmeister und zwei Boten durchgeführt, weil das Dorf Kerpen verbrannt war, allerdings wurden weiter keine Angaben dazu gemacht, und von in diesem Zusammenhang inhaftierten Personen ist auch keine Rede. Dass dies die Menschen massiv geängstigt hat, ist sicher.¹⁴⁹ 1547/48 war es ein Landsknecht namens Thonnis, der nach peinlicher Befragung *mortbrant* gestand und offensichtlich deshalb auch mit dem Tode bestraft wurde.¹⁵⁰

Die Ermittlungen wegen eines Mordbrands führten im Jahr 1514/15, ein Jahr, nachdem das Dorf Kerpen verbrannt war, vom Amt Nideggen ins Amt Bergheim. Dort wurde jemand inhaftiert und peinlich befragt, der des Mordbrands verdächtigt wurde, und man entsandte mehrfach Boten nach Bergheim. Allerdings ist weiter nichts in Bezug auf diesen Verdächtigten, dessen Name Jan van Ychendorf

¹⁴⁶Ebd., Bl. 130 a.

¹⁴⁷ LAV NRW R, JB III R Bergheim 1, Bl. 72 b, auch 33 b.

¹⁴⁸ LAV NRW R, JB III R Bergheim 1, Bl. 33 b.

¹⁴⁹ Ebd., Bl. 158 b.

¹⁵⁰ LAV NRW R, JB III Bergheim 3, Bl. 86 b.

war, überliefert.¹⁵¹ 1532/33 wurde ein *gyler*, ein Kerl also, wie es in der Rechnung heißt, aus Euskirchen ins Gefängnis geworfen, *wegen des brantz van uyskerchen*, und die Leute, die ihn brachten, bekamen dafür Geld.¹⁵²

Drei Mal sind auch für das Amt Heinsberg Ermittlungen wegen des Mordbrands verzeichnet. 1511 wurde eine Brandstiftung vermerkt, wobei über die näheren Umstände nichts weiter bekannt wird.¹⁵³

1525/26 wurde festgehalten: *Item hain ich eynen laissen griffen van wegen mins g.l.h., durch schriffthen etzlicher scheffen der stat aich, dat der selue bey eynem mort brant gewest solde sin, dat sich mit den also ersant hait der in den gefencknisse*¹⁵⁴

[Ich habe einen aufgreifen lassen auf Anweisung meines gnädigen lieben Herrn, aufgrund etlicher Schriften der Schöffen der Stadt Aachen, dass er an einem Mordbrand beteiligt gewesen sein soll und der also mit jemandem bekannt war, der bereits im Gefängnis saß].

1531 wurde ein Mann namens Lenß Kappertz verfolgt, *der den mort brant zo Lynnen gedain hat*. Offensichtlich war er bereits inhaftiert und seiner Taten überführt, da mehrfach mit ihm „gesprochen“ wurde. Vielleicht wollte man in Erfahrung bringen, ob weitere Personen, gar eine ganze Bande, daran beteiligt war, denn eine mögliche Organisiertheit stellte noch eine größere Bedrohung dar.¹⁵⁵ In diesem Zusammenhang sind auch mehrfach gerichtliche Untersuchungen und Verurteilungen von Täufern festgehalten.

In Euskirchen wurde jemand wegen Mordbrands hingerichtet, auf welche Art, ist nicht deutlich, aber die Niederschrift in der Rechnung deutet eher auf einen außergewöhnlichen Vorgang hin, wohl, in Anbetracht der Menge Holz, die zur Hinrichtungsstätte gefahren wurde, auf Verbrennen: *Item ist Kostgynn der Mortbrenner in Haftung mynß gnedigen hernn gewest 14 daich langk. Item ist der scharprichter zo euskirchen gewest 12 daig [...] Ketten, sleussen, nail, haig, seil und vort ander isser gemacht dem mortbrenner zuo loiffen [...]. Item an houltz und seyll zuo dem gericht zo voeren.*¹⁵⁶

¹⁵¹ LAV NRW R, JB III R Nideggen 2, Bl. 254 a.

¹⁵² LAV NRW R, JB III R Nideggen 3, Bl. 219 a.

¹⁵³ LAV NRW R, JB III R Heinsberg I, Bl. 39 b.

¹⁵⁴ Ebd., Bl. 151 b.

¹⁵⁵ Ebd., Bl. 203 b.

¹⁵⁶ LAV NRW R, JB III R Euskirchen I, Bl. 98 a.

[Und Kostgyn der Mordbrenner war 14 Tage lang in der Haft meines gnädigen lieben Herrn. Und der Scharfrichter aus Euskirchen war 12 Tage lang da [...]. Ketten, Schlüssel, Nägel, Haken, Seil und andere Eisen machen lassen, die für den Mordbrenner bestimmt waren [...]. Und Kosten für Holz und Seile, die zum Gericht gefahren wurden].

Während der peinlichen Befragungen waren Amtmann und Schöffen anwesend, ebenso Gesandte des Herzogs. Außerdem kamen Jorg Wydde, der Kellner von Poppelsdorf, aus dem Kurkölnischen, sowie Enybes, ein reitender Bote, um den Delinquenten zu vernemen nae anderen besachtenn Mortbrennern¹⁵⁷ [Nach den anderen genannten Mordbrennern zu fragen]. Da sie beköstigt wurden, findet sich dieser Hinweis in der Rechnung. Hier wird deutlich, dass die Furcht vor Banden sehr groß war und man auch mit anderen Territorien zusammenarbeitete.

1538 wurde von den Räten Jülich-Kleve-Bergs, Kurkölns und Münster eine Vereinbarung geschlossen, um sich vor „herrenlose Knechten“, also Landsknechten, zu schützen und „Mordbrenner, Wiedertäufer, Straßenschänder und Aufrührer“ abzuwehren. Diese Vereinbarung resultierte zum einen aus den Erfahrungen mit der Täuferbewegung, die keinesfalls geduldet werden sollte, zum anderen sollte von den Untertanen Schaden durch die Landsknechte abgewendet werden. Deshalb sollte ein Durchzug durch die jeweiligen Territorien nur geduldet sein, wenn sie über *gepurliche passbrieve* verfügten. Die Zöllner sollten zudem darauf achten, ob sie sich *zu wasser uf- und abzufaren understunden*. Jedes der beteiligten Fürstentümer sollte außerdem eine *streuung rot* halten, in welcher jeder Fürst 25 „Reisende“ berufen sollte. Sie sollten jeweils ihren Schützen- und Hauptleuten zugeordnet werden und *auch sal ein jeder streufender Rot ein scharpfrichter zugeordnet werden*.¹⁵⁸

1540/41 wurde ein Jann Khott eingesperrt, der ebenfalls des Mordbrands verdächtigt wurde. Er wurde peinlich versucht und legte daraufhin ein Geständnis ab, das er aber widerrief. Er blieb 11 Wochen eingesperrt, und offensichtlich kam es nicht zu einer Verurteilung.¹⁵⁹ Vielleicht sollten Haft und Folter auch schon als Strafe oder aber als massive Einschüchterung wirken. In der Rechnung Grevenbroichs wurde eine weitere gerichtliche Untersuchung gegen jemanden bekannt, der aus Goch stammen sollte. Hier wird ein Verschwörungsaspekt deutlich, denn er, der in Düsseldorf in Haft saß, hatte bekannt *vur etliche brieve in seynem huys verborgen syn sullen mortbrandt betreffen sullen*.¹⁶⁰ [Hatte gestanden, einige Briefe

¹⁵⁷ Ebd., Bl. 98 b.

¹⁵⁸ Vgl. v. Below, Landtagsakten von Jülich-Berg Bd. 1, S. 214.

¹⁵⁹ LAV NRW R, JB III R Euskirchen, Bl. 199 a.

¹⁶⁰ LAV NRW R, JB III R 3 Grevenbroich, Bl. 219 a.

zu Hause versteckt zu haben, die den Mordbrand betreffen sollen]. Weiter wurde zu diesem Fall nichts bekannt.

Inwieweit es sich hier wirklich um Bandenbildungen gehandelt hat, wie bei Spicker-Beck ausgeführt, muss offenbleiben. Robert Zagolla hat daran ernstzunehmende Kritik geübt. Er will nicht ausschließen, dass es diese Szenarien der Bandenbildung wirklich gegeben habe; er verweist aber darauf, dass unter dem Einfluss der Folter Aussagen ehemaliger Landsknechte, die in größerem Maße des Mordbrands beschuldigt wurden - dies zeigt auch das Jülicher Beispiel - die typischen Alltagserfahrungen in frühneuzeitlichen Söldnerheeren, zu denen Morden und Brennen gehörten, widerspiegeln können; dies wiederum könnte sich, verbunden mit Ängsten der inquirierenden Obrigkeit von einer Form organisierter Kriminalität zur Vorstellung großer, weithin agierender, gefährlicher Mordbrennerbanden verdichtet haben.¹⁶¹ Die Frage, ob die Folter tatsächlich Wahrheit vermittelte oder nur Wahrheit konstituierte, sei im Nachhinein im Einzelfall nicht mehr zu entscheiden.

8.2.3.1 Mordbrand und Selbstmord: Der Fall Johann Schomanns

In der Überlieferung des Hauptgerichts Jülich als Appellationsinstanz für die Schöffengerichte findet sich eine umfangreiche Akte aus dem Jahr 1547. An dem hieraus rekonstruierbaren Fallbeispiel lässt sich zeigen, wie vielschichtig der Vorwurf des Mordbrands sein und welche Konsequenzen er haben konnte. Deshalb soll er hier näher behandelt werden.¹⁶²

Wilhelm Adams aus Morshausen, als geschädigte Partei, erschien vor dem Hauptgericht und beteuerte, die Wahrheit zu sagen: Sein Hof mit Zehnten und allen Früchten, die Scheune mit allem, was vorhanden war, sei *in das feur gestochenn unnd zoi grondt, aus gemoirdtbrand. [Sei durch das Feuer zugrunde gerichtet worden, wegen Mordbrands]*. Wer für diesen Mordbrand in Verdacht komme, sei ein Johann Schomanns. Die Ermittlungen hatten ergeben, dass, als das Feuer *aufgegangen* sei, Schomanns von etlichen gesehen wurde, als er des Nachts im Felde von dem Feuer gekommen sei. Deshalb überhaupt sei der Hass und Zwiespalt, den Schomanns und sein Kontrahent wegen des Zehnten gehabt hatten,

¹⁶¹ Vgl. Zagolla, Folter und Hexenprozess, S. 441-451. 149. Zagolla mahnt die Frage an, ob es sich etwa bei Mordbrenner- und Räuberbanden nicht auch um ‚Wahnkonstrukte‘ übereifriger Räuberkommissars gehandelt haben könnte.

¹⁶² LAV NRW R, HG Jülich 19. Die Erben wehrten sich gegen die Arrestation des Vermögens, das ihrer Ansicht nach ihnen zugute kommen müsste. Der durch den Mordbrand Geschädigte, Wilhelm Adams aus Morshausen, wurde dabei als eine Partei gehört, die Erben, die Kinder Johann Schomanns, waren die andere. Vgl. Münster-Schröer, „Vort sullen wir roiff und brant weren“, S. 29- 35.

öffentlich geworden. Die Vorwürfe wurden immer lauter: Sei der Betreffende ein armer, schlechter Mann, über den würde gerichtet. Sei er aber ein reicher Mann, der versucht habe, zu verhindern, daß die Wahrheit an den Tag käme, würde er nicht belangt, was der „gemeine Mann“ nicht gutheißen könne.¹⁶³ Dies sei auch die Ansicht des *gemeyne[n] Mannes* im Amt Kaster, heißt es im Protokoll, das der Landschreiber angefertigt hatte.

Auch vor dem Schöffenstuhl sei *solchs geweldlichen Geschreyes und diffamation* schon zur Sprache gekommen.¹⁶⁴ Johann Schomanns sei daher aufgefordert gewesen, vor dem Schöffenstuhl zu erscheinen, habe dies aber nicht getan, sondern diese Aufforderung ignoriert. Dies galt als umso schlimmer, weil er selbst - inzwischen beinahe 80 Jahre alt - über 20 Jahre lang Schöffe an diesem Schöffenstuhl gewesen sei und führte dazu, dass er, weil er auf das Gerücht trotz wiederholter Aufforderungen nicht reagierte, schließlich von diesem Amt ausgeschlossen wurde. Der Vogt habe ihm gesagt, *he sy neit goit genoich alsulche fürstliche Dyngen helfen zu verordenen [er sei nicht gut genug, um dabei zu helfen, fürstliche Dinge zu verordnen]* und wiederholte, was ausschlaggebend dafür war, nämlich dass *dat gerucht under dem gemeynen man kommen we dat Schomanns den hoff an suldt han gestechen [...] und ist offentlig gesacht yn beyrhuser ind wynhuser*.¹⁶⁵

[... *Dass sich beim gemeinen Manne in Bier- und Weinhäusern das Gerücht verbreitet habe, dass Schomanns den Hof angesteckt habe*].

In der Niederschrift wurde nun darüber berichtet, was Johann Schomanns, nachdem er von dem Schöffenamts ausgeschlossen worden sei, getan habe: Er habe sich am Sonntag Jubilate von Johann Kremer auf einem Karren nach Wanloe zu einem Wundarzt fahren lassen. Nicht nur dieser Johann Kremer, der als Zeuge vernommen worden war, sondern auch andere Leute, die bei dem Wundarzt waren, hätten gehört, das Schomanns folgendes zu diesem gesagt habe: *Er hedde eynen eidom der in der borst gebrechlich were aue er neit etwas goitz Raitz dar zo wüst. Dar uff der wont artzener geantwortet: Driackels were goidt wa es neit verhülff, so schaidt es auch neit. Hat Schomanns fort den wont artzener gefragt, ob er neit radtenkroudt hedt*.

¹⁶³ In der *Ordenonge und Besseronge* von 1525 war ausdrücklich festgelegt worden, dass beispielsweise arme Leute immer bei Gericht nachsuchen könnten, ohne dass eine Geldzahlung erforderlich wäre. Die Amtsleute und Befehlshaber sollten kein Geld, keine Gaben oder Geschenke annehmen, *jemandts zu seinem Rechten oder unrechten zu verhelfen, so sie erst von Gottes und des negsten wegen zu thuen schuldig seynd*. Vgl. Scotti, Sammlung der Gesetze Bd. 1, S. 23.

¹⁶⁴ LAV NRW R, HG Jülich 19, Bl. 4 a.

¹⁶⁵ Ebd., Bl. 50 b.

[Er hatte einen Schwiegersohn, der krank auf der Brust war, gefragt, ob er ein gutes Mittel dagegen empfehlen könne. Darauf habe der Wundarzt geantwortet, Theriak sei gut, wenn es nicht helfen würde, würde es auch nicht schaden. Dann habe Schomanns den Wundarzt gefragt, ob er nicht Rattenkraut habe], worauf der Wundarzt mit „ja“ geantwortet habe.¹⁶⁶ Ferner habe Schomanns den Wundarzt gefragt, wie man das Rattenkraut vermengen müsse, er habe einen Schrank, in welchem viele Ratten seien, worauf es ihm erklärt worden sei.

War Theriak ein weit gebräuchliches Allheilmittel, so kam es doch auf dessen Qualität an. Weil oft sehr fragwürdige Zusammensetzungen verkauft wurden, wurde es von der Obrigkeit auch mit Misstrauen beäugt. Die Verwendung des Rattenkrauts, zumal wenn eine genaue Anleitung erfragt wurde, wie es zu gebrauchen sei, schien ebenfalls sehr verdächtig. Hier ist vermutlich eine Pflanze gemeint, als Rattengift wurde aber auch Arsen genutzt. Auch der Besuch des Wundarztes selbst war vermutlich negativ besetzt, denn in den Erlassen Jülich-Kleve-Bergs wurde immer wieder von den armen, einfältigen Untertanen gesprochen, die auf die Quacksalber hereinflüen.¹⁶⁷

Zwei Tage nach dem Besuch bei dem Wundarzt, so die Niederschrift, habe der Vogt von Kaster den Landboten zu Johanns Haus geschickt und ihn aufgefordert, mitzukommen, da der Vogt mit ihm zu reden habe. Johann erklärte sich bereit und befahl daraufhin seinem Knecht, einen Karren mit Pferd anzuspinnen, ließ sich ein weißes Hemd geben und ging mit diesem in eine Kammer, um es anzuziehen. Zwischenzeitlich trat der Bote in die Kammer, um zu sehen, wo Johann bleibe und sah, dass ein kleiner Tonkrug neben ihm stand. Dem maß der Bote allerdings zu diesem Zeitpunkt keine Bedeutung zu. Dann fuhren sie zum Vogt, wo, wie es heißt, der Bote ihm einen Stuhl an das Feuer stellte, damit er bequem sitzen konnte, da er ein alter Mann gewesen sei, zudem wurde ihm etwas Warmes gereicht. Plötzlich aber seien Hände und Gesicht Johann Schomanns schwarz und kalt geworden, und obwohl man ihm einen *pott wyin* reichte, verschied er *one alle spraich*. Aber aus dem Mund sei ihm etwas geflossen, so, als sei er vergiftet. Er habe, so wird weiter angeführt, schon zuvor zu seinen Kindern gesagt, sie sollten den Tag nie erleben, an welchem sie seinetwegen Schande haben sollten.¹⁶⁸

¹⁶⁶ Ebd., Bl. 5 b.

¹⁶⁷ In der Policy-Ordnung von 1555, hier in der bei Albert Buys gedruckte Fassung von 1581, S. 15, heißt es dazu: *Die weil auch etliche unbekante/allerley salben/gekreuter/Triackell/Rattrenkraut/ vnnd andere betrugliche wahren/hin und wider den armen einfeltigen Underthanen mit geschmuckten vberredungen verkauffen/dadurch dieselbige zu mehrmalen in gefarliche leibsschwachheit fallen/auch zuzeiten damit vergeben werden/soll man dieselbige hinfur nit zulassen noch gestatten.*

¹⁶⁸ LAV NRW R, HG Jülich 19, Bl. 6 a/b.

Der Tod bzw. Selbstmord Schomanns, hervorgerufen durch Vergiften, wurde von Seiten des Klägers als Eingeständnis der Schuld angesehen. Dies zeigen die Aussagen Wilhelm Adams aus Morshausen, der aus der Konfiskation des Vermögens des Toten forderte, dass dessen Erben für die Schäden des Mordbrands aufkommen sollten.¹⁶⁹ Nachdem zunächst Wilhelm Adams seine Position darlegen konnte, nahmen auch die Kinder Schomanns Stellung. Zunächst verwahrten sie sich dagegen, dass Adam solch schwere Anschuldigen gegen ihren „frommen unschuldigen Vater und dessen nachgelassene Mutter“ erhebe und noch dazu die Forderung stelle, aus ihrem Erbe entschädigt zu werden.

Die Angehörigen Schomanns betrachteten sowohl die Anschuldigung der Brandstiftung als auch die Bezeichnung des Selbstmords gegen ihren „frommen und unschuldigen Vater“, wie sie mehrfach betonten, als haltlos.¹⁷⁰ Sie gaben zwar zu, dass er den Wundarzt aufgesucht habe und später, vor dem Abholen, allein in seiner Kammer gewesen sei, stritten aber ab, dass er sich vergiftet habe. Sie erhoben schwere Vorwürfe gegen den Boten, der den alten Johann Schomanns zum Vogt nach Kaster gebracht habe. Der alte Mann sei so schwach gewesen, dass man ihn auf den Wagen habe heben müssen. Sie hätten also die Gefahr sehen müssen, dass er hätte sterben können.¹⁷¹

Sie betrachteten die Anschuldigungen Wilhelm Adams, des Kontrahenten, als haltlos und führten dagegen an, dass Wilhelm zum Pastor von Kirchherten gekommen sei, um dort die Beichte abzulegen. Dieser habe ihm dies jedoch verweigert mit der Begründung: *Du haist Johan Schormans ein quat gerucht gemacht du sols mir sagen die warheit*. Adam habe geantwortet, er *wüßte van obbemelten Johan Schomans nyt anders zu sagen dan van eyne fromen manne*.¹⁷² Daraufhin verweigerte der Pastor die Beichte, schickte ihn aber zu einem Kaplan, der sich ebenfalls weigerte, diese abzunehmen. Ohne Aufforderung sei dann Wilhelm Adams zum Voigtgedinge gegangen und habe in Abwesenheit des Johann Schomanns diesen dort bezichtigt, den Brand gelegt zu haben. Der Pastor aber habe bei dem Voigtgedinge gestanden, dieses gehört und daraufhin Wilhelm Adams öffentlich als „Bösewicht“ bezeichnet.

Ihr Vater Johann Schomanns, so führten die Angehörigen weiter aus, könne auch deshalb den Brand nicht gelegt haben, weil er während der Tatzeit, zwischen

¹⁶⁹ Ebd., Bl. 7 b.

¹⁷⁰ Ebd., Bl. 25 a.

¹⁷¹ Ebd., Bl. 28 b.

¹⁷² Ebd., Bl. 15 b.

acht und neun Uhr abends, mit seiner Hausfrau und dem Gesinde in der Küche gegessen habe, die dies bezeugen könnten.¹⁷³ Dagegen führten sie an, dass Zeugen mehrere Personen von dem brennenden Haus hätten kommen sehen: einen Mann namens Norres, der ein Bettler gewesen sei, sowie eine arme Frauensperson namens Ursula, die ein uneheliches Kind gehabt habe. Sie wurden als jung und stark beschrieben, so dass sie ohne Probleme über die Zäune hätten steigen können, die in der Umgebung vorhanden gewesen seien. Diese sollten in den Diensten des Wilhelm Adams gestanden haben.

Wie dieser Konflikt ausgegangen ist, bleibt offen. Die Schwierigkeit in diesem Fall liegt natürlich darin begründet, dass der Beschuldigte selbst nicht mehr befragt werden konnte, da er tot war. Auch fällt auf, dass sich Kleriker auf seine Seite stellten - die Aussage des Pfarrers muss in diesem Zusammenhang als sehr gewichtig angesehen werden. Dagegen steht natürlich der Vorwurf des Selbstmords als einer schweren Sünde, die es dem Pfarrer letztendlich schwer gemacht haben würde, für ihn Partei zu ergreifen.¹⁷⁴ Ob Schomanns eines natürlichen Todes starb oder angenommen werden kann, er habe aus Verzweiflung gehandelt, muss offen bleiben - letzteres ist aber durchaus wahrscheinlich. Legt man die Bestimmungen der *Carolina* zugrunde, so legte diese in Art. 135 fest, dass das Vermögen des Selbstmörders dann konfisziert werden durfte, wenn die betreffende Person sich wegen einer zu erwartenden Strafe das Leben genommen hatte.¹⁷⁵

Der Eskalation der Angelegenheit erinnert stark an Fälle, in welchen es um den Hexereivorwurf geht. Rainer Walz hat in seiner Untersuchung über „Hexenglaube und magische Kommunikation“ das Verhalten von Verdächtigten sehr differen-

173 Ebd., Bl. 25 a/26 b.

174 Vgl. zu „Selbstmord“ im Gegensatz zum „strafrechtlichen Verbrechensbegriff“ heute Kaiser, *Kriminologie*, S. 182 f. Er verweist darauf, dass Selbstmord in der Kriminalsoziologie als „abweichendes Verhalten“ unterhalb der Ebene von Strafdelikten verstanden wird.

175 Vgl. dazu Michael Frank, *Die fehlende Geduld Hiobs. Suizid und Gesellschaft in der Grafschaft Lippe (1600-1800)*, in: Gabriela Signori (Hg.), *Trauer, Verzweiflung und Anfechtung. Selbstmord und Selbstmordversuche in mittelalterlichen und frühneuzeitlichen Gesellschaften*, Tübingen 1994, S. 152-188, hier S. 164 f und zur Frage der Begräbnisse S. 167. Beispielsweise konnte es ein „stilles“ sein, das demjenigen zugestanden wurde, der sich wegen Krankheit oder geistiger Verwirrung das Leben genommen hatte oder ein „unehrliches“, durch die Obrigkeit angeordnetes, was aber, wegen der Ungeklärtheit des Falls, hier nicht anzunehmen ist. Zu dem Themenkomplex siehe auch Richard van Dülmen, *Der ehrlose Mensch. Unehrlichkeit und soziale Ausgrenzung in der Frühen Neuzeit*, Köln 1999, S. 83-95. Hier sei auch noch auf den in Signori, *Trauer, Verzweiflung und Anfechtung*, erschienenen Beitrag von Christina Vanja, „Und könnte sich großes Leid antun“. Zum Umgang mit selbstmordgefährdeten psychisch kranken Männern und Frauen am Beispiel der frühneuzeitlichen „Hohen Hospitäler“ in Hessen, S. 210-232, hier S. 213 f verwiesen. Sie legt dort dar, dass nicht selten die Gefahr der „Brandstiftung“ von Seiten der Verwandten als Indiz für „geistige Verwirrung“ oder Suizidgefährdung angeführt wurde, die zu Rasereien führe, welche die eigenen Existenzgrundlage oder die des Nachbarn gefährden würden. Auch die Leiden im Kriege wurden von den Menschen als Auslöser für Geistesverwirrungen angeführt. Ebd., S. 217. Dies zeigt, welche vielfältige Aspekte in Zusammenhang mit dem Themenkomplex „Brandstiftung“ noch der Untersuchung bedürfen.

ziert untersucht und die Konsequenzen von passiven Verhaltensweisen wie der Nichtverteidigung von im Gerücht stehenden Personen dargelegt. Ein Grund, sich nicht zu den Vorwürfen, die im Dorf erhoben wurden - und dies galt nicht nur für den Vorwurf der Hexerei - zu äußern, konnte die Überzeugung sein, ein absolut reines Gewissen zu haben; das könnte bei Johann Schomanns der Fall gewesen sein, er hätte dann das Gerücht nicht ernst genommen. Eine Verteidigung eines im Gerücht stehenden, darauf verweist Walz, hätte aber auch die Angriffslust der Gegenseite steigern können. Das stärkste Motiv zur Unterlassung der Verteidigung sei die Angst gewesen, dass diese dem Gerücht erst eine für die Verfolgung erforderliche Öffentlichkeit gab.¹⁷⁶

Der Selbstmord aus Verzweiflung, weil kein Ausweg mehr zu finden war, ist vielfach auch in Hexereiverfahren vorgekommen – hier lassen sich also Parallelen feststellen.

Dass Wilhelm Adams Brandstifter aus der Unterschicht gedungen haben könnte – eine solche Version hätte typischen Befürchtungen vieler damaliger Zeitgenossen wie der Obrigkeit am ehesten entsprochen - blieb nach der vorliegenden Gerichtsakte unwiderlegt.¹⁷⁷

Das Bestreben der Erben, alles daran zu setzen, um die Unschuld ihren Vater zu beweisen und ihn zu rehabilitieren, darf nicht nur unter dem Aspekt der Erbschaftsfrage gesehen werden. Die Angehörigen waren insofern in ein schlechtes Licht gerückt, als mit dem Selbstmord ihres Vaters dieser eine schwere Sünde und ein großes Vergehen begangen hatte. Vor allem standen hier zwei gravierende Tatvorwürfe im Raum, die nicht mehr aufgeklärt werden konnten, weil die Hauptperson, Johann Schomanns, tot war. Es ist kaum vorstellbar, dass die Familie sich vor diesen Vorwürfen wirklich ganz frei machen konnte. Es kann auch nicht ausgeschlossen werden, dass innerdörfliche Konflikte, beispielsweise um das Schöffenamts selbst, in diesem Fall eine Rolle gespielt haben.

Obwohl in den von mir untersuchten Quellen zu Jülich-Kleve-Berg keine Fälle aufzufinden waren, die Aussagen über die Situation der Betroffenen in ihrem sozialen Kontext machen, soll hier noch ein Aspekt angesprochen werden, der bei der Analyse und Bewertung der Mordbrand-Vorwürfe ebenfalls berücksichtigt werden sollte, bisher aber noch nicht systematisch untersucht wurde. Dass es Parallelen zwischen Hexenverfolgungen und anderen innerdörflichen Konflikten gab, arbeitete bereits differenziert Walz heraus, der die Strukturen verschiedener

¹⁷⁶ Walz, Hexenglaube und magische Kommunikation, S. 335-338.

¹⁷⁷ Zu den verschärften Repressionen, die beispielsweise gegen Bettler im 16. Jahrhundert vorgenommen wurden, z. B., indem ihnen Zeichen auf den Körper gebrannt wurden, vgl. Roeck, Außenseiter, S. 71-79.

verbaler Konflikte beschreibt.¹⁷⁸ Es ist zwar nicht nachvollziehbar, auf welche Weise Johann Schomanns ins Gerücht kam, doch darf man davon ausgehen, dass dies im Rahmen der üblichen, wie bei Walz beschriebenen, ritualisierten Kommunikationsformen vonstatten ging.

Der Vorwurf der Brandstiftung hat Parallelen zum Hexereidelikt, weil er sich zur Unterstellung und Instrumentalisierung eignet. Ein Feuer konnte, wie eine unerklärliche Krankheit oder ein Unglücksfall, natürliche Ursachen haben, aber konnte nicht ein Vorsatz oder ein Schadenszauber seine Hand dabei mit im Spiel gehabt haben? So erstaunt es nicht, dass, vergleichbar den Hexereivorwürfen, der Brandstiftungsvorwurf auch im verbalen Kontext der dörflichen Konfliktregelung eine Rolle spielen konnte. Zagolla gibt zu bedenken, dass es zwischen Hexerei und Brandstiftung, vor allem in den Augen der frühneuzeitlichen Strafgerichte, die ja nicht wie wir heute von der Fiktionalität des Hexereidelikts überzeugt waren und es vielfach gar nicht als so besonders empfanden, durchaus Gemeinsamkeiten gab: Der Schaden lag auf der Hand, aber im Nachhinein fiel es schwer, die genaue Ursache für den Schaden zu beweisen. Sowohl eine unerklärliche Krankheit als auch ein Brand konnten natürliche Ursachen gehabt haben. Zum *corpus delicti* für ein Verbrechen wurde beides erst durch ergänzende Indizien. Ein Indiz ersten Ranges war es in diesem Zusammenhang, wenn jemand dem Geschädigten ein eingetretenes Unheil zuvor angedroht hatte. Zur Folter reichte es (Art. 32 *Carolina*), wenn eine Missetat angedroht wurde und die Tat bald darauf geschah. Bei Schadenszauber war dies in der *Carolina* in Art. 44 festgelegt, es bezog sich aber eben auf grundsätzlich alle Delikte.¹⁷⁹

178 Walz, Hexenglaube und magische Kommunikation, insbes. S. 439-457. Er widmet sich in diesem Rahmen auch der Drohung und Verfluchung sowie verschiedener Fehdepraktiken. Vgl. dazu auch Monika Mommertz, Von Besen und Bündelchen, Brandmalen und Befehdungsschreiben. Semantiken der Gewalt und die historiographische Entzifferung in einer ländlichen Gesellschaft, in: Magnus Eriksson/Barbara Krug-Richter, Streitkulturen. Gewalt, Konflikt und Kommunikation in der ländlichen Gesellschaft (16.- 19. Jh.), Köln 2003, S. 218-223. Mommertz hat beispielsweise anhand Quellenmaterials aus dem 16. und 17. Jahrhundert des Brandenburger Schöppenstuhls gezeigt, dass in Konflikten vielfach zu Drohungen gegriffen wurde, die sich auf das Brandstiften bezogen; vergleichbare Konfliktschemata hatte bereits Walz festgestellt.

179 Zagolla, Seele des Hexenprozesses, S. 5. Schließlich fand ein entsprechender Passus Eingang in die Policy-Ordnung von 1555: *Die Fridbrecher/Mordtbrenner/Morder/Strassenschender/und bei andern außgebannten/Auch die Todtschleger/und andere die wider uns oder unsere Underthanen mit der that gehandelt und verwurckt hetten/sollen in keinen weg noch under einichen schein gestatt/vergleit/underhalten/gehausset oder geherbergt/Sonder wo sie betretten/ in haftung gebracht/und ihnen geburliche straff auff gelegt werde*. Vgl. die Policy sambt andern Ordnungen von 1555", hier in der 1581 bei Albert Buyß, Düsseldorf, gedruckten Fassung, S. 8.

8.2.4 Täufer und religiöse Delikte

Im Kontext der Strafverfolgung ist in Bezug auf religiöse Anklagepunkte ein Schwerpunkt für die Zeit zwischen 1528 und 1536 festzumachen. Es ist in den Rechnungen nicht immer deutlich, was genau den einzelnen Delinquenten zur Last gelegt wurde bzw. worin ihre „religiösen Abweichungen“ bestanden. Ein Anhaltspunkt konnte, neben der Haltung gegenüber dem Abendmahl, die Frage der Erwachsenentaufe sein.

„Abweichendes religiöses Verhaltens“ wurde in Verordnungen und Erlassen des Landesherrn für längere Zeit zunächst als *Luthereye* bezeichnet. In dem schon in Kapitel 5 kurz erwähnten Erlass von 1525 hieß es, *dat de vurgenant Marthinus Luters und syns anhangs schriften ind lere ydell, valsch, unnd ketzerye sy, dat wir des nyemantz in unsern Furstendomm ind landen gestaden oder verhenggen willen, vmb dat sich eyn yeder daran wisse zu richten ind zu halden.*¹⁸⁰

[Dass des vorgenannten Martin Luthers und seines Anhangs verbreiteten Schriften und seiner Lehre eitel, falsch und Ketzerei seien, dass wir diese niemandem in unseren Fürstentümern gestatten und dass niemand Anhänger davon sein dürfe, und dass sich ein jeder danach zu richten habe].

Später wurde auch der Begriff „Sakramentierer“ gebraucht, wobei hier wohl eher die Anhänger Zwinglis (und später auch Calvins) gemeint waren, die das Abendmahl - in Gegensatz zu Luther - als bloße Gedächtnisfeier an Jesus Christus ansahen und nicht von seiner Realpräsenz ausgingen. Da bei den Täufnern in manchen Fragen eine vergleichbare Auffassung vorherrschte, konnten auch sie damit gemeint sein. Es lag ja noch immer nicht klar auf der Hand, wer welche religiöse Richtung eingeschlagen hatte.

Leider gibt es gerade für das Amt Wassenberg, in welchem die Anhänger „radikalreformerischer Positionen“ (Ralf Klötzer) besonders zahlreich waren (von den „Wassenberger Predicanten“ weiß man, dass zahlreiche von ihnen nach Münster zogen, als dort das Täuferreich etabliert worden war) große Fehlbestände in den Rechnungen. Dies gilt auch – zumindest für einige Jahre – für das Amt Heinsberg.¹⁸¹

¹⁸⁰ Scotti, Sammlung der Gesetze Bd. I, S. 18 f, Erlass vom März 1525.

¹⁸¹ Vgl. Klötzer, Täuferherrschaft S. 40 f. Eine gute Überblicksdarstellung gibt ders., Herrschaft der Täufer, in: Das Königreich der Täufer, Bd. 1 Ausstellungskatalog des Stadtmuseums Münster), Münster 2000, S. 104-131. Besonders Wassenberg, wie die beiden anderen Ämter zum Erzbistum Lüttich gehörend, wurde ein Anziehungsort für Prediger wie Dionysius Vinne, Heinrich von Tongern oder auch Heinrich Roll und Johannes Campanus, der 1528 nach Wittenberg ging, von dort aber bald wieder zurückkam. Campanus war beim Marburger Religionsgespräch zwischen Luther und Zwingli anwesend, beanspruchte aber für sich allein die Vertretung der rechten Abendmahlslehre. Die theologischen Überzeugungen der „Wassenberger Predicanten“, die auf der dortigen Burg Schutz fanden und mit dem Begriff „frühtäuferisch“ nur sehr unzureichend umschrieben sind, sind nicht gut erforscht.

Für die Ämter Born-Sittard ist die Überlieferung dagegen recht vollständig. In diesen Ämtern fanden sich auch die größten Gruppen von so genannten „Wiedertäufern“. Hier waren wiederum die gedruckten Visitationsberichte hilfreich.

Eine besondere Rolle nahm die Stadt Wesel ein, die 1542 die Reformation einföhrte, in welcher es aber zuvor schon Gruppierungen gegeben hatte, die mit den Täufem sympathisierten. 1535, nach dem Ende des Täuferreichs von Münster, wurden 10 von ihnen hingerichtet, weil sie dieses unterstützt haben sollten und dies dann auch gestanden; andere wurden begnadigt.¹⁸²

In Zusammenhang mit den religiösen Strömungen liefert die Arbeit von Karl Rembert aus dem Jahr 1899 wertvolle Ergänzungen, z. B. hinsichtlich der Frage des Kirchenbesuches oder des Auftretens von Predigern. Er konnte heute verschollene Quellen und die originalen Visitationsberichte auswerten, die wichtige Ergänzungen zu den von Otto Redlich edierten Berichten liefern. Da Redlich sich für die Frage der Täufer nicht besonders interessierte, wurden längst nicht alle in Frage kommenden Textpassagen von ihm berücksichtigt, wie ein Vergleich mit Rembert zeigt.¹⁸³

Die Arbeit von Karl Rembert ist sowohl von der älteren als auch von der neueren Forschungsliteratur wenig rezipiert worden, obwohl sie eine Fülle erstmals ausgewerteten Materials enthält.¹⁸⁴ Diese Untersuchung enthält auch viele Informationen über die Prediger, darüber, wie diese im Land umherzogen, auf-

Vielleicht sind die Ereignisse aufgrund der spärlichen Quellenlage auch gar nicht mehr nachvollziehbar. Vgl. Heinz Finger, Die Kirche am Niederrhein vom Vorabend der Reformation bis zur Errichtung einer protestantischen Landesherrschaft (1500 – 1614), in: Heinrich Janssen/Udo Grote, Zwei Jahrtausende Geschichte der Kirche am Niederrhein, Münster 2001, S. 243-258, hier S. 246 f. Klötzer, Täuferherrschaft von Münster, insbes. S. 41-42, setzt sich allerdings intensiv mit diesen Vorstellungen auseinander. Er stellt eine Verwandtschaft mit den Melchioriten her, deren gemeinsame Grundlage eine spiritualistische Gemeindeftheologie gewesen sei, die zudem auch gesellschaftspolitisch orientiert war und einen breiten kommunalen Widerstand gegen die Herrschaft des Klerus wecken wollte.

¹⁸² Es gab auch später noch Täufer in Wesel, die in einem fragilen Status der Duldung standen. Vgl. die differenzierte Darstellung bei Spohnholz, *Tactics of Toleration*, S. 143-161; Karl Wilhelm Bouterwerk (Bearb.), *Bekänntnis einiger persohnen, so der Widdertauf und des Munsterischen Unwesens halben alhie zu Wesel im Jahr 1535 eingezogen worden etc.* Extrahirt aus dem Gerichts-Prothocal gl. Jars ad mens Januar. Febr. und Mart. per Bernhardium Brantium pr. Ves., in: *Zeitschrift des Bergischen Geschichtsvereins* 1 (1863), S. 360-384. Vgl. auch *StA Wesel*, *Ratsprotokolle* A 3/29, 1535. Otto Vinck, Funktionsträger der Stadt (z. B. Rentmeister,) war 1531 Täufer geworden und wurde im April 1535 hingerichtet. Die Einträge hielten Vedacht, Inhaftierung und Verhöre der Täufer fest. Es wurden vor dem Rat immer wieder Personen denunziert, die Täufer sein sollten, z. B. Bl. 27 a: *Namen etlycher weddergedoipt und die jemantz dair voir gedain*.

¹⁸³ Vgl. Rembert, *Wiedertäufer*, insbes. S. 418.

¹⁸⁴ Auch die Studie von Christian Schulte, *Versuche konfessionelle Neutralität im Reformationszeitalter. Die Herzogtümer Jülich-Kleve-Berg unter Johann III. und Wilhelm V. und das Fürstbistum Münster unter Wilhelm von Ketteler*, Münster 1995, übergeht sie. Es wird nur die Arbeit von Albrecht Wolters, *Konrad von Heresbach und der Clevische Hof zu seiner Zeit. Ein Beitrag zur Geschichte des Reformationszeitalters und seines Humanismus*, Elberfeld 1867, berücksichtigt.

genommen wurden und auch, welche Inhalte sie predigten. Hier soll ein Beispiel angeführt werden, um die knappen Einträge der Rechnungen zu ergänzen.

Um 1535 war ein beispielsweise ein Prediger namens *Capellain Lambert* aus dem bergischen Lennep vertrieben worden, der dann weiter an den Niederrhein zog. In diesem Zusammenhang wurde berichtet:

*Diese predikanten furen in gantz ein neuwe lehr, schmehen uf die heiligen Sacramenten, insonderheit uff das hochwirdige Sacrament des altairs, leuchnen die wahrhaftige gegenwart Christi mit den Worten, dass Christus nicht will beschlossen sein in eininchem vass von silber oder golt. Das er auch nicht will von pffaffen getragen sein. Item das nicht wunder wehr, das alle die jhenen die mess thuen, dair hoeren, versuenken ja das abgrunde von der hellen und das dieselbigen daneben verbrant und verdoempt sin sullen.*¹⁸⁵

[Diese Prediger führen eine ganz neue Lehre ein, sie schmähen auf die heiligen Sakramente, insbesondere auf das hochwürdige Sakrament des Altars, leugnen die wahrhaftige Gegenwart Christi mit den Worten, dass Christus nicht in einer Vase aus Silber oder Gold eingeschlossen sein will. Dass er auch nicht von Pfaffen getragen werden will. Sodann ist es nicht wunder, dass alle, die ihnen die Messe tun oder diese hören, versinken werden im Abgrund der Hölle und dass dieselbigen daneben verbrannt und verflucht sein sollen].

Die Predikanten fanden nicht nur Anhänger beim Volk, sondern auch bei den Amtsmännern. Dies galt für den bereits erwähnten Wilhelm von Rennenberg, aber auch für Werner von Palant, den Drost von Wassenberg. Werner von Palant wurde durch den Landesherrn geschätzt; er hatte schon lange in seinen Diensten gestanden. Er sollte sogar bei der ersten Visitation von 1533 dabei sein, konnte dies jedoch mit seinem Gewissen nicht vereinbaren. Zögerte der Landesherr noch, gegen ihn vorzugehen, weil er die „Abweichler“ stützte und damit Gemeindebildungen förderte, so verlangten seine Räte: Palant solle sich wieder auf den rechten Weg begeben, oder aber er dürfe nicht länger Amtmann sein.¹⁸⁶

¹⁸⁵ Zitiert nach Rembert, Wiedertäufer, S. 153, der als Quelle ein im Staatsarchiv Münster überliefertes Dokument (Kindlingers Manuskript) angibt.

¹⁸⁶ *Es wulte ouch iren f. g. ire f. g. furstligen amptz ind pflicht halver nit geboeren, einiche nuwerongen ind sonder secten in iren f. g. furstendommen ind landen zu gestaden ind in sonderheit de, so nit geleuven, das in dem hoechwardigen sacrament waerhaftig lif ind bloit Christi si, der verechter des loefigen althergebrachten gebriuchs des sacramentz der kinderdeuffen, de den swermergeister ind bilderstuermer zustain ind anderere derglichen; ire f.g. konten oder wulden gedachtem droisten oder sust jemantz anders dasselbig ouch nit gestaden, dulden oder zulassen. Ind wewal ire f.g. benanten drosten nit allein nu, sonder zu vil ziden gendinklich hedten vermanen lassen, van sinem vurnemen afzostain, wilchs wenig wer oder wurd angesiehen, derhalver ire f.g. sich bedunken liessen, as ire f.g. wail orsach hedten, andres darinn zu siehn, doch nit zu weniger umb der sementlicher rede itzt beschehener bidt willen, mochten hoechberompte m.g.h. ind frauwe erliden, das sine verwanden, es wer der lantdroist oder jemantz anders, innewn hiinnen underrichten, das vurnemen afzustellen ind sin gewissen uf ein christlich ind gotlich wesen zu richten.*

Wurde reichsrechtlich durch das Wiedertäufermandat von 1529 geregelt, dass Täufer mit dem Tode durch das Schwert bestraft werden sollten, so erließ Herzog Johann III. erst 1534, nachdem er sich über mehrere Jahre abwartend verhalten hatte, eine eigene Verordnung gegen Wiedertäufer und Sektierer.

Anfenklich sullen alle widderdeuffer und widdergedeuft, ouch die da halden ader leren, dat die kinderdouf nit si, na inhalt der kaiserlichen constitution vam leven zum dode geordedt und gestraft, und sich niemantz oever disse vilfeldige warnong innicher begnadung versehen, sonder ouch der entwichener guder in ire stat angenommen werden [...]. Die winkelprediger und lerer, ouch alle andere, die nit ordentlich nach uns usgangner ordnung beroffen, sullen in geinen weg zugelassen, sondern wa si betreden sampt iren uffentheldern, anhengern und zustendern an lif und leven, und so sie entwichen, an iren gudern gestraft werden [...]. Den boechdruckern, verkeuffern und foerern sall nit gestadt werden, inniche boecher, so den widderdeuffern, sacramentierern, gotzlesterern ader ufroerischen anhengich ader sunst smehe und schandboecher, schriften ader gemeels werden veil zu haven, zu verkouffen ader zu bringen [...].¹⁸⁷

[Es sollen alle Wiedertäufer und Wiedergetaufte, auch die, welche lehren, dass die Kindertaufe nichtig sei, nach dem Inhalt der kaiserlichen Konstitution vom Leben zum Tod verurteilt und gestraft werden. Wer aufgrund dieser vielfältigen Warnungen eine innere Begnadigung verspürt, der soll mit Gütern der Entwichenen ausgestattet werden [...]. Die Winkelprediger und Lehrer, auch alle anderen, die sich nicht an unserer herausgegangenen Weisungen halten, sollen keinesfalls ihren Weg weiter beschreiten dürfen, sondern sollen mitsamt ihren Anhängern, ihren Unterstützern und denen, die ihnen Aufenthalt gewähren, an Leib und Leben gestraft werden, und in den Fällen, in welchen sie entweichen, an ihren Gütern [...]. Den Buchdruckern, Verkäufern und Anführern, soll es nicht gestattet werden, Bücher, welche den Wiedertäufern, Sakramentierern, Gotteslästerern und Aufrührerischen anhängig sind oder sonst Schmäh- und Schandbücher sowie Schriften zu haben, zu verkaufen oder mitzubringen [...].

[Es wollte auch Ihrer Fürstlichen Gnaden Fürstlichen Amts und Pflicht halber nicht gebühren, einige Neuerungen und besonders Sekten in Ihren Fürstlichen Gnaden Fürstentümern in Ländern zu gestatten und insbesondere diejenigen, die nicht glauben, dass in dem Hochwürdigen Sakrament wahrhaftig Leib und Blut Christi sei, die Verächter des geläufigern, althergebrachten Gebrauchs des Sakraments der Kindertaufe, die den Schwärmergeistern oder Bilderstürmern zustehen und anderes dergleichen; Ihre Fürstlichen Gnaden konnten oder wollten das dem gemeinten Amtmann oder sonst jemandem auch nicht gestatten, dulden oder zulassen. Und weil Ihre Fürstlichen Gnaden den benannten Amtmann nicht allein jetzt, sondern zu vielen Zeiten gnädig haben ermahnen lassen, von seinem Verhalten Abstand zu nehmen, was aber wenig war oder als solches angesehen wurde. Deshalb ließen sich Ihre Fürstlichen Gnaden überzeugen, dass Ihre Fürstlichen Gnaden wohl Ursache hätten, dies anders zu sehen, doch nichts weniger als wegen der jetzt durch die Räte vorgebrachten Bitte. Möchten der hochberühmte mein Gnädiger Herr und Frau erleiden, dass seine Verwandten, oder auch der Amtmann oder jemand anders, sie darüber zu unterrichten, dieses Verhalten abzustellen und sein Gewissen auf ein christliches und göttliches Wesen zu richten]. Zitiert nach: Faulenbach, Das 16. Jahrhundert, S. 80 f.

¹⁸⁷ Faulenbach, Das 16. Jahrhundert, Quelle 26, S. 90.

Wiedertäufer und Sakramentierer wurden, neben Gotteslästerern und Aufrührerischen, auf eine Stufe gestellt. Die aus dem Buchdruck resultierenden Gefahren wurden ebenfalls formuliert.

Warum die Täufer als Unruhestifter angesehen wurden, vor denen man sich zu fürchten habe, kommt in einem Trostbrief des Predigers Heinrich von Tongern¹⁸⁸ an die Gemeinde Süstern aus dem Jahr 1533 deutlich zum Ausdruck. Er sah die Rolle der Obrigkeit so: Sollte diese die Gemeindemitglieder dazu zwingen, an einem Gottesdienst „gegen das eigene Herz oder Bewusstsein“ teilzuhaben, so solle man antworten: *Mine lieue Juncker oder amtmann, wir bekennen us götlichem gebot, dat men der weltlichen oberkeit gehorsam te sin hat, doch in utwendigen saichen, bv. z. B. dat gued betreffende aver in götlichen dingen die unser sielen selichheit angain, moessen wir got dem heeren [...] gehorsam sein, der hait uns bi ewige verdammnis gebadenn, dat wir van sinen wort weder aff noch zo doin sollen.*¹⁸⁹

[Mein lieber Junker oder Amtmann, wir bekennen, fußend auf göttlichem Gebot, dass man der weltlichen Obrigkeit gehorsam zu sein hat, doch in anderen Angelegenheiten, z. B. das Gute betreffend, das unser Seelenheil angeht, müssen wir Gott dem Herrn [...] gehorsam sein, der hat uns bei Androhung ewiger Verdammnis geboten, dass wir seinen Worten weder etwas ab- noch zutun sollen].

Die weltliche Obrigkeit sollte also nur in weltlichen Dingen urteilen – eine Auffassung, die vom Landesherrn und seinen Räten nicht geteilt werden konnte und seine Herrschaft auch in kirchlichen Dingen in Frage stellte. 1532 wurden sämtliche Räte der vier Landschaften nach Düsseldorf zum Landesherrn einberufen. Die Räte verdeutlichten dem Herzog, dass mit Hilfe des „weltlichen Schwertes“ die kirchlichen Missbräuche, die im Land herrschten, abgestellt werden müssten, da die geistliche Obrigkeit, zu der diese Aufgabe gehörte, untätig bleibe.¹⁹⁰ Die Kirchenordnung sollte den Zweck haben, auch diese Missstände, die sich durch die Radikalisierung in Glaubensfragen, wie sie das Täuferium darstellte, einzudämmen. Zu groß war die Gefahr eines Umsturzes, wie das Täuferreich von Münster gezeigt hatte. Die Konfiskation des Vermögens sowie der Erbschaften an Kinder der Täufer wurde noch in einer gesonderten Verordnung von 1535 niedergelegt.

¹⁸⁸ Heinrich von Tongern, auch genannt Slachtscaep, stammte aus dem Ort Tongern. Schon früh formulierte er seine Ablehnung der Kindertaufe. Er hielt sich mehrere Jahre in der Gegend um Wassenberg und Süstern auf. Er zog nach Münster, nahm dort die Wiedertaufe an und wurde 1534 in Soest hingerichtet. Vgl. Rembert, Wiedertäufer im Herzogtum Jülich, S. 307-309.

¹⁸⁹ Heinrich von Tongern, Trostbrief und christliche Ermahnung an die Gemeinde in Süstern, 1533, in: Faulenbach, Das 16. Jahrhundert, S. 86-89, S. 86.

¹⁹⁰ Rembert, Wiedertäufer, S. 51.

Durch das Verbot der Wiedertaufe waren die Täufer von einer mehr oder weniger kleinen, verborgenen „Sekte“ zu Geächteten geworden, die weitgehend aus der Gesellschaft ausgeschlossen werden sollten. Die Betroffenen gingen unterschiedlich damit um. Suchten die einen, sich zu verstecken und den Glauben, so weit es ging, im verborgenen zu leben und vieles zu erleiden, oder, wie in Wesel nach 1535, weitgehend rechtlos geduldet zu sein, so versuchten die anderen, gewaltsam für den Glauben zu kämpfen. Darunter lassen sich die Anhänger des Täuferreichs von Münster subsumieren. Von der Obrigkeit wurden vielfach alle Täufer so behandelt, als gehörten sie zu den radikalen und gewaltbereiten Prädikanten.¹⁹¹

Im folgenden soll anhand der Einträge der Amtsrechnungen die Verfolgung von Täufern und religiös Verdächtigten in Jülich partiell nachgezeichnet werden:

Täuferverfolgung/ Religiöse Abweichler – Verfahren und Urteile 1528 - 1558

Jahr	Person/Anzahl	Amt/Herkunft	Strafe/Sonstiges
1528/29	Gert Krytmeß u. Tochter	Heinsberg	mehrere Gefangene
1529/30	1 Mann	Jülich	Hinrichtung
1529/30	Joris van Alstorff	Grevenbroich	Rädern (<i>kirchensachen in anders</i>)
1532/33	Kerstgenn Molinbroich	Heinsberg	Zunge abschneiden und verbrannt
1532/33	Thysgen u. Frau	Heinsberg	Verbrennung (Thysgen)
1533/34	Hermann	Nideggen	Hängen
1533/34	Hans van Poelhem	Bergheim	Hinrichtung, Sohn muss zuschauen
1534/35	1 Mann	Bergheim	Hinrichtung?
1535	Gerken Noelbrank	Heinsberg	Verbrennung
1535	Mech Schomecher	Heinsberg	Ertränken
1535	Henken Pleytz	Heinsberg	widerruft u. kommt frei
1535/36	mehr. Frauen u. Männer	Bergheim	Gefängnis, Folterung?
1535/36	32 Männer, 9 Frauen	Born-Sittard	Hinrichtung (3 Begnadigungen)
1536/37	Mehrere Erwachs.	Bergheim	tote Mutter (Täuferin) auf Friedhof begraben
1536/37	Heinrich Jacobs	Bergheim	hat seine Mutter begraben, Schwert
1536/37	2 Männer	Bergheim	1 Verbrennen, 1 Schwert
1537/38	Vyten	Grevenbroich	Hinrichtung
1544/45	Dr. Gropper/Amtmann v. Wassenberg	kommen nach Monschau wg. Erkundung	
1544/45	Erkundung wg. <i>evangelischen so in hafftong waren</i>	in Monschau	
1544/45	Landbote sucht mit Schultheiß und Schöffen nach	<i>Widertheufern</i>	
1544/45	Jacob van Berchem	Bergheim	Gefängnis?
1547/48	Thonis u. Piter	Bergheim	Hinrichtung; haben Pastor beleidigt

¹⁹¹ Einen guten Überblick über Entstehung und Entwicklung des Täufertums gibt Wilhelm Ribhegge, Das Reich Karls V., die Reformation und das Täuferreich zu Münster, in: Das Königreich der Täufer (Katalog), S. 10-35.

1553	1 Frau	Monschau	Hinrichtung
1553	1 Mann	Monschau	nach Jülich geschickt
1557/58	Forstmeister u.a. ziehen Erkundigungen nach „entlaufenen Wiedertäufern“ in Monschau ein		
Gesamt: mind. 48 Männer, 13 Frauen			
Hingerichtet: 38 Männer, 11 Frauen			
Frei/ungewiss: 10 Männer, 2 Frauen			

Wie der Übersicht zu entnehmen ist, sind es nur einige Ämter, in welchen Menschen wegen ihrer religiösen Überzeugung hingerichtet wurden. Monschau in der Eifel (eine unwegsame Gegend, in welcher man sich gut verstecken konnte), Bergheim, ein Amt, das auch bisher durch eine relativ intensive Strafverfolgung auffiel, Heinsberg und Born-Sittard, das zwar nur einmal genannt ist, dafür aber mit 32 Delinquenten sowie Grevenbroich. Da aber gerade die Rechnungen aus Wassenberg fehlen, ist davon auszugehen, dass die Zahl noch höher liegt, selbst wenn viele Menschen nach Münster gezogen waren.

Im Jahr 1529/30 weisen die Grevenbroicher Rechnungen explizit auf religiöse Unruhen hin, wobei nicht genauer ersichtlich ist, worum es sich handelte. Am Donnerstag nach Pfingsten - im Jahr 1529 - wurde ein *Joris van Alsdorf alhier gegriffen umb etliche besagonge kyrchen saichen willen ind anders. [Joris van Alstorf wurde aufgegriffen wegen etlicher Beschuldigungen, Kirchenangelegenheiten und anderes betreffend]. Folterungen ergaben, dass es auch um Taten ging, der vyllen sulle han helfen doin umb erfaronge davon zo doin*¹⁹² [Die vielen helfen sollten und um Erfahrungen damit zu machen]. Da sich mehrere zusammengetan hatten, bestand die Gefahr, dass sich eine Gemeinde bildete, was von der Obrigkeit wegen der darin liegenden Spaltungspotentiale für die Kirche gefürchtet war. Schließlich wurde Joris aus Alsdorf hingerichtet, und zwar durch Rädern. Der Scharfrichter, der dieses durchführte, kam aus Venlo. Zuvor waren mehrere Befehlsschriften hin und her gesandt worden.

In Grevenbroich wurde 1560 bei einer späteren Visitation geäußert, es gebe keine Täufer, aber einige gingen nicht zur Kirche. Einer der Verhörten, Adam Glassmecher sagte, er halte die Messe für ein *abgotisch ding, findt sie nit in dem neuwen testament begriffen und kann derhalben dieselbige keineswegs glauben.*

[*Ein abgöttisches Ding, er findet, dass sie nicht mit dem neuen Testament in Einklang steht und kann deshalb keinesfalls an sie glauben.*] Ein anderer, Adam Kuchen-

¹⁹² LAV NRW R, JB III R Grevenbroich 3, Bl. 78 a/b.

becker, hielt die Kleriker für unfähig, *dan der pastor soll sich montags nach trium regum vol gesauffen und uf der gassen gewentzelt haben. [Denn der Pastor soll sich montags nach Drei Könige voll gesoffen und auf der Gasse gewälzt haben].*¹⁹³ Quirin Metzmacher verwarf die Messe, denn Christus habe sich nur einmal für uns geopfert.

Zurück zu den Rechnungen: 1537 wurde, unweit von Grevenbroich, im Kirchspiel Gladbach ein Mann namens Vyten aufgegriffen, *ursach das der eyn wedertheuffer ware wye sich in syne bekenteniß befonden hayt.*¹⁹⁴ [Aus dem Grund, dass er ein Wiedertäufer sei, wie sich in seinem Bekenntnis gefunden hat], das er abgelegt hatte, nachdem er gefoltert worden war. Der Landschreiber hatte auch den Prior des „Gotteshauses von Düren“ kommen lassen, um Vyten zu unterrichten, ebenso den Pastor von Wassenberg, aber dies war offensichtlich nicht erfolgreich, und Vyten sagte seinem Glauben nicht ab.

Bei den Visitationen im Amt Wassenberg hieß es 1533: Täufer gebe es nicht (möglicherweise waren diese zu dem Zeitpunkt schon fort), einige jedoch schmähten das Sakrament, denn *Herr Kloprys hait inen wail gelert, das man das sacrament nit so sult umbragen, als of es ein kuickuick wer.*¹⁹⁵ [Herr Kloppreis hat sie gelehrt, das man das Sakrament nicht herumtragen soll, als ob es ein Kuckuck wäre.] Es gebe einige, die sich des Sakraments enthalten würden *und es haben und genießen wollen under gestalt des brots mit ufrichtung eines sondern tischs.*

[Und es haben und genießen wollen in der Gestalt des Brots mit Errichtung eines besonderen Tisches].¹⁹⁶ Einzelheiten zu Täufern oder Predikanten erfährt man für dieses im Kontext wichtige Amt leider nicht.

193 Redlich, Kirchenpolitik, 2/1, S. 278 f. Redlich gibt teilweise Regesten, teilweise zitiert er wörtlich. Für den Ort Otzerath im Amt Grevenbroich hieß es 1550, es gebe keine Täufer, aber die Zeremonien in der Kirche seien verändert: *Anstat der mess singt er etliche teutsche psalmen. Danach steigt er auf den stul, prediciert und nach volendter predig consecrirt er öffentlich ufs teutsch mit lauter stimmen die hostien und folgentz beschlust er den dienst mit etlichen psalmen. [Anstatt der Messe singt er deutsche Psalmen. Dann steigt er auf den Stuhl, predigt und nach vollendeter Predigt weilt er öffentlich auf Deutsch mit lauter Stimme die Hostien. Und folgend beschließt er den Gottesdienst mit etlichen Psalmen].* Hieran wird deutlich, wie weit sich schon Veränderungen durchgesetzt hatten, die von Seiten des Landesherrn nicht aufgehalten werden konnten. Ebd., S. 294.

194 LAV NRW R, JB III R Grevenbroich 4, S. 21 a/22 b.

195 Redlich, Kirchenpolitik., S. 736. Johann Kloppreis, geboren in Bottrop im Vest Recklinghausen, bekam als Prediger durch den Amtmann von Wassenberg, Werner von Palant, Asyl. Er war ein Freund Adolf Clarenbachs gewesen, mit ihm in Köln inhaftiert gewesen und dort 1529 befreit worden. Er war dreieinhalb Jahre lang in Wassenberg gewesen und hatte sich dort eine große Anhängerschaft erworben. 1533 ging er nach Münster und spielte dort eine wichtige Rolle. Er wurde 1535 in Brühl verbrannt. Vgl. Rembert, Wiedertäufer, S. 310 sowie Kapitel 5.4 (Freundschaft zu Clarenbach).

196 Ebd., S. 766.

Schon ab 1530 und in den folgenden Jahren lassen sich für Heinsberg Hinweise in den Rechnungen auf Täuerverfolgungen bzw. religiöse Unruhen finden. 1528/29 warteten mehrere Gefangene darauf, dass Recht gesprochen wurde. Es wurden *groß eyser kronern binde [große eiserne Kronengebinde]* für sie angefertigt, auch für Nägel wurde Geld in Rechnung gestellt.¹⁹⁷ Zwar bleibt hier insofern unklar, was ihnen zur Last gelegt wurde, als das Delikt nicht explizit benannt ist. Im Kontext der Eintragungen finden sich aber direkt anschließend weitere Hinweise auf nicht akzeptierte religiöse Verhaltensweisen.

So wurde festgehalten, dass die Schöffen von Dünnen mit in Hambach waren *der frauwe haluen die ungeleyt yn die kirch gegangen was*.¹⁹⁸ [*Wegen der Frau, die ungeleitet in die Kirche gegangen war*]. Weiter ist die Rede davon, dass einige Boten, Vertreter des Erzbischofs von Köln, in Laiffelt Anschläge an das *hylghen huysken gekleyfft hadden [an das heilige Häuschen geklebt hatten]*, worauf sich der Vogt gemüßigt fühlte, diesen sofort nachzureiten, und von dort aus ging es nach Wasenberg zu einem Gefangenen, mit dem er sprechen musste. Auch der Bote wurde mit Hilfe der Schützen verfolgt und schließlich gefangengenommen. Die Räte des Hofs befahlen, ihn gebühlich zu behandeln und nach dem Schwören der Urfehde freizulassen. Da er dem Vogt die Nahrung nicht bezahlte, musste dieser sie mit seinem Herrn, dem Amtmann, verrechnen.¹⁹⁹

Ging es im Vorhergehenden nicht um die Vollstreckung eines Todesurteils, so wurde 1531 wieder ein solches vollstreckt: Ein Johann Meyen wurde auf einen hölzernen Pfahl gelegt, mit Eisen befestigt und gerichtet, wobei die Anklage nicht genannt, aber in den Eintragungen ein entsprechender Kontext ersichtlich ist.²⁰⁰

197 LAV NRW R, JB III R Heinsberg I, Bl. 71 a.

198 Ebd., Bl. 194 a.

199 Ebd., Bl. 194 b. Über diese Angelegenheit erhält man näheren Aufschluss durch Redlich, Kirchenpolitik 1/1, S. 243 (ausführlicher Auszug aus der Rechnung) und S. 84-86 (Einleitung). Es ging dabei um Fragen der geistlichen Jurisdiktion, also der Sendgerichtsbarkeit, die der Kölner Erzbischof gegenüber Johann III. für sich beanspruchte, was Johann als Einmischung in die inneren Angelegenheiten seiner Länder ansah. Johann hatte bereits in seinem Erlass von 1525 auf die vielfältigen Gravamina reagiert, die aus dem Volk gegenüber hoher Geldstrafen kamen, die durch die Sendgerichte verhängt worden waren. Vgl. Scotti, Sammlung der Gesetze 1, S. 21. In Jülich-Kleve-Berg hielten die Landdechanten den Send ab. Der Kölner Erzbischof, gestützt durch den Bonner Probst Johannes Gropfer, hatte ihnen dies nehmen wollen. Letztendlich setzte sich die Auffassung des Landesherrn, der die Stände auf seiner Seite hatte, aber durch, so dass der Sohn Johanns, Wilhelm V., 1551 eine „Verordnung über die Ausdehnung der geistlichen Jurisdiktion“ publizieren ließ, die Fragen der Eheklagen, der Testamente usw. regelte. Unstimmigkeiten bzw. Auseinandersetzungen mit Köln gab es auch hinsichtlich der Durchführung der Visitationen, aber auch hier beschritt Johann III. seinen eigenen Weg Siehe Kapitel 5.

200 LAV NRW R, JB III R Heinsberg I, Bl. 202 b.

1532/33 wurden Ermittlungen über einen Kyrstgenn Molinbroich angestellt, der *seltsame wort gesprochen hedt van deme hochwurdigten sacrament. [Der seltsame Worte gesprochen hatte von dem hochwürdigen Sakrament]*. Der Scharfrichter wurde geholt, und er wurde verbrannt, nachdem ihm die Zunge abgeschnitten wurde: *Ind kerstgenn Molinbroich de tzone affgesniden und da by yin uff eyn kyn barke gebrant.*²⁰¹ [*Und Kerstegen Molinbroich wurde die Zunge abgeschnitten und dann auf einem Balken aus Kienspan verbrannt*].

Für dasselbe Rechnungsjahr wird für Heinsberg ein weiterer Fall aufgeführt: *Thysgen ind syn huysfrauwe, die in hafftonge saissen [Thysgen und seine Hausfrau, die in Haft saßen]*, waren vermutlich in den Verdacht geraten, Täufer zu sein, und Thysgen wurde schließlich verbrannt, während wir über seine Frau nichts mehr erfahren. Möglicherweise hatte sie überzeugend geltend machen können, sich auf dem „rechten“ religiösen Weg zu befinden, hatte also widerrufen und kam deshalb frei. 1535 finden sich weitere Eintragungen, die in diese Richtung weisen: *Geryt Noelbrank*, mehrfach peinlich versucht, wurde ebenfalls mit dem Tod durch Verbrennen bestraft, weiterhin wurden *Heynken Pleytz* und *Mech Schoemecher* mehrfach peinlich verhört. Letzterer wurde durch den Scharfrichter *verdrenckt*, also ertränkt, und Pleytz hatte nach religiösen Unterweisungen offensichtlich widerrufen. Im Eintrag hieß es, Heynken Pleytz bliebe noch *sitzen*, damit er christlich unterrichtet werden könne, während der Landschreiber nach Gladbach weitergezogen sei.

Die Anwesenheit des Landschreibers war immer ein wichtiges Indiz dafür, dass jemand verdächtigt war, ein Täufer zu sein, denn die Namen hatte er in einem speziellen Register eingetragen, das er immer bei sich führte. Der Landschreiber wurde in zunehmendem Maße bei schweren Verbrechen hinzugezogen, sicherlich aus der Notwendigkeit heraus, Protokolle anzufertigen, die bei der zunehmenden Ausdifferenzierung des Gerichtswesens nötig wurden. Der Pastor von Wassenberg – vermutlich war dieser darin bereits sehr erfahren – kam schließlich mit anderen Personen nach Heinsberg geritten, um diese Unterweisung vorzunehmen. Der Aufwand war *dem seluen geschenkt by myster Arnt [dem selben beglichen durch Meister Arnt]*, auch die Kosten während der Inhaftierung waren bezahlt worden.²⁰²

In den Jahren 1534/35 wurden im Amt Bergheim zwei Fälle festgehalten, in welchen zwei Männer durch Hinrichtung bestraft wurden. Zunächst war es ein Jan aus Kaster, der gerichtet wurde. Zuvor hatte man über ihn Erkundigungen eingezogen, und so hatten beispielsweise der Pastor von Effern, der Abt von Kor-

²⁰¹ Ebd., Bl. 209 b.

²⁰² Ebd., Bl. 231 b – 233 b.

nelimünster und der Abt von Brauweiler Berichte über eine oder beide Personen abgegeben. In Düsseldorf am Hof war ebenfalls um Rat gefragt worden. Da Kleriker in diesen Fall einbezogen waren, deutet einiges auf eine religiöse Verfolgung hin.²⁰³

Im anderen Fall 1533/34 war es ganz eindeutig: Hier handelte es sich um einen Mann namens Hans aus Pulheim, der *ettlyche woertt uff die vur monster lychen gesprochen*, d. h. also, er hatte sich über die Truppen, die die Stadt Münster gegen die Täufer belagert hatten, ausgesprochen. Er wurde dreimal schwer gefoltert, und sein Bekenntnis wurde zur Bestätigung nach Düsseldorf geschickt. Sein Sohn wurde eines Morgens aufgegriffen, der mit an das Gericht kommen und der Hinrichtung seines Vaters zuschauen musste, für welche Nägel, Ketten und ein Dreibaum gekauft wurden. Fünf Wochen lang war Hans von Pulheim gefangen-gesetzt gewesen.²⁰⁴

Auch für die nächsten Jahre gibt es sehr deutliche Hinweise auf die Verfolgung der Täufer. Im folgenden Jahr geriet der Diener des Abtes von Kornelimünster, *Jannes van Kyrssen*, in die Mühlen der Justiz. Man fragte am Hof in Düsseldorf nach, was mit ihm zu tun sei, weiteres wurde jedoch hier nicht ersichtlich.²⁰⁵

Aus der dann folgenden Eintragung geht hervor, dass der Vogt seinen Sohn nach Köln zu den Räten des Herzogs geschickt habe wegen *des wyffs und moeder der kinder die wydderdeufft warren, die sich dan ettlyche tzytt uyss der kyrchen enthal-den hatt und neyt zu dem sacrament ghain woelde, sonder bycht unnd alle sacramente gestoerven und yr kynder sy bynnen naecht uff dem kyrchoeff begrauen gehatt*.²⁰⁶

[*Wegen der Frau und Mutter der Kinder, die wiedergetauft waren, die sich dann einige Zeit aus der Kirche ferngehalten hatte und das Sakrament nicht empfangen wollte, die ohne Beichte und alle Sakramente gestorben ist und die ihre Kinder nachts auf dem Friedhof begraben hatte*].

Bald darauf wurden zwei Männer gefangen, die aus Belessen stammten und Jacob Jeerheers und Aloff hießen. In Anwesenheit des Landschreibers wurden sie durch den Scharfrichter versucht und bekannten, Wiedertäufer zu sein [*unnd der wydderdouff bekentlych gewest*]. Aus Düren kam ein Priester, der sie drei oder vier Tage unterrichtete, doch gelang es ihm nicht, sie zu einer anderen Überzeugung zu

203 LAV NRW R, JB III 12 Bergheim, 3, Bl. 164 a/b.

204 Ebd., Bl. 164 b/165 a. Im folgenden Jahr wurde in Bergheim wiederum eine Frau wegen Zauberei angeklagt.

205 Ebd., Bl. 186 a/b.

206 Ebd., Bl. 187 a.

bewegen. *Dair durch zu Recht gestalt und gerechtferdigt woerden, Jacob in fuyer unnd aloff durch affsaechonge der wydderdouff myt dem schwerdt.*²⁰⁷ [Deshalb wurde Recht gesprochen und sie wurden gerichtet; Jakob im Feuer und Aloff durch abschwören der Wiedertaufe mit dem Schwert]. Er wurde also gerichtet, obwohl er der Wiedertaufe abgesagt hatte; vermutlich hatte seine Bekehrung zu lange gedauert.

Auch Heinrich, Jacobs Bruder, der im Feuer gestorben war, wurde in Bergheim verhaftet. Er hatte sich zu schulden kommen lassen, seine Mutter begraben zu haben. Mehrere andere Frauen und Männer, Zahlen und Namen sind nicht genannt, aus Gelessen wurden ebenfalls gefoltert, und Heinrich wurde, wie Aloff, strafmildernd durch das Schwert hingerichtet, vermutlich, weil er zuvor ebenfalls noch der Wiedertaufe abgesagt hatte.²⁰⁸ In den Jahren 1547-49 gibt es weitere Hinweise auf eine entschiedene Täuferverfolgung. Es wurde festgehalten, dass man sich um die Kinder von Täufern kümmern müsse, die hingerichtet worden waren - die „Stiefkinder“, wie sie genannt wurden, lebten in anderen Familien, ihr Unterhalt sollte aus den „verwirkten Gütern“ der Eltern bezahlt werden.²⁰⁹

Im Amt Born-Sittard waren Täufer und andere mit deren Glaubenslehren Sympathisierende zahlreich. Dies deutet sich bereits in der Visitation von 1533 an, in welcher viele „Unkirchliche“ verhört wurden. Die Zustände, die dort herrschten, führt diese Quelle stellenweise sehr eindrücklich vor Augen.

In der Stadt Süstern wurde 1533 von den Predigern Dionysius Vinne²¹⁰ von Diest und Heinrich von Tongern sowie der Unzufriedenheit mit den dortigen Geistlichen berichtet:

Ire 12 of 14 brachten irstlich hern Dionys dar, her Heinrich qwam van ime selfs dar. Nu hait er korzlich noch fur der stat gewest, aver konnte nit inkomen. Doe predigte er fur der stat under einem boum. Der schoultheiss sagte, her Heinrich wer zornich gewest, doe er nit inkonte komen und sagte, nu wult er sagen, des er sust nit willens gehat und sagt, das si nit geleuven solten, wan die pfaffen das sacrament ufhieven, das

²⁰⁷ Ebd., Bl. 187 b.

²⁰⁸ Ebd., Bl. 188 a.

²⁰⁹ LAV NRW R, JB III R Bergheim 3, Bl. 189 b. Rembert, Wiedertäufer im Herzogtum Jülich, S. 420 f, benennt das Amt Bergheim ebenfalls als eines, in welchem in starkem Maße Täufer verfolgt wurden. Auch er benutzte bereits die Amtsrechnungen. Allerdings ordnete er auch eine bereits Verbrannte, als „Zaubersche“ besagte Frau darunter ein, indem er den Text als „teuffersche“ las, es heißt aber „zeuffersche“. Dieser Vorgang fand 1532/33 statt, im Jahr zuvor waren aber bereits 5 Frauen als Zauberinnen in Bergheim verbrannt worden.

²¹⁰ Dionysius Vinne stammte aus Diest in Brabant und war zunächst ein begeisterter Anhänger Luthers. In der Gegend um Wassenberg und Süstern predigte er bis 1532 und zog dann nach Münster. Dort nahm er 1534 die Wiedertaufe an und wurde wenig später in Osnabrück hingerichtet. Vgl. Rembert, Wiedertäufer, S. 302-305.

*da lif und bloit Christi, sondern ein kuickuick wer. Einer, her Gilis genant, ein naberkind, der hait ouch gepredigt [...]. Zwei van Maiss Eyck wonen zo sustern seder das her Dionys dar quam; der ein ist ein schoemecher, der ander haelt zu ziden ein half aem wins und behilft sich so. Die sich van dem sacrament gehalden, ist die meiste ursach, das sich der pastor nit der gebur gehalden und predigt nit, als er doin sulle nach ordnung m.g.h.. Etlich van den canonichen zappen win. Ist inen gesagt, wann inen selfs win west, das mogen si verzappen und verkouffen und sust nit. Si mogen ouich selfs bier bruwen, dat si drinken [...].*²¹¹

[Zwölf oder vierzehn brachten erst den Herrn Dionysius her, Herr Heinrich kam von selbst. Nun war er kürzlich noch vor der Stadt, konnte aber nicht hereinkommen. Da predigte er vor der Stadt unter einem Baum. Der Schultheiß sagt, Herr Heinrich sei zornig gewesen, weil er nicht hereinkommen konnte und sagte, nun wolle er sagen, dass er keinen anderen Wunsch habe als den, dass sie nicht glauben sollten: Wenn die Pfaffen das Sakrament aufheben würden, dass das Leib und Blut Christi sei, sondern das sei ein Kuckuck. Einer, Herr Gilis genannt, aus dem Dorf stammend, hat auch gepredigt [...]. Zwei aus Maas Eick (Maseyck), die in Süstern wohnen, sagten, dass der Herr Dionysius auch dahin kam; der eine ist ein Schuhmacher, der andere hat manchmal ein halbes Ahm²¹² Wein und behilft sich so. Die sich vom Sakrament fernhalten, tun dies, weil der Pastor sich nicht gebühlich verhält und nicht predigt, wie der es nach der Ordnung unseres gnädigen lieben Herrn tun sollte. Einige von den Kanonikern zapfen Wein und verkaufen und tun sonst gar nichts. Sie brauen wohl auch selbst Bier, das sie trinken [...].

Die Prediger wurden hier mit offenen Armen empfangen, man zog an Schellchen, um die Leute darüber zu informieren, dass wieder ein neuer angekommen war.²¹³

Solch erzählende Texte wünschte man sich manchmal auch in den spröden Rechnungen. Dennoch geben sie über der Wiedertaufe Verdächtige in dieser Gegend sehr gut Auskunft. Man ist geradezu erschüttert über die große Zahl namentlich genannten Personen, die hier innerhalb des Rechnungsjahres 1535/36 hingerichtet

²¹¹ Redlich, Jülich-bergische Kirchenpolitik 2/1, S. 92. Zu Dionysius Vinne vgl. Rembert, Wiedertäufer im Herzogtum Jülich, S. 302-305 und zu Heinrich von Tongern insbes. S. 358-365.

²¹² „Ahm“ ist ein Tonmaß für Wein, konnte auch die Bezeichnung für das Eichmaß sein. Vgl. Mittelniederdeutsches Handwörterbuch, hg. von August Lübben, Leipzig 1888, Reprint Darmstadt 1980, S. 14.

²¹³ Rembert, Wiedertäufer, S. 304, der hier die Visitationsprotokolle anführt.

wurden.²¹⁴ Einerseits erfährt man in den Eintragungen etwas über die gerichtlichen Untersuchungen und Bestrafungen, zum anderen über die Güter, vor allem die Ländereien, die von den des Landes geflohenen Täufern konfisziert wurden bzw. aus der Pacht heimfielen.

Im September 1535 kam der Scharfrichter nach Born, weil er mehrere Wiedertäufer, unter anderem aus Antwerpen, peinlich verhören sollte. Weitere Verhöre fanden in den nächsten Monaten statt. So waren es im November 1535 zwei Brüder namens Kraemer, die Täufer sein sollten, Jargen, der Eidam des Müllers, sowie weitere, die namentlich und zahlenmäßig an dieser Stelle nicht alle genannt genannt wurden.²¹⁵ In diesem Zusammenhang hatte man auch ein neues Schloss an den „Gefangenenstock zu Born“ gemacht, um ihnen eine Flucht unmöglich zu machen.²¹⁶

Schließlich wurden der Pastor von Wassenberg sowie ein weiterer Pastor geholt, um die Gefangenen zu unterrichten.²¹⁷ Allerdings blieb eine große Zahl von Personen bei ihrem Glauben und widerrief nicht, so dass, was in den Rechnungen einmalig ist, sich darin eine Namensliste derjenigen Personen befindet, die wegen ihrer religiösen Auffassungen hingerichtet wurden. Der Eintrag lautet immer auf „gefangen und gerichtet“. Allerdings fanden die Hinrichtungen nicht an einem einzigen Tag statt, sondern über mehrere Wochen verteilt, abhängig vom Zeitpunkt ihrer Gefangennahme und gerichtlichen Untersuchung. Alle Namen, auch die der Begnadigten wurden aber in einer Aufstellung in der Rechnung zusammengefasst. Hingerichtet wurden:

Johann im Gasthuys und seine Hausfrau

Erken van Voesten, Peter van den Boecke und sein Knecht

Hencken van Dennerck und sein Sohn, Hencken van Sustersn

Peter van der Buyck

²¹⁴ Dies stellte bereits Rembert, Wiedertäufer im Herzogtum Jülich, S. 419, fest: „Seit September 1543 wurden in Born aus den Ämtern Born, Sittard und Süstern nicht weniger als 30 Personen, meist Männer, hingerichtet, 1535 noch sechs. Nur wenige werden *in Gnaden ausgelassen* und müssen ihre *Atzong* während der langen (oft über 200tägigen) Gefangenschaft selbst bezahlen und zwar 3 Albus pro Tag. Gewöhnlich werden nur die Männer am Leben, die Frauen aber am Gute gestraft, wenn nachgewiesen wird, dass sie ‚verführt‘ sind.“ Dieses ist jedoch unzutreffend, es wurden alle hingerichtet, wie aus den Rechnungen hervorgeht. Ein weiterer Irrtum unterliegt Rembert, wenn er weitere 6 Personen hinzuzählt, die 1535 noch hingerichtet werden sollten. Hier wurden Listen abgeschrieben, in welchen mehrfach dieselben Namen auftauchten. Vgl. LAV NRW R, JB III R Born-Sittard 4, Bl. 39 a – 63 a.

²¹⁵ LAV NRW R, JB III R Born-Sittard 4, Bl. 39 a und 46 b.

²¹⁶ LAV NRW R, JB III R Born-Sittard 4, Bl. 58 b.

²¹⁷ Ebd., Bl. 56 a, 61 a.

Jacob Schomantz

Thoeniß Huenen

Goecken Perberns

Litgen Reyffers

Johan van Genabet

Gerken van Voesten und Stoetness van Born

Peter Leers

Gerart Oeyens van Antwerpen

Heyn Badermerck

Meyen Kraechts van Coellen

Itgen Zechie

Anchen ghiene van Berg

Guen Oedt

Stynchen Zardtmeyekers van Blyssen, Huyben Casters Tochter

Isgen Haissen

Gelken Schormechers

Entzen Oeß, Kremens Tochter

Coetzen Kraenen und seine Hausfrau

Johann Krane

Iysgen Palmen

Klaiß uff denn Krengen

Jargenn des Mullners Eidom

Huyb Custers

Peter des Mullners Sohn.²¹⁸

²¹⁸ Ebd., Bl. 58 a-16 b; Bl. 98 a/b (Liste).

Insgesamt waren es also 32 Personen, die hier namentlich aufgezählt sind, erkennbar sind darunter Familien und Ehepaare, vor den Frauen (insgesamt 9, den Vornamen nach zu urteilen) wurde also nicht Halt gemacht. Einige kamen aus fernerer Gegenden wie Antwerpen, dem Herzogtum Berg oder der Stadt Köln, wie aus den Zusätzen bei einigen Namen zu erkennen ist. Es wurden Schriften mit den Geständnissen zum Bischof nach Lüttich und nach Düsseldorf gesandt, ebenso zu weiteren Amtsmännern.²¹⁹ Diese Geständnisse sind, ebenso wie die aus den Hexenprozessen, nicht erhalten.

An einem Tag waren es 11 Personen, die hingerichtet worden waren. Dort heißt es anschließend in der Rechnung, *da haen ich umgesessen jonckern inde nachbarn gebeden, ouch umb oproir zu verhueden haiff ich die selvige jonckern mit samt iren knechten mit mir zu Born in dat winhus genommen.*²²⁰

[*Da habe ich, um Aufruhr zu verhindern, die Junker mit ihren Knechten und Nachbarn gebeten, mit mir in das Weinhaus zu Born zu kommen*].

Ganz sicher ist davon auszugehen, dass hier eine sehr spannungsgeladene Situation vorherrschte, die nicht außer Kontrolle geraten durfte, zumal der Amtmann Wilhelm von Rennenberg, inzwischen abgesetzt, ebenfalls mit der Bewegung sympathisierte, man sich also neben den Bürgern auch des Adels versichern musste. Es herrschte wohl wirkliche Angst, dass ein Aufruhr ausbrechen könnte. Die Obrigkeit wollte durch ein solch demonstratives Verhalten sicher auch öffentliche Präsenz zeigen und sich nicht einschüchtern lassen.

In den Rechnungen sind auch die Dinge aufgeführt, die in den Häusern der Wiedertäufer, der *weder gedoupten ketzer*, wie sie dort genannt wurden, beschlagnahmt wurden, z. B. Schlaflager, Betten, Hausrat, eiserne Pfannen, allerdings sind keine Geldwerte angegeben. Einiges davon sei auf die Burg gekommen, anderes habe man wiederum in den Häusern gelassen, heißt es lapidar.²²¹ Vermutlich war es davon abhängig, ob noch Personen des Haushalts, z. B. Kinder, die nicht überführt wurden, dort weiterlebten.

219 LAV NRW R, JB III R Born-Sittard 4, Bl. 55 a, 56 a, 58 b.

220 LAV NRW R, JB III R Born-Sittard 4, Bl. 60 a. In den Rechnungen dieses Amtes, das im Grenzgebiet zu Lüttich und Brabant lag, fand sich für das Jahr 1515 ein gedruckter Aufruf, der in allen Kirchen verlesen werden sollte, dass die Städte Born, Sittard und Süstern immer gut bewacht werden und sich darauf einstellen sollten, durch einen *klockenslage* in Harnisch und mit gutem Gewehr der Einberufung des Landesherrn zu folgen, da fremdes Volk zu Pferde und zu Fuß unterwegs sei, dass dem Fürstentum schaden wolle. LAV NRW R, JB III R Born-Sittard 2, Bl. 152 a; außerdem wurden immer wieder Kosten für die Verstärkung der Burganlagen festgehalten. Dies ist für Born-Sittard auffällig, aber auch in den anderen Rechnungen wird kontinuierlich über die Instandhaltung der Burganlagen berichtet.

221 LAV NRW R, JB III R Born-Sittard 4, Bl. 87 a.

Etliche Personen wurden begnadigt, sie hatten ganz offensichtlich dem Täufertum abgeschworen. Da Steine und Kerzen in Ansatz gebracht wurden – es heißt, dass 18 einen Stein wollten – lässt sich daraus auf eine Ehrstrafe für diejenigen (und auch auf eine zahlenmäßige Größe), die widerrufen hatten, schließen.²²²

Während in der Visitation von 1550 beispielsweise für Süstern keine Personen genannt wurden, die nicht oder nur selten zur Kirche gingen, so ist 1559 eine längere Namensliste überliefert, die teilweise Familien und Hausgesinde umfasst. Mehrfach wurde hinter den Namen vermerkt: *wiedergeteuft*, manchmal auch: *sacramentarius*.²²³ Offensichtlich ging man nicht mehr so scharf gegen sie vor, sondern sandte sie nur in die Verbannung, vielleicht, weil sich auch beim Landesherren (nun Wilhelm V.) und seinen Beratern die Auffassung durchgesetzt hatte, dass man die Bewegung nicht mehr wirklich eindämmen könne. Rembert stellte anhand der Originalhandschrift der Protokolle zudem fest, dass Täufer vielfach die einzelnen Orte des Amtes wechselten, was zeigt, dass sie auf ein ganzes Netzwerk von Unterstützern zurückgreifen konnten. In den Orten der Ämter Born-Sittard waren beinahe überall wieder Täufer ansässig. Anscheinend wurden sie nun nicht mehr groß behelligt. Offensichtlich hatten sie sich kaum wieder zum alten Glauben bekehren lassen. In Heinsberg oder Wassenberg konnten sie, soweit man den Visitationsberichten glauben kann, offensichtlich nicht wieder Fuß fassen.²²⁴ Mit Sakramentierern, womit zunächst häufig die Lutheraner bezeichnet wurden, waren nach der Verabschiedung der *Confessio Augustana* im Jahr 1530 inzwischen vielfach Menschen bezeichnet worden, die den reformierten Glaubensrichtungen Calvins und Zwinglis folgten.

Die Verfolgung von Wiedertäufern bzw. religiöse Unruhen belegen auch die überlieferten Rechnungen der Rentmeisterei und der Forstmeisterei Monschau. 1544/45 wurde festgehalten, dass *Doctor Gropper mit dem amptman zu Wassenberg etliche erferniß gethan [dass Doktor Gropper mit dem Amtmann von Wassenberg etliche Erkundigungen durchgeführt] hatte*, und man erfährt noch, dass wegen der *Evangelischen so in hafftong warren*, ein Bote nach Jülich gesandt wurde.²²⁵ Gropper, der sich im Erzbistum Köln unter Hermann von Wied mit der katholischen

222 Ebd., Bl. 63 a.

223 Redlich, Jülich-Bergische Kirchenpolitik, Bd. 2/1, S. 95-99.

224 Rembert, Wiedertäufer, S. 430-432. Rembert merkt zum Begriff *sacramentarius* noch an, dass 1559 damit in Born Täufer gemeint seien. In den Visitationen wurden für den Ort Born 1550 15 Wiedertäufer erwähnt, vgl. Redlich, Kirchenpolitik 2/1, S. 69.

225 N LAV NRW R, JB III R Monschau 2 – Rentmeisterei - Bl. 102 b, 103 a. Zu Johannes Gropper vgl. Stephan Laux, Johannes Gropper (1503-1559), katholischer Theologe der Reformationszeit, in: <http://www.rheinische-geschichte.lvr.de/persoenslichkeiten/G/Seiten/JohannesGropper.aspx>, 27.7.2017.

Reform befasste, war in der Zeit zwischen 1539 und 1541 in Vergleichsgesprächen mit gemäßigten Theologen der protestantischen Seite in Jülich-Kleve-Berg beteiligt gewesen. Als Hermann von Wied in Kurköln die Reformation einführen wollte, stellte er sich jedoch dagegen. Es ist davon auszugehen, dass Gropper hier in der Funktion eines Vermittlers auftrat, um die *Evangelischen* aus der Haft zu befreien. Das Abendmahl in zweierlei Gestalt sowie die Frage der Taufe – die Entscheidung für die Erwachsenentaufe – waren Hauptgegenstände der Abweichungen, wobei das Abendmahl in zweierlei Gestalt vielfach auch akzeptiert wurde. Entscheidend war wohl, ob das Abendmahl im Sinne Luthers als Realpräsenz verstanden wurde, oder ob es im Sinne Zwinglis und dann auch Calvins als eine bloße Gedächtnisfeier begriffen wurde. Wiederum ist an dieser Stelle der Pastor von Wassenberg erwähnt, der zusammen mit dem Vogt von Kaster gekommen sei, um den „armen Verbrannten“ – die Stadt war in Zusammenhang mit der Auseinandersetzung um Geldern zerstört worden – Geld auszuteilen. Schöffen und Landboten waren ebenfalls anwesend.

Dass daran der Pastor von Wassenberg beteiligt war, der schon mehrfach in Zusammenhang mit der Unterrichtung von Wiedertäufern erwähnt wurde, lässt auf deren Verfolgung bzw. „Wiederbekehrung“ schließen. Möglicherweise hatten sich einige in die unwegsamen Wälder des Monschauer Landes geflüchtet. Die Visitationsberichte geben für die in den Wäldern versteckten Täufer eine Zahl von über 100 Personen an.²²⁶ Der Eintrag von 1547, dass Schultheiß und Landbote mit den Bürgern *nach den widertheufern und andern zu fangen außgewest* ²²⁷ [um die Wiedertäufer und andere zu fangen, unterwegs gewesen ist], belegt dies ebenfalls. Nach den Einträgen von 1553 wurden zwei Wiedertäufer, ein Mann und eine Frau, hingerichtet. 1557/58 wurde wiederum festgehalten, dass zahlreiche Erkundigungen nach den entwichenen Wiedertäufern eingezogen wurden, die sich vor allem auf deren Besitz bezogen.²²⁸

Von einer in Monschau ertränkten Täuferin ist festgehalten, welche Vermögen konfisziert wurden. Die Frau hinterließ einen Mann, Thoniss uf den Steynen, und vier kleine Kinder. Der Forstmeister ließ fortnehmen: *24 schaeß, 3 geißsbuck, 2 iserenduppen [...] 6 ellen linendoichs, 2 pannen, der kinder kleider und einen Herdgen und herdgergen, eine koe, dafur der abmtman doch ein rindgen wiederumb erstadet; und geschicht der bericht, als der bod disse koe gehoelt, das die arme kindergen so jemerlich gebenden und umb die koe gefallen, si bi dem swanz gegriffen, gezogen und*

226 Redlich, Jülich-Bergische Kirchenpolitik, 2/1, S. 532.

227 Ebd., Bl. 214 a. In den Visitationen wurden für Born 1550 15 Wiedertäufer erwähnt, vgl. Redlich, Kirchenpolitik 2/1, S. 69.

228 Ebd., Bl. 237 b.

reden wollen, dweil inen damit alle narung und vorthel entzogen, dan das eldigste metgen die ander 3 kindergen mit der milk, auch den vater, sich selbst gefoedert und erhalten.²²⁹

[24 Schafe, 3 Geißböcke, 2 eiserne Töpfe [...] 6 Ellen Leinentuch, 2 Pfannen, der Kinder, Kleider, einen Herd und einen kleinen Herd, eine Kuh, wofür der Amtmann doch wiederum ein Rind erstattet; und so gibt es den Bericht, als der Bote diese Kuh holen wollte, hätten die armen Kinderchen so sehr gebeten und seien um die Kuh gefallen und hätten sie bei dem Schwanz gezogen, weil ihnen damit alle Nahrung und aller Vorteil entzogen würde. Denn das älteste Mädchen habe die andren 3 Kinderchen mit der Milch versorgt, und auch den Vater und sich selbst davon unterhalten].

Das Hab und Gut dieser Familie deutet darauf hin, dass sie nicht unvermögend war. Der Fall illustriert nochmals eindrucksvoll, mit welcher Härte gegen die Täufer, und Frauen bildeten keine Ausnahme, vorgegangen wurde.

Außer den Prädikanten, die in Wassenberg ihren Hauptwirkungsort hatten, waren zahlreiche andere Laien- und Wanderprediger in den weiten Gebieten des Niederrheins tätig, wie die Formulierungen in den entsprechenden Verordnungen zeigten. So z. B. wurden in Süsteren, einem der Hauptorte der religiösen Erweckung, einige namentlich aufgeführt. Viele der Täufer vom Niederrhein waren 1532 nach Münster gezogen. Diejenigen, die nicht fortgingen, hatten, wie gezeigt wurde, mit schweren Verfolgungen zu rechnen.

Der Umgang mit Täufnern, die verfolgt oder von der Obrigkeit extrem misstrauisch beäugt wurden, macht deutlich, dass für sie kein Platz in einer Religionspolitik der *via media* war, wie sie von Johann III. und dann von Wilhelm V. vorgegeben wurde. Zu sehr wurden sie als Häretiker und Ketzler begriffen.

Der Aspekt des Infrage-Stellens von bestehender Ordnung wurde in den Visitationen an manchen Stellen deutlich, und auch einige Einträge in den Rechnungen lassen sich in diesen Kontext einordnen. Oftmals erfolgten in den Visitationen Beschreibungen von Personen, die sich insofern auffällig verhielten, als sie laut an der Kirche Kritik übten. Es finden sich Aussagen wie:

*Diedrich Voiss enthelt der kirchen etlichen zehenden van etlichem ackerland, darvan will er uf sinem land vur anderen der neste sin; des sich die nachbaren beclagen, das er dadurch versplissen solde werden, haven ouch darvan geine bezahlung in 3 jairen erlangt.*²³⁰

²²⁹ Redlich, Jülich-Bergische Kirchenpolitik 2/1, S. 532 f.

²³⁰ Vgl. Redlich, Jülich-Bergische Kirchenpolitik, 2/1 S. 70.

[Diedrich Voss hält der Kirche etliche Zehnten von etlichem Ackerland vor. Davon will er auf seinem Land für andere der Nächste sein. Darüber beklagen sich die Nachbarn, denn er sei dadurch von ihnen entzweit worden. Sie haben dadurch auch drei Jahre lang keine Bezahlung bekommen].

Diedrich Voss argumentierte hier auf der Basis des neuen Testaments und stellte die Nächstenliebe in den Mittelpunkt. An diesem Beispiel zeigt sich aber auch eine Auslegung der Regeln, die für eine herrschende Ordnung gefährlich werden konnte. Die Untertanen im Amt Monschau verweigerten auch Hand- und Spanndienste wie das Fahren von Holz, von Steinen oder von Heu, oder sie schlugen unberechtigt Holz und wurden dafür mit Brüchtenstrafen belegt.

Übergriffe und Auflehnungen sind auch sonst genannt. In den Rechnungen fanden sich auch Beispiele dafür, dass ein Priester wund gestochen wurden (1520/21 in Monschau), dass ein Raubüberfall auf einen Pastor verübt wurde (1544/45) und dass zwei Frauen in der Kirche gestohlen hatten (1547/48 in Bergheim). Auch weltliche Repräsentanten der Obrigkeit traf es manchmal: So wurde in Monschau der Schultheiß zweimal verprügelt (1507/07, 1518/18).

Die Auswertung der Amtsrechnungen ergab, dass im Zeitraum von 1529 bis 1553 mindestens 38 Männer und 11 Frauen als Täuferinnen hingerichtet wurden. Zählt man die 10 Männern dazu, die in Wesel deshalb gestraft wurden, so kommt man auf 59 Hinrichtungen. Festzuhalten bleibt, dass im Vergleich zur Hexenverfolgung in Jülich-Kleve-Berg ähnlich viele Menschen oder mehr der Täuferverfolgung zum Opfer fielen.

Dass möglicherweise die Verfolgung der Täufer Vorrang gegenüber der Hexenverfolgung hatte, weil sich alle Strafverfolgungskapazitäten des Staates wegen der möglichen, daraus resultierenden Unruhen in der Täuferverfolgung bündelten und auch die Untertanen diese „Ketzer“ je nach eigener religiöser Ausprägung vermehrt im Blick hatten, ist für einzelne Ämter mehr als wahrscheinlich. Dies lässt sich für die mittlere und die obere Verwaltungsebene annehmen, und auch unter den Untertanen gab es dafür Zustimmung. So zeigt die harte Täuferverfolgung, dass in den einschlägigen Ämtern wie Düren und Bergheim in dieser Zeit die Hexenverfolgungen weitgehend zum Erliegen kamen.

In Jülich-Kleve-Berg sollte dem Reichsrecht Genüge getan werden, um wohl von den Via-media-Tendenzen der Landespolitik abzulenken. Gegenüber selbstbewussten Städten wie Wesel, die anderen konfessionelle Wege einschlugen, konnte die Macht von Seiten des Landesherrn demonstriert werden. Denn längst nicht in allen Territorien hatte eine so scharfe Täuferverfolgung stattgefunden. In Hessen gab es keine Todesurteile, in Straßburg wurde die Wiedertaufe als Got-

teslästerung gestraft; in Sachsen dagegen wurde hart durchgegriffen. Auf dem Reichstag von Speyer 1529 wurde beschlossen, die Wiedertaufe mit dem Tode zu strafen. Die protestantischen Fürsten und Städte hatten sich hier erstmals als „protestantisch“ bezeichnet. Der Beschluss, die Wiedertaufe als Ketzerei anzusehen, wurde von Katholiken und Protestanten gemeinsam gefasst. Mit den Täufern gab es somit einen gemeinsamen Gegner, was für die Evangelischen vorteilhaft sein konnte.²³¹

Der kanadische Historiker Gary Whaite hat herausgestellt, dass in manchen Regionen der deutschen Länder ein klarer Übergang von der Verfolgung der Häresie zur Hexenverfolgung zu konstatieren sei.²³² Die von ihm gesehenen Parallelen in den Vorwürfen gegen vermeintliche Hexen und Täufer wie z. B. die Bedeutung des Teufels im Kontext von Ketzerei oder der „Hexensabbat“, der auch mit den regelmäßigen abendlichen Treffen der Täufer in Verbindung gebracht werden konnte, mögen in dem Sinne zutreffen, dass sie auch als Verdachtsmomente herhalten konnten. Dass der Vorwurf der Ketzerei sowohl gegen Hexen wie gegen Täufer und im übrigen auch gegen Juden erhoben wurde, die der Hostienschändung bezichtigt wurden, wie Whaite anführt, liegt nahe.²³³ Die von Whaite angeführten Argumente in Bezug auf die Verfolgungen beider Gruppen sind sicherlich in bestimmter Hinsicht bedenkenswert, doch bleiben sie unscharf.

Dass Erasmus von Rotterdam das blutige Vorgehen auch gegen die Täufer, die nur friedlich ihren Glauben praktizieren wollten, geschätzt hat, ist eher nicht anzunehmen. Dass sich auch die Humanisten im Umkreis des Düsseldorfer Hofes nicht dazu äußerten, fällt auf. Dies konnte bereits in Zusammenhang mit der Hinrichtung Clarenbachs konstatiert werden. Vielleicht waren sie zu sehr auf die militanten Täufer im Umfeld des Münsteraner Täuferreichs fokussiert. Ganz sicher wollten sie sich nicht um die Gunst ihres Landesherrn bringen.

8.2.5 Mord und Kindsmord

Obwohl die folgenden Verbrechen nicht in die Nähe des Zaubereideliktes, von Häresievorwürfen oder ähnlichem gerückt werden können, soll die Auswertung dennoch hier vorgestellt werden, da sie Aufschluss über die Relationen der

²³¹ Vgl. Ribhegge, *Das Reich Karls V.*, S. 24-27.

²³² Gary K. Whaite, *Eradicating the Devil's minions: Anabaptists and Witches in Reformation Europe, 1525-1600*, Toronto-Buffalo-London 2007, S. 75-93; siehe auch: Gary K. Waite, *David Joris and Dutch Anabaptism 1524 - 1543*, Waterloo, Ontario, 1990.

²³³ Whaite, *Eradicating*, S. 22f., S. 105 f.

verfolgten schweren Verbrechen und ihrer Bestrafung zu den zuvor behandelten Sonderverbrechen geben können.²³⁴ Es lässt sich hier auch die Frage stellen, ob in Zeiten stärkerer Hexenverfolgung auch eine intensivere Verfolgung anderer Straftaten stattfand.

Unter der Deliktbezeichnung „Missetat“ konnten Verbrechen wie Mord, Kindsmord, Selbstmord, Totschlag sowie Diebstahl und Raub subsumiert sein. Es zeichnete sich im 16. Jahrhundert eine strengere Ahndung des Totschlags ab, so dass zum einen Brüchten-, zum anderen aber auch Todesstrafen verhängt wurden. Bezogen auf die nachfolgend analysierten Delikte gewinnt man nach den Rechnungseintragungen den Eindruck, dass Strafverfolgung und Verurteilung in den Ämtern recht reibungslos funktionierte, lässt man die Intensität der Strafverfolgung außer Acht, die sich schwer messen lässt.

Bei Verurteilungen wegen Mordes enthalten die Rechnungen sehr wenige Eintragungen, da es sich in der Regel um klar bestimmte Verbrechen handelte, bei denen es in Bezug auf die Strafe nur bei der Hinrichtungsart einen gewissen Ermessensspielraum gab. Die Tötung eines Menschen als „Ebenbild Gottes“ war grundsätzlich ein schweres Vergehen. Nur Totschlag im Affekt oder Notwehr erlaubten mildernde Umstände. Handelte jemand mit kalter Berechnung oder aus Gewinnsucht, war der Fall klar.²³⁵

Mord und Kindsmord – Verfahren und Urteile 1499 - 1542

Jahr	Person/Anzahl	Amt/Herkunft	Strafe/Sonstiges
1499/1500	1 Mann tötet Mann	Bergheim	Brüchte (Wertung als Totschlag)
1500/01	1 Mann tötet 1 Mann	Bergheim	Hinrichtung
1505/06	1 Mann tötet 4 Männer	Grevenbroich	Hinricht. in einem Fass mit <i>klupell</i> (Peter van Crycht)
1509/10	1 Mann	Euskirchen	Hinrichtung
1519/20	1 Mann tötet 1 Frau	Bergheim	Hinrichtung
1522/23	1 Mann tötet 1 Mann	Grevenbroich	Hinrichtung
1524/25	2 Männer, Mord/ Diebstahl	Jülich	Hinrichtung
1524/25	1 Frau, Mord am Ehemann (Beihilfe zum Mord; im Verdacht die zwei Töchter)	Monschau	Hinrichtung
1525/26	2 Frauen; Kindsmord?	Monschau	Brüchte (nur heimliches Begräbnis, Kind bereits tot)
1526/27	1 Mann tötet 1 Mann	Monschau	Brüchte (nachts mit Messer, Totschlag)

²³⁴ Vgl. Zagolla, Folter und Hexenprozess, S. 172 ff, wo er unter Bezug auf Carpzov auf den Begriff des Sonderverbrechens eingeht, der mehr umfasst als das Hexereidelikt.

²³⁵ Vgl. Schwerhoff, Köln im Kreuzverhör, S. 275-277, dort auch Verweise auf einen geistig verwirrten Täter, der in Köln einen Mord begangen hatte. Das Gericht schwankte zwischen Strafmilderung und sehr harter Strafe, wobei letztere zum Tragen kam.

Jahr	Person/Anzahl	Amt/Herkunft	Strafe/Sonstiges
1528/29	1 Mann, mehrere Morde	Düren	Hinrichtung
1530/31	1 Mann tötet 1 Mann	Bergheim	Hinrichtung
1531/32	1 Mann tötet seine Frau	Jülich	Hinrichtung
1534/35	1 Frau; Kindsmord	Düren	Hinrichtung
1535/36	1 Mann tötet seine Geliebte	Grevenbroich	Hinrichtung
1535/36	1 Mann, 4 Morde	Düren	Hinrichtung
1536/37	1 Mann; mehrere Morde	Düren	seine Ehefrau u. 4 andere Frauen verhört
1537/38	1 Mann; Kindsmord	Düren	Hinrichtung
1537/38	1 Mann	Heinsberg	Hinrichtung
1537/38	1 Mann tötet 1 Mann	Düren	Hinrichtung
1538/39	1 Frau; Kindsmord	Heinsberg	Ertränken
1540/41	1 Mann	Düren	Hinrichtung
1541/42	1 Frau; Kindsmord	Wassenberg	Rädern (an das Rad werden 3 hölzerne Kinderfiguren gehängt)
Gesamt: 18 Männer, 1 Frau			
2 mal Brüchten (Mord wird in diesem Fall als Totschlag oder Notwehr gewertet)			
17 mal Hinrichtung, 16 Männer, 1 Frau			
Kindsmord:			
1 Mann, 5 Frauen			
2 Frauen Brüchte			
1 Mann, 3 Frauen Hinrichtung			

Auffällig wegen der Anzahl der Mordopfer und der Art der Hinrichtung war ein Fall, in welchem ein Peter van Crycht im Amt Grevenbroich im Jahr 1505/06 vier Morde begangen haben sollte. Nach einer viermaligen peinlichen Befragung – möglicherweise bezog sich jeweils eine auf einen Mord – wurde er hingerichtet, und es ist von angehängten *klupellen*, die Rede, wobei unklar ist, wozu sie verwendet wurden. Weiter wurden Seile, Ketten, Nägel und Wein *im thorme* aufgeführt. Außerdem wurde der Gefangene in ein Fass mit einer langen Kette gesetzt, zwei starke Schlösser wurden ebenfalls dazu verwendet. Es ist mir unklar, was damit angefangen wurde, das ganze war aber wohl eine grausame Hinrichtung.²³⁶

Größtenteils waren die Opfer Männer, die Täter ebenfalls. Drei Mal jedoch tötete ein Mann eine Frau und nur einmal tötete eine Frau ihren Ehemann. 1519/20 hatte Cyrstigin von Hastern eine Frau erstochen, der Täter wurde vermutlich hingerichtet.²³⁷ In den Jahren 1528/29 und 1535/36 wurden in Düren mehrere Männer

²³⁶ LAV NRW R, JB III R Grevenbroich I, Bl. 62 b.

²³⁷ LAV NRW R, JB III R Bergheim I, Bl. 198 a.

durch das Rädern hingerichtet. Neben dem Rad wurde auch eine Keule aufgeführt, in einem Fall heißt es, *rechtferdigen lassen nae luede des lanntdroysten Handschryfft*.²³⁸ [*Hinrichten lassen aufgrund Wortlauts der Handschrift des Landdrosten*]. Ein Johann Spor sollte hier etliche Morde und Totschläge begangen haben.

Im Amt Jülich wurde 1531/32 in der Rechnung festgehalten, dass *ein eyn mysdegyger der syn eygen frauwe gedoit hadde* [*ein Misstätiger, der seine eigene Frau getötet hatte*], gefangengesetzt wurde. Seinethalben wurde mehrfach ein Bote nach Eschweiler gesandt, und offensichtlich wurde dort das Gericht abgehalten und die Strafe vollzogen.²³⁹ 1535 wurde in Dryenboim, Amt Grevenbroich, ein Liutger aufgegriffen, der *syne boelschafft im lande van berge in dem ampt Medeman gedoedt hatte und mir denseluen zo broich gschickt*. [*Der seine Buhlschaft in Berg im Amt Mettmann getötet hatte und mir denselben nach Broich geschickt*]. Er wurde hingerichtet, doch hatte Liutger eine Verwundung am Kopf, die zuvor *durch den artzeder verwaeren ind heylen lassen*.²⁴⁰ [*Die durch den Arzt versorgt und dann abheilen durfte*].

Einmal gab es einen umgekehrten Fall: Eine Frau mit zwei Töchtern wurde 1524/25 in Monschau inhaftiert, weil die Frau *erenn Mann hayt helfen ermorden* [*dabei geholfen hat, ihren Mann zu ermorden*]. Sie wurde hingerichtet, sie und eines der Mädchen waren zuvor *gebonden* worden, doch nicht *versucht*. Unklar ist, was mit ihnen geschah.²⁴¹

Ein undurchsichtiger Fall wurde 1535/36 in Düren aktenkundig. Die Hausfrau des Rennkenn Walgemoit wurde beschuldigt, von einigen Morden gewusst zu haben, die ihr Mann begangen haben solle. Dies habe sie jedoch nicht freiwillig ausgesagt und wurde daher für einen Tag eingesperrt. Weiter heißt es, dass noch mehrere *frauwen lude* inhaftiert worden seien, weil wegen vierer Morde ermittelt werde. Diese Angelegenheit wurden offenbar nicht weiter aufgeklärt, deutet jedoch auf eine große Unruhe in der Stadt hin.²⁴²

Zu den Kindsmorden ließen sich in den Rechnungen folgende Einzelheiten feststellen:

Im Verlauf der Jahre 1525/26 wurden im Amt Monschau zwei Frauen, Mutter und Tochter, beschuldigt, ein Kind umgebracht zu haben. Der Vogt ließ sie gefan-

²³⁸ LAV NRW R, JB III R Düren I, Bl. 148 a/b.

²³⁹ LAV NRW R, JB III R Jülich 3, Bl. 10 a.

²⁴⁰ LAV NRW R, JB III R Grevenbroich 3, Bl. 264 a/b.

²⁴¹ LAV NRW R, JB III R Monschau I (Rentmeisterei), Bl. 290 a.

²⁴² LAV NRW R, JB III R Düren IV, Bl. 29 b/30 a.

gensetzen und durch den Scharfrichter peinlich befragen, woraus sich ergab, dass das Kind bereits tot gewesen sei und sie es ohne Wissen der Nachbarn begraben hätten.

*Item synt 2 fraewen moeder ind dochter beruchtiget wordenn vur sy samen eyenn kindt solden verbraicht hauenn, haynn ich sy gefencklich gehat innde doynn layssen versoichen hant sy neyt me bekant dat dat kintgenn doyt geweyst. Innde hait edt heymlich buyssen wyssen alle erenn naberenn begrauen.*²⁴³

[So sind mir gegenüber zwei Frauen, Mutter und Tochter, bezichtigt worden, dass sie ein Kind umgebracht haben sollen. Ich habe sie ins Gefängnis setzen und peinlich befragen lassen. Sie haben bekannt, dass das Kindchen tot gewesen ist. Dann haben sie es heimlich, ohne dass die Nachbarn es wussten, begraben].

1534/35 wurde einer Frau im Amt Düren zur Last gelegt, ein Kind getötet zu haben [ein frauwe die ein kyntgen verbraicht [eine Frau, die ein Kind umgebracht hat]. Sie wurde schließlich für schuldig befunden und mit dem Tod bestraft.²⁴⁴ 1537/38 wurde ein Mann namens Gellis van Rorlstorff inhaftiert, *umb dat er sein kindt mit eyne stock doit geworffen zu versoichen. [Weil er versucht hat, sein Kind mit einem Stock tot zu werfen].* Er wurde durch den Scharfrichter peinlich verhört, wozu Seil und Kerzen verwandt wurden, und wurde schließlich hingerichtet, begleitet von einem Pfarrer, denn der *bichtvader der mit mißdedher uißgegangen [der Beichtvater war mit dem Misstätigen gegangen]*, wurde ebenfalls in der Rechnung erwähnt.²⁴⁵

Im Jahr 1538 wurde ein Kindsmord in Heinsberg aktenkundig. Hier war eine Frau bezichtigt, *eyn eygen kindt yermerlich verbraicht [ein Kind jämmerlich umgebracht zu haben]*, und die peinliche Befragung ergab ihre Schuld. Sie wurde mit dem Tod durch Ertränken bestraft. Hier wurde eine Art von Todesstrafe für ein besonders schweres Verbrechen angewandt, mit der dort zu dieser Zeit auch Täufer hingerichtet wurden.²⁴⁶

Ein weiterer Kindsmord fand im Amt Wassenberg im Verlauf der Jahre 1541/42 statt. Eine Catheryne wurde im Gefängniskeller von Hückelhofen inhaftiert, da sie ihr Kind erwürgt haben sollte. Nach der zweimaligen peinlichen Befragung durch den Scharfrichter von Jülich wurde sie für schuldig befunden und mit dem Rad hingerichtet. Zuvor war ihr noch die Beichte abgenommen worden. Die Schwere

²⁴³ LAV NRW R, JB III R Monschau 2, Bl. 23 b.

²⁴⁴ LAV NRW R, JB III R Düren 3, Bl. 250 b.

²⁴⁵ LAV NRW R, JB III R Düren 3, Bl. 85 b.

²⁴⁶ LAV NRW R, JB III R Heinsberg I, Bl. 252 b und Bl. 232 b. (z. B. Menk Schoemecher 1535, siehe Kapitel 8.2.4).

dieses Verbrechens wurde noch besonders unterstrichen durch drei hölzerne Kindsfiguren, die an das Rad gehängt wurden, weiter waren für Eisenwerk und Bindfäden Kosten entstanden: *Item hain ich dry holtzenn kynder laissen maichen unden ain dat rait gehangen vort ain yseren werk ind Byndt-pylenn.*²⁴⁷. [Sodann habe ich noch drei hölzerne Kinder machen lassen und diese an das Rad gehängt, sowie Eisenzeug und Bindseile].

Auffällig ist, dass in den beiden letztgenannten Ämtern, in welchen etwa zeitgleich Täufer verfolgt und hingerichtet worden waren, auch in vorhergehend geschilderten Fällen besonders schwere Todesstrafen verhängt wurden.

In den Brüchtenrechnungen des Amtes Monschau sind jedoch noch weitere Fälle enthalten, in welchen Kinder zu Tode kamen und die zunächst den Charakter eines Unfalles haben, allerdings durch eine Geldstrafe geahndet wurden. Es ist unklar, ob damit die Unachtsamkeit der Eltern gestraft werden sollte, oder ob diese Vorkommnisse in die Nähe eines Totschlags gerückt oder als ein solcher angesehen wurden. Allerdings konnte ich nur in den Brüchtenverzeichnissen Monschaus solche Vorfälle finden, alle anderen – insgesamt sind nur wenige enthalten – schweigen sich darüber aus. Im Verlauf der Jahre 1518/19 hieß es: *Petter Jacob up dem hoeffe ist eyn kynt in eyn kessel heisser milch gefallen hat sich gebrant dat idt daran gestoirven ist. Peter Jan ungebraß son ist in eyn kessel heys weckbreys gefallen und hait sich gebrant dat idt daran gestorven ist.*²⁴⁸ [Petter Jacob auf dem Hofe ist ein Kind in einen Kessel heißer Milch gefallen; es hat sich daran verbrannt und ist daran gestorben]. Ein weiterer Eintrag folgt, aus welchem hervorgeht, dass ein Claes Koerthoffe ein Weinfass umgeworfen habe und sein Stiefkind später daran gestorben sei.²⁴⁹ All diese Vorfälle wurden innerhalb eines Jahres geahndet, d. h., die Einträge erfolgten in der Rechnung auch hintereinander. Es könnte also sein, dass diese Delikte aus bestimmten Gründen gerade in diesem Jahr scharf verfolgt wurden - warum, ist unklar.

Im Jahr 1527/28 wurde in Kalterherberg, Amt Monschau, *Jonges Dannenn son* zu einer Brüchtenstrafe verurteilt, weil ein Kind in einen Kessel mit heißen Wasser gefallen war und sich *doyt gebrant [tot gebrannt]* hatte.²⁵⁰ Ein letzter Vorfall dieser Art wurde für 1528/29 berichtet, als jemand den Ast eines Baumes abschlug, der herunterfiel und ein Mädchen tot schlug, das sich dort befand. Auch dieser Täter

²⁴⁷ LAV NRW R, JB III R Wassenberg I, Bl. 223 a.

²⁴⁸ LAV NRW R, JB III R I (Rentmeisterei), Bl. 95 b.

²⁴⁹ Ebd.

²⁵⁰ LAV NRW R, JB III R Monschau 2, Bl. 23 b.

hatte eine Brüchtenstrafe zu entrichten.²⁵¹ In den Amtsrechnungen von Münstereifel wurde 1520/21 festgehalten, dass einem Mann ein Kind ins Feuer gefallen und daran gestorben sei. Dieser Mann wurde zu einer Brüchtenstrafe verurteilt.²⁵²

Es ist nicht zu entscheiden, ob bei diesen Vorfällen ein Vorsatz bei der Tötung dieser Kinder und Jugendlichen eine Rolle gespielt hat; Kinder waren Arbeitskraft und Altersversicherung, und wie heute brachte man ihnen auch Gefühle entgegen und respektierte sie. Letztendlich waren wohl die Lebensumstände ausschlaggebend für diese Unglücksfälle, denn je nach Alter und körperlichem sowie geistigen Leistungsvermögen wurden auch die Kinder in die anfallenden Arbeitsabläufe einbezogen. Außerdem waren sie jeweils an den Arbeitsplätzen im Haus oder draußen anwesend, und so konnte es leicht zu Unfällen kommen, da es nur begrenzte Schutzvorkehrungen geben konnte.

Möglicherweise war es in dieser Gegend, recht abgelegen in der Eifel und weit entfernt vom milden Klima des Rheines gelegen, üblich, in den Häusern ständig große, offene Kessel über dem brennenden Feuer zu haben, da es hier wesentlich kälter und rauher war und ist als in der Ebene. Dass die Holzwirtschaft eine immense Rolle spielte, geht aus den Forstmeistereirechnungen hervor, die eine Fülle von Delikten wie unerlaubtes Schlagen von Holz und unerlaubtes Köhlern beinhalten.²⁵³ Letzteres deutet darauf hin, dass wegen des kalten Wetters ein großer Bedarf nach Brennstoffen vorherrschte, den man sich schon aus Gründen der Existenz auf jeden Fall besorgen musste. Dass die Vorfälle aber durch Geldstrafen geahndet wurden, zeigt, dass man sie nicht auf die leichte Schulter nahm und die Erwachsenen vielleicht ihre Sorgfalts- und Aufsichtspflicht gegenüber den Kindern verletzt hatten.

1478 war eine Verordnung erlassen worden, in welcher festgelegt war, dass augenscheinliche Unglücksfälle von Strafverfolgungen ausgenommen waren und die Amtsleute ein Gnadenrecht einräumen sollten:

*Auch wäre Sache, dat jemant durch Unglück unversehentlich unter einem Wagen todt bliebe, off in dem Wasser vertroncke, auch off einig guth in dem Wasser, durch Wassersnoth unterginge, dat sall zu der Gnaden stan.*²⁵⁴ [Dass jemand versehentlich unter einem Wagen tot liegen bliebe oder im Wasser ertrinke oder bei Überschwemmung unterginge, darüber soll man Gnade walten lassen].

²⁵¹ Ebd., Bl. 39 a.

²⁵² LAV NRW R, JB III R Münstereifel I, Bl. 76 b.

²⁵³ LAV NRW R, JB III R 1502-1537.

²⁵⁴ Vgl. Scotti Sammlung der Gesetze Bd. I, S. 4 f, Erlaß v. 1478.

Dies bezog sich allerdings allgemein auf Erwachsene; die Fürsorgepflicht von Eltern gegenüber den Schwächeren, den Kindern, hatte vermutlich noch einen höheren Stellenwert.

8.2.6 Totschlag

Insgesamt waren den Rechnungen 46 Fälle zu entnehmen, die unter der Rubrik „Totschlag“ eingeordnet werden können. Beinahe die Hälfte wurde, wie bereits in Kapitel 8.1.1 gezeigt, durch Brüchten geahndet. Ein weiterer Teil der Verdächtigten wurde freigelassen. In nur sieben Fällen fand eine Hinrichtung statt. Da aber die Brüchtenrechnungen nur partiell überliefert sind, ist davon auszugehen, dass insgesamt noch wesentlich mehr Totschläge verhandelt worden sind.

Seit dem Ende des 15. Jahrhunderts verlangten die Landstände immer wieder, den Totschlag streng, also mit der Todesstrafe, zu ahnden. Ähnliches konnte G. Schwerhoff für Köln feststellen, die immer erneuten Ermahnungen des Rates, die Totschläger zu verhaften, sieht er zu Recht als ein Vollzugsdefizit an. Auch in Köln kamen die meisten Totschläger gar nicht erst vor Gericht, weil sie nicht bekannt wurden.²⁵⁵ Nach dem Jülicher Landrecht war der Totschlag (gemeint war der im Affekt) in der Regel mit einer Kompositionszahlung, also einer Entschädigung an die Angehörigen, und einer Geldstrafe belegt worden. Im Verlauf der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts ist zu beobachten, dass eine strengere Untersuchung und auch Bestrafung durchgesetzt werden sollte: Sollte ein Vorsatz nachgewiesen werden können, wurde die Todesstrafe verhängt, gemäß der Formulierung des Landrechts, dass die höchste Brüchte „der Leib“ sei.²⁵⁶

Bis zum Ende des 16. Jahrhunderts lässt sich eine große Anzahl von Appellationen vor dem Hauptgericht Jülich wegen des Totschlags feststellen, ein Hinweis darauf, dass die schärfere Bestrafung nicht ohne weiteres akzeptiert wurde.

²⁵⁵ Schwerhoff, Köln im Kreuzverhör, S. 276 f. Kaiser, Kriminologie, S. 419-423, konstatiert für die letzten Jahrzehnte in Westeuropa und den USA einen enormen Anstieg von Tötungsdelikten, sowohl auf „vollendeten Mord“ als auch auf Totschlag bezogen. Auch der Totschlag im Affekt wird heute bestraft, lediglich Notwehr ist ausgenommen. Allerdings gibt es heute in der Strafgesetzgebung das Delikt „gefährliche Körperverletzung mit Todesfolge“, so dass die Vergleichbarkeit zu dem hier besprochenen Delikt des Totschlags nur sehr bedingt gegeben ist. Dass die Zahl der Tötungsdelikte heute so stark angestiegen ist, hält Kaiser für erklärungsbedürftig. Weiter hält er für erklärungsbedürftig, dass es eine große Kluft zwischen den polizeilich ermittelten und den durch die Strafrechtspflege verurteilten Tätern gibt.

²⁵⁶ Vgl. Lacomblet, Archiv I, S. 62.

Die Kirchenordnung von 1532 widmete dem Totschlag einen eigenen Passus: *Das wir niemants sollen doetschlagen an live ader afnemung siner eren, sonder einem jedern beredich furderlich ind behulfflich sin.*²⁵⁷

[*Dass wir niemanden totschlagen sollen, indem wir ihm das Leben und seine Ehre nehmen, sondern wir wollen einen jeden fördern und ihm behilfflich sein.*]

Dass die Aberkennung der Ehre mit dem Totschlag auf einer Stufe gestellt wird, verdeutlicht eindrucksvoll, wie zentral dieser Aspekt in der Frühen Neuzeit war.

Wenn in den Fällen der folgenden Übersicht eine Todesstrafe verhängt wurde, so muss das Gericht entschieden haben, dass es sich bei der Tat um vorsätzliche Tötung, also einen Mord, gehandelt hat. Ich habe dennoch diese Übersicht gesondert zusammengestellt, da die Quellen in den hier aufgeführten Fällen immer den Begriff *doitsleger* oder einen vergleichbaren, eindeutigen Kontext anführten, um den Verdacht zu formulieren.

Totschlag – Verfahren und Urteile 1500 - 1540

Jahr	Person/Anzahl	Amt/Herkunft	Strafe/Sonstiges
1499/1500	5 Männer töten 5 Männer	Jülich	4 x Brüchte, 1 Hinrichtung
1499/1500	1 Mann tötet 1 Mann	Bergheim	Brüchte
1499/1500	1 Mann tötet 1 Mann	Bergheim	Beihilfe zu Mord; unberecht. Fällen von 30 Bäumen
1501/02	3 Männer töten 3 Männer	Jülich	Brüchten
1503/04	3 Männer töten 3 Männer	Jülich	Brüchten
1504/05	2 Männer töten 2 Männer	Jülich	Brüchten; Entschädigung der Leiberben
1506/07	1 Mann tötet einen Mann	Nörvenich	Brüchte, seine Schafe beschlagnahmt
1510/11	1 Mann tötet einen Mann	Nörvenich	Brüchte
1510/11	1 Mann tötet einen Priester	Nörvenich	Brüchte
1511	2 Männer töten 2 Männer	Grevenbroich	Brüchten
1511	1 Toter, Schlägerei	Grevenbroich	Brüchten (Tat von Betrunkenen)
1512/13	1 Hausfrau, 3 Männer, 1 tot	Grevenbroich	Totschläger Hinrichtung; Schlägerei v. Betrunkenen
1512/13	1 Mann tötet 1 Mann	Jülich	Brüchte; geschah auf der Holzfahrt ²⁵⁸

²⁵⁷ Redlich, Kirchenpolitik Bd. 1, S. 248. Schnabel-Schüle, Überwachen und Strafen, S. 242 f., stellt heraus, dass Tötungsdelikte insgesamt, einschließlich des Selbstmords, als eine Form der Gotteslästerung angesehen werden können.

²⁵⁸ Die Holzfahrt oder der *Holtfahrtstag* war der Sonntag nach Pfingsten, an welchem traditionell die Wahl des Bürgermeisters stattfand. Auch das Schöffenkollegium wurde wohl an diesem Tag gewählt. Aus den Ratering Stadtrechnungen des 15. Jahrhunderts geht hervor, dass es an diesen Tagen hoch her ging. Vgl. Redlich, Quellen zur Wirtschafts- und Rechtsgeschichte Bd. 3, S. 16 f.

Jahr	Person/Anzahl	Amt/Herkunft	Strafe/Sonstiges
1514/15	2 Männer töten 2 Männer	Heinsberg	Brüchte
1515	1 Mann tötet 1 Mann	Düren	?
1515/16	1 Mann tötet 1 Mann	Heinsberg	Brüchte
1515/16	2 Männer töten 2 Männer	Nörvenich	Brüchte
1519	1 Mann tötet 1 Mann	Düren	Verbrennen
1519/20	2 Männer töten 2 Männer	Heinsberg	Brüchten
1520/21	1 Mann tötet 1 Mann	Münstereifel	Brüchte
1524/25	1 Mann tötet 1 Mann	Heinsberg	Brüchte
1526/27	Raubüberfall	Monschau	Brüchte; der Mann schien nur tot zu sein
1528/29	2 Männer töten 2 Männer	Monschau	Brüchte
1528/29	1 Mann tötet 1 Mann	Nörvenich	Brüchte
1530/31	1 Mann tötet 1 Mann	Heinsberg	?
1536/37	1 Mann tötet 1 Mann	Bergheim	Bote nach Kleve
1536/37	1 Mann tötet 1 Mann	Münstereifel	Brüchte
1537	2 Männer töten 2 Männer	Heinsberg	Brüchte
1537	1 Mann tötet 1 Mann	Heinsberg	Hinrichtung
1539/40	1 Mann tötet 1 Mann	Bergheim	Brüchte
1545/46	mutwilliger Totschläger	Bergheim	Hinrichtung
Gesamt: 45 Männer, 1 Frau			
22 mal Brüchte			
6 mal Hinrichtung, davon 1 mal Verbrennen			
andere frei (vermutlich Urteil auf Notwehr u.ä.)			

Vielfach sind die Eintragungen sehr lapidar. *Heyn Linartz hait eynen van dem leuen zo der doit bracht; Tiel van der Straßen hait eynen van dem Leuen zo der doit bracht.*²⁵⁹ [*Heyn Linartz hat einen vom Leben zum Tod gebracht; Tiel van der Straßen hat einen vom Leben zu Tod gebracht*], so heißt es vielfach. Näheres erfährt man hier über die Tathergänge nicht, und es wurden lediglich Geldbußen verhängt. In den Fällen, in welchen die Todesstrafe verhängt wurde, kamen oft noch andere Anklagen dazu. So heißt es 1499/1500 in Bergheim: *Item hain ich lassen rychten rutger der den halffe zo frechen geslagen hait und eynen doitslach gedain und by eime van den morden werken.*²⁶⁰ [*Ich habe einen richten lassen, der den Halbmann in Frechen geschlagen hat und bei einem der Morde mitgewirkt hat*].

²⁵⁹ LAV NRW R, JB III R Heinsberg I, Bl. 69 b und Bl. 76 a.

²⁶⁰ LAV NRW R, JB III R Bergheim I, Bl. 4 b.

Im Jahr 1519 wurde gar in Düren jemand, der einen anderen totgeschlagen hatte, zum Tod durch Verbrennen verurteilt – dies blieb jedoch offensichtlich ein Einzelfall:

*Uff sent Remeysdaich wart Goebell van Mertzennich beclaicht dat hey eynen man zo deme doide geslagen hait. Yst daromb versoicht. Umb synre misdait willen hain ich ynen zweymaill doen vesoechen [...]. Wart verbrant.*²⁶¹ [Am St. Remigiustag (?) wurde Goebell aus Mertenich angeklagt, dass er einen Mann tot geschlagen hat. Darum wurde er peinlich befragt. Wegen seiner Missetat habe ich ihn zweimal peinlich befragen lassen [...]. Wurde verbrannt]. Dies ist außergewöhnlich. Die Strafe könnte besonderer Heimtücke oder mit Umständen wie großer Hilfslosigkeit des Opfers zu tun haben.

Einige Fälle sind überliefert, aus welchen hervorgeht, dass intensivere Ermittlungen angestellt wurden, weil die Umstände eines Totschlages als vollkommen ungeklärt angesehen wurden und vermutlich schon ein starker Mordverdacht vorhanden war. So ließ der Droste von Geilenkirchen dem Vogt von Heinsberg im Jahr 1537 mitteilen, dass ein Wilhelm van Tryss einen *doit slach gedain* [einen Totschlag getan] haben sollte. Beschuldigt war er worden durch seine leibliche Schwester Geyrtkenn aus Geilenkirchen, worauf der Vogt besagten Wilhelm habe *layssen griffen* [ergreifen lassen]. Es wurde dann durch den Drostsen verlangt, *Wilhelm syner suster under ougen zu stellen*. [Wilhelm seiner Schwester gegenüber zu stellen]. Nachdem dies geschah, blieb die Schwester dennoch bei ihrer Beschuldigung, und so wurde schließlich der Scharfrichter nach Heinsberg geholt, und Wilhelm wurde peinlich verhört. Der Mann, der von Wilhelm totgeschlagen wurde, hieß Peter, und alle zusammen hatten in einem Haus *van breidenbent* übernachtet, dessen *huisfrauwe und sin broder* [Hausfrau und sein Bruder] ebenfalls anwesend gewesen waren. Offensichtlich hatte Wilhelm schließlich die Tat gestanden, denn nachdem zunächst mehrere Boten, u. a. auch nach Düsseldorf, unterwegs gewesen waren, wurde schließlich auch sein Bekenntnis nach Geilenkirchen gesandt – dieser Ort, aus welchem Wilhelms Schwester stammte, war der Sitz eines eigenen Amtes. Wilhelm wurde schließlich hingerichtet, obwohl in der Rechnung noch vermerkt ist, dass sein Bruder ihn mehrfach hat lassen *entschuldigen*, d. h., er hatte versucht, ihn von dieser Anklage zu entlasten.²⁶² Es könnte möglicherweise ein Familienzweist eine Rolle gespielt haben.

²⁶¹ LAV NRW R, JB III R Düren 2, Bl. 247 b.

²⁶² LAV NRW R, JB III R Heinsberg 1, Bl. 238 b- 240 a.

8.2.7 Selbstmord

Lediglich zwei Fälle von Selbstmord - neben denjenigen im Kontext des Mordbrand-Vorwurfs (siehe Kapitel 8.2.3), sind mir in den Rechnungen begegnet. In Zusammenhang mit ihnen wurden gerichtliche Untersuchungen durchgeführt. In den Rechnungen der Jahre 1511/12 hielt der Schreiber fest:

Item bin ich zu Gulych gewest mit zween wyffern, der frauwe haluen sich uff christnacht gehangen hedd.²⁶³ [So bin ich mit zwei Frauen in Jülich gewesen wegen der Frau, die sich in der Christnacht erhängt hat.] Später erfährt man, dass der Scharfrichter wegen dieser Frauen geholt wurde. Eine der befragten Frauen wurde uff den kax gesetzt.²⁶⁴ Leider lässt sich nicht daraus schließen, was sich hier abgespielt hat. Die gerichtliche Untersuchung sollte sicherlich nähere Umstände des Selbstmord, vielleicht eine indirekte Mitschuld der anderen beiden Frauen, an den Tag bringen. An solchen Stellen bedauert man ganz besonders, nicht mehr aus den Rechnungen zu erfahren, um das persönliche Schicksal dieser Person klären zu können.

Ein weiterer Selbstmord lässt sich den Rechnungen des Amtes Monschau entnehmen. Hier war im Zeitraum 1522/23 ein Mann inhaftiert worden, der Hafer gestohlen haben und auch schon ein Geständnis abgelegt haben sollte, wie aus dem Kontext der Eintragungen hervorgeht. Der Vogt ließ ihn einmal foltern, doch geschah dann etwas Unerwartetes: Der Mann hängte sich im Turm an seinem Hemd auf:

Item hait der selffe sich selffst inn dem torme ann ßen hempt gehangen han ich nae schultheiß unnde scheffen geschickt unnd hayynn ehnn laisßen besichtigen und hain ßy gefraget ßy mich lernen sullen was ich myt deme mann ßuell unnd wa man deme laysßen deß synt ßy neyt weyß gewest unnde hant schrifft unde gelt geheißten unnde zu Aachen zu heufft getzogenn da hain ich by moessen legenn 4 golt goulden.²⁶⁵

[So hat sich selbiger selbst an seinem Hemd im Turm aufgehängt. Habe ich nach Schultheiß und Schöffen schicken lassen, um sich dieses anzuschauen, und ich habe sie gefragt, was ich mit dem Mann machen solle und wo man ihn lassen solle. Das haben sie nicht gewusst und haben um ein Schreiben und Geld gebeten, um zur Hauptfahrt nach Aachen zu ziehen. Und ich habe ihnen 4 Goldgulden hinlegen müssen].

²⁶³ LAV NRW R, JB III R Bergheim 1, Bl. 142 b.

²⁶⁴ Ebd., Bl. 144 a.

²⁶⁵ LAV NRW R, JB III R Monschau 1, Bl. 254 b ff.

Hier kam der Vogt ganz offensichtlich in große Verlegenheit. Die Schöffen waren ratlos, so dass diese noch die Hauptfahrt nach Aachen, also den alten Rechtszug, vorschlugen. Die juristischen Kenntnisse waren in Aachen sicherlich besser als in dem winzigen Monschau.²⁶⁶

Dass dieser Vorfall überhaupt überliefert ist, ist einem Zufall zu verdanken, denn die gesamte Eintragung ist in dem Rechnungsbuch durchgestrichen. Dies ist wohl auch ein Beweis dafür, dass von Seiten des Vogts Fehler begangen wurden. Entweder hatte er die Gefahr eines Selbstmordes nicht erkannt und der Mann wurde regelrecht in den Selbstmord getrieben, z. B. durch den Einsatz der Folter, oder er hatte seine Fürsorgepflicht gegenüber dem Inhaftierten verletzt. Die Schöffen aus Monschau sowie Statthalter und Räte, vermutlich auch aus Düsseldorf, waren zusammen in Aachen, um dort das Gericht zu konsultieren, was aus den Eintragungen hervorgeht. Ferner wurde das Geständnis des Delinquenten, der sich erhängt hatte, nach Jülich geschickt. Es ist noch die Rede davon, dass es zwei Urteile gab, die der Vogt der Partei des Knechtes weiterleiten musste, und von dieser mussten sie unterschrieben werden. Es ist anzunehmen, dass hiermit Urfehde geleistet wurde.²⁶⁷ Der Vogt wiederum musste für die Kosten des Urteils aufkommen. Unklar bleibt, ob irgendwelche Entschädigungen gezahlt wurden.

8.2.8 Schwerer Diebstahl und Raub

Schwerer Diebstahl wurde mit dem Tode bestraft; hierzu zählten Fälle, bei denen gleichzeitig Gewalt angewendet wurde. Wenn es minder schwere Eigentumsdelikte waren, wurde eine Brüchtenstrafe verhängt. Die Eintragungen in den Rechnungen enthalten für beide Strafen, Körper- wie Geldstrafe, eine eher geringe Anzahl von Eigentumsdelikten, die möglicherweise häufig gar nicht Gegenstand von gerichtlichen Untersuchungen wurden, sondern auf eine andere Art und Weise geregelt wurden.²⁶⁸ Auch wurden solche Vergehen von der Obrigkeit naturgemäß eher selten in Zusammenhang mit kriegerischen Auseinandersetzungen verfolgt. Durch Eintragungen in den Rechnungen erfährt man durchaus von solchen, mit Plünderungen verbundenen Ereignissen, wie ein im folgenden aufgegriffenes Beispiel verdeutlicht. Neben der Aneignung von fremdem Eigentum

²⁶⁶ Vgl. Gabel, Widerstand und Kooperation, S. 41-50.

²⁶⁷ Zu Urfehden vgl. Andreas Blauert, Das Urfehdedwesen im deutschen Südwesten im Spätmittelalter und in der Frühen Neuzeit, Tübingen 2000.

²⁶⁸ Vgl. Schwerhoff, Köln im Kreuzverhör, S. 336-361, insbesondere in Bezug auf den Aspekt von „Raub und Gewalt“.

konnten Diebstähle auch einen die Obrigkeit provozierenden Charakter haben, wofür im folgenden ebenfalls einige Belege angeführt werden sollen.

Insgesamt konnte ich aus den Rechnungen nur 17 Fälle ermitteln: Darunter wurden 9 Männer mit dem Tod durch Aufhängen bestraft.

Warum diese Zahl so gering war, lag wahrscheinlich daran, dass die meisten Delikte durch Brüchtenstrafen geahndet wurden. Auch war die Zahl der Eigentumsdelikte vielleicht geringer als heute, denn im ländlich-kleinstädtischen Raum, in welchem Fremde auffielen und gestohlenes Gut nicht weniger, herrschte sicherlich auch eine starke Sozialkontrolle. Zudem gab es andere Mechanismen der Regelung z. B. in Zusammenhang mit Strafen, die die Ehre betrafen.²⁶⁹

Gelegentlich muss die Schwere des Diebstahls strittig gewesen sein, und es war nicht entschieden, ob eine Brüchtenstrafe oder eine Leibstrafe verhängt wurde. Zwischen kleinem und großem Diebstahl gab es seit Jahrhunderten tradierte Bestimmungen, die nicht im einzelnen niedergelegt waren. Geldbußen, Landesverweis, Pranger waren Sanktionsmöglichkeiten. In die Kirchenordnung von 1533 wurde der Passus aufgenommen:

*Das wir niemants das sine mit gewalt ader heimlich entfrembden, niemantz mit boser wahre ader sunst bedriegen, sonder eins jedern nutz helfen fordern, verantworten und verdedingen.*²⁷⁰

[Dass wir niemandem das Seine mit Gewalt oder heimlich wegnehmen, niemanden mit böser Ware oder sonst betrügen, sondern den Nutzen für einen jeden fördern, dieses verantworten und verwirklichen].

269 Vgl. dazu Schwerhoff, Köln im Kreuzverhör, S. 31-33, wo er die Sozialregulierung und ihre Vorformen (wie z. B. die Armenfürsorge) thematisiert. Dazu auch Martin Dinges, Justiznutzungen als soziale Kontrolle in Frühen Neuzeit, in: Blauert/Schwerhoff, Kriminalitätsgeschichte, S. 503-544; zu außergerichtlichen Einungen: Carl A. Hoffmann, Außergerichtliche Einungen bei Straftaten, in: Blauert/Schwerhoff, Kriminalitätsgeschichte, S. 563-582.

270 Redlich, Kirchenpolitik Bd. 1, S. 248. Die Carolina hielt in Artikel 126 zu Diebstahl und Raub kurz und knapp fest: *Item eyn jeder boßhafftiger überwundner rauber, soll nach vermöge unser vorfarn, vnnd vnser Keyserlichen rechten, mit dem schwerdt oder wie an jedem ort inn disen fellen mit guter gewonheyt herkommen ist, am leben gestrafft werden. [So soll jeder böartige überführte Räuber nach unseren Vorfahren und unseren kaiserlichen Rechten mit dem Schwert oder, wie in diesen Fällen in den jeweiligen Orten nach guter Gewohnheit gestrafft werden].* Vgl. Schwerhoff, Köln im Kreuzverhör, S. 327. Schwerhoff bezieht Raub, ritterliche Fehde und Krieg in seine Analyse der Gewaltdelikte ein, wobei auch das Delikt der Brandschatzung kurz betrachtet wird. Vgl. ebd., S. 328-336.

Diebstahl und Raub – Verfahren und Urteile 1499 - 1546

Jahr	Person/Anzahl	Amt/Herkunft	Strafe, Sonstiges
1499/00	1 Mann	Euskirchen	Hinrichtung
1499/00	1 Mann	Jülich	unschuldig, Verdacht auf Diebstahl eines Geldbeutels
1499/00	1 Frau	Jülich	Brüchte, hat Pastor Tuch gestohlen u. verkauft
1502/03	5 Fußknechte	Jülich	Brüchte, Frau Geld gestohlen/ Bürger gefangen
1506/07	1 Mann	Grevenbroich	Hinrichtung, Diebstahl 1 Wagenpferd
1507/08	1 Mann	Jülich	Hinrichtung, „Händel auf der Straße“
1508/09	1 Mann	Heinsberg	Hinrichtung, Diebstahl eines Geschenks aus Gasthaus
1508/09	1 Junge	Monschau	Körperstrafe, Speckdiebstahl
1509/10	1 Mann	Nörvenich	Hinrichtung
1510/11	1 Mädchen	Nörvenich	Brüchte, gestohlenes Tuch verkauft
1511	8 Pferdediebstähle	Heinsberg	nicht aufgeklärt
1512	1 Mann	Heinsberg	Brüchte, Verkauf von 2 fremden Rindern
1512	Gelddiebstähle	Heinsberg	Brüchte
1512/13	3 Brüder	Nörvenich	Hinrichtung
1512/13	Ehepaar	Grevenbroich	Brüchte, Kuhdiebstahl
1513/14	Räuber	Heinsberg	Brüchte
1514/15	1 Mann	Linnich-Boslar	Hinrichtung
1515/16	1 Mann	Nörvenich	Hinrichtung
1518/19	1 Mann/1 Frau	Grevenbroich	Mann Hinrichtung, Diebstahl von 2 Kühen
1519/20	1 Mann	Monschau	Brüchte, Blei vom Schloss gestohlen
1521/22	1 Mann	Grevenbroich	Aufhängen, Diebstahl von Vieh und Kleidern
1522/23	Männer	Bergheim	peinl. Untersuchung, versuchter Pferdediebstahl
1522/23	1 Mann	Monschau	Selbstmord i. Gefängnis, hat Hafer gestohlen
1523/24	1 Mann	Jülich	Hinrichtung
1523/24	1 Mann	Grevenbroich	Hinrichtung, hat immer wieder gestohlen
1525/26	1 Mann	Heinsberg	Brüchte, unberechtigt Pferd wegnehmen
1525/26	1 Mann	Heinsberg	Brüchte, nimmt unberechtigt Pferd u. Wagen
1526/27	mehrere M.	Heinsberg	Brüchte, Wegelagerei
1526/27	1 Mann	Heinsberg	Brüchte, unberechtigter Verkauf von Pferd u. Wagen
1526/27	1 Mann	Heinsberg	Brüchte, Hilfe beim Geldstehlen
1526/27	1 Mann	Heinsberg	Brüchte, unberechtigtes Verkaufen e. Pferdes
1527/28	1 Mann	Heinsberg	Brüchte, Wegnehmen von Korn
1530/31	1 Mann	Bergheim	Hinrichtung, Diebstahl einer Kuh
1530/31	2 Männer	Bergheim	Hinrichtung, in Häuser eingebrochen
1530/31	1 Mann	Bergheim	Körperstrafe (Ausgeißelung)
1530/31	1 Mann	Jülich	Hinrichtung, Pferdediebstahl
1537/38	1 Mann	Bergheim	starb im Gefängnis, Diebstahl 1 Zinnkanne

Jahr	Person/Anzahl	Amt/Herkunft	Strafe, Sonstiges
1540	1 Mann	Heinsberg	Haft, Diebstahl von Holz u. Ziegelsteinen
1540/41	1 Mann	Grevenbroich	Hinrichtung, Diebstahl von Kleidern
1540/41	1 Mann	Düren	Hinrichtung, Pferdediebstahl
1544/45	1 Mann	Monschau	Hinrichtung, Pferdediebstahl
1545/46	1 Mann	Bergheim	Haft, Diebstahl
1545/46	1 Frau	Bergheim	Landesverweis, Diebstahl
Gesamt: 45 Männer, 5 Frauen			
Brüchten: 17 Männer, 3 Frauen			
Hinrichtung: 17 Männer, keine Frau			
Rest: Haft und/oder Freilassung			

Ein Drittel der Delinquenten wurde hingerichtet, ein Drittel mit einer Geldstrafe belegt, ein Drittel wurde vermutlich nicht verurteilt.

Der Viehdiebstahl war nach der Auswertung der Rechnungen dasjenige Delikt, das an erster Stelle stand, und hier insbesondere der Pferdediebstahl. So wurde 1505/06 in Grevenbroich ein Mann hingerichtet, der ein Wagenpferd gestohlen hatte. Dem voraus waren peinliche Befragungen gegangen, und mehrfach wurden Boten in andere Ämter geschickt, was auf weitere Ermittlungen und Beratungen hinweist. Vielleicht war der Fall nicht eindeutig, und es wurde noch wegen anderer Dinge untersucht.²⁷¹ 1511 wurden in Heinsberg mehrere Rösserdiebstähle festgehalten, wobei die Täter nicht ermittelt wurden.²⁷²

1512 hatte in Heinsberg ein Mann zwei fremde, ihm nicht gehörende Rinder an einen anderen Mann verkauft. Unterwegs hatte er ihn dann angehalten und seine Tiere zurückgefordert. Dies ist wohl schon eher als Betrug anzusehen, er kam mit einer Brüchtenstrafe davon.²⁷³ Im gleichen Jahr nahmen zwei arme Leute, wie es heißt, und die *frauwe gyngde swar myt kynde* [die Frau war hochschwanger], eine Kuh von jemand anderem mit. Auch sie kamen mit einer Geldstrafe davon, und die Eintragung des Vogts verrät ein gewisses Mitgefühl, indem er auf die spezifischen Umstände der Armut und der Schwangerschaft rekurriert.²⁷⁴

²⁷¹ LAV NRW R, JB III R Grevenbroich 1, Bl. 92 b – 94 a. Der Teil dieser Rechnung ist sehr schwer zu lesen, da er beschädigt war und auch nach der Restaurierung noch Lücken blieben.

²⁷² LAV NRW R JB III R Heinsberg 1, Bl. 39 a.

²⁷³ LAV NRW R, JB III R Heinsberg 1, Bl. 55 a.

²⁷⁴ LAV NRW R, JB III R Grevenbroich 3, Bl. 51 a

1518/19 wurden in Grevenbroich eine *koe in der weide verloern*. Den *koeherde mit der frauwe gegryffen up Dynsdach nae Sent Johanß dach*.²⁷⁵ [Eine Kuh war auf der Weide verloren gegangen. Der Kuhhirte wurde mit seiner Frau am Dienstag nach Johannistag aufgegriffen.] Weiter hielt der Vogt fest, *want ich geynen scharp Richter krygen konde biß up Sontach, der Schoult van Gulych myr meister Woulff gesant*.²⁷⁶ [Weil ich bis zum Sonntag keinen Scharfrichter kriegen konnte, hat der Schultheiß von Jülich mir Meister Woulff gesandt]. Der Mann wurde einmal peinlich befragt, hinsichtlich der Frau ist dies nicht eindeutig zu ersehen. Sie wurde schließlich für unschuldig befunden. Der Kuhhirte wurde, so hält es die Rechnung fest, aus folgenden Gründen zum Tod verurteilt: *Hadde zwae koe gestoelen ind by keysserswerde verkoufft, vort by nacht gestoelen by denn nabern houtz, korn, hauer, stroe, hoyn, ganns ind eders*. [Hatte zwei Kühe gestohlen und bei Kaiserswerth verkauft, ferner bei Nacht bei den Nachbarn Holz, Korn, Hafer, Stroh, Hühner, Gans und anderes gestohlen]. Dies war natürlich ein Eigentumsdelikt größten Ausmaßes, wobei auch zu beachten ist, dass ein Hirte an der untersten sozialen Skala der dörflichen Gesellschaft angesiedelt war, da er nicht besitzend war. Dass er sogar die *nabern* bestohlen haben soll, wie ihm hier zur Last gelegt wurde, wäre zum einen ein großer Verstoß gegen die Regeln des Dorfes, da einer solchen Person natürlich nicht so ein wertvoller Besitz, wie es das Vieh ist, anvertraut werden konnte. Es kann aber auch sein, dass dem Hirten dieses Geständnis erst unter der Folter abgepresst wurde. Auch einige Jahre später, 1521, ist für das Amt Grevenbroich nochmals solch ein Fall überliefert. *Item Anno 21 up alhe hylgen avent iß eyne gerechtferdigt zoe gladbach overmytz scheffen oirdell genant Aeloff van Reyd; hadde perde, schaiiff, kleyder ind eders gestoelen was he hait konnen krygen, drey wechen gesessen*.²⁷⁷ [So ist im Jahr 1521 am heiligen Abend einer in Gladbach gerichtet worden aufgrund des Schöffengerichts, genannt Aeloff van Reyd. Er hatte Pferde, Schafe, Kleider und anderes gestohlen; alles, was er kriegen konnte. Er hat drei Wochen gesessen]. Auch er war durch den Scharfrichter einmal peinlich befragt worden und wurde schließlich gehängt.²⁷⁸

In Düren stahl jemand im Jahr 1541 ein Pferd von einem landesherrlichen Hof und kehrte in das Gasthaus *In dem weißen perde* ein, wo er mit dem *entredde[n] perde* [gestohlenen Pferd] gezehrt hatte. Dies kann schon als provozierender Akt der Obrigkeit gegenüber angesehen werden. Es kam aber jemand, der das gestoh-

275 LAV NRW R, JB III R Grevenbroich 2, Bl. 170 a.

276 Ebd.

277 LAV NRW R, JB III R Grevenbroich 2, Bl. 238. Der Vater war auch inhaftiert worden, jedoch erfährt man darüber nichts weiteres.

278 Ebd.

lene Pferd wieder mit zurücknahm. Der Misstätige wurde peinlich befragt und schließlich durch Erhängen hingerichtet.²⁷⁹

Eine Besonderheit ist ein für 1508/09 überlieferter Speckdiebstahl in Monschau. Im einem Haus war *van den balcken* war Speck gestohlen worden, und der Küchenjunge hatte den *obersten porzner* und einen Wächter (wohl einen Torwächter) bezichtigt, diesen genommen zu haben. Der Vogt hielt fest: *Dair durch hain ich die dry gevencklich gelaicht umb die waerheit dar van zu vernemen.*²⁸⁰ [*Dadurch habe ich die drei iins Gefängnis gelegt, um die Wahrheit herauszufinden*]. Sie haben 14 Wochen im Gefängnis zugebracht, *umb gebreuch des scharprichters dar ich den niet kriegen in kund.* [*Wegen der erforderlichen Hinzuziehung des Scharfrichters, den ich nicht kriegen konnte*].²⁸¹ Endlich kam der Scharfrichter aus Jülich – nach Monschau ein recht langer Weg – und der Küchenjunge wurde zweimal peinlich befragt. Die beiden anderen wurden offensichtlich nicht weiter verdächtigt. Schließlich wurde Gericht gehalten und das Urteil gefällt: *Item is der Jonge mit recht und scheffen oirdell verwyst wourden [...]. Item hait der scharprichter den Jongen mit roiden ußgeschlagen so die scheffen den Jongenn verwyst hadden.* [*So ist der Junge mit Recht und Schöffennurteil verurteilt worden [...]. So hat der Scharfrichter den Jungen mit Ruten ausgeschlagen, nachdem die Schöffen den Jungen verurteilt hatten*]. Man erfährt noch durch die Eintragungen, dass der Junge seinen Vater beschuldigt hatte: *Item hait der Jonge synen vadder besaicht emedat geraeden hadde und ouch dat speck intfangen.*²⁸² [*So hat der Junge seinen Vater beschuldigt, dass er ihm das angeraten habe und auch, den Speck zu nehmen*]. Der Vater war auch inhaftiert worden, jedoch erfährt man darüber nichts weiter. Hier liegt einer der wenigen Fälle vor, in welchen eine Körperstrafe verhängt wurde. Der Porzner und der Wächter waren zwei Vertreter der Obrigkeit, die durch eine solche Anschuldigung offensichtlich provoziert worden waren. Die peinliche Befragung des Jungen – neben der schon recht langen Inhaftierung – hat auf ihn sicherlich zermürbend gewirkt, so dass er deshalb seinen Vater als Verantwortlichen wahrscheinlich vorgeschoben hat.

Die nun folgenden Fälle wurden nicht tabellarisch erfasst: Auch gegen kirchliche Repräsentanten wurden, wie nicht anders zu erwarten, Verbrechen begangen. So wurde 1544/45 im Amt Bergheim der Pastor von Vieraußem überfallen, als er auf dem Weg nach Köln war. Es heißt in der Rechnung, dass ihm drei Personen den Weg verstellten und Rechenschaft von ihm verlangten. Sie nahmen ihm sein

²⁷⁹ LAV NRW R, JB III R Düren 4, Bl. 163 a.

²⁸⁰ LAV NRW R, JB III R Monschau I (Rentmeisterei), Bl. 43 b.

²⁸¹ Ebd.

²⁸² Ebd., Bl. 44 a.

Geld weg und erschlugen ihn dann, also ein Fall von Raubmord. Die Ermittlungen förderten eine Frau namens Zelges Franzes zutage, die im Verdacht stand, Augenzeugin gewesen zu sein und möglicherweise mit den Tätern in enger Verbindung zu stehen. Sie wurde inhaftiert und sollte als Zeugin über den Mord aussagen, tat dies aber nicht, so dass sie peinlich befragt werden sollte. Sie verwies jedoch darauf, dass sie schwanger sei [*sy ware eines kints schwanger der haluen domals der pynlichen undersoichung underlaiß*], und so unterblieb dies, und auf Befehl des Amtmanns wurde sie aus der Haft entlassen. Aber: *Item so sich dan zo lezt erfunden dat sych die frauwe mit loegen behulffen unde gein kind gedragen und doch der ersten hafftonge derhaluen erlassen, ist sie nochmals durch beuell angehalten. [Da sich dann gezeigt hatte, dass die Frau das erfunden und sich mit Lügen beholfen hatte und kein Kind austrug und deshalb aus der Haft entlassen wurde, so wurde sie auf Befehl nochmals zurückgeholt]*. Der Scharfrichter und der Landschreiber kamen, und eine peinliche Befragung fand statt, doch sagt die Frau nichts. Schließlich wurde beim Herzog, der sich zu dieser Zeit in Kleve aufhielt, nachgefragt, und er ordnete an, *der frauwen das gefenknis sonder entgeltis zo erledigen*.²⁸³ [*Die Frau ohne Entschädigung aus dem Gefängnis zu entlassen*]. Die Kosten wurden ihr erlassen, weil sie arm gewesen sei.

Auch ein Einbruch in eine Kirche wurde in Bergheim wenig später aktenkundig. Zwei Frauen sollen über die Stallung eines Mann namens Ofermanns in dessen Haus gelangt sein. Er verwahrte die Schlüssel zur Kirche, die sie ihm wegnahmen, um die Kirche zu bestehlen. Sie wurden inhaftiert und peinlich befragt. Eine zeitlang waren sie noch im Gefängnis, aber niemand war da, die Kosten zu begleichen, und so wurden sie des Landes verwiesen. Dies könnte darauf hindeuten, dass es sich hier um Fremde handelte.²⁸⁴

In Zusammenhang mit Fußknechten und Landsknechten wurden gelegentlich ebenfalls Diebstähle durch die Obrigkeit verfolgt, so nahmen sieben Fußknechte einer Frau aus Erkelenz Geld und Schmuck ab [*genomen up der straiszen*], wurden aber sogleich von den Hausleuten aufgehalten und ins Gefängnis gebracht.²⁸⁵

Bei kriegerischen Auseinandersetzungen waren Raub und Mord an der Tagesordnung, und die Strafverfolgung kam beinahe gänzlich zum Erliegen. In der Rechnung des Amtes Düren findet sich ein ergreifendes Dokument, dass dieses sehr deutlich zeigt.

²⁸³ LAV NRW R, JB III R Bergheim 3, Bl. 45 a.

²⁸⁴ Ebd., Bl. 85 b/86 a.

²⁸⁵ LAV NRW R, JB III R Jülich 1, Bl. 96 a.

Bald nach der Einnahme der Stadt durch kaiserliche Truppen im Jahr 1543 starb auch der Kellner und Vogt, der schon vorher krank gewesen sein muss, wie aus den Eintragungen hervorgeht, und seine Witwe versuchte, die Verwaltung weiterzuführen und auch die ausstehenden Abgaben einzutreiben. Sie schrieb an den Amtmann, sie, die selig nachgelassene Hausfrau, habe sich bemüht, alle ausstehenden Einnahmen abzuliefern, was aber nicht möglich sei.

Es heißt unter anderem in der Rechnung: *Als sich auer der overvale und Inne-mongk der stat Deuren leider wie offenbaer zgedragen, bin ich armeß weff sampt minnen mannes dair innen gefenklich aingenommen, mit allem wes m.g.l.H. zugehorich, sonder auch der mynen gantz und gar beraubt und alleß was vurhenden ain fruchten nemlichen an hauern [...] und das ingehauen gelt durch die vyandt genoemen.*²⁸⁶

[*Als sich aber der Überfall und das Einnehmen der Stadt Düren leider wie offenbar zugetragen hat, bin ich arme Frau mitsamt meinem Mann darin gefangen genommen worden mit allem, was meinem gnädigen, lieben Herrn gehört und auch der meinen ganz beraubt, und alles, was an Korn, besonders an Hafer da war [...] sowie das eingenomemne Geld hat der Feind mitgenommen*].

Die Schlossburg sei zugrunde gegangen und alles, was darin gewesen sei, und sie hätten nichts *dann allein unsse dagelige Kleider leff und leuen [als allein unsere täglichen Kleider, Leib und unser Leben]* retten können. Auch alle Waffen hätten sie an die *vyanden [Feinde]* abgeben müssen, *gnediger furst und Herr das ist als die rechte wairheit. Bitte m.g.l.H. umb myner haußherr seliger gedechtnis, treuen Dhinst seiner, und myener armer kleyner kinder, umb goitz willen. [Gnädiger Fürst und Herr das ist die rechte Wahrheit. Bitte meinen gnädigen lieben Herrn um das selige Gedenken an meinen Hausherrn, seinen treuen Dienst, und meiner armen kleinen Kinder, um Gottes Willen].*²⁸⁷ Sie schrieb weiter, dass sie sich ganz unter seinen Schutz stelle und noch keinen Bericht und Rechnung über die Einkünfte aus den Weidenverpachtungen geben könne, da alles, was sie gehabt habe, verbrannt sei. Von Überlebenden erfahre sie ab und an, dass auch sonst von jenen nichts an Zahlungen oder Abgaben eingenommen werden könne. Sie bat darum, sich zuerst einmal selbst ernähren zu dürfen und wolle dies später mit ihm abrechnen. Weiter hielt sie fest, dass *in eroberongk der Stat Düren [...] durch die Burgundischen besthien*²⁸⁸ [*in Eroberung der Stadt Düren [...] durch die burgundischen Bestien*] alles, was sich im Haus, also in der Kellnerei, befunden habe, mitgenommen worden sei und des-

²⁸⁶ LAV NRW R, JB III R Düren 4, Bl. 215 b und ff.

²⁸⁷ Ebd.

²⁸⁸ LAV NRW R, JB III R Düren 4, Bl. 229 b. Zur Interpretation hier Schwerhoff, S. 327 ff, der den Kontext Raub, Fehde (siehe auch Brandschatzung/Mordbrand), Krieg und Kriminalisierung von Bettelei thematisiert.

halb auch nichts mehr an die Bürger des Amtes ausgegeben werden könne. Hier liegt eines der wenigen anschaulichen Zeugnisse aus dem Alltag von Betroffenen in der militärischen Auseinandersetzung mit Düren vor. Aus den Zeilen der Frau spricht aber auch ein gewisses Vertrauen gegenüber dem Landesherrn, auf sein Verständnis und seine Nachsicht hoffen zu können.

Aus den hier zusammengefassten Einträgen der Amtsrechnungen, die keine Sonderverbrechen betrafen, lässt sich zusammenfassend entnehmen, dass im ländlichen Raum die Verwaltung des Landesherrn schon wohlorganisiert war. Die Menschen sollten nach den Lehren des Evangeliums leben, wie es in der Kirchenordnung und den Erlassen zuvor festgehalten worden war. Das galt für alle Delikte gleichermaßen, nicht nur für den Hexereivorwurf.²⁸⁹

Es konnte gezeigt werden, dass Tötungsdelikte nicht nur bei Mord, sondern auch im Falle des Totschlags bei nachgewiesenem Vorsatz hart gestraft wurden. Schwere Strafen wurden zweimal im Falle von Kindsmord gegen die Mütter verhängt: Einmal der Tod durch Ertränken, einmal durch Rädern, wobei an das Rad noch drei hölzerne Puppen gehängt wurden, was für die Zuschauer der Hinrichtung vermutlich besonders spektakulär war. Das Amt Heinsberg weist, betrachtet man die Gesamtzahl der Delikte, die in den Rechnungen festgehalten wurden, eine eher intensive Strafverfolgung auf – auch hinsichtlich vermeintlicher Hexen. Wassenberg und Heinsberg waren zudem Zentren der Täufer und Täuferverfolgungen.

Es kann es nicht ausgeschlossen werden, dass der Vorwurf des Kindsmordes instrumentalisiert wurde, um gegen diese beiden Frauen vorzugehen und Exempel zu statuieren. Die Richter der Schöffengerichte hielten oft an ihren lokalen Gerichtstraditionen fest, was sich manchmal, so wie hier, an der Anwendung verschiedener Todesstrafen für das gleiche Delikt zeigte. Einschränkend muss man allerdings sagen, dass die Quellengattung überwiegend wenig differenzierte Aussagen zulässt. Auch subjektive Elemente lassen sich nicht ausschließen: Die Neigung zur Grausamkeit der jeweiligen Richter und Scharfrichter hat sicher in dem einen oder anderen Fall eine Rolle gespielt.²⁹⁰

Die beispielhaft genannten Eigentumsdelikte spiegeln Eigenheiten des ländlichen Raum wieder, in welchem sie sich ereigneten.²⁹¹ Ein Problem war, bei aller Verwaltungseffizienz, immer die Strafverfolgung. Um jemanden zu überführen,

²⁸⁹ Vgl. dazu auch Janssen, *Das bergische Land im Mittelalter*, S. 130 f.

²⁹⁰ Vgl. Zagolla, *Folter und Hexenprozess*, S. 180-187.

²⁹¹ Im Herzogtum Kleve und insbesondere in den Städten, allen voran Wesel, kann man von einer hohen Effizienz ausgehen. Darauf verweisen schon allein zahlreiche der bei Illgen, *Herzogtum Kleve*, abgedruckten Quellen.

musste er auf frischer Tat ertappt werden, oder es gab einen Zeugen oder Denunzianten, der zu einer entsprechenden Aussage bereit war. Es gab noch kein ausgebauten Polizeiwesen, das eine entsprechende Überwachung hätte durchführen können. Bei den Eigentumsdelikten war das ausschlaggebende Motiv die Armut, die sich im ländlichen Raum vor allem durch Getreide- und Viehdiebstähle äußerte. Unter diesen Tätern waren umherziehende Menschen ohne Rechtsstatus sowie vagabundierende Landsknechte. Kirchen zu bestehlen, war für diese vermutlich ein leichtes. Ein geringerer Teil der Täter wurde in Fällen von Eigentumsdelikten gestraft. Nur ein Drittel der wegen Diebstahls- und Raubdelikten benannten Personen wurde hingerichtet – Schwerhoff ermittelte für Köln sogar nur einen Anteil von 13 % - d. h., dass drakonische Strafen nicht zwangsläufig zu erwarten waren. Es wird deutlich, dass das System der Brüchtenstrafen sich in diesen Fällen als geeignet erwiesen hat. Es kam, wurde der Täter gefasst, Geld in die Kasse des Landesherrn, eine Hinrichtung dagegen war teuer.²⁹²

292 Vgl. Schwerhoff, Köln im Kreuzverhör, S. 343 f.

9. HEXENVERFOLGUNG IM KONTEXT VON KRIMINALITÄT

9.1 Die Verfolgungen bis 1540

Einleitend ist in dieser Untersuchung (Kap. 3 und 4) die Entwicklung des gelehrten Hexenbegriffs vorgestellt worden, so wie er etwa im späten 15. Jahrhundert durch den Formicarius oder den Hexenhammer auch in der Stadt Köln und ihrer Umgebung bekannt geworden war. Weiter wurde aufgezeigt, wie die Rezeption dieser Ideen zu frühen Hexenverfolgungen im Rhein – Moselraum und angrenzenden Gebieten beigetragen hatte. Für Jülich-Berg ließ sich zwar für die Zeit 1500 feststellen, dass hier von dem Landesherrn Wilhelm III. vor allem gegen Wichelei, also Wahrsagerei und besonders gegen die Hydromantie, dem Wahrsagen mit Hilfe von Wasser, vorgegangen wurde, wie aus einer Anordnung des Landesherrn hervorging. Der Umgang mit magischen Praktiken und die Frage, welche teuflisch und welche christlich seien, war auch Gegenstand einer etwa zeitgleichen Anweisung für die Beichtpraxis, die sich auf die Erzdiözese Köln bezog, zu welcher Jülich-Berg größtenteils gehörte. Klar wurde darin formuliert, dass die Evangelien nicht zu Wahrsagezwecken missbraucht werden dürften und man niemals Dämonen um Rat anrufen dürfe. Als erlaubt wurde aber etwa das Beten eines Ave Marias beim Kräutersammeln angesehen. Der Ermessensspielraum gestaltete sich somit schwierig. Das kumulative Hexendelikt spielte in dieser Anweisung keine Rolle. Dennoch ist festzuhalten, dass in dieser Zeit bereits die ersten Hexenverfolgungen auch in Jülich-Kleve-Berg stattfanden, wie das Beispiel aus Angermund zeigte. Hier wurden mehrere Frauen wegen des Delikts der Zauberei gefangengenommen und zwei im Jahr 1500 deshalb verbrannt. Wenn in den Quellen auch immer der Begriff „Zaubersche“ auftauchte, so war ersichtlich, dass diesem das kumulative Hexendelikt zugrunde lag, das neben dem Schadenszauber die Teufelsbuhlschaft und die Treffen auf dem Sabbat umfasste. Implizit war hierin der Flug durch die Luft, der erforderlich war, um überhaupt zu den Treffen zu gelangen. Somit handelte es sich um Hexenverfolgungen, auch wenn das Kernelement der Anklage der Schaden/Schadenszauber blieb.

Im Angermunder sowie im Dürener Beispiel, in welchem 1510 eine Frau als Hexe verbrannt wurde, waren Vertreter der städtischen Obrigkeit damit befasst, der gemeindliche Kontext und die Ebene der Schöffen spielten eine wichtige Rolle. In Angermund kamen auch noch Adlige dazu. Im Klever Fall waren ein Kloster und Dominikaner beteiligt. In Angermund war man eher zurückhaltend, doch

bemühte man den Amtmann von Rheinberg als Gewährsmann, einen Adligen in kurkölnischen Diensten, der verfolgungsorientiert war, nicht aber den Landesherrn. Ohne Zweifel hat der Landesherr, Wilhelm III., von diesen Verfolgungen Kenntnis gehabt (schon der Todesurteile wegen), aber sie auch nicht unterbunden oder unterbinden wollen. Dies bestätigte sich mehrfach in der Auswertung der Rechnungen.¹ Das geltende „Landrecht und Schöffenuurteil“ war für die Verfahren noch ausschlaggebend. Unter Johann III., der 1521 in den Vereinigten Herzogtümern die Herrschaft übernahm, setzten sich die Verfolgungen in einigen Ämtern noch fort, bis sie um 1540 etwa mit der Übernahme der Regentschaft durch Wilhelm V. zum Erliegen kamen.

Wegen des Vorwurf der Zauberei, so das Ergebnis aus den bearbeiteten Amtsrechnungen, wurden 93 Frauen und zwei Männer angeklagt, 53 Frauen und ein Mann wurden mit dem Tod durch Verbrennen gestraft, selbst wenn die Hinrichtungsart nicht immer explizit genannt war. Die Hinrichtungsquote betrug somit 57%. (Hinzu kommen – bis 1540 – 17 angeklagte Frauen – Ratingen, Angermund, Duisburg, Xanten –, von denen 13 hingerichtet wurden [76%]); insgesamt ändert sich die Quote nur unwesentlich: Von 110 Angeklagten wurden 66 Personen, das sind 60%, hingerichtet. Wäre die Überlieferung für Berg und Kleve vergleichsweise (*mutatis mutandis*) günstig, dürften sich die Relationen wohl kaum ändern, aber das bleibt Spekulation.

Das verdeutlicht, dass die Verfolgungen zwar über Einzelfälle hinausgingen, man aber nicht von Massenverfolgungen sprechen kann. Sind keine Verfolgungswellen feststellbar, so lässt sich über den Zeitraum von vier Jahrzehnten jedoch eine sehr stetige Verfolgung feststellen, die jedes Jahr Opfer forderte. E. Midelfort spricht von der zunehmenden Angst vor einer Verschwörung der Hexen, wie sie das kumulative Hexendelikt zum Ausdruck brachte – einer Angst, die andernorts (aber eher ab Ende des 16. Jahrhunderts) in zeitweise große Massenverfolgungen mündete.² Von einer Zunahme kann man für Jülich-Kleve-Berg nicht sprechen, im Gegenteil.

Man hat aus den Amtsrechnungen den Eindruck, das *Procedere* sei gut eingespielt. Zumeist waren es mehrere Frauen, die in einem Jahr verbrannt wurden, was auf durch die Folter abgepresste Denunziationen hindeutet, manchmal waren es auch einzelne. Die Verfolgungen waren auch nicht auf alle Ämter gleichmäßig verteilt, sondern diejenigen, die in der Jülich-Zülpicher Börde lagen, wiesen besondere Aktivitäten auf: Vor allem Bergheim und Düren, Jülich, Grevenbroich,

1 Vgl. dazu die Auffassung von Janssen, *Das Bergische Land im Mittelalter*, S. 129, der diese Verfahren als eher zentral gesteuert ansieht.

2 Midelfort, *Geschichte der abendländischen Hexenverfolgung*, S. 107, in: Lorenz u. a., *Wider alle Hexerei*, S. 105-118.

Nörvenich, Heinsberg, und auch direkt am Rand der Eifel Nideggen. Monschau und Boslar-Linnich etwa spielten kaum eine Rolle. Die Orte in der Jülich-Zülpicher Börde liegen nicht weit voneinander entfernt, jeweils im weiteren Umkreis der Stadt Köln. Sowohl aus Flandern, dem Mosel- und Maasraum, Lothringen und Nordfrankreich führten Handelswege durch diese Gegend. Die Kenntnis des kumulativen Hexendelikts, die Besagung, das Führen eines Hexenprozesses und das Urteil waren hier offenkundig bekannt. Im Amt Bergheim, das einwohnermäßig sehr dünn besiedelt war, fielen Anklagen und Hinrichtungen von Zauberinnen noch in den Jahren 1538 und 1540 auf.

Fast alle hingerichteten Opfer waren, wie andernorts zu dieser Zeit, weiblichen Geschlechts. Der Anteil der hingerichtete Frauen betrug 97,8 % der Gesamtzahl; eine Beobachtung, die sich auch mit der Hans de Waardts in seiner Untersuchung über Holland deckt.³ Auf die Frage, warum dies so ist, gibt es bisher keine wirklich befriedigende Antwort. Es blieb ja auch nicht so, denn später gerieten Männer unter anderem als Werwölfe unter Hexereverdacht, und schließlich wurden auch zahlreiche Kinder als Hexenkinder bezichtigt. Dass Frauen als Ausübende der „Schwarzen Magie“ angesehen wurden, während Männer als Wahrsager, Teufelsbanner oder Wicker eher mit der Ausübung der „weißen Magie“ in Verbindung gebracht wurden, wie bereits erwähnt, könnte ein Grund sein. Aber gerade gegen diese (eher) männliche Gruppe richtete sich der Hof und versuchte, ihre Handlungsweisen zu unterbinden, was sich aber offenkundig in der Strafverfolgung, wie die Auswertung der Rechnungen zeigt, nicht niederschlug, sondern sich nur in den Visitationen, die die Geistlichen betrafen, zeigte. Der *Hexenhammer* hatte zwar eine extrem negative Auffassung von Frauen verbreitet, aber es ist doch eher davon auszugehen, dass Frauen in der Dorf- und Stadtgesellschaft auch große Wertschätzungen erfuhren. Man denke etwa an die vielfältigen Einträge Hermann Weinsbergs, die für die Stadt Köln nur wenige Jahre später davon zeugen. Betrachtet man die Art der einzelnen Eintragungen in den Rechnungen, so gewinnt man den Eindruck, dass es sich bei den Verfolgten eher um einfache Frauen handelte, die nicht selten aus ihrer Umgebung heraus, also der Dorfgemeinde, bezichtigt worden waren, und die Obrigkeit leitete dann das Gerichtsverfahren vor dem Schöffengericht ein. So wurde etwa in Bergheim erwähnt, dass die „Nachbarn“ im Falle der *Karin aus Alstorp* auch alle Unkosten im Verfahren übernommen hätten, und es wurden immer wieder Fälle genannt, in welchen die „Nachbarn“ vermeintliche Zauberinnen angezeigt hätten – die *gemeine Nachbarsfame* wurde dies etwa genannt. Diese Frauen hatten vermutlich wenige soziale Bindungen und waren teilweise schlecht beleumundet. Von Seiten des Düsseldorfer Hofes waren von

3 Vgl. de Waardt, Toverij, S. 191. Unter „Missetat“ wurden allerdings auch mehrere Männer durch Verbrennung hingerichtet. Es muss offenbleiben, ob es sich um Zaubereianklagen handelte.

Zeit zu Zeit auch gelehrte Juristen des Hofes in den Ämtern unterwegs, wie aus den Kostenaufstellungen der Rechnungen ersichtlich wurde. Einige Injurienklagen, die in den Rechnungen festgehalten sind, zeigen, dass die Obrigkeit die Verfolgungen auch eindämmen konnte und von diesem Recht auch Gebrauch machte, indem die Anschuldigung, eine „Hexe“ zu sein, als Injurie behandelt wurde. In der benachbarten Region Holland waren, wie de Waardt gezeigt hat, bis 1543 noch Freisprüche oder Kompositionszahlungen nachweisbar, erst dann setzten dort Zaubereiprozesse ein, denen der gelehrte Hexenbegriff zugrunde lag.⁴

Waren in Zusammenhang mit den als „Missetaten“ benannten über 90 % der Delinquenten (darunter wenige Frauen) hingerichtet worden, so weichen die Ergebnisse in Zusammenhang mit den Zaubereinklagen sowohl hinsichtlich des Geschlechts als auch der Hinrichtungsquote deutlich ab. Zieht man zum Vergleich das Verbrechen des „Mordbrands“ hinzu, so waren, ähnlich wie bei der „Missetat“, 97 % der Angeklagten Männer, die Hinrichtungsquote war jedoch gering, sie lag bei 27 %. Neben den Hinrichtungen sind Gefängnisaufenthalte auffällig, die teilweise auch recht lange dauern konnten. Hier war die Furcht vor den entsprechenden Personen so groß, dass man keinerlei Risiko eingehen wollte, solche gefährlichen Menschen frei zu lassen. Das Beispiel des Johann Schomanns, der wegen eines Mordbrandverdachts Selbstmord begangen hatte, zeigte auch, dass der Besuch eines Wundarztes, bei dem er sich angeblich Gift besorgt hatte, um sich zu töten, den Vorwurf der Selbsttötung noch sehr stark unterstrich. Der Verdacht des Mordbrands konnte zudem ähnlich instrumentalisiert werden wie der Hexereivorwurf. Die Vorstellung, dass ganze Banden unterwegs sein könnten, wurde auch durch die Obrigkeiten geschürt, selbst wenn dies gar nicht zutraf. Insgesamt waren in dem Zeitraum von fast 40 Jahre nur vier Männer und eine Frau hingerichtet worden, somit eine deutlich geringere Zahl als im Falle der Zauberei.

Im Falle der Beschuldigung, Täufer zu sein, wurden leicht über 80 % der Beschuldigten hingerichtet, darunter war ein Frauenanteil von 6 %, das waren über 48 Männer und 11 Frauen. Die weibliche Hinrichtungsquote ist im Vergleich zu anderen Delikten - mit Ausnahme der Zauberei - somit recht hoch und zeugt davon, dass ein Großteil der Delinquenten ihrer religiösen Überzeugung trotz der Todesstrafe treu blieben. Bei der Täuferverfolgung ist die räumliche Verteilung zu beachten: Neben Born-Sittard waren es vor allem die Ämter Heinsberg und Bergheim, in welchen es zu Hinrichtungen kam. In beiden waren auch zahlreiche Frauen als Hexen hingerichtet worden. In Düren dagegen, ebenso in Jülich, Nideg-

4 De Waardt, Toverij, Übersicht S. 293 – 304. Dies ist auch ein Hinweis darauf, dass die zuvor üblichen Akkusationsprozesse, die auch in Jülich, Kleve und Berg mit Kompositionen abgeschlossen wurden, mehr und mehr durch das Inquisitionsverfahren abgelöst wurden. Vgl. dazu auch Zagolla, Folter und Hexenprozess, insbesondere S. 147-164.

gen und Nörvenich, die ebenfalls hohe Hinrichtungszahlen von Zauberinnen hatten, wurden keine Verfahren und Verurteilungen von Täufern erwähnt. Ich hatte seinerzeit die These vertreten, dass in Jülich-Kleve-Berg die Hexenverfolgung durch die Täuferverfolgung abgelöst wurde.⁵ Sie waren zu den Hauptgegnern geworden, und die Rechtslage war eindeutig. Seit dem Herrschaftsantritt Wilhelms V. im Jahr 1539 war die Täuferverfolgung in den Hintergrund getreten. In Städten wie Wesel wurden die Täufer, mehr oder weniger stillschweigend, geduldet. Dies galt auch, nachdem um 1560 zahlreiche niederländische Täufer, die Anhänger Menno Simons waren, in die Stadt strömten.⁶ Die harsche Täuferverfolgung war durch den Landesherrn Johann III. initiiert worden, der ganz offensichtlich auch auf eine strikte Realisierung drang – in Gegensatz zur Hexenverfolgung, die auf Seiten des Hofes keine Prioritäten hatte. Die Reichsgesetzgebung unterstrich das strenge Vorgehen gegen die Täufer, die aus religiösen Gründen die weltlichen Obrigkeiten ablehnten und somit gefährlich für die Länder und das Reich werden konnten. Da sie nicht auf dem Boden der *Confessio Augustana* standen, wurden sie als Ketzer angesehen. Dennoch wurden sie nicht überall gleichermaßen verfolgt. Dass an manchen Orten keine Täuferverfolgungen erwähnt wurden, verweist auch darauf, dass gemeindeähnliche Zusammenschlüsse nicht flächendeckend entstanden sind, sondern nur dort, wo etwa die Amtmänner dies unterstützten. Dort entstand ein geschützter Raum, und so war für eine gewisse Zeit der Verfolgungsdruck dann zunächst wohl auch eher gering, bis auch die Amtmänner ihrer Posten entbunden wurden.

Wirft man noch einen Blick auf die Urteile in den „klassischen“ Strafverfahren Mord, Totschlag und Raub und vergleicht sie mit den Delikten Zauberei, Mordbrand und Täufertum, so liegt bei „Mord“, ähnlich wie bei „Missetat“, womit genau dies vermutlich meistens gemeint war, die Quote der Hinrichtungen über 90 %. Im Falle des Kindsmords waren es 50 % Hinrichtungen und 50 % Brüchtenstrafen. Bei Totschlag und Raub lag die Zahl der Hinrichtungen bei 30 und 40 %; ein ähnlich großer Anteil wurde durch die Geldstrafen sanktioniert. Es wurde hier von Seiten der Obrigkeit detailliert ermittelt, ob es Taten im Affekt oder mit Vorsatz waren. Diese Kategorien waren bei einem Verbrechen wie der Zauberei eher nicht anwendbar. Ein Tier konnte verendet oder ein Lebensmittel verdorben sein, an welchem ein Mensch gestorben war, aber konnte ein Mensch – insbesondere eine Frau – dies wirklich herbeiführen? War es wirklich erforderlich, mit dem Teufel eigens einen Pakt dafür abzuschließen? Dies war schon in der *Declaratio* von 1533 verworfen worden, so dass Hexerei im Sinne eines *crimen exemptum*

5 Münster-Schröer, Hexenverfolgungen in Jülich-Berg, S. 74

6 Vgl. Spohnholz, *Tactics of Toleration*, S. 147 ff.

auf der Basis des gelehrten Hexenbegriffs nicht anerkannt wurde.⁷ Anders war es mit dem eher „realen Anteil“ des Delikts, dem Schadenszauber. Das Resultat wie etwa verdorbene Milch oder krankes Vieh war feststellbar und wurde einer Person zugeschrieben, die dies durch Zauberei verursacht haben sollte.

R. Zagolla verwies darauf, dass in vielerlei Hinsicht Hexenprozesse – abgesehen von Massenverfolgungen, die ihre eigenen Regeln hervorbrachten - im Vergleich zu anderen Prozessen hinsichtlich der Folter nicht verschieden zu bewerten seien. Eine Verbindung zwischen Tat und Täter war auch bei den anderen Verbrechen nicht immer einwandfrei nachzuweisen, zumal, wenn es kein *corpus delicti* gab. Ob die Folter Wahrheit ermitteln konnte, oder ob sie diese nur konstruierte, sieht er als eine nicht entschiedene Frage an. Der Mechanismus, mit dem Verbrechen jeweils einzelnen Personen zugeschrieben wurden, sei letztlich immer gleich gewesen, eben auch in Hexenprozessen.⁸

Die Auswertungen der Amtsrechnungen zeigen jedoch, dass die Folter bei Verdacht auf Hexerei sowie Täufertum oder anderer schwerwiegender Verbrechen, besonders hart ausfiel, selbst wenn sich dies nur vermittelt durch die in Ansatz gebrachten Kosten schließen lässt. Wurde die Folter hier teilweise wohl schon als ein Teil der Strafe angesehen? Die Folterpraxis orientierte sich vermutlich an überlieferten Traditionen, lokalen Gebräuchen und obrigkeitlichen Vorgaben.⁹ Vermutlich gab es für die Scharfrichter je nach ihrer Berufspraxis aber auch einen gewissen Gestaltungsspielraum. Über die Dauer der Folter sowie das Verhalten der Delinquenten erfährt man aus den Amtsrechnungen selten etwas. Wenn der Scharfrichter mehr Wein und höhere Kosten verlangte, weil jemand nicht geständig war und er hart vorgehen musste, so war das sicher nicht die Regel. Warum manche Menschen der Folter stärker widerstanden als andere, hatte vermutlich mit Schmerzempfindlichkeit und mentaler Stärke einzelner Personen zu tun. Frauen, so ein Ergebnis R. Zagollas, gestanden sehr häufig schon, wenn ihnen die Folterwerkzeuge nur gezeigt wurden (Territion), während gegen Männer zumeist die Vollstreckung der Folter verhängt wurde.¹⁰

7 Vgl. hier die Situation in der Kurpfalz. Nachdem dort schon im 15. Jahrhundert frühe Hexenverfolgungen stattgefunden hatten, die dann ruhten und um 1560 in Südwestdeutschland wieder auflebten, sprach Kurfürst Friedrich III. von der Pfalz dem Teufel jede eigenständige Macht ab, ohne den Willen des himmlischen Vaters auch nur das geringste eigenständig bewerkstelligen zu können. Auch in der Täuferverfolgung verhielt sich die Kurpfalz zurückhaltend. Der Kurfürst hatte aus echter Frömmigkeit erwachsende Skrupel und propagierte auch langmütige Bekehrungsversuche. Das Täuferreich von Münster lag hier natürlich räumlich wesentlich entfernter als in Düsseldorf oder Kleve. Vgl. Schmidt, Glaube und Skepsis, S. 80 f.

8 Zagolla, Folter und Hexenprozess, S. 442-451.

9 Ebd., S. 318 ff. Die *Carolina* hatte das konkrete Verfahren im Folterverhör nur kurz berücksichtigt.

10 Zagolla, Folter und Hexenprozess, S. 347 f.

Erfährt man in Bezug auf die in den Rechnungen erwähnten Angeklagten kaum Detailliertes über ihre soziale Situation, so gewinnt man in Zusammenhang mit den Zaubereianklagen doch den Eindruck, dass es sich um einfache Frauen handelte, die eher am Rande der dörflichen und kleinstädtischen Gesellschaft standen. Dass gerade sie der Folter besonders standhalten konnten, ist eher weniger anzunehmen. Doch wenn sie nicht gestanden, zog das Gericht nicht selten daraus den Schluss, dass sie auch hier Hexenwerk an den Tag legten – etwa durch einen Schweigezauber, von dem man noch lange glaubte, er helfe, der Folter zu widerstehen.

9.2. Ausblick: Spätere Verfolgungen

Nach dem Regierungsantritt Wilhelms V. im Jahr 1539 finden sich nur noch vereinzelt Hinweise auf Hexenverfolgungen in Jülich-Kleve-Berg. In diese Zeit fiel ja auch die Veröffentlichung der verfolgungskritischen Schrift Johann Weyers. Ähnlich verhielt es sich auch überregional; die wellenförmigen Verläufe der Hexenverfolgungen in den deutschen Ländern zeigen eine Zunahme erst wieder um 1570 und dann vor allem gegen Ende des 16. Jahrhunderts.

Vereinzelte Nachrichten aus den Herzogtümern Jülich und Berg zeigen jedoch, dass das Thema nicht gänzlich verschwunden war. Einige Hinweise finden sich für das Umland Ratingens und Essens, die kurz angesprochen werden sollen, weil sie wichtige Hinweise für die Einschätzung der Hexenverfolgung in den Vereinigten Herzogtümern geben können. Belege für Verfahren gegen Ende des 16. Jahrhunderts im Raum Ratingen gibt eine Arbeit von 1893, die sich mit den Rittergütern im Umfeld Düsseldorfs befasste.

[...] Der gemeinschaftliche Besitz von Oeft zwischen den Familien von Ulenbroech und von Eller hatte zu mancherlei Zwistigkeiten geführt. So bat 1555 Johann von Ulenbroech zu Oeft seinen Schwager Sibert von Troisdorf zu Heltorf, ihn gegen seine Schwägerin, die Wittve von Eller zu Oeft, welche ihn in seinem Besitze störe und z. B. ein Messgewand aus der Kapelle genommen und unter die Kühe geworfen habe, zu schützen. Es standen immer wieder Meinungsverschiedenheiten darüber im Raum, ob die Adelsherrschaft Oeft (heute Essen) unter die Jurisdiction der Abtei Werden¹¹ oder des Herzogthums Berg gehöre; die für Berg sprechende Ansicht erhielt dadurch einen

¹¹ Werden war Reichsabtei. Seit 1401 waren die Herzöge von Kleve-Mark dort Vögte, 1648 wurden dies die Markgrafen von Brandenburg. Die Beziehung zwischen Vogt und Kloster waren von jeher angespannt und steigerte sich insofern, als nun die Vogtei über das katholische Reichskloster von einem protestantischen Reichsfürsten ausgeübt wurde. Vgl. Thomas Lux, Vom frühen Mittelalter bis zur Neuzeit, in: Thomas Lux/Hartmut Nolte/Kurt Wesoly (Hg.), Heiligenhaus. Geschichte einer Stadt, Heiligenhaus 1997, S. 17-124, hier S. 53 f. Oefte gehörte in jedem Fall zur Werdener Pfarrei; die Frage der Jurisdiktion konnte nicht geklärt werden.

*Stützpunkt, dass zwei Hexen aus Oeft vom bergischen Gericht zu Homberg verurtheilt worden waren.*¹² Über die zwei verurteilte Hexen aus Oefte (heute zu Essen gehörig) vor dem Gericht in Homberg (heute Ratingen) konnte nichts weiter in Erfahrung gebracht werden, doch geht der Vorwurf der Schändung eines Messgewandes in eine ähnliche Richtung: Dies war eine schwere gotteslästerliche Handlung, die mit dem Tode gestraft werden konnte. Vergleichbare Vorwürfe konnten auch in Hexenprozessen erfolgen. Hier ist auch ein Zusammenhang mit dem religiösen Kontext der Reformation denkbar, denn es hatten sich vor allem zahlreiche Adelige in dieser Gegend dem Protestantismus angeschlossen. Weiter spielen innerfamiliäre Konflikte um Besitztümer eine Rolle. Auch in der Herrschaft Hardenberg, heute Velbert, hat es 1587 einen Hexenprozess gegeben, von welchem Einzelheiten bisher nicht bekannt sind.¹³ Somit waren es hier bergische Unterherrschaften, in welchen diese Prozesse stattgefunden hatten. Vergleichbares lässt sich auch für den unmittelbar angrenzenden Raum der heutigen Stadt Essen konstatieren. In diesen Fällen scheinen Hexenprozesse geführt worden zu sein, um die eigene Hochgerichtsbarkeit sowie den Anspruch auf die Landeshoheit auch von kleinen Territorien zu behaupten. Von diesen Prozessen muss eine starke Signalwirkung in Richtung Verfolgungsbefürwortung ausgegangen sein.

In der direkten Nachbarschaft zum Herzogtum Berg, im Stift Rellinghausen (heute ein Stadtteil von Essen), einer kleinen geistlichen Herrschaft, waren erste Hinrichtungen wegen Zauberei im Jahr 1577 durchgeführt worden, nachdem sich kirchliche und weltliche Obrigkeit im dortigen Stift auf ein gemeinsames Vorgehen geeinigt hatten. 1579 „bewarb“ sich auch der Scharfrichter *Meister Hans* aus Ratingen mit „seiner Kunst“ im benachbarten Rellinghausen, um dort die Folterungen und Hinrichtungen an zahlreichen Delinquenten vorzunehmen. Hier wurde auch die Wasserprobe angewandt, um die Angeklagten als Hexen zu überführen.¹⁴ Am Ende dieser Verfolgungswelle standen etwa 42 Hinrichtungen.¹⁵ Im Mai/Juli 1590 wurden mindestens 14 Frauen als Hexen und ein Heinrich Klapheck als Zauberer hingerichtet. Von einigen Augenzeugen sind, selten genug, konkrete Schilderungen über diese Hinrichtungen überliefert. Die Menschen seien jeweils in Gruppen hingerichtet worden. Der ehemaligen Richter des Stifts hielt fest, er habe die Hinrichtung von etlichen Personen auf dem Richtplatz gesehen; ein Frone

12 Ferber, Die Gemarken im Amte Angermund, S. 115. Ferber, seinerzeit Archivar in Heltorf, bezeichnete seine Quellen nicht näher.

13 LAV NRW W, Depositum Crassenstein, Kriminalakten 1587-1803, darunter Hexenprozess 1587. Diesen Hinweis verdanke ich Peter Arnold Heuser.

14 Zur Wasserprobe siehe ausführlicher Kap. 13.

15 Fuchs, Hexenverfolgung, S. 63 ff..

der Äbtissin von Essen berichtete, er habe den *Klaphecken neben dreien weibern mit dem fewr rechtfertigen sehen*.¹⁶ Auch Adelige hatten sich bei diesen Hinrichtungen unter die Zuschauer gemischt. Lutgart von Aschenbroch aus Heisingen (heute ein Stadtteil von Essen) berichtete, dass der Vollzug der Todesstrafe an über 40 Menschen jedem bekannt gewesen sei; sie selbst habe die Hinrichtung von sieben gesehen. Unter den Opfern gab es familiäre Bindungen: Ehepaare und Geschwister, Mütter und ihre Töchter. Neben der Folter und der Wasserprobe, die in diesen Fällen immer - und häufig zum Nachteil der Opfer - angewandt wurde, wurden in rechtlicher Hinsicht auch die sozialen Bindungen der Opfer als Belastung gewertet.¹⁷ Als Befürworter der Verfolgung waren in der Hauptsache die Stiftsjungfrauen als treibendes obrigkeitliches Element verantwortlich, die ihre Unabhängigkeit zum einen gegenüber dem Stift Essen und zum anderen der Reichsabtei Werden verdeutlichen wollten, denn wegen ihrer hohen Verschuldung liefen sie Gefahr, diese zu verlieren. Daher wollten sie, um Stärke zu beweisen, den Untertanen eine unnachgiebige Justiz demonstrieren. Der Vogt hatte dagegen geäußert, sie verstünden nicht, dass eine so „starke Justiz“ ein gefährliches Werk sei; sie seien auch selbst nicht bei den Torturen anwesend und befahlen diese ihm selbst oder seinem Richter. Allerdings waren sie häufig bei den Wasserproben anwesend, die den Charakter von Hexenproben hatten. Noch heute gibt es dort an der Ruhr die Bezeichnung „Hexentaufe“.

Rellinghausen liegt von den Grenzen des Herzogtums Berg nur knapp 10 km entfernt; es ist allerdings durch einem territorial sehr unübersichtlichen Raum getrennt. Das bergische Schloss Landsberg, heute auf Ratinger Gebiet auf den Ruhrhöhen gelegen, lag unweit der Herrschaften Broich (heute Mülheim) und Hardenberg (heute Velbert), nach Rellinghausen hin befand sich noch ein Territorienzipfel der Reichsabtei Werden dazwischen. In den 1620er Jahren entschieden die Rellinghauser Kanonissen dann schließlich, sich angesichts einer immensen Verschuldung des Stifts der Reichsabtei Essen zu unterstellen. Dies geschah erst 1661 wirklich; zuvor hatten sie offensichtlich das Interesse an der Hexenverfolgung verloren.¹⁸

Im Herzogtum Jülich gab es um 1590 weitere einzelne Prozesse im Umfeld der Städte Köln und Bonn, so in Bergheim 1591 und 1592 und 1590 im Amt Kaster. Dort

¹⁶ Nach Fuchs, Hexenverfolgung, S. 67.

¹⁷ Fuchs, Hexenverfolgung, S. 70 ff. Im angrenzenden Stift Essen sind in der Zeit zwischen 1589 und 1596 Prozesse nachweisbar, allerdings endeten sie, ebenso wie in der Stadt Essen, nicht mit Hinrichtungen. Die Obrigkeiten wirkten hier hemmend auf die in der Bevölkerung vorhandene Verfolgungsbereitschaft ein. Dafür gab es in beiden Gebieten auffällig viele Injurienklagen wegen Zauberei und Hexerei.

¹⁸ Ebd., S. 71.

wurden durch den Ratinger Scharfrichter, der vermutlich der schon genannte *Meister Hans* war, vier der Zauberei verdächtige Frauen schwer gefoltert. Zwei von ihnen, Greith Kautschen und Niessen Korff wurden hingerichtet, die beiden anderen erhängten sich im Gefängnis. Ihre Leichen wurden verbrannt.¹⁹ Beide Ämter waren schon in den Amtsrechnungen für die erste Hälfte des 16. Jahrhunderts als Orte der Hexenverfolgung aufgefallen. Es bestätigt einmal mehr, dass es dort, wo es bereits Verfahrungen mit Verfolgungen gab, wiederum eher zu weiteren Verfolgungen kam. Einzelne Hexenprozesse fanden in diesem Zeitraum auch in Kleve, Wesel und Jülich statt, zu welchen eine breitere Quellenbasis vorhanden ist. Ihre Analyse liefert wichtige Aufschlüsse über die Funktion solcher Verfahren in einem verfolgungsarmen Gebiet, wie es Jülich-Kleve-Berg blieb. Die Funktion dieser Prozesse erschließt sich nur in einer Kontextualisierung, wie sie der hier angewandte landesgeschichtliche Ansatz erfordert. Dies soll im folgenden näher untersucht werden.

¹⁹ Vgl. Pauls, Zauberesen und Hexenwahn, S.228 ff.

10. HEXEREIVERDACHT IN KLEVE, DIE SPANISCHE BEDROHUNG UND DAS ENDE DER VIA MEDIA

10.1 Verdächtigungen: Hille Geßen eine Zauberin, Johann Weyer ein Verräter?

Für das Jahr 1581 ist eine Nachricht aus der Stadt Kleve überliefert, dass die Räte über eine Frau namens Hille Geßen informiert worden seien, die der Zauberei verdächtigt gewesen sei. Um zu verhindern, dass die Untertanen durch deren unchristliches Wesen geschädigt würden, sollte diese Frau gefangengenommen werden. Sollte sie nach gütlicher und peinlicher Befragung nicht gestehen, so werde man sie auf das Wasser werfen, denn sie müsse gebührend bestraft werden:

Lieber Getrewer,

waß du Neuerlicher Tage ahn Unsere Rätthe wegen Hillen Geßen wegen bezichtigter Zauberey gelangt, daß ist Unß furgebracht. Diweill nun darauß allerhandt starcke Vermuetung zu schepffen, damit dann andere Unßere Underthanen durch beruerte Weibes Person gleichfals nicht beschedigt, vnd solch vnchristliches Wesen, der gebuer gestrafft werde, so ist unßer meinung vnd befehl, angezeigt Persohnen gefenglich anzunehmen, sy darauf so guetlich als peinlich abfragen, auch Imfall sy dergestalt nit bekennen wurd, alsdann auf dem Wasser (ob sy solches angegebenen Zauberwerks Pflichtig), dero gebuer zuer Prob stellen zu lassen, vndt unß furder alle gelegenheit zzuuerständigen. Dies Geben zu Cleve am 24. Julii Anno 1581.¹

Wie diese Angelegenheit ausging, ist nicht bekannt. Möglicherweise kam Hille Geßen frei, und die Wasserprobe wurde gar nicht durchgeführt. Die zitierte Quelle soll aus einem herzoglichen Mandat stammen. Hier könnte Jungherzog Johann Wilhelm mit der Unterstützung einiger Räte der Initiator gewesen sein, der im Gegensatz zu seinem Vater Wilhelm V. strikt katholisch war und der Hexenverfolgung positiv gegenüberstand, wie später noch näher dargelegt wird. Auch einige der katholischen Räte am Hof, die zu dieser Zeit an Einfluss gewannen, könnten eine solche Position befürwortet haben.²

Es ist bemerkenswert, dass in der Stadt Kleve, für welche zuvor keine Hexenverfolgungen bekannt wurden, nun erstmalig ein solches Verfahren in Gang gesetzt werden sollte. Besonders auffällig ist die Anwendung der Wasserprobe. Im Rahmen der bisher in dieser Untersuchung vorgestellten Quellen ist dies neu. Die

¹ Paul Wigand, Miscelle. Wasser prob befohlen wegen vergangener Zauberey, in: Archiv für Geschichte und Alterthumskunde Westfalens 6 (1834), S. 417.

² Binz, Doctor Johann Weyer, S. 163, sah diese Möglichkeit nicht und machte den Altherzog dafür verantwortlich.

Wasserprobe wurde von den führenden Juristen abgelehnt. Sie hatte als ein Gottesurteil, noch dem archaischen Recht verhaftet, daher auch keinen Eingang in die *Carolina* oder die jülich-bergische Gesetzgebung gefunden und wurde auch nach kirchlichem Recht nicht akzeptiert.³ Johann Weyer hatte sich vehement gegen solche Ordale – dazu gehörte auch die Heißwasserprobe sowie die mit einem heißen Eisen – ausgesprochen:

*[...] denn erstlich so wirdt Gott der Herr dadurch versucht. Zum andern wird die Gottesordnung verkehrt und unrecht gebraucht[...] denn alles was die heiligen vätter nicht gelehret oder bestetigt/soll mit nichten abergläubischer weise vorgenommen oder erdichtet werden/sondern eigener und freiwilliger bekantnuß nach/oder genugsam beweisthumb/soll die straffe erfolgen/da dargegen heimliche vnnnd verborgene/Missethaten/welche allein dem jenigen/so sein erforscher der Menschen hertzen ist/bewußt/heimzustellen seyen.*⁴

Johann Weyer, der bis 1578 als Leibarzt Wilhelms tätig war, lebte danach bis zu seinem Tod 1588 die meiste Zeit auf seinem Landgut in der Nähe der Stadt Kleve. Neben Gründen, die wir nicht kennen, konnte es eine besondere Provokation sein, ausgerechnet dort eine Frau als Zauberin zu verfolgen und dazu die aufsehenerregende Wasserprobe anzuwenden. Johann Weyer war schon 1568 ins Visier des Statthalters der Niederlande, des Herzogs von Alba, geraten.⁵ Alba hatte Weyers Schrift *De praestigiis daemonum* auf den Index der verbotenen Bücher der katholischen Kirche setzen lassen. Er schickte 1568 den jungen Diplomaten Johann Baptista von Taxis an den klevischen Hof, der dort bleiben und aufpassen sollte, dass kein Verrat der Spanier an die Geusen geschehe. Herzog Wilhelm sandte daraufhin aus Protest den Rat Andreas Masius nach Brüssel. Von dort schrieb dieser an den klevischen Kanzler Olisleger, der spanisch-niederländische Präsident Vigilius von Zuichem habe ihm vertraulich mitgeteilt, der Arzt des Herzogs, Johann Weyer und einige, welche diesem naheständen, seien als Spione tätig und würden den Geu-

3 Auch in Duisburg, zum Herzogtum Kleve gehörend, wurde bereits im Jahr 1561 eine als Hexe angeklagte Frau namens Agnes Muizfeldt durch den klevischen Scharfrichter peinlich verhört. Nach viermaliger peinlicher Befragung wurde mit ihr die Wasserprobe an der Ruhr durchgeführt. Eine Hinrichtung ist nicht überliefert. Vgl. Kemmerich, *Sagt, was ich gestehen soll*, S. 176, Günter von Roden, *Geschichte der Stadt Duisburg Bd. 1: Das alte Duisburg von den Anfängen bis 1905*, Duisburg 1970, S. 128 f. Duisburg war seit den 1540er Jahren eine überwiegend protestantische Stadt. Zum religiösen Entwicklung in der Region vgl. die prägnante Zusammenfassung von Johann Friedrich Goeters, *Der Protestantismus im Herzogtum Kleve im 17. Jahrhundert. Konfessionelle Prägung, kirchliche Ordnung und Stellung im Lande*, 1996, in: <https://www.uni-due.de/collcart/publ/publ3/text.htm>, 12.7.2017. Zur Wasserprobe siehe ausführlicher Kapitel 13.

4 Weyer, *De praestigiis daemonum*, Fuglinus-Übersetzung, 1586, S. 417.

5 Alba war Statthalter von 1567 – 1573.

sen stets mitteilen, was Herzog Alba an Herzog Wilhelm schreibe.⁶ Aus diesem Grund sei Taxis als Beobachter an den klevischen Hof geschickt worden. Masius appellierte an Olisleger, dies dem Herzog auf angemessene Weise vorzutragen; er jedenfalls werde auf keinen Fall in dieser Angelegenheit schweigen, denn in einer solch schweren Stunde dürfe man selbst den eigenen Bruder nicht schonen. Die klevischen Räte sollten daher Weyer von seinem Tun unbedingt abhalten.⁷

Weyer hatte schon aufgrund der Lage seines Wohnortes in der Grenzregion Kontakt zu Niederländern. Er beklagte sich etwa bei dem Grafen und der Gräfin von dem Bergh über niederländische Soldaten, die in der Klever Gegend Raubzüge unternahmen und von seinem Gut mehrfach Vieh fortgetrieben sowie Butter, Leinwand und Decken gestohlen hatten. Er bat um Schutz und hoffte auf Erfolg seiner Bitten, da Maria von dem Bergh, Prinzessin von Nassau, die Schwester Wilhelms von Oranien war. Weyer hatte sich mit dem Grafen über Hexenverfolgungen ausgetauscht und schätzte ihn, weil er ein Gegner der Folter war. Die Gräfin konsultierte ihn auch für medizinische Behandlungen.⁸

Es ist nicht überliefert, dass Weyer sich zu den gegen ihn erhobenen Vorwürfen selbst geäußert hat. Er hatte die letzte Ausgabe seines Buches *De praestigiis daemonum* von 1586 um Stellungnahmen von Theologen und Juristen erweitert, die sich seine Auffassungen zur Hexenfrage in Gutachten und Predigten zu eigen gemacht hatten. Diese könne Bodin, einer seiner Hauptgegner, mit gutem Grund nicht wiederlegen, formulierte er in der Überschrift.⁹ Auch einige Juristen des Reichskammergerichts waren unter den Verfassern. Zu einem von ihnen, Dr. Amandus Rudenscheidt, der aus Kleve kam und vor 1590 ein Gutachten zu einem Osnabrücker Hexenprozess in seinem Sinne geschrieben hatte, hatte er sicher

6 Müller, P. L., Viglius von Aytta von Zuychem, in: Allgemeine Deutsche Biographie 39 (1895), S. 699-703. [Online-Version]; URL: <https://www.deutsche-biographie.de/gnd119490528.html#adbcontent>, 22.2.2017. Vigilius von Aytta (1507 – 1577) war ein bedeutender Jurist seiner Zeit, der während der Täuferherrschaft Offizial des Bischofs von Münster wurde, 1535 an als Assessor an das Reichskammergericht wechselte und 1537 an die Universität Ingolstadt ging. 1542 wurde er Mitglied des Geheimen Rates in Brüssel und fertigte dort die juristische Begründung für die Übertragung des Herzogtums Geldern an Kaiser Karl V. an. Als Belohnung dafür wurde er Mitglied des obersten niederländischen Gerichtshofs in Mechelen. 1549 wurde er Vorsitzender des Geheimen Rates, wo er als Katholik dennoch die Religionsedikte mildern wollte. Er suchte um seine Entlassung nach, doch Margarete von Parma und Philipp II. hielten wegen seiner fundierten Erfahrungen an ihm fest. Mit Herzog Alba gab es wegen seines strengen und teilweise willkürlichen Regiments Reibereien. 1570 geriet er mit ihm wegen einer Steuer, der Einführung des Zehntpfennigs, aneinander. 1576 wurde er, wie die meisten anderen Mitglieder des Brüsseler Staatsrates, verhaftet. Olisleger und Vigilius kannten sich aufgrund ihrer langjährigen Studien- und Berufserfahrung gut. Vgl. auch Kloosterhuis, Erasmusjünger, S. 478 f; S. 543 f.

7 Vgl. Binz, Doctor Johann Weyer, S. 161 f.

8 Ebd., S. 165 f. Haus Bergh liegt in S'-Heerenberg, ca. 4 Kilometer von Emmerich entfernt.

9 Weyer, *De praestigiis daemonum*, Fuglinus-Übersetzung, S. 522: *Etliche newe zusätz D. Johann Weiers/von den Hexen und Unholden/so der Bodinus mit gutem Grund nicht widerlegen kann.*

persönliche Kontakte gehabt. Erfuhr Weyer von vielen Seiten Wertschätzung, so schien er in Kleve am Hof in seinen letzten Lebensjahren unter Druck geraten und nicht mehr geachtet worden sein. Dass er wie andere Räte, die eher dem Protestantismus zuneigten und auch noch Gegner der Hexenverfolgung waren, als potentielle Verräter angesehen werden konnten, liegt nahe.¹⁰ Hier stehen noch weitere Forschungen aus.

10.2. Bedrohungen: Rekatholisierungstendenzen am Hof und die „Zweite Reformation“ in Wesel

Insgesamt war das Misstrauen der spanischen Seite gegen Altherzog Wilhelm V. groß. Nach der Niederlage 1543 im geldrischen Erbfolgekrieg war Wilhelms Versuch gescheitert, ein großes und bedeutendes Territorium in Europa zu bilden; und somit auch die Wege, zukünftig einen stärkeren Einfluss auf die Reichspolitik auszuüben. Die internationale Situation hatte auch danach starke Auswirkungen auf die Regionen des Niederrheins. Seit dem Herrschaftsantritt Philipps II. im Jahr 1555 waren die den protestantischen Glaubensrichtungen angehörende Menschen in den Niederlanden stark bedrängt worden, was sich unter dem Statthalter Herzog Alba ab 1567 noch verstärkte. Die Unterdrückung der Religion und die Unterdrückung der Stände führte vielerorts zu Aufständen gegen die spanische Herrschaft. Mit der Hinrichtung zweier adeliger Anführer, der Grafen von Egmond und Hoorn, verschärfte sich die Situation. Wilhelm von Oranien, der Anführer des Aufstandes, war noch dazu der Pate des jülich-bergischen Thronerben Johann Wilhelm. Herzog Wilhelm V. und der Oranier standen in regem Briefwechsel, was auf die enge Beziehung zwischen beiden verweist. Die Jahre 1566 bis 1579, als die Niederlande unabhängig wurden, führten in Jülich-Kleve-Berg zu starken militärischen und auch finanziellen Belastungen. Die Rekatholisierungspolitik Albas und die Bekämpfung des Protestantismus waren das völlige Gegenteil der dort zuvor praktizierten, humanistischen Via-Media-Politik. Wilhelm V. befürchtete in diesem Zusammenhang die Radikalisierung der protestantischen Seite, die sich in diesem Konflikt abzeichnete und zu einer Stärkung der katholischen Partei am Hof beitrug.

Dazu kam, dass die Zahl der humanistischen Räte am Klever und Düsseldorfer Hof immer geringer wurde. Sie waren aus Altersgründen inzwischen nicht mehr in Diensten des Landesherrn oder bereits gestorben, so etwa der klevische Kanzler Olisleger, der 1575 verstarb, 1576 dann Konrad Heresbach. Auch Andreas Masius, der zur altgläubigen Ratsfraktion am Hof gehört hatte, war bereits seit 1573

¹⁰ Vgl. Oestmann, Hexenprozesse, S. 123-135; Schmidt, Glaube und Skepsis, S. 478.

tot. Sein früherer Schüler Heinrich von Weeze wurde Nachfolger von Olisleger als klevisch-märkischer Kanzler. Zur eher katholischen Seite gehörten die Räte Heinrich von der Recke sowie der noch jüngere Stephanus Pighius. Letzterer wurde 1570 Prinzenzieher Karl Friedrichs, der später in Italien verstarb. Weiter war auch noch Werner von Gymnich, militärisch ausgebildet (mit einer Offizierskarriere unter Karl V.), der als Hauptgegner der humanistisch gebildeten Reformer galt, mit diesem Kreis verbunden.¹¹ Die Rechtsgelehrten, die im letzten Drittel des 16. Jahrhunderts für den Hof tätig waren, waren im Gegensatz zu den vorherigen, humanistisch gebildeten nicht mehr bedeutend. Die Räte am klevischen Hof galten für diesen Zeitraum als sehr nachgiebig gegenüber der spanischen Seite. Allerdings hatten sie wohl wenig Handlungsspielraum, zumal die finanzielle Situation desaströs war.¹²

Der Gesundheitszustand Herzog Wilhelms V. zu dieser Zeit ist problematisch. Seit dem Augsburger Reichstag von 1566 hatte er mehrere schwere Schlaganfälle erlitten. Es ist davon auszugehen, dass ihm die Kontrolle über die Regierung immer wieder entglitt. Mit den Leibärzten Reiner Solenander und Johann Weyering er 1573 auf die Brautfahrt nach Königsberg, um seine Tochter Marie Eleonore aus machtpolitischen Gründen mit dem psychisch erkrankten preußischen Herzog Albert Friedrich zu verheiraten. Nach überlieferten Berichten war er gesundheitlich stark angeschlagen und überstand diese Reise nur mit Mühen.

Blickt man zurück auf die Anfangsjahre der Regentschaft Wilhelms V., so hatte er auch nach seiner Niederlage 1543 mit den humanistisch orientierten Räten versucht, die eher konfessionsneutrale Politik einer *via media* fortzusetzen – trotz eines engeren Heranrückens an die katholische Seite. Daher wurde auch danach an einer kirchenpolitischen Reform mit dem Ziel gearbeitet, eine neue Kirchenordnung auf den Weg zu bringen. Führender Kopf dieser Kommission war der Humanist Georg Cassander, der eine vermittelnde Position im Konfessionsstreit einnahm. Unter den Beratern fanden sich aber auch Räte, die an einer katholischen Ausrichtung der Kirchenordnung interessiert waren. Der Entwurf, der schließlich 1567 von Herzog Wilhelm bestätigt wurde, wurde von ihnen kritisiert, weil er nicht der Augsburger Konfession gemäß sei. Auf Anraten der Räte wurde diese Kirchenordnung dann auch nicht mehr veröffentlicht.¹³ Begleitend war 1565

¹¹ Vgl. Szameitat, Konrad Heresbach, S. 472 f. Nicht mehr der Humanismus der *via media*, sondern ein Humanismus unter konfessionellen Bedingungen sei nun offensichtlich gefordert gewesen, folgert Szameitat. Aber konnte es einen solchen geben? Eher lässt sich schlussfolgern, dass der Humanismus (in seiner bisherigen Form) in diesem religiösen Kontext gescheitert ist.

¹² Vgl. Karl Schottmüller, Die Organisation der Centralverwaltung in Kleve-Mark vor der brandenburgischen Regierungszeit im Jahr 1609, Berlin 1896, S. 18-24.

¹³ Ehrenpreis, Herzogtum Berg, S. 300 f.

bereits ein neues Ketzeredikt erlassen worden, dass sich gegen Täufer, Sakramentierer und andere Sekten und Aufrührer wendete. Eine Kernfrage war vor allem die des Abendmahls, die der Herzog zu unklar geregelt fand. Dabei ging es nicht nur darum, dies in beiderlei Gestalt zu verabreichen, sondern wiederum vor allem um die Auffassung von Realpräsenz oder symbolischem Gedächtnismahl. Nach 1560 wurden keine wirklichen Visitationen mehr durchgeführt, sondern nur noch einzelne Befragungen, die zumeist auf die Besteuerung von Geistlichen abzielte, wie es von den Landständen gefordert wurde.¹⁴

Beim Landesherrn Wilhelm V. zeigte sich trotz dieser Erlasse dennoch weiterhin eine gewisse Toleranz in religiösen Fragen, die in der Praxis auf eine Fortsetzung einer gemäßigten *via media* hinauslief: Beseitigung der Missstände in der Kirche einerseits, andererseits die Unterdrückung autonomer konfessioneller Regelungen.

Nimmt man jedoch das mächtige Wesel in den Blick, unweit der Stadt Kleve gelegen, so zeigte sich bereits seit den 1530er Jahren, dass dort in religionspolitischer Hinsicht Fakten geschaffen wurden, die nicht mit der *Via-media*-Politik Wilhelms V. konform waren. Selbst wenn er versucht hatte, Einfluss auf die Besetzung der Predigerstellen in der Stadt zu nehmen, so war dies letztendlich nicht erfolgreich. Mit Beginn des spanisch-niederländischen Konflikts zog eine Vielzahl von protestantischen Immigranten nach Wesel, was nicht im Sinne des Landesherrn war. Eine Ausweisung dieser Menschen dem Weseler Rat gegenüber durchzusetzen, war aber nicht möglich. Der dortige Stadtrat verhielt sich geschickt. Eine Spaltung der Kirche in der Stadt verneinte er stets; und wenn es Gläubige gebe, die nicht mehr katholisch seien, so stünden diese auf dem Boden der *Confessio Augustana*. Die Immigranten hatten dagegen häufig schon eine reformierte Glaubensprägung. Der Gefahr begegnete der Stadtrat, indem er sie die *Confessio Augustana* und auch das *Einfältige Bedenken* Hermann von Wieds unterschreiben ließ; das weist auf tiefgehende Erfahrungen und Wertschätzungen von Verwaltungspraktiken hin, die in dieser Stadt stark verwurzelt waren. Dies sollte auch kaschieren, dass die Mehrzahl der Ratsmitglieder selbst sich seit Mitte der 1570er Jahre stärker dem reformierten Bekenntnis zuwandten, bis 1593 die klevische Regierung sogar zustimmte, den reformierten Pfarrer Johan Havenberg in das Pastorat der Willibrordi-Kirche einzusetzen. Damit wurde bestätigt, was schon lange vorher wahrnehmbar gewesen war: Der Landesherr war den Entwicklungen in Wesel gegenüber machtlos, und dies war das Eingeständnis, dass die *Via-media*-Politik gescheitert war. Allerdings war es nicht einfach, der Stadt auf die Schliche zu kommen, da sie sich in den Religionsfragen strategisch

¹⁴ Vgl. Flüchtler, Zölibat zwischen Devianz und Norm, S. 270.

klug verhielt. In den Weseler Pfarrkirchen spende man das Abendmahl und die Sakramente nach göttlichem Wort, beteuerte der Stadtrat mehrfach.¹⁵

Wesel war kein Einzelfall. Bedingt durch die Entwicklungen am Hof, die vor allem aus der katholisch geprägten Position des Jungherzogs sowie seiner Anhänger resultierten, kam es auch andernorts zu Konflikten mit den Ständen, die sich in ihrer Mehrheit dem Protestantismus zugewandt hatten. Sie schwenkten nicht stillschweigend auf den katholischen Kurs der Räte am Hof ein, sondern forderten teilweise vehement eine Gleichstellung der Konfessionen. Ferner nahmen sie die militärische Situation in den Blick. So verlangten sie, dass Jülich-Kleve-Berg in den herrschenden kriegerischen Konflikten neutral bleiben sollte. Verhandlungen katholischer Räte am Hof, die sich auf die Seite des Kaisers schlagen wollten, lehnten sie ab. Sowohl die Stände als auch die Räte, von denen sich manche eher aus Kalkül denn aus Überzeug auf die katholische Seite gestellt hatten, kämpften um die Macht in Jülich-Kleve-Berg. Je weiter der gesundheitliche Verfall Wilhelms V. fortschritt und sich die Erkrankung Johann Wilhelm abzeichnete, desto stärker wurden diese Auseinandersetzungen, und desto weniger lässt sich noch von geordneten Regierungsgeschäften sprechen.¹⁶

Der eingangs geschilderte Verdacht der Hexerei gegen eine Frau in Kleve und die Vorbehalte gegenüber Johann Weyer müssen in diesen politischen und religiösen Zusammenhängen gesehen werden. Offensichtlich handelte es sich um einen einzelnen Hexereiverdacht. Einen weiteren Hinweis gibt es auf einen Prozess in Kleve im Jahr 1603. In diesem Jahr wurde eine ehrbare und wohlhabende Frau im Alter von 70 Jahren der Beteiligung an einem Hexentanz bezichtigt und in Kleve bis zum Tode gefoltert. Ihre Leiche sei dann durch die Stadt geschleift und auf dem Schindanger verscharrt worden.¹⁷ Die Auffassung Weyers und auch Herzogs Wilhelm V., es gebe keine Hexen, war mit einem solchen Handeln unvereinbar. Einige der Räte erlagen offensichtlich der Versuchung, Hexenprozesse aus demonstrativen Gründen zu initiieren, um den Anspruch auf ihre Machtposition am Hof und gegenüber den Spaniern zu verdeutlichen. Das Vertrauen auf Gott als alleinigem „Erforscher der Menschenherzen“, wie Weyer es ausgedrückt hatte, zählte hier nicht mehr.

Dennoch wurden Hexenverfolgungen größeren Ausmaßes aus politischen Gründen in Jülich-Kleve-Berg nicht in Gang gesetzt, obwohl die hier benannten

15 Vgl. Spohnholz, *Tactics of Toleration*; S. 73, S. 79, Kipp, *Landständische Reformation*, S. 65-68; S. 87 f.

16 Rolf-Achim Mostert, *Wirich von Daun, Graf zu Falkenstein (1542-1589). Ein Reichsgraf und bergischer Landstand im Spannungsgefüge von Machtpolitik und Konfession*, Essen 1997, S. 191 ff. und 219 ff.

17 Vgl. Pauls, *Zauberwesen*, S. 230; Binz, *Doctor Johann Weyer*, S. 163.

Fälle als ein Versuch in diese Richtung gewertet werden können. Dieser Befund steht in Gegensatz zu mehreren auch protestantischen Territorien, in welchen ab 1570 größere Verfolgungen begannen.¹⁸

Dass einzelne Hexerei-Verdächtigungen in Jülich-Kleve-Berg keine größeren Wirkungen zeigten und weitgehend abgelehnt wurden, liegt wohl zum einen in der weitgehend kontinuierlichen Haltung des Hofes begründet, die über Jahrzehnte Hexenprozesse nicht befürwortet hatte. Zum anderen spielten wohl auch die religiöse Ausprägungen der Bevölkerung eine Rolle. Die protestantischen Bewegungen in Jülich-Kleve-Berg, dies stellte Ehrenpreis heraus, verfügten über keine übergeordnete Kirchenorganisation, wie dies in anderen Territorien der Fall war. Sie waren damit eine Ausnahme, da dies ein selbstverantwortliches religiöses Handeln der Untertanen bedeutete, das sich vor allem in kirchlichem und bildungspolitischem Handeln ausdrückte. Sie entzogen sich damit der geistlichen Gerichtsbarkeit, was auch im Sinne des Landesherrn war. Die Pfarrer kamen den weltlichen Verpflichtungen ihres Amtes nach, wie etwa der Verkündigung von landesherrlichen Verordnungen, regelten aber vieles in Eigenverantwortung. Sie waren daher eher weniger anfällig für die Vorstellung vom Teufelspakt und die Ideologie des kumulativen Hexendelikts.¹⁹

Nach 1570 waren es einzelne Mitglieder unter den Räten, die sich neben dem Jungherzog mit Verfolgungen anfreunden konnten. Aber sie waren nicht wirklich erfolgreich. Der humanistische Einfluss und die Via-Media-Theologie waren am Hof seit vielen Jahren verwurzelt, und dieses Rad ließ sich nicht so einfach zurückdrehen. Einzelfälle konnten dennoch, wie gezeigt, vorkommen, und sie erfüllten bestimmte Funktionen der Machtdemonstration, verbunden mit der Einschüchterung gegenüber anders Denkenden.

¹⁸ Vgl. Johannes Dillinger, Thomas Fritz, Franz Mährle, *Zum Feuer verdammt. Die Hexenverfolgungen in der Grafschaft Hohenberg, der Reichsstadt Reutlingen und der Fürstprobstei Ellwangen*, Stuttgart 1998.

¹⁹ Vgl. Ehrenpreis, *Herzogtum Berg*, S. 310, S. 300 und S. 294.

11. PUBLIZISTIK UND WAHRHEIT – WERWÖLFE UND HEXEN IN EPPRATH (1589) UND JÜLICH (1591)?

Hatten sich bei den frühen Prozessen wegen Zauberei die Nachrichten mündlich über die Wasser- und Handelsstraßen verbreitet, so trugen jetzt die in weit größerem Maße erscheinenden Druckerzeugnisse dazu bei, die grenzüberschreitend wirkten. Sie richteten sich an breite Kreise der Bevölkerung und wurden auch vielfach von den Gelehrten rezipiert.¹ Mit Drucken wie den „Neuen Zeitungen“, geschickt kombiniert aus Wort und Bild, konnten in religiös-politischer, ideologischer und emotionaler Hinsicht in breiten Kreisen der Bevölkerung vorhandene Stimmungen angefacht werden. Die unruhigen Zeiten im letzten Drittel des 16. Jahrhunderts waren im Nordwesten des Reichs geprägt durch den Aufstand in den Niederlanden und den sich anschließenden Krieg mit den Spaniern. Dazu kam ein protestantisch gewordener Landesherr, der Erzbischof in Kurköln, der mit militärischen Mitteln um seine Herrschaft kämpfte. Die Vereinigten Herzogtümer litten unter der Krankheit ihrer Regenten. All dies begünstigte die Verbreitung eingängiger Druckerzeugnisse, die auch in kommerzieller Hinsicht einen guten Absatz versprachen. W. Behringer vertrat die Auffassung, dass Hexerei sogar durch die neuen Medien, wie sie die Flugschriften waren, konstruiert wurde, mahnte dazu aber noch weitere systematische Forschungen an. Er zeigte an ausgewählten Beispielen, dass auch die Gelehrten wie Erasmus von Rotterdam oder der lothringische Hexenverfolgungsbefürworter Nicolas Remy sich mancher Fälle bedienten, die durch die „Hexenzeitungen“ und andere gedruckte Publikationen bekannt geworden waren. Ab etwa den 1570er Jahren, so konstatierte er, berichteten die Flugschriften von großen Hexenverfolgungen mit hohen Opferzahlen, während zuvor eher Einzelfälle der Gegenstand waren.² Damit lagen die hier näher vorgestellten Drucke voll im Trend.

So war ein Einblattdruck über die Hexenverfolgungen in Jülich aus dem Jahr 1591 in Umlauf gekommen, der von einer massenhaften Hinrichtung von über 300 Frauen berichtete, die sich mit Hilfe eines Gürtels in Werwölfe verwandelt und schlimmste Untaten angerichtet hätten. Durch anderen Quellen konnte die-

1 Vgl. Roper, Luther, S. 165-189. Sie zeigt auf, in welch hohem Maße Luther und seine Gegner die Mittel des Buchdrucks nutzten, der nach 1520 geradezu explodierte.

2 Vgl. Wolfgang Behringer, Witchcraft and the Media, in: Marjorie E. Plummer/Robin B. Barnes (Hg.), Ideas and Cultural Margins in Early Modern Germany. Essays in Honor of H.C. Eric Midelfort, Burlington 2009, S. 217-238, hier bes. S. 219; S. 222 f, S. 226 f. Vgl. dazu auch die Untersuchungen von Abaigéal Warfield über „Fact und Fiction in Hexenzeitungen“, die sie in mehreren Tagungen des Arbeitskreises Interdisziplinäre Hexenforschung, zuletzt im Februar 2014 in Stuttgart, vorstellte. Ihre Dissertation dazu ist bisher noch nicht veröffentlicht.

ser Vorfall nicht verifiziert werden. Daher soll das Flugblatt, das häufig zur Illustration schlimmer Hexenverfolgungen herangezogen wird, nachfolgend näher untersucht und auf seinen Wahrheitsgehalt hin detailliert überprüft werden. Hierbei ist auch die Rezeptionsgeschichte zu beachten, die ebenfalls näher betrachtet werden soll. Der Druck über die Jülicher Hexenverfolgung hat Vorgänger: Er knüpft an mehrere Flugblätter über die Hinrichtung des Peter Stump als Werwolf aus dem Jahr 1589 an. In dieser Verwandlung, die ebenfalls durch einen Gürtel vollzogen worden sein soll, hatte er ähnlich böse Untaten begangen wie die angeblich hingerichteten Frauen. Auch um den Wahrheitsgehalt dieses Flugblattes ranken sich zahlreiche Spekulationen, so dass nachfolgend eine ausführliche Text- und Bildanalyse vorgestellt wird.

11.1 Die Hinrichtung Peter Stumps als Werwolf von Epprath

Peter Stump aus Epprath, in der Nähe Bedburgs gelegen (eine Adelsherrschaft zwischen kurkölnischem und jülichschem Territorium) soll sich des Nachts mit Hilfe eines Gürtels in einen Werwolf verwandelt und dabei Vieh und Menschen getötet haben. Er soll 1589 hingerichtet worden sein. Allerdings gibt es, neben den Druckschriften, keinerlei Gerichtsakten oder andere archivische Quellen, die davon zeugen. Nicht nur in populären Einblattgedrucken, sondern auch in die Publikationen von Gelehrten fand dieser Fall aufgrund seines Bekanntheitsgrads bald Eingang.

Weil über die Flugblätter zu Peter Stump vielfach gerätselt wurde, erfolgt hier zunächst eine Übersicht über die vorhandenen Drucke, ihre Erscheinungsorte und ihre Inhalte, um dann eine vergleichende Analyse zu ermöglichen.³

Eine Flugschrift des Typus „Neue Zeitung“, unter dem Namen Philipp Uffenbach⁴ (ohne Ort) erschienen und in den *Thesaurus Pictuarum des Marcus zum Lamm* aufgenommen, verfügt nur über 4 Strophen, in welchen die Handlung eher knapp berichtet wird:

3 Elmar Lorey, der Autor des Buches *Henrich der Werwolf. Eine Geschichte aus der Zeit der Hexenprozesse mit Dokumenten und Analysen*, Frankfurt a. M. 1998, hat diese Drucke auf seiner Homepage zusammengestellt: <http://www.elmar-lorey.de/werwolf/Stump-2.htm>, 2.6.2017. Vgl. auch die an der Universität Duisburg-Essen entstandene und ausgezeichnete Masterarbeit von Lena Maria Kaiser, „Weil er geführt ein Wolff leben“. Hintergründe, Rezeption und Deutungen des Werwolf-Prozesses gegen Peter Stump, Essen 2016, veröffentlicht in: <http://duepublico.uni-duisburg-essen.de/servlets/DocumentServlet?id=41870&lang=en>.

4 Philipp Uffenbach (1566 – 1636) aus Frankfurt, der Sohn eines Formschneiders, war ein recht bekannter Maler und Kupferstecher. Siehe den Artikel in: *Allgemeine Deutsche Biographie*, herausgegeben von der Historischen Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften, Band 39 (1895), S. 134–135, Digitale Volltext-Ausgabe in Wikisource, URL: https://de.wikisource.org/w/index.php?title=ADB:Uffenbach,_Philipp&oldid=2490090 7. August 2017.

*Bey bedbur in dem selben land;
 hab ich mich jn ein Wolff verwandt
 mein leben ein Weil hingbracht
 mit Zauberey Gott hab veracht*

*Dem bösen Ich mich Vbergeben
 Vnd Vil genomen hab das leben
 Dan Ich dreyzehin Kinder klein
 als Wolff zerrissen hab allein*

*Zwo farwen vnd ein man dartzue
 damit ich aber Kein Rhue
 Dan Ich mein tochter auch beschlieff
 Vnd sunst mit frawen hat geriff*

*Biß Ich dem maister hanß zutheil
 der mich mit Zangen schwert vnd beihl
 also du siehst tractiert hat
 Vnd mich gesetzt auf ein Rath*

Peter Stump habe sich im Bedburger Land in einen Wolf verwandelt und sei der Zauberei zugetan gewesen. Er habe zahlreiche Morde begangen und auch 13 kleine Kinder getötet. Zwei Frauen und einen Mann habe er ebenfalls umgebracht, und dazu habe er auch seine Tochter beschlafen und sich an weiteren Frauen vergangen. Dann geriet er in die Hände des Scharfrichters „Meister Hans“, der ihn mit Zangen, Schwert und Beil traktiert habe und ihn schließlich auf ein Rad gesetzt habe, geschehen im Jahr 1589, am 31. Octob.. Es ist unbekannt, wann dieser Stich angefertigt wurde (eher zeitnah), denn datiert ist nur das Ereignis. In seiner Machart ähnelt der Stich den Kupferstichen von Franz Hogenberg, vor allem das Einfügen von Erläuterungen in den Stich wie „Stump Peter“ neben der entsprechenden Figur.⁵

⁵ Franz Hogenberg (1535-1590), geboren in Mechelen, lebte bis zu seinem Tod als Glaubensflüchtling in Köln. Zunächst hatte er sich auch einige Zeit in Wesel aufgehalten und dort das lutherische Glaubensbekenntnis unterschrieben. Als bekannter und gefragter Kupferstecher und Radierer arbeitete er mit Kartographen wie Abraham Ortelius zusammen. Er fertigte auch die Kupferstiche für den von Graminäus herausgegebenen Band über die jülicher Hochzeit von Johann Wilhelm und Jacobe von Baden im Jahr 1585 an.



Philipp Uffenbach, Erscheinungsort vermutlich Frankfurt am Main

Der Stich ist aber beispielsweise in der digitalen Sammlung seiner *Geschichtsblätter* nicht enthalten.⁶

Ein weiteres Flugblatt aus dem Jahr 1589, erschienen bei Johannes Negele in Augsburg, schmückte die ganze Handlung weiter aus. So kamen Nachbarn des Bauern-Werwolfs ins Spiel – er wurde entdeckt, weil ihm eine Pfote abgeschlagen wurde, aus der dann eine menschliche Hand wurde. Er habe die Kinder getötet, in dem er ihren Kopf spaltete und das Gehirn fraß, und ähnlich Gruseliges mehr. Als Datum der Hinrichtung wurde auch hier der 31.10.1589 angegeben, ebenso wie in der Flugschrift des gleichen Jahres von Lucas Mair aus Nürnberg.⁷ Auffällig ist, dass die Hinrichtung am heutigen Reformationstag stattgefunden haben soll, der seinerzeit durchaus schon als solcher wahrgenommen wurde. Wurde dieser zwar erst 1667 zum protestantischen Feiertag erhoben, so sprach Melanchthon bereits 1546 im Vorwort zum ersten Band der gesammelten Werke Luthers vom Thesenanschlag, der auf diesen Tag falle.

Das räumliche Ausmaß der Rezeption dieser Geschichte ist an weiteren Veröffentlichungen ersichtlich: 1589 erschien in Antwerpen ein Druck, der den Fall Peter Stump und verschiedene andere Fälle von Hexerei abhandelte. Eine

6 Vgl. die gebundene Ausgabe der Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf: <http://digital.ub.uni-duesseldorf.de/ihd/content/titleinfo/3346400>, 2.4.2015. Nach den Angaben von Lorey, ebd., notierte der Protestant Marcus zum Lamm zu diesem Blatt, dass er am 31. Oktober 1586 (hier vermutlich Schreibfehler) hingerichtet worden sei. *Ist bey Bedbur ein Zauberer geweßen STVMP PETER genant, welcher sich in einen WOLF verwandelt vndt in solcher gestalt selbigen ort vnnndt Landts 13. kinder, zwo Frawen vnnndt einen Man zerrissen wie auch seine leibliche dochter beschlaffen, vnnndt mit anderen weibsbilderer vnsägliche schandt vnnndt Laster, neben sonst allerlei vnsäglichem Mutwillen geübet vnnndt getriben hatt. Desdwegen er dan den XXXI. Octobreis desselben Jars, mit vnderschiedlochen Straffen nach außweisung der beigefügten Figur, vom Leben zum todt gerichtet worden ist.* Lorey gibt als Quelle an: HS. 197I, Bd. 24, fol.4 a und b, Standort: Darmstadt, Hess. Landesbibl. u. Hochschulbibliothek (Kupferstich mit Textverlust).

7 Sonst auch: 28. Oder 30. Oktober 1589. Das Bild im Flugblatt Lucas Mairs ist das gleiche wie in der Ausgabe Uffenbachs. Der Text variiert und beruft sich auf die Urgicht des Peter Stump:

*[...] In seine bet hat man geffangen
den Petter Stump wol mit verlange
da man in peinlich hat gefragt.
Darauffer solches ales sagt/
Ermoerd hab er dreyzechen kinder klei
Drundert den aygnen Sune mein
Ihr Hirn geffresen vnd zerspalten/
Danebe vmpracht auch drey alten/
Dem vief ich ach gar schedlich war
Gebule hab fünff vnd zwanzig jar.
Mit ainer laidichen Teiffin eben/
War mein Gefaterin darneben./
Hab beschlaffe ach die tochter men /
Und auff solches die urgicht sein [...].*

englische Version der Flugschrift, die ein Jahr später erschien, hatte die Überschrift *Truley translated out of the high dutch, Stubbe Peter*.⁸

11.2 Die Kölner Druckschrift von 1589 und der Bericht im Buch Weinsberg

Eine mehrseitige Druckschrift des Jahres 1589 war auch in Köln auf den Markt gekommen und könnte das Vorbild für die beiden zuvor genannten gewesen sein. Der Erscheinungsort lag nun, im Gegensatz zu den Vorgängerdrucken, ganz in räumlicher Nähe des vermeintlichen Geschehens, weshalb die Quelle, die vergleichbar der Antwerpener Schrift von mehreren Fällen erzählt, hier näher betrachtet werden soll. Der Typus dieser Zeitung ist eine Prosazeitung/Berichtszeitung, bei Niclas Schreiber 1589 in Köln erschienen. Der Verfasser bleibt anonym. Diese Schrift nimmt eine eindeutige Position für eine scharfe Hexenverfolgung durch die Obrigkeit ein. Sie wird im folgenden in einem längeren Kontext zitiert, um die Einordnung des Falls „Peter Stump“ darin hervorzuheben:

Warhafftige vnd erschreckliche Beschreibung von vielen Zauberern oder Hexen/wie vnd warumb man sie hin vnd wider/verbrandt/in diesem 1589. Jahre/Was sie getrieben vnd beandthaben/männiglich zur trewen warnung gestellet. Auch von einem Werwolff/welcher zu Bepper ist gerichtet worden/den 31. October/ dieses 1589. Jars/was böser thaten er begangen hat [...].

Ich kann nit alles/günstiger Leser/erzelen oder außsprechen/wie viel großer Ubelthaten sie begangen und beandt haben/Im Churfürstenhtumb Trier/und an der Mosel/seindt deren Hexen oder Zeuberschen gar viel verbrandt/vnder welchen war auch einer auß den fürnembsten Räthen des Churfürsten zu Trier/eines großen Vermögens vnd reich/mit Namen Flade/ein Doctor der rechten/dieser wardt gefenglich eingezogen/vnd für einen Zauberer in die sechs Monat gefangen gehalten/als er solchs bekannt/vnd mans ihm für Zauberey auflegen wolt/hat er den Gegenbericht gethan/wie das es allein Magia/zun teutsch/schwartzte kunst seye/ vnd nicht dahin verstanden könt werden /angesehen/es alles der natur gemeß/vnd nichts teufflich oder abgöttlich/so begeret er deshalb relaxirt/vnd der Gefengneß enthaben zu werden/man hielt aber denselben als ein rathgeber der andern Zeuberer/ist aber also dieser Flade den 26. May/von wegen Zauberey/vom leben zum todt verurtheilt vnd gericht worden.

Noch in einem Dorf nicht weit von Trier gelegen/hat man viel der weiber/reich vnd arm/jung vnd alt/in großer anzal verbrennt/dieweil sie hart bey der Mosel in einem Closter/S. Maximin geheissen/auf den ersten tag May/groß jammer vnd mühe stiff-

⁸ Lorey, ebd. (Anm. 3)

teten/wollten also Korn vnd Wein gar verderbt haben/ das Gott doch nicht gewollt/ sondern dieser gestalt an tag geben. Man fand ein Weib in den Weingärten/welche ein Blüt hin vnd wider ablase/Diweil sie nun gefangen/vnd deshalb gefraget/warumb sie solches gethan ?/ hat sie frey öffentlich bekannt/das sie damit manchen frommen man (so es ihnen gerathen were) betrübet wolt haben/ist also mit alle den andern verbrandt worden.

Hat auch ein Zauberer zu Bepper gewohnet/dry meilen von collen/welcher die Zauberey 24 Jahr getrieben hat/vnnd sich zu einem Wehrwolff können machen/welchen man gefangen vnd gepeiniget/er haben dreyzehen kleiner Kinder von 6. vnd 8. Jahren zerrissen/vnd zween Männer sampt eine Fraw umbs leben bracht/auch 7. Jahr mit seiner Tochter bolieret/welche man auch zu Pulver verbrandt hat/auch viel böser thaten mehr begangen. Nach laut aber seiner vrgicht hat man ihn den 31. October zu Bepper hingerichtet/vnd ihn erstlich zehen mal mit glüenden Zangen gepfezt oder gezwickt/darnach mit einer Holtzaxt oder Beyhel/Arm vnd Beyn entzwey geschlegen/Vnd also geradt breched worden/letztlich hat man ihm den Kopf abgehauen/den Körper verbrandt/ vnd einen höltzern Wolff gemacht/denselben auff ein Radt gesetzt/vnd den Kopff darauff genagelt. Also ist diesem wolf gelohnet worden.

Darumb last vns Gott tag vnd nacht bitten/das er der oberkeit sinn vnd muth gebe/das sie alle Hexen mit iren Teuffelsgespenst/gantz vnd gar verfolgen/damit dem Sathanas der Hellen widerstandt/geschehe/vnd ferner nicht durch solche bösen Leut die frommen betrübe/vnd also fortfahren/wie es sich in diesem neun vnd achtzigsten Jahr empfangen/auch damit ende. Solches schreib ich dem Bösen zur Warnung vnd den frommen zu trost/dans solchs vngezieffer anders kein nütz/dann ins Feuer zuwerfen ist. Es ist ein kleines Tractatlein vorhin ausgangen, das dem Teuffel die Helle zu klein were/vnd derhalben außgangen/Bawleute anzunemen/vmb die Helle weiter zu machen//Ich glaub schier/derselbe wirdt vorhin geweißt haben/das diß 89. Jahr noch so viel Hexen oder Zaubern kommen würden. Dafür vns der liebe gott allsamen behüte/den Himmel also erweitte/das der böse Feindt auff Erden keinen platz an den Menschen habe/sondern in abgründt der hellen/welcher ime von anfang bereitet/wider gestossen werde.⁹

Dass dem Verfasser der Hexentraktat Binsfelds, 1589 in lateinischer Sprache geschrieben, bekannt war, ja der Hinweis auf ein kleines Traktatlein wohl genau dieses gemeint hat, liegt nahe. Sehr geschickt ist auch die Zusammenstellung der Fälle: der einst angesehene Trierer Gelehrte Dietrich Flade, die bösen Weiber sowie ein Bauer aus Bedburg, der zum Werwolf wurde – besser konnte nicht zum Ausdruck gebracht werden, dass der Teufel überall sein Unwesen treibe und die Obrigkeit dringend gefordert sei, dieses Unwesen einzudämmen.

9 <http://digitale.bibliothek.uni-halle.de/vd16/content/pageview/1116234>.

Der Kölner Ratsherr Hermann Weinsberg berichtete in seiner Chronik ebenfalls über den Fall „Peter Stump“. Vergleicht man die Darstellung in der letztgenannten Kölner Flugschrift mit der Darstellung Hermann Weinsbergs, so wird deutlich, dass er diese gekannt hatte und sie ihm möglicherweise vorlag. In dieser wurde der Wohnort von Peter Stump mit Bepper (gemeint ist Epprath), einem kleinen Ort bei Bedburg, noch genauer bezeichnet als in den anderen Blättern. Weinsberg berief sich darauf, über diesen Fall gehört und gelesen zu haben:

1589 den 31. oct. Ist Stupe Peter rechtfertiget worden. Dieser war ein baur, uff drei meiln von Coln zu Erprade wonhaft. Dieser wart gefangen und in uff Bedbur gefuirt. Man sagt, er were ein zeuberer, der sich zum werwolf het kunnen machen und vil schreckens und schadens im lande gemacht. Wie das gerucht den sommer durch von im seltsam gangen hat in vilen stucken, die man in und baussen Coln verzalt hat. Von diessem war in truck ausgangen, das er freu bekannt het, das neulich lautet, er hette 25 jair mit einer duvelinnen gebolet, auch darzwischen bei seiner eigen rechten dochter gelegen [...]. Nuhe was die bekante und befonden morderei, bloitschande und ander ubeltaiten anlan(n)gt, ist pillich, das er nach beschriben rechten zum abscheue andern gestraift worden, derglichen, wa er mit zaub(er)eien umgangen oder boisses gewirkt oder im sinne gehat zu wirken, drumb gelitten habe. Es ist ein heimlich verborgen wirk mit der zauberien, uff vil orten und bei viln glaubt man dran, kunne es aus der heiligen schrift bewern. Was es aber vor ein handel sei, ist boven minem verstande und mir verborgen. Sol ichs gleuben, so will ichs gleuben. Aber das alles war sei, was man vom zaubern sagt, dreumt und nachswetzt, das kann ich nit all glauben. Wan solche boese zeuber in Coln wern, da man auch recht weis, wurde wol justicia druber geschein. Wer weis, ob es verslach, bedroch, inbildung sei? Ich lais heimlich, verborgen dingen gode, dem nichts verborgen, richten.¹⁰

Die ganze Geschichte erscheint so unwahrscheinlich, dass gefragt werden muss, ob dieses Ereignis überhaupt stattgefunden hat, da jegliche andere Form der Überlieferung fehlt. Allerdings lässt der Hinweis Weinsbergs aufhorchen, dass man in Köln schon den ganzen Sommer ein Gerücht darüber gehört habe, bevor die spektakuläre Hinrichtung stattfand.

Was könnte geschehen sein? Vorstellbar ist, dass ein solcher Bauer in Bedburg verhaftet worden war und die ungeheuerlichen Missetaten, die man ihm zur Last legte, ebenso wie seine Hinrichtung, sich als Nachricht wie ein Lauffeuer verbreitet hatten. Die Verhaftung und die Hinrichtung Peter Stumps erfolgten zu einem Zeitpunkt, als es Auseinandersetzungen um die Herrschaft zwischen den katholischen

¹⁰ Hermann Weinsberg, *Liber Decreputudinis*, 1589, 31.Oct., in: Gesamtausgabe der Aufzeichnungen Hermann Weinsbergs. Digitale Erfassung sowie historische Auswertung. http://www.weinsberg.uni-bonn.de/Edition/Liber_Decreputudinis/Liber_Decreputudinis.htm, 2.12.2016. Dass Stump 25 Jahre mit einer Teufelin gebuhlt habe, steht bei Lucas Meir. Auch diese Flugschrift mag H. Weinsberg gekannt haben.

Salm-Reifferscheidt und den Protestanten des Hauses Neuenahr gab. Bedburg, eine ausgedehnte gräfliche Herrschaft, war im Kölnischen Krieg bereits überregional bekannt geworden. Die Grafen von Neuenahr, an welche die Herrschaft im 16. Jahrhundert gefallen war, waren seit etwa 1560 dem Protestantismus zugetan gewesen. Graf Adolf von Neuenahr, treuer Parteigänger des Kölner Erzbischofs Gebhard von Truchsess, wurde 1578 von seinem Nachbarn Werner von Salm-Reifferscheidt, der auf Schloss Dyck (heute zur Gemeinde Jüchen gehörig) residierte, vertrieben, was aber nur von kurzer Dauer gewesen war. 1584 gelang dann dem neugewählten Erzbischof von Köln, Ernst von Bayern, die Vertreibung der Protestanten. 1589, nach dem Ende des Kölnischen Krieges und dem Sieg des Katholizismus, war Bedburg wieder für mehr als 200 Jahre unter der Herrschaft der Grafen von Salm-Reifferscheidt. Genau in diesen Zeitraum des Übergangs fällt die Datierung des Prozesses gegen Peter Stump. Graf Adolf von Neuenahr hatte mit Unterstützung niederländischer Söldner 1589 nochmals versucht, Bedburg zurückzuerobern, was nicht gelang. Adolf von Neuenahr selbst, ehemals Statthalter von Utrecht und an der mehrfachen Belagerung der Stadt Neuss beteiligt, kam am 6.10.1589 ums Leben, als er mit Waffen und Pulver experimentierte. Einer seiner Weggefährten, der Heerführer Martin Schenck von Nideggen, dessen Untaten durch zahlreiche Kupferstiche Hogenbergs verbreitet worden waren, war bereits im August 1589 bei der Belagerung Nimwegens umgekommen.¹¹

Der Hinrichtung eines so monströsen Missetäters, wie Peter Stump gewesen sein sollte, käme kurz nach dem Tod zweier mächtiger protestantischer Heerführer dann auch eine symbolische Deutung zu: Der Protestantismus als „Teufelswerk“ war durch die Hinrichtung des Übeltäters entlarvt – eine Geschichte, die sich bestens auch als Sieg der Gegenreformation, wie in der Kölner Flugschrift beschrieben, verkaufen ließ.

11 Martin Schenk von Nideggen war ein Kriegsherr, der wechselnd auf Seiten der spanischen, niederländischen und kurkölnischen Seite gekämpft hatte. Seine Person und seine Kriegshandlungen waren Gegenstand zahlreicher Flugschriften, so 1587 die Einnahme Ruhrorts (heute Duisburg), die Belagerung von Neuss 1588, die mehrfache Belagerung Bonns. 1589 versuchte er auf Seiten der Generalstaaten Nimwegen zu besetzen, wurde jedoch zurückgeschlagen. Beim Rückzug auf vor Anker liegende Schiffe stürzte er beim Sprung auf sein Schiff ins Wasser. Da er durch seinen Harnisch am Schwimmen gehindert war, ertrank er. Auf Beschluss des Rates von Nimwegen wurde dem aus dem Wasser gefischten Leichnam der Kopf abgeschlagen sowie der Körper gevierteilt und mit Ketten an vier aufgestellte Pfosten gehenkt. Nach 8 Tagen wurden seine Überreste in einem Turm notdürftig bestattet. Hogenberg hat zwei Stiche geschaffen, in welchen die Kämpfe um Nimwegen dargestellt werden. Im Stich von 1589 wird auf die Schändung des Leichnams allerdings nicht eingegangen. Die schauerliche Behandlung erinnert an das Bild der Hinrichtung Peter Stumps. Vgl. Heike Preuß, Martin Schenk von Nideggen (1540–1589) und der Truchsessische Krieg, in: Rheinische Vierteljahrsblätter Bd. 47, S. 117–138.

11.3 Der Fall Peter Stump in der gelehrten Literatur – die Faszination des Unvorstellbaren

Aber nicht nur durch marktgängige Druckerzeugnisse wurde von dem Fall Peter Stump berichtet, sondern er fand auch Eingang in die gelehrte Literatur.

Der Wissenschaftler und Kartograph Abraham Ortelius aus Antwerpen schrieb bereits 1589 an den Humanisten Dominique Lampson in Lüttich, dass er die Werwolfgeschichte für eine Fabel halte: *Vis ne meum iudicium liberum de hoc Lycanthropo? Fabula mihi est mera et non historia, eamque rideo Plinio 8 cap. 22. Scio eiusmodi scribere de Neuris populis Solinum et Pomponium, at scribunt tantum. Scio quoque que dicit D. Augustinus at dicit, non docet. Hoc itaque vocamen, et nostrum Wederwolf, vocem sine re (ut alias quas possem proferre plures) existimo. Si ex ijs fuissem, qui huic facinoroso Stunp Petro iudices fuere, aut fallor, aut penitius scire historiam sive fabulam quis vocet, intelligerem.*¹²

Ortelius konnte somit dem Vorwurf der Lykanthropie – der Täter wird hier symbolisch als Wolf angesehen - keinen Glauben schenken. Der Vorfall wurde hier anhand eines wissenschaftlichen Erklärungsmusters gedeutet. Der Anklagepunkt der Blutschande, wie in den Druckwerken formuliert, wurde bei Ortelius erst gar nicht thematisiert.

Auch der Gelehrte Arnoldus Buchelius oder Arnoldus von Buchel, unehelicher Sohn eines Schulrektors und Buchdruckers aus Limburg, der viel reiste und sich auch häufig in Köln aufhielt, schrieb 1591 als 26-jähriger über den Fall Stump:

*Als ich bei Harn, dem früheren Hofmeister der Grafschaft Horn, zu Mittag aß, war auch ein Edler von Rodirkirchen bei Tisch. Das Gespräch kam auf Peter von Bedburg (Bedburensis), den Werwolf, und jener sagte, er habe alles von ihm gehört und seinem Tode als Augenzeuge beigewohnt, weil dieser früher sein Diener gewesen sei. Als seine Tochter die Folterqualen und den Tod des Vaters gesehen habe, habe sie sich mit seiner Leiche verbrennen lassen. Denn sie hatte er in seine teuflischen Künste eingeweiht und sie durch Blutschande ruchlos entehrt.*¹³

12 Abrahami Orтели (Geographi Antwerpensis) et virorum eruditorum ad eundem et ad Jacobum Colium Orthelium, Abrahami Orтели sonoris filium, epistolae [...] 1524-1628 ex autographis mandante ecclesia Londino-Batava edidit Johannes Henricus Hessels, Otto Zeller, Osnabrück 1969 (Nachdr. der Ausg. 1887, Cambridge), S. 413 f.

13 Zitiert nach Hermann Keussen, Die drei Reisen des Utrechters Arnoldus Buchelius nach Deutschland, insbesondere sein Kölner Aufenthalt, in: Annalen des Historischen Vereins für den Niederrhein 85 (1908), S. 43-114, hier S. 68. Auf S. 52 berichtete er, in Dillenburg sei ein „Hexenmeister“ hingerichtet worden, bei welchem es sich um einen Loup Garou, einen Werwolf, gehandelt habe. Hier nimmt er auch Bezug auf Weyer und Alciati, die die Erscheinung als Werwolf auf körperliche Erkrankungen zurückgeführt hätten. Vgl. zu den Grafschaften Nassau und Dillenburg auch Johanna Koppenhöfer, Die mitleidlose Gesellschaft. Studien zu Verdachtsgenese, Ausgrenzungsverhalten und Prozeßproblematik im frühneuzeitlichen Hexenprozess in der alten Grafschaft Nassau unter Johann IV. und der späteren Teilgraftchaft Nassau-Dillenburg (1559-1687), Frankfurt 1995.

Die Grafschaft Horn, im Limburgischen gelegen, muss ebenfalls in Zusammenhang mit den Religionskonflikten gesehen werden. Ihr Herrscher, Phillipe de Montmorency-Nivelle, Graf von Horn, verheiratet mit Anna Walburga von Neuenahr, hatte in den Diensten Margarete von Parmas gestanden und war 1568 auf Veranlassung Herzog Albas, des neuen spanischen Statthalters in den Niederlanden, wegen seiner calvinistischen Position hingerichtet worden. Anna hatte 1575 ihren weitläufigen Verwandten Adolf von Neuenahr geheiratet und war somit zeitweise auch Herrin von Bedburg gewesen. Auch dieser Text verweist sehr deutlich auf den bereits skizzierten Zusammenhang von Gegenreformation und Politik.

Der Jurist und Gelehrte Martin Delrio, in Antwerpen geboren, im Jesuitenkolleg in Paris ausgebildet, an der Universität von Salamanca promoviert und in Zentren der Gegenreformation wie Löwen und Douai tätig, veröffentlichte in den Jahren 1599 bis 1600 seine Schrift *Disquisitiones Magicarum*. Dieses Buch war ein Kompendium aller wichtigen Werke der Hexenverfolgungs-Befürworter. Auch Delrio nahm den Fall Peter Stump auf, ebenso auch 1608 Francesco Maria Guazzo, Pater und Exorzist aus dem Ambrosianerorden in Mailand, der Delrio weitgehend wörtlich zitierte. In der Übertragung lautet die Textstelle so:

Zehn Jahre ist es her, dass in Bedburg [Bebburgi] ein gewisser Stumpf Peter [Stumfius Petrus/Stumphius Petrus] hingerichtet wurde, weil er mehr als zwanzig Jahre [plus quatuor lustris] mit einer Teufelin Succuba Umgang hatte. Von ihr wurde ihm ein breiter Gürtel geschenkt; wenn er sich damit gürtete, (er)schien er sich selbst und anderen als in einen Wolf verwandelt. In dieser Gestalt hatte er 15 [ter quinque] Knaben erwürgt und ihre Gehirne gefressen. Zwei seiner Schwiegertöchter hatte er zu verschlingen versucht, seine eigene Tochter und ihre Gevatterin hatte er zu Ehefrauen. [Nicht in Guazzo: Dies alles findet sich in den Justizakten (Gerichtsakten) und in Erz geschnittenen Bildern, die öffentlich käuflich sind].¹⁴

Theophil Lauben, der kein Zeitgenosse war, griff das Beispiel Peter Stump in seinem Buch über die Lykantrophie zum Ende des 17. Jahrhunderts hin in der Textfassung Delrios nochmals auf, so dass dieser Vorfall auch in der Literatur lange Zeit nicht Vergessenheit geriet.¹⁵

Wie konnte eine solche Anklage gegen einen Menschen konstruiert werden? Einige Erklärungsversuche, die sich aus den religions- und machtpolitischen

14 Martin Delrio, *Disquisitiones Magicarum Libri sex*“, Moguntiae 1617, S. 190 (Questio 18), in der digitalen Ausgabe: <http://gallica.bnf.fr/ark:/12148/bpt6k512583/f215.image.f=.langEN> (4.4.2015); Francesco Maria Guazzo, *Compendium Maleficarum*, Medionlani Ex Collegii Ambrosiani Typographia, 1626, S. 67, in der digitalen Ausgabe: <https://archive.org/stream/image4995MiscellaneaOpal#page/n81/mode/2up>, 7.4.2015; Übersetzung Norbert Schröder.

15 Theophil Lauben, *Dialogi und Gespräch Von der Lycanthropia oder Der Menschen in Wölf-Verwandlung*“, Frankfurt 1686, S. 22.

Kontexten ergaben, wurden zuvor bereits angesprochen. R. Schulte ist in seiner Dissertation „Hexenmeister“ der Frage nachgegangen, woher die Werwolf-Vorstellungen kamen, wie sie in der dämonologischen Literatur abgehandelt wurden und wie sie in juristische Prozessführungen Eingang fanden. Die Wege führen nach Frankreich, in die Franche-Comté, in welcher im 16. Jahrhundert bereits etliche Werwolf-Prozesse geführt worden waren.

So war im französischsprachigen Raum die Vorstellung von mittelalterlichen Werwölfen recht verbreitet und nicht nur negativ, sondern ambivalent besetzt. Aus der Gesellschaft ausgeschlossene und verzweifelte Menschen verwandelten sich nach dieser Vorstellung durch Verrat und Schicksal gegen ihren Willen in bestialische Wesen, bewahrten aber ihre menschliche Natur und ihre Menschlichkeit unter ihrer Wolfshaut.¹⁶ Diese Vorstellung veränderte sich allmählich zum Negativen: Der Werwolf wurde nun gänzlich das Böse. Der Staatstheoretiker Jean Bodin, der sich als Jurist auch intensiv mit Hexenverfolgungen befasst hatte, hatte den Werwolf in seiner Schrift *De la démonomanie des sorciers*, erschienen in Paris 1580 und vor allem gegen Johann Weyer gerichtet, sehr bekannt gemacht. Nach seinem Verständnis war der Werwolf ein gefährlicher Teufelswolf, hinter welchem sich Menschen verbargen, die über die magische Fähigkeit verfügten, sich in bedrohliche Tiere zu verwandeln, um dann Kinder zu zerreißen und zu verschlingen. Die Werwölfe verkehrten nach dieser Vorstellung auch sexuell mit Wölfinnen und trafen sich des Nachts zu gemeinsamen Handlungen, vergleichbar dem Hexensabbat, an entlegenen und verlassenem Burgen. Bodin übertrug somit klassische Elemente des kumulativen Hexendelikts auf den Werwolf und seine Taten.¹⁷ In der Franche-Comté lebten die Werwolf-Prozesse des frühen 16. Jahrhunderts nach einer Pause ab etwa 1570 wieder auf. Die weltlichen Gerichte führten diese Verfahren vergleichbar den Hexenprozessen, und es gab nun auch vereinzelt Prozesse gegen Frauen, die sich in Werwölfe verwandelt haben sollten. Mitte des 17. Jahrhunderts wurden die Werwolf-Prozesse dort gänzlich von Hexenprozessen abgelöst. Das Werwolfmuster war damit zu einer Spielart eines besonders grausamen Schadenszaubers geworden. „Der Werwolf ging, und die Hexe kam“, wie R. Schulte formulierte.¹⁸

Zum einen wird deutlich, dass durch die Schrift Bodins sowie die Prozesse, die in der Franche-Comté stattgefunden hatten, die Vorstellung von Werwölfen und ihren vermeintlichen Missetaten unter Dämonologen und Juristen Ver-

¹⁶ Schulte, *Hexenmeister*, S. 33; vgl. auch Lorey, *Henrich der Werwolf*, S. 231. Zu Bodin: Claudia Opitz-Belakhal, *Das Universum des Jean Bodin. Staatsbildung, Macht und Geschlecht im 16. Jahrhundert*, Frankfurt a. M. 2006

¹⁷ Schulte, *Hexenmeister*, S. 35 f.

¹⁸ Schulte, *Hexenmeister*, S. 41-45.

breitung gefunden hatte. Ein so spektakulärer Fall wie der des Peter Stump, der durch zahlreiche Druckerzeugnisse regional und überregional große Bekanntheit erlangte, fiel somit auf vorbereiteten Boden. Das große Interesse und die Wahrnehmung als Sensation zeigt aber auch, dass schon damals gewisse Zweifel damit verbunden waren, ob so etwas wirklich habe geschehen können. Dies geht auch aus den Äußerungen Hermann Weinsbergs hervor. Hier könnte die Statuierung eines Exempels der katholischen Hexenverfolgungs-Befürworter erfolgt sein, indem ein solcher Fall konstruiert wurde. Von allen Vorwürfen, die Peter Stump zur Last gelegt wurden, bleibt real nur der Vorwurf der Blutschande übrig – ein Vorwurf, dessen Beweis außerordentlich schwer zu führen ist; ein Vorwurf somit, der Anlass genug böte, eine Verfolgung zu inszenieren. Dämonologen wie Delrio oder Guazzo war ein solches Vorkommnis Bestätigung für ihre Auffassungen von der Bosheit des Teufels und der Gefährlichkeit der Hexen. Die Rezeption der Flugschriften fand Eingang in die gelehrte Literatur, wie hier exemplarisch gezeigt werden konnte. Eine propagandistische Absicht gegen die Protestanten ist ebenfalls wahrscheinlich. Nach allen schrecklichen Kriegserfahrungen, die breite Kreise der Bevölkerung durchgemacht hatten, war die Bestie Peter Stump vermutlich auch ein Symbol für die erlebten Schrecken und verübten Grausamkeiten der kriegerischen Handlungen aller Parteien.

Dass in der Vorstellung der Bevölkerung Werwölfe in der Region Bedburg-Jülich unterwegs waren und nicht zwingend damit die Vorstellung verbunden war, dass sie Böses taten, zeigt ein Eintrag in der Gasthausrechnung der Stadt Jülich: 1604/05 hielt der Schreiber fest: *Einem armen Jungen, so von einem Wherwolff gebißen und gebetten, geben 2 Albus, 4 Heller.*¹⁹

Auch der Werwolf beißt also wie ein harmloser Hund – sonst werden keine weiteren Scheußlichkeiten vermeldet.

¹⁹ Dinstühler, Itzo redt sie mitt dem teuffel, S. 31,

11.4 Hexenverfolgung in Jülich - der Einblattdruck von 1591

Der Einblattdruck, der eine massenhafte Hexenverfolgung in Jülich im Jahr 1591 darstellt, wurde in zahlreichen Publikationen abgedruckt.²⁰ Da das Herzogtum Jülich, soweit bekannt, kein Schwerpunkt der Hexenverfolgung war, stellt sich auch hier die Frage, ob es einen Bezugspunkt zu realen Ereignissen gegeben haben könnte.²¹

Betrachtet man das Flugblatt über die Jülicher Hexenverbrennung aus dem Jahr 1591 genauer, so fallen dabei zahlreiche Ähnlichkeiten zu den Einblattdrucken auf, die über die Hinrichtung Peter Stumps zwei Jahre zuvor berichteten. Die Darstellung ist im Vergleich zum Werwolf-Fall eine Umkehrung der Geschlechter: Nun waren die Werwölfe nicht mehr verwandelte Männer, die Frauen und Kinder fraßen, sondern verwandelte Frauen, die hauptsächlich Männer fraßen. Benutzt wurde zur Verwandlung ebenfalls ein Gürtel. Bedburg und Ostmilich bei Jülich lagen entfernungsmäßig nicht weit auseinander, so dass vergleichbar den Gerüchten, die Hermann Weinsberg in Köln gehört hatte, diese auch hier gewiss in Umlauf gewesen waren.²²

Das bei dem Drucker und Verleger Georg Kress in Augsburg erschienene Flugblatt teilte mit, dass in einem Dorf in der Nähe der Stadt Jülich 85 Frauen verbrannt worden seien, weil sie, in Wolfsgestalt verwandelt, viele Männer, Knaben und Vieh umgebracht hätten. Da zumeist, außer dem Bild, nur die Kopfzeile des Flugblattes abgedruckt wird, soll der Text im folgenden wiedergegeben werden.

Erschröckliche und zuvor nie erhörte neue Zeitung/ welcher massen im Landt zu Gülch über dreyhundert Weibspersonen/mit dem Teuffel sich verbunden/ in wolffs gestalt sich verwandlen können/ und wie vil Männer/Knaben und vichs sie umgebracht haben/deren dann auf den 6. tag May/im Jar 1591 zu Ostmilich/ zwo Meil von Gülch/ 85. Mit dem Fewer gestrafft worden sein/ Allen fromen Frauwen vnd Mägden zur Warnung und Exempel in Truck verfast.

20 Der Kopf des Flugblattes zierte beispielsweise den Umschlag des Buches von Gerd Schormann, *Der Krieg gegen die Hexen. Das Ausrottungsprogramm des Kurfürsten von Köln*, Göttingen 1991. Vgl. auch Wolfgang Schild, *Hexen-Bilder*, in: Gunther Franz/Franz Irsigler (Hg.), *Methoden und Konzepte der historischen Hexenforschung*, Trier 1998, S. 329-413, insbes. S. 364-366.

21 Vgl. Dinstühler, *Itzo redt sie mitt dem teuffel*, S. 20. Horst Dinstühler, Stadtarchivar von Jülich, hat beispielsweise ohne Ergebnis intensiv danach gesucht. Vgl. auch Erika Münster-Schröer, *Am Narrenseil des Teufels. Hexenverfolgungen in Jülich-Kleve-Berg im 16. Jahrhundert*, in: Guido van Büren/Ralf-Peter Fuchs/Georg Mölich/Bert Thissen (Hg.), *Herrschaft, Hof und Humanismus. Wilhelm V. und seine Zeit*, erscheint Bielefeld 2017.

22 Vgl. Münster-Schröer, *Hexenverfolgungen in Jülich-Berg*, S. 74-79.

Vill seltsam unerhörter sachen/
 Man lange Zeit hat kund thon machen
 Noch hört man nie dergleichen sagen
 Wie biß so längst sich zugetragen.
 In dem Gülichschen Fürstenthumb/
 In Messen etilichen herumb/
 Hat sich der Teuffel aufgemacht/
 Und disen gschwinden list erbaett/
 Ettliche Weiber rede Er an/
 So sie ihm wollen und reihan
 Verpflichtet und gehorsam sein
 Und Sie verbinden ihm allein/
 So wollt er solche Kunst sie lehren
 Das sie sich möchten oft verkehren
 In Wolffs gestalt/ mit Sterck und art.
 Als wie die rechten Wölff so hatt
 Bringt auff die weiß zusammen bald
 Mehr dann dreyhundert Jung und alt
 Von Mägden beydes und von Frawen
 Auff einer weysen grühnen Auen
 Macht das sie sich zun selben stunden/
 Zu ihm versprochen und verbunden/
 Und gelobten Jammer Angst und noth/
 Zu stiften/ auch vol gar den Todt
 Under den Menschen anzurichten/
 Auff solchs versprechen und verpflichten
 Gab der böse Geist jeder besonder
 Ein Natterbalg mit disem wunder/
 So bald sie den umbgürten theten/
 Wolfsart und gestalt sie an ihn hetten.
 Wann Sie die von in legten nider
 So wurden sie zu Menschen wider.

Dann redter mit ihn offenbar/
 Das jede sich auff zweintzig Jar
 Im wolt versprechen und ergeben/
 So eine underdem diß Leben
 Hie enden wirde solt sie sein/
 Mit Leib und Seel sein eygen sein.
 Und also nach zeitlichem sterben/

Dort Ewiglichen thon verderben.
 Die arme Rott sich unbesindt/
 Mit ihm auff solche weiß verbindt.
 Der Teufel drauff von in verschwand/
 Ein jede sich verstell zu hand/
 In Wolffs gestalt/ das thet ihn allen/
 Sampilichen nur gar wol gefallen.
 Einsmahls kamen gefaren her/
 Der Fuirluett drey ohn als gesetzt
 Die beiden zweintzig Pferdt/Zween Knecht
 Die wurden all zerrissen schlecht/
 Sechs Handwercksgesellen umb die end
 Bey Gülch auch wurden angewendt/
 Von nenn der Wölffen ungestüm
 Die Sie zerrissen/ und nach dem/
 Das Hirn inen außgesogen/
 Das Herz auch gefressen unerlogen/
 Es ligt anderthalb Meil von Güllich
 Ein Flecken so genandt Ostmilich/
 Im selben Dorf die Wölff auch haben/
 Zerrissen zehen und funff Knaben
 Deßgleichen vier und dreissig Man/
 Ir Fleisch zum theil sie gfressen han.
 Auff weitem Feld bey Keysersschwert
 Hat man von Wölffen auch gehört.

Zwey Metzger so da wol bekandt
 Die hetten im Westphaler Landt/
 Der Ochsen kaufft dreyssig und siben/
 Die sie auff Gülch hand zugetriben/
 Die Wölff sie grewlich tandlen an
 Zerrissen theilen fünff der Man/
 Deßgleichen auch die Ochsen all/
 Auch spürt man nach dem selben mal/
 Der Wölff umb die Statt Düren vil/
 Die schaden theiten ohne zil.
 Fünfzehen Mann sie bey der nacht/
 Und Knaben sechshond umgebracht
 Den sie gesogen auß das Blut/
 Gefressen auch das Hiren gut

Endlichen der tag kommen ist/
 Der Wölff betrug und Teuffels list
 Vier Kinder in eim Dorf beysammen
 In einem Hoff sie kurtzweil sonnen/
 Das älteste laisset kein behend/
 Sucht ein Gürtel/sind an der wend/
 Die Natterhaut/gürttel die umb/
 Bald wirdt aus ihm ein wolff so dum
 Die Kinder schreyen mit unrüh/
 Die Nachbarn bald lauffen zu
 Und wollen das Thier geschlagen han
 So fangt der Wolf zu reden an
 Und spricht thut zürnen nit an mich
 Dazu ein Wolff bin worden ich/
 Mein Mutter zum Wolff täglich wird/
 Wann sie den Natterbalg umgürt/
 Und laufet hinauß in den Waldt/
 Da sie der Wölff vil findet bald.

Die Mutter man bald gefangen legt/
 Und an peinlicher Frag sie wegt/
 Die thet bekennen bald das deren/
 Im Dorff noch vier und zweintzig weren
 Sie alle durch des Teuffels gunst/
 Gelernet hetten solche Kunst/
 Deßwegen man die Weiber all/
 Thet fangen auff dasselbige mal/
 Dieselben sagten peinlich auß/
 Wie sie neuntzig und vier mit grauß
 Der Männer schon zerrissen haben/
 Darauff zu recht die Urtheil gaben.
 Das man sie solt auf ir bekennen
 Lebendig mit dem Feuer verbrennen.
 Der Hencker nach heruckh sie bindt/
 In dem so kombt ein stracker windt/
 Und machet der Frawen zwo/
 Verschwunden augenblicklich do/
 Der Teuffel die genommen hat/
 Auch gleich zerrissen auf der stat
 Und fliehn mit ihm hin die Seel

*Zu der Ewigen hellen quehl
Die andre Weiber durch das Feuer/
Ire irdschafft namen ungehewr.
Diß ist fur sich der underricht
Von der Teufflischen Geschicht. [S.D.]*

*Zu Augspurg/bey Georg Kreß/Briefmaler in Jacober Vorstatt,
in Valentin Mayrs Hauß, Bierschenken/
bey dem Brücklin.²³*

Das Flugblatt erzählt, dass der Teufel im Fürstentum Jülich und in Dörfern, die darum liegen, sein Unwesen treibe, so dass sich Mädchen und Frauen in Wölfe verwandelten, die schließlich Menschen und Tiere töteten. So seien sechs Männer von Jülich aus unterwegs gewesen, die von den Wölfen getötet und denen das Hirn und Herz ausgerissen wurden. In einem Ort Ostmillich bei Jülich seien ein Ferkel von den Wölfen gerissen und auch Knaben getötet worden; auf weitem Feld bei Kaiserswerth habe man von Wölfen auch gehört, und auch bis Westfalen hätten sie ihre schrecklichen Taten vollbracht. Nach der Beschreibung der Gräueltaten wird darüber berichtet, wie die Furcht so lange von den Menschen Besitz ergriffen hatte, bis die Frauen, die sich mit dem Teufel verbündet hatten, endlich ihrer gerechten Strafe, dem Feuertod, zugeführt worden seien - ganz so, wie es bereits in der Kopfzeile des Flugblattes schon zum Ausdruck gebracht wurde. Hier hat man den Typus eines Flugblattes der Neuen Zeitung vorliegen, wie es auch bei Stump der Fall ist. Dies war, gerade, wenn sie bei Georg Kress in Augsburg erschien, eine Art Sensationspresse für den Massenkonsum mit besonders reißerischen Inhalten.²⁴ Nachweisbar ist, dass der Drucker offenkundig durch dieses Flugblatt, das erste der von ihm hergestellten spektakulären Drucke, gute Einkünfte erzielt hatte.

Es fällt auf, dass die Ortsangaben zum Teil sehr genau sind. So existiert der Ort Ostmillich tatsächlich unweit von Jülich, er gehört heute zur Stadt Hückelhoven. Allerdings wurden solche detaillierten Angaben häufig gemacht, um die Glaubwürdigkeit einer sensationellen Nachricht zu erhöhen, sie sagen nichts über den Wahrheitsgehalt aus.²⁵ Bestätigt sich hier zum einen die Aussage R. Schultes, dass

23 Das Flugblatt befindet sich im Bayrischen Nationalmuseum in München, wurde dort von dem Heimatschriftsteller Heinrich Oellers entdeckt und später als Fotokopie im Museum Jülich gezeigt. Vgl. Dinstühler, „Itzo redt sie mit dem Teufel“, S. 20.

24 Vgl. John Roger Pass, Georg Kress, a Briefmaler in Augsburg in the late sixteenth and early seventeenth centuries, in: Gutenberg-Jahrbuch 65 (1990), S. 179-204, insbes. S. 185. Kress zog bald nach Erscheinen dieses Drucks in ein neues Haus; Münster-Schröder, Hexenverfolgungen in Jülich-Berg, S. 74-80.

25 Vgl. Harms, Illustrierte Flugblätter Bd. 2, S. 260.

die Werwolf-Verfolgungen zurückgingen und in Hexen-Verfolgungen mündeten, so ist es sehr wahrscheinlich, dass auch dieser Text von gegenreformatorischen Bestrebungen mitbestimmt war und möglicherweise auch von interessierter Seite gesteuert wurde. Die Verkaufserfolge, die sich für Georg Kress, den Herausgeber und Drucker auch eingestellt hatten, waren wohl absehbar gewesen, denn zum einen gab es eine Anknüpfung an den Sensationsfall Peter Stump, zum anderen war die Stadt Bedburg schon Jahre zuvor durch mehrere Druckerzeugnisse, die Ereignisse des Kölnischen Kriegs schilderte, überregional bekannt geworden.²⁶

11.5 Der Überfall auf einen Reisekonvoi 1586 - ein Ereignis in den Medien und seine Rezeption

Ein Ereignis, das in der Darstellung eines Stiches von Hogenberg auffällig an das Hexenflugblatt erinnert, war der Überfall auf einen Jülicher Reisekonvoi im Jahr 1586, der nach Köln ziehen wollte. Die Soldateska, etwa 300, darunter zahlreiche Reiter, überfiel diese Männer, Frauen und Kinder, die aus dem Herzogtum Jülich kamen. Dieses Ereignis, medial durch einen Kupferstich vermittelt, machte auch die Orte der Region als Schauplätze schlimmer Geschehnisse bekannt. Davon haben sich möglicherweise die Drucker der zuvor behandelten Blätter, neben den spektakulären Themen, einen guten Absatz versprochen.

Die Soldateska bestand, wie Hermann Weinsberg berichtet, zumeist aus Truppen der Schanzen von Neuss, Bedburg und Worringen. Es gab etwa 200 Tote und mehr als 100 Verletzte. Die Schilderung Weinsbergs führt vor Augen, welche schreckliche Gemetzeln die Menschen im Rheinland durch die kriegerischen Auseinandersetzungen über Jahrzehnte ansehen und ertragen mussten – reale Handlungen, die nicht in der Vorstellung einer Werwolf- oder Hexenpanik aufgingen, die aber der Entwicklung solcher Imaginationen, die von Brutalität und Entmenschlichung im Krieg zeugen, Vorschub geleistet haben. Andererseits liegt hier ein explizites Zeugnis vor, das das Bedauern, Entsetzen und die Hilfsbereitschaft der Bürger gegenüber den Opfern des Überfalls verdeutlicht. Weinsberg schreibt, als ein indirekt Betroffener, denn sein Schwager Steffen Horn war selbst unter den Verwundeten:

²⁶ Schon in einem Kupferstich von Franz Hogenberg aus dem Jahr 1584 war die Belagerung der Stadt Bedburg dargestellt und mit einem Text in deutscher und französischer Sprache versehen worden. Der Anlass für die Berichterstattung war, dass die Stadt Bedburg ein wichtiger Schauplatz im Kölnischen Krieg war. Erzbischof und Kurfürst von Köln, Truchseß von Waldburg, wollte 1582 die Reformation einführen. Einer seiner größten Unterstützer war Graf Adolf von Neuenahr auf Schloss Bedburg. Dieser hatte einen furchterregenden Kommandanten, Martin Schreck von Herzogenrath, der um und in Bedburg die Gegend unsicher machte und eine riesige Beute auf der Burg zusammentragen hatte. 1584 wurde Ernst von Bayern zum Kölner Kurfürsten und Erzbischof gewählt, der mit seinen Truppen Bedburg eroberte und die Stadt einnahm. Die Soldaten des Grafen von Neuenahr sollten freien Abzug aus der Burg erhalten, wurden aber von Ernsts Truppen unter dem Oberstleutnant Löchlin überfallen und ausgeplündert.



Überfall auf einen Jülicher Reisekonvoi bei Junkersdorf (Jonkersdorp), Frans Hogenberg, Geschichtsblätter, 1586

1586 den 3. jul. uff donnerstag (hat) ein grois folk mit der berghemer confauwen uff Coln zu willen zehen, darin vil folks ware, hausleude, martferer, edelleut, burger aus Coln und andern stetten, schurger, etliche zu perde mit wagen und karren, wie etliche wolten, bei achthondert oder tusent stark. Und wie sie bei Jonkersdorp uff der straisen her quamen, so sin etliche ruter aus Jonkerstorf, da sie heimlich versteckt hatten gehalten, bei 300 stark, meisteil die Welschen aus des bischofs oder beierscher schanzen vor Nuiss, auch andern aus Bedber und von Woringen, wie sie sich vergaddert hatten, mit groisser ungestummicheit in die confauwe gefallen, gehauwen und gestochen. Die confaugerer haben sich wol voreirst in die wer gestalt, wie auch andern, aber als die gewalt zu grois war, das folk zu weit von einandern und ubereilt waren, haben sie keinen wagenburg in der eil kunnen machen, derhalb sie die flucht moisten nemmen, doch ist nemans frei gewest, die schelmen haben vil ermort, erstochen und jemerlich

umbbracht, die leut und wagen geplondert und beraubt, etliche gefangen, die pfert und raub mitgenommen, jonfern vom adel und gutte leut untbloist und nackt verlaissen, und sin die straissenschender, morder und reu(ber) damit darvon gezogen, jeder an sin ort, und groissn schatzs darvon bracht. Wie diss umb 2 uren nachmittag hinder Melatten im felde gescheit ware und die zeitung in Coln komen, sin die burger und vil folks, jonk und alt, dahin gelaufen, wein, beir, confect mit genomen und die verwonten gelaufft und die doeden gesehen, die verwonten in Coln bracht, etliche sin zuruck uff Berchem und ander dorpfer komen. Voreirst war das geschrei von 200 doeden, 100 verwonten und 50 gefangen. [...] Min swager Steffen Horn zu Geien wart in dissem anfall mit verwont in ein seide, das im das netzs uisginge, bei uns sich cureren leis und doch uffs letzst genass. Sin frau Stin, wie sie das geschrei vernam, leif sie van Geien uff die walstat, soicht iren man under den doeden, duchte nit, das aller doden uber hondert gewesen. Uns nachpar uff der Bach Birkman war jemerlich und schentlich im angesigt uber den kop und gans leib zurkerft und gewont, das nau leben an ihm zu verhoffen, lebt aber noch. Johannes Rotarius procurator ist verlorn, man kan in nirgen finden, was man in im korn gesoigt hat, darin auch etliche doeden und verwonten lagen, derhalb sin fraue des kinds erwerdt ist, und ander mehe burger aus Coln. Disse grausame morderei und strassenschinderei mehe gleiche gescheen, mortetich, barbarisch und unmenschlich, ein grulich wirk. Macht ein grois mitleiden der leut in Coln und zwarren anderswa, also das ein rait durch ire gweltrichtervorsehung deden, das sie unden quamen, in herbergen, in scheuren und stellen, alle barbiren und wontartzeneren wart befohlen, das sie die verwonten sulten verbinden und versorgen, den wirten, das sie inen noitturft solten ricken. Vil frome leut inwendich und auswendich, besonder riche matronen, visiteirten die verwonten, verschafften innen bedde, nachtzhauben, schickten innen gar kostliche speis und drank darbei dannest durch die wartende backartn, beginnen und an(der) weiber grois missbrauch geschach, die es mehe genoissen, dan die kranken. Und der verwonten starb teglich vil, die zu s. Apostoln, s. Mauritz, s. Jacob und in ander kirspeln begraben worden. Jonker Efferen, ein kreichsman aus Frankrich komen, war auch darbei verwont, das er den 7. tag julii uff dem Numart zur Klocken mit groissem smerzen starf und begraben in Coln wart. Die uff der waltstadt pliben waren haben den smertz nit so groiß vernomen. O her wie acht man deß menschn leben so wenich daß daß dannest mit keinem golde zu bezaln ist besonder ein unschuldiger dhoit und der selen gefhar da von ich diß verslin gemacht.²⁷

„Oh Herr, wie achtet man das Menschenleben so wenig“ – nichts als dieser Ausruf Weinsbergs könnte die Situation vieler Menschen in dieser von Gewalt

27 Weinsberg, Liber Senectutis, 1586, Juli 3., in: http://www.weinsberg.uni-bonn.de/Edition/Liber_Senectutis/Liber_Senectutis.htm, 1586, 2.12.2016. Das Ratsprotokoll des Magistrats der Stadt Köln nennt den Vorfall eine *jamerliche, uberehendige morttaten, dergleichen in deutzscher nation*. Vgl. ebd., Erläuterungen. Eva-Maria Schnurr, Religionskonflikt und Öffentlichkeit. Eine Mediengeschichte des Kölner Krieges (1582-1590), Köln-Wien-Weimar 2009, S. 472-478, hat die Art der Informationsbeschaffung, die Weinsberg betrieb, näher untersucht und verweist

und Krieg geprägten Zeit besser charakterisieren. Selbst wenn der Überfall schon einige Jahr vor dem Jülicher Hexen-Einblatt-Druck erschienen war, so konnte damit an die Verkaufserfolge der Hogenberg-Kupferstiche sicher angeknüpft werden. Weinsberg berichtete später noch, dass eine Abbildung dieses Überfalls bei Junkersdorf zum Kauf angeboten worden sei, aber der Verkauf dieses Bildes sollte den Buchhändlern verboten worden sein – vermutlich, weil die Metzeleien der katholischen Seite nicht publik gemacht werden sollten – was Weinsberg unverständlich fand. Letztendlich war dieses Verbot aber wohl nicht durchzusetzen gewesen. An dem Beispiel wird aber deutlich, dass das Abfassen und Herstellen solcher Medien interessegeleitet war: Zum einen in Bezug auf Marktmechanismen, zum anderen aber auch, um Inhalte propagandistisch einzusetzen – ganz so, wie man es auch heute kennt.

Eine Massen-Hexenhinrichtung im Herzogtum Jülich, wie in dem Einblatt-Druck beschrieben, hat es somit im Gebiet des landesherrlichen Territoriums nicht gegeben. Doch gab es zahlreiche Unterherrschaften, in welchen dies möglich gewesen wäre und im 17. Jahrhundert nachweislich auch war. So ist ein Hinweis für den bergischen Teil des Territoriums überliefert, welchem sich im Juni 1590 Hermann von Bürgel, Rentmeister zu Heltorf, an Wilhelm von Scheidt genannt Weschpfennig, Amtmann zu Burg um Verhaltensmaßregeln wegen „Hexennot“ wandte und vorschlug, man solle handeln wie die Frau von Reuschenberg die innerhalb kurzer Zeit 12 Personen wegen Zauberei habe hinrichten lassen. Und die von Ossenbrock (zu Hain) hätten 150 Personen derhalben umkommen lassen. Der bergische Amtmann reagierte nicht darauf, aber der Ruf, Hexen verfolgen zu müssen, ist hier unüberhörbar. Die Herrschaft Reuschenberg lag unweit von Neuss und Bedburg entfernt, zwischen jülichischem und kurkölnischem Territorium.²⁸ Möglicherweise vermischten sich aber die Nachrichten über Hexenverfolgungen aus anderen Orten auch mit den Geschehnissen im Rheinland.

In Jena erschien 1589 ein Flugblatt, das über Hexenverbrennungen in Osenbrück mit den Worten berichtet: *Die ander Newe Zeytung. Auß dem Land Westualen, von der Statt Osenbruck, allda hat man den 9. Aprill in diesem 1589. Jar, auf einen Tag Hundert und drey und dreissig Zauberin verbrenndt, auch was sie bekennt*

darauf, dass häufig Gerüchte eine Grundlage für seine Aufzeichnungen bildeten, die von ihm jedoch mit entsprechender Skepsis geäußert wurden. Am wichtigsten waren für ihn Augenzeugenberichte, durch welche er dann solche Gerüchte verifizierte oder verwarf. Auch gedruckte Informationen waren sehr bedeutend für ihn, wobei er den Kupferstichen Franz Hogenbergs eine große Wertschätzung entgegenbrachte. 1586 berichtete er beispielsweise in seinem Tagebuch, dass er 21 Stiche von Hogenberg gekauft habe, die wichtige Ereignisse des Kölner Krieges schilderten. Darunter war auch der Einblatt-Druck des Überfalls auf den Reisekonvoi, der offenbar sein besonderes Interesse gefunden hatte. Vgl. besonders Schnurr, Religionskonflikt und Öffentlichkeit, S. 471 f. Zu diesem Vorfall erschien 1586 auch eine Flugschrift bei Niklas Schreiber, dessen Druckerei sich in Köln befand.

²⁸ Vgl. Heinrich Ferber, Die Gemarken im Amte Angermund, in: Beiträge zur Geschichte des Nieder rheins 7 (1893), S. 67-119, hier S. 105.

und getriben haben. In den achtziger Jahren des 16. Jahrhunderts fanden in Osnabrück tatsächlich mehrere große Hexenbrände statt, denen bis 1590 vermutlich weit über 130 Menschen zum Opfer fielen. Man beachte hier den Gleichklang von *Osenbruck* und *Ossenbrock*, des Adelsgeschlechtes aus Jülich.²⁹ Insbesondere bei einer mündlichen Weiterverbreitung kann es sehr gut möglich gewesen sein, dass es zu solchen Missverständnissen kam. Sensationsmeldungen regten die Phantasie der Menschen an und trugen dazu bei, sie weiterzuerzählen, vor allem zu einem Zeitpunkt, als in verschiedenen Teilen Deutschlands massive Hexenverfolgungen einsetzten.³⁰ So hatte nicht nur in Kurtrier, sondern auch im Vest Recklinghausen, nicht sehr weit von Jülich-Kleve-Berg entfernt, 1580 eine erste große Verfolgungswelle begonnen, die mit der Verbrennung von 29 Personen, 23 Frauen und 6 Männern, endete, und eine weitere folgte in den Jahren 1588-1590, wobei mindestens 21 Personen hingerichtet wurden.³¹

Das Rheinland und die Herzogtümer Jülich-Kleve-Berg waren Gebiete, in welchen der kölnische Krieg furchtbar gewütet hatte, und der Spanisch-niederländische Krieg dauerte noch an. Allein Weinsbergs Schilderung des Überfalls von Junkersdorf verweist darauf, welch entsetzliche Geschehnisse die Menschen zu ertragen hatten – Geschehnisse und Gräuel, die als unmenschlich angesehen werden müssen, durchgeführt von einer abgestumpften Soldateska und deren Heerführern. Dass hier der Glaube an schlimme Ungeheuer, Hexen und Teufel, seine Nahrung fand, geschürt durch die einschlägigen Medien, ist unbezweifelbar und beeinflusste maßgeblich die Stimmung in der Region.

29 Verfahren lassen sich hauptsächlich durch Reichskammergerichtsakten rekonstruieren. Vgl. dazu Peter Oestmann, *Hexenprozesse am Reichskammergericht*, Köln-Wien-Weimar 1997, S. 387 ff.

30 Behringer, *Witchcraft in the media*, S. 217-238, hier S. 22 ff. Vgl. auch Nicolas Rügge, *Die Hexenverfolgung in der Stadt Osnabrück. Überblick-Deutungen-Quellen*, Osnabrück 2015, S. 11-85.

31 Vgl. Gudrun Gersmann, „Toverie halber...“ Zur Geschichte der Hexenverfolgungen im Vest Recklinghausen. Ein Überblick, in: *Vestische Zeitschrift*, Bd. 92/93, 1993/94, S. 7-42, hier insbes. 14 ff. Gersmann verweist darauf, dass hier, ähnlich wie in Osnabrück, „die Stadtväter demonstrativ auf ihrem Recht zur Durchführung von Hexenprozessen beharrten“, gleichzeitig jedoch jeden landesherrlichen Eingriff in die Gerichtsbarkeit ablehnten (S. 18).

12. DIE KRANKHEIT DES REGENTEN: RELIGION UND POLITIK, HEXEREI UND EXORZISMUS

12.1 Zur politischen Situation nach 1580

Nicht nur im Alltag der Untertanen in den Territorien herrschten unruhige Zeiten, diese gab es auch zunehmend für die Angehörigen des Düsseldorfer Hofes. Zum einen bereitete die Außenpolitik Sorgen: War der Kölnische Krieg (1583-1588) noch regional begrenzt, so galt es darüber hinaus, die internationalen Aspekte zu betrachten. Dieser Krieg wurde zugleich ein Nebenkriegsschauplatz des Spanisch-niederländischen Krieges, da Truchseß von Waldburg durch Wilhelm von Oranien, den Anführer der calvinistisch geprägten niederländischen Nordprovinzen, unterstützt wurde. 1579 hatten sich die Stände der nördlichen Provinzen in der Union von Utrecht konstituiert, zwei Jahre später erfolgte die Ablösung der Verpflichtungen gegenüber Philipp II. von Spanien, womit ein erster Schritt zur Gründung einer unabhängigen Republik der Niederlande gelegt war. Die Provinzen Hennegau und Artois, in der Union von Arras zusammengeschlossen, kehrten allerdings nach kurzer Abtrünnigkeit unter die Herrschaft Spaniens zurück. 1581 wurde Alexander Farnese, der Prinz von Parma, de facto ihr Statthalter, der mit einer großen Armee von 60 000 Mann versuchte, den Norden zurückzuerobern. Es schien unvorstellbar, dass die Unabhängigen Niederlande dauerhaft ein Staat werden und bleiben würden. Doch dies gelang, wenn auch der Weg dorthin sehr lang war. Dieser Krieg, begonnen 1568, wird auch als 80-jähriger Krieg bezeichnet. Der Abschluss erfolgte erst 1648 mit dem Westfälischen Frieden, der am Ende des 30-jährigen Krieges stand.¹

Die an die Niederlande grenzenden Gebiete des Reiches, vor allem das Herzogtum Jülich und das Herzogtum Kleve, wurden somit zum Aufmarschgebiet der verfeindeten Parteien und hatten eine zentrale Bedeutung als Versorgungs- und Nachschubbasis. Herzog Alba hatte sogar in Erwägung gezogen, die Stifte Köln und Münster mit spanischen Truppen zu besetzen, um die Versorgungswege der Aufständischen abzuschneiden. Es ist kaum zu ermessen, welche gravierenden Auswirkungen auf die Haltung der Einwohner Jülich-Kleve-Bergs die ständige Furcht vor Plünderung, Folterung und Mord durch streifende Soldatenhaufen gehabt haben muss.²

1 Eine Unterbrechung gab es in den Jahren von 1609 bis 1621.

2 Vgl. die Beschreibung bei Mostert, Wirich von Daun, S. 209, die Herrschaft Broich betreffend.

Die Bündniskonstellationen waren alles andere als übersichtlich und sollen hier nur kurz angedeutet werden: Auf katholischer Seite waren enge Verbindungen zwischen dem Reich und den Niederlanden vor allem durch die Familie der Habsburger gegeben. Der Kaiser wollte auf jeden Fall die Herausbildung einer spanischen Partei im Reich verhindern. Herzog Albrecht von Bayern hielt den Kaiser, ebenso wie die Spanier, für zu kompromissbereit gegenüber den Protestanten. Auch auf der protestantischen Seite gab es enge Beziehungen zu den Niederlanden, so zu Kurfürst Friedrich III. von der Pfalz, dem späteren Pfalzgrafen Johann Casimir sowie den Wetterauer Grafen³, vor allem Johann von Nassau, der ein jüngerer Bruder Wilhelms von Oranien war. Weitere Verflechtungen gab es zwischen einzelnen adeligen Familien im Rheinland und den Aufständischen, so Graf Adolf von Neuenahr-Moers oder Wierich von Daun-Falkenstein in Mülheim-Broich, die für den Protestantismus Partei ergriffen. Adolf von Neuenahr war seit 1584 im Auftrag der Generalstaaten Statthalter der niederländischen Provinzen Geldern, Overijssel und Utrecht. Verbindungen gab es auch zu den französischen Hugenottenkriegen, in welchen Spanien auf katholischer Seite und England auf der calvinistischen kämpfte. Die Pfalz griff in zwei Feldzügen auf Seiten der Protestanten ein. Die lutherischen Fürsten, so Kursachsen und Württemberg, hielten sich dagegen zurück, sie wollten ihre durch den Religionsfrieden gewährten Privilegien nicht aufs Spiel setzen.⁴

Angesichts der militärischen Bedrohungen durch die einzelnen Kriegsparteien zeigte sich, dass die Vereinigten Herzogtümer diesen hilflos ausgesetzt waren. Sie brachten keine geeigneten Verteidigungsmaßnahmen zustande, weil sie durch die zurückliegenden militärischen Auseinandersetzungen mit dem Kaiser um Geldern im Jahr 1543 geschwächt und auch durch die sonstige enge Bindung an das Haus Habsburg festgelegt waren. Nun, Jahrzehnte später, ließ auch der Gesundheitszustand des Regenten zu wünschen übrig: Wilhelm V. war inzwischen kränklich. Er hatte seit dem Augsburger Reichstag von 1566 mehrere schwere Schlaganfälle erlitten, was dazu führte, dass ihm die Kontrolle über die Regierung mehr und mehr entglitt. Ein schwerer Schlag war im Jahr 1575 der Tod seines Sohnes Karl Friederich, der als Thronerbe gegolten hatte. Daraus ergaben sich neue Probleme für die Herrschaft in den Vereinigten Herzogtümern. Johann Wilhelm, der zweitgeborene Sohn, war für eine geistliche Laufbahn bestimmt worden. Seit 1573 wurde er auf dieses Ziel hin in Xanten ausgebildet. Schon im Alter von 9 Jahren wurde er Koadjutor des Bischofs von Münster und hatte offensichtlich auch nach dem Tod des Bruders Ambitionen, weiterhin in diesem Rahmen

3 Die Grafen zwischen Rhein und Vogelsberg, Main und Rothaargebirge.

4 Vgl. dazu die Zusammenfassung bei Schnurr, Religionskonflikt und Öffentlichkeit, S. 65 ff.

tätig zu sein. Letztendlich konnte er sich aber der Regentschaft nicht erwehren. Selbst wenn Wilhelm V. die mangelnde Eignung seines Sohnes für diese Aufgabe erkannte, hatte er keine andere Wahl. Johann Wilhelm war stark katholisch orientiert, was bei seinem Werdegang nicht erstaunt. Dies lag natürlich im Interesse der ähnlich ausgerichteten Hofräte. Von Johann Wilhelm sagte man, er treffe politisch nicht abgestimmte Einzelentscheidungen, für welche er keine Machtbefugnis habe. Dennoch ist es möglich und wahrscheinlich, dass dahinter Räte am Düsseldorfer Hof steckten, die ihn angesichts der eingeschränkten Handlungsfähigkeit des Altherzogs instrumentalisierten. Johann Wilhelm war in der Öffentlichkeit unbeliebt, weil er sich aufgrund seiner religiösen Positionierung im Krieg um die Niederlande auf die Seite der Spanier stellte. Es verbreitete sich sogar das Gerücht, er selbst befinde sich mit 200 Mann bei der spanischen Armee.⁵ Einige Städte in den Vereinigten Herzogtümern bekamen die Brutalität der spanischen Truppen bereits bitter und am eigenen Leib zu spüren. So hatte die klevische Stadt Wesel sich mehrfach an den Düsseldorfer Hof gewandt mit der Bitte, sie beim Bau ihrer Verteidigungsanlagen zu unterstützen, da sie eine Plünderung durch spanische Truppen fürchtete, die 1586 schon die nicht weit entfernte Stadt Rheinberg belagerten. Gegen Ende des Jahres nahmen sie Büderich ein, errichteten Feldlager vor den Stadttores Wesel, und plünderten und verwüsteten den Ort und die Weseler Vorstädte, ohne dass ihnen von Seiten des Landesherrn oder des Jungherzogs etwas entgegen gehalten wurde. Versuche des Hofes, den katholischen Ritus in der Stadt zu stärken, wurden als bedrohlich empfunden.⁶ 1587 korrespondierte Johann Wilhelm rege mit dem bayrischen Hof. Dort beklagte er sich über die protestantische Fraktion unter den Landständen. Er plädierte für den Eintritt in ein Bündnis mit Bayern und der spanischen Statthalterschaft in Brüssel. Dies irritierte die Stände und die anderen politisch Verantwortlichen gleichermaßen, denn eine ihrer zentrale Forderung war, die Neutralität der Vereinigten Herzogtümer beizubehalten, um den Religionsfrieden zu gewährleisten.

5 Vgl. Ehrenpreis, Herzogtum Berg, S. 326. Vgl. dazu auch die Beschreibung bei Anrath: *Anno 1588, den 10. September, ist unser G[nädiger] Herr Herr Hertzog Jan von Dußeldorf na Cleve gezogen in seiner voller Rustung met etzlichen Speer Reutter, die welche alzumahl in rotte spanische Rocke gekledet wahren, und furten in Speerfentger golde borgunsche Creutzen, und weyer an der Ferstad hat er die Obersten von den Graffen bad geschicket*, in: Klaus Bamberger/Hermann Kleinholz (Bearb.), *Geusen und Spanier am Niederrhein. Die Ereignisse 1586-1632 nach den zeitgenössischen Chroniken der Weseler Bürger Arnold von Anrath und Heinrich von Weseken, Wesel 1992* (Selbstverlag des Stadtarchivs), S. 24 f. Die burgundischen Kreuze verweisen auf die früheren engen Beziehungen zu Burgund, denn Adolf I. von Kleve hatte Maria von Burgund geheiratet. Im späten 15. Jahrhundert war Burgund ein wichtiger Bündnispartner und trug dazu bei, dass Kleve sein Territorium arrondieren konnte. 1522 waren die burgundischen die Spanischen Niederlande geworden, so dass die Parteinahme Johann Wilhelms hier sehr deutlich wird und nicht nur als Clownerie abgetan werden kann.

6 Vgl. Jutta Prieur, *Wesels große Zeit – das Jahrhundert in den Vereinigten Herzogtümern*, in: Jutta Prieur (Hg.), *Geschichte der Stadt Wesel Bd. 1, Wesel 1998*, S. 166-212, hier S. 184-189; Kipp, *Landständische Reformation*, S. 330-332. Er gibt hier auch einen differenzierten Überblick über die Entwicklung der katholischen geistlichen Gemeinschaften in Wesel im 16. Jahrhundert.

Die bedrohliche militärische Situation war auch wieder einmal Gegenstand einer Tagung der Landstände von Jülich-Berg und Kleve-Mark im April 1587 in Essen, an welcher Herzog Wilhelm, der Jungherzog sowie sämtliche Räte teilnahmen. Herzog Wilhelm V. bekräftigte hier erneut seine Position der Neutralität. Die Bitte von Adeligen aus allen Landesteilen, auch die protestantischen Untertanen unter den Schutz des Reiches zu stellen, wies er aber zurück. In der Religionsfrage blieb somit weiter alles in der Schwebe. Im Hinblick auf die Landesverteidigung gab es konkrete Hilfsversprechen der Landesteile füreinander. Diese wurden jedoch später nie eingelöst.⁷ Bis 1609 musste sich jedes Herzogtum aus eigener Kraft verteidigen, was keines von ihnen wirklich leisten konnte. Es fehlten die finanziellen Mittel, um überhaupt ein schlagkräftiges Heer aufstellen zu können, und man konnte sie aus den Untertanen auch eben so wenig herauspressen wie vom Adel gewinnen.⁸

1585 hatte Jungherzog Johann Wilhelm Jakobe von Baden, die älteste Tochter des Markgrafen Philibert, die am Münchener Hof erzogen worden war, in einer prunkvollen Hochzeit in Düsseldorf geheiratet, mitten in den Auseinandersetzungen um die Herrschaft im katholischen Kurfürstentum Köln, das an die protestantische Seite zu fallen drohte, und dem Spanisch-niederländischen-Krieg. Der Anstoß zu ihrer Heirat kam von den katholischen Räten am Düsseldorfer Hof; dies stand auch im machtpolitischen Interesse des Hauses Bayern. Sowohl der Kaiser, der spanische König als auch der Papst befürworteten diese Heirat, die die Einbindung der Vereinigten Herzogtümer in ihre Einflusssphäre verstärkte. Wilhelm V. jedoch hatte dieser Heirat nicht positiv gegenüber gestanden, da dadurch die gegenreformatorisch gesinnte Haltung seines Sohnes noch verstärkt wurde. Johann Wilhelm hatte sich etwa dem Münchener Hof gegenüber abfällig geäußert, die außenpolitische Neutralität sei eines katholischen Fürsten nicht würdig, und die Stände wollten nach niederländischem Vorbild selbst die Herren im Land sein.

Johann Wilhelm, der Jungherzog, galt bald nach seiner Heirat als wenig geeignet, Regent der Vereinigten Herzogtümer zu werden. Bereits ab 1587 wurde ersichtlich, dass er psychisch erkrankt war. Gegenüber seinem Vater, den Ständen und auch den Räten nahm er mehr und mehr eine isolierte Position ein, die sich

7 Vgl. Ehrenpreis, Herzogtum Berg, S. 325-327; Mostert, Wirich von Daun, S. 219-226.

8 Die bewaffnete Neutralität, welche Wilhelm V. 1568 verfügt hatte, war nur ein Tropfen auf dem heißen Stein: Jeder Landesteil hatte 50 Reiter mit Harnisch und 700 Mann Fußtruppen stellen müssen. In erster Linie war es hier wohl das Ziel, spanischen Wünschen nach militärischer Unterstützung gegen die Oranier zuvorzukommen. Im Kölnischen Krieg waren die Vereinigten Herzogtümer ebenfalls neutral geblieben, doch unterstützte Wilhelm V. heimlich den neu gewählten Kölner Erzbischof Ernst von Bayern, indem er ihm etwa Geschütze überließ. Vgl. Ehrenpreis, Herzogtum Berg, S. 318 f. und S. 322. Aber auch die Räte handelten teilweise eigenmächtig: So wurde 1583 das Domkapitel auf Geheiß zweier jülichscher Räte und ohne Wissen des Herzogs, durch Geschütze unterstützt. Vgl. Mostert, Wirich von Daun, S. 61 f.

in schweren Angstzuständen äußerte. Am Neujahrstag 1590 erlitt Johann Wilhelm einen Tobsuchtsanfall mit sich anschließendem Zusammenbruch. Sein Vater ließ ihn daraufhin entwaffnen und in einem Raum des Düsseldorfer Schlosses einsperren. Die Nachricht von dieser desolaten Situation des einzigen Thronerben verbreitete sich im Reich wie ein Lauffeuer und ließ das Gerücht entstehen, der spanische Oberkommandierende bereite eine mobile Rheinbrücke für die schnelle Besetzung des Landes vor.⁹ Potentielle Erbanwärter, vor allem Pfalz-Neuburg und Kurbrandenburg, wohin die Töchter Wilhelms V. geheiratet hatten, meldeten ihr Interesse beim Kaiser an.

Der fragile Zustand des Altherzogs begünstigte die Bildung einer festen pro-katholischen Gruppe im Hofrat. Hier waren treibende Kräfte der Hofmarschall Wilhelm von Waldenfels, genannt Schenker, der Hofmeister Johann von Ossenbroich und der Vizekanzler Dr. Johannes Hardenrath, die eine Politik der Annäherung an die katholischen Fürstenhäuser betrieben. Als Gegenspieler etablierte sich eine Gruppe überwiegend reformierter Adelliger, die besonders durch Graf Wirich IV. von Daun-Falkenstein, Herr zu Broich (heute zu Mülheim an der Ruhr gehörend), repräsentiert wurde. 1590 ersuchten die Räte am Kaiserhof nach, eine handlungsfähige Regierung für die Vereinigten Herzogtümer zu schaffen. Kaiser Rudolf II. entschied sich für eine Fortführung der Regierung durch die Räte im Namen der Herzöge. Herzogin Jacobe wuchs von da an in eine fürstliche Rolle hinein. Diese näherte sich einerseits den Räten an, die ihre Apanage bewilligen mussten. Andererseits suchte sie Verbündete unter den protestantischen Ständen, deren Hauptforderung die Gleichstellung der Konfessionen war.¹⁰

Dies ist auch vor dem Hintergrund zu sehen, dass sich reformierte Gemeinden zunehmend über Behinderungen in der Glaubenspraxis beklagten. Bereits 1577 hatte Wilhelm V. zwar beschlossen, gegen diejenigen Religionen vorzugehen, die durch den Fragenkatalog der *Confessio Augustana* nicht geschützt waren, somit alle reformierten Ausrichtungen. Dieses sollte durch die Amtmänner regelmäßig kontrolliert werden, was aber wohl nicht wirklich geschah. Gegen Ende der 1589er Jahre schien sich die Lage verschärft zu haben. So wurde der bergische Landschreiber Dietrich Graminäus, der die Hochzeit des Thronfolger Johann Wilhelm mit Jakobe von Baden in einer aufwändigen Schrift, illustriert mit Stichen Hogenbergs, dokumentiert hatte, von den Räten im Auftrag des Herzogs dazu aufgefordert, den Lebenswandel der Geistlichen im Herzogtum Berg zu erfragen. Als Landschreiber, welcher die monatlichen Brüchtenverhöre durchführen musste, verfügte er über zahlreiche Kontakte im ganzen Land. Zur Vorbereitung auf

9 Ebd., S. 327. Dort auch weitere Literaturangaben.

10 Vgl. Ehrenpreis, Herzogtum Berg, S. 329 f.

seine Visitationsreisen erstellte er aus der Policy- und Kirchenordnung einen 45 Punkte umfassenden Fragenkatalog, welcher Ausbildung, Priesterweihe, Lebenswandel und ein Leben ohne Aufruhr umfasste. Die Fragen waren nicht durch die herzoglichen Räte entworfen worden, sondern wurden von ihm selbst verfasst. Eine besondere Rolle spielte dabei die Frage des Exorzismus bei der Taufe, eines Bestandteils der bis heute, wenn auch in abgewandelter Form, praktizierten katholischen Taufzeremonie. Es zeigte sich dabei, dass vielerorts, vor allem im bergischen Land, zahlreiche solcher katholische Zeremonien in den Gottesdiensten bereits abgeschafft waren. Graminäus unterbreitete Vorschläge, wie dagegen vorgegangen werden könnte, z. B. durch die Abhaltung von Sendgerichten oder auch den Schulunterricht, doch blieben diese Vorschläge zur Rekatholisierung erfolglos, da sie von Seiten des Hofes nicht aufgegriffen wurden.¹¹ 1594 veröffentlichte Graminäus auch eine Schrift zur Anleitung von Hexenverfolgungen, auf welche später noch näher eingegangen wird.

Die Richtungskämpfe der Räte am Düsseldorfer Hof, mit der Religionsfrage verknüpft, waren hauptsächlich Ausdruck ihrer Machtinteressen und ihres jeweiligen politischen Handelns. Etwa ab 1590 war dort keine einheitliche Linie in der Religionspolitik und auch in der Reichspolitik mehr zu erkennen.¹²

Johann Wilhelm war ein hoffnungsloser Fall. Die Ärzte standen seiner Erkrankung hilflos gegenüber. Johann Weyer, der Leibarzt Wilhelms V., hatte 1578 den Düsseldorfer Hof verlassen, jedoch war ihm sein Sohn Galenus nachgefolgt.¹³ Reiner Solenander, der andere Leibarzt Wilhelms V., erstellte mit weiteren Ärzten auch ein Gutachten über den Gesundheitszustand des Jungherzogs, an welchem Melancholie und Schwermütigkeit, Tobsuchtsanfälle und Verfolgungswahn zu beobachten waren und dessen Zustand sich mit den Jahren noch verschlechterte.¹⁴

Daher forcierte Jakobe, deren Ehe mit Johann Wilhelm kinderlos geblieben war, ihre Anstrengungen, die Mitherrschaft zu bekommen. Allerdings gelang es ihr nicht, eine feste Gruppe hinter sich zu bringen: Weder Teile der Räte und

¹¹ Ebd., S. 319 – 321.

¹² Ebd., S. 330.

¹³ Galenus Weyer war ein Sohn aus der zweiten Ehe Johann Weyers.

¹⁴ Zu Solenander siehe Anton Wackenbauer, Dr. Reiner Solenander (Reinhard Gathmann), ein niederrheinischer Arzt, Leibarzt am Düsseldorfer Hofe, in: *Düsseldorfer Jahrbuch 1932/33. Beiträge zur Geschichte des Niederrheins*, Bd. 37, S. 97-139. Das Gutachten über die Krankheit Johann Wilhelms ist auf S. 135-138 abgedruckt. Auch: Maurits Biesbrock, Theodoor Goddeenis, Omer Steeno, Reiner Solenander (1524-1602): An important 16th century, medical practitioner and his original report of Vesalius' death in 1564, in: *Acta med Hist Adriat* 2015, 13 (2), S. 265-286. Original scientific paper, UBK: 61 (091) (391/399).

Landstände noch der fürstlichen Verwandten standen eindeutig auf ihrer Seite. Auch die kaiserlichen Kommissare, die zur Klärung der Regimentsfrage nach Düsseldorf reisten, konnte sie letztendlich nicht für sich gewinnen. Wie sehr das überregionale öffentliche Interesse der Zeitgenossen sich inzwischen auf diese Situation richtete, zeigt eine Messrelation Michael von Aitzings, die 1593, ein Jahr nach dem Tod Wilhelms V., erschienen war und die Korrespondenzen zwischen dem Kaiser, dem jungen Herzog sowie Jacobes zum Inhalt hatte.¹⁵

Nachdem im Januar 1592 Herzog Wilhelm gestorben war, stimmte der Kaiser einer Fortsetzung der Regierungsführung der Räte zu und bestimmte, dass Herzogin Jacobe aber jeweils hinzugezogen werden solle. Wegen der militärischen Bedrohung durch niederländische und spanische Truppen, die um die Jahreswende 1592/93 linksrheinisch aufgetaucht waren, beabsichtigten die kaiserlichen Kommissare nun, das Kommando der Landmiliz in die Hände des Rates Schenker zu legen. Jacobe lehnte dies ab und verweigerte die Zusammenarbeit, was ihre Position weiter schwächte. Die Herzogin geriet auch deshalb immer stärker unter Druck, weil sie keinen Thronfolger gebar und kinderlos blieb. Als sie schließlich ein Liebesverhältnis mit einem jungen bergischen Adeligen begann, wurde sie wegen Ehebruchs in Arrest genommen und unter Anklage gestellt. Der Kaiser ermächtigte die Räte nun, unter Aufsicht seiner Kommissare die Regierung allein zu führen.¹⁶

Aber was sollte aus Jacobe werden? Sie stand schließlich einer neuen Eheschließung Johann Wilhelms im Weg, aus welcher noch ein Thronerbe hätte hervorgehen können. 1595 wurde der Leibarzt Solenander gefragt, ob er die Herzogin durch Gift töten könne, was dieser entschieden ablehnte:

Ich beklage die täglich zunehmende Konfusion unseres fürstlichen Hauses und daher erwachsende Weiterung, kann auch euch Herr Hofmarschall besseres nicht raten, als daß ihr euch den Herrn Kantzler nicht zu sehr möchtet einnehmen lassen [...]. Die H. Jacobe ist daneben destinato ad extirpendas ustiones remedio, nun eine geraume Zeit her beraubt und dabei gar beschwerlichen Symptomatibus hystericis unterworfen gewesen. Man hat sie zu dieser Heirat mit Verschweigung des Herzogs Blödigkeit und Simplizität fast wider ihren Willen beredet [...]. Des Herrn Kantzlers und einiger Räte funestum consilium ist handgreiflich wider Gott und alle Billigkeit; die Herzogin ist noch nicht gehörigermaßen verurteilt, einen aber mit dergleichen Trank und Supplein

¹⁵ Vgl. Michael von Aitzing, *Replicata mensium aliquot relatio historica*, Cölln 1593, im Untertitel [...] vnd insonderheit, was sich nach absterben beyder/der Hertzogen Wilhelm von gulich/vnd Alexander des hertzogen von Parma in den Niederlanden vnd sonst vor der Kay.M. vnd dem König von Hispanien/auch newlich zu Pariß vnd Straßburg verlossen [...] Aitzings Messrelationen erfreuten sich großer Beliebtheit. Sie waren von einer dem Kaiserhaus nahen, katholischen Tendenz geprägt.

¹⁶Vgl. Ehrenpreis, Herzogtum Berg, S. 333 f.

hinzurichten, ist ärger und unverantwortlicher, als jemand mit dem Schwerte töten zu lassen.¹⁷ Die sofortige Antwort Schenkers ließ an Deutlichkeit nichts zu wünschen übrig:

*Herr Doktor. Ich habe euern Brief heute empfangen und mich gewiß solcher spitziger Antwort nicht versehen; ihr seid eurem Vaterlande und Erbfürsten, welche so höchlich beschimpfet, zum einen mehr verbunden, und seid nicht anderen das Recht, weil ihr ja dasselbe nicht gründlich studiert, zu lehren geschickt genug; sondern solltet bei eurer Arznei verbleiben und nicht, wie in eurem Schreiben dargelegt, einen Advokaten oder der Herzogin Vorsprecher abgeben.*¹⁸ Waldenfels drohte im Fortgang des Briefes Solenander ganz unverhohlen, er wolle sein Schreiben dem Ratskollegium nicht zeigen, da der Arzt dann große Unannehmlichkeiten bekommen werde. So ihm sein Leben lieb sei, solle er sich verschwiegen verhalten. Nur da er ihn lange kenne und ihn für aufrichtig halte, gewähre er ihm Schutz. Er solle den Brief auch gleich nach Erhalt zerreißen. Im September 1597 wurde Jacobe von Baden tot in ihrem Bett aufgefunden. Vermutlich war sie auf Geheiß der Räte erdrosselt worden, worauf Wundmale an ihrem Hals hindeuteten.¹⁹

Man kann sich des Eindrucks nicht erwehren, dass anstelle der humanistisch gelehrten Hofräte, die sich 30 Jahre zuvor am Hof Wilhelms V. befunden hatten, skrupellose Hofbeamte getreten waren, deren eigene Machtinteressen an vorderster Stelle standen und die sich das Machtvakuum am Düsseldorfer Hof, bedingt durch die Krankheit des Regenten, geschickt zunutze machen konnten.

1599 heiratete Johann Wilhelm Antonia von Lothringen, die Tochter Herzog Karls III. Antonia ließ sich allerdings durch den Kaiser zur Mitregentin ernennen und hatte somit zumindest die Chance, die Räte stärker einzubinden. An der gesamtpolitischen Situation konnte aber auch dies nichts mehr ändern.

17 Solenander an Wilhelm von Waldenfels genannt Schenker, Januar 1595, zitiert nach: Wackenbauer, Reiner Solenander, S. 120.

18 Ebd., Waldenfels an Solenander, 6.1.1595. Wenn auch Wackenbauer den Text sehr geglättet hat, so ist der feindselige Tenor des Briefes deutlich wahrzunehmen.

19 Diese Auffassung vertritt Ehrenpreis, Herzogtum Berg, S. 33 Zu Jakobe von Baden siehe – allerdings mit Vorbehalten, da tendenziös – Wilhelm Muschka, Opfergang einer Frau. Lebensbild der Herzogin Jacobe von Jülich-Kleve-Berg, geborene Markgräfin von Baden, Baden-Baden 1989; dort eine Vielzahl weiterer Literaturangaben.

12.2 Johann Wilhelm: Medizin, Hexerei und Exorzismen (Francesco Maria Guazzo)

Johann Wilhelm zu heilen, das war noch immer eine Hoffnung, das Herrscherhaus aus seiner desolaten Situation zu befreien, und daran versuchten sich viele. Die gängigen Wundermittel, die man seit dem Wirken der Humanisten am Düsseldorfer Hof und dem Buch Johann Weyers beseitigt glaubte, feierten fröhliche Urständ. Eric Midelfort hat aufgrund älterer Literatur und der in den Staatsarchiven Düsseldorf und München lagernden Quellen diese Vorgänge analysiert.²⁰ Midelfort bezeichnete Johann Wilhelm als einen „fanatischen Katholiken“, der unter extreme Schuldgefühlen gelitten habe, weil sein Vater Wilhelm V. Anhänger ausgeprägt humanistisch-erasmianischer Lehren gewesen und somit beim König von Spanien in Ungnade gefallen sei, eine Charakterisierung, die zwar etwas holzschnittartig, aber vermutlich äußerst treffend ist. Es bestand nach der zweiten Heirat Johann Wilhelms die Hoffnung, dass es nun einen Thronerben geben werde. Aber auch diese Erwartung erfüllte sich wieder nicht, worunter Johann Wilhelm schwer litt. Dies Versagen schrieb er sich selbst zu, und es wurde wohl von seiner Umgebung mit seiner Krankheit in Verbindung gesetzt. Offenkundig war ja seit den 1580er Jahren, wie es schon in dem Gutachten Solanders und der anderen Hofärzte angeklungen war, dass Johann Wilhelm an Depressionen mit paranoiden Zügen litt. Er lebte ständig in Angst, dass die protestantischen Ärzte und Apotheker seines Vaters ihn vergiften wollten.²¹ Er fühlte sich häufig bedroht, was dazu führte, dass er mit Kleidern und bewaffnet ins Bett ging und zeitweise grundlos seine Dienerschaft angriff. Vielfache Behandlungen seiner Leibärzte, die zumeist im Rahmen der Galenschen Medizin erfolgten, blieben nutzlos.²² Johann Wilhelm selbst hatte eine panische Angst davor, verhext zu sein.²³ Daher wurden, da man mit den Ärzten nicht weiterkam, Theologen zu Rate gezogen. Darunter war ein Geistlicher aus der Umgebung Düsseldorfs, Cornelius Ingenhoven, der Urinproben, geweihte Hostien und Weihwasser einsetzte, um herauszufinden, ob Johann Wilhelm vielleicht verhext sei. Die Methoden des Pfarrers waren gepaart mit Beschwörungsformeln und Bibelziten. Ingenhoven wollte gesegnetes Brot und Wasser anwenden und auf das Brot etliche Worte schreiben, die zur Gesundung des Fürsten beitragen sollten. Die Hofgeistlichen sahen dies jedoch als blo-

20 Vgl. H.C. Erik Midelfort, *Wahn und Kummer in deutschen Herrscherhäusern*, Stuttgart 1996, insbes. S. 132-170: Die letzte Herzöge von Jülich-Kleve. In Anmerkung 15, S. 244, ist die ältere Literatur bibliographiert. Darunter ist besonders hervorzuheben: Emil Pauls, *Zur Geschichte der Krankheit des Herzogs Johann Wilhelm von Jülich-Kleve-Berg*, in: *Zeitschrift des Bergischen Geschichtsvereins* 33, 1897, S. 7-38.

21 Vgl. Midelfort, *Wahn und Kummer*, S. 141 f.

22 Ebd., S. 146-148.

23 Ebd., S. 152 f.

ßen Aberglauben an, weil eine Vermengung natürlicher und übernatürlicher Heilverfahren verboten sei.²⁴ Dennoch wurde weiter nach eher unorthodoxen Therapiemethoden gesucht. Dietrich Graminäus sowie einige Hofräte fanden nun einen Pfarrer aus Lank (heute Meerbusch bei Krefeld), der den Herzog einer dreißigtägigen Kur unterziehen wollte, basierend auf Astrologie und Magie. Die Hoftheologen hielten diesen Pfarrer in ihren Gutachten allerdings für noch abergläubischer als den Pfarrer Ingenhoven. Schließlich wurden zwei Frauen hinzugezogen, die dem Herzog Kräutertränke verabreichen sollten (die eine wurde als „alte Witwe“ bezeichnet, die andere nannte sich Margarethe von der Ahr). Aber auch diese Therapien, die wohl auf Betreiben Jakobe von Badens angewandt wurden, verliefen offensichtlich erfolglos. Nun kam noch ein berühmter Wunderheiler zum Zug, der Engländer John Lorimer (= Lumkin oder Lomkyn), der sich als „Paracelsisten“ bezeichnete und dem Herzog von ihm selbst entwickelte Präparate verabreichte. Johann Wilhelms Zustand veränderte sich jedoch nicht: weder trat eine Verbesserung noch eine Verschlimmerung ein.²⁵

Weil sie keine Ergebnisse zeitigten, sollte auf Anraten Ernsts von Bayern, nun Erzbischof von Köln, ein Exorzismus durchgeführt werden. Aus den hier praktizierten Verfahrensweisen wird deutlich, wie stark die Gegenreformation auch die Befürwortung der Hexenverfolgung zu verantworten hatte, indem entsprechende Dämonologen hinzugezogen wurden und die Kenntnisse darüber weiter verbreiteten. Herzog Karl III. von Lothringen, der Vater der zweiten Ehefrau Johann Wilhelms, Antonia, sandte im Jahr 1600 zwei italienische Priester nach Düsseldorf. Karl III. war selbst von Teufelsfurcht beherrscht, und die Angehörigen des Ambrosianerordens genossen in dieser Hinsicht sein Vertrauen. Der eine von ihnen, Guazzo, war auch gut bekannt mit Nicolas Remy, dem lothringischen Generalprokurator, der dort für eine scharfe Hexenverfolgung stand.²⁶

An Karl III. selbst hatte bereits einer dieser Priester, Pater Franciscus, einen Exorzismus praktiziert (ebenso wie an Erich, dem Erzbischof von Verdun) und sich auf diese Weise empfohlen. Der Exorzismus an Herzog Johann Wilhelm wurde auf dem Schloss Hambach durchgeführt, worüber ein ausführlicher Bericht vorliegt. Darin sind als Beteiligte genannt: *Pater Zacharias und Pater Franciscus Medionalesis et ordinis s. Ambrosii, tanquam magis principales* sowie weitere Geistliche

²⁴ Midelfort, Wahn und Kummer, S. 150 f.

²⁵ Midelfort, Kummer und Wahn, S. 155-162.

²⁶ Vgl. Rita Voltmer, Glaube, Skepsis, Politik. Der Umgang mit Hexerei im Herzogtum Jülich während der Regierungszeiten der Herzöge Wilhelm V., Johann Wilhelm und Wolfgang Wilhelm von Pfalz-Neuburg, S. 63, in: Benedikt Mauer (Hg.), Hexenverfolgung. Vier Vorträge zur Erinnerung an Helena Curtens und Agnes Olmans aus Gerresheim (= Kleine Schriftenreihe des Düsseldorfer Geschichtsvereins Heft 2), S. 51-72.

aus der Region und ein Jesuitenpater aus Lothringen.²⁷ Bei dem genannten Pater Franciscus handelte es sich um Francesco Maria Guazzo, Mitglied des Mailänder Ambrosius-Ordens, der nach seiner Rückkehr nach Italien im Jahr 1608 sein Werk *Compendium Maleficarum* publizierte, in welchem er sich als scharfer Befürworter der Hexenverfolgung zeigte. Das Buch, das in starkem Maße Delrio rezipierte, enthält zahlreiche Illustrationen vor allem zur Teufelsbuhlschaft, die bis heute immer wieder in populäre Publikationen zur Hexenverfolgung Eingang finden. In seiner Darstellung der Komponenten, die zum Abschluss des Teufelspaktes erforderlich sind, führte Guazzo neben den gängigen Vorstellungen auch diejenige auf, dass dem Teufel ein Stück Stoff gegeben werden müsse.²⁸

In seiner Zeit am Düsseldorfer Hof hatte Guazzo prominente Befürworter der Hexenverfolgung kennengelernt, die in die Behandlung Johann Wilhelms eingebunden waren. In seinem *Compendium Maleficarum* referierte er die Position von mehr als 250 Autoren und eine Vielzahl ausgewählter Beispiele für das Unwesen, das die Hexen trieben.²⁹ Unter anderem findet sich hierin auch ein Verweis auf die Hinrichtung des als Werwolf Verdächtigten Peter Stump aus Bedburg.³⁰ Die Hinzuziehung Guazzos, die Durchführung des Exorzismus und alle Begleitumstände zeigen deutlich, dass die Zeit der Humanisten am Düsseldorfer Hof endgültig abgelaufen und der Einfluss der Lehren Weyers inzwischen weitgehend verschwunden war.

Dies lässt sich auch an zwei theoretischen Schriften ablesen, die im Umfeld des Düsseldorfer Hofes entstanden. Sie bedienten sich kaum einer historischen Dimension der Erklärung der Hexenverfolgung, wie dies für Nicolas Remy, Jean Bodin oder auch Francesco Maria Guazzo festzustellen ist, sondern stellten theologische, physikalische oder juristische Argumentationen in den Vordergrund.³¹ Die christlich-dämonologischen Vorstellungen dieser Schriften in Abgrenzung zu anderen Theoretikern sollen hier nicht im einzelnen diskutiert werden, einige Hinweise mögen im vorliegenden Zusammenhang genügen:

27 Vgl. Pauls, Der Exorcismus an Herzog Johann Wilhelm von Jülich, in: Annalen für die Geschichte des Niederrheins 63 (1896) S. 27-51, hier S. 42, insbes. Fußnote 3; Midelfort, Verrückte Hoheit, S. 164 f.

28 Francesco Maria Guazzo, *Compendium Maleficarum*. The Montague Summers Edition, translated by E. A. Ashwin, Toronto/London 1929, S. 14.

29 Guazzo, *Compendium Maleficarum*, Editor's Introduction, S. V-XII. Auf bestimmte Theorien Guazzos geht näher ein: Helga Pregesbauer, *Irreale Sexualitäten? Zur Geschichte von Sexualität, Körper und Gender in der europäischen Hexenverfolgung*, Wien 2008 (Veröffentlichung als PDF)

30 Guazzo, *Compendium Maleficarum*, S. 32 f. In der englischen Übersetzung wird hier „Bamberg“ genannt, dies ist jedoch fehlerhaft, da im Original „Bedburg“ steht.

31 Vgl. Behringer, *Geschichte der Hexenforschung*, S. 491-493.

12.3 Dietrich Graminäus und die *Inductio sive directorium* von 1594 – eine Anleitung zur Hexenverfolgung

Graminäus war schon als Erzieher des Koadjutors und späteren Thronerben Johann Wilhelm im Bistum Münster tätig gewesen, und seit etwa 1580 befand er sich am Düsseldorfer Hof. In den 1570er Jahren hatte er in Köln gelebt, dort mathematische Vorlesungen gehalten und zahlreiche Bücher auch zur Astrologie verfasst.³² Wie bereits geschildert, übte er das Amt des Landschreibers aus. Weil er die monatlichen Brüchtenverhöre durchzuführen hatte, hatte er tiefe Einblicke in den Zustand des Gerichtswesens. Diese Tätigkeit, in Verbindung mit der von ihm durchgeführten Befragung über die kirchlichen Zustände, hat sicherlich Netzwerke im Land hervorgebracht und Kenntnisse befördert, die er für seine Zwecke nutzen konnte. So hatte er auch ein fundiertes Wissen, die Situation des Zaubers- und Hexenwesens zu beurteilen und konnte dies am Hof noch vertiefen, da dort Heilmittel zur Therapie des, wie mancher glaubte, verhexten Johann Wilhelms gesucht wurden, wie schon sein bereits erwähnter Besuch gemeinsam mit dem Lizentiaten Dietrich Heistermann bei dem Pfarrer in Lank verdeutlicht.

Graminäus, so hat Ralf-Peter Fuchs gezeigt, hatte seit den 1570er Jahren Traktate publiziert, die sich besonders gegen die protestantische Behauptung richtete, der Papst sei der Antichrist. Nach dieser Auffassung sei die Herrschaft des Antichrist eine Herrschaft des Irrtums, die durch den Einsatz von Zauberei und Schwarzkunst die Menschen verführen wolle.

Für Graminäus war es offenkundig notwendig gewesen, den Richtern im Land Hilfestellungen an die Hand zu geben, wie gegen Hexen, Zauberer und Unholde als den wichtigsten Helfern des Teufels vorzugehen sei.³³ Und dies tat er mit seinem in größten Teilen auf Deutsch verfasstem Buch, in welchem die wichtigsten Theorien, Fragenkataloge sowie eine Mustersupplik enthalten waren, die die Abfassung einer Anklage wegen Zauberei oder Hexerei – beide Begriffe werden parallel gebraucht – erleichtern sollten. In der Einleitung zu dem Buch heißt es:

Habe derowegen dem gemeinem Vatterlandt zum besten nicht unterlassen wollen E.F.G. beampte und Richtern/mein einfeltiges bedencken durch gegenwertige Induction oder Directorium, wie dieselbe in peinlichen Sachen die Zauberer und Hexen belangent/sich zuverhalten und damit zuverfahren hetten/dann obwohl ansehentliche Tractat und Bücher die nechste hundert Jahr hero von der Magie und Zauberwerck geschrieven worden/halt ichs gleichwol darfür/das ein Richter auß diesem geringen

³² Fuchs, Das Wüten des bösen Feindes, S. 222.

³³ „Unhold“ als ältere Bezeichnung für „Hexe“ umfasst dabei auch dämonische Wesen in allgemeinerer Form, die „Bösen“.

und kleinen werck und nachrichtung rechter lehr und wahrheit befinden werde/als aus grossen und ansehnlichen Tractaten und Büchern.³⁴

In den ersten Kapiteln des Buches über *Criminal-Zauber-Sachen*, so der seitenbezogene Kolummentitel, folgten allgemeine Unterweisungen für Richter, die sich immer auf die Peinliche Halsgerichtsordnung, die *Carolina*, zu berufen hätten. Teufelspakt, Tierverwandlung, Schadenszauber, die Verursachung von Impotenz seien Delikte der Hexen, die er systematisch abhandele. Auch über die Anwendung der Folter gibt das Buch Aufschluss. Ein Kapitel über Unholde schließt sich an, doch das ist in Bezug auf vorangegangene Aussagen sehr wiederholend. Graminäus berief sich zwar immer wieder auf die *Carolina* als Grundlage für die Gesetze, aber er legte sie oft äußerst eigenwillig, seinen schärferen Verfolgungszwecken entsprechend, aus.

Deutlich wird seine Wertschätzung der Kursächsischen Kriminalordnung von 1572, die weitreichende Bestimmungen über das Hexendelikt enthielt. Im Gegensatz zur *Carolina*, die lediglich den Schadenszauber als relevantes Delikt vorsah, hatte in die kursächsische Kriminalordnung, geschaffen in einem protestantischen Territorium, bereits der gesamte wissenschaftliche Hexen-Begriff, das neben dem Schadenszauber noch dem Teufelspakt und die Buhlschaft, den Hexensabbat und den Flug durch die Luft vorsah, Eingang gefunden.³⁵ Das Buch des Graminäus war offenkundig für Laienrichter und Schöffen gedacht, wie sie in den landesüblichen Schöffengerichten zu finden waren und zumeist die Voruntersuchung Verdächtigter durchführten. Lange Bezüge gibt es in diesem Buch auch zur Astrologie. In diesem Zusammenhang ging Graminäus der Frage nach, ob das Licht der Gestirne, das man nachts am Himmel sieht, göttlich oder teuflisch sei und welche Auswirkungen es auf die Menschen habe. Er setzte sich in diesem Teil des Buches mit den Thesen Binsfelds auseinander, den er hoch schätzte, und versuchte, magische Praktiken nicht nur als dämonisch, wie dieser es tat, zu begründen, sondern auch als eine Anerkennung der Rechtmäßigkeit der

34 Inductio Sive Directorivm: Das ist: Anleitung oder vnderweisung, wie ein Richter in Criminal vnd peinlichen sachen die Zauberer vnd Hexen belangendt, sich zu verhalten [...] haben soll : in zwey theil getheilet [...] / Durch Diederichen Graminaeum, Vorrede. Graminäus' Schrift ist in vielen Punkten widersprüchlich. Mühte er sich einerseits, differenzierte theologische und juristische Auslegungen darzubieten, erinnern die Teile der praktischen Unterweisung der Richter an ältere Schriften wie etwa Tenglers *Layenspiegel*. In einer Widmung, der der *Inductio* vorangestellt ist, äußerte sich Ioannes Politus lobend über Graminäus, der mit seiner Schrift zeige, dass er sich um den Staat Sorge, indem er den Giftmischerinnen Einhalt gebieten wolle. Politus, auch Jean Polit genannt, war 1554 in Lüttich geboren und später am Hof des Fürstbischofs dort tätig gewesen, wo er eine Gedichtesammlung diesem zu Ehren verfasst hatte. Seit 1588 war Politus als Geschichtsschreiber am Hof des Fürstbischofs Ernst von Bayern in Köln tätig gewesen, woraus sich eine eindeutige Verortung der politischen und religiösen Position des Graminäus ableiten lässt. Diesen Fragen kann hier nicht weiter nachgegangen werden.

35 Vgl. Graminäus, *Inductio*, S. 123 f; siehe auch die sehr gute Zusammenfassung: Jürgen-Michael Schmidt, *Kursächsische Konstitutionen*; URL <https://www.historicum.net/purl/44zrt/>, 20.12.2016.

Astrologie.³⁶ Er akzeptierte, in Anlehnung an ihn, auch die Begnadigung, wenn Buße getan und Reue gezeigt wurde.³⁷

Über die Wirkung dieser Schrift ist wenig bekannt. Das Werk hat vermutlich Beachtung am Düsseldorfer Hof gefunden. Möglicherweise hatte es sogar Impulse von dort gegeben, eine solche Schrift zu verfassen. Gegenüber der vielfach rezipierten Schrift Binsfelds, die nicht nur im Kurfürstentum Trier den Anstoß zu massiven Hexenverfolgungen gab, lassen sich solche Auswirkungen für die Schrift des Graminäus nicht feststellen. Der Kampf gegen das Böse sollte im Falle der Zauberer und Hexen mit Hilfe der *Guten Policey* und der Justiz geführt werden. Eine Hexe sollte, da sie schädigen wolle, aber auf jeden Fall hingerichtet werden.³⁸ Bei Binsfeld war das natürlich auch schon alles gesagt worden.

12.4 Franciscus Agricola und sein *Grundtlicher Bericht, Ob Zauberey die ergste vnd grewlchiste sünd auff Erden sey von 1597*

Nicht nur Graminäus, sondern auch der Pfarrer Franciscus Agricola (ca. 1550-1621), geboren in einem kleinen Ort zwischen Jülich und Aachen, der heute zum Braunkohlen-Tagebau-Gebiet in Aldenhoven gehört, hat eine Schrift verfasst, die sich mit der Hexenverfolgung auseinandersetzte. Agricola verließ die ländlicher Region, in welche er hineingeboren wurde, um in Köln und Löwen zu studieren. Seine Lehrer waren die seinerzeit bekannten Jesuiten Peter Busaeus und Jodokus Ravensteyn. Letzterer wurde 1586 Rektor des Jesuitenkollegs in Wien, das er selbst dort aufgebaut hatte. Agricola schlug nach dem Erwerb des Lizenziats der Theologie keine akademische Laufbahn ein, sondern wurde Pfarrer in der Gemeinde Rödingen (heute Titz) in der Nähe seines Geburtsortes. Er verfasste zahlreiche Schriften, die als Ratgeber zu Ehe, Familie und anderen Lebensbereichen fungieren sollten, weiter zur „katholischen Sache“. Ab 1581 war er als Pfarrer in Sittard, einem früheren Zentrum der Täufer, tätig, und ab 1599 als Landdechant in Süsteren. Reformierte, Lutheraner und vor allem die Täufer waren in seinen Augen Ungläubige, die er auch in seinen Schriften bekämpfte. Agricola war somit unter den ansonsten so schlecht qualifizierten katholischen Geistlichen auf dem Lande eine Ausnahme.

36 Vgl. dazu Ralf-Peter Fuchs, *Das Wüten des bösen Feindes. Glaubensgegner, Hexen und der Antichrist in der Welt des Theodorus Graminäus*, in: Wolfgang Brandes/Felicitas Schmieder (Hg.), *Antichrist. Konstruktionen von Feindbildern*, Berlin 2010, S. 229-234, hier S. S. 230 f.

37 Vgl. Graminäus, *Inductio*, S. 142 ff.

38 Ebd.

1597 erschien sein Hauptwerk *Grundtlicher Bericht, Ob Zauberey die ergste vnd grewlichste sünd auff Erden sey*, das er Herzog Johann Wilhelm widmete.³⁹

Agricola bekannte sich darin zunächst zum Phänomen der Zauberei, führt dann aber aus, dass dasselbe sehr selten sei und keineswegs zu verwechseln mit anderen Lastern und Schandtaten wie Diebstahl, Ehebruch, Unzucht oder Mord. Zauberer und Hexen seien zwar schlimmer als alle Verbrecher, schlimmer übrigens auch als Juden oder Türken. Dennoch könnten selbst Zauberer und Hexen Vergebung erlangen, denn *Gottes gnad und barmherzigkeit ubertrifft weit unsere sünden, wannehe sie gleich hundert tausentmal mehr und grosser weren als sie seynd oder erdacht werden können*. Demzufolge könnten auch all die Verbrechen, die nur vorgeblich von Zauberern und Hexen begangen worden seien, in Wahrheit aber lediglich eine menschliche Sünde seien, vergeben werden. Ausdrücklich stellt Agricola heraus, dass jedem tatsächlich überführten Zauberer, der keine Buße tue, der Prozess zu machen sei, auch in Form von Verbrennungen. Diese Praxis sei stärker im weltlichen Recht als im kirchlichen verwurzelt, wie er herausstellte. Die weltliche Obrigkeit solle aber keine Hexenprozesse aus unlauterer Absicht und ohne hinreichende Beweise führen.⁴⁰ Er sprach sich aber nicht explizit gegen Hexenprozesse aus, wie es beispielsweise in dem ein Jahr später (1598) erschienenen Buch des calvinistischen Theologen Anton Praetorius (1560-1613) *Gründlicher Bericht Von Zauberey und Zauberern* der Fall ist.⁴¹

Agricola fasste im Schlussteil seines Buches unübersehbar die Argumente gegen diejenigen nochmals zusammen, die behaupteten, es gebe gar keine Zauberei, wohl um deutlich zu machen, dass er die Position eines Verfolgungsbefürworters einnehme. Agricola war ein Kämpfer der Gegenreformation; mehrfach musste er sich vor Gericht verantworten, weil ihm vorgeworfen wurde, Protestanten verleumdet zu haben oder von der Kanzel herab gegen sie gepredigt zu haben. Er veröffentlichte auch mehrere sehr kritische Schriften über die Anabaptisten. Dass er als Landdechant mit einer herausragenden Position in der Kirche betraut wurde, zeigt, dass er mit seiner Position bei der Mehrheit der Räte über eine große Akzeptanz am Düsseldorfer Hof verfügte.

39 Franciscus Agricola, *Grundtlicher Bericht, ob Zauberey die ergste vnd grewlichste sünd auff Erden sey*, Köln 1597; digital unter: http://www.dbnl.org/tekst/agrio05gruno1_01/agrio05gruno1_01_0029.php, 18.12.2016.

40 Vgl. dazu Martin Bock, *Franciscus Agricola (1545/1550-1621)*, <http://www.rheinische-geschichte.lvr.de/persoenlichkeiten/A/Seiten/FranciscusAgricola.aspx>, 3.1.2017. Bock wertet Agricola tendentiell als einen Verfolgungsgegner. Dies ist unzutreffend.

41 Die Stoßrichtung bei Praetorius, dessen erste Veröffentlichung im Jahr 1798 noch unter dem Pseudonym Johannes Scultetus erfolgte, war als reformatorische natürlich eine gegensätzliche. Vgl. Hartmut Hegeler, *Anton Praetorius, Kämpfer gegen Hexenprozesse und Folter. Zum 400 jährigen Gedenken an das Lebenswerk eines protestantischen Pfarrers*. Eigenverlag, Unna 2002.

Die Schrift Agricolas wurde mehrfach von der Offizin Haenlin nachgedruckt, so in Ingolstadt 1618 und in Dillingen 1613 und 1618.⁴² Da scheint ihr eine breitere Rezeption beschieden gewesen zu sein, als es mit der Schrift des Graminäus der Fall gewesen war. Dillingen und Ingolstadt waren nur unweit von Neuburg gelegen, dem Sitz der Pfalz-Neuburger Landesherren, die seit 1609 auch in Jülich-Berg herrschten. In Ingolstadt, einem der bayrischen Hauptverfolgungsgebiete, hatte es mehrere Prozesswellen gegen Hexen gegeben, die von den dort ansässigen Jesuiten unterstützt wurden. Stadtrat, Kirche und die Juristenfakultät der Universität hatten aber die Kontroversen von Verfolgungsbefürwortung und Gegnerschaft in breiterem Rahmen auch öffentlich ausgetragen. Zwar wurde die Möglichkeit der Hexerei von keiner Partei gänzlich in Frage gestellt, doch wurde immer auf einer besonnenen Prüfung der Fälle beharrt, was aber möglicherweise bloße Rhetorik war.⁴³ In Ingolstadt hielten sich zeitweise prominenten Jesuiten auch aus München auf, etwa Adam Tanner von 1608 bis 1618 oder Paul Laymann von 1603 bis 1609.⁴⁴ Agricola, der 1621 starb, hatte in seiner Position und seinen Verbindungen zum Umfeld des Düsseldorfer Hofes sicherlich Kontakt zu den Jesuiten dort, wie die mehrfachen Nachdrucke seiner Hexenschrift schließen lassen.⁴⁵ Die Verbindungen Agricolas in diesem jesuitischen Kontext sind bisher unerforscht. Die Hexenfurcht Johann Wilhelms, und auch die Therapien, die man an ihm anwandte, zeigen, dass er selbst – in Gegensatz zu seinem Vater - von der Existenz der Hexen überzeugt war. Daher ist auch anzunehmen, dass er auf der Seite der Hexenverfolger stand.

Dass die Schrift Agricolas auch darüber hinaus eine breitere Rezeption gefunden hat, wird in Hermann Löhers *Hochnötige Untertänige wemütige Klage der frommen Unschültigen* von 1676 deutlich, der den Thesen Agricolas, bei ihm zumeist als der *Pfaff Agricola* bezeichnet, ein ganzes Kapitel widmet und dessen Positionen referiert. Löher, ehemals selbst Schöffe in Rheinbach und dort in Hexenprozesse involviert, floh von dort und wandte sich in seinem Werk ganz entschieden gegen diese. Löher begriff Agricola ganz eindeutig als Verfolgungsbefürworter und reihte sein Werk in die gängigen Schriften der Dämonologie ein:

42 Vgl., Birgit Boge, Die Drucke der Offizin Haenlin in Dillingen und Ingolstadt von 1610 bis 1668. Eine kommentierte Bibliographie, Wiesbaden 2001.

43 Vgl. Behringer, Hexenverfolgung in Bayern, insbes. S. 45 ff.; zur Einordnung ist der gesamte Band relevant.

44 Johannes Dillinger: Friedrich Spee und Adam Tanner. Zwei Gegner der Hexenverfolgung aus dem Jesuitenorden. In: Spee Jahrbuch. Band 7, Trier 2000, S. 31 – 58; auch: http://www.ingolstadt.de/stadtmuseum/reload_frame-set.cfm?url=http%3A//www.ingolstadt.de/stadtmuseum/documents/hexenprozesse_in_ingolstadt_mi.htm, 3.1.2017.

45 Vgl. den Artikel von Magnus Ressel: Ingolstadt, Hexenverfolgungen. In: Lexikon zur Geschichte der Hexenverfolgung, hrsg. v. Gudrun Gersmann, Katrin Moeller und Jürgen-Michael Schmidt, in: [historicum.net](http://www.historicum.net), URL: <https://www.historicum.net/purl/jezrd>, 3.1.2017. Dort auch weitere Literaturangaben.

Wo die falsche Richter des Pfaffen Agricolae, Sprengeri, Bensfeldii, Bodini und Henrici des Schultissen Lehr anfangen zu brennen da verbrennen sie 20.40.60.80 ja hundert Menschen aus einem Ampt/kleinem Städtlein und Dorff/ und ihre lügen Protocollen verbleiben mit der Inwohner und frommer Leute Nahmen immer hin mehr und mehr erfüllet [...]. Agricola muss unstrittig als Befürworter der Hexenverfolgung angesehen werden. Auch er, wie Binsfeld und Graminäus, ließ jedoch die Begnadigung zu, falls die Delinquenten sich der Obrigkeit gegenüber reumütig zeigten, solange noch kein Prozess begonnen hatte und keine neuen Besagungen auftauchten.⁴⁶

Obwohl die Stimmen von Verfolgungsbefürwortern nicht zu überhören waren, wurden Hexenverfolgungen in Jülich-Kleve-Berg auch zu dieser Zeit nur selten in Gang gesetzt. Trotz einschlägiger Literatur, die auch in den Vereinigten Herzogtümern auf den Markt gekommen und deren Ideen verbreitet worden waren, herrschte Zurückhaltung in dieser Frage, wenn sich auch im 17. Jahrhundert in Jülich-Berg die Stände in den Unterherrschaften und Kondominien als eine der treibenden Kräfte der Verfolgungen erweisen sollten. In den nachfolgenden beiden Kapiteln sollen zunächst einige der wenigen bekannt gewordenen Einzelfälle aus den Kernterritorien in diesem Zusammenhang näher untersucht werden.

⁴⁶ Voltmer, Skepsis, Glaube, Politik, S. 61 f.

13. WESEL 1593/94: MECHTELT HUISMANS – WASSERPROBE UND HEXENBRAND

13.1 Beschuldigung, Verhaftung und Hinrichtung

Mechtelt Huismans, genannt *in der Hellen*, wandte sich im Oktober 1593 an den Magistrat der Stadt Wesel mit der Bitte, sie vor Gewalt zu schützen, denn sie werde bezichtigt, eine Zauberin zu sein. Sie wollte eine gerichtliche Untersuchung in Gang bringen und erwirken, dass Klarheit in diese Sache gebracht werde und ihren Beschuldigern, von welchen sie sich bedroht fühlte, Einhalt geboten werde.¹ Es wurde nun eine Trin von Kempen damit beauftragt, weitere Informationen einzuholen und die Unruhestifter namhaft zu machen. Eine gerichtliche Untersuchung und ein Urteil waren tatsächlich die einzige wirksame Möglichkeit, um dem schlimmen Gerücht, eine Hexe zu sein, vorbeugen zu können. Ein solches konnte sonst über Jahre oder gar Jahrzehnte schwelen und immer wieder aufleben. Dies bedeutete für die Betroffenen, dass sie immer wieder Gefahr liefen, auf dem Scheiterhaufen zu enden.² An den Magistrat wandte sich man in der Regel aber wohl nur, wenn von dort aus auch Hilfe zu erwarten war. Der Vorwurf, eine Zauberin zu sein, wurde dann häufig als Injurienklage weiter verhandelt. Damit wurde eine solche Denunziation in der Regel untersagt und der Denunziant mit einer Geldstrafe belegt. Die Motivation, Hilfe durch den Magistrat erwarten zu können, hat sicher bei Mechtelt, über die sonst nichts weiter bekannt ist, eine Rolle gespielt. Vermutlich war sie eine einfache, arme Frau. Ihr Namenszusatz *in der Hellen* – in der Hölle, deutet darauf hin. Im Rheinland gab es diesen Namenszusatz häufig. Die „Hölle“ bezeichnete schlechte Wohnlagen in tiefen Senken, die feucht und dunstig waren, während es auch den „Himmel“ oder den „Berg“ gab, der Behausungen auf kleinen Anhöhen in sonst flachem Land bezeichnete.³

Aber die Angelegenheit entwickelte sich anders als gedacht. Der Richter Otto van Bellinckhoven des Weseler Hochgerichts zog die Sache an sich, denn, so gab

1 Vgl. StA Wesel A 3/66, 5. 10.1593. Ich danke Dr. Martin Roelen, dem Leiter des Stadtarchivs Wesel, der mich auf diese Quellen – Konzepte und Reinschriften - aufmerksam gemacht, mir diese zur Verfügung gestellt und mich in Bezug auf die Weseler Stadtgeschichte fachlich sehr differenziert beraten hat.

2 Vgl. Walz, Hexenglaube und magische Kommunikation, S. 83 – 208, der diesen Mechanismus in seinen zahlreichen dort untersuchten Fallbeispielen detailliert analysiert hat.

3 So wurden die Bezeichnungen jedenfalls auch in Ratingen verwendet. Zu Mechtelt Huismans konnten im städtischen Neubürgerverzeichnis keinerlei Einträge aufgefunden werden. Möglicherweise könnte sie sich in einem Kirchenbucheintrag finden. Die Behausung Mechtelts kann vor dem Steintor, der Vorstadt zum Steinweg, lokalisiert werden, die in einem Bereich lag, der auch *Infernum* genannt wurde. Heute befindet sich dort etwa die Niederstraße.

er vor, er habe Befehl vom Düsseldorfer Hof erhalten, Mechtelt aufzugreifen und zu inhaftieren. Dieses Anliegen brachte er dem Magistrat vor und appellierte an diesen, ihm die Hand zu stärken. Zuvor, so bot er an, solle sich dieser zunächst die Informationen des Gerichtsschreibers anhören. Der Stadtrat stimmte schließlich dem vorgeschlagenen Vorgehen des Richters zu.⁴ Mechtelt wurde am 8. Januar 1594 auf dem Viehtor, dem Gefängnis für die schlimmsten Verbrecher, eingesperrt. Ein dort bisher untergebrachter Mann wurde sogar eigens dafür an einen anderen Ort verlegt und in Obhut des Gerichtsdieners gegeben. Ein solcher Aufwand bedeutete, dass zumindest Richter Bellinckhoven als Vertreter der Obrigkeit, es für möglich hielt, dass Mechtelt eine gefährliche Hexe sein könnte. Weitere Zeugen trugen ihr übriges dazu bei: Eine Trintgen Beckers beschwor etwa bei ihrem Leben und Sterben, dass besagte Mechtelt sie verzaubert habe.⁵

Von Seiten des Magistrats wurde der fürstliche Leibarzt Dr. Solenander angefordert, der eine an einem Zauber durch Mechtelt verstorbene Frau, die auf dem Steinweg gewohnt hatte, sezieren sollte, um diese Behauptung zu überprüfen. Solenander hatte eine besondere Beziehung zu Wesel. Er wurde wunschgemäß im Jahr 1601 nach seinem Tod in der Willibrordi-Kirche bestattet.⁶ Er genoss das Vertrauen des Stadtrats, der sich die Konsultation des berühmten Arztes auch etwas kosten ließ. 3 Goldgulden bekam er für seine Tätigkeit, eine Bezahlung, die dem überregional, ja sogar international bekannten Arzt sicher angemessen war. Der Magistrat wollte somit der Hexerei-Sache, unabhängig von den Behauptungen des Richters Bellinckhoven, auf den Grund gehen und diese wissenschaftlich klären lassen. Über das Ergebnis der Sektion ist bezeichnenderweise nichts in den Ratsprotokollen vermerkt. Ob der Befund, der nur ergebnislos sein konnte, weiterverwendet wurde? Die Hinzuziehung einer auch am Düsseldorfer Hof zumindest teilweise noch akzeptierten medizinischen Autorität war jedoch ein geschickter Schachzug: Er demonstrierte allen Beteiligten, dass der Magistrat sich, begründet auf die Fachkompetenz eines Gutachters, ein eigenes Urteil bilden und keine Marionette des Richters Bellinckhoven sein wollte.

Dennoch behielt der Richter das Heft in der Hand. Um Mechtelt zu verhören, wurde der Scharfrichter *Meister Herman* aus Kleve angefordert, der am 10. Januar

4 Vgl. StA Wesel, A 3/67, Konzept des Magistratsprotokolls. Das Konzept ist in vielen Punkten ausführlicher und belegt die Position des Rates in seiner Eigenständigkeit stärker. Für die Reinschrift wurden die Eintragungen geglättet und gekürzt. Aus StA Wesel, A 3/66, Bl. 36 b geht hervor, dass der Gerichtsdieners vom Stadtrat die strikte Anweisung erhielt, keine Gebote oder Verbote eigenmächtig abzuzeichnen. Zu den Themen, die den Magistrat in dieser Zeit beschäftigten, siehe auch Martin Wilhelm Roelen/Erich Wolsing, *Weseler Edikte 1324-1600*, 2 Bde., Wesel 2005 (Selbstverlag der Historischen Vereinigung Wesel), Bd. 2, S. 808 - 818.

5 Vgl. StA Wesel, A 3/66, 23.11.1593, auch A 3/67, Konzept, Bl. 67: Dort wurde von „Verleumdung“ gegenüber Mechtelt gesprochen.

6 Vgl. Wackenbauer, Solenander, S. 122. Sein Grab ist heute dort nicht mehr aufzufinden, es ist aber bekannt, wo es sich befunden hat.

in der Stadt ankam. Am folgenden Tag wollte er das *Examen*, die zunächst gütliche Befragung, vornehmen. Allerdings stimmte ihn ein gravierendes, unvorhergesehenes Ereignis um.

Dieses brachte Furcht und Schrecken über die Menschen und verstörte sie. In der Willibrordi-Kirche brach ein großer Brand aus. Die Magistratsprotokolle hielten diesen Vorfall ausführlich fest. Am Dienstag, dem 11. Februar 1594, hatte nachmittags um 3 Uhr der Blitz in den Kirchturm eingeschlagen und setzte Kirche und Turm in Flammen. Das Feuer loderte dann die ganze Nacht durch, griff aber wie durch ein Wunder auf kein einziges Haus in der Nachbarschaft über.⁷ Die Orgelpfeifen sowie die Bibliothek Konrad Heresbachs, die sich in der Kirche befanden, wurden gerettet und in der Sekretkammer - das war ein neben dem Rathaus am Fischmarkt stehendes Haus - und in der Sakristei der Willibrordi-Kirche untergebracht, die von den Reformierten nicht benötigt wurde. Die Silberkannen für das Abendmahl wurden dem Pastor Havenberg zur Aufbewahrung übergeben.⁸ Der Scharfrichter mochte das für diesen Tag geplante Verhör Mechtelts wegen des Kirchenbrandes noch nicht beginnen. In der Scharfrichterrechnung ist dazu festgehalten: *Und hefft den Eilfften gedachter Mechtelt zur pinnen sullen willen, aber eingefallen verhinderungen des hoch schädlichen Brantz der Kirchenn und des Kirchtorns Willibrodi allhir Er nicht fortfahren mögen. Ist das Examen verschoben worden biß up den 13ten.*⁹

Weil das gütliche Verhör kein Ergebnis gezeitigt hatte, wurde von Seiten des Richters nach anderen wirksamen Maßnahmen gesucht, um sie zum Reden zu bringen. Im Ratsprotokoll wurde vermerkt, er sei von sich aus zu den Ratskammern gekommen – Gericht und Stadtrat befanden sich in einem Gebäude – um sich mit den Herren dort zu beraten. Sein Vorschlag war, sie auf das Wasser zu werfen und dazu den Kahn (= Aak) zu verwenden und Arbeiter hinzuzuziehen:

7 Ein wegen eines Feuers eingestürzter Kirchturm führte 1617 in Tangermünde erst lange Zeit nach diesem Vorfall zu einem Prozess wegen eines Kirchen- und Stadtbrands, für welchen eine Unschuldige in die Mühlen der Justiz geriet. Vgl. Ludolf Parisius, Grete Minden und die Feuersbrunst vom 13. September 1617. Eine Ehrenrettung, in: Hermann Dietrichs/Ludolf Parisius, Bilder aus der Altmark, Hamburg 1883, S. 66-108. Dieses historische Ereignis wurde von Theodor Fontane 1897 in der Novelle „Grete Minde“ aufgegriffen. Wenn auch Mechtelt Huismans schon vor dem Kirchturmbrand inhaftiert worden war, so könnte sich ihre Situation durch den Vorfall des Kirchenbrandes noch verschärft haben. Man wünschte sich, aus den Quellen ebenso viel zu erfahren, wie dies für Grete Minden möglich war, deren umfangreiche Prozessakten Parisius untersuchen konnte.

8 Vgl. StA Wesel, A 3/66, 11.1.1594 sowie den Artikel von Martin Roelen: Stichtag 11. Januar 1594: <https://www.wesel.de/de/stichtag/11.-januar-1594-einsturz-des-turmhelms-nach-blitzeinschlag/>, 20.12.2016. Zahlreiche Einwohner Wesels forderten bei der Renovierung der Kirche, alle noch vorhandenen Altäre zu beseitigen. Der Magistrat folgte der Forderung aber nicht, sondern ließ im Gegenteil auch den ganz zerstörten Hochaltar originalgetreu wieder herstellen. Erst im Jahr 1612 wurden auf Wunsch des brandenburgischen Kurfürsten Georg Wilhelm in beiden Pfarrkirchen die Hochaltäre weggeschafft. Vgl. Kipp, Landständische Reformation, S. 218 f.

9 StA Wesel, A 1/133, 1, Mappe 6.

*Dieselve upt water to werpen, wa man den aicken und arbieder darto nehmen solle.*¹⁰ Das ganze sollte sich am Hafen abspielen. Außerdem wurde ein neues Hemd für sie gekauft, denn für den Fall, dass sie sinken werde, werde sie zu nichts weniger als zur Folter gebracht werden, äußerte der Richter dem Rat gegenüber. Die Wasserprobe fand noch am gleichen Tag wie das erste gütliche Verhör statt.¹¹ Wer bei einer Wasserprobe oben schwamm, galt als eine Hexe, da der Körper zu leicht war. Wer unterging, dem konnte die Wasserprobe das nicht nachweisen. Die Delinquentinnen wurden bei der Probe an einem Seil gehalten. Eine Wasserprobe war nach den Regeln der *Carolina* nicht zulässig. Ihre Anwendung in Jülich-Kleve-Berg war bisher völlig unüblich gewesen, ich habe sie in allen untersuchten Fällen nur zwei Mal zuvor, in Kleve und in Duisburg, erwähnt gefunden.¹² Das Ergebnis der Wasserprobe war offensichtlich so ausgefallen, dass sie am 14. Januar peinlich verhört wurde und unter der Folter ein Geständnis ablegte. Allerdings widerrief sie dieses am 25. Januar, da es unter der Folter zustande gekommen und somit nicht rechtmäßig sei. Deshalb wurde sie nochmals gefoltert und am 27. Januar durch Verbrennung gerichtet. Sie hatte von Anfang an keine Chance, obwohl sie sehr tapfer war und nach der Wasserprobe und einer peinlichen Befragung noch widerrief, was zeigt, dass sie ihre Rechte kannte. Eine zweite peinliche Befragung konnte sie dann nicht mehr ohne Geständnis überstehen. Die Kosten für die Befragung, die Wasserprobe und die Hinrichtung Mechtelt Huismans waren hoch. Sehr zum Leidwesen des Gerichts musste der Scharfrichter auch für den Tag des Kirchenbrands bezahlt werden, als ob er *das werck vollbracht*. Neben Eisenwerk, Seilen, einem Hammer, zwei Fudern Holz, den Schanzen und dem Leinenhemd hatte der Scharfrichter auch mehrere Kannen Wein erhalten. Die ist ein Indiz für die Schwere der Folterungen.¹³ Bürgermeister Tybis gab jedenfalls am 1. Februar 1594 im Stadtrat bekannt, dass Mechtelt Huismans wegen Zauberei aufgrund des Halsgerichtsurteils lebendig erwürgt und dann verbrannt worden sei. Stadtrat und Richter hätten somit im Namen des Landesfürsten den Krays durch die Verurteilung der Frau vor weiterem Unheil befreit. Die Interpretation des Rates ist hier geschickt: Es wurde eine Verurteilung in höherrangigem Interesse, nämlich der Wahrung des Landfriedens, vorgenommen, und nicht nur in einem eher räumlich

10 StA Wesel, A 3/67, Konzept; Reinschrift, StA Wesel, A 3/66, 13. Januar 1594, auch: A 1/133,1, Mappe 6.

11 Für die Folter wurde den Delinquentinnen ein eigenes Gewand angezogen. Die Folter wurde in der Regel nicht am nackten Körper angewandt.

12 Vgl. Kap. 10.

13 StA Wesel, A 1/133, 1, Mappe 6.

begrenzten städtischen Interesse. Den Bürgern wurde dann folgerichtig befohlen, ebenfalls den Frieden zu wahren (*keine Unruhe anzurichten*).¹⁴

Wie der Kirchenbrand, ein gravierendes und für alle sichtbares Unglück, zu deuten war, darüber gab es sicherlich viele Spekulationen in der Stadt. Ob ein Zusammenhang mit dem Hexerei-Vorwurf gegen Mechtelt Huismans hergestellt wurde, wissen wir nicht. Es könnte aber durchaus sein. Wie in den Ausführungen zum Thema „Mordbrand“ gezeigt, wurden nicht selten Zusammenhänge zwischen Bränden und dem Unwesen der Hexerei hergestellt.¹⁵

Wie konnte es dazu kommen, dass in einer Stadt wie Wesel, die durch das Tuchgewerbe eine weltoffene Handelsstadt war, in welcher humanistische Gelehrte wie Konrad Heresbach gern gesehen waren, in einer Stadt, die Glaubensflüchtlinge aus Frankreich, den Niederlanden und England aufgenommen hatte, gegen Ende des Jahrhunderts ein solcher Hexenprozess stattfinden konnte? Auf diese Frage kann keine einfache Antwort gegeben werden.

Der Anstoß kam vermutlich, wie so oft, aus der Bevölkerung, die bereits in Zusammenhang mit der Täufer-Verfolgung Erfahrungen mit Mechanismen der Denunziation gemacht hatte. Zudem hatte die Hinrichtung von zwei Täuferinnen im Jahr 1579, die ihrem Glauben nicht wiederrufen wollten, ein besonderes öffentliches Schauspiel geboten. Es wurde die Todesstrafe des Ertrinkens praktiziert: Die beiden Frauen waren in Leinensäcke gesteckt und in den Rhein geworfen worden.¹⁶

Gegen die gefährlichen Vorwürfe der Hexerei musste sich Mechtelt mit Hilfe der Obrigkeit wehren, ein Verfahren, das zuvor, wie viele andere Beispiele zeigen, in Jülich-Kleve-Berg bestens funktioniert hatte. Kursierende, einschlägige Flugblätter, die 1589 ausgebrochenen Massenverfolgungen in Kurtrier und andernorts, der wahnsinnige Herzog in Düsseldorf und die seltsamen Methoden, ihn zu heilen, hatten sich herumgesprochen. Die Umgebung Wesels hatte es in dieser Zeit zudem besonders übel getroffen. Buderich, vor den Stadttoren gelegen, war 1586 durch ein spanisches Heer unter der Führung Alexander Farneses eingenommen

14 StA Wesel, A 3/66, f. 2. 1594. Die Begründung zeugt von guten Kenntnis der Justiz- und Verwaltungspraxis, die es in Wesel ohne Zweifel gab. Nach kaiserlichem Recht und zur Durchsetzung der Reichsexekutionsordnung gegen Landfriedensbrecher war im 16. Jahrhundert eine solche Einteilung nach Kreisen vorgenommen worden, die allerdings stellenweise sehr diffus war und über deren Wirksamkeit sich nur punktuelle Aussagen machen lassen. Vgl. dazu Wolfgang Reinhard, Probleme deutscher Geschichte 1495-1806. Reichsreform und Reformation 1495-1555 (= Gebhardt, Handbuch der deutschen Geschichte Bd. 9), Stuttgart 2004, S. 211-217. Über Jülich-Kleve-Berg liegen bisher keine Untersuchungen dazu vor.

15 Siehe Kap. 8.2.3. Vgl. auch Münster-Schröer, Vort sullen wir roiff und brant...weren, S. 95 ff.

16 Vgl. Spohnholz, Tactics of Toleration, S. 161. Spohnholz erwähnt hier die Willemsen-Bande, eine Gruppe von Täufeln, die aus dem Gelderland kommend, in den 1570er Jahren das Klever Land unsicher gemacht hatten. Diebstähle, Mord und Vergewaltigung wurden ihnen zur Last gelegt. Siehe auch StA Wesel, A 3/59, Bl. 91 a. Die Schrift ist sehr schwer zu entziffern, da sehr klein.

und zuvor vier Jahre lang von den Spaniern belagert worden. Auch in Wesel wurden die Lebensmittel knapp, 1589 brach die Pest aus, und die Furcht, bald selbst Opfer marodierender Truppen zu werden, denen ein Menschenleben nicht viel zählte, muss auch in Wesel groß gewesen sein. 1590 gelang den Niederländern jedoch die Zurückdrängung des gegnerischen Heers, und das Blatt wendete sich. Allerdings musste jedem klar sein, dass es auch in Zukunft ein Hin und Her zwischen Spanien und den niederländischen Truppen geben würde, die beide weiter für lange Zeit in der Gegend bleiben sollten. Dies verhieß für die Bevölkerung nichts Gutes.¹⁷

Die Obrigkeit zeigte im Fall Mechtelt Huismans ein Janusgesicht. Mochte dem Stadtrat zunächst an einer ernsthaften Aufklärung des Hexerei-Verdachts gelegen sein, so hatte sich Richter Bellinckhoven augenscheinlich bereits festgelegt, und zwar zu einem Verfahren, das juristisch nicht legitimiert und zudem hoch umstritten war: der Anwendung der Wasserprobe. Aufgrund von wissenschaftlichen Kontroversen führender Dämonologen war die in manchen, vor allem ländlich geprägten, abgelegenen Regionen durchaus populäre Kaltwasserprobe gegen Ende des 16. Jahrhunderts in die Kritik geraten.¹⁸ Dennoch wurde sie im 17. Jahrhundert vielfach praktiziert. Nicht nur Johann Weyer, sondern auch Johann Ewich, ein Befürworter Weyers, hatte wie dieser die Wasserprobe einschlägig und völlig ablehnend in seinem Werk beschrieben, so dass wir darüber informiert sind, wie sie von statten ging.¹⁹ Die Verdächtige wurde durch den Scharfrichter oder einen Gerichtsdienstler gefesselt. Dabei wurde die linke Hand an den rechten Fuß, die rechte Hand an den linken Fuß gebunden. Mit einem Boot fuhren Scharfrichter oder Gerichtsdienstler und Helfer die Delinquentin auf das Wasser hinaus,

¹⁷ Vgl. Prieur, *Das Jahrhundert in den Vereinigten Herzogtümern*, S. 184-189.

¹⁸ Die nachfolgende kurze Zusammenfassung folgt in sehr groben Zügen der Darstellung bei Peter Arnold Heuser, *Eine Auseinandersetzung über den Indizienwert der Kaltwasserprobe im Hexenprozeß. Studien zur Rick-Delrio-Kontroverse 1597-1599 und zur Zurückdrängung der Kaltwasserprobe aus kurkölnischen Hexenprozessen im 17. Jahrhundert*, in: *Rheinisch-westfälische Zeitschrift für Volkskunde* 45 (2000), S. 73-135, hier insbes. S. 83 ff. Die Kaltwasserprobe wurde auch von den ins Gerücht Geratenen manchmal selbst eingefordert. Da es auf dem Land oftmals keine funktionierende Gerichtsbarkeit und Verwaltung gab wie in Wesel, wo Mechtelt Huismans zum Stadtrat ging, sahen die Untertanen nur diese, wenn auch gefährliche Möglichkeit, sich des Gerüchts zu entledigen. Vgl. Heuser, *Kaltwasserprobe*, S. 125 f sowie Marielies Saatkamp, *„Bekandt daß sie ein Zaubersche wer“*. Zur Geschichte der Hexenverfolgung im Westmünsterland, Vreden 1993 (= Westmünsterland. Quellen und Studien, Bd.2). Dort auch Abbildungen zum Thema. Neue Erkenntnisse sind zu erwarten in: Gudrun Gersmann, *Wasserproben und Hexenprozesse. Hexenverfolgung als Hexenpolitik im Fürstbistum Münster* (Habilitationsschrift der Ludwig-Maximilians-Universität München, 2000, Veröffentlichung in Vorbereitung). Siehe auch: Gudrun Gersmann, *Wasserproben und Hexenprozesse. Ansichten der Hexenverfolgung im Fürstbistum Münster*, in: *historicum net*, <https://www.historicum.net/persistent/old-purl/939>, 20.1. 2017.

¹⁹ Johann Ewich war zunächst Stadtarzt in Duisburg und später Stadtphysikus in Bremen. Bereits 1563 teilte er Weyer mit, dass er alle seine Auffassungen teile. 1584 gab er in Bremen ein eigenes Buch gegen die Hexenverfolgung heraus: *De sagarum natura, arte, viribus et factis etc.*, Bremen 1585, in Deutsch: *Von der Hexen Natur, Kunst, Macht und Thaten*. Vgl. Binz, *Doctor Johann Weyer*, S. 88 f.

und die Beschuldigte wurde dann hineingeworfen. Dabei wurde sie an einer Leine gehalten. Sinken bedeutete Unschuld, oben schwimmen bedeutete Schuld. Zumeist wurde diese Prozedur, die öffentlich war, dreimal wiederholt, beim letzten Mal ungebunden. Zeugen und Zuschauer standen am Ufer.²⁰ Die öffentliche Wasserprobe konnte allen demonstrieren, dass es tatsächlich Hexen gab, derer man habhaft werden müsse, um sie unschädlich zu machen. Die Probe machte so in gewisser Weise die Hexe sichtbar.²¹

Genau darum ging es vermutlich Richter Bellinckhoven, der dabei sicher die Rückendeckung des Düsseldorfer Hofes hatte, welcher bei solchen Kapitalverbrechen wie der Hexerei auch immer einbezogen werden musste. Johann Wilhelm, Graminäus und andere stimmten einem solchen *Procedere* vermutlich gern zu, und der Richter konnte seinen Ruhm damit mehren und sich für weitere Verwendungszwecke im Dienste des Hofes empfehlen. Der Weseler Stadtrat war zu dieser Zeit schon in der Mehrheit von Reformierten besetzt, die von Johann Wilhelm als fehlgeleitete Ketzler verabscheut wurden. Aber auch sein Vater Wilhelm V. hatte, wie gezeigt, immer stärker versucht, gegen die Reformierten vorzugehen, wobei es zumeist wohl nur bei verbalen Aktionen blieb.

20 Weyer, *De praestigiis daemonum*, Fuglinus-Übersetzung 1586, S. 417: *Aber daß in etlich Landen/städten/Dörffern/ die Obirkeiten sampt ihern Nachrichtern gentzlich beredt seyndt/wenn man einem weib/so des hexenwercks verdacht und verschreit/Händ vnd Fuß zusammenbindet [...]darauf sie in ein Wasser stürzte/sey es gewiß vnnd Probatum est/ schwimme sie empor/so sey sie ein Hex/wo nit/so sey sie vnschuldig. Das ist in d' warheit gar ein spöttlicher lecherlichen handel vnd sich derhalben zuuervndern/dz inen ein Mensch [...] ohren vnd glauben gibt. Denn vns je wol wie die natürlicher vrsachen des schwimmens seyen wie es zugehe wol zu wissen ist/als nemlich so ein corpus oder leib/leicht/lück/voller eingeschlossenes gefangen Luftts/oder sonst zu schwimmen tüglich ist [...]. Aber das so lehret auch der gut alt/aller Ärtzte Großvatter Hippokrates im ersten buch von krankheit der Weibern gleich anfangs: daß ein Weib viel ein weicher/zarter/und deßhalb leichter empor Schwimmenden Leib habe/weder aber der Mann [...]. Ist nun solcher wair so muß es inen auß heimlicher vnnd vns verborgeneer vrsach von Natur aus anerborn seyn.* Vgl. auch Fuchs, *Hexenverfolgung an der Ruhr*, S. 68 f, der zahlreiche Quellen, in welcher die Wasserprobe so praktiziert wurde, aufgefunden hat.

21 Dass die Wasserprobe aber keineswegs unkontrolliert angewandt werden sollte bzw. auch von Seiten des Hofes eher misstrauisch beäugt wurde, zeigt ein Schriftstück aus dem Jahr 1604: Da fragten die Hofräte bei dem Richter Dietrich von der Breyell in Kalkar an, was es mit einer Wasserprobe auf sich habe, die *von etligen aus Udem probiert worden*. Eine Frau namens Hadwich Koeppen, die der Zauberkunst berüchtigt sei, sei dort auf das Wasser geworfen worden. Es sei ein Seildreher aus Kalkar dabei gewesen. Im Namen des Herzogs wollte man nun wissen, auf wessen Begehren hin diese Probe durchgeführt worden sei, zu welcher Tageszeit dies geschehen sei und wer noch daran beteiligt gewesen sei. Werde der Seildreher keine Auskunft drüber geben, so werde er dafür bestraft. Freundlicherweise verwies mich Martin Roelen, Stadtarchiv Wesel, auf dieses Dokument. Anna Gamerschlag, Stadtarchiv Kalkar, stellte es mir dankenswerterweise zur Verfügung. Es findet sich in: StA Kalkar, Gerichtsakten, V 26. Walz, *Hexenglaube und magische Kommunikation*, hat die Funktion von Wasserproben im ländlichen Lipperaum ausführlich beschrieben und herausgestellt, dass es in der Bevölkerung auch im 17. Jahrhundert einen teilweise noch unerschütterlichen Glauben daran gab. So wurden häufig sogar Ersatzwasserproben veranstaltet, die heimlich durch nicht legitimierte Personen durchgeführt wurden, um den Ruf als „Hexe“ loszuwerden. Um eine solche könnten es sich in Udem gehandelt haben. Vgl. S. 357 f. Einen Hinweis auf die Anwendung der Wasserprobe bietet auch Hermann Kleinholz, *Die Protokolle des Presbyteriums der reformierten Gemeinde Wesel 1625-1636* (= Mitteilungen aus dem Schlossarchiv Diersfordt und vom Niederrhein, Beiheft 42), hg. vom historischen Arbeitskreis Wesel, Wesel 2014, S. 168: Es wurde im Jahr 1633 ein Mann sowohl der Zauberei bezichtigt als auch ein Werwolf zu sein, der *in der Wasserprob unrichtig befunden* wurde, weshalb noch weitere Gespräche über ihn geführt werden sollten.

13.2 Religion und Politik – Stadtrat und Landesherr

Die konfessionelle Entwicklung Wesels, das schon 1536 als eine Stadt der Reformation in Erscheinung getreten war, kann hier nur kurz angedeutet werden. Reformierte, Lutheraner und Katholiken - alle drei Glaubensgemeinschaften existierten um 1590 in der Stadt, wenn auch letztere sehr klein war. Der Stadtrat bestellte eigene Prediger für die Stadtkirche, die seit etwa 1580 eher reformiert ausgerichtet war.²² Die Lutheraner wehrten sich gegen diese schleichende Veränderung, indem sie sich beim Stadtrat und auch beim Herzog beschwerten. Damit liefen sie bei Johann Wilhelm, soweit er in der Lage war, das aufzufassen, offene Türen ein, und auch die Machtspiele der Räte sahen hier sicher Einfallsmöglichkeiten für ihre Interessen. Somit gab es zwei Positionen, die dem Hof eher näher waren und von der *Confessio Augustana* geschützt waren, Lutheraner und Katholiken, und eine, die Reformierten, um 1590 Majorität im Weseler Stadtrat, deren Position in dieser Zeit zunehmend in Bedrängnis geriet, die sie aber dennoch aufgrund der Kräfteverhältnisse behaupten konnten.²³

Richter Bellinckhoven, ein gelehrter Jurist, der 1564 und 1574 auch zum Bürgermeister der Stadt gewählt worden war, galt als einflussreicher Lutheraner; sein Gerichtsschreiber gehörte ebenfalls dieser Glaubensrichtung an. Bellinckhoven hatte mehrfach eingefordert, dass die *Confessio Augustana* in der Stadt beachtet werden müsse. Damit zeigte er, obwohl Protestant, volles Verständnis für die Linie des Landesherrn und der katholischen Räte, denen die Reformierten, wenn auch geduldet, ein Dorn im Auge waren. So schien sich die Position der Lutheraner in den 1580er Jahren nach Jahren der Zurückdrängung in der Stadt wieder verbessert zu haben. Seit 1593 versuchten sie, beim Stadtrat zu erwirken, einen Versammlungsort für ihre Gottesdienste einrichten zu dürfen. Dies geschah dann schließ-

22 Die Entwicklung der einzelnen Glaubensrichtungen, die verwickelt ist und hier nicht näher betrachtet werden kann, zeichnet nach: Kipp, Landständische Reformation, S. 139-172. Zum Kontext religiöser, wirtschaftlicher und sozialer Aspekte der Weseler Stadtgeschichte vgl. die prägnante Darstellung von Martin Wilhelm Roelen, Glaube, Arbeit, Freiheit – Fremde in Wesel 1543-1815, in: Klaus Wisotzky/Ingrid Wölk (Hg.), Fremd(e) im Revier – Zuwanderung und Fremdsein im Ruhrgebiet, Essen 2010, S. 122-145, insbes. S. 124-126.

23 Vgl. dazu auch: Walter Stempel, Die Reformation in der Stadt Wesel, in: Prieur, Geschichte der Stadt Wesel Bd. 2, S. 107-147, hier insbes. S. 140 ff. In diesem Zusammenhang muss auch die gesamtpolitische Entwicklung gesehen werden. Auf Reichsebene wurden die Reformierten zu dieser Zeit noch nicht als legitime Religionsgemeinschaft anerkannt. Vgl. dazu die differenzierten Darlegungen in Ralf-Peter Fuchs, Ein ‚Medium‘ zum Frieden. Die Normaljahrsregel und die Beendigung des Dreißigjährigen Krieges, München 2010, S. 27-35. Die Reichsebene allein zu betrachten, reicht, wie am Beispiel Wesels ersichtlich, allerdings nicht. Vgl. dazu auch die Diskussion der Forschungssituation bei Kipp, Landständische Reformation, S. 11 sowie Sponholz, Tactics of Toleration, insbes. S. 143-161.

lich erst 1603 – zwar ohne Zustimmung des Rates, aber eine freie Entfaltung ihrer Gemeinde wurde mit Billigung des Landesherrn nicht mehr behindert.²⁴

Dass ein reformiert orientierter Stadtrat, der ständig Gefahr lief, mit dem Landesherrn in größte Konflikte zu geraten, sich mit dem Richter des Landesherrn Bellinckhoven nicht anlegen wollte wegen einer einfachen Frau, die er als Hexe verbrennen lassen wollte, wird so nachvollziehbar. Warum sollte man sich deshalb Schwierigkeiten einhandeln? Die gab es aufgrund der politischen Situation zwischen Spaniern und Geusen sowie den damit verbundenen innerkonfessionellen Konflikten sowieso schon.

Ein paar Tage nach dem Kirchenbrand fiel Mechtelt Huismans dem Feuertod zum Opfer. Augenzeugen-Beschreibungen solcher Verbrennungen, die öffentlich waren, sind selten überliefert. Es schauten zumeist zahlreiche Personen zu, und das Ereignis wurde überall im Land bekannt. Oftmals ließ man nach der Hinrichtung als Warnung auch noch die Brandpfähle stehen, die die Hinrichtungsstätte kennzeichneten. So wird es auch in Wesel gewesen sein.²⁵ Ob die Mahnung des Stadtrates an die Bürger, nach der Exekution den Frieden zu wahren und keine Unruhe zu stiften, auf Kritik an diesem Hexenprozess verweist, muss offen bleiben. Gern wüsste man auch, wie dies auf die Menschen mit unsicherem Status in der Stadt gewirkt hat, wie etwa die unterschiedlichen Immigranten und vor allem Täufer und Katholiken, wobei letztere durch das Reichsrecht geschützt waren.²⁶

Johann Wilhelm dürfte es gefallen haben, dass etliche Unruhen und Schicksale die von ihm ungeliebte, weil in seinen Augen in großen Teilen ketzerischen Stadt Wesel getroffen hatten, falls er wegen seines Geisteszustandes zu solchen Regungen überhaupt noch fähig war. Erst 1598, sechs Jahre nach dem Tod Wilhelms V., fand seine Huldigung als Thronfolger in Wesel statt. Jedem der politisch aktiven Bürger musste inzwischen klar sein, wie es um diesen Fürsten bestellt war. Eine Landeshuldigung musste aber sein, um die Rechtmäßigkeit der Herrschaft zu bestätigen, und sie wurde daher auch durchgeführt. Die Zeremonie machte aber hier das angespannte Verhältnis von Stadtbürgern, der Stände und dem Herzog mehr als deutlich. Die Urkunden der Bekräftigung der städtischen Privilegien wurden durch den städtischen Sekretär genau überprüft, damit Wesel nicht etwa Abweichungen untergeschoben werden würden. Die Bitte, ein altes Zollprivileg zu bestätigen, wurde dagegen vom Herzog abgelehnt.

24 Dies entsprach den Regelungen der *Confessio Augustana*. Vgl. auch Kipp, Landständische Reformation, S. 367-370; zu Bellinckhoven vgl. Spohnholz, *Tactics of Toleration*, S. 102 f und S. 137 f, der ihn als „Lutherischen Hardliner“ herausstellt.

25 Vgl. Fuchs, *Hexenverfolgung an Ruhr und Lippe*, S. 67 f, der Beispiele aus Rellinghausen (heute Essen) anführt.

26 Vgl. Spohnholz, *Tactics of Toleration*, S. 160; S. 163-176.

Auch ein gemeinsamer Gottesdienst fand nicht statt. Johann Wilhelm besuchte den katholischen im Dominikanerkloster. Währenddessen versammelte sich der protestantische Rat im Rathaus, um die neu ausgefertigten Urkunden nochmals mit den alten zu vergleichen. Wie könnte das schlechte Verhältnis zwischen Landesherrn und Ratsmehrheit besser zum Ausdruck gebracht werden, zumal auch schon in früheren Jahren die wirtschaftlich erfolgreiche Stadt Wesel in der Effizienz ihrer Verwaltung dem schwerfälligen Düsseldorfer Hof deutlich überlegen war und immer wieder dezidiert ihre Ansprüche diesem gegenüber vorbrachte, indem sie mit Steuerverweigerung drohte, sollte sich der Landesherr in die städtischen Angelegenheiten einmischen?²⁷

Was Mechtelt Huismans betrifft, so konnten hier einige Zusammenhänge und städtische Machtkonstellationen, die für den Hexentod Mechtelt Huismans verantwortlich waren, zusammengetragen werden. Zumindest konnte in groben Zügen die machtpolitische Situation in Wesel zur Zeit ihrer Hinrichtung rekonstruiert werden. Es handelte sich offensichtlich um die Instrumentalisierung des Lebens einer Frau aus verschiedenen politisch-religiösen Motiven heraus, die als Hexe gebrandmarkt wurde – wenn auch von manchen der Beteiligten und Zuschauenden möglicherweise geglaubt wurde, dass sie als ein Werkzeug des Teufels gehandelt haben könnte.²⁸ Von ihr selbst kennen wir weiter nichts als ihren Namen. Kein Alter, keine Konfession, keine Informationen über Angehörige, nichts über ihre Stellung in der Stadtgesellschaft ist überliefert. Dass ihr übel mitgespielt und sie in einem bösen Schauspiel aufs Wasser geworfen wurde, dass sie dann schwer gefoltert und verbrannt wurde, ist bestürzend. Aber vielleicht gab es durch zeitweise schwere Täuferverfolgungen eine gewisse Gewöhnung an solche Szenarien?

Was Dr. Solenander darüber gedacht hat, wissen wir nicht. Für ihn sollte es auch noch schlimmer kommen, als eine vermeintlich behexte, tote Frau in Wesel aufzuschneiden. Eine Sektion war zumindest eine ureigene ärztliche Aufgabe. Wie gezeigt, wurde er ein Jahr später aufgefordert, Herzogin Jacobe am Hof durch Gift zu töten.

27 Vgl. Prieur, *Wesels große Zeit*, S. 191-196, die allerdings die Herrschaftssituation (Rätekollegium statt Landesherr) am Düsseldorfer Hof zu dieser Zeit völlig ausblendet; zur selbstbewussten Haltung Wesels in Zusammenhang mit dem Status einer Reichsstadt, als welche sowohl Maximilian als auch Karl V. die Stadt, wenn auch zu Unrecht, ansahen, vgl. Martin Wilhelm Roelen, *Wesel im Spätmittelalter*, in: Prieur, *Geschichte der Stadt Wesel* Bd. 2, S. 110-165, hier S. 158.

28 Der Kirchenhistoriker Andreas Mühling stellt heraus, dass die Zuversicht der protestantischen Christen in Gottes gnädiges Handeln nach 1560 stark abgenommen habe, da der Teufel inzwischen so stark auf Erden wirke, dass man in den letzten Zeiten lebe und der Weltuntergang unmittelbar bevorstehe. Vgl. Mühling, *Der Kampf um die Hexen*, S. 24 f.

Die Hinrichtung einer vermeintlichen Hexe ist für Wesel nach diesem Vorfall nicht wieder bekannt geworden. In den Protokollen des Presbyteriums der reformierten Gemeinde Wesel kam das Thema der Zauberei, oft verbunden mit der Wahrsagerei, im 17. Jahrhundert jedoch immer wieder vor und konnte weitgehend im Rahmen der Kirchengzucht geregelt werden. Es sind aber auch Beispiele ersichtlich, in welchen die weltliche Obrigkeit eingeschaltet wurde:

So hielt das Protokoll des 8. Mai 1628 fest, dass ein Soldat und ein Bürgerskind eine wegen der Zauberei berüchtigte Frau und deren Tochter mit Steinen und Dreck beworfen und sie dermaßen verfolgt und bedrängt hätten, dass sie sich aus Verzweiflung in die Lippe gestürzt hätten und dabei jämmerlich umgekommen seien. Es stellte sich nun die Frage, wie diese Blutschuld von der Gemeinde abgewälzt werden könne. Die Antwort war, dass man dem Stadtrat darüber berichten müsse, damit dieser die Täter ermittele. Außerdem sollten die Prediger das Volk informieren, damit diese der Obrigkeiten helfen könnten, die Namen der Täter zu benennen. Schließlich sollten sie beten, damit Gott das vergossene Blut nicht an der Gemeinde rächen werde. Eltern und Schulmeister wurden angehalten, ihre Kinder unter guter Aufsicht zu halten.²⁹

Für das Presbyterium war das völlige Fehlverhalten gegenüber den beiden als Zauberinnen drangsalierten Frauen, die in den Tod getrieben wurden, klar, und die Äußerungen zeigen Mitgefühl gegenüber den Opfern. Ob der Gedanke einer Blutschuld auch manchen Mitgliedern des Stadtrats gekommen ist, als Mechtelt Huismans 1594 hingerichtet wurde, wüsste man gern. Zumindest lässt die Weigerung des Scharfrichters, Mechtelt am Tag des Kirchenbrands zu foltern, den Schluss zu, dass es sich hier um außergewöhnliche und angsteinflößende Geschehnisse gehandelt hat, welche vermutlich nicht nur von ihm in einen Zusammenhang gebracht wurden.

29 Vgl. Kleinholz, Protokolle des Presbyteriums der reformierten Gemeinde Wesel 1625-1636, S. 83 f.

14. JÜLICH 1606: SELBSTJUSTIZ GEGEN EINE VERMEINTLICHE HEXE UND INJURIENKLAGEN

14.1. Der Fall Grietgen Bogen

Am 14. Mai 1606 wurde in der Stadt Jülich ein Notgericht über den Tod Grietgens, der Hausfrau Hein Bogens, die etwa 60 Jahre alt war, abgehalten. Dem Schultheiß war an diesem Tag morgens um etwa 7 Uhr zu Ohren gekommen, dass abends zuvor Hein Bogens Hausfrau im Haus des Schneiders Adam Dahm(en) tot geschlagen worden sein solle. Der Schultheiß machte sich unter Hinzuziehung von zwei Schöffen auf den Weg zu dieser Behausung, wo er die Leiche, auf dem Misthaufen liegend, vorfand:

*Noetgericht. Anno 1606, am 14 maii, alß dem hern scholtiß den morgen unge-
fher umb die siebende stundt vorkommen, daß des vorigen abentz vast spät Heine[n]
Bagen hausfraw in m[eiste]r Dahmen Schniders hauß zu thott geschlagen, ist dieselbe
durch gemelten scholtißsen und zuziehung zweier scheffen, D. Inden und Codonaeum,
besichtigett und hinder m[eiste]r Dhamen behausung uff der misten ligend befunden.¹*

Nicht nur, so stellte er fest, habe sie an der rechten Seite des Kopfs eine blutige Wunde gehabt, sondern war auch an ihren Armen und Beinen fast verblutet und zerschlagen. Weil sie noch ihre Kleider anhatte, wurde die Tote in das Haus ihres Mannes getragen, wo sie von zwei vertrauenswürdigen Frauen entkleidet und genau untersucht wurde. Diese berichteten dem Schultheiß dann, dass die Tote an der rechten Seite an der Schläfe eine Wunde gehabt habe, aus welcher

*der schweiss noch gelaufen, noch am rechten armen vier wunden, gleich ob sie
geschnitten gewesen, wie gleichfalls sieben wunden am lincken arm, gleicher gestalt
ob sie geschnitten gewesen; noch am rechten bein vor der schienen sieben wunden, ob
sie auch geschnitten; auch an dem enckell des beins ein loch und beide kniescheiben
entzwei und abgewesen, dergestaltt, das man einen finger darzwischen hette legen
konnen, wie auch der ruck, arme und hände sich schwartz und blaw befunden.²*

1 Dinstühler, Itzo redt sie mit dem teuffel, Quelle ediert, S. 80. Im nachfolgenden liegen immer die edierten Quellen zugrunde. Zum Gerichtswesen in Jülich und vor allem zum Hauptgericht finden sich wichtige Einzelinformationen in: Olaf Richter, Niederrheinische Lebenswelten in der frühen Neuzeit. Petrus Simonius Ritz (1562-1622) und seine Familie zwischen Bürgertum und Adel, Köln-Wien-Weimar 2015, insbes. S. 392-398.

2 Dinstühler, Itzo redt sie mit dem teuffel, S. 80.

Die Zeugenverhöre des Schultheißen ergaben, dass *Hilger Kremer, Wilhelm Haen, Johann Kriechell, Heinrich Zimmermann, meister Dahmen haußfraw [Sophia] und deren dochter Catharina*³ auf die Verstorbene eingeschlagen hatten. Sie wurde bezichtigt, den Schneider Dahmen bezaubert zu haben, so dass bei ihm eine schlimme Krankheit ausgebrochen sei. In sein Haus gekommen war Grietgen Bogen zuerst nur, weil sie eine Reklamation über ein Kleidungsstück, das er für sie angefertigt hatte, vorbringen wollte.

Die hier benannten Zeugen waren aber nicht alle; es sind Namen weiterer Personen aufgeführt, die auch aktiv an dieser Ausübung von Selbstjustiz beteiligt waren:

Johann Zimmermann, offensichtlich ein Lehrling, 16 Jahre alt, Heinrich Heßelich, der als Soldat in der Festung Jülich stationiert war, Johann Lambert, von Beruf Faßbender und der Sohn des Jacob von Norff, ebenfalls Faßbender und herzoglicher Weinverwalter, Werner Becker und Hupert Schnitzler, Johann Keutter aus Bedburg sowie Matthias Offermann aus Jackerath.⁴

Insgesamt waren somit mindestens 14 Personen in dem Haus anwesend, darunter drei Frauen: die als Zauberin bezichtigte Grete sowie die Ehefrau und die Tochter des kranken Schneiders. Wenn sich die Situation anhand der einzelnen überlieferten Zeugenaussagen auch etwas unübersichtlich darbietet, so geht eindeutig daraus hervor, dass die meisten der genannten Personen massiv daran beteiligt waren, über lange Stunden des Abends und der Nacht Grietgen Bogen totgeschlagen zu haben.

Wie war es dazu gekommen?

Am 6. Mai 1606 war Grete Bogen in das Haus des Schneidermeisters Adam (Dahm) gegangen, um eine Schoppe (andernorts auch „Joppe“), eine Art Jacke, bei ihm zu reklamieren, denn diese sei zu weit. Sophia, die Ehefrau, schickte Grete in die Werkstatt zu ihm. Als Sophia nach etwa einer Stunde zu ihrem Mann kam, fand sie ihn an einem Tisch sitzend, die Arme vor der Brust verschränkt, den Kopf zur Seite hängend, und Erbrochenes lag vor ihm. Als sie ihn wieder aufrecht auf den Stuhl setzte, begann er wieder, sich zu übergeben, und das Erbrochene sei wie gelbe und böse Galle gewesen. Sophia legte ihren Mann nun ans Feuer, da habe er etwas erbrochen, das wie *grön gegösch von fröschén* ausgesehen habe. Bis zum darauf folgenden Tag sei ihr Mann dann sprachlos geblieben, er esse und spreche kaum und sei auch kaum bei Verstand. Dabei sei eine Stunde vor Grete

³ Ebd.

⁴ Vgl. ebd., S. 69.

Bogens Ankunft noch alles in Ordnung gewesen. Sie habe in ihrem Zimmer Flachs gehechelt und ihr Mann habe gerufen, ihr doch etwas zu essen zu bringen. Dies habe sie getan, und er sei noch bei guter Gesundheit gewesen. Am Tag nach der Erkrankung war Grete nochmals zum Haus des Schneiders gekommen, wo sie auch mit der Ehefrau Sophia gesprochen hatte. Sie bedauerte, dass Adam bettlägerig geworden sei; Adam habe bei ihrem Besuch am Tag zuvor bestätigt, dass er eine schlechte Arbeit an sie abgeliefert habe. Offensichtlich war der Schneider zu diesem Zeitpunkt schon erkrankt.⁵

Sophia, die Frau des Schneiders, ließ in den darauf folgenden Tagen, da sich der Zustand ihres Mannes nicht besserte, in der Kirche für ihren Mann beten. Weiter schickte sie die *welsche Barbara* mit Johann Zimmermann, dem 16-jährigen Lehrling ihres Sohnes Hilger, zu einem Pastor nach Neukirchen, der in dem Ruf stand, magische Kräfte zu besitzen. Die beiden brachten Haare von der rechten Kopfseite des Erkrankten mit, die der Pastor zweimal ins Feuer hielt und entzündete. Er stellte daraufhin die Ferndiagnose, die Glieder des Mannes seien voller Zaubereien. Schuld daran sei eine Frau, die eine schlecht geschneiderte Schoppe zum Bessern zurückgebracht habe. Die *welsche Barbara* bekam ein Töpfchen mit einem Trank mit, sowie zwei Behältnisse aus Papier, in welchen sich ein Pulver zum Einnehmen befand. Mit Gottes Hilfe und den Ratschlägen des Pastors werde der Kranke wieder genesen.⁶

Eine gewisse Zeit später erschien Barbara nochmals bei dem Pastor, denn der Tochter des Jülicher Stadtboten sei *die Milch benommen worden*, so dass sie nicht mehr stillen konnte. Der Pastor sollte helfen. Barbara verwies bei dieser Gelegenheit auch darauf, dass der Schneider immer noch nicht von seiner Verzauberung genesen sei. Der Pastor riet daher, der Sohn des Erkrankten solle die Frau, die die Schoppe gebracht habe, auffordern, nochmals in das Haus des Schneiders zu kommen. Dann solle die Frau mit einem guten Eichenknüppel *tapfer* geschlagen werden.

Offenbar, so zeigte sich, war die *welsche Barbara* wegen Grete Bogen schon drei Wochen zuvor einmal bei dem Pastor in Neukirchen gewesen. Es war nämlich am 21. April die Frau des Metzgers Johann Prel, Christine, plötzlich erkrankt. Diese gab später zu Protokoll, an diesem Tag habe ihr Mann ein fettes Kalb geschlachtet. Grete Bogen, die nebenan wohnte, sei ins Metzgerhaus gekommen und habe gesagt, von diesem Kalb müsse sie am nächsten Tag etwas holen. Wegen Grete habe Christine sich erschreckt, sie habe plötzlich das Gefühl gehabt, als würden ihr die *Pfeiffen* [= Röhrenknochen] in den Beinen zerschlagen, als würde ihr kaltes Wasser über

5 Ebd., S. 66 f.

6 Ebd., S. 67

den Rücken und den ganzen Leib gegossen und als seien ihr überall Ameisen über den Leib gekrochen. Sie habe acht Tage lang ganz unnatürlich große Schmerzen besonders an ihrem Herzen gelitten. Deshalb habe sie sehr laut schreien müssen. Zudem habe sie in den Lenden, den Armen und den Beinen Lähmungen verspürt. Auf das Anraten der Nachbarn habe sie daher die *welsche Barbara* mit Haaren von der rechten Seite ihres Kopfes zu dem Pastor nach Neukirchen geschickt. Sie habe den mitgebrachten Trank und das Pulver des Pastors eingenommen, worauf sich die Beschwerden besserten. Nach sechs Tagen habe sie die Barbara nochmals zu dem Pastor geschickt, um zu erfahren, wer ihr dieses angetan habe, worauf der Pastor sagte, er müsse zwar niemanden „melden“, aber der Auslöser sei die Frau gewesen, die gekommen wäre, um am nächsten Tag Fleisch bei ihr zu holen.⁷

Am 13. Mai hatte der Sohn Johann des erkrankten Schneiders Adam nochmals seinen Lehrjungen zu dem Pastor nach Neukirchen geschickt, um zu erkunden, ob sein Vater nicht bald genesen werde. Der Pastor sagte, er wisse wohl, dass er noch krank sei und auch, dass die Schoppe noch nicht abgeholt worden sei. Er bekam nochmals einen Trank mit, um diesen dem Patienten zu verabreichen. Der Lehrling berichtete noch, es seien mindestens 10 oder 11 Personen bei dem Pastor anwesend gewesen, und dieser habe in einem anderen Fall dreimal ins gut brennende Feuer geblasen und dann Haare von einer erkrankten Frau verbrannt, deren Leib andernorts voller Zaubereien erkrankt sei. Der Lehrling hatte zudem den Eindruck, der Pastor wisse alles, was im Jülicher Land geschehe:

*Johan Zimmernman sagtt, er were gestrigts sambsttaghs auß geheisch seines m[feiste]rs widderumb nach Newkirchen zum pastorn daselbst gangen, gestaltt ferner rhatt zu erholen, ob seines m[feiste]rs vatter, m[feiste]r Dähm, nitt baldt genesen sollte. Und wie er zum pastoren kommen und solche meinung anbracht, hette der pastor an stundt gesagt, er wuste woll, das m[feiste]r Dahm noch nitt gesund werde und das leib schopgen were auch noch nitt abgeholt; und hette der pastor ime einen drank mitgeben, welchen m[feiste]r Dahm sechs tag lang um jedes tags drei mall gebrauchen und daruff genesen sollte. Sonsten hette bemelter pastor weiters nit mit ime sprechen konnen, weil daßmall zehen oder eilff personen bei ime gewesen, welche gleichfalls rhätt gesucht, darunder eine fraw von einem man här dem pastorn zubrachtt, welchs, als er züvorn mitt dem mundt dreimall ins fuer geblasen, ungeacht daßelb wol gebrannt, angezeunt und darnacher gesagt, der man hette das leib voll zaubereyen, wie dan er, der pastor, den andern anwesenden und einem jeden gleichfals iren gebrechen halben bescheit gegeben und sein, referenten, anhoren und beduncken nach alles gewist, waß im land von gulich geschehnen mocht.*⁸

7 Ebd., S. 67-69.

8 Ebd., S. 71.

Die schreckliche Selbstjustiz an Grete Bogen nahm ihren Verlauf am Pfingstabend, dem 13. Mai 1606, also einen Tag nach dem Besuch des Lehrlings bei dem Pastor in Neukirchen. Grete Bogen war abends nochmals in das Haus Adams, des Schneiders, gegangen, um ihre reklamierte und inzwischen, so hoffte sie wohl, nachgebesserte Schoppe abzuholen. Wahrscheinlich war sie für diesen Zeitpunkt dorthin bestellt worden, denn das hatte der Pastor aus Neukirchen der *welschen Barbara* geraten. Einige Personen sollen ihr dabei in das Haus gefolgt sein, was darauf schließen lässt, dass der Konflikt zwischen Grete und Adam wohl schon länger bekannt war, ja, mehr noch: dass mehrere Personen bereits davon wussten, dass Grete den Adam krank gezaubert haben sollte. Mehrere Zeugen sagten später auch aus, dass Grete schon länger im Gerücht gestanden habe.

Grete wurde dann in das Krankenzimmer geführt, wo Sophia sowie die Tochter Catharina Grete aufforderten, den Zauber, den sie Adam auferlegt hatte, wieder zu entfernen. Diese sagte, das gehe nicht. Was Gott Meister Adam gegeben habe, könne sie ihm nicht abnehmen. Sie habe eine fromme Mutter gehabt und sei nicht die Frau, als welche sie angesehen werde. Sophia, die Ehefrau des Schneiders, schlug daraufhin Grete mit den Fäusten ins Gesicht, dass Nase und Mund bluteten; die Tochter Catharina schlug dann mit einem Stock zu.

Sophia hette die entleibte mit dem kop griffen und hardt angesprochen, sagend, widderthue meinen man seine kranckheitt, und damitt dieselb mitt feusten insgesicht geschlagen. Darüber entleibte sich angegebener thäten entschuldigt, sie wehre der frawen nit; meister damen dochter Catharina aber einen steck genof[m]en und entleibtt in die rechte seidte damitt geschlagen.⁹

Weitere Personen kamen ins Haus, die Eichenknüppel, Faßreifen und anderes geeignetes Gerät mitbrachten, um auf Grete einzuschlagen. So sagte ein Zeuge:

Wilhem Haen referiert, wie er gesehen, das Johan Schnider, m[eiste]r Dahmen sohn, einen dicken kluppell in der handt gehabt und damit auff Hein Bogens haußfraw geschlagen, hette er wegen gedreng des volcks auf die kammer nitt kommen können. Folgentz hette er dieselbe in der kuechen sehen liggen unnd als er, referent, zum hauß hinauß gehen wollen, sie Quirin Vaßbenders knecht und m[eiste]r Johann Kuppers kleinester sohn Peter kommen und zwei gespließene reiffen bracht, den einer Heinrich

Heßelich, den andern Frantz Zuimmermann genommen. Weil aber er, referent, domaln zum hauß ausgangen, konte er nitt wißen, was sich folgentz zugetragen hette.¹⁰

⁹ Ebd., S. 94. Ähnliche Aussagen wurden zuvor schon von anderen Zeugen gemacht.

¹⁰ Ebd., S. 75 f.

In dieser Zeugenaussagen wurde bereits der Fortgang des Geschehens, durch etliche andere Zeugenaussagen belegt, ersichtlich. Grete Bogen sollte auf Vorschlag von Hilger Kremer aus dem Krankenzimmer heraus in die Küche gebracht werden. Sie sollte dort auf einen Eichenstuhl unter den Schornstein gesetzt werden, weil dann ihr Buhlteufel kommen werde und sie damit dem Kranken helfen könne, wie es auch andernorts (in Bourheim, heute Stadt Jülich) geschehen sei. Der aus Jülich stammende Soldat Heinrich Heßelich schleifte die an Kopf und Armen blutenden Frau rückwärts die Treppe herunter. Weil es keinen Eichenstuhl gab, legte man sie auf eine wollene Decke, da sie die Erde nicht berühren sollte, offensichtlich Bestandteil dieser magischen Praxis. Heinrich Heßeler schlug die inzwischen aus ihrer Ohnmacht wieder erwachte Frau mit einem Stock auf den Rücken, Johann Schneider auf das Schienbein und die Hände, versehen mit der Aufforderung, jetzt endlich den Zauber von Schneider Adam zu nehmen und ihn gesund zu machen. Grete wiederholte, wie schon mehrfach, Adam nicht verzaubert zu haben, so dass sie auch den Zauber nicht fortnehmen könne. Man legte sie nun, halbtot, in den Kamin, damit ihre Haare verbrennen sollten. Als das Haar zu glimmen begann, wurde sie wieder herausgezogen. Man brachte sie offensichtlich nochmals auf die Krankenkammer, dort sollte sie den Zauber von Adam fortnehmen und ihm dabei die Hand reichen. Dies alles konnte sie auch körperlich nicht mehr. Sie wurde trotzdem von mehreren Männern weiter verprügelt, unter anderem mit Knüppeln, die von einem Ring eines Weinfasses abgerissen waren, bis sie tot war:

Daselbst unter dem schorenstein Hilger Kremer und andere mehr angeruffen, sie sollte meiste[r] Damen die kranckheit in gotts namen ab- und ins teuffels namen zu sich ne[h]men, auch gesehen, dass Frantz, henrich Zimmermanns knecht, in der kuchen und zuvor Henrich Heßelich auff der kammern vast geschwindt uff die fraw geschlagen, jedoch sonderlich bemelter Frantz uffs hartigste uber die brost und bauch hinab geschlagen, also das auch der stock, den er in den henden gehabt, mitt blut beschmitzt worden und bemelter Henrich Heßelich vast ungestuem. Das sie als eine zaubersche, was sie gethan widderthun sollte, angerufen, welcher folgents nach etliche[n] gethanen schlegen durchs einen broder abgehaltten worden und von dannen gangen. Gedachter Hilger Kremer wie auch andere unterschiedlich hette[n] nun zuschlagen, dan uff zuhoren rät gegeben und daß die fraw m[eister] Damen die kranckheit abnemen und was sie getahn, widderthun sollte, angerufen, wie er auch gesehen, das m[eister] Krein Vaßbenders knecht zwei stucker eichen höltzer darzugebracht, deren gedachter Frantz daß lengste zu sich genommen und damitt oberzellter maßen geschlagen. Darnacher als mehrg[emelte]r Hilger Kremer kommen und gesagt, das die fraw thodt were.¹¹

¹¹ Ebd., S. 75.

Dann wurde die Leiche auf den Misthaufen geworfen, wo der Schultheiß sie am Morgen des folgenden Tages gefunden hatte. Die Haupttäter Meister Johann Schneider, Heinrich Heßlich und Franz Zimmerknecht, waren noch in der Tatnacht aus der Stadt Jülich geflohen. Die Täter sollten bestraft und den Anstiftern eine Buße auferlegt werden, so wurde von Seiten der Räte des Düsseldorfer Hofes mitgeteilt.¹² Hilger Kremer erschien mit zwei Zeugen vor dem Gräflich Reifferscheidtschen Vogt in Bedburg, um ein gerichtliches Attest über die Vorgänge in Jülich zu haben. Die beiden Zeugen sagten aus, Meister Johann Schneider, einer der Entflohenen, habe zugegeben, die Frau geschlagen zu haben, weil er fest glaubte, sie habe die Krankheit des Vaters verursacht. Grete Bogen sei dafür berüchtigt gewesen.¹³ Damit wollte sich Hilger Kremer als Anstifter und Mittäter vermutlich entlasten bzw. den Falschaussagen weiterer Zeugen vorbeugen.

Die Behörden ermittelten akribisch. Die Urteile waren von der Strafe her mäßig. Fast alle wurden, unter Berücksichtigung ihres Alters und ihres Vermögens, mit Brüchtenstrafen belegt, wie aus einem Überblick etwa zwei Jahre später hervorgeht, den der Schultheiß dem Kanzler und den Räten am Düsseldorfer Hof mitteilte. Sophia, die Ehefrau des Schneiders, hatte man mit keiner Brüchte belegen wollen, da sie unvermögend sei, ihren Mann mittels Almosen versorgen müsse und ihm täglich beim an- und Ausziehen und anderen Verrichtungen zur Hand gehen müsse. Eine Haftstrafe bei Wasser und Brot im Turm sei daher nicht angebracht gewesen. Stattdessen wurde sie dazu verurteilt, an drei aufeinanderfolgenden Sonntagen vor dem Heilig-Kreuz-Altar in der Stadt für die Seele der Getöteten zu beten. Diese Strafe musste aber noch durch die fürstlichen Räte genehmigt werden, wobei der Ausgang unbekannt ist. Die Tochter Catharina hielt sich in auswärtigen Diensten auf, ebenfalls der am Totschlag beteiligte Heinrich Zimmermann. Der beteiligte Soldat Heinrich Heßlich war durch die Militärgerichtsbarkeit verurteilt und in Eisen gelegt worden. Da diese beiden Männer aber inzwischen verheiratet waren und ihre Frauen inständig um Verzeihung gebeten hätten, erging die Bitte, dass beide ihr Handwerk ohne öffentliche Schande weiter ausüben könnten. Sie sollten ohne Entgelt 20 Tage an der Rurbrücke arbeiten, unter Aufsicht des Mannes der Getöteten, Hein Bogen, und vorbehaltlich der Zustimmung der fürstlichen Räte. Da sie arm waren, sah man von einer Geldstrafe ab. Hilger Kremer, der als Hauptanstifter galt, musste sich mit Hein Bogen, dem Mann der Getöteten, dahingehend vergleichen, dass er 25 Taler für die Hausarmen

¹² Ebd., S. 104.

¹³ Ebd., S. 88.

zur Verfügung stellen sollte. Da er allerdings arm war, konnte dies wohl schwerlich umgesetzt werden.¹⁴

Es fragt sich, wie ein solch gravierender Fall von Selbstjustiz, wie er hier gegenüber Grete Bogen vorliegt, möglich werden konnte. Deutlich wird, dass die treibenden Kräfte aus der Reihe der Untertanen kamen, gegen die vermeintliche Hexe massiv und insistierend vorzugehen. Der Konflikt schien in einer bestimmten sozialen Gruppe der kleinstädtischen Gesellschaft Jülichs verankert, wie die Beteiligung so vieler unterschiedlicher Personen zeigt, die sich zu einem gemeinsamen Handeln verabredet hatten. Ganz fest schien bei den Beteiligten der Glaube vorgeherrscht zu haben, mit Hilfe bestimmter magischen Handlungen Grete Bogens hätten der Schlaganfall und die Lähmung, unter welcher der Schneider vermutlich litt, von ihr wieder hinweggezaubert werden können. Das Reichen der Hand schien eine zentrale Rolle zu spielen und kann wohl am ehesten als ein Neutralisierungszauber angesehen werden. Das „in den Kamin setzen“, damit der Satan entweiche, erinnert ebenso wie das Herausprügeln des Teufels, an einen Exorzismus, hier jedoch völlig unzulässig ausgeübt von Menschen, die sich für ihre Selbstjustiz eine solche Rückendeckung durch einen als „Wahrsager“ tätigen Geistlichen eingeholt hatten. Es wäre interessant zu wissen, inwieweit solche „Vulgärexorzismen“, wie ich sie nennen möchte, eine Rolle in Zusammenhang mit dörflichen Regelungen von Hexereidelikten eine Rolle gespielt haben. Die Brutalität der Täter, zumeist Männer, aber auch der beiden Frauen und eines Jugendlichen, ist erschreckend. Keinerlei Mitgefühl hielt sie davon ab, weiter auf die schwerverletzte Frau einzuschlagen, und dass man sie auf den Misthaufen warf, zeugt von tiefster Verachtung und Unmenschlichkeit noch nach dem Tod. Rainer Walz hat jedoch zu Recht darauf aufmerksam gemacht, dass Schläge als Restformen bäuerlicher Fehde angesehen werden müssen, was ebenso für die Selbstjustiz überhaupt gilt. Solche zum Teil unglaublich rohen Formen der Gewaltanwendung, dies zeigte er, konnte in Westfalen auch durch die Gogerichte nicht überwunden werden.¹⁵ Gegenüber verfeindeten Nachbarn zeigte man ein archaisches Rechtsdenken, das von einem erstaunlichen Maß an Grausamkeit geprägt war und in welchem letztendlich zum Ausdruck kam, dass das Böse vom Mitmenschen gemacht war.¹⁶

Der wahrsagende Pastor, von dem gesagt wurde, er wisse alles über die Dinge, die im Lande Jülich vor sich gingen, spielte in dem ganzen Drama eine sehr üble

¹⁴ Ebd., S. 106 ff.

¹⁵ Walz, Hexenglaube und magische Kommunikation, S. 451 f. Auch Walz fand die Praktik des Schlagens durch Knüppel und die Anwendung physischer Gewalt mehrfach vor. Vgl. ebd., S. 213 f.

¹⁶ Ebd., S. 523.

Rolle. Er wiegelte gegen Grete Bogen auf und trug dazu bei, dass sich der Konflikt zuspitzte. Zumeist berücksichtigten solche Wahrsager das soziale Umfeld der Beteiligten. Mit Hilfe verschiedener therapeutischer Aufträge, die durch die *welsche Barbara* und andere Akteure in diesem Konflikt erledigt wurden, erhielt der Pfarrer auch hier immer wieder Informationen über die Geschehnisse in Jülich und stellte andere Vorkommnisse skrupellos in den Zusammenhang von Hexerei, so dass sich die Situation noch deutlich verschärfte. Auch war das gut für das Geschäft. Dass der Pfarrer auch sonst viele „Kunden“ hatte, geht aus den Quellen eindeutig hervor. Er lebte im Kurkölnischen. Von daher konnte er sich seiner Handlungen auch sicher schätzen, denn aus Jülich heraus konnte er juristisch nicht ohne weiteres belangt werden.¹⁷

Der Drang zur Selbstjustiz resultierte möglicherweise auch daher, dass die Justizpraxis in Jülich-Kleve-Berg trotz gewisser Tendenzen bestimmter Kreise den Handelnden in diesem Konflikt als zu verfolgungsfeindlich gegenüber Hexen erschienen war. Der Vogt als Vertreter der Obrigkeit hielt sich in der Untersuchung dieses Vorfalls, der doch schon während des Ereignisses im Dorf schnell die Runde gemacht haben musste und eine Woche dauerte, allerdings deutlich zurück. Auch die Ahndungsbestrebungen gegenüber den Tätern wirken eher wenig streng, zumal Personen aus anderen Territorien mit verwickelt waren. Vergleichbares gilt für die Unterherrschaft Bedburg, aus welcher offensichtlich einer der Täter stammte, der aber wohl nicht belangt wurde.

Grete Bogen wurde in diesem Konflikt nicht als „Mitmensch“ gesehen, sondern im Sinne einer Entmenschlichung als Hexe und somit als Agentin des Teufels, die ungehindert gestraft, ja vernichtet werden musste, da sie den Zauber nicht mehr von den Geschädigten zurücknahm. Nach der Vorstellung der hier Handelnden hätte sie dies ganz offensichtlich können, obwohl Grete betonte, sie sei eine fromme Frau und sei dazu nicht in der Lage. Dass der Zauber nach Auffassung der Hauptbeteiligten nur zurückgenommen werden musste, um das Wohlbefinden des Schneiders wieder herzustellen, erinnert an die zahlreichen Beispiele ähnlicher Art, die in Weyers *De praestigiis daemonum* angeführt sind.¹⁸ Sie zeigen, dass es mit religiöser Unterweisung und Erziehung der Geistlichen immer noch im argen lag – vermutlich eher auf Seiten der Katholiken, zu deren Glaubenslehren Exorzismen gehörten, wenn wir auch in diesem Fall nicht wissen, welcher Konfession die Beteiligten waren.

¹⁷ Vgl. Walz, Hexenglaube und magische Kommunikation, S. 210–213. Schon in der Kirchenordnung von 1533 sowie in späteren Erlassen war festgelegt worden, streng gegen Wahrsager und Teufelsbanner vorzugehen; erst recht, wenn sie Geistliche waren, wie aus den Visitationsberichten hervorgeht. Siehe Kap. 8.2.2.

¹⁸ Vgl. dazu auch den Fall „Grave“, Kap. 4.2.

14.2 Injurienklagen gegen Ehrverlust und Strafjustiz

Gegen Wahrsagerei ging man in dieser Zeit auch schon in Zusammenhang mit der Kirchengzucht vor, deren Anliegen die Reinhaltung der Abendmahlsgemeinde von Sünde, Streit und Hass war. So ist für das Jahr 1617 für die reformierte Gemeinde Wesel verzeichnet, dass ein Mann namens Jörgen einen Wahrsager hinzugezogen hatte, der in einem nicht näher benannten Konflikt eine bestimmte Frau als Schuldige benennen werde, wogegen diese sich an das Presbyterium wandte. *Aber nach langem Umbfragen befunden, dass es ein lauter Gewesch sey. Sind beyde darauf zur Versöhnung angemahnt worden. Er, Jörgen, aber ist hart gestraft, dass er bey den Teufelsbendern Raht gesucht hat, solches abgetbeten und Besserung angelobt.*¹⁹

Nicht nur im Rahmen der Kirchengzucht, auch vor weltlichen Gerichten wurden im 16. und noch mehr im 17. Jahrhundert vielfach Hexereianklagen als Injurien behandelt. Sie stehen in Gegensatz zur Einleitung von Strafverfahren wegen Hexerei und wurden als Ehrverletzung angesehen. Einige Injurien, die vor dem Stadtgericht Jülich und dem Ratinger Bürgermeistergericht verhandelt wurden, sollen nachfolgend exemplarisch näher betrachtet werden, vor allem auch deshalb, weil hier noch andere stigmatisierte Randgruppen ins Spiel kommen.²⁰

Injurienprozesse sollten bösen Gerüchten Einhalt gebieten und sie unter Kontrolle halten. So konnte eine Eskalation der Konflikte wie bis zu einer Verbrennung von Hexen vermieden werden. Es war bereits in Zusammenhang mit der Auswertung der Amtsrechnungen zu beobachten, dass solche Verfahren stattfanden, die auf die Verfolgungsintensität einen deutlich mäßigenden Einfluss hatten.²¹

Auffällig ist, dass es in der Stadt Jülich einige Injurienprozesse gab, die einen Kontext von „Hexe“ und „Jude“ aufwiesen. In eine Beleidigungsklage des Jahres 1605 war ein Jude namens Benedikt involviert, der von seiner Nachbarin Sophia Hilgers bezichtigt worden war, Hopfenpflanzen abgeschnitten zu haben, die über die Grundstücksmauer auf sein Land hineinwuchsen. Deshalb bezichtigte sie ihn des Diebstahls, und er gehöre deshalb zwischen zwei Hunden aufgeknüpft. Eine andere Frau, die bei Benedikt Fleisch kaufen wollte, forderte sie auf, dieses zu

19 Protokolle des Presbyteriums Wesel 1612-1624, S. 74.

20 Abdruck der Quellen bei Dinstühler, Itzo redt sie mit dem Teufel, S. 24-39. Zu Injurien siehe auch die grundlegende Studie von Ralf-Peter Fuchs, Um die Ehre. Westfälische Beleidigungsprozesse vor dem Reichskammergericht (1525-1580), Paderborn 1999, in welcher vor dem Hintergrund verschiedener Theorien von Ehren zahlreiche Fallstudien untersucht werden; zur Bedeutung der Ehre prägnant zusammengefasst Münch, Lebensformen, S. 281-288.

21 Siehe Kap. 9.1 Vgl. Walz, Hexenglaube und magische Kommunikation, zusammenfassend über Formen der Verteidigung bei Hexereibesuldigungen, S. 306-348, insbes. S. 332.

unterlassen, denn Juden würden, bevor sie es an Christen verkaufen wollten, darauf urinieren. Als Benedikt dieses zu Ohren kam, bezichtigte er sie als *du alte Hex*, und er habe noch ein paar Reisigbündel zu Hause, die würde er gern beisteuern, falls sie verbrannt würde. Sophia Hilgers beschuldigte Benedikt auch, sie andern gegenüber als Zauberin bezeichnet zu haben. Diese Beschuldigung habe er von einer anderen Frau gehört, die zum Turm geführt, also gefangen genommen worden war und die noch andere Frauen als Zauberin besagt habe. Hervorzuheben ist, dass an dieser Stelle auch der Begriff der *Hexe* explizit verwendet wird und gleichrangig neben dem Begriff „Zauberin“ steht; soweit ich sehe, erstmalig in dem mir bekannten Quellenmaterial, in welchem sonst immer von den *toverschen* gesprochen worden war.²² Gegen Juden gab es in den Vereinigten Herzogtümern wie auch in den benachbarten Territorien Ende des 16. Jahrhunderts starke diskriminierende Maßnahmen. So hatte bereits Wilhelm V. 1554 in der Polizeiordnung bestimmt, dass in seinen Territorien ebenso wie in den Unterherrschaften ein Aufenthalt von Juden nicht gestattet war; sie sollten stattdessen ausgewiesen werden. Auch spätere Polizeiordnungen legten das Verbot neu auf.²³

In einem Jülicher Fall, der sich über die Jahre 1644 bis 1647 hinzog, wurde über mehrere Frauen das Gerücht, sie seien „Zaubersche“, in Umlauf gebracht. Als verantwortlich für den Ursprung des Gerüchts wurde eine Jüdin namens Adelheid angesehen, und weitere Personen, die es weiter verbreitet haben sollten, waren darin involviert. Die Anklage stützte sich auch auf einen Zeugen, der vor etlichen Jahren vom Katholizismus abgefallen und Wiedertäufer geworden sei. Hier kam

22 Ebd., S. 31 f.

23 Vgl. Bastian Fleermann, „Marginalisierung und Emanzipation. Jüdisches Alltagsleben im Herzogtum Berg 1779 – 1865, Neustadt a.d. Aisch, 2007 (= Bergische Forschungen XXX), S. 60–62. Beispiele für den Umgang mit Juden finden sich auch in den Protokollen des Presbyteriums Wesel 1612–1624, S. 185: *Weil die Jüdinnen sich in einem Brunnen bey den Schufwagen reinigen, sol der Schaufwage vermahnet werden, solchs abzuschaffen. Schufwagen sind Schubkarren, auch der damit Arbeitende kann so bezeichnet werden. Hier ist es aber wohl der Name eines Mannes. Die Protokolle 1625–1636 enthalten noch weitere Beispiele zum Verhalten Juden gegenüber, siehe S. 1: M. Luff der Kranckenbesucher zeuget, dass er, Hustermann, der blinden Judt sollte angedienet haben es wehren drey Nahmen nit aber drey Personen in der Heiligen Gotlichen Dreyeinigkeit. Husmans wurde aufgefordert, über solche strittigen Auffassungen nicht weiter zu kommunizieren, was er auch gelobte. Möglicherweise war sein Redebedarf in dieser Angelegenheit dadurch begünstigt, dass er sich einer auch noch blinden Jüdin gegenüber äußerte. Raufereien mit Juden, Händel mit ihnen wegen Zinswuchers, die Einhaltung des Sonntags als Ruhetag (anhand des Wäschewaschens) zeugen von starken Aversionen gegen sie und bestätigen, was die angeführten Injurien-Vorwürfe erahnen lassen. Ganz deutlich ist das in folgendem Passus, 8. Oktober 1629: *Es soll begehrt werden, dass man die Huhrenhäuser abschaffen, die widdertäufer, Arminianen, Juden und Papisten wolle aus der Stat auswehren, dass nicht die Gemeine durch dieselbe vergiftet und den Bürgern Nahrung abgezackt werde.* Vor dem Ratinger Bürgermeistergericht, der niederen Gerichtsbarkeit zugehörig, ließ der Jude Jacob von Kaiserswerth den Ratinger Bürger Peter von Kerpen vorladen, der ihn als *Schelmen* beleidigt hatte und sich zudem noch abfällig über Juden geäußert hatte. Kerpen geriet so in Rage, dass er vor dem Gericht gar den Bürgermeister beleidigte und deshalb zu einer Prangerstufe verurteilt wurde. Vgl. StA Ratingen P 3, Blatt 155–163 sowie insgesamt zu diesem Gericht: Claudia Stein, Das Ratinger Bürgermeistergericht in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts, in: Ratinger Forum. Beiträge zur Stadt- und Regionalgeschichte 3 (1993), S. 19–90, hier S. 67.*

es zu einem Appellationsverfahren, in welchem die Termini *Hexerey sachen* und *Hexen klapereyen* neben *Zauberey* verwendet wurden. Der Ausgang des ganzen Verfahrens ist, ebenso wie zum Teil der Verlauf, unklar.²⁴ Dass Täufer leicht in den Ruch kommen konnten, mit Hexerei zu tun zu haben, erstaunt nicht, da ihnen als Ketzern die Nähe zum Teufel nachgesagt wurde.

Einige Fälle betrafen den Hexereivorwurf in Verbindung mit der Bezeichnung, ein Wahrsager zu sein, eine Zielgruppe, die schon seit dem Beginn des 16. Jahrhunderts unter Beobachtung der Obrigkeit stand. Die Rolle des Pfarrers in Zusammenhang mit der Ermordung Grete Bogens und das daraus konfliktverschärfende Verhalten zeigten diese sehr deutlich. In einem Injurienverfahren trat ein Mann namens Wilhelm Leyendecker per Gericht dem Vorwurf gegen ihn und seine Halbschwester entgegen, ihre Großmutter sei „damals in Jülich“ als Zauberin verbrannt worden. Das Gericht lud mehrere Zeugen vor, die den ehrenwerten und christlichen Lebenswandel der beiden bestätigten. Dies zeigt auch, dass das Verbrennen von „Hexen“ den Menschen - möglicherweise sogar aus eigener Anschauung - (noch) bekannt war.²⁵ In Ratingen beschimpfte ein Markthändler eine Marktfrau, mit der er sich gelegentlich die Bier- und Weinbänke teilte: Er hoffe, noch den Tag zu erleben, an welchem sie auf dem Scheiterhaufen verbrannt werden würde. Sie zeigte diese Beschuldigung an, aber weil sie keine Zeugen hatte, musste sie selbst eine Brüchtenstrafe zahlen. Diese Strafe fiel zu ihren Ungunsten aus, da sie diesen Vorwurf möglicherweise erfunden hatte. Generell sollte mit diesem Urteil das Aufkommen gegenseitiger Hexereibeschildigungen unterbunden werden. In einem anderen Fall hatte das Gericht in einer Anklage wegen Körperverletzung, in welchem sich beide Parteien als „Zaubersche und Hexen“ bezeichneten, diese Vorwürfe einfach ignoriert und griff sie nicht auf, um einen Prozess zu initiieren – ganz vergleichbar dem Verhalten in der Stadt Jülich.²⁶

Dort erschien auch ein Heiler unter den wegen Zauberei Angeklagten. Er sollte mit seinen Künsten bezauberte Menschen und Vieh behandelt und dazu Theriak und verschiedene Pflanzenbestandteile verwendet sowie Gebete und Segensprüche deklamiert haben. Er habe selbst Menschen geheilt, die von tollwütigen Hunden gebissen worden waren, sei jedoch niemals als Wahrsager tätig gewesen und könne auch nicht wahrsagen. Was aus ihm wurde, bleibt unklar, vermutlich kam er frei.²⁷ In einigen Fällen war davon die Rede, dass Menschen besessen gewesen

²⁴ Dinstühler, *Itzo redt sie mit dem Teufel* S. 33 f.

²⁵ Ebd., S. 33.

²⁶ StA Ratingen, P 3, Bl. 239; 249; auch: Stein, *Das Ratinger Bürgermeistergericht* S. 63 f.

²⁷ Dinstühler, *Itzo redt sie mit dem Teufel*, S. 32

seien, die sich einem Exorzismus unterzogen hätten. Man denke hier an den Vulgärexzismus gegen Grete Bogen.

Einmal sprach ein armer Junge davon, dass ihn ein Werwolf gebissen habe. Dem Betroffenen wurde Mitleid entgegen gebracht, und er erhielt eine finanzielle Unterstützung durch die Stadt Jülich. In einem späteren Fall (1662-1663) trat die Bezeichnung „Werwolf“ dann auch als direkte Benennung für eine „männliche Hexe“ in einem Injurienprozess auf. Mit diesem Begriff wurde ein Mann namens Adam Brabender beschimpft, seine Ehefrau und die des Kontrahenten wurden dagegen als „Hexe“ bezeichnet. Beide Parteien wurden zu einer empfindlichen Geldstrafe verurteilt.²⁸

Wenn auch die vorangegangenen Beispiele lediglich in Zusammenhang mit Injurienklagen und Kirchenzucht standen, so zeugen sie doch davon, welche Stimmung in bestimmten Teilen der Bevölkerung herrschte. Der Vorwurf, eine Hexe zu sein, so lässt sich schließen, konnte noch immer so gefährlich sein, dass man ihn unterbinden musste. Das erstaunt nicht, da es vielerorts in anderen Regionen und Territorien starke Hexenverfolgungen gab und das Thema durch die einschlägigen Medien geschürt wurde. Dass es für Juden im Zuge der weiteren Konfessionalisierung zunehmend bedrohlicher wurde, ist ebenfalls ersichtlich.²⁹ Die Gefahr von Selbstjustiz- und Pogromstimmungen gegen sie war damit in jedem Fall gegeben.

²⁸ Ebd., S. 30 f, S. 32.

²⁹ Vgl. zu Juden und Hexen Schormann, Der Krieg gegen die Hexen, S. 11-21. Wenn auch der Bogen zum Holocaust sehr grob geschlagen wurde, sind einige Überlegungen hinsichtlich der Juden, Ketzler und Hexen bedenkenenswert.

15. VERFOLGUNGEN IM 17. JAHRHUNDERT – UNTERHERRSCHAFTEN UND KONDOMINIEN

15.1 Hexenpolitik zur Zeit der Herrschaft Wolfgang Wilhelms von Pfalz-Neuburg

War in der Zeit der Regentschaft Johann Wilhelms eine Hinwendung zum Katholizismus zu erkennen gewesen bzw. zuletzt stärker auf die Anwendung der *Confessio Augustana* gedrängt worden, so schien mit seinem Tod in den Vereinigten Herzogtümern eine neue Zeit anzubrechen.

Die beiden Fürsten, die Anspruch auf die Herrschaft erhoben, waren Wolfgang Wilhelm von Pfalz-Neuburg, dessen Mutter Anna eine Tochter Wilhelms V. war, und Markgraf Ernst von Brandenburg, der für seinen Bruder und Erben Johann Sigismund tätig wurde. Die beiden protestantischen Fürsten verständigten sich darauf, bis zu einer Entscheidung in der Erbfrage, die auch den Kaiser betraf, gemeinsam zu regieren. Um die Untertanen auf ihre Seite zu bringen, erklärten sie schon im Juli 1609, auf das ihnen zustehende Reformationsrecht - *cuius regio, eius religio* - zu verzichten. Das bedeutete die langersehnte Freistellung der Konfessionen, denn sie schloss nun die die Reformierten ein. Allerdings war dieser Zustand nur von kurzer Dauer. 1613 wurde Johann Sigismund calvinistisch, während Wolfgang Wilhelm 1614 katholisch wurde. Dies war für ihn die Bedingung gewesen, dass er Magdalene, die Schwester des Herzogs von Bayern, heiraten konnte. Dieser war ein Befürworter der Gegenreformation. In der Auseinandersetzung mit Brandenburg konnte er nun mit der Unterstützung Spaniens und der katholischen Mächte rechnen. Spanien und die Generalstaaten vermieden allerdings eine direkte militärische Konfrontation. Es kam aber zu Besetzungen einzelner Orte von beiden Parteien, etwa Jülichs durch Brandenburger und Holländer. Wesel wurde durch den spanischen Feldherrn Spinola und seine Truppen belagert und einige bergische Städte wie Ratingen, Angermund und Siegburg ebenfalls von diesen besetzt. 1614 wurde in Xanten ein vorläufiger Vertrag ratifiziert, der zwar weiterhin die Einheit des Herzogtums vorsah. De facto lief es jedoch auf eine Abtrennung Kleves und später Marks und Ravensbergs, die zu Brandenburg kamen, hinaus.¹ Jülich-Berg wurde katholisch mit dem Ziel, den Protestantismus zurückzudrängen. Dies hatte sogleich Auswirkungen auf das Gerichtswesen: In Rees waren durch den neuen Landesherrn sechs vermutlich katholische Schöf-

¹ Vgl. Klaus Müller, Das Herzogtum Berg von 1609 bis 1806, in: Gorißen, Geschichte des bergischen Landes Bd. 1, S. 505-611, hier S. 505-511.

fen abgesetzt worden. In Düsseldorf wurden sechs protestantische Schöffen und Ratsherren aus dem Magistrat entfernt. Als 1618 mit den böhmischen Unruhen der 30-jährigen Krieg seinen Anfang nahm, hatten protestantische und katholische Konfliktparteien strategisch wichtige Plätze besetzt, die ihnen als Aufmarsch- und Rückzugsgebiet dienten.² Zwar sollte Jülich-Berg in diesem Krieg neutral sein, doch war eine Respektierung durch die gegnerischen Truppen nicht gegeben. So gab es immer wieder Einquartierungen kaiserlicher Truppen.

Streit hatte Wolfgang Wilhelm mit den Ständen. Es ging vor allem um Steuern, bei deren Erhebung der Landesherr diese nicht beteiligen wollte, was zu harschen Protesten vor allem von Seiten des Adels führte. Mit den adeligen Unterherren lieferte sich Wolfgang Wilhelm auch heftige Auseinandersetzungen um die Jurisdiktion. Die Schöffengerichte wurden, wenn sie Bluturteile sprachen, nun auch durch den Hofrat überwacht, während zuvor nur eine Bestätigung durch den Landesherrn vorgesehen war. Hiervon geben die Protokolle der jülichischen Unterherrentage in der Zeit zwischen 1624 und 1630 deutliches Zeugnis. Vielfach ging es um Akzisen, Holzrechte u.ä., jedoch spielte die Gerichtsbarkeit ebenfalls immer wieder eine große Rolle.³ So hieß es 1626:

2. Daß etliche unrewige undertainen der underherrn ihre hern und ordentlich gericht praeteriiren, bei f. hove directe sich angeben, mandate erhalten und dadurch dero underhern habende jurisdicion gegen gebuir wirklich geschwechet werden. 3. Daß auch die furstliche beampten ohne habenden special-furstlichen befehl vor sich selbst oder durch die boten den underhern in ihrer jursidiction wider altherkommen derogestalt eingreifen, daß unerruicht dero underhern oder daselbst wesenden ordentliche gerichten mit pfenden und sonsten taitlich verfahren, welches ein- und abzustellen were.⁴

Auch in puncto Hexenverfolgung gab es von Seiten der Landstände Aufforderungen dem Herzog gegenüber, gegen dieses Laster vorzugehen. So beklagte sich im März 1630, in einer Entgegnung der Unterherren von Jülich auf einen Bescheid der fürstlichen Kommissare, der Herr von Dove, *der zwo weibspersonen zum oftermal und an verschiedenen gerichten des hexenlasters besagt und beruchtigt in haft zeihen lassen*, dass er das Verfahren rechtmäßig gehandhabt habe, sich aber

² Müller, Berg 1609-1806, S. 511 ff.

³ Friedrich Küch (Hg.), Landtagsakten von Jülich-Berg 1624-1653, Bd. 1, Düsseldorf 1925, S. 645-704.

⁴ Ebd., S. 659.

dennoch an die „Herren Räte“ wenden musste.⁵ Zwar hielt sich der Landesherr zurück, doch wollte und konnte er in Eigenregie durchgeführte Verfolgungen in Unterherrschaften, Kleinterritorien und Kondominien nicht immer verhindern. Die Durchführung von Hexenprozessen kann hier in einem Zusammenhang der Verdichtung und Zentralisierung frühneuzeitlicher Territorien gesehen werden.⁶

Großer Einfluss auf die Hexenverfolgungen in angrenzenden Territorien gingen in der Mitte des 17. Jahrhunderts von Ämtern und Unterherrschaften Kurkölns aus. Das Erzstift war, bedingt durch kriegerische Zerrüttungen im 16. Jahrhundert, durch eine schwache landesherrliche Zentralgewalt und einen eher starken Adel gekennzeichnet. An den Rändern des Herzogtums Berg hatten, wie in Kurköln und anderen benachbarten Territorien, ab 1590 ebenfalls Hexenverfolgungen eingesetzt. In der Nähe Homburgs, im bergischen Bensberg, wurden nach Prozessen 1602 und 1612/13 neun Frauen wegen Schadenszaubers verbrannt – diese Prozesse hingen aufgrund verwandtschaftlicher Beziehungen einzelner Frauen zusammen. Auch für die nicht weit entfernte Vogtei Siegburg sind zwischen 1636 und 1638 Prozesse überliefert, denen 21 Personen, 19 Frauen und zwei Männer, zum Opfer fielen.⁷

5 Ebd., S. 675. Im Kontext des Streits um die Gerichtshoheit ist auch das herzogliche Edikt vom 2. Mai 1631 zu sehen, das als ein Gutachten zu verstehen ist, ob es jülichischen Unterherren, die das *jus gladii* innehaben, gestattet sei, zur Strafverschärfung mit dem Feuer zu strafen. Es geht offensichtlich hier um die Einschränkung der Halsgerichtsbarkeit für die Unterherren, die nicht zugestehen mochten, dass ihre überkommenen Rechte außer Kraft gesetzt wurden. Vgl. dazu auch Gerhard Schormann, Ein Abwehrversuch gegen Hexenprozesse in Jülich-Berg 1631, in: Thomas-Morus-Akademie Bensberg (Hg.), Hexenverfolgung im Rheinland. Ergebnisse neuer Lokal- und Regionalstudien, Bergisch-Gladbach 1996 (= Bensberger Protokolle 85), 1996, S. 137-147, in Anlehnung an: Johann Diefenbach, Der Hexenwahn in Deutschland, Mainz 1886 (Reprint 1988), S.119 f. Siehe auch: Erika Münster-Schröer, Hexenverfolgungen in der Region Oberberg: Homburg und Wildenburg, Herrschaften. In: Lexikon zur Geschichte der Hexenverfolgung 2011, hrsg. v. Gudrun Gersmann, Katrin Moeller und Jürgen-Michael Schmidt, in: historicum.net, URL: <https://www.historicum.net/purl/jezsn/>, 15.8.2017.

6 Um hierüber näheren Aufschluss zu bekommen, wird zur Zeit durch das LVR-Archiv- und Fortbildungszentrum in Pulheim-Brauweiler ein Forschungsprojekt in Verbindung mit dem Lehrstuhl für Geschichtliche Landeskunde der Universität Trier durchgeführt, das das weitgehend vollständig erhaltenen Konvolut von Hexenprotokollen zu 61 Hexereiverfahren, die zwischen 1597 und 1635 in der Unterherrschaft Schmidtheim von Reinhard Beissel von Gymnich und dessen Sohn Bertram durchgeführt wurde, edieren wird. Auf dem Höhepunkt der Verfolgungen im Jahr 1650/32 wurden hier über 50 % der erwachsenen Bevölkerung hingerichtet. Vgl. dazu Claudia Kauertz, Von Kirchheim nach Amerika. Geschichte, Inhalt und Entstehungskontext des Flammersheimer Hexenprotokolls. Eine verschollen geglaubte Quelle zu den rheinischen Hexenverfolgungen des 17. Jahrhunderts, in: Annalen des historischen Vereins für den Niederrhein Heft 218 (2015), S. 151-194, hier S. 153; Dies., Dinghaus, Urteilstein und Burg. Drei Erinnerungsorte zu den Flammersheimer Hexenprozessen 1629/30, erscheint in: Annalen des historischen Vereins für den Niederrhein Heft 219 (2016). Claudia Kauertz befasst sich mit weiteren Hexenprozessen in anderen Unterherrschaften und Kondominien, um Vergleichbarkeiten zu ermöglichen. Vgl. zur Staatenbildung auch die Aufsätze in Johannes Dillinger, Jürgen Michael Schmidt und Dieter R. Bauer (Hg.), Hexenprozesse und Staatsbildung. Witch-Trails and state-Building, Bielefeld 2008 sowie den aufschlussreichen Artikel von Teresa Novy, Staatsbildung und Hexenprozesse: Historicum-Net, URL <https://www.historicum.net/purl/442u7/>, 3.1.2017.

7 Vgl. Andrea Korte-Böger, Die Hexenprozesse in Siegburg (1631-1638). Siegburger Blätter, Geschichte und Geschichten aus Siegburg Nr. 6 (2005).

Die kurkölnische Hexengesetzgebung von 1607, erneut betätigt 1628, beförderte die Einsetzung von gelehrten Juristen in den Hexenprozessen, die als Hexenkommissare dann durchaus auch eigene wirtschaftliche Vorteile daraus zogen. In Gegensatz zu Jülich-Berg war eine Kontrolle dieser Gerichtsverfahren durch den kurkölnischen Hofrat nicht vorgesehen. Die erstinstanzlichen Gerichte waren angewiesen, bei Rechtsunsicherheiten nach eigenem Ermessen Konsultationen gelehrter Juristen einzuholen. Auch die Auswahl oblag allein den örtlichen Gerichtsherren. Damit waren solche Hexenprozesse Sonderprozesse nach den Regeln eines *processus extraordinarius*, der sich zwar weitgehend noch auf die *Carolina* berief, deren Verfahrensgrundsätze aber weitgehend außer Kraft setzte. Dies war bei einem *crimen exceptum* wie der Hexerei möglich und wurde in Kurköln, im Gegensatz zu Jülich-Kleve-Berg, so gehandhabt.⁸ Kleine Herren und Unterherren engagierten häufig auch Hexenkommissare, die schon durch großen Verfolgungseifer aufgefallen waren, damit sie möglichst ungehindert für sie aktiv werden konnten.

Im folgenden werden mit Rücksicht auf die zur Zeit laufenden Forschungsprojekte nur einige Beispiele angeführt, die keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben. Sie sollen einen Eindruck davon vermitteln, wie in den jülich-bergischen Kleinterritorien intensivere Hexenverfolgungen ablaufen konnten.⁹

15.2 Herrschaft Homburg

Zunächst sei hier die kleine, im Oberbergischen gelegen Herrschaft Homburg betrachtet, die seit dem Mittelalter in den Händen der Grafen von Sayn-Wittgenstein lag, welche ihr Territorium auf Dauer gegenüber dem Herzogtum Berg, von dem sie eingeschlossen war, behaupten konnten. 1635 ging die Herrschaft für ein Jahrhundert an die Seitenlinie Sayn-Wittgenstein-Berleburg über. Graf Georg von Sayn-Wittgenstein, der seinem Vater Ludwig dem Älteren im Jahr 1605 nachfolgte, hatte aus seiner Haltung keinen Hehl gemacht, dass das Laster der Zauberei ziemlich um sich gegriffen habe und keinesfalls geduldet werden könne. So erließ er im Jahr 1630 die *Taxa der Inquisitions- und Verurteilungskosten über die Unholden und Hexen in der Herrschaft Homburg und was Jeden hiernach specificiert und gebühren soll, so damit berührt*. Hier gab es also eine eigene juristische Regelung, die das Hexereidelikt betraf. Über Graf Georg, den Initiator, liegen bisher keine weiteren Forschungen vor. Die Gründe für seine Haltung bleiben daher unbekannt. Dass

8 Vgl. dazu die Ausführungen zu den Indizien und zur Folter bei Zagolla, Folter und Hexenprozess, S. 279-283.

9 Siehe Forschungsberichte und umfangreiche Literaturangaben bei Kauertz, Von Kirchheim nach Amerika, bes. S. 151-155; ebenso die sehr präzise Zusammenfassung S. 174-178.

ein Verfolgungswille „von oben“ sich mit dem „von unten traf“, ist in diesem Fall daran festzustellen, dass eine etwa zeitgleiche Eingabe seiner Untertanen an den Fürsten erfolgte, in der diese ein hartes Vorgehen gegen das *angefangene Hexenwerk* forderten. Es sollte auch ein geeigneter Scharfrichter geholt werden, *wohl wissend, man dies Fahrniss mit den Hexen und Zauberern nachher durch die Gerichte nicht abwenden kann*.¹⁰ Von einem solchen Scharfrichter wurden, neben der Folter, die regionale Besonderheiten aufweisen konnte, nicht selten auch bestimmte Hexenproben durchgeführt: die Nadelprobe und die Tränenprobe. Beide waren, in Gegensatz zur Wasserprobe, auch kirchenrechtlich nicht verboten. Bei der Nadelprobe wurden bestimmte Stellen des Körpers angestochen. Dahinter steckte die Vorstellung, dass der Teufel seine Anhänger mit Schmerzunempfindlichkeit ausstatte. Die Unfähigkeit, im Lauf des Verhörs Tränen zu vergießen, wurde ebenfalls als belastendes Indiz gewertet.¹¹

Im September 1631 erfolgte die Hinrichtung von zwei Männern und fünf Frauen auf dem Richtplatz des Schlosses Homburg. Sie waren teilweise schon länger inhaftiert gewesen, aber trotz Anwendung der Folter hatten sie nicht gestanden.

15.3 Unterherrschaft Wildenburg (Hatzfeld)

Unweit Bensbergs lag die oberbergische Unterherrschaft Wildenburg. Hier kam es in Teilen der Herrschaft zu deutlichen Verfolgungsverdichtungen. Es handelte sich um ein Kondominiun mit geteilter und daher strittiger Gerichtsbarkeit. Die Herrschaftsverhältnisse in Wildenburg mit den Schlössern Schönstein und Krottorf stellen sich als recht diffizil dar, was hier nicht weiter vertieft werden soll.

Die Regenten in Wildenburg gehörten zur Familie Hatzfeld. Insgesamt lässt sich über die Stellung der Hatzfelder Grafen zu den Hexenprozessen bisher recht wenig sagen.¹² Vor 1600 ist von Wilhelm von Hatzfeld zu Wildenburg überliefert,

¹⁰ Vgl. Gudrun Sievers-Flägel, *Frauenleben in Oberberg*. Museum des Oberbergischen Kreises, Gummersbach 1996 (Ausstellungskatalog), S. 13-27.

¹¹ Vgl. Kauertz, *Von Kirchheim nach Amerika*, S. 184 f, dort auch weitere Literatur. Zu Scharfrichtern als Hexenrichter Nowosadtko, *Scharfrichter und Abdecker*, S. 89-117.

¹² Die Darstellung folgt hier dem Aufsatz von Joseph Rinscheid, *Der Hexenwahn im Wildenburger Land*, in: *Festschrift zum fünfzigjährigen Bestehen der Westdeutschen Gesellschaft für Familienkunde e.V. Sitz Köln (= Mitteilungen der Westdeutschen Gesellschaft für Familienkunde Band 21)* 1963, S. 203-276. Eine differenzierte Aufarbeitung der Hexenverfolgungen in Wildenburg liegt noch nicht vor. Peter Arnold Heuser, Bonn, hat angekündigt, eine solche vorzulegen. Das Archiv der Grafen von Hatzfeld wurde von ihm bereits durchgearbeitet, Berichte erfolgten auf den Tagungen des AKIH.

der zugleich Droste von Balve im Sauerland (Westfalen) war, dass er sich jeweils die Prozessakten von hingerichteten Hexen bringen ließ, um zu überprüfen, dass den Gesetzen Genüge getan worden war.

Für Sebastian von Hatzfeld auf Schloss Krottorf († 1631) ist eher eine distanzierte Haltung erkennbar. Johann von Hatzfeld auf Schloss Schönstein legte in einem Brief im Jahr 1629 dar, dass nur Rechtsgelehrte als Richter in Hexenprozessen tätig sein dürften und auch mehrere hinzugezogen werden sollten. Dennoch wurde vielfach auch noch die von Juristen als nicht zulässig angesehene Wasserprobe angewandt. Um 1630 verdichteten sich die Verfolgungen und kamen nach einer Pause im Jahr 1650 zu einem Höhepunkt. Die Herren von Hatzfeld wollten das Laster der Zauberei in ihren Landen auf Bitten ihrer Untertanen, wie es hieß, ausrotten, damit nicht die Jugend hierdurch verdorben werde. Zeitweise führte hier Hermann Heistermann, gelehrter Jurist, als berüchtigter Hexenkommissar die Untersuchungen. Die kurkölnische Hexenprozessordnung von 1607 bot sicherlich den Orientierungsrahmen, doch waren individuelle Motive nicht minder bedeutend für sein Handeln, das vielfach als habgierig, willkürlich und grausam begriffen wurde.

Übersicht über die Hinrichtungen in der Herrschaft Wildenburg:¹³

1553/54	1 Frau
1590	3 Frauen
1617	4 Frauen, 3 Männer
1621	4 Frauen, 3 Männer
1628	7 Frauen , 4 Männer
1629	1 Frau, 3 Männer
1630	2 Frauen, 6 Männer
1650	9 Frauen, 15 Männer (15.II. – 17.I2.)
1652	2 Männer
1653	mind. 1 Frau

¹³ Die Aufstellung wurde anhand der von Rinscheid benannten Fälle erstellt und kann keine Vollständigkeit beanspruchen. Es ist davon auszugehen, dass eher mehr Personen hingerichtet wurden.

In den Anklagen spielten wie üblich die Teufelsbuhlschaft und Teilnahme am Hexensabbat eine herausragende Rolle, die zumeist verbunden waren mit weiteren Schadenszaubervorwürfen. Die Schilderung des Hexentanzes, voller Prunk und Ausgelassenheit stand in den Geständnissen zumeist in krassem Gegensatz zu den Schadenszaubervorwürfen, die manches in Bezug auf die realen Wetterverhältnisse erahnen lassen: So schilderten mehrere Angeklagte, sie hätten im Frühjahr *böse Nebel* ausgeblasen, die die Gewächse und Bäume geschädigt hätten. Diese Nebel seien aus Pulver hergestellt worden, das man aus den Leichen ungetaufter Kinder präpariert habe. Durch Hagel sei das Korn zerschlagen worden; böse Winde hätten Bäume umgeworfen, zum Stürzen gebracht und Mensch und Vieh erschlagen; andere hatten Schnecken herbeigezaubert, die das Korn verdarben. Noch andere gestanden, kleine Tiere wie Mücken auf die Rücken der Kälber gezaubert zu haben, die sich zu Läusen ausgewachsen hätten und die Tiere dann aufgefressen hätten. Während die Schilderungen von Teufelsbuhlschaft und Hexensabbat eher stereotyp sind, variieren die detaillierten Beschreibungen des Schadenszaubers stark und spiegeln eindrucksvoll witterungs- und elendsbedingte Krankheiten und Seuchen wider, die aus der Lebenswelt, den realen Kontexten, der Menschen stammten.

Mehrfach wurde zudem von Männern, die in auffällig hoher Zahl zu den Opfern zählen, behauptet, sie hätten sich bis auf die Haut ausgezogen, dann einen Gürtel umgeschnallt und sich in Werwölfe verwandelt, die dann das Vieh getötet hätten.¹⁴ Die Werwolf-Vorstellung hatte somit weiter um sich gegriffen, was vermutlich auch auf die Rezeption Bodins zurückgeführt werden kann (siehe Kap. 11). Die Vorstellungen von Hexe, Hexenmeister und Werwolf hatten sich offensichtlich inzwischen miteinander verwoben und jeweils gerade im ländlichen Raum verbreitet Einfluss auf den Hexenbegriff der Bevölkerung genommen.

Die Prozesse fallen in die Hochphase der Hexenverfolgungen, wie sie zu diesem Zeitpunkt in benachbarten Territorien wie Kurköln, Kurtrier und Nassau festzustellen sind. Die Einführung des Calvinismus, bald darauf wieder die Rekatolisierung, führten in den kleinräumigen Herrschaften zu massiver Verunsicherung der Bevölkerung. Seit 1632 wurde die Region durch Kriegshandlungen erschüttert; so wurden einzelne Orte mehrfach von den Schweden unter Baudissin besetzt und geplündert, und wechselnd waren auch kaiserliche Truppen vor Ort.¹⁵

14 Vgl. dazu Peter Arnold Heuser, Die kurkölnischen Hexenprozesse des 16. und 17. Jahrhunderts in geschlechtergeschichtlicher Perspektive, in: Ingrid Ahrendt-Schulte, Dieter R. Bauer, Sönke Lorenz, Jürgen Michael Schmidt (Hg.), *Geschlecht, Magie und Hexenverfolgung*, Bielefeld 2002, S. 133-174.

15 Vgl. insbesondere zum Verlauf der Reformation: Gottfried Corbach, *Beiträge zur bergischen Geschichte*, erweitert um die kirchlichen Verhältnisse im Oberbergischen in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts, Köln 2001, S. 144-305 (Nachdruck der Ausgabe von 1976); zum 30-jährigen Krieg Hermann Moll, *Von den Anfängen bis 1806*, in: Morsbach. *Chronik einer Oberbergischen Gemeinde*, Meinerzhagen 1987, S. 14-176, hier S. 148-162.

Aber nicht nur in Fragen der Konfession gab es Konflikte zwischen Adel und Landesfürsten. Insgesamt standen sich Territorialherren und einzelne Personen der Hofbürokratie einerseits, und andererseits Untertanen mit erheblichen Interessensdivergenzen gegenüber. So versuchten die Adligen ihrem Grundbesitz möglichst viele Höfe zuzuschlagen. Entsprechende Landrechtsverordnungen machten dies möglich. Für die Führung von Hexenprozessen in dieser Gegend mögen auch solche wirtschaftlichen Faktoren eine Rolle gespielt haben. Die Haltung der Adligen gegenüber den Prozessen war ebenfalls nicht stringent. Während die einen eine eher distanzierte Haltung erkennen lassen, zeigten sich andere deutlich als Verfolgungsbefürworter. Insbesondere bei der letzten großen Verfolgung ist erkennbar, dass die Häufung von Prozessen zum einen Angst und Einschüchterung in der Bevölkerung verbreitete, zum anderen aber die Hemmschwelle für Denunziationen senkte.

Ins Auge fällt der hohe Anteil an Männern, die der Verfolgung zum Opfer fielen. Insbesondere wie in der zweiten und dritten großen Hexenverfolgungswelle im Alten Reich (1630 und 1660) lässt sich auch hier bei den Hingerichteten eine tendenzielle Egalisierung geschlechtsspezifischer Schranken feststellen.¹⁶ Bestimmte gesellschaftliche Gruppen instrumentalisierten in diesem Raum die Hexenprozesse: Profiteure waren neben den Adligen auch beteiligte Amtmänner, Schöffen und Schultheißen. Nachbarschaftskonflikte konnten ebenfalls eine Rolle gespielt haben. Der zeitweise mit der Prozessführung beauftragte Hexenrichter Heistermann handelte aus Motiven der persönlichen Bereicherung.

15.4 Kondominium Wildenburg (Salm-Reifferscheidt, Palant)

Bemerkenswert waren die Verfahren in der Herrschaft Wildenburg in der Eifel insbesondere in Bezug auf die Rolle des Landesherrn, Wolfgang Wilhelm. Hier teilten sich die Gerichtsbarkeit die Herren von Palant und die Grafen von Salm-Reifferscheidt, erstere mit dem Herzogtum Jülich verbunden, letztere mit Kurköln. Rita Voltmer hat detailliert untersucht, ob für den Besitz der Blut- und Hochgerichtsbarkeit als oberstes Herrenrecht das Führen von Hexenprozessen ein wirksamer Nachweis war. 1596 ließ der Graf von Salm-Reifferscheidt bereits erstmals eine vermeintliche Hexe verbrennen, zwei Jahre später wurden zwei weitere Frauen zur Verbrennung in einer Hütte verurteilt. Dies war im Trierer Land und auch in der Eifel üblich. Darin wurden jeweils mehrere Verurteilte zusammengepfert. Zum einen war diese Verbrennungsmethode wohl effizienter, zum anderen blieb den Zuschau-

¹⁶ Schulte, Hexenmeister, S. 89.

ern der scheußliche Anblick erspart. Vor dem Hintergrund, dass es ratsam war, einer solchen Hinrichtung nicht fernzubleiben, war das sicher auch ein wichtiger Aspekt.¹⁷

Der Herr von Wildenburg, Marsilius II. von Palant, machte in diesem Fall von seinem Recht auf Begnadigung Gebrauch, so dass den beiden Frauen der Feuertod erspart blieb. Es gab in der nachfolgenden Zeit ein Hin und Her, das auch andere Gerichtskompetenzen wie den Bau eines Galgens an einer bestimmten Stelle umfasste, der von der anderen Seite wiederum als unrechtmäßig abgerissen wurde. 1628 wurden durch Palant drei Personen wegen Hexerei inhaftiert, deren Freilassung der Graf von Salm-Reifferscheidt forderte. Es wurden Verbrennungshütten aufgebaut, die von Jülicher Schützen, welche auf der Seite von Palants standen, bewacht wurden. Doch dem Grafen von Reifferscheidt gelang die Intervention, denn er ließ den Henker festnehmen, der versprechen musste, die Hinrichtung nicht durchzuführen, woraufhin er freigelassen wurde. Auch ließ er das Feuerholz verbrennen. Doch kaum hatte sich der Graf von Reifferscheidt entfernt, gelang Palant die Festnahme weiterer Verdächtiger, bewusst durchgeführt auf Reifferscheider Gebiet, die als Hexen verbrannt wurden. Jülicher Schützen bewachten wiederum die Verbrennungshütten und schlugen die Trommeln. In Fragen der strittiger Gerichtsbarkeit in Hexereisachen wurde im Zuge dieser Streitigkeiten sogar das Reichskammergericht angerufen, das zugunsten Salm-Reifferscheidts entschied, der klarmachen konnte, dass er immer auf dem Boden des Reichsgesetzes gestanden habe, während von Palant willkürlich gehandelt habe. In der kleinen Herrschaft Wildenburg waren durch Palant 18 Personen in die Verfahren wegen Hexerei geraten; 11 davon wurden verbrannt, zwei waren im Gefängnis verstorben, zweien gelang die Flucht, und eine Person musste freigelassen werden, da sie trotz Folter nicht gestanden hatte. Die Verbrennungen wurden hier immer in Hütten durchgeführt, und die Delinquentinnen waren zuvor erdrosselt worden. Rita Voltmer hat die Auseinandersetzungen bis zu ihrem Abschluss ausführlich analysiert.¹⁸ Auffällig ist, dass der Herzog von Jülich, zu dieser Zeit Wolfgang Wilhelm von Pfalz-Neuburg, Palant stets unterstützt hatte und ihn zum Amtmann von Nideggen und Düren sowie zum pfälzischen Kammerherrn und Geheimrat machte. Da in Kurköln, Kurtrier sowie Luxemburg die größten Anstrengungen unternommen wurden, um die Welt von dem abscheulichen Laster der Zauberei zu befreien, so fanden manche Herren und auch manche Untertanen darin die

¹⁷ Vgl. die Ausführungen von Rita Voltmer zum Wittlicher Land; in: *Historicum net*, URL: <https://www.historicum.net/purl/70zyi>, 3.1.2017.

¹⁸ Rita Voltmer, *Hexenprozesse und Hochgerichte. Zur herrschaftlich-politischen Nutzung und Instrumentalisierung von Hexenverfolgungen*, in: Herbert Eiden/Rita Voltmer (Hg.), *Hexenprozesse und Gerichtspraxis*, Trier 2002, S. 475-526, hier insbes. S. 503-511; Voltmer, *Skepsis, Glaube, Politik*, S. 64 ff.

legitimen Vorbilder.¹⁹ Der Landesherr, Wolfgang Wilhelm, konnte zum einen die Unterherren bei Hexerei dazu anhalten, herzogliche Gutachten einzuholen und so deren Hochgerichtsbarkeit langfristig auszuhöhlen. Zum anderen war seine rechtliche und militärische Unterstützung der Hexenverfolgung dazu geeignet, in den Unterherrschaften Macht gegen konkurrierende Mitherren zu demonstrieren. Auf diese Weise konnte sich der Herzog als starker Landesherr präsentieren.

15.5 Hermann Löhers Wemütige Klage und die *Cautio Criminalis*

Hermann Löher, teilweise selbst Augenzeuge bzw. Schöffe in Rheinbach, brachte in seiner *Wemütigen Klage*, erschienen im Exil in Amsterdam 1676, seine Wertschätzung gegenüber diesem Landesherrn zum Ausdruck:

Dan als die Scheffen zu Rheinbach die gute Leut nicht/ nach will Doctoris Beurmans ins gefängniß und an die tortur wilden erkennen /und sich dieses theils auff vnparteidische Rechtsgelerten Raht beruffen/das war so viel/als hatten sie wider Recht und die Justitia gesündigt/und macht sie Ehrletzig: durch welches thun sagt er die processen gegen die Unholden verzögert und auffgehalten werden/wie bey der Gülich-scher und Düsseldorffer Cantzleyen von den Gülich-schen Edelleuten geschicht [...] aber wurde durch Fürstl. Güliche Befehlen verhindert/ sie lassen wie er [Jan Möden, E.M] sagt das Unkraut wachsen.²⁰

Unter den Dämonologen und Befürwortern der Hexenverfolgung, die Löher in seinem Buch stark angriff, war der jülich-bergische Landesherr trotz seiner zweiseitigen Hexenpolitik, die er so nicht erkennen konnte, in seinen Augen eine rühmliche Ausnahme. Hermann Löher hatte in Amsterdam die *Cautio Criminalis* Friedrich Spees kennengelernt, die dort 1631 bereits auf dem Buchmarkt zugänglich war. In seinem Buch gibt es vielfältige Bezüge zu dieser Schrift, die ihm aus dem Herzen sprach und auf die hier nur knapp eingegangen werden kann.²¹ Mit der *Cautio Criminalis* wurde, erstaunlich genug, eine Schrift gegen die Hexenver-

19 Voltmer, Skepsis, Glaube, Politik, S. 64 f., sowie Friedrich Küch (Hg.), Landtagsakten von Jülich-Berg 1624-1653, Bd. I, Düsseldorf 1925, S. 645-704. Vgl. Schormann, Ein Abwehrversuch gegen Hexenprozesse, S. 119 f. in Anlehnung an: Johann Diefenbach, Der Hexenwahn in Deutschland, Mainz 1886, Reprint Leipzig 1988

20 Löher, Wemütige Klage, S. 221. Möden war einer der im kurkölnischen Rheinbach tätigen Hexenkommissare; das benachbarte Münstereifel dagegen, aus welchem Löher stammt, gehörte zu Jülich. Dort wurden keine Verfolgungen in Gang gesetzt. Vgl. auch Thomas P. Becker, Hermann Löher als Augenzeuge der Hexenverfolgung in Rheinbach, in: Annalen des Historischen Vereins für den Niederrheins 206 (2003), S. 129-157.

21 Vgl. Hans de Waardt, Asyl in Amsterdam – Hermann Löhers Leben nach der Flucht, in: Annalen des Historischen Vereins für den Niederrhein 206 (2003), S. 159-168; Bernhard Schneider, Friedrich Spee (von Langenfeld) (1591-1635), Bekämpfer der Hexenprozesse, in: LVR-Portal Rheinische Geschichte, <http://www.rheinische-geschichte.lvr.de/persolichkeiten/S/Seiten/FriedrichSpeevonLangenfeld.aspx>, 28.12.2015.

folgung von einem Jesuiten vorgelegt, die wegen ihrer Bedeutung hier in ihrem Entstehungskontext kurz einbezogen werden soll.

Friedrich Spee, der an der Universität Köln studiert hatte, war bereits 1610 in den Orden der Jesuiten eingetreten. Er verfasste zahlreiche geistliche Lieder und Gedichte und gilt heute als bedeutender katholischer Barockdichter. 1619 schloss sich, nach Einsätzen für den Orden in verschiedenen Regionen, ein Theologiestudium in Mainz an. 1631/32 bekleidete er eine Professur in Köln, allerdings geriet er in Konflikte wegen seiner Haltung zur Hexenfrage und wurde mit dem Ordensabschluss bedroht. Er hatte auch danach noch vielfältige Kontakte nach Köln und war dort 1627/28 als Seelsorger für die Devotessengemeinschaft St. Ursula tätig gewesen. Daher ist davon auszugehen, dass Spee die Kölner Hexenverfolgungen in dieser Zeit teilweise hautnah mitbekommen haben dürfte und der Prozess gegen Katarina Henot, die Postmeisterstochter, ihn möglicherweise ganz besonders zu seinem Buch inspiriert hat.

Hatte es in der Stadt Köln, wovon in den Eingangskapiteln dieser Untersuchung die Rede war, nur vereinzelt Hexenprozesse gegeben, so änderte sich dies im ersten Drittel des 17. Jahrhunderts, analog zu den andernorts erhöhten Verfolgungszahlen. Als Ausgangspunkt lässt sich das Verfahren gegen Katharina Henot, Tochter des kaiserlichen Postmeisters Jakob Henot ansehen. Nach Auseinandersetzungen mit der konkurrierenden Postmeisterfamilie Taxis, die dann das Amt für fast 20 Jahre innehatte, wurde Henot im Jahr 1623 durch den Kaiser wieder in sein Amt eingesetzt. Da er inzwischen hochbetagt war, führte Katharina gemeinsam mit ihrem Bruder, die Geschäfte weiter. Doch nach dem Tod des Vaters setzten sich die Rivalitäten mit der Familie Taxis fort, und 1626 entschied der Kaiser zu deren Gunsten; sie führten fortan die Postmeisterei weiter. Es lässt sich nicht belegen, dass diese Auseinandersetzungen dazu geführt haben könnten, Katharina Henot im gleichen Jahr als Hexe anzuklagen. Dieser Vorwurf hatte seinen Ursprung im Kölner Klarissenkloster, in welchem sowohl Katharinas Schwester als auch ihre Tochter lebten. Beide hatten bei einem Exorzismus angegeben, Katharina Henot habe sie verhext. Dieses Gerücht machte die Runde, obwohl Katharina Henot als fromme Frau bekannt war, die reiche Schenkungen an kirchliche Einrichtungen machte. Schließlich ging 1627 beim Rat der Stadt Köln eine förmliche Hexereianklage ein, die zu ihrer Verhaftung führte. Obwohl sie immer wieder, auch unter der mehrmaligen Folter, ihre Unschuld beteuerte und kein Geständnis ablegte, wurde sie zum Tod verurteilt. Ihr wurde in fünf Fällen Schadenszauber mit Todesfolge zur Last gelegt, daneben Verbreitung von Zank, Rutengängerei und Unzucht mit adeligen Herren. Im Mai 1627 wurde sie auf der Richtstätte Melaten

vor den Toren Kölns vom Scharfrichter erwürgt und ihre Leiche anschließend auf dem Scheiterhaufen verbrannt.²²

Friedrich Spee schrieb sein Buch wohl in der Zeit von 1629 bis 1631 in Paderborn. Die *Cautio Criminalis* als Anklageschrift gegen die Hexenprozesse erschien anonym und wandte sich vor allem an die Fürsten und Richter. Der Grund dafür, dass Deutschland so vieler Hexen Mutter sei, sei einzig in dem extrem häufigen Gebrauch der Folter zu suchen.²³ Somit stand für ihn die Prozesspraxis im Vordergrund, die nach seiner Auffassung dringend verbesserungswürdig war. Die Amtsträger sollten sich nicht auf das Geschwätz der Leute verlassen, sondern sich ein eigenes, auf dem gesunden Menschenverstand fußendes Urteil bilden. Auch sei, neben der Abschaffung der Folter, eine wesentlich bessere Überwachung der Prozesse erforderlich. Spee befasste sich nicht explizit mit der Frage einer Realität der Hexerei, aber sein Buch legt den Schluss nahe, dass er diese nicht als existent ansah. So wendet er sich im 13. Kapitel unter Berufung auf das Gleichnis vom *Unkraut unter dem Weizen* gegen die Verfolgungen. Die *Cautio Criminalis* wurde nach ihrem Erscheinen vielfach rezipiert. Eine deutsche Übersetzung erschien erstmals verkürzt im Jahr 1647.²⁴ Die mancherorts danach noch durchgeführten Verfolgungen konnten auch durch diese Schrift nicht verhindert werden. Es sollte noch bis 1714 dauern, bis in Preußen die Hexenprozesse eingestellt wurden und mehr als hundert Jahre, bis allgemein die Folter abgeschafft war.

Nachfolgend soll in einem weiteren Kapitel Aspekten des Vorwurfs der Kinderhexerei an ausgewählten Beispielen nachgegangen werden, bevor abschließend der letzte Hexenprozess am Niederrhein in den Jahren 1737/39 in den Blick genommen wird. Zur besseren Einordnung in den politischen Kontext soll hier zunächst kurz ein Ausblick gegeben werden.

15.6. Die politische Lage der rheinischen Territorien bis ins 18. Jahrhundert

Der Westfälische Friede von 1648 hatte der Region keine territorialen Veränderungen gebracht. Das Kriegs- und Bündnisrecht der Reichsstände wurde

22 Vgl. Jennifer Striewski, Katharina Henot (circa 1570-1627), Opfer der Hexenverfolgung, in: LVR-Portal Rheinische Geschichte, <http://www.rheinische-geschichte.lvr.de/persoenlichkeiten/H/Seiten/KatharinaHenot.aspx>, 28.12.2015
Im Figurenprogramm des Kölner Rathauses wurde 1989 Katharina Henot durch die Bildhauerin Marianne Lüdicke ein Denkmal gesetzt. Zum Henot-Prozess und der Entscheidung des Reichskammergerichts in diesem Fall vgl. auch Oestmann, Hexenprozesse, S. 422-437.

23 Friedrich von Spee: *Cautio Criminalis* oder rechtliches Bedenken wegen der Hexenprozesse, hg. von Theo G.M. van Ooorscot, München 2000. Behringer, Glaube, Verfolgung, Vermarktung, S. 66, gibt für die deutschen Länder die Zahl von 25 000 Hinrichtungen, bezogen auf 16 Millionen Einwohner an.

24 Vgl. Teresa Novy, Friedrich Spee, in: https://www.historicum.net/themen/hexenforschung/lexikon/personen/artikel/Spee_Friedrich, 28.12.2015.

jedoch anerkannt, so dass ihre außenpolitische Handlungsfreiheit gegeben war. Konfessionell herrschten noch gewisse Unsicherheiten. Das Normaljahr 1624, das durch den Westfälischen Frieden so festgelegt worden war, wurde von brandenburgischer Seite nicht anerkannt, da es die Protestanten benachteiligte. Beinahe hätte es deshalb 1651 erneut einen Krieg gegeben, der in Zusammenhang mit der Absicht Friedrich Wilhelms I. zu sehen ist, die Herzogtümer Jülich und Berg unter seine Herrschaft zu bringen. Brandenburgische Truppen waren in das bergische Angermund eingedrungen, hatten das dort befindliche Schloss mit Granaten beschossen, sich im nahe gelegenen Ratingen einquartiert und das Vieh der Herzogin aus dem nahe gelegenen Dorf Pempelfort gestohlen. Deshalb wurde dieser Vorfall unter der Bezeichnung „Düsseldorfer Kuhkrieg“ bekannt.²⁵

Erst 1672 erfolgte ein tragfähiger Religionsvergleich. Nun wurden genau die Orte festgelegt, in denen ein vom Landesherrn abweichender Kultus stattfinden durfte. Während katholischerseits verstärkte Bemühungen stattfanden, die Untertanen gut religiös zu versorgen und den Zölibat der Priester durchzusetzen, entwickelte sich bei Lutheranern und Reformierten der Pietismus, der für eine vertiefte Frömmigkeit eintrat.

Aber Kriege gab es immer noch. Als 1667 Ludwig XIV. die spanischen Niederlande angegriffen hatte, lehnten sich die rheinischen Fürsten an den Kaiser an. 1688 brachen die kriegerischen Auseinandersetzungen um die Nachfolge auf dem Kölner Erzstuhl sowie um das pfälzische Erbe auf, die schließlich mit dem Frieden von Rijswijk 1697 ein Ende fanden. 1701 begannen mit dem Spanischen Erbfolgekrieg erneut militärische Auseinandersetzungen. Nach dem 1714 abgeschlossenen Frieden war vor allem Johann Wilhelm von Pfalz-Neuburg höchst unzufrieden, da er weder territoriale Zugewinne bekommen noch die Kurwürde wiedererlangt hatte. Brandenburg, der stärkste Rivale, hatte dagegen Teile des geldrischen Oberquartiers gewonnen.

Die Zersplitterung des Rheinlandes im 18. Jahrhundert machte es politisch einflusslos. Es gelang auch in keinem der rheinischen Territorien, die ständischen Institutionen und Privilegien gänzlich zu beseitigen. Die Stände verzichteten schließlich auf Mitbestimmung in militärischen und außenpolitischen Fragen, ihr Steuerbewilligungsrecht blieb jedoch erhalten. Phillip Wilhelm gelang es zumindest, durch Zugeständnisse die Städte von der Ritterschaft zu trennen. Aber eine absolutistisch geprägte Herrschaft wurde nur in Ansätzen etabliert, selbst wenn Verwaltungs- und Steuerreformen zur Stärkung der fürstlichen Gewalt bei-

²⁵ Vgl. Fuchs, *Medium zum Frieden*, S. 317–332. Der komplizierte Sachverhalt, der eng mit Restitutions- und Territorialansprüchen verbunden war, ist dort ausführlich dargestellt. Zum Regelungsbedarf gemischt-konfessioneller Gebiete siehe auch S. 338 ff, zu Schlesien, wo es zum Bau dreier lutherischer Friedenskirchen in einem bestimmten Zeitraum außerhalb der Städte kam, vgl. S.373–377.

trugen. Jülich-Berg war ein Territorium, auf das inzwischen Preußen einen Blick geworfen hatte, um sein Herrschaftsgebiet zu festigen und auszubauen. Es stand in Rivalität zu den Wittelsbachern, und da sehr wahrscheinlich war, dass das Geschlecht der Pfalz-Neuburger aussterben würde, signalisierte Friedrich Wilhelm I. Ansprüche auf die Erbfolge. Allerdings machten die europäischen Großmächte deutlich, dass sie dem nicht zustimmen würden, und so wich Friedrich Wilhelm I. unter ihrem Druck 1738 zurück. Seit 1763 schließlich der 7-jährige Krieg beendet war (Preußen/England gegen Frankreich/Österreich), herrschte endlich wieder Frieden. Karl Theodor von der Pfalz, der 1777 die bayrischen Wittelsbacher beerbt hatte, wollte Bayern gegen die österreichischen Niederlande tauschen, dies war aber gegenüber Preußen nicht durchsetzbar.

Auf dem Bildungssektor, der für die Entwicklung von Wissenschaft, Wirtschaft und Verwaltung immer wichtiger wurde, waren inzwischen deutliche Erfolge zu verzeichnen. 1655 war bereits in Duisburg eine Universität reformiert-konfessioneller Prägung errichtet worden, in Bonn 1786 eine dem Geist der Aufklärung verpflichtete Einrichtung. In Düsseldorf entstand 1775 eine Kunstakademie. Lesegesellschaften und Freimaurerlogen in Düsseldorf und den anderen bedeutenden Städten waren Kommunikationsorte für ein literarisch interessiertes und aufgeklärtes Publikum. Die bauliche Ausgestaltung der Stadt Düsseldorf hatte im 18. Jahrhundert in Teilen den Charakter einer Residenzstadt, obschon sie seit 1716 nur noch im Status einer Nebenresidenz war, was ihre Abseitslage in vielerlei Hinsicht deutlich macht. Möglicherweise liegt darin auch eine Mitursache, die zu dem späten Hexenprozess geführt hat.²⁶

26 <http://www.rheinische-geschichte.lvr.de/epochen/epochen/Seiten/1609bis1794.aspx>: Klaus Müller, 17. und 18. Jahrhundert (1609-1794), ausführlich: Müller, Das Herzogtum Berg 1609-1806, in: Gorißen u.a., Geschichte des bergischen Landes Bd. 1, S. 553-587.

16. KINDERHEXEREI – EIN GEFÄHRLICHER VERDACHT

16.1 Angst vor dem Teufel – die Chronik des Heinrich von Weseken aus Wesel

Nachdem 1609 Johann Wilhelm verstorben war, konnten die Einwohner der protestantischen Stadt Wesel ihre Konfession zunächst eher ungehindert praktizieren. Doch 1614 gelang den Spaniern die Besetzung der Stadt, welche bis 1629 andauerte.¹ Es kam in dieser Zeit hinsichtlich religiöser Praktiken in der Stadt immer wieder zu Konflikten mit Jesuiten, Ordensleuten und ihrem katholischen Anhang und den Spaniern. So rief bei Reformierten und der kleine Gruppe der Lutheraner die Volksfrömmigkeit der Katholiken tiefe Abneigung hervor. Solche demonstrierten „papistischen“ Verhaltensweisen, wie sie in Prozessionen zum Ausdruck kamen, erschienen ihnen als ein einziges Werk des Teufels. Dies wurde auch an Tagen wie Fronleichnam ersichtlich, wenn Altäre und Marien-, Heiligen- oder Engelsfiguren in der Stadt aufgestellt wurden, *allerhandt Gotzen Werck*, wie es in der Chronik des reformierten Arnold von Anrath im Jahr 1615 heißt.² Solche Prozessionen waren in seinen Augen – und er war gewiss kein Einzelfall – Ansammlungen von Anhängern des Teufels mit seinem *Anhanck und Geschmeiß, wozu auch Jesuiten und andere Pfaffen gehörten, ebenso das gemeine Volck und ihren gantzen Kram met Fannen, Götzen, Monstranzien, jha alles deß zu alsulchen Handtwerck gehorich*.³ Es gab aber auch schlimme Übergriffe, wenn etwa die Spanier am Fronleichnamstag des folgenden Jahres am Tag vor der Prozession in die Willibrordi-Kirche eindrangen, die Kanzel mit Kot beschmierten und eine tote Katze daran hängten, und auch die Stühle mit Kot beschmutzten.⁴ In diesen Fällen wurde der Stadtrat aufgefordert, sich um solche Handlungen kümmern und sie zu ahnden. Mitglieder des Presbyteriums waren teilweise auch dort vertreten, so dass beide Gremien vielfach Hand in Hand arbeiteten.

War die Verbrennung der Mechtelt Huismans als Hexe in Wesel im Jahr 1594 als Einzelfall zu werten, der auch politische Hintergründe hatte, so blieb das Thema „Zauberei“ von öffentlichem Interesse. Das erfährt man aus der Chronik des Hein-

1 Vgl. zu diesen Ereignissen die Einträge Martin Roelens zum „Stichtag“; <https://www.wesel.de/de/stichtag/05.-september-1614-einnahme-durch-die-spanier/>, <https://www.wesel.de/de/stichtag/19.-august-1629/>, 13.2.2017. Der Tag der Befreiung war in Wesel bis zum Ende des alten Reiches ein Feiertag, der „Spanisches Fest“ genannt wurde. Die reformierte Bürgerschaft versammelte sich in den Pfarrkirchen, in welchen Dankespredigten gehalten wurden. Magistrat, Prediger, Richter und ausgewählte Bürger trafen zu einem gemeinsamen Essen zusammen.

2 Vgl. Bamberger/Kleinholz, Geusen und Spanier, S. 94. Arnold von Anrath wurde 1569 in Wesel eingebürgert. Vgl. ebd., S. XIV.

3 Ebd., S. 96.

4 Ebd., S. 362, Chronik Heinrich von Weseken, der Gründungsmitglied der lutherischen Gemeinde in Wesel war. Vgl. S. XIX-XXXIII.

rich von Weseken, der gut zehn Jahre später, im Jahr 1628, Nachrichten aus einer „Neuen Zeitung“, also einer Flugschrift, festhielt, die vom schrecklichen Wirken des Teufels kündete, der in seinen Augen auf der Seite der Katholiken zu verorten war. So habe in der Schweiz ein Bauer seine Frau ermordet, mit seinen Töchtern in Blutschande 13 Kinder gezeugt, diese in einem Mörser zerkleinert und sie den Schweinen zu fressen gegeben. Die ganze Angelegenheit sei herausgekommen, weil ein Hund die Schlachtabfälle aufgekratzt und die Kinderköpfe darin gefunden habe:

26. Octobris hab ich hier eine gedruckte schreckliche Zeitung gelesen, darin stund, daß in Schweitzerland nicht weit von Freyburgh im Üchtland ein meyer sein Frau ermordet und mit seinen vorge[nannten] Döchtern in Blutschand 13 Kinder gezeuget, die er alle, in ein Mörser zerstoßen und seinen Schweinen zu essen gegeben. Endlich seys durch die Köpff der Kinder, so ein Hundt aufgekratzt, von zwei Schlächtern außgebracht. Darüber der Meyer mit alle 3 Tochter geradtbrecht und endlich verbrandt worden. Solt geschehen sein den 18. Martii dieses Jahrs.⁵

Freiburg im Üchtland, etwa 30 Kilometer entfernt von Bern entfernt gelegen, war eine katholische Stadt geblieben, die sich inmitten protestantischer Gebiete behauptet hatte und im letzten Drittel des 16. Jahrhunderts ein Standort der Jesuiten geworden war. Von ihrem Kolleg aus setzten starke Bestrebungen der katholischen Erneuerung ein. Dies war Weseken sicher bekannt und zeigt, dass er sich davor fürchtete, dass Wesel wieder an die katholische Seite fallen könnte, was zuvor ja mehrfach für kurze Zeit geschehen war. Dass der Katholizismus von ihm als Religion des Teufels angesehen wurde, der für das das Treiben von Hexen und Zauberern verantwortlich war, wird hier ganz deutlich. Ein Zweifel, dass es Hexerei überhaupt gebe, wird bei Weseken nicht ersichtlich. Dies zeigt sich auch an einem weiteren, direkt sich anschließenden Beispiel: Eine gedruckte Zeitung habe über die Zauberei im Bistum Bamberg berichtet, der zahlreiche vornehme Menschen, Männer wie Frauen und auch Jugendliche, zum Opfer gefallen seien.⁶ Bamberg war im letzten Drittel des 16. Jahrhunderts protestantisch geworden. Als sich dort 1620 die Jesuiten ansiedelten, setzten massive gegenreformatorische Bestrebungen ein. Die Protestanten wurden sehr stark verfolgt, und auch die Hexenverfolgung ging damit einher. Zwischen 1595 und 1630 wurde der gesamte Stadtrat hingerichtet sowie ein großer Teil der Mittel- und Oberschicht der Stadt. Die Zahl der wegen Hexerei Hingerichteten belief sich auf etwa 1000 Menschen.

5 Bamberger/Kleinholz, Geusen und Spanier, S. 367. Der Eintrag erfolgte am 17. Juni und somit noch zu Zeiten der spanischen Besatzung.

6 Ebd. *Die andere gedruckte Zeitung ist von der Zauberey in dem Bischtumb Bambergh, da sollte der Groß? mit der Frawen, item die Cantzlerin sampt ihre Tochter, item die dicke Kandelgiesserin verbrandt sein wegen ihrer grewliche Mord an Menschen, Pferd und Getreid geubet. Item dies Krähmer und furnehme Herren sampt ihren Weibern sind auch verbrannt und werden täglich angegriffen.*

Die Verfolgungen wurden nur durch das Eingreifen des Reichshofrats beendet und wären durch die treibenden Kräfte in der Stadt sonst noch weitergegangen.⁷

Im folgenden Jahr 1629 hielt Weseken noch eine für ihn wichtige Information in diesem Zusammenhang fest, die das Bistum Würzburg betraf. Auch hier hatte 1582 die Gegenreformation vehement eingesetzt, welche mit massiven Hexenverfolgungen einherging. Sicher war für ihn sehr wichtig, dass er diese Information durch seinen Prediger bekommen hatte, was darauf verweist, dass solche Nachrichten für bedeutend gehalten und sorgsam verfolgt wurden. Dahinter steckte wiederum die Furcht, dass den Lutheranern selbst so etwas ebenfalls geschehen könne:

*17. Junii hat mir unser Prediger ein Schreiben gezeigt, darin stund, daß im Bichoffthumb Wurtzburg 500 Geistliche und 400 Weltliche mit der Zauberey bezuchtiget, darunter eine schone Tochter, welche da justificiert worden, 12000 R[ix]d[a[l]er den Pfaffen gegeben fur ihre Seel zu bitten auß dem Fegfewer. Aber als sie nun 14 Tagh viel Missen gethan, da soll ein Geist erschienen sein und gesagt haben, daß all ihre Missen nicht helfen theten. Item da sollten pfaffen sein gewesen, die vile Kinder in des Teuffels Nahm getaufft hetten, deren wehren auch viele justificirt und die an des Bischoffs Hoff gewesen quod horrendum, darauß der Papisten Forcht zu Gott abzunehmen. Es solten auch Jungen von 7 Jahren justificirt sein.*⁸

Eine weitere Beobachtung Wesekens, die viel über seine Haltung zu Zauberei und Hexerei aussagt, soll hier noch angeführt werden, denn er schaute nicht nur in ferne Regionen. Über Bedrohungen durch Zaubereien hatte er bereits einige Monate zuvor, im April 1629, etwas in seiner nächsten Umgebung erfahren und dies in seiner Chronik festgehalten. Er berichtete, dass Mitglieder des Rates der Stadt Wesel sich die Kornsaat-Vorräte der Stadt auf den Speicherböden angesehen hätten. Der neue spanische Gouverneur Franciscus Losanus, von dem man sagte, dass er ein fähiger Mann sei, wollte keine Saat mehr aus der Stadt Wesel herausfahren lassen, um diese in das Stift Münster zu bringen, ein Territorium, mit welchem ein reger Handelsaustausch solcher Waren bestand. Denn dort sei das Saatkorn in einem sehr schlechten Zustand, woran die Zauberer schuld sein sollten, von welchen schon so viele verbrannt worden seien. Erkennen würde man sie durch die Nadelprobe, die viel besser

7 Vgl. die Darstellung von Britta Gehm, Die Hexenverfolgungen im Hochstift Bamberg und das Eingreifen des Reichshofrats zu ihrer Beendigung, Hildesheim 2011.

8 Bamberger/Kleinholz, Spanier und Geusen, S. 376 f.

sei als die Wasserprobe.⁹ Die Erklärung Wesekens geht allerdings den wirklichen Ursachen nicht auf den Grund und zeigt, dass er empfänglich für den Hexenglauben und seine Auswirkungen war. In den Ratsprotokollen ist vermerkt, dass Losanus die Menge des Kornes bestimmen ließ, die noch vorhanden war. Sie belief sich auf fast 8011 Malter. Hintergrund für dieses Vorgehen war, dass neben den Stadtbürgern auch zahlreiche Soldaten gepflegt werden mussten, worauf Losanus den Stadtrat energisch hinwies.¹⁰ Wesel, eine wichtige Stadt im Kornhandel, verfügte zu dieser Zeit somit noch über beachtliche Vorräte, die nicht preis gegeben werden sollten. Vermutlich war Losanus als Spanier und Katholik ein Anhänger des Hexenglaubens und verwendete die von Weseken überlieferten Argumente. Dieser hielt sie für zutreffend, da er Losanus für kompetent in seinen Amtsgeschäften hielt.

Zutreffend war allerdings, dass in einigen Unterherrschaften des Fürstbistums Münster, das an sich eher ein verfolgungsarmes Gebiet war, zu dieser Zeit tatsächlich zahlreiche Hexenprozesse stattfanden.¹¹ Hier ging es häufig um die Demonstration adeliger Interessen gegen den Landesherrn, den Fürstbischof von Münster. Im Amt Werne, vor dem Gericht Davensberg-Nordkirchen, hatte 1629 auf Betreiben der Adelsfamilie von Morrien eine große Verfolgungswelle eingesetzt, die in einem Jahr mindestens 30 Hingerichtete forderte. Im Jahr 1630 setzte eine vergleichbare Verfolgung in der Stadt Coesfeld ein, und es gab mindestens 25 Tote, um nur ein weiteres Beispiel anzuführen.¹² Diese Gebiete lagen nicht sehr weit von Wesel entfernt. Hier war man nicht nur auf Flugschriften angewiesen, um etwas

9 Bamberger/Kleinholz, Geusen und Spanier, S. 374 f. 16. Apr[ilis] auff dem Abend umb 6 Uhren sind Büß und Nolden von ein Raht darzu deputiert kommen mit dem Botten, und haben unsere Solder besehen, waß wir fur Vorrath an Saet hetten, da der newe Gubernator Franciscus Losanus, welcher auff [fehlt] kommen und, wie man sagt, ein guter Man wehre, wollte kein Saet mehr auß der Statt fahren laßen, alß er erfahren, daß vor und nha hier viel Saets auß der Statt nha dem Stifft von Münster gefahren worden. Umb daß die Saet der Orth so übel gerathen solches etliche den Zauberern zuschreiben, derer auch vor und nha viel verbrandt worden. Die Zauber sollten, wie sei da sagen ein Zeichen am Leibe haben, da man ihnen mit der Nadel einsticht und gleichwoll nicht wehe thut. Diese Probe soll noch besser und gewisser sein alß die Wasserprobe. Die Nadelprobe wurde kirchenrechtlich, in Gegensatz zur Wasserprobe, als legitim angesehen. Siehe Kap. 13. Dass er die Wasserprobe so selbstverständlich erwähnt, zeigt, dass sie noch immer sehr verbreitet war.

10 Vgl. StA Wesel, A 3/Nr. 81, Bl. 22. Es galt auch von Seiten des Magistrats die Bestimmung, dass das Getreide in der Stadt verkauft werden musste. Ein Verkauf außerhalb war aus Gründen der Marktregulierung und Qualitätskontrolle nicht zulässig.

11 Sie waren vergleichbar den zuvor geschilderten in den jülich-bergischen Unterherrschaften und Kondominien. Auch in benachbarten, ehemals Geldern zugehörigen Ämtern, den Quartieren, gab es zahlreiche Prozesse, wobei die Motive dafür gründlich untersucht werden sollten. Vgl. z. B. die auf der Homepage des Stadtarchivs Straelen als Transkription eingestellten Archivalien aus dem Archiv Caen, die für 1613, 1618, 1624 und 1730 Prozesse und gerichtliche Voruntersuchungen zum Hexereidelikt dokumentieren. Der späte Fall scheint eher eine Spuk- und Ehebruch-Geschichte zu sein, in welchem ein Urteil auch nicht ersichtlich ist.

12 Vgl. Gersmann, Wasserproben und Hexenprozesse, in: [historicum.net](https://www.historicum.net/purl/7ozyc/), URL: <https://www.historicum.net/purl/7ozyc/>, 20.1.2017.

darüber zu erfahren, sondern diese Nachrichten wurden vielfach auch mündlich verbreitet, und das Hexenthema war vermutlich zu dieser Zeit in aller Munde.

Weseken hatte in seinem Bericht über Würzburg im Sommer des Jahres 1629 mit einer gewissen Abscheu erwähnt, dass auch kleine Jungen von sieben Jahren wegen Zauberei hingerichtet wurden. In Würzburg, wo zwischen 1626 und 1630 die große Hexenverfolgungswelle mit etwa 160 Hinrichtungen festzustellen ist, waren 25 % Kinder – um nur ein Beispiel zu nennen.¹³ Hier erwähnt erstmals eine der ausgewerteten regionalen Quellen das Thema „Kinderhexen“, das im folgenden als eine besondere Erscheinung vor allem später Hexenprozesse näher betrachtet werden soll. Weiter werden die ediert vorliegenden Protokolle des Presbyteriums der reformierten Gemeinde Wesel herangezogen, die als ein Beispiel von Verfolgungsvermeidung gelten können. Schon bald nach 1609 konnte dieses gemeinsames Presbyterium aller Reformierten - die Fremden waren hier eingeschlossen - eingerichtet werden. In den Protokollen der Sitzungen finden sich zahlreiche Hinweise auf Verhaltensweisen ihrer Mitglieder, die im Rahmen der Kirchenzucht dazu angehalten werden sollten, nach christlicher Sitte und Ordnung zu leben. Bei Zuwiderhandlungen wurden daher Strafen verhängt, um dieses wichtige Ziel durchzusetzen. Vorwürfe von Zauber- oder Hexereipraktiken gehörten dazu, die vor dem Presbyterium zur Sprache kamen und durch Bußen geahndet wurden. Spektakuläre Hexenverfolgungen und gar Verbrennungen fanden hier nicht statt. Der Gesamteindruck der Protokolle ist, dass eine Teufels- und Hexenfurcht gar nicht festzustellen ist, da der feste Glaube dieses abwehren könne. Seit 1629, als die Besetzung der Stadt durch die Spanier beendet war und die Gefahr der Rekatholisierung abgewendet werden konnte, war die Situation in konfessioneller Hinsicht wieder entspannter. Zwar war die Stadt nun durch die Niederländer besetzt, aber diese wurden eher als Schutzmacht empfunden.

16.2 Mary Schwickels vor dem Presbyterium der reformierten Gemeinde Wesel, 1635

Das Protokoll des Presbyteriums hielt in einer Eintragung am 8. Januar 1635 fest, dass das zehneinhalbjährige Mädchen Mary behauptet habe, sie wisse, wie man in einer kurzen Zeit eine große Menge Garn spinnen könne. Mary war offensichtlich Waisin und hatte nach dem Tod ihres Vaters bei verschiedenen Familien Unterschlupf gefunden. Noch zu Lebzeiten des Vaters hatte sich eine Frau, Griete genannt, ihrer angenommen. Nicht nur das schnelle Spinnen habe sie von dieser gelernt. Griete habe ihr auch aus einem Döschen etwas zu essen gegeben, das so groß gewesen sei wie eine Münze. Sie habe ihr gesagt, wenn sie das verzehre, werde sie

¹³ Vgl. Wolfgang Behringer, Kinderhexenprozesse. Zur Rolle von Kindern in der Geschichte der Hexenverfolgung, in: Zeitschrift für Historische Forschung 16 (1989), S. 31-47, hier S. 38.

alles können, was zur Zauberei gehöre. Sie habe dies aber nicht essen wollen. Griete habe dann Dreck von der Straße aufgehoben und daraus sechs Mäuse gemacht. Sie, Mary, habe dann des Nachts zwölf Mäuse nachgemacht, die ihrer Meinung nach im Haus einen großen Schaden angerichtet hätten. Griete bekannte, dass sie Mary so viel beigebracht habe, dass sie von diesen Kenntnisse ihr Leben lang genug haben werde. Und so wurden die Geständnisse immer abenteuerlicher, und es wurden immer mehr Kinder bezichtigt, in diese Zaubereien verwickelt zu sein:

Sie, Mary, sey bey den letzten Mahl bei ihr, Grieten, gewesen, als Jann Abels begraben. Bekandte auch den Teuffel zu einem Mahl auf einen Sonntag des Morgens auff der Hochstraas als einen Mann gesehen zu haben, der hette ihr geraten, sie, Mary, sollte nach der Lippen gehen und sich verdrinken, er wollte ihr helfen. Worauff sie, Mary, schon auf jener Seiten der Lippen gewesen, aber Abels Magd hette sie widder geholet und hette der Teuffel sich nit widder sehen lassen. Erklerete sich auch, sie wehre dem Teufel nit verbunden. Es hette aber sie, Griete, gesaget, wen sie nun mehr gelernet, so musste sie sich von gott abwenden und müsste sich einem andern übergeben.

Sagte daneben, es wehren noch mehr der Kinder Elsken und Gritgen Schurhoffs, des Bessenmechers Tochter auff den Brand, die kondten es auch, hetten solches ihr bekennet. Der Kinder Mutter wusste es nit. Wie ingleichen Gees Buschmans, des Besenmachers Stieffdochter, die kondte Pugskes¹⁴ machen.

Es kondte auch solches Altgen Hesling, die ihr gesaget, dass sie Pugskes machen kondte. Also kondte es auch Sander Gordels in Els Alimohls Haus bey Dries the Suur auff ein Haus nach bey Gerrit Hustermann.

Item Mechteltgen Francken, eine Tochter zwisschen der Demschen Porten, welche durk in der Zauberschen Haus gewesen und sagten diese kinder, dass diese mechtelt das meiste konne.

Es hette auch Enne, Grieten Tochter, noch zwey Kinder bey der Hand gehabt aus der Feldstrass.

Addit dieser Grieten Mann seye Soldat, heisse Hendrick und wehre ein Schneider.

Weiln dieses ein sehr weit aussehendes Werck und diese Griete unter den Edlen Kriegsraath gesessen, als soll deswegen der Herr Gubernator und Herr Auditor angesuchet werden, darinnen behorlich zu versehen. In Betrachtung aber, dass die angezogene Personen hir in der Statt Burger Kinder, soll auch mit ein Ehrsamem Rath communiciret werden wie diesem leydigen Unheil bey Zeitten zu begegnen.¹⁵

Das Presbyterium erkannte sogleich, dass diese Aussagen eines Kindes gefährliche Weiterungen boten. Zum einen bestand die Möglichkeit, dass sich die Kinder selbst etwas antaten, weil es ihnen der Teufel angeblich eingeflüstert hatte. Mary

¹⁴ „Pugg“ ist „Frosch“, somit Fröschlein.

¹⁵ Protokolle des Presbyteriums Wesel 1625-1636, S. 197.

war schon auf dem Weg gewesen, sich deshalb in der Lippe zu ertränken, wovon sie glücklicherweise eine Magd bewahrte. Den Erwachsenen, so auch den Mitgliedern des Presbyteriums, waren die von Weseken geschilderten Hexenereignisse und ihre Verfolgung mit Sicherheit bekannt, und die Kinder hatten vermutlich auch davon gehört. Dass hier von einem *leydigen Unheil* gesprochen wurde, zeigt, wie bewusst ihnen war, dass die Gefährlichkeit solcher kindlichen Schilderungen wie das Mäuse Machen gefährliche Folgen haben konnte. Das Frösche Machen ist eine regionale Variante, die aus dem engen Lebensumfeld der Kinder stammt. Der Frosch galt zudem symbolisch als teuflisches Tier der Dunkelheit, was den Äußerungen der Kinder möglicherweise zusätzliche Brisanz verlieh.¹⁶ Gerade weil die erwähnten Kinder aus Bürgerfamilien stammten, wollte das Presbyterium kein Risiko eingehen und schaltete Stadtrat und Gouverneur ein. Dass Griete und ihr Mann, ein Schneider und Soldat, wohl eher schlecht beleumdet waren, zumal auch Griete schon mit dem Kriegsrat zu tun hatte, war ein weiterer wichtiger Grund, die Äußerungen der Kinder relativieren zu lassen. Da inzwischen die Besatzung niederländisch war, unterblieb eine Eskalation, wie sie möglicherweise zu Zeiten der katholischen, spanischen Besatzung zu befürchten gewesen wäre. Dennoch konnte eine Nicht-Eindämmung solcher Vorwürfe schlimmste Verfolgungen von Kindern als Hexen zur Folge haben. Eine mögliche Eigendynamik konnte nie ausgeschlossen werden.

Tatsächlich findet sich auch in den Magistratsprotokollen eine ausführliche Überlieferung dazu, die zeigt, wie ernst auch hier dieser Vorfall genommen wurde. Alle genannten Kinder und deren Eltern bzw. diejenigen Personen, bei denen Kinder wohnten, mussten auf dem Rathaus erscheinen. In einem Fragenkatalog von 30 Punkten wurde gefragt, auf welche Weise die Kinder Griete begegnet seien, wo und wann die Belehrung durch die Zauberkünste stattgefunden habe und was Griete mit den Kindern geredet habe. Auch die „Künste“, die Anleitungen dazu, die Worte und Zeremonien, die dabei gefallen seien, sollten genau geschildert werden. Als erste Zeugin wurde Mary Schwickels gehört, dann folgten die andern Kinder. Nur Mary Schwickels belastete Griete, die anderen Kinder und Erwachsenen sagten aus, sie habe nur mit den Kindern gespielt. Es wurde schließlich entschieden, Griete, die Soldatenfrau, welche inhaftiert war, und Mary miteinander zu konfrontieren, um dann beider Aussagen näher zu untersuchen. Der Ausgang ist unbekannt.¹⁷

Nachfolgend soll gezeigt werden, warum die Äußerungen der Kinder so gefährlich waren.

¹⁶ Vgl. Bernd Hüppauf, *Vom Frosch. Eine Kulturgeschichte zwischen Tierphilosophie und Ökologie*, Bielefeld 2011, insbes. S. 61 – 84.

¹⁷ Vgl. StA Wesel, A 3/Nr. 85, Bl. 82 ff., Bl. 94.

Was war eigentlich dieses Mäuse Machen? Mäuse waren schlimme Schädlinge, die Korn und andere Lebensmittel durch Nagen sowie Kot und Urin verderben konnten, was in Notzeiten besonders gravierend war. Die Äußerung Marys, dass die von ihr gezauberten Mäuse im Haus großen Schaden anrichteten, zeigen zum einen, dass deren Existenz mit ihrer Lebenswelt unmittelbar verbunden war. Zum anderen war damit aber auch die kindliche Machtphantasie und damit eine Drohgebärde verbunden, Erwachsene durch eine solche Handlung tatsächlich schädigen zu können.

Möglicherweise handelte es sich beim Mäusemachen auch um ein kindliches Spiel. Kinder und Jugendliche bewegten sich vielfach in der freien Natur, und dort waren auch ihre Vergnügungen verankert. Wer heute auf einem der zahlreichen Mittelalter-Märkte schon einmal ein Mäuseroulette gesehen hat, kann sich dies ohne weiteres vorstellen. Doch gehörte das Mäusemachen in dieser Zeit zu einem anderen Vorstellungskreis, der überall in den deutschen Länder bekannt war: Es war das Mäusemachen als Straftat, als eine Form von Hexerei, wie Rainer Beck in seiner herausragenden Untersuchung, die den Freisinger Kinder-Hexenprozess zum Gegenstand hat, dargelegt hat.¹⁸ Er stellte heraus, dass zwar die Neigung, andere Menschen als Ungeziefer zu behandeln, historische Kontinuitäten aufweise, der Glaube an Mäuse- oder Tiere machende Kinder aber befremdlich sei und bleibe.¹⁹ Dieser Auffassung, die ein mögliches spielerisches Handeln völlig umdeutete, kann man nur zustimmen. Man kann nur immer wieder fassungslos darüber sein, dass im 17. und frühen 18. Jahrhundert vielerorts tatsächlich Kinder und Jugendliche in größerer Zahl als Hexen verurteilt und hingerichtet wurden. In der dämonologischen Literatur, schon im *Hexenhammer*, herrschte allerdings Übereinstimmung darin, dass Kinder von Hexen sehr leicht ebenfalls Hexen sein könnten. Diese Auffassung blieb im 15. und 16. Jahrhundert jedoch weitgehend ohne Einfluss auf reale Anklagen und Prozesse. In Zusammenhang mit den Hexenprozessen in Kurtrier und den Darlegungen bei Binsfeld am Ende des 16. Jahrhunderts änderte sich dies jedoch. Seitdem fanden sich Kinder auch als aktiv an den angeblichen Hexereien Beteiligte. Sie erzählten nun, sie hätten die Trommel beim Hexensabbat geschlagen, seien durch die Luft geflogen oder hätten an gemeinsamen Gelagen mit Hexen und dem Teufel teilgenommen.²⁰ R. Beck verweist darauf, dass man sich hinsichtlich der Humanität und der Werte christlicher Gemeinwesen keine Illusionen machen solle, denn die wohlbegründete Verteufelung ihrer Feinde und damit verbunden die

18 Rainer Beck, *Mäuselmacher oder die Imagination des Bösen*, München 2012, 2. Aufl., S. 50-65. Hier auch eine Vielzahl weiterführender Literatur.

19 Ebd., S. 55.

20 Vgl. Behringer, *Kinderhexenprozesse*, S. 35-37; Wolfgang Behringer/Claudia Opitz-Belakhal (Hg.), *Hexenkinder – Kinderbanden – Straßenkinder*, Bielefeld 2016, insbes. der Beitrag von Rita Voltmer, *Jesuiten und Kinderhexen. Thesen zur Entstehung, Rezeption und Verbreitung eines Verfolgungsmusters*, S. 211-233.

gezielte Entmenschlichung von Männern, Frauen und auch Kindern gehörte zu den Traditionsbeständen dieser Gemeinwesen und auch zu den Optionen der religiösen Überzeugung dieser Zeit.²¹ Während in den deutschen Territorien der Höhepunkt der Hexenverfolgungen um 1630 erreicht war und die Zahlen danach abflauten, blieben Kinderhexenprozesse auch danach noch konstant hoch.

Das Presbyterium in Wesel verhielt sich sehr zurückhaltend und vorsichtig. Weitere solcher Vorfälle wurden nicht bekannt, und es kam offensichtlich auch nicht zu spektakulären Strafverfahren. Für Griete und ihren Mann hatte dies aber vermutlich Konsequenzen, die wir leider nicht kennen. Möglicherweise mussten sie bestimmte kirchliche Bußen ableisten, oder die weltliche Gerichtbarkeit verfolgte den Fall weiter.²² Das Mädchen Mary, das keine lebenden Eltern mehr hatte, ist möglicherweise im Waisenhaus untergebracht und dort betreut worden.²³

Um die Vorwürfe und die Mechanismen in solchen Kinderhexenprozessen näher zu konturieren, gehe ich nachfolgend auf Beispiele aus zwei Städten der Region ein, die nicht zu den Territorien Jülich-Kleve-Bergs gehörten, aus denen aber viele Impulse in ihr Umland ausgingen: Münster und Köln. Schon im 17. Jahrhundert, so zeigt sich daran, wurden die Zusammenhänge klar ersichtlich, in welche einige der Vorwürfe des Düsseldorfer Hexenprozesses von 1737/38 zu stellen sind, auf welchen im folgenden Kapitel noch eingegangen wird: Auch hier gehörten Kinder zu den Angeklagten.²⁴

16.3 Zum Vergleich: Ernst Palserkamp und Arnold Ramers vor dem Stadtgericht Münster, 1618 - 1643

1618 behauptete der neunjährige Ernst Palserkamp, Stiefsohn des Schneiders Bernd Wentrup, in aller Öffentlichkeit, wie ihn seine Großmutter Anna zur

21 Vgl. Beck, Mäuselmacher, S. 339. Er belegt dies etwa mit einem anonymen Traktat *Von der verführter Kinder Zauberey*, das 1629 in Aschaffenburg erschienen war und dessen Verfasser offensichtlich ein Geistlicher war. Nach dessen Auffassung sei die Fähigkeit zur Zauberei der Kinder in ihren eigenen Sünden begründet (S. 340).

22 Dass beides sein konnte, ist den Protokollen des Presbyteriums zu entnehmen: Dort finden sich Fälle von Hexereiverdacht, z. B. in dem Eintrag vom 9.8.1632, S. 159, Werwolf-Verdacht mit Wasserprobe, S. 161 und 168. Über die Jahre verteilt häufig auch mit anderen Vergehen wie etwa Hurerei gekoppelt. In den Indices in der Regel auffindbar über das Stichwort „Zauberei“.

23 Vgl. die Protokolle des Presbyteriums Wesel 1625-1636, S. 136. Hier wird von der Visitation des Waisenhauses im Stein- und Viehtor-Viertel gesprochen. Es gab mehrere Waisenhäuser in der Stadt.

24 Es wurden Beispiele von Kindern deutlich unter 14 Jahren ausgewählt, da die *Carolina* die Todesstrafe für Jugendliche unter 14 Jahren verbot und somit ein Hinweis für eine Strafmündigkeit gegeben ist. Das Kind-Sein war aber weniger an ein ganz bestimmtes Alter gebunden, sondern Ergebnis des Lebensalters, der Geschlechtsreife und der selbständigen Aktivität in einer kirchlichen Gemeinschaft. Vgl. die Darstellung bei Ingo Koppenborg, *Hexen in Detmold. Verfolgung in einer lippischen Residenzstadt 1599-1669*, Bielefeld 2004, S. 142-144.

Steinhorst das Zaubern von Ferkeln gelehrt habe. Sie hatte besondere Konflikte mit einer Witwe in ihrer Nachbarschaft, die die Nutzung von Feldern zum Aussäen von Flachs betrafen. Deswegen habe sie auch deren Vieh verzaubert, sagte der Junge aus. Sie sei auch mit ihrer Schwester auf einem Hexentanz gewesen. Die Großmutter hielt dagegen, der Junge neige zum Lügen. Anna zur Steinhorst, die etwa 60 Jahre alt war und ihren Lebensunterhalt durch Spinnen und gelegentliches Betteln verdiente und sehr lange Zeit in der Stadt Münster gelebt hatte, wurde wegen der Verdächtigungen, die gravierend genug erschienen, schließlich der Stadt verwiesen. Allerdings kehrte sie wenig später zurück und wurde dann doch als Hexe verbrannt, nachdem sie unter der Folter ein entsprechendes Geständnis abgelegt hatte. Ihr Enkel hatte sie weiter belastet, indem er ausgesagt hatte, sie habe ein Töpfchen mit Salbe gehabt. Damit hätten er und seine Großmutter sich „zum Fliegen“ geschmiert, was von der Frau entschieden bestritten wurde. Der Junge hatte nun ausschweifende Erzählungen von Hexentänzen, Schadenszauber und ähnlichem vorgebracht. Erstmals in einem der Münsteraner Prozesse waren jetzt Bestandteile des gelehrten Hexendelikts in den Akten niedergeschrieben worden. Es fällt nicht schwer, zu vermuten, woher der Junge diese Ideen hatte: Der Rat hatte, nachdem Anna der Stadt verwiesen worden war, beschlossen, ihn in die Obhut der Jesuiten zu geben, damit er das Zaubern wieder verlernen sollte.²⁵ Auch andere Zeugen belasteten Anna nun schwer, und sie gestand ganz schnell unter der Folter. Nachdem seine Großmutter hingerichtet worden war, wurde ihr Enkel Ernst Palserkamp einem Leinenweber übergeben, damit er sich durch Zucht und Arbeit bessere, da er ja noch jung sei. Diese Hoffnung konnte sich wohl nicht erfüllen: Eineinhalb Jahre später wurde er mit einem geringen Zehrgeld der Stadt verwiesen. Zu diesem Zeitpunkt war er gerade zehn Jahre alt.²⁶ So sollten Störenfriede, selbst wenn es sich um Kinder handelte, schnell aus der Stadtgesellschaft entfernt werden, ohne dass Rücksicht auf soziale und existentielle Konsequenzen genommen wurde.

In einem weiteren Fall, der sich in der Stadt Münster zutrug, bezichtigte 1643 der achtjährige Arnold Ramers eine Frau namens Anna Holthaus, dass diese ihn die Zauberkunst gelehrt habe. Er habe einen schwarzen Mann mit feurigen Augen in seinem Zimmer gesehen, so erzählte er es der Frau, die ihn betreute. Seine Mutter war bereits verstorben. Arnold war ein krankes Kind, das an Lähmungs-

25 Sabine Alfing, *Hexenjagd und Zaubereiprozesse in Münster. Vom Umgang mit Sündenböcken in den Krisenzeiten des 16. und 17. Jahrhunderts*, Münster-New York 1991, S.43; S. 47 f und S. 172 ff. Zum Einfluss der Jesuiten in diesem Zusammenhang vgl. Rita Voltmer, *Jesuiten und Kinderhexen. Thesen zur Entstehung, Rezeption und Verbreitung eines Verfolgungsmusters*, in: Behringer/Belakhal, *Kinderhexen*, S. 201-232. Voltmer zeigt den Zusammenhang zwischen solchen Vorstellungen von Kindern und jesuitischen Schulungen auf, die die Authentizität mancher Schilderungen der Kinder in Frage stellen lassen.

26 Ebd.

erscheinungen litt und schon seit geraumer Zeit nicht mehr laufen konnte. Er sei mit ihr auf dem Hexentanz gewesen und habe von ihr gelernt, wie er aus Mehl Hasen, Ratten, Katzen, Mäuse, Schweine, Esel und Kühe machen konnte. Eine Teufelsbuhlin habe mit einem Schweinekopf zwischen seinen Beinen gelegen und Unzucht mit ihm getrieben, ein Hinweis auf die ländlichen Lebenswelt des Kindes oder auch auf sodomitische Praktiken, die er beobachtet haben könnte. Anna habe zudem am Tisch die Messe gelesen; sie habe dabei als ein Leuchter auf dem Kopf gestanden, und in ihren Hintern sei eine Kerze gesetzt worden.²⁷ Anna Holthaus wurde mehrfach gefoltert, aber sie gestand nicht, und auch die Zeugenaussagen ergaben nicht genügend Befunde, dass sie eine Hexe sei. So wurde sie der Stadt verwiesen. Als der Knecht des Scharfrichters sie aus dem Ludgeri-Tor hinausführte, wurde sie von einer Gruppe von Jungen zunächst mit Steinen beworfen, dann ergriffen und in den Stadtgraben gedrängt, wo sie ertrank. Was mit dem Kind Arnold Ramers geschehen sollte, darüber war sich der Stadtrat sehr unsicher. Es wurde ein Gutachten der Kölner Juristenfakultät eingeholt, dessen Inhalt unbekannt ist, das aber auf Beschluss nicht befolgt werden sollte. Es wurde angeordnet, Arnold Ramers in einem Kloster unterzubringen. Weiteres ist nicht bekannt. Der Prozess gegen Anna Holthaus war der letzte in Münster gewesen, nachdem schon eine achtjährige Pause nach dem letzten Verfahren eingesetzt hatte. Nur durch die hartnäckigen Beschuldigungen des Jungen war dieser in Gang gekommen, und offensichtlich gegen eine zuvor gut beleumundete Frau.²⁸

Rainer Walz hat herausgearbeitet, dass in den von ihm untersuchten Prozessen im ländlichen Raum Lippe die Aussagen zum Verdacht zum Zaubern Lehrens zumeist von Kindern und Jugendlichen vorgebracht wurden. Eine Zeugin in einem der von ihm behandelten Prozesse der Grafschaft Lippe hatte ausgesagt,

27 Ebd., S. 66 f. Der Hexentanz als Inversion der christlichen Gesellschaft war eine gängige Vorstellung über Jahrhunderte. Vgl. dazu die aufschlussreiche Studie von Jonathan Schütz, *Die Dialektik der Hexe. Fremdes im stereotypen Gewand*, in: Mirosława Czarnecka/Thomas Borgstedt/Tomaz Jablezki (Hg.), *Frühneuzeitliche Stereotype. Zur Produktivität und Restriktivität sozialer Vorstellungsmuster*, Bern 2010, S. 273-290. Einen völlig anderen Ansatz der Deutung von Hexenphantasien wählte Lyndal Roper, *Ödipus und der Teufel. Körper und Psyche in der frühen Neuzeit*, Frankfurt a.M. 1995, S. 204-252. Diesen Interpretationsansatz anzuwenden, wäre in Bezug auf Dämonologen wie z. B. Kramer oder Binsfeld ebenfalls sehr aufschlussreich.

28 Vgl. Alfing, *Hexenjagd*, S. 77 f. In der Zeit von 1552 bis 1644 waren 29 Verfahren wegen des Zaubereiverdachts gegen 40 Personen vor dem Stadtrat nachweisbar. 6 der Angeklagten wurden zum Tode verurteilt. Eine Häufung erfolgte in den Jahren 1627-1635. Vgl. ebd., S. 79. Insgesamt war die Verfolgungsintensität somit eher gering. Im benachbarten Osnabrück war 1636 ein Verfolgungshöhepunkt, dem mindestens 37 Personen zum Opfer fielen. Das vorletzte Verfahren 1647 wurden gegen eine alte Frau eröffnet, die von einem 10-jährigen Jungen beschuldigt wurde. Es endete mit Hausarrest; im letzten Verfahren wurden zwei Jungen angeklagt. U.a. wurde hier ein Stadtverweis ausgesprochen. Der gesamten Hexenverfolgung in Osnabrück (15.- 17. Jahrhundert) fielen mindestens 260 Personen zum Opfer, davon waren 93,7 % Frauen. Vgl. Rügge, *Die Hexenverfolgung in der Stadt Osnabrück*, S. 39-67 sowie die Übersicht S. 271. In Osnabrück existierte eine komplizierte konfessionelle Gemengelage. Protestanten und Stadtrat waren eng miteinander verbunden, die Katholiken waren in der Minderheit und wurden hauptsächlich Opfer der Verfolgungen.

ein solches Verhalten sei unter Kindern üblich gewesen. In diesem Zusammenhang wurde von einem Mädchen das Motiv geäußert, die Fähigkeit zum Zaubern lernen zu wollen: Sie wolle gerne reich sein, um zu wissen, wie ihr dann zumute wäre, und wolle dann den Armen Gutes tun.²⁹ Wird hier der Traum vom Reichtum, gewiss nicht nur ein Kindertraum, deutlich artikuliert, so kommt als eine weitere Komponente der Rechtfertigung der christliche und soziale Aspekt des Almosens deutlich zum Ausdruck.

In den hier angeführten Beispielen kam keines der Kinder, ebenso wie in den zahlreichen, von Walz untersuchten Fällen, als verurteilte Kinderhexe zu Tode. Für die Beschuldigten hatten die Äußerungen allerdings gravierende Konsequenzen. Der offen artikuliert Vorwurf, der wesentliche Bestandteile des Hexereidelikts als Kumulativdelikt enthielt, führte in Münster schließlich in einem Fall zum Tod durch Hinrichtung. Das Hexereidelikt, das inzwischen über fast 200 Jahre existierte und durch mündliche Überlieferung, gelehrte Literatur und Flugschriften verbreitet wurde, hatte den Charakter eines Stereotyps angenommen, das Kinder ganz gewiss schon verstanden, wenn auch vieles davon durch ihre Phantasiewelt lebhaft erweitert wurde. Die einzelnen Bestandteile des Hexendelikts waren ja ohnehin geradezu sensationelle Vorwürfe, die vermutlich schon in der Erwachsenenwelt Neugier, Unterhaltung und Schauern hervorriefen, wie man es heute in Gruselfilmen oder bei der Lektüre blutrünstiger Kriminalromane empfindet. Die Kinder konnten zum Sprachrohr für Gerüchte werden, und dadurch konnten sie der Obrigkeit in Bezug auf Verfolgungsabsichten in die Hände spielen.³⁰ Aber auch ein sozialer Aspekt ist zu berücksichtigen: In Gegensatz zu den Weseler Kindern, die als Kinder von Bürgern bezeichnet wurden, war dies in dem vorliegenden Beispiel aus Münster nicht der Fall. Vielmehr wurde deutlich, dass der Stadtrat

²⁹ Vgl. Walz, Hexenglaube, S. 155 und S. 272 f. Auch in der Grafschaft Lippe gab es starke Auseinandersetzungen um die Religion; der Stadtrat in Lemgo war in seinem Verhalten etwa vergleichbar dem Osnabrücks, was auch dort zu exzessiven Verfolgungen führte. In der gesamten Grafschaft Lippe gab es seit etwa 1628 starke Hexenverfolgungen. Davon war auch die Residenzstadt Detmold nicht ausgenommen. Lippe war mit der „zweiten Reformation“ im Jahr 1600 calvinistisch geworden. Der Landesherr hatte diesen Glauben ohne Hinzuziehung der Städte oktroyiert, was zu weitgehender Ablehnung der reformierten Lehre führte. In Paderborn war zudem ein Jesuitenkolleg neu gegründet worden, von welchem aus die katholische Gegenbewegung sich zu positionieren versuchte. In der Stadt Detmold gab es zahlreiche Hexenprozesse gegen Kinder. Diese „Teufelskinder“ waren Kinder, deren Eltern oder Familienmitglieder in Hexenprozesse verwickelt waren. Sie wurden seit 1653 in einem zum Gefängnis umgebauten Gasthaus interniert. Insgesamt handelte es sich um 26 Jungen und 21 Mädchen. Die Aussagen der Kinder wurden in den Strafverfahren gegen die Erwachsenen gezielt benutzt. Sie wurden auch in kirchlichen Dingen unterwiesen, es wurde mit ihnen gebetet usw. Somit wurde eine Art „Kirchenzucht“ auf sie ausgeübt. Diesen Aspekten kann hier nicht weiter nachgegangen werden. Die Kinder wurden nicht weitergehend verurteilt, zum Teil aber mehrere Jahre lang eingesperrt. Die Inhaftierungspraxis wurde nicht aus humanitären oder rationalen Gründen beendet, sondern wegen der permanenten Probleme der Finanzierung. Vgl. Koppenborg, Hexen in Detmold, S. 144-165, der auch die Herkunft der Kinder einer differenzierten sozialgeschichtlichen Analyse unterzieht, da das überlieferte Quellenmaterial dies hergibt.

³⁰ Vgl. Behringer, Kinderhexenprozesse, S. 42 f.

nicht wusste, was er mit den beiden Jungen anfangen sollte: Zum einen der Stadtverweis, womit der dann knapp zehnjährige Ernst in ein Leben ohne jegliche Fürsorge gestoßen wurde, zum anderen Arnold, der einem Kloster zum Verbleib und zur weiteren Erziehung übergeben wurde. Angesichts seiner schweren Behinderung konnte er nicht ohne Betreuung gelassen werden.

16.4 Zum Vergleich: Maria Cecilia, Peter von Rodenkirchen und Entgen Lenart vor dem Turmmeister des Stadtgerichts Köln, 1630 – 1655

Auch für die Stadt Köln, mit etwa 40 000 Einwohnern um 1600 die größte Stadt in den deutschen Ländern, wurden Kinderhexenprozesse überliefert, die hier zur besseren Einordnung der Geschehnisse ebenfalls herangezogen werden sollen. Sie entstammen einem Hexenprotokoll, das der städtische Gerichtsschreiber Stephan Muser, aus Xanten stammend, aufgeschrieben hat.³¹

Am 31. Januar 1630 bekannte Maria Cecilia, sieben oder acht Jahre alt, nach mehreren Verhören, dass sie von ihrer Mutter, die ebenso wie ihr Vater und ihr Bruder in Ahrweiler als Hexe und Hexer verbrannt worden waren, das Hasen Machen gelernt habe. Dazu habe sie ein Hasen- oder Kaninchenfell gebraucht, einen Placken dahinein getan, dies in die Luft geworfen *und gesagt, nun lauffe in deß Teufels namen*.³² Weiter sagte sie aus, sie habe die Kunst zum einen von ihrer Mutter, zum anderen auch vom Teufel selbst gelernt. Sie gab auch den Beischlaf mit dem Teufel zu und schilderte, wie sie mit diesem auf dem Hexentanz gewesen sei. Der Verhörende insistierte und wollte möglichst Genaues wissen, aber Maria

31 Jürgen Macha/Wolfgang Herborn (Bearb.), Kölner Hexenverhöre aus dem 17. Jahrhundert, Köln-Wien-Weimar 1992 (= Mitteilungen aus dem Stadtarchiv von Köln, hg. von Hugo Stehkämper, 74. Heft). Muser war mindestens 45 Jahre Gerichtsschreiber, auch Turmschreiber genannt, in Köln gewesen. Die umfangreichen Turmbücher, überliefert im Kölner Stadtarchiv, dokumentieren Verhöre, Zeugenaussagen und Gerichtsurteile. Auch darin sind die Prozesse des Hexenprotokolls enthalten. Aus welchem Grund Muser als eine Art Nebenprodukt die gesonderten Hexenprotokolle verfasste, ist unklar. Die Herausgeber vertreten die These, dass der Kölner Stadtrat Hexerei-Delikte bis 1629 eher als Einzeldelikte angesehen hatte, angesichts einer neuen Bedrohungsqualität durch Heerscharen von Hexen und Hexenmeistern, die sich in Köln aufhalten, würden, nun dringend Handlungskraft vorweisen musste. Denn der kurkölnische Erzbischof, ein strikter Befürworter der Verfolgungen, hätte in dieser Hinsicht im Anschluss an die Hinrichtung Katharina Henots (siehe Kap. 15) dem Magistrat der Stadt Köln Missstände vorwerfen können. Dadurch wäre er Rat geschwächt worden. Vgl. ebd., S. XIII-XV. Möglicherweise wollte Muser diese Protokolle aber gesondert erhalten, weil er selbst zu gegebener Zeit auf diese Dokumentation hätte zurückgreifen können; etwa auch, um sich davon zu distanzieren. Zur Analyse der Kölner Hexenverfolgungen, basierend auf der Auswertung der Turmbücher, vgl. Schwerhoff, Köln im Kreuzverhör, S. 424-441. In der Stadt Köln hatte es nicht viele Hexenprozesse gegeben. Die Zahlen schwanken; Schwerhoff, S. 425 f., gibt an, dass im Verhältnis zur Einwohnerzahl in den kleinstädtischen Verfolgungszentren Münster und Osnabrück deshalb zehnmal mehr Menschen hingerichtet wurden als im bevölkerungsreichen Köln. Allerdings waren es in anderen Reichsstädten noch viel weniger oder gar keine (Nürnberg, Frankfurt a. M.).

32 Ebd., S. 78.

konnte nicht antworten: *hat das verhoffte Metgen dergestalt zu weinen angefangen, daß die herrn von demselben keine weitere antworth gehalten können.*³³ Es kamen dann noch verschiedene Zeugen zu Wort, die nichts Belastendes aussagen konnten. Der Zeuge Matthias Kaldenbach leistete den Eid und schilderte, dass er das Mädchen gefragt habe, ob sie auch zaubern könne, da doch ihre Mutter und ihr Vater verbrannt worden seien. Maria sagte, sie könne Hasen, Kaninchen und Vögel machen, dafür brauche sie aber ein Hasenfell. Matthias Kalenbach hatte ihr ein solches gegeben. Sie habe dies über zwanzigmal in die Luft geworfen. Aber es sei nach wie vor ein Hasenfell geblieben und mitnichten ein Hase oder ein Kaninchen daraus geworden. Diese entlastende Zeugenaussage, die recht ausführlich festgehalten ist, zeigt, dass der gesamte Vorwurf des Tiere Zauberns, vor allem auch durch die zahlreichen Wiederholungen, von dem Zeugen als kompletter Unfug angesehen und die Vorwürfe des Gerichts in dieser Hinsicht ad absurdum geführt wurden. Dass der Turmschreiber das heftige Weinen des Mädchens festgehalten hat, das sein ganzes Unglück und seine Hilflosigkeit offenbart, zeugt von Empathie.³⁴ Das Mädchen, das ohne Eltern war, war mit einem Bürger aus Ahrweiler in die Stadt gekommen. Was er mit ihr, einem achtjährigen Kind, getan hat, wissen wir nicht. Die Situation offenbart wiederum, wie schon an den Beispielen aus Münster gezeigt, die Hilflosigkeit der Obrigkeit in Bezug auf solche elternlosen Kinder. Maria wurde nach Beratungen des Gerichts für schuldig befunden, habe dies auch akzeptiert und wurde trotz ihres jungen Alters der Stadt verwiesen. So gehörte sie zu den umherziehenden Bettelkindern, die sich oftmals zu mehreren zusammentaten, wenn sie sich trafen. In ihrem Alter, zudem als Mädchen, zählte sie damit zu den schwächsten unter diesen Ausgestoßenen.³⁵

Im Juni 1645 geriet der Waisenjunge Peter von Rodenkirchen, bei der Vollstreckung des Urteils ein Junge von 11 oder 12 Jahren, in den Verdacht, Hasen machen zu können. Das war aber nur ein Vorwurf unter vielen, denn er sollte auch den Armen-Opferstock in der Kirche St. Maria im Kapitol und ebenso den von St. Jacob ausgeraubt haben. Über das Hasen Machen wollte das Gericht Genaueres wissen: Gelernt habe er dies, so die Antwort auf die Nachfrage, von einem Jungen namens Peter. Man brauchte dazu ein *schurtzel, lege ein holtzgen darauff, vnd sage coras da leufft der has, vertraue sich aber die kunst vfm Thurn nit zugebrauchen weilen der haß vber die stein lauffen muß, vnd wan derselb funf heuser vorbe y gelauffen dan pleibe das*

33 Ebd.

34 Beck, Mäuselmacher, S. 192-195, hat das Weinen als Ausdrucksform von Angst in den von ihm untersuchten Protokollen immer wieder kurz festgehalten gefunden. Es wurde aber dort in den langen Verhören immer ganz schnell übergangen.

35 Ebd., S. 80-82. Zu den Scharen von Bettelkindern vgl. die Darstellung bei Beck, Mäuselmacher, S. 131-139.

*schurtzel liegen, vnd ist alßdan der haß verschwunden.*³⁶ Peter gestand weiter, dass er diese Kunst noch anderen Jungen beigebracht hätte. Sodann sagte er, auf dem Hexentanz gewesen zu sein, wo sie Fleisch und Roggenbrot gegessen hätten, allerdings hätten sie kein Salz gehabt. Der Teufel sei ihm in Gestalt eines Mädchens erschienen, dass er mehrfach, auch später noch, beschlafen habe. Der Teufel habe ihn auch sonst öfter aufgesucht, und er habe von ihm manchmal Geld bekommen. Auch jetzt komme der Teufel noch täglich zu ihm, obwohl ihm die Augustinerherren ein *Agnus Dei* angehängt hätten, und auch die *Patres Societatis*, die Jesuiten, seien bei ihm gewesen. Neben dem Hasen Machen habe der Teufel auch von ihm verlangt, dass er eine Kuh bezaubern solle. Dass der Junge die Kunst des Hasen Machens im Turm nicht vorführen könne, heißt im Klartext, dass er es selbstverständlich gar nicht konnte. Vielleicht wurde es von armen Kindern als ein Spiel vorgeführt, mit welchem sich auf der Straße ein wenig Geld oder ein anderes Almosen erbetteln ließ. Peter, der schon mehr als zwei Jahre inhaftiert gewesen war, hatte mit der Beraubung der Armen-Opferstöcke ein schweres Verbrechen begangen, selbst wenn er die Opferstöcke nicht aufgebrochen hatte, sondern das Geld nur mit einer Gräte, einem Fischbein, wie es hieß, herausgekratzt hatte.³⁷ Zur Zeit seiner Gefangennahme war er höchstens 9 Jahre alt gewesen. Peter wurde schließlich für schuldig befunden und verurteilt:

*Anno 1647 Mercury 18 Decembris ist obgemelter Jung peter von Rodekirchen welcher inß dritte ihar hinder dem Greuen gesessen durch scheffen vrtheil condemnirt vnd zu Melaten durch den Scharffrichter mit dem Schwert hingerichtet.*³⁸

Am 7. Mai 1653 gestand Entgen, zehn Jahre und drei Monate alt, vor dem Turmmeister, dass sie nach dem Tod ihres Vaters, eines Kölner Bürgers, der zwei Jahre zuvor erschossen worden war, ihren Unterhalt mit Betteln bestritten habe. Ihre Mutter habe sie aber auch mit auf den Hexentanz genommen, um dort freundliche musikalische Spielweisen anzuhören. Auch bedrohliche Dinge wurden von ihr geschildert. So sei sie mit auf den Tanz geführt worden, und da habe ein goldener Kessel mit verschiedenen Menschen darin gestanden. An den Kessel sei eine Ratte mit verschiedenen Ketten angeschmiedet gewesen, und der Kessel sei gedreht worden. Und der Teufel habe gesagt, diejenigen, die ihm nicht folgen würden, müssten geplagt werden. Ob sie selbst unlängst auch auf einem Hexentanz in der Sternengasse teilgenommen habe, wollte man wissen, und sie bejahte das. Auf die Frage, ob sie auch außerhalb der Stadt auf solchen Hexentänzen gewesen

³⁶ Macha/Herborn, Hexenprotokoll, S. 156.

³⁷ Ebd., S. 156-160.

³⁸ Ebd., S. 162. Der Greve war der Vertreter des Erzbischofs in Köln.

sei, bejahte sie dies ebenfalls. Zwei Frauen hätten sie an der Hand genommen und durch die Luft in eine Wald zwischen Düsseldorf und Duisburg geführt. Dort habe ein Galgen gestanden, aber auch ein Haus. In diesem sei sie von dem bösen Feind gezwungen worden, Speisen helfen aufzutragen. Weil sie aber eine Schüssel habe fallen lassen, sei sie von dem Bösen geschlagen und übel traktiert worden. Sie wurde dann gefragt, ob sie auch von dem angerichteten Fleisch gegessen habe, was sie bejahte. Es habe aber faulig geschmeckt. Der Trank, den es dazu gab, habe zwar etwas nach Wein geschmeckt, aber hauptsächlich nach Pisse. Der Turmmeister wollte wissen, was aus den beiden Frauen geworden sei, die sie an diesen Ort mitgenommen hätten, worauf Entgen antwortete, diese seien vor Ablauf der Jahresfrist in Duisburg als Hexen verbrannt worden. Sie habe auch Gott abgesagt und Unzucht mit dem Teufel betrieben, so wie Mann und Frau sich zusammen gebrauchen würden. Auf die Frage, ob sie anderen Zauberkünste beigebracht habe, verneinte sie dies. Sie habe aber veranlasst, dass mehrere Kinder mit auf den Blocksberg zum Hexentanz genommen wurden. Das Hexen habe sie von ihrer Mutter gelernt, die in Gestalt einer Katze oder eines Hundes zu ihr gekommen sei. Sie habe ihr zuvor angekündigt, in welcher Gestalt sie kommen werde, damit sie sich nicht erschrecke. Wenn sie dann mit ihr gesprochen habe, habe sie aber eine Menschengestalt angenommen. Zum Abschied fliege die Mutter dann immer mit dem Henker fort. Sie bekräftigte ihr Geständnis, sagte noch ungefragt, dass sie auch den Verhafteten Claßen und die Verhaftete Giert auf dem Hexentanz gesehen habe, besagte somit weitere Personen, und äußerte inbrünstig, sie wolle sich in Riemen schneiden lassen, wenn sie dafür nur ihre Seligkeit erlangen möchte.

Diese Alltagsredewendungen Entgens sind besonders anrührend, ebenso die Schilderungen, wie ihre Mutter in Tiergestalt zu ihr kommt, sich aus Rücksicht ihr gegenüber in einen lebendigen Menschen verwandelt, und dann mit dem Henker wieder davonfliegt. Die genauen Ortsangaben, wohin sie noch auf dem Hexentanz geflogen sei, deuten darauf hin, dass sie Duisburg und Düsseldorf als Bettelkind aufgesucht und dort vermutlich zu Hilfstätigkeiten in einem Haushalt, möglicherweise einem Wirtshaus, herangezogen war. Dass sie schwer gescholten und geschlagen wurde, weil sie eine Schüssel beim Auftragen zerbrochen hatte, ist eine Erinnerung aus ihrem Alltag; die Interpretation, dass der Täter der Teufel gewesen sein muss, ist ebenso nachvollziehbar. Wie die sexuellen Komponente der Geständnisse zu bewerten sind, ist unklar. Eine Interpretation von Pädophilie in Zusammenhang mit den heute so vielfach geäußerten Vorwürfen in diese Richtung ist nicht ohne weiteres möglich. Sicher ist, dass die Kinder, weil sie auf der Straße lebten, sehr vieles gesehen hatten. Dies verband sich mit ihren Vorstellungen von Teufel, Reichtum, Hexerei und Tanz. Entgen hatte keine Tierverwandlung wie das Hasen- oder Mäusemachen gestanden; sie war allerdings auch nicht

danach gefragt worden. In unserem heutigen Verständnis sehen wir ein verlassenes, verängstigtes und traumatisiertes Kind vor uns, das anstelle von Fürsorge die Strafjustiz am eigenen Leib zu spüren bekam. Entgen wurde nach dem Verhör zurück in die Turmhaft gebracht und hielt sich dann bei zwei geistlichen Jungfrauen auf, von welchen sie schließlich in aller Stille, kurz vor ihrer Hinrichtung, wieder in den Frankenturm kam:

Anno 1655 Jouis 18 February Ist Entgen petern Lenarts dochter durch Scheffen vrtheil condemnirt vnd zu Melaten vmf Rondeel durch den Scharfrichter entheubt folgens aber der leib verbrandt. Deus miseratur animae puelle istius.³⁹

Wie im Falle des Peter von Rodenkirchen hatte man auch bei ihr längere Zeit bis zur Urteilsvollstreckung gewartet, möglicherweise bis zum Eintreten der Pubertät. Zu groß war wohl die Furcht vor öffentlichen Protesten, halbwüchsige Kinder zu köpfen bzw. auf den Scheiterhaufen zu werfen, und ganz sicher war es - teilweise auch unbewusst - die Scham darüber, sich an den Schwächsten der Gesellschaft zu vergreifen.

16.5 Kinderhexerei? Phantasien und Realitäten

Die vorgestellten Beispiele haben verdeutlicht, dass der Vorwurf der Kinderhexerei im 17. Jahrhundert höchst gefährlich sein und am Ende der Tod solcher verdächtigter Kinder stehen konnte. Selbst, wenn hier nur einige wenige Beispiele angeführt wurden, lassen sich daraus verallgemeinerbare Schlüsse ziehen, die hier kurz zusammengefasst werden sollen:

Die Furcht davor, dass sogar Kinder hexen können, war in der gelehrten dämonologischen Literatur bereits seit dem 15. Jahrhundert tradiert worden. Darstellungen in Flugschriften und vor allem Massenprozesse, die in Zusammenhang mit konfessionellen Positionierungen durchgeführt wurden, beförderten diese Vorstellung. Dahinter steckte nicht nur das politische Kalkül der Herrschenden, sondern bei vielen Untertanen auch die Angst, dass der Teufel durch die „falsche“ Religion, in die man oftmals nur durch Zwang hineingeriet, vermehrt sein Unwesen trieb. Bei Heinrich von Weseken, dem Lutheraner aus Wesel, ist diese Furcht sehr deutlich zu spüren: Katholisch werden zu müssen, falls ein Sieg der Gegenreformation erfolgreich gewesen wäre, und die katholische, papistische und damit teuflische Religion annehmen zu müssen. Das Presbyterium der reformierten Gemeinde verhielt sich im Fall der Mary Schwickels, die sich selbst ihrer Taten

³⁹ Macha/Herborn, Hexenprotokoll, S. 210.

bezeichnete, sehr umsichtig und verfolgungsverhindernd. Ihm war bekannt, dass der Kinderhexen-Verdacht schwerwiegende Folgen haben könnte, wie sich dies andernorts bereits gezeigt hatte.

Dort, wo die Gegenreformation oder eine „zweite Reformation“ stattgefunden hatte, wurden Hexenverfolgungen häufig aus politischen Gründen angefacht.⁴⁰ So konnten Missliebige beseitigt und Machtstrukturen auf den Kopf gestellt werden. Die Menschen wurden gravierend eingeschüchtert, und man konnte sich auch noch an den Vernichteten bereichern. Dass in manchen Territorien so viele Kinder als Hexen hingerichtet wurden, erklärt sich sicher auch daraus, dass sie sehr häufig alles freiwillig gestanden und die Obrigkeit sich den ganzen Aufwand für die Folter sparen konnte. Zudem wirkte das Teufels-Szenario im Sinne einer Abschreckung noch bedrohlicher, wenn schon Kinder in großer Zahl dem Satan anheim gefallen waren und man diese daher ohne Rücksicht auf ihr Alter in jungen Jahren hinrichten musste, wie dies etwa im rekatholisierten Fürstbistum Würzburg der Fall gewesen war.

Aber nicht nur die Hinrichtung, auch die Erziehung der Kinder zur Besserung wurde manchmal als eine geeignete Maßnahme erwogen, wie die beiden Beispiele aus der Stadt Münster zeigten. Diese waren allerdings nur bedingt erfolgreich, denn mit dem Stadtverweis des Ernst Palserkamp, der schließlich erfolgte, wurde keines der Probleme des betreffenden Jungen gelöst, sondern er wurde sich selbst überlassen. In Wesel dagegen hatte sich mit den Waisenhäusern ein offensichtlich funktionierendes System der Betreuung seit dem 16. Jahrhundert etabliert.

In der Stadt Köln wurden erst gar keine Umerziehungsversuche an den drei bezichtigten Kindern unternommen. Möglicherweise hing dies damit zusammen, dass sie Bettelkinder waren, deren Unterbringung selbst im Gefängnis nur Geld kostete, von einer geeigneten Erziehung etwa in einem Kloster ganz zu schweigen. So war es am besten, man wurde sie einfach los, denn damit hatte man das Problem dann auch erledigt.⁴¹

Die Äußerungen und Selbstbezeichnungen der Kinder sind sicherlich unter Aspekten wie kindlichem Mitteilungsdrang, Prahlerei, Phantasie oder Spiel zu subsumieren. Als Zeugen denunzierten sie andere, was verheerende Konsequenzen auch für nahe Angehörige haben konnte, wie die angeführten Beispiele zeigten. Dass sie hier eine Machtposition einnahmen, dürfte manchen von ihnen geschmeichelt haben. Außerdem konnten sie sich an den Erwachsenen rächen, falls sie Streit gehabt hatten oder sich materiell zu kurz gekommen fühlten. Die Kinder wurden

⁴⁰ Es wäre sicher ergiebig, Städte wie etwa Detmold oder Osnabrück in konfessioneller Hinsicht mit Wesel als positivem Beispiel ohne solche Verfolgungen zu vergleichen.

⁴¹ Vgl. die Überlegungen bei Beck, Mäuselmacher, S. 344-359.

auch instrumentalisiert. Ohne dass sie die Tragweite ihrer Äußerungen erkannten, wurden diese von der Obrigkeit gegen die denunzierten Erwachsenen benutzt.

In die Schilderungen der Kinder flossen ihre Erfahrungswelten ein, was sicherlich ganz besonders im Hinblick auf den Hexentanz beachtet werden muss. Denn Feste und Tanzvergönungen gab es allerorten, und sie waren für umherziehende Bettelkinder gewiss besonders attraktiv, weil man hier Almosen bekommen, durch Spielereien einen kleinen Verdienst erhalten oder sich für Hilfstätigkeiten verdienen konnte. Dazu kam, so Rainer Beck, dass schon normale Tanzvergönungen angesichts herrschender konfessioneller Gepflogenheiten als anrühlich galten und mit der Anwesenheit des Bösen verbunden wurden, so dass die Assoziationen zum Hexensabbat nicht weit waren.⁴² Hatten die Kinder sich oft selbst bezichtigt, weil sie sich dabei gut fühlten, so gab es aber auch zahlreiche Verfahren, in welchen sie schwer gefoltert wurden. So war dies in den katholischen Territorien der südlichen deutschen Länder, z.B. in Salzburg (1675-1690) oder (1715- 1723) in Freising. Die betroffenen Kinder und Jugendlichen waren auch hier Bettelkinder, und einige Erwachsene aus diesem Umfeld fielen den Hexenjagden ebenfalls zum Opfer.

Dass solche Hexenprozesse gegen Kinder, Frauen und Männer oftmals nicht nach dem Recht geführt wurden, wie es etwa die vielfach noch immer geltende *Carolina* oder andere, territoriale Regelungen vorsahen, kommt in der von Hermann Löher überlieferten Äußerung des 1631 in Rheinbach tätigen Hexenrichters Franz Buirmann zum Ausdruck, gegen den sich der gelehrte Jurist und Vogt Andreas Schweigel stellte, der fünf Jahre später ebenfalls als Zauberer hingerichtet wurde:

*Das als Doctor Andreas Schweigel, Vogt zu Reimbach, über die todt folterung der Christiane Böffgens eine alte Käyserliche Halß Gerichts Ordnung auff die peinkammer bracht/ da sagte Frans Beurman spötlich und schimplich/schlugs mit der Handt hinweg/und sagte: das ist ein alt überlebtes Buch/auß dem kann man sich bey den Hexen und Zauber Processen nit erlernen lassen das Zauberen ist ein privilegirtes Laster über alle Laster und hatte viel ehrletzige spöttliche Schimpfreden wider Vogt und scheffen.*⁴³

Buirmann konnte sich sicher sein: Die kölnische Hexenprozessordnung von 1607 ließ ihm freie Hand ohne Rücksprache mit dem Landesherrn oder dem Hofrat. Es wird insgesamt ersichtlich, dass selbst in der Freien Reichsstadt Köln die Hexenverfolgung vor Kindern keinen Halt machte. Es zeigte sich wieder einmal, dass der Vorwurf des kumulativen Hexendelikts, wie er bereits im *Hexenhammers* niedergelegt worden war, Funktionen von Ausgrenzung und Bestrafung erfüllte.

⁴² Beck, Mäuselmacher, S. 167-177.

⁴³ Löher, Wemütige Klage, S. 174.

17. DÜSSELDORF 1737/38: HELENA CURTENS UND AGNES OLMANS – DER LETZTE HEXENPROZESS AM NIEDERRHEIN

In Jülich-Berg gab es in den Jahren 1737/38, schon zu Zeiten der Aufklärung, noch einen weiteren Hexenprozess, welcher abschließend näher betrachtet werden soll. Als „letzter Hexenprozess vom Niederrhein“ in die Historie eingegangen, war er mit dem damaligen bergischen Ort Gerresheim verbunden, der heute zu Düsseldorf gehört.

Helena Curtens, 16 Jahre alt, und Agnes Olmans, 48 Jahre alt, wurden als Hexen verdächtigt und schließlich zum Tode verurteilt. Ihre Verbrennung fand am 19. August 1738 auf dem Galgenberg in Düsseldorf-Grafenberg statt. Der öffentliche Aufruf zur Hexenverbrennung sollte von allen Kirchenkanzeln verkündet werden. Kinder und Jugendliche sollten zur Abschreckung dorthin geschickt werden, damit sie das so sehr überhand genommene Fluchen, das Verwünschen und das Gotteslästern in Zukunft unterlassen würden. Ebenso sollte es den Stiefeltern zur Ermahnung dienen, die ihnen anvertrauten Stiefkinder christlich zu erziehen, da auch sie als Ebenbild Gottes geschaffen seien, genauso wie leibliche Kinder.¹ Wie konnte solch ein Prozess in Zeiten der Aufklärung stattfinden, zumal in einer Region, die als verfolgungsarm bekannt war, und an einem Ort, von welchem sonst keinerlei Prozesse dieser Art bekannt geworden sind?²

1 Das Original des Aufrufs gilt als verschollen, abgedruckt ist er in: Beiträge zur Geschichte des Niederrheins, Bd. 6 (1892), S. 201 f.

2 Vgl. Erika Münster-Schröer, Düsseldorf, Hexenverfolgungen. Lexikon zur Geschichte der Hexenverfolgung 2009, hrsg. v. Gudrun Gersmann, Katrin Moeller und Jürgen-Michael Schmidt, in: *historicum.net*, URL: <https://www.historicum.net/purl/jfzoy/>, 15.8.2017; Erika Münster-Schröer, Verurteilt und verbrannt: Helena Curtens und Agnes Olmans. Der Gerresheimer Hexenprozess von 1737/38, in: Benedikt Mauer (Hg.), *Hexenverfolgung. Vier Vorträge zur Erinnerung an Helena Curtens und Agnes Olmans*, Essen 2014, S. 23-50; dies., „Tödliche Gelehrsamkeit“. Der Düsseldorfer Hexenprozess 1737/38, in: Wolfgang Behringer, Sönke Lorenz (†), und Dieter R. Bauer (Hg.), *Späte Hexenprozesse. Der Umgang der Aufklärung mit dem Irrationalen*, Bielefeld 2016, S. 33-55; Hannelore Becker-Willhardt, „...allen Zeiten zur Warnung!“ Der Hexenprozeß gegen die Gerresheimerinnen Helene Mechthild Curtens und Agnes Olmans (1737/38), in: Ariane Neuhaus-Koch (Hg.), *Der eigene Blick. Frauengeschichte- und Kultur in Düsseldorf*, Neuss 1990, S. 13-26; Clemens-Peter Böskens, *Hexenprozeß. Gerresheim 1737/38: Die letzte Hexenverbrennung im Rheinland*, Düsseldorf 1996. Der Prozess ist in der Region, legt man das Rheinland und das Bergische Land zugrunde, zeitlich und räumlich gesehen gänzlich isoliert. Allerdings sind für das angrenzende kurkölnische Sauerland, das etwa 150 Kilometer von Düsseldorf entfernt liegt, noch späte Prozesse nachgewiesen. Hier einige weitere Beispiele für späte Hexenprozesse, wobei die Aufzählung keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt: 1695 wurde in Olpe noch ein Mädchen hingerichtet, 1708 eine Person in Geseke und 1728 in Winterberg. Hier lag zum einen Selbstbezeichnungen vor, einen Teufelspakt eingegangen zu sein, zum anderen ging es um eine Geisterbannung. 1732 fand in Brilon der letzte Prozess gegen eine 72-jährige Witwe statt, die ebenfalls eine Geisterbeschwörerin gewesen sein sollte und durch eine Stunde Prangerstehen bestraft und dann des Landes

Bei dem Prozess gegen Helena Mechtild Curtens und Agnes Olmans handelt es sich um einen gut überlieferten Einzelfall. Angeklagt wegen des Mäuse Machens war ebenfalls Sibilla Olmans, Tochter von Agnes, 16 Jahre alt. Sie wurde im Prozess jedoch freigesprochen. Zeitweise inhaftiert war auch die 6-jährige Schwester Maria Elisabeth. Zum Prozess liegen, neben Quellen, die die gerichtlichen Voruntersuchungen betreffen, zwei Gutachten vor, die jeweils aufgrund der Verhöre angefertigt wurden. Sie umfassen fast 100 vor- und rückseitig beschriebene Blätter.³

17.1 Die gerichtliche Voruntersuchung in Gerresheim wegen des Verdachts der Hexerei

Eine bisher wenig bekannte Quelle, die den Gerresheimer Hexenprozess dokumentiert, ist die Brüchtenrechnung des Amtes Mettmann. Sie ist bis auf wenige Floskeln in deutscher Sprache abgefasst. In einer solchen Rechnung wurden die Kosten festgehalten, die durch die Untersuchungshäftlinge entstanden: Vor allem für ihre Bewachung und Ernährung und den Einsatz des Scharfrichters für die Folter, bevor die Verdächtigten für den Prozess vor dem Hauptgericht in Düsseldorf dorthin überstellt wurden. Dies entsprach den üblichen Abläufen in einem frühneuzeitlichen Gerichtsverfahren.

Auszug aus der Brüchtenrechnung des Amtes Mettmann, 1737, November 16:

*Gleichwie nun landtkündig
daß man im Ambt Mettmann/
zeith verwichenen Monath Martio
in eine Hexerei Inquisition
Gerathen, wohe Inquisiti nit
allein Gott ab = und sich dem*

verwiesen wurde. Vgl. Rainer Decker, Die Hexenverfolgungen im Herzogtum Westfalen, in: Gerichtsbarkeit im kurkölnischen Sauerland, hgg. durch das Schieferbergbau-Heimatmuseum Schmallenberg-Holthausen, Münster 1984, S. 189-213, S. 211 f. Vgl. auch dort S. 213-218 die Übersicht, die zeigt, dass seit Beginn der Hexenverfolgung in dieser Region im Jahr 1508 bis zu den späten Prozessen kaum eine Pause eingetreten ist. Diesem Katalogbeitrag liegt zugrunde: Rainer Decker, Die Hexenverfolgungen im Herzogtum Westfalen, in: Westfälische Zeitschrift 131/132 (1981/1982), S. 339-386. In Straelen am Niederrhein gab es 1730 noch gerichtliche Untersuchungen wegen eines Falles von Hexerei. Hier wurde ein Mann *namens Hendrick in der Bijd* dahingehend beschuldigt. Siehe Kap. 16, Anm. II.

³ Es handelt sich um gerichtliche Voruntersuchungen, eine Brüchtenrechnung sowie zwei Gutachten (Relationen), die jeweils aufgrund der Verhöre der Angeklagten und Zeugen vor dem Hauptgericht Düsseldorf angefertigt wurden und sich heute im Landesarchiv Nordrhein-Westfalen, Abteilung Rheinland befinden. Zudem können die Kirchenbücher aus dem katholischen Pfarrarchiv Gerresheim hinzugezogen werden, die von der Familienforscherin Monika Degenhardt ausgewertet wurden.

Teuffell ergeben, und also
 Pactum explicitum mit
 demselben eingangen, auch
 sich mit dem Damoene Incubo
 fleischlich vermischt, die conse-
 crirte Hey[lige] Hostias wann zum
 Nachtmahl gangen außßer
 dem Mund genohmen und
 in die Spühl Tonnen und Kuhn
 Krippen hingeworffen, und
 dishonorirt, forthwas desten
 Ferners seltsames mit den-
 selben sich zugetragen habe, worab die hirbey exhirbirte
 acta inquisitionis /:so wieder
 ad registraturam juris genohmen:/
 das weither bewiesen,
 auch dieser Sach ihrer Schwer: und
 Wichtigkeit annoch nicht finaliter
 vom churfürstlichen Hofrath abgemacht
 worden ist, sondern die drey Inquisiti, die Helena Curtens,
 Agnes Olmans und derselben
 Tochter noch würklich
 inhaftiert zu Gerresheim
 seind, wie denn nit weniger
 Zeith letzterer Brüchten Rechnung
 zwey personen racione infanticidy
 incusirt, auch mit dem Schwerd vom Leben zum todt
 hingerichtet und deren Leiber
 aufs Rad geflochten worden,
 so sitzen dann annoch würk-
 lich nebst obigen Scortilegi
 bey mir dem Rechner in Haft,
 so racione furti alß homi-
 cidy incusirt und verdächtigt,
 deren process aber noch nit ad statum judicandi hat
 gebracht werden können.⁴

4 LAV NRW R, Bergische Gerichte, Amt Mettmann 234, Bl. 4 b-5 a, ediert in: Münster-Schröer, Toversche und Hexen, S. 40-45.

Diese Aufzeichnungen waren durch Johann Sigismund Schwarz veranlasst worden, der Amtsrichter für das Amt Mettmann mit Sitz in Gerresheim war und die Voruntersuchungen in diesem Fall selbst durchgeführt hatte. Fasst man die im Text genannten Vorwürfe gegen die Angeklagten zusammen, so hatte die gerichtliche Untersuchung einen starken Verdacht auf Hexerei ergeben. Die drei Verdächtigten, Helena Curtens, Agnes Olmas und deren Tochter (Sibilla) sollten sich dem Teufel ergeben, mit ihm den Pakt abgeschlossen und Geschlechtsverkehr mit ihm gehabt haben. Weiter sollten sie Hostien geschändet haben, welche sie in Spültonnen und Kuhkrippen geworfen hätten. Es wurde auch festgehalten, dass zwei andere Angeklagte wegen Kindsmords hingerichtet worden waren sowie noch weitere des Diebstahls und des Mordes Verdächtige im Gefängnis einsaßen. Für einen kleinen Ort im ländlichen Raum, wie es Gerresheim damals war, ist dies insgesamt eine Häufung aufsehenerregenden Verdächtigungen und Verurteilungen, die auf einen äußerst eifrigen Richter schließen lassen. Neben den Aufzeichnungen in der Brüchtenrechnung hatte Schwarz noch weitere, detaillierte Protokolle von den Verhören anfertigen lassen, in welchen alle in der Brüchtenrechnung genannten Vorwürfe bestätigt wurden. Richter Schwarz hatte zudem verschiedene Beweismittel zusammengetragen: Ein *unter den Kuhkrippen verstecktes Papiergen*, das nicht näher spezifiziert wurde, außerdem seltsame Sachen, die Helena Curtens *ausgeworfen* habe wie z. B. Schneckenhäuser, wobei ihr Körper schrecklich habe leiden müssen. Deshalb hatte Schwarz auch klären lassen, ob vielleicht durch *Anholte* (= Unholde, böse Geister) verursachte Stygmata an den Delinquentinnen feststellbar seien, wofür er eine vereidigte Hebamme hinzuzog. Die Protokolle der Aussagen mit den Beweismitteln schickte Schwarz nach Düsseldorf an den Hof. Er gab auch eine ausführliche Stellungnahme ab, die seine dämonologischen Positionen verdeutlichten. Darauf gehe ich später noch näher ein.

Während Schwarz sich für die ältere Agnes Olmans (48 Jahre) und deren Tochter Sibilla (16 Jahre) nur wenig interessierte, hatte er die junge Helena Curtens wesentlich stärker im Blick. Er hatte das junge Mädchen für mehrere Tage, als sie sich in einer Phase des Wütens und Tobens befand, an einen finsternen Ort setzen lassen, wie dies die Mediziner bei Personen, die im Gehirn verrückt seien, anraten würden, und auch die Theologen hielten eine solche Maßnahme generell für angebracht, wenn sie einen Exorzismus durchführen wollten. Nach vier Tagen an diesem dunklen Ort hatte Helena Curtens sich tatsächlich wieder beruhigt. Schwarz spürte aber auch noch einem anderen Zusammenhang nach: Ob nämlich das Wüten und Toben während des Vollmondes bzw. während der Menstruationszeit der Helena Curtens auftauchen werde. Dafür zog er eine vereidigte Heb-

amme hinzu.⁵ Denn es könnten auch, wie die Medici es nennen würden, *passiones Hysteriae* oder andere *Causae naturales* dabei eine Rolle gespielt haben. Allerdings bestätigte sich dies nicht, denn auch, als der *fluxus menstruus* vorbei gewesen sei, habe die Curtens noch immer getobt.⁶

17.2 Die Angeklagten vor dem Hauptgericht Düsseldorf: Helena Curtens, Agnes Olmans und Sibilla Olmans

Das zuständige Hauptgericht für das Amt Mettmann befand sich in Düsseldorf. Eine wichtige Rolle im dortigen städtischen Gerichtswesen spielte der Hofrat, das Regierungsgremium des in Mannheim residierenden Landesherrn Karl Philipp. Der Landesherr musste das Gerichtsurteil jeweils auch bestätigen, wenn es ein Todesurteil war, das heißt, ein Verfahren wie ein Hexenprozess konnte ohne sein Wissen nicht stattfinden. Man darf einen solchen Prozess nicht mit einem heutigen Gerichtsprozess vergleichen. Heute erscheint ein Hexenprozess uns oft willkürlich. Trotzdem unterlag die Durchführung den in der geltenden Rechtsordnung festgelegten Regeln, wenn diese auch Auslegungsspielräume bieten konnten oder der Prozess als ein Sonderprozess geführt wurde, wie schon gezeigt wurde. Im Gegensatz zu heute waren die Gerichtsverhandlungen nicht öffentlich. Die Zeugenbefragungen erfolgten im Rahmen der Spezialuntersuchung, wenn in einer Vorermittlung genügend Verdachtsmomente gesammelt worden waren. Die Befragungen der Zeugen wurden ebenso wie die Ermittlungsergebnisse schriftlich festgehalten, deshalb existieren nicht selten umfangreiche Aufzeichnungen, wie es die Gutachten oder Relationen, wie sie ebenfalls genannt werden, im vorliegenden Fall auch sind. Ein Verteidiger wurde erst hinzugezogen, wenn die Untersuchungen abgeschlossen waren, er musste dann zu den vorliegenden Schriftsätzen Stellung nehmen und Gegenargumente formulieren. Derjenige Richter, der in letzter Instanz urteilte, tat dies wieder schriftlich; in diesem Fall war es der Hofrat und Jurist G. Eckarth. Diesen bekamen die Inquisitinnen vermutlich gar nicht zu

5 Eine Hebamme wurde ganz offenkundig hinzugezogen, weil es sich um frauenspezifische Erkrankungen handelte. In der 1708 erlassenen Medizinalordnung war geregelt worden, dass diese, ebenso wie die Barbieri, Unterricht und Examen vor einem Collegium Medicorum nachzuweisen hatten. Bei diesem mussten sich fremde Hebammen auch anmelden, und es übte regelmäßige Kontrolle aus. Vgl. Scotti, Sammlung der Gesetze Bd. I, Nr. 1036 vom 25. April 1708, S. 273.

6 Vgl. LAV NRW R, Bergische Gerichte, Amt Mettmann 233., Bl. 49 a-57 b. Vgl. den Artikel *Hysterica passio*, in: Johann Heinrich Zedler, Grosses vollständiges Universal-Lexicon aller Wissenschaften und Künste, zwischen 1732 und 1754 gedruckt und hergestellt, Bayrische Staatsbibliothek – Digitale Ausgabe: <http://www.zedler-lexikon.de>, Bd. 13, S. 777-779. Es wurde zum einen ein Zusammenhang mit der Menstruation hergestellt, zum anderen, außerhalb der Menstruation, wurde der Beischlaf als das beste Mittel, angesehen, allerdings komme er für unverheiratete Personen nicht in Frage.

Gesicht. Die schriftgeprägte Vorgehensweise erklärt auch, warum der Düsseldorfer Hexenprozess eine so umfangreiche Quellenüberlieferung hat.

Über die einzelnen Angeklagten sind aus den Quellen einige biographische Informationen zu erhalten, die im Verlauf des Prozesses auch vor dem Hauptgericht eine Rolle spielten. Sie sollen hier kurz nachgezeichnet werden. Helena Curtens war zu Beginn der Untersuchungen wegen des Hexereidelikts erst 15 Jahre alt. Das Mädchen wohnte auf einem Hof südlich von Gerresheim, also außerhalb des Dorfes. Ihre Familie war schon lange dort ansässig, ihr Vater war sogar ein Jahr lang Kirchenmeister gewesen. Er war viermal verheiratet und hatte insgesamt 18 Kinder, davon 7 aus der Ehe mit der Mutter Helenas. Diese war bei der Geburt des letzten Kindes 1729 im Wochenbett gestorben. Zwei Monate später heiratete Helenas Vater wieder und bekam mit dieser Frau noch sechs weitere Kinder. Die Stiefmutter hatte offensichtlich ein gespanntes Verhältnis zu Helena. Das Mädchen hatte wohl häufig Streit mit ihr.⁷ Ihr Vater beschrieb sie im Prozess einerseits als *flutterhaft und curios*, andererseits aber auch bei *guter Vernunft*. Helena war wohl krank, oder es gab aus anderen Gründen Anlass zur Sorge, denn ihr Vater war in einem Jahr dreimal mit ihr nach Kevelaer gewallfahrtet, zu dem bedeutenden Wallfahrtsort am Niederrhein. Im Hauptverfahren wurde ihr deshalb, über die Ergebnisse der Voruntersuchungen bezüglich des Hexerei-Vorwurfes hinausgehend, die ebenfalls in dieser Form hier aufgegriffen wurden, zusätzlich *fingierte Devotion* und *fingiertes Miraculum* vorgeworfen. Auf einer der Wallfahrten zum Marienheiligtum habe sie Tücher erhalten, in welche wie durch Finger von Geistern Zeichen eingebrannt gewesen sein sollte. Eines dieser Tücher habe sie in der Kapelle in Kevelaer vom Teufel selbst erhalten, gestand das Mädchen, die anderen habe ihr Agens Olmans gegeben. Es sei die andere Angeklagte, Agnes Olmans, gewesen, die sie dazu verleitet habe, zu sagen, sie habe die Tücher zum Zeichen der Erlösung von ihrer Krankheit bekommen, um so ein Wunder vorzutäuschen. Im Gefängnis habe ihr Körper, so wird in dem Bericht – angefertigt durch den Juristen und Hofrat Eckharth - festgehalten, mehrfach eine Schändung erfahren: So sei ihr der After 1 ½ Ellen lang aus dem Leib gezogen worden, dazu auch ihre Vagina, die eine Verwundung aufgewiesen habe, und sie habe viel Blut verloren. Aber kurze Zeit später seien diese Erscheinungen jeweils wieder verschwunden, was auf das Einwirken des Teufels zurückgeführt wurde. An ihr wurde durch einen Kapuzinerpater ein Exorzismus durchgeführt. Hebammen bestätigten dem Mädchen körperliche Unversehrtheit und beteuerten, sie habe die Pubertät noch nicht erreicht. Der Jurist Eckarth sah sich darin bestätigt und hielt fest, was auch schon Richter Schwarz formuliert hatte und zu einer Leitargumentation in

7 Vgl. Monika Degenhardt, Die Hexen von Gerresheim, in: Düsseldorfer Familienkunde 3 (1993), S. 56-59. Archivalien aus: Pfarrarchiv Gerresheim, Nr. 731.

dem Prozess wurde, dass nämlich die *confessati sathanici concubitus* nicht *in somnio aut illusione sensuum aut phantastica quadam imaginatione*, sondern in der *That und Sachen selbst* bestanden habe.⁸

Das Gericht sah es als erwiesen an, dass der Teufel sie real an ihrem Leib geschädigt und dies auch wieder rückgängig gemacht habe. Es machte gerade die besondere Macht des Teufels aus, dass er auch ungehindert in Gefängnisse eindringen konnte; dort setzten nach dieser Vorstellung die Inquisiten ihr Treiben, etwa die Hexerei, nämlich einfach fort. Deshalb wurde Helena fortwährend in der Haft beobachtet. Teufel befanden sich auch in der Regel gern auf einem Tanzboden, so dass die Beobachtungen von Zeugen, dass Helena in einer Wirtschaft beim Tanz gesehen wurde, eine schwerwiegende Bedeutung bekamen. Helena Curtens hatte gleich zu Beginn der Verhöre alles ihr Vorgeworfene freimütig gestanden, so dass die Folter nicht zum Einsatz kam. Mehrere Zeugen konnten die Beobachtungen bestätigen, dass Helena Curtens oft herumgewütet habe, mit ihrem Körper seltsame, unerklärliche Positionen habe einnehmen können, und mit dem Teufel im Bunde gewesen sei, wie auch aus dem nachfolgend zur Veranschaulichung zitierten Ausschnitt aus dem Verhör hervorgeht:

[...] des scheffen Josten, so dann Catharinae vom Lehn, undt des Peteren Kratzpotts Fraw die Inquisita schon in anno proximo ante inquisitionem eben dergleichen raptus et extases, wie nunmehr in carcere gehabt, worunter sie als Furien gewüthet und sich gar seltsame Sachen mit ihr zugetragen haben, nemblich dass sie ahn Stockgaten in der Höhe vor und ahn dem Gipfel des Hauses gesehen, oder gehangen, ohne die geringste Enthaltnuß, worauff sie hätte stehen können, oder sich halten können, desgleichen dass sie auch eins mit dem Oberleib im Pütz gehangen, dass man nur die Bein, und den Saum vom Rock herausreichen gesehen, ohne dass sie natürlicher weiß, also sinte sustamento in dem Brunnen auf dem Kopf stehen, weder sich weder ahn dem inneren Gemaur halten können, indem sie dahemahlen eben eine Krauth hing in einer Hand gehabt, item dass ahn der Wachstuben die Fensteren von selbst auffgangen und der Riegel gleichwohl ahn seinem Orth stehen geblieben, dass einem Wächter in der Wachstuben die Mütz vom Haupt, und aus der Ketten, woran sie geschlossen gewesen, ein Ring oder Muschel, entkommen, welche der Schwartz nach Aussag hinweggenommen, undt obwohl sie ahn dieser kaum dritthalben Fuß langer Ketten wohl ahngeschlossen gewesen, dennoch etlichmahl in der Wachstuben zusehens deren außen ahm Fenster gestandenen Schützen alß ungeschlossen herumbgangen, undt wann die Schützen eylents hereinkommen,

8 LAV NRW R, Jülich-Berg Hofrat B VII 235 b, Bl. 8 a-9 b; Bl. 14 b. Martin Pott, Aufklärung und Aberglaube. Die deutsche Frühaufklärung im Spiegel ihrer Aberglaubenskritik, Tübingen 1992, S. 248 f., verweist darauf, dass im 18. Jahrhundert, vor allem ausgehend von Thomasius, der Satan einen physischen Machtverlust erlitt und nach 1750 in anderer Gestalt, weitaus subtiler, zurückkehrte. Nicht die Buhlschaft mit Hexen, sondern verschiedene Fälle von Besessenheit, Dämonenbeschwörungen und Exorzismen ließen ihn wieder zu einem heftig diskutierten Thema werden. Dieser Kontext muss bereits bei der Argumentation Eckarths berücksichtigt werden.

wider angeschlossen gewesen, und gesagt, er hat mich nun wider fest gemacht, auch dass sie in der Wachstuben getantzet, und auf befragen, mit wem sie tantze, geantworthet, mit ihrem Schatz dem Schwartzten, auch gethan als wenn sie gesponnen, und dabey gesungen, Spinn Lisgen spinn, der freyer kombt zum thor hinnein, ferner dass sie die deck wie ein wickelkindtgen zusammengerollet, ihre Brust entblößet, undt es darahn saugen lassen wollen, [...] und ihr das Crucifix in die Händt gegeben, sie solches zwahren ahngenommen, und sich niedergekniet, alß baldt aber der Pastor nach einigem Gebet ihr die Stolam auf das Haupt gelegt, sie an allen Gliedern zu raßelen ahngefangen, das Crucifix fallen lassen, und starck gewüthet [...] mithin aus allem diesen zu Tage seye, dass dieselbe mit dem Teuffel besessen [...].⁹

Ihre freiwilligen Aussagen verwundern nicht. Es bedurfte nicht nur der Folter, um in dieser Situation Angst zu haben. Die Umstände von Haft und Verhör, denen sie ausgesetzt war, waren ihr unbekannt und furchteinflößend. Vermutlich hat sie alles gestanden, was man von ihr hören wollte. Ob sie die Tragweite ihrer Aussagen verstanden hat? Oder ob sie gehofft hat, wenn sie geständig sei, bekäme sie Hafterleichterung oder könne gar nach Hause gehen?

Sie hatte geäußert, sie sei gewiss, in den Himmel zu kommen, da alle ihre Äußerungen wahr seien. Dies gibt wieder, dass sich Helena Curtens keiner Schuld bewusst war, denn sie war das Opfer, dem Schlimmes geschehen war. Die Beschreibung ihrer körperlichen Erscheinungen löst bei der Lektüre der Quellen die Assoziation an schlimmste sexuellen Gewaltanwendungen aus, denen das junge Mädchen ausgesetzt gewesen sein könnte; auch der Versuch, sich selbst zu erdrosseln, kann als schwerste Verzweiflung gedeutet werden – oder aber als Ausdruck einer gravierenden Erkrankung.

Das Gericht ignorierte alle möglichen Gefühle von Angst und Einschüchterung und sah Helena Curtens insgesamt als gesund und bei „guter Vernunft“ an, denn die geschilderten absonderlichen Beobachtungen und Äußerungen seien jeweils temporär gewesen und daher klar auf den Einfluss des Teufels zurückzuführen. Sie habe sich somit des Pakts und der Buhlschaft schuldig gemacht, ebenso des Flugs durch die Luft, der Vortäuschung von Wundern und der Hostienschändung. Ihre wohlverdiente Strafe, die als ein Exempel anzusehen sei, lautete darauf, dass sie zunächst erdrosselt werden solle und der Leib dann zu verbrennen sei. Der Vorwurf, sie habe einem Menschen geschadet, wurde nicht erhoben.

Die zweite Angeklagte, Agnes Olmans, war 48 Jahre alt, als sie verbrannt wurde. Schon ihre Mutter war unter dem Namen *die Zauber Greth* im Ruf gewese-

⁹ LAV NRW R, Jülich-Berg Hofrat B VII 235 b, Bl.18-19.

sen. Von zweien ihrer Töchter hieß es, dass sie Hasen und Gluckhennen machen konnten. Außerdem stand sie in dem Verdacht, eine andere Tochter getötet zu haben. Sie hatte regelmäßigen Kontakt zu der jungen Helena, die des öfteren in ihrem Haus gewesen und auch mit ihr in die Kirche gegangen sei. Die Familien waren seit etwa zwei Jahren Nachbarn. In den Jahren zuvor hatten die Olmans, immer nur für kurze Zeit, in mehreren kleinen Dörfern im Umkreis Düsseldorfs gelebt. Als Gründe für die Umzüge wurde angeführt, dass sie des öfteren Probleme mit der Pachtzahlung gehabt hatten.¹⁰ Die Familie war offensichtlich eine Tagelöhnerfamilie. Agnes Olmans hatte sieben Kinder. Ihr Ehemann heiratete nach ihrer Verbrennung wieder. Die Angeklagten befanden sich also jeweils in einer innerfamiliären Konfliktsituation: die ältere mit dem Ehemann, die jüngere mit der Stiefmutter. Der Ehemann, mit dem sie Streit gehabt hatte (deswegen hatte sie auch schon versucht, fortzulaufen), hatte sie beschuldigt, eine Hexe zu sein, und auch Helena Curtens hatte sie beschuldigt: als die Anstifterin für den Teufelspakt, als verantwortlich für die gefälschten Devotionalien und die in die Kuhkrippe geworfenen Hostien. Während der Haft, so hielt der Kriminalreferent Eckarth in seinem Bericht fest, sei sie mehrmals auf den Rücken gefallen und habe mit allen vieren um sich geschlagen, obwohl sie sonst niemals unter der Fallsucht gelitten habe. Dabei habe sie furchtbar gelacht. Auch dieses wurde als Beweis für den Teufelspakt und eine reale Schädigung angesehen. Bei beiden Frauen wurde also eine Präsenz des Teufels konstatiert, die zwar temporär, aber auch medizinisch feststellbar war. Agnes Olmans stritt alles ab und bot an, eine Wasserprobe machen zu lassen. Weil sie nicht gestehen wollte, wurde sie einer peinlichen Befragung unterzogen.

Sie sagte auch aus, dass der Teufel sie begleitet habe, bis sie gefoltert worden sei:

[...] dannmehero ebenfalls die Aussag der Inquisitae/: daß der Teüffel alß sie ante torturam zum Verhoer gebracht worden, in Gestalt eines schwartzen Hundt mit ihr gangen, auch sub examine bey ihr gewesen, und nicht haben wollen, daß sie bekenen sollte, sodann derselb, alß sie zur Folter geführet worden, ahn dem ersten Treppen zur Folterkammer von ihr abgewichen seye, und gesagt habe, jezt wil ich dich verlaßen, nun wirstu sehen wie es dir gehet:/ [...] sie erkenne wohl dadurch gröblich gegen Gott gesündigt zu haben, daß sie Gott dem allerhöchsten Guth abgesagt, und sich dem Teüffel ergebe, sich auch mit demselben so offft fleischlich vermischet, forthin auch auf deßen Anrathen Coinquisitin Curtens zu Hinwegwerffung der heiligen Hostien persuadiert [...].¹¹

¹⁰ Degenhardt, Hexen von Gerresheim, S. 57.

¹¹ LAV NRW R, Jülich-Berg Hofrat B VII 235 b, Bl.112 b

Sie wurde, genau wie Helena Curtens, in allen Punkten der Anklage für schuldig befunden.¹² Die dritte Angeklagte war Sibilla Olmans, 16 Jahre alt, weiter wurde auch ihre verstorbene Schwester Catharin Gertrud Olmans (ca. 12 Jahre alt) verdächtigt, Tiere herbeizuzaubern: Sie habe aus einem Schnupftuch einen Hasen sowie eine Gluckhenne mit Kücken gemacht. Gelernt hätten sie von „der Frau im Jägerhaus“ und auch von Agnes Olmans. Die 16jährige Schwester Sibilla Olmans wurde bezichtigt, *wan sie mit Höltzer gespiehlet, so seyen Mäuß daraus worden* und weiter, *daß dieselbe, alß bey ihnen die Kühe gehütet eins mit dem Meßer ein Loch in die Erde gemacht, und einem im Mund naßgemachten Finger darin gestochen, worauf bey sechs Mäuß kommen.*¹³ Diese Vorwürfe wurden von Sibilla bestritten. Sie wurde, obwohl ihre 6-jährige Schwester und ein 9-jähriges Mädchen sie beschuldigt hatten, schließlich freigesprochen und aus der Haft entlassen.

Der Biograph des Theologen Eberhard David Hauber, des Herausgebers der etwa zeitgleich zum Prozeß erscheinenden *Bibliotheca, Acta et Scripta Magica*, die sich als ein zeitschriftenähnliches Organ zu Hexenfragen beschreiben lässt, erwähnt 1785, dass diese Edition konkrete Auswirkungen auf einige späte Hexenprozesse im Herzogtum Jülich-Berg gehabt haben soll. Haubers persönlicher Einfluss auf einen befreundeten Hofrat habe um 1740 den Abbruch der Verfolgungen herbeigeführt.¹⁴ Hauber war von 1727 bis 1746 Schaumburg-Lippescher Konsistorialrat in Stadthagen. Dort war vor seiner Tätigkeit in Düsseldorf der Kriminalreferent Eckardt, ein „redlicher Katholik“, als Rat des Grafen Christian von Schaumburg-Lippe, ebenfalls tätig gewesen.¹⁵ Die wissenschaftlichen Begründungszusammenhänge, die für das Urteil maßgebend waren, werden später noch näher dargelegt. Zunächst soll die Person des Richters als einer treibenden Kraft in diesem Verfahren näher nachgegangen werden.

12 Vgl. dazu Wolfgang Behringer, *Geschichte der Hexenverfolgung*, in: Sönke Lorenz/Jürgen Michael Schmidt (Hg.), *Wider alle Hexerei und Teufelswerk. Die europäische Hexenverfolgung und ihre Auswirkungen auf Südwestdeutschland*, Ostfildern 2004, S. 485-668, S. 507 f. Er verweist in diesem Zusammenhang auf die Schriften Johann Joseph Gassners, eines österreichischen Pfarrers, der der Ansicht war, dass alle Krankheiten vom Teufel kämen und durch Teufelsaustreibungen zu heilen wären. Zu späten Hexenprozessen vgl. auch Wolfgang Behringer, *Witches and Witch-Hunts. A Global History*, Cambridge 2004, insbes. S. 165-195.

13 LAV NRW R, Jülich-Berg Hofrat B VII 235 b, Bl. 24 b; Bl. 2 5a ; Bl. 32 a. Vgl. Beck, *Mäuselmacher*, S. 56-70.

14 Anton Friedrich Büsching, Eberhard David Hauber, in: Ders., *Beyträge zur Geschichte denkwürdiger Personen, insonderheit gelehrter Männer*, 6 Teile in 3 Bänden Halle 1783-1789, Teil 3, Halle 1785, S. 161-262, hier S. 250.

15 Ebd., S. 250.

17.3 Der Ankläger: Johann Sigismund Schwarz, Richter des Amtes Mettmann

Ohne den Richter Johann Sigismund Schwarz hätte es den Prozess vermutlich nicht gegeben, soviel ist gewiss, schaut man sich die überlieferten Quellen genau an. Wer war dieser Mann? Die biographischen Angaben können hilfreich bei der Deutung des Prozesses sein.

Schwarz (geb. 1676) stammte aus Neviges in der bergischen Unterherrschaft Hardenberg. Sein Vater war zur Zeit seiner Geburt dort ebenfalls Richter. Schwarz besuchte in Köln das Gymnasium Laurentianum, studierte an der Kölner Universität und wurde dort zum Dr. jur. promoviert. Er wurde Richter des bergischen Amtes Mettmann mit Sitz in Gerresheim, heute ein Stadtteil von Düsseldorf. Er übernahm diese Stelle wohl von seinem Schwiegervater. Im Gegensatz zu anderen studierten Juristen wurde er nicht sofort, sondern erst einige Jahre nach Amtsantritt auch zum Mitglied des Düsseldorfer Hofrats ernannt. Er wurde auf Anweisung des in Mannheim residierenden Landesherrn Karl Philipp als Informant über die preußischen Truppen eingesetzt, die in der Region präsent waren. (Für den Erbfall hatte Preußen zum damaligen Zeitpunkt Anspruch auf Berg erhoben.) Schwarz stand also in besonderen, vertrauten Verbindungen zum Landesherrn. 1739, nach Beendigung des Hexenprozesses, wurde er zum Wirklichen Geheimen Rat befördert, wogegen die anderen Hofräte in einer schriftlichen Eingabe protestierten, da sie dies als vollkommen ungerechtfertigt ansahen.¹⁶

Schon 1717, bald nach Beginn seines Amtsantritts, hatte Schwarz eine gewisse Vorliebe für das Hexenthema erkennen lassen. Ein Junge von 12 Jahren namens Hans Wolff Kirschbaum, der sich unsichtbar machen können und Mäuse hervorzaubern, wurde deshalb inhaftiert. Die Sache verlief aber im Sande. Rigid war sein Vorgehen insbesondere gegen Juden, fahrende Leute und vor allem Zigeuner.¹⁷ Nicht selten wurden sie des Diebstahls bezichtigt und zum Tod durch das

¹⁶ LAV NRW R, Jülich-Berg Hofrat, A 207 II, Bl. 143-145.

¹⁷ Diese Maßnahmen wurden in entsprechenden Erlassen des Landesherrn auch gefordert. Vgl. z. B. Scotti, Sammlung der Gesetze Bd. I, Nr. 1561, S. 391 f. Karl Philipp hatte zudem 1717, als es um die Erinnerung an den Anfang der Reformation ging, verordnet, dass keine religiösen Schmähungen der Lutheraner gegen Katholiken geduldet werden sollten. Vgl. auch Karl Härter/Michael Stolleis (Hg.), Repertorium der Policeyordnungen der Frühen Neuzeit, Bd. 3.2: Wittelsbachische Territorien (Kurpfalz, Bayern, Pfalz-Neuburg, Pfalz-Sulzbach, Jülich-Berg, Pfalz-Zweibrücken, hg. v. Lothar Schilling und Gerhard Schuck Frankfurt a. M. 1999, insbes. S. 1283 - S. 1314. Gegen Zigeuner und fahrende Leute gab es regelmäßig wiederkehrende Erlasse, z. B. Erneueretes und geschärftes Edikt gegen die herumstreifenden Diebesbanden, Zigeuner und anderes herrenloses Gesindel, in: Scotti, Sammlung der Gesetze Bd. I, Nr. 1253 vom 20. Februar 1724, S. 319. Einen Überblick über den Umgang der Obrigkeiten mit den Zigeunern in: Roeck, Außenseiter, S. 85-90. Auch er verweist darauf, dass sie mit dem Tod gestraft oder aber verstümmelt, gebrandmarkt oder vertrieben wurden, konstatiert aber, dass die Realität doch meist hinter dem furchterregenden Ton dieser Verordnungen zurückgeblieben sei. (S. 90) Richter Schwarz machte jedoch ganz offensichtlich Ernst, wie die Gerichtsakten zeigen. Die Verordnungen wurden von ihm, soweit als möglich, konsequent umgesetzt.

Schwert oder das Erhängen verurteilt.¹⁸ Auch mehrere Mörder und nicht geklärte Mordtaten sind während seiner Amtszeit aktenkundig geworden, ebenso Unzucht treibende Frauen und Kindsmörderinnen.¹⁹ Es fällt auf, dass die Eintragungen des Richters Schwarz oftmals vom Umfang her beinahe romanhafte Formen annahmen, während sie bei seinem Vorgänger in der Regel immer nur kurz waren. Vor seinem Amtsantritt gab es zudem außer mehreren Diebstählen kaum besonderes zu vermelden. Schwarz nun beklagte sich fortwährend, dass er nicht genügend Salär erhalte, nicht genügend Geld für die Unterbringung im Gefängnis habe und auch die Personen wie Boten, Gerichtsschreiber, Scharfrichter usw. nicht ausreichend bezahlen könne, die für die Hinrichtung, die Ausführung der Tortur oder die Begleitung der Delinquenten zur Arbeit erforderlich seien.²⁰

Im Hexenprozess von 1737 hatte Schwarz, wie eingangs gezeigt, die Voruntersuchungen gegen die beiden angeklagten Frauen selbst durchgeführt.²¹ Über diese verfasste er einen Bericht an die Düsseldorfer Hofkammer, in welchem er seine Untersuchungsergebnisse zusammenfasste: Er betonte zunächst, dass zwar in den benachbarten märkischen Ländern wegen des berühmten Professors Thomasius die Hexenprozesse eingestellt worden seien, aber dieser habe seine gedanklichen Fundamente von Weyer abgeleitet, welcher wiederum ein Schüler des Cornelius Agrippa gewesen sei, und der sei einer der größten Hexenmeister gewesen, der je gelebt habe. Deshalb habe er, Schwarz, diese Auffassungen ignorierend, die Untersuchung ohne Bedenken eingeleitet, denn er könne sich keinesfalls vorstellen, dass man allein durch Phantasie oder Imagination, welche die Verfolgungsgegner [*negantes*] dafür verantwortlich machten, einen Stein, ein Eisen oder anderes von einem Ort zum anderen schaffen könne. Er habe deshalb nicht gezögert, Helena Curtens, Agnes Olmans und deren Töchter verhaften zu lassen, denn folgende sonderbare Ursachen könne man dafür anführen: 1. habe Helena Curtens gestanden, Gott ab- und dem Teufel zugesagt zu haben, 2. habe sie sich mehrere Male, und zwar nicht im Schlaf, sondern wachend, fleischlich mit ihm vermischt, er habe eine rote Mütze und stumpfe Schuhe angehabt, und sie habe auch seine Genitalien genau beschreiben können; 3. habe sie viermal die Kommunion empfangen, die Hostien aber nicht hinunterschlucken können, deshalb habe sie sie zweimal in die Spültonne des Schweines und zweimal in die Kuhkrippe geworfen, 4. sei sie mit dem Teufel durch die Luft geflogen, habe im

18 LAV NRW R, Bergische Gerichte, Amt Mettmann 233, Bl. 49 a, 55 b.

19 Ebd., Bl. 57 a-b.

20 Ebd., Bl. 54 a, Bl. 57 b.

21 LAV NRW R, Bergische Gerichte, Amt Mettmann 234, Bl. 4-8.

hiesigen Pastorat und auch im „Ritter“ (einer Gastwirtschaft), durch die Fenster gesehen und auch gehört, was die Mägde, am Stubenofen sitzend, miteinander geredet hätten. Außerdem habe Helena Curtens von der anderen inhaftierten Frau, Agnes Olmans ausgesagt, sie könne sich mit Hilfe des Teufels in Katzen verwandeln.²² Das Hexereidelikt, wie es zum Ende des 16. Jahrhunderts, maßgeblich beeinflusst durch Dämonologen wie Delrio, ausgebildet und von Verfolgungsgegnern bis hin zu Thomasius inzwischen erfolgreich widerlegt war, ist hier deutlich formuliert: Pakt mit dem Teufel in Form der realen Buhlschaft, Flug durch die Luft, Hostienschändung und Tierverwandlung; dagegen tritt das Element des Schadenszaubers völlig in den Hintergrund.

17.4 Das Theoriegebäude der Anklage

In den Quellen gibt es keinen Hinweis, dass der Richter Schwarz, Amtmann des Amtes Mettmann und jülich-bergischer Hofrat, oder der Gutachter Eckarth, Kriminalreferent im Hofrat und promovierter Jurist, auf die angesprochenen oder andere Prozesse der Zeit explizit irgendeinen Bezug nehmen. Sicherlich haben sie Kenntnis von den späten Prozessen in Süddeutschland gehabt, in welchen vielfach auch Kinder angeklagt waren, und auch die einschlägige Literatur zu den Kinderhexenprozessen rezipiert.²³

An der Fülle der in den Gutachten zitierten Literatur zu Strafverfahren und Hexenwesen – insgesamt werden mehr als 30 bekannte Dämonologen und Juristen angeführt – lassen sich das zugrundegelegte Theoriegebäude und der Argumentationsaufbau – auch als Erwiderung auf Thomasius – in den vorgelegten Berichten sehr gut nachzeichnen. Weiter können persönliche Handlungsmotive herausgearbeitet werden. Der Prozess hat, soweit bisher bekannt, keinerlei Resonanz in der Öffentlichkeit gehabt.²⁴ In der Stadt Düsseldorf erschien 1737/38 keine Zeitung mehr. Seit 1717, mit dem Tod Jan Wellems, wie Herzog Johann Wilhelm am Rhein genannt wurde, hatte die Stadt ihren Status als Residenzstadt mit gra-

22 LAV NRW R, Bergische Gerichte, Amt Mettmann, Bl. 1 a-b. Mit einigen Ungenauigkeiten ist diese Quelle abgedruckt in: Anton Fahne, *Culturhistorisches aus authentischen Quellen*, in: *Zeitschrift des Bergischen Geschichtsvereins* Bd. 14 (1878), S. 211–220.

23 Vgl. Beck, *Mäuselmacher*, insbes. S. 339–399.

24 Schaut man sich das Zeitungswesen in Düsseldorf in dieser Zeit an, so kann man, im Vergleich zu den ersten Jahren des 18. Jahrhunderts, nur einen ziemlichen Niedergang konstatieren. Allerdings war die Entwicklung des Buchdrucks in Düsseldorf auch zuvor, im Schatten Kölns, sehr verzögert verlaufen. Erst etwa 1556 hatte sich überhaupt eine Buchdruckerei in der Stadt niedergelassen. Ein nennenswertes Zeitungswesen begann sich aber erst 1745 mit der *Stadt Düsseldorf Post-Zeitung* zu etablieren, daneben gab es noch ein Anzeigenblatt. Vgl. Friedrich Lau, *Geschichte der Stadt Düsseldorf*, Bd. 1: *Von den Anfängen bis 1815*, Düsseldorf 1921, 207–210.

vierenden Folgen für die Wirtschaft und Gesellschaft verloren. Recherchen in Kölner und Hamburger Zeitungsbeständen zeigten ebenfalls keinerlei Ergebnisse. In einer Stadt wie Düsseldorf, um dessen Gerichtswesen es in dieser Zeit, weil es Reformen versäumt hatte, nicht gut bestellt war, und in der verbliebenen Verwaltung des Landesherrn wie dem Hofrat, müssen sowohl der Richter Schwarz als auch der Kriminalreferent Eckarth durch ihre „Gelehrsamkeit“ aufgefallen sein.

Insbesondere die Mitglieder des Hauptgerichts, des Düsseldorfer Schöffengerichts, das sich zu diesem Zeitpunkt noch aus juristischen Laien zusammensetzte, werden durch die gelehrten Argumentationen des Richters Schwarz und auch des Kriminalreferenten Eckarth beeindruckt – oder auch eingeschüchtert – gewesen sein. Gegenreden von ihrer Seite sind in dem Bericht nicht vermerkt, allerdings hatte der Verteidiger der Agnes Olmans massive Einwände gegen die Anwendung der Folter vorgebracht, die allerdings wirkungslos blieben. Die Strafverfahren waren der Überwachung durch den Hofrat unterworfen. War die gerichtliche Untersuchung beendet, erstattete ein vom Hofratspräsidenten bestellter Kriminalreferent – in diesem Fall der Jurist Eckarth – schriftlich Bericht, aufgrund dessen das Urteil gefällt wurde. Das Urteil wurde zur Bestätigung an den Hofrat gesandt, der das Recht hatte, die Strafen zu mildern oder zu verschärfen. Bis 1746 musste die Bestätigung durch den Landesherrn eingeholt werden. Gegen die bestätigten Strafurteile gab es keine Berufung. Auch die Folter musste durch den Hofrat genehmigt werden, was im vorliegenden Fall auch geschehen war.

Die beiden Juristen hatten sich in jedem Fall kundig machen können, ohne in jedem Fall die originalen Werke der Verfolgungsbefürworter lesen zu müssen. Nicht nur die Schrift des Thomasius gab Einblicke in zahlreiche Theoretiker, sondern seit Beginn des 18. Jahrhunderts waren auch zahlreiche andere Werke auf dem Buchmarkt erschienen, die die Geschichte der Hexenprozesse vor und nach der Reformation überblicksartig behandelten und in den Relationen mit Belegstellen angeführt werden, so z. B. des Hallensers Johann Brunnemann (1714), von Andreas Christoph Eschenbach (1705), von Ludwig Engel aus Melk (1720) oder Ferdinand Christoph Harpprecht, von dem zahlreiche Tübinger Konsilien bekannt waren.²⁵

So dokumentieren die umfassenden Prozessakten in Form zweier Berichte dem heutigen Rezipienten eine kenntnisreiche, auf augenscheinlich hohem wissenschaftlichen Niveau abgehandelte juristische Untersuchung. Der Verfasser Eckarth berief sich, neben der Carolina und der 1695 in Jülich-Berg erlassenen Kriminalordnung, auf mehr als 30 bekannte führende Dämonologen und Juristen.

²⁵ Vgl. Marianne Sauter, Serielle Quellen in südwestdeutschen Archiven. Juristische Konsilien, in: <http://www.uni-tuebingen.de/IfGL/veroeff/digital/sewrquell/konilien.htm>. (20.4.2017).

Mit Abstand am häufigsten wurden dabei die Autoren Martin Delrio mit 45 Belegstellen sowie Benedikt Carpzov mit 32 Belegstellen angeführt sowie u. a. vereinzelt Binsfeld, Bodin oder der lothringische Jurist Remigius - somit die einschlägigen Verfolgungsbefürworter, die schon in der ersten großen Verfolgungswelle des ausgehenden 16. Jahrhunderts maßgebliche Theoretiker und Befürworter waren und der Vorstellung endgültig zum Durchbruch verholfen hatten, dass Zauberer und Hexen ihre Künste dem Pakt mit dem Satan verdankten.²⁶

In den beiden Relationen – im Gegensatz zu dem Bericht des Richters Schwarz in der Voruntersuchung – wurden Christian Thomasius, Balthasar Bekker oder auch Friedrich Spee nicht erwähnt – der einzige Gegner der Hexenverfolgungen, der dort namentlich genannt wurde, war Johann Weyer, der von Thomsasius in hohem Maße rezipiert worden war.²⁷ Die Gutachten lassen auch die Überlegungen des Richters Schwarz, die zuvor bereits kurz skizziert wurden, erkennen, der explizit danach getrachtet hatte, gegenüber Thomasius die besseren Argumente zu haben. Den ausführlichen Protokollen der Verhöre der beiden angeklagten Frauen, die weitgehend in deutscher Sprache abgefasst wurden, stellte Eckarth 15 in lateinischer Sprache verfasste, grundsätzliche Überlegungen voran, die die Basis für die Urteile waren. Diese seien hier kurz zusammengefasst, da sie die wissenschaftliche Stoßrichtung des Gutachters sehr deutlich zeigen.

Eckarth verwies einleitend darauf, dass der listige Satan treue Diener und Emissäre habe, die die Richter in Bezug auf das verabscheuungswürdige Verbrechen der Hexerei unsicher mache. Diejenigen, die ableugneten, dass es Hexen gebe, wie Weyer und andere, seien *dieses Lasters selbst suspecte Hexenpatrone*.²⁸ Es gebe Streit über den unterschiedlichen Charakter von Hexen, in welcher Weise der Teufel sich seiner Natur gemäß zeige und wie er durch die *magos, sagas* und *sortilegos* wirke, ob der Teufel die Dinge, die uns staunenswert erschienen, wirklich vollbringe oder ob er sie nur fingiere und darstelle.²⁹ Weiter stellte er fest, dass es Magier, Hexen und Wahrsager gebe, und dass Männer und Frauen, auch wenn sie dem Vieh und der Saat nicht schaden, dennoch Hexen und Zauberer sein

26 Carpzov hatte maßgeblichen Anteil daran, dass das Verfahrensrecht und insbesondere der Einsatz der Folter sich sehr zu Ungunsten der Angeklagten veränderte. Carpzovs *Practica criminalis* von 1635 verschaffte dem kursächsischen Inquisitionsprozess weit über Kursachsen hinaus Geltung, in welchem die Verteidigungsmöglichkeiten der Beklagten stark eingeschränkt waren. Vgl. Sönke Lorenz, Der Hexenprozess, in: Lorenz/Schmidt, Wider alle Hexerei, S. 131-154; insbes. S. 147 f.

27 Christian Thomasius, Über die Hexenprozesse, überarbeitet und herausgegeben von Rolf Lieberwirth (= Thomasiana. Arbeiten aus dem Institut für Staats- und Rechtsgeschichte bei der Martin-Luther-Universität Halle/Wittenberg, Heft 5), Weimar 1967, S. 39.

28 LAV NRW R, Jülich-Berg Hofrat B VII 235, 1 a.

29 Ebd., Bl. 1 b.

könnten. Sie könnten mit einem impliziten oder expliziten Pakt mit dem Teufel verbunden sein. Ein solcher Pakt sei nicht phantasiert, sondern willentlich eingegangen, was nach dem Spruch sowohl katholischer wie nichtkatholischer Theologen bewiesen sei. Wenn der Teufel einen Leib angenommen habe, so komme er mit den Magiern und Hexen nicht fiktiv, sondern nach Art des *incubus* oder *succubus* zusammen und könne den Geschlechtsakt vollziehen. Aber er sei nicht aus eigener Macht und Substanz zeugungsfähig.³⁰

Der Teufel könne Magier und Hexen sowie feste Körper von einem Ort zum anderen bewegen. Auch seien sie verwandlungsfähig, aber sie könnten nicht an zwei Orten gleichzeitig sein. Körper und Seele seien auch bei ihnen eins und könnten nicht voneinander getrennt werden. Magier und Hexen könnten sich deshalb nicht in eine andere Gestalt verwandeln. Das könne immer nur Einbildung sein. Trotzdem hätten solche Einbildungen immer auch Begleiteffekte, die durchaus wahr seien. Die Magier und Hexen sündigten auch, wenn sie diesen Illusionen zustimmten. Dies sei eine förmliche und vollendete Boshaftigkeit, die zu strafen sei.

Der Teufel, im Falle dass er in menschlicher Gestalt erscheine, habe aufgrund der besonderen Güte Gottes klar erkennbare Merkmale, die seine Missgestalt und Erscheinung bloßlegten. Nicht einmal rohe und blöde Menschen, die ihm zustimmten, könnten sich deshalb mit Unkenntnis entschuldigen. Der Satan, wenn er mit Magiern und Hexen einen ausdrücklichen Vertrag eingehe, erscheine in männlicher Gestalt, mit verkrümmten Händen und Füßen. Deshalb könne sich niemand herausreden. Einfache Besessene [*simplices energuminae*], über die der Teufel Macht habe, würden selten Hexen, aber sie könnten vom Teufel wegen der besonderen und großen Macht, die er über sie habe, besonders leicht in Besitz genommen werden. Geständnisse von Hexen und zugleich Besessenen, die in lichtigem und ruhigem Zustand gemacht würden, seien gültig. Die, die einen Anfall hätten, erinnerten sich dagegen nicht an das, was sie gesagt hätten.³¹

Der Teufel könne Menschen in eine Extase bringen, so dass der lebende Körper wie der Kadaver eines Toten und Unbeweglichen erscheine, so dass eine solche Person unter diesem Zustand des Außer-Sich-Seins glauben könne, an verschiedenen Orten gewesen zu sein, verschiedenste Dinge gesehen zu haben und sich fortbewegt zu haben.

Der Pakt mit dem Teufel könne sich auch in anderer Form als durch den Beischlaf vollzogen haben, oder, falls beides erfolgt sei: in jedem Fall sei ein

³⁰ Ebd., 2 a.

³¹ Ebd., Bl.4 a-4 b.

Geständnis erforderlich, wenn ein anderes *corpus delicti* nicht feststehe; und erforderlich sei die Verhängung der Todesstrafe.³² Das Verbrechen der Hexerei sei eine Majestätsbeleidigung Gottes [*laesae majestatis divinae*], verabscheuungswürdiger als jeder Vaternord, weil es stets mit anderen Verbrechen verknüpft und seiner Natur nach besonders heimlich sei und weil es in den Begriffen des mit dem *cacodaemon* eingegangenen Paktes stattfinde und der vollzogene Beischlaf mit ihm in der Regel zugrunde liege – auch, wenn man es ganz schwer beweisen könne. Deshalb sei ein Geständnis erforderlich – eine größere Sicherheit als die, die man durch ein Geständnis haben könne, gebe es nicht.³³ Hinsichtlich des Einsatzes der Folter, die für das Geständnis der Agnes Olmans als nötig erachtet wurde, gab es Streit zwischen deren Verteidiger und dem Gericht. Dieser monierte, dass das erste Verhör der Agnes Olmans kein gütliches gewesen sei, da eine Untersuchung durch Hebammen erfolgt sei, was einen ungeheuren Schrecken und eine schwere körperliche Beeinträchtigung mit sich gebracht habe. Im zweiten Verhör sei deshalb die Anwendung der Folter unzulässig gewesen, da in Wahrheit kein gütliches Verhör vorangegangen sei.³⁴

Obwohl Eckarth in Gegensatz zu dem Richter Schwarz Thomasius nicht explizit erwähnte, sondern es bei Weyer beließ, womit aber die Stoßrichtung auch offengelegt war, ist in den angesprochenen Punkten die Widerlegung der Schrift *De crimine magi* deutlich erkennbar, selbst wenn nicht alle angeführten Argumente gleichlautend dort wiederzufinden sind und deren Herkunft hier im einzelnen auch nicht nachvollzogen werden kann. So finden sich bei Thomasius grundsätzliche Überlegungen zur Einteilung der Magie in eine *Natürliche, Künstliche und Teuffelische*, wobei sich allein in Bezug auf die teuflische Zauberei die Frage stelle, ob diese strafbar sei. Daran schließt sich die Frage an, ob der Mensch ein Bündnis mit dem Satan eingehen könne, mit ihm durch die Luft fliegen, tanzen und Schadenszauber an Menschen, Vieh, Früchten und dem Wetter vollbringen könne und ob Leib und Seele nach einer bestimmten Zeit auf Ewigkeit in den Besitz des Satans übergehen könnten. Derjenige, der dies behauptete, müsse dieses beweisen, und das sei bisher noch nie gelungen. Umfangreiche Reflexionen stellte er über die Frage an, ob der Teufel einen Leib annehmen könne oder nicht, was Thomasius ablehnte: *Kan der Teuffel die Krafft und Ordnung der unsichtbahren Natur nicht hindern und aufheben, so kann er auch keinen Leib annehmen, Wetter machen, einen Menschen durch die Luft*

32 Ebd., Bl. 4 a.

33 Ebd., Bl. 5 a

34 Ebd., Bl. 100 b. Vgl. auch Lorenz, *Der Hexenprozeß S. 147-150*, zu den Fragen vom *corpus delicti*, das das Ziel der Generalinquisition war, und der Folter.

*führen etc.*³⁵ Thomasius brachte also nicht nur das wesentliche Tatbestandsmerkmal der Zauberei und Hexerei, den Teufelspakt, ins Wanken, sondern er sprach dem Teufel jeden Einfluss in materiellen Dingen ab. Im vorliegenden Gerichtsgutachten Eckarths ist der Teufelspakt dagegen unstrittig, ebenso das Annehmen eines Leibes durch den Teufel. Gegen die Auffassung des Thomasius ist der Teufel verwandelbar, wenn auch die Hexen keine andere Gestalt annehmen können, was sich auch gegen die Vorstellung von Tierverwandlungen richtet. Die Melancholie in Verbindung mit Einflüssen des Teufels, bei Thomasius die Rezeption von Weyer, findet sich bei Eckarth in Form der Besessenheit.³⁶ Bei Thomasius kam insbesondere der Rezeption Johann Weyers, der die Hexerei als ein Blendwerk, eine von Dämonen verursachte Sinnestäuschung beschrieben hatte, deren Opfer melancholischer Natur (nach der von Galenus systematisierten medizinischen Säftelehre/Temperamententheorie) gewesen seien, eine besondere Bedeutung zu. Auch Reginald Scot wurde von Thomasius zitiert, der die Hexerei *der Melancholie, gewissen Krankheiten und denen Gaucklerskünsten* zuschrieb.³⁷ Die Melancholietheorie fand in der Argumentation zahlreicher Hexenschriften der Frühaufklärung Eingang und trat neben die juristische Kritik der Hexenprozesse. Insgesamt galt für diese Richtung der gelehrten Medizin, dass Krankheiten, Unfälle, Unglück und Schaden primär als „natürlich“ gedeutet wurden, da Menschen, die davon befallen wurden, melancholisch waren.³⁸ Hinter der Gegenposition, inwieweit sich der Teufel einen „Sitz“ in einem Körper suchen könne und dies durch Anomalien zum Ausdruck komme,³⁹ steckte die Auffassung, dass eigentlich jede Krankheit vom Teufel herrühre oder die teuflische Herkunft zumindest möglich sei. Auffällig in dem vorliegenden Hexenprozess ist, dass die *Hysterica passio*, von welcher der Richter Schwarz in der Voruntersuchung gesprochen hatte, in den Gutachten nicht mehr aufgenommen wurde. Möglicherweise war die Besessenheit in Zusammenhang mit der Melancholietheorie die gängigere wissenschaftliche Annahme.⁴⁰ Aber auch der eingangs schon erwähnte Theologe Eberhard David Hauber, Sohn eines lutherischen Predigers aus Württemberg,

35 Thomasius, Über die Hexenprozesse, S. 73.

36 Ebd., S. 39.

37 Ebd.

38 H.C. Erik Midelfort, Natur und Besessenheit: Natürliche Erklärungen für Besessenheit von der Melancholie bis zum Magnetismus, in: Hans de Waardt u. a. (Hg.), Dämonische Besessenheit. Zur Interpretation eines kulturhistorischen Phänomens, Bielefeld 2005, S. 74-87, hier S. 75.

39 Pott, Aufklärung und Aberglaube, S. 267- 337.

40 Bei Midelfort, Natur und Besessenheit, S. 78 f., findet sich jedoch ein Hinweis auf die *Hysterica Passio*, der zeigt, wie sehr beiden Richtern auch „moderne“ medizinische Kontroversen bekannt waren. Bereits 1603 wurde ein 14jähriges Mädchen in England angeklagt, eine Hexe und besessen zu sein. Der behandelnde Arzt Jordan bestritt dies jedoch, und er vermutete, dass sie stattdessen hysterisch sei – eine bis dahin selten beschriebene Krankheit.

der nach den Angaben seines Biographen einen befreundeten Düsseldorfer Hofrat 1740 angeblich überzeugt haben soll, keine weiteren Hexenprozesse mehr zu führen, ist in diesem Zusammenhang zu erwähnen.⁴¹ 1738 erschien der erste Teil seiner *Bibliotheca, Acta et Scripta magica*, 1739 war der gesamte erste Band abgeschlossen, der auch Weyers Lehren zum Gegenstand hatte. Hauber billigte dem Teufel zwar eine geistige Einwirkung auf den Körper zu; dass dieser Eingriffe in das physische Leben vornehmen könne und dass diese sichtbar sein könnten, lehnte er aber ab. Er ging in seiner *Bibliotheca* nicht nur den Fragen von Gaukelei und Zauberei, sondern auch dem Themenkomplex „Wunder“ nach. Er zweifelte zwar nicht an den in der Bibel überlieferten Wundern, verwies aber immer wieder strikt darauf: Falls ein solches Vorkommnis aus „natürlichen Ursachen“ heraus erklärt werden könne, so sei dies weder ein Wunder, noch könne es Teufeln oder Hexen zugeschrieben werden.⁴²

Wie schon eingangs kurz erwähnt, hat es eine Auswirkung Haubers auf den Düsseldorfer Hexenprozess ganz unmittelbar gegeben – so berichtet es zumindest sein Biograph: *Ein Haubern persönlich bekannter Rath des Grafen Fridrich Christian von Schauenburg-Lippe, Eckert, ein redlicher Katholik, war in die jülich- und bergische Regierung gekommen, bey welcher 4 Weiber als Hexen angeklagt, auch 2 schon wirklich verbrannt waren. Als Hauber dieses von einem andern gräflich-schauenburgischen Rath, Namens Gerstein, hörte, schickte er durch denselben das erste Stück zu und ließ ihn bitte, den noch gefangen sitzenden armen Weibern ihre Freiheit zu verschaffen, für welche Eckert wirklich sorgte.*⁴³ Eckert ist niemand anderes als Eckarth, der die beiden Prozessberichte verfasst hatte, und bei den anderen beiden Frauen muss es sich um die beiden inhaftierten Töchter der Agnes Olmans gehandelt haben, eine davon vermutlich die 12-jährige Tochter Gertrud.

Aus welchen Gründen auch immer war bei Eckarth ein Gesinnungswandel eingetreten: Entweder fand er die in Haubers *Bibliotheca* gelieferten Argumente tatsächlich überzeugend, oder aber die reale Verbrennung zweier Frauen, die am Ende des Prozesses gestanden hatte, hatte eine Wirkung gezeigt, die beim Verfassen der gelehrten juristischen Berichte nicht vorhersehbar gewesen war. Eine andere Möglichkeit ist, dass Eckarth die Gutachten in „höherem Auftrag“ so formulierte, wie er dies tat. Denn der Bezug zu Hauber zeigt, dass er die The-

41 Man weiß nicht, inwieweit es, über den Kontakt zu dem Hofrat Eckarth hinaus, von dem später noch die Rede sein wird, persönliche Kontakte Haubers in diese Gegend hin gab. Da Hauber ein Anhänger des Pietismus war und regen Austausch in andere pietistische Zentren in Norddeutschland pflegte, könnte er auch Bekanntschaften in Ronsdorf (heute Wuppertal) gehabt haben, das um 1738 ein Zentrum des Pietismus war und nur etwa 15 Kilometer von Hardenberg entfernt liegt.

42 Hauber legte diese Theorien in seiner Schrift *Cogitationes theologicae de cogitationibus* dar. Vgl. die Ausführungen bei Ruthardt Oehme, Eberhard David Hauber (1695-1765). Ein schwäbisches Gelehrtenleben, Stuttgart 1976, S. 197-201.

43 Büsching, Eberhard David Hauber, S. 250.

orien des Thomasius rezipierte und akzeptierte. Hauber sah sich in einer Linie mit Thomasius und Bekker mit dem Ziel, *den Aberglauben zu schwächen, und die Hexenprozesse zu vermindern*.⁴⁴ Das erste Stück der *Bibliotheca*, das Eckharth zugesandt bekam, hatte sich somit als von seiner Wirkung her außerordentlich erfolgreich gezeigt, wenn man die Äußerungen Büschings hier für bare Münze nehmen kann. Da die Angaben über den Düsseldorfer Prozess aus anderen Quellen wie beispielsweise den Brüchtenrechnungen aber belegt sind und der Prozess sonst, soweit bisher bekannt, keinen öffentlichen Bekanntheitsgrad erreichte, ist die Angabe doch sehr wahrscheinlich. Die Durchsicht der einzelnen Bände der *Bibliotheca*, insbesondere auch des 3. Stücks mit Gerichtsurteilen von 1738, zeigen dagegen keinerlei Angaben zu diesem Hexenprozess.

Bisher gibt es wenig Vergleichsmöglichkeiten zu anderen, zeitgleichen Prozessen, da sie noch immer ein Desiderat der Forschung sind. Es fällt jedoch auf, dass Eckarth die Tierverwandlungen, obwohl er sonst den traditionellen Hexenvorstellungen folgt, ähnlich wie Thomasius ablehnte, wenn er auch „gewisse Vorgaukeleien“ in diesem Zusammenhang akzeptierte. Hier lässt sich eine Aufgeschlossenheit gegenüber neueren Theorien erkennen. Über zeitgleiche Hexenprozesse in der Innerschweiz, über die eine Untersuchung vorliegt, lässt sich dagegen feststellen, dass dort ausführlich Tierverwandlungen als Vorwurf zur Sprache kamen. Die dort angeklagten Personen – es wurden 1737/38 sieben Frauen hingerichtet – gestanden, als Hexen, Katzen, Hasen oder Füchse die Gegend unsicher gemacht zu haben. Im Zuger Hexenprozess von 1737 waren alle Tiere vertreten, die in oder in der Nähe menschlicher Siedlungen anzutreffen waren. Eine 70-jährige Frau wollte gar wie ein *canari* gesungen haben, als sie einen vom Teufel erhaltenen grünen Samen eingenommen habe.⁴⁵

44 Ebd.; Balthasar Bekker, *De Betoverde Wereld*, 4 Teile, Leuwarden 1691-1693.

45 Vgl. Philippe Bart, Hexenverfolgungen in der Innerschweiz 1670-1754, in: *Der Geschichtsfreund. Mitteilungen des Historischen Vereins der Fünf Orte Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden ob dem Wald und nid dem Wald und Zug*, 158. Bd (2005), S. 5-162, hier S. 87. Zu Tierverwandlungen, die noch ein Desiderat der Forschung sind, veranstaltete der Arbeitskreis Interdisziplinäre Hexenforschung im Jahr 2001 die Tagung „Von Werwölfen und Hexenkatzen. Tierverwandlungen in der europäischen Geschichte. Siehe den Tagungsbericht von Rita Voltmer, in: <http://www.forschung.historicum.net>.

17.5 Die Kevelaer-Wallfahrt: Eine Vortäuschung von Wundern als Anklagepunkt

Ein weiterer Aspekt soll hier noch kurz angesprochen werden: die Vorwürfe fingierter Devotionalien und vorgetäuschter Wunder in Zusammenhang mit der am Niederrhein sehr bedeutenden Kevelaer-Wallfahrt als weitere zentrale Elemente der Anklage, die in den Berichten des Richters Schwarz von den Ergebnissen der Voruntersuchung nicht enthalten waren. Helena Curtens sollte das Wunder vorgetäuscht haben, Agnes Olmans sollte die Anstifterin gewesen sein.

Dass die katholischen, pfalz-neuburgischen Landesherren einem solchen Vorwurf eine besonders große Bedeutung beimaßen, zeigt eine unter Karl Theodor (Regentschaft 1742-1799), 1744 eigens erlassene Verordnung, die sich explizit und ausführlich gegen Teufelsbündnisse und auch gegen die Vortäuschung von Wundern richtete und in diesen Fällen auch ausdrücklich unter der Folter ergangene Geständnisse zuließ.⁴⁶

Die Anwendung der Folter sowie insgesamt eine scharfe Gesetzgebung und Strafung waren im Sinne des absolutistischen Staates die offenkundige Intention des Landesherrn. Karl Theodor, der in der Verordnung von 1744 weiteren einzelnen Verbrechen zugeordnete Foltergrade und Körperstrafen detailliert aufführen ließ, konzidierte, dass schon sein „Schwiegervater selig“ Karl Philipp (1716-1742) entsprechend geschärfte, aber noch nicht ausreichende Verordnungen erlassen habe (hier ging es vor allem gegen Banden, umherziehendes Volk, Juden, Bettler, (ausländische) Studenten, Zigeuner.⁴⁷ Karl Philipp war ein strikter Vertreter der Gegenreformation. 1705 war er Gouverneur von Innsbruck, bevor er 1716 nach dem Tod seines kinderlosen Bruders Regent der Kurpfalz, Jülich-Bergs und Ravensbergs wurde. Er war streng katholisch orientiert und stellte sich gegen die Reformierten, indem er den Heidelberger Katechismus, eine ihrer wichtigsten Schriften, verbot und die gemeinsame konfessionelle Nutzung einer Kirche in Heidelberg untersagte. Unter anderem aus Zorn darüber, dass er seine Forderungen nicht gänzlich

46 Scotti, Sammlung der Gesetze, Nr. 15621, S. 391 f. Der Wortlaut der Verordnung: 20mó „Denjenigen, welche GOTT, seiner H. Mutter und allen lieben Heiligen ab= und dahingegen sich dem Teuffel zugeschworen haben, gestalten alle Missethaten, wie sie auch immer vorfallen mögten, ausüben, ein solche beständig ableugnen, und die daran Mitpflichtige keineswegs entdecken, sondern die allenfalsige Tortural-Bekantuß in Loco Supplicii oder sonsten allemahl wieder-rufen zu wollen, alsdann nebst der obigen nach verdierem Todts= und sonsten verschärfter Straf die Zung mit einem gluenden eisen vorab auf der Richt-Statt ausgerissen und demnechst die fernere Straf vollzogen, und nicht weniger. 21 mó Diejenige, welche obgemelt. Verfluchtesten Eydschwuhrs einzig und allein überführt worden, wan schon sonsten annoch kein Ohnthaten begangen haben, vom Leben zum Todt bracht. Richter Schwarz hatte 1722 etwa 50 Zigeuner arretiert, daneben noch etwa 50 weitere Personen, von welchen es lapidar heißt, sie seien *theils zum tod, theils zur Tortur, nicht wenige zur Arbeit* geführt wurden. Vgl. LAV NRW R, Bergische Gerichte, Amt Mettmann 233, Bl. 49 a-b.

47 Vgl. Hans Rall, Kurfürst Karl Theodor. Regierender Herr in sieben Ländern, Mannheim-Leipzig-Wien-Zürich 1993; auch: Klaus Müller, Von der pfalz-neuburgischen Residenz zur preußischen Bezirkshauptstadt (1614-1815), in: Clemens von Looz-Corswarem u.a. (Hg.), Düsseldorf Wirtschaftschronik, Wien 1996, S. 41-122.

durchsetzen konnte, verlegte er schließlich die Residenz von Heidelberg nach Mannheim, wo er sich ein neues Schloss bauen ließ.⁴⁸ Ohne Zweifel hat er von den Freisinger Kinderhexenprozessen und anderen, die in Süddeutschland und Österreich ihren Ort hatten, Kenntnis gehabt.

Der Hexenprozess fand also in einer Phase des Versuchs einer entschiedenen Verschärfung der Strafverfolgung statt. Kurz vor der Hinrichtung der beiden Frauen, am 19. Juli 1738, erging u.a. ein Reskript, das eine Landesvisitation durch die Schützen vorzunehmen sei. Auch hieran wird ersichtlich, dass die innere Sicherheit zu dieser Zeit einen hohen Stellenwert beanspruchte.⁴⁹ Die Juristen bewegen sich somit in ihren Argumentationen auf einer traditionellen Linie, die sich auch sonst in katholischen Territorien dieser Zeit findet und sind hinsichtlich der Hexenverfolgung weder von der älteren Kritik noch jüngeren aufklärerischen Positionen überzeugt, sondern wollten sie eindeutig widerlegen.⁵⁰

Hier soll noch kurz ein Blick auf die in Zusammenhang mit den vorgetäuschten Wundern erwähnte Kevelaer-Wallfahrt geworfen werden.⁵¹

Die Kevelaer-Wallfahrt, 1642 begründet und schon bald darauf ein Anziehungspunkt für Tausende von Menschen, im Grenzgebiet zur kalvinistischen Republik der Niederlande gelegen, nahm einen wichtigen Stellenwert in den gegenreformatorischen Bestrebungen ein.⁵² Besonders großen Zulauf erhielt die Wallfahrt nach dem Ende des 30-jährigen Krieges, wie es auch andernorts geschah.⁵³ Ein Bindeglied zwischen Wallfahrt und Hexenprozess stellt wiederum der Richter Johann Sigismund Schwarz, treibende Kraft des Prozesses dar,

48 Schmidt, Hans, Karl Philipp, in: *Neue deutsche Biographie* 11 (1977), Onlinefassung.

49 Vgl. Härter/Stolleis, *Repertorium der Polizeiordnungen* Bd. 3,2, S. 1306.

50 Vgl. Schmidt, *Glaube und Skepsis*, S. 467-482. Hier wird ein Ausblick auf die Kurpfalz in der Zeit gegeben, als sie an die Linie Pfalz-Neuburg gefallen war.

51 Vgl. Erika Münster-Schröer, *Ein vorgetäushtes Wunder, ein Hexenprozess und eine Wallfahrt: Gerresheim und Düsseldorf, Kevelaer und Neviges*, in: Walz, Rainer, Küppers-Braun, Ute, Nowosadtko, Jutta (Hg.), *Anfechtungen der Vernunft. Wunder und Wunderglaube in der Neuzeit*, Essen 2006, S. 97-114.

52 In der Nähe Kevelaers passierte ein Kaufmann während seiner Wege mehrfach ein Hagelkreuz und hörte dreimal in kurzen Abständen eine Stimme, welche ihm sagte, er solle dort ein Heiligenhäuschen errichten. Seine Ehefrau hatte bald darauf nachts einen Vision, in deren Mitte ein Heiligenhäuschen mit einem Papierbild Marias stand, das sie zuvor bei Soldaten gesehen hatte. Es gelang, ein solches Bildchen zu beschaffen, das eine Maria auf dem Gelände vor der Stadt Luxemburg zeigte. Das Heiligenhäuschen wurde kurze Zeit später so errichtet und offenbarte sogleich seine Wundertätigkeit. Vgl. Peter Dohms, *Die Geschichte der Wallfahrt nach Kevelaer*, in: Josef Hecken/Richard Schulte Staade (Hg.), *Consolatrix Afflictorum. Das Marienbild zu Kevelaer*, Kevelaer 1992, S. 227-274.

53 Werner Freitag, *Volks- und Elitenfrömmigkeit in der Frühen Neuzeit. Marienwallfahrten im Fürstbistum Münster*, Paderborn 1991, S. 290-295, ordnet Wunder dem Bereich der Volksfrömmigkeit zu. Wunder waren aber auch insofern längst Gegenstand gelehrter Diskussionen geworden, als gefordert wurde, genauestens nach ihren Ursachen zu forschen.

denn er hatte, herkunftsbedingt, selbst Erfahrungen im Umgang mit Wundern bzw. mit der Etablierung eines Wallfahrtsortes machen können: Als er etwa 15 Jahre alt war, im Jahr 1682, wurde in seinem Geburtsort Neviges in der Herrschaft Hardenberg ebenfalls eine Marienwallfahrt begründet. Dieser Ort liegt etwa 15 Kilometer von Düsseldorf entfernt und grenzt direkt an die Fürstabtei Werden (heute zu Essen gehörend). Ein aus dem westfälischen Ort Dorsten nach Neviges verbrachtes Marienbild hatte dort seine wundertätige Wirkung gezeigt. Es heilte sogar im Sommer 1681 den Fürstbischof von Paderborn und Münster, Ferdinand von Fürstenberg, so dass der Ort deshalb großen Zulauf erhielt. Bald darauf hielt der Bischof eine Dankes-Wallfahrt ab, an welcher selbst der pfalz-neuburgische Landesherr, Wolfgang Wilhelm II., teilnahm.⁵⁴ Ferdinand von Oeffte und Erwitte, Abt von Werden, bestätigte 1683 den Wahrheitsgehalt der ersten Wunderheilung und der Wallfahrt. Er äußerte dabei die Hoffnung, *dieser Ort werde nicht weniger berühmt werden als der Flecken Kevelaer[...]*.⁵⁵ Für Ferdinand von Erwitte musste eine „Konkurrenzwallfahrt“ zu Kevelaer eine willkommene Einrichtung sein. Für die Reichsabtei Werden war dies eine Stärkung der Position, denn dem Katholizismus konnte auf diese Weise ein verstärktes Gewicht verschafft werden. Vor allem auch hinsichtlich reformierter bergischen Untertanen, die es in der Gegend zahlreich gab, wurde damit ein deutliches Zeichen gesetzt. Die Wertschätzung der Wallfahrt kam schließlich sogar in einer Münzprägung Werdens aus dem Jahr 1698 zum Ausdruck, auf welcher das Gnadenbild zu sehen war.⁵⁶

Die Familie des Richters Schwarz war der Wallfahrt verbunden gewesen, sein Vater trat als einer der Stifter für einen Altar in der Gnadenkapelle auf. Richter Schwarz griff zur Beobachtung inhaftierter Delinquenten mit Vorliebe auf Kapuziner aus Hardenberg zu, beispielsweise zur Beobachtung der inhaftierten Zigeuner.⁵⁷ Aus seiner örtlichen Verbundenheit resultiert vermutlich die Abneigung gegen eine Kevelaer-Wallfahrt, die eine Vortäuschung von Wundern und die Präsenz des Teufels in der Form möglich machte, wie sie in dem Hexenprozess zur Sprache kamen. Dies war wohl ein zusätzlicher Antrieb für sein Handeln.

54 Gerhard Haun, Die Wallfahrt nach Neviges, Wuppertal 1981. Zitiert nach der Übersetzung von Haun, Wallfahrt, S. 29.

55 Zitiert nach der Übersetzung von Haun, Wallfahrt, S. 29.

56 Ebd., S. 29 f.

57 LAV NRW R, Bergische Gerichte, Amt Mettmann 233, Bl. 53 a. Hier ist in diesem Zusammenhang 1725 von acht Zigeunern die Rede, die gehängt wurden.

17.6. Warum wurde dieser späte Hexenprozess möglich?

Seit 1717, mit dem Tod Jan Wellems, wie Herzog Johann Wilhelm am Rhein genannt wurde, hatte die Stadt ihren Status als Residenzstadt mit gravierenden Folgen für die Wirtschaft und Gesellschaft verloren. Damit bestätigt sich auch hier, worauf schon Wolfgang Behringer verwies, dass abseits der großen europäischen Metropolen die Argumente der Hexenverfolgungsbefürworter noch immer gesellschaftsfähig waren und wieder aufleben konnten. Richter Schwarz und auch der Jurist Eckarth waren ohne Zweifel Anhänger der Hexenverfolgung und aufklärerischen Ideen gegenüber weitgehend verschlossen. Ob sich im Prozessverlauf ein Wandel in ihren Einstellungen vollzog, muss offen bleiben, ist aber nicht wirklich anzunehmen. Aus den Quellen geht nicht hervor, dass sie gegenüber den angeklagten Frauen Mitgefühl zeigten. Zum einen betrachteten sie sie auch noch als Objekte medizinischer Experimente. Zum anderen wurde ein theoretischer Wissenschaftsdiskurs auf ihrem Rücken ausgetragen, ganz so, als solle ein Exempel statuiert werden: Eine Theorie, die dämonologischen Lehren der Verfolgungsbefürworter, wurde praktisch umgesetzt. So konnte gezeigt werden, dass auch im 17. Jahrhundert, in welchem die Gegner der Verfolgung wie Bekker und Thomasius, Gehör fanden, ein solches Geschehen wie Hexerei eben doch möglich war und hart gestraft werden musste.

Die gezielte Entmenschlichung der Opfer Helena Curtens und Agnes Olmans, auch der verdächtigten Kinder können, so R. Beck, als Traditionsbestände des Gemeinwesens und auch der religiösen Überzeugungen angesehen werden – zumindest in Gegenden, in welchen die Verfolgungen eine gewisse Tradition hatten. Dies war jedoch am Niederrhein so nicht der Fall, da hier schon seit dem 16. Jahrhundert auch protestantische Glaubensrichtungen eine gewisse Akzeptanz erfuhren. Ob es Mitleid mit den Frauen gegeben hatte, als sie verbrannt wurden? Oder ob sie für soziale Konflikte in der Dorfgemeinschaft verantwortlich gemacht wurden, aus einem problematischen Herkunftsmilieu, wo der Teufel leicht Quartier nehmen konnte, so dass man froh war, sie los zu sein? Wenn auch die Angst der Zeugen vor den Nachforschungen des Gerichts berücksichtigt werden muss, so bleibt doch festzuhalten, dass Eltern, Ehemann und Zeugen aus dem Dorf die beiden schwer belasteten. Ausgeführte sexuelle Handlungen, die den beiden Frauen zur Last gelegt wurden, konnten auch wirklich, aber natürlich nicht mit dem Teufel, sondern mit realen Männern, stattgefunden haben. Die Frauen auszugrenzen und zu ihrer Vernichtung beizutragen, wäre dann auch etwas gewesen, um die eigene Haut zu retten. Das Gericht war nicht an der Rekonstruktion realer Tatsachen interessiert, es wollte nur die eigenen Phantasiewirklichkeiten, die sich mit dem gelehrten Hexenbegriff und seiner Justiziabilität verbunden hatten, bestätigt sehen.

Das Verhalten der beiden Juristen erinnert an das von berüchtigten „Hexenrichtern“, wie sie insbesondere in den Prozessen des späten 16. und frühen 17. Jahrhunderts auftauchten. Richter Schwarz zeigte sich in vielen Punkten der Strafverfolgung als Hardliner, der Rhetorik Delrios und anderer Autoren vergangener Tage verhaftet, und lag damit ohne Zweifel auf einer Linie mit den Interessen des Landesherrn. Das gesamte Verfahren zeigt, dass es Rückendeckung von höchster Ebene für diesen Prozess gab, der die Theorien des Thomasius und anderer Hexenverfolgungsgegner obsolet machen sollte. Sicherlich hegte Landesherr Karl Philipp selbst Sympathien für die Hexenverfolgungen. Ihm war es ein Anliegen, seinen ungeliebten Untertanen am Rhein Macht und Härte in dieser Angelegenheit zu demonstrieren. Auch Aspekte der Rekatholisierung, vor allem gegen das protestantische Preußen gerichtet, wie die Auseinandersetzungen um die Kevelaer-Wallfahrt zeigten, müssen in diesem Zusammenhang gesehen werden.⁵⁸

Vielleicht haben gerade die theoretischen Auseinandersetzungen um das Für und Wider der Verfolgung die Führung einzelner Prozesse mit Verhängung von Todesurteilen in gewisser Weise befördert, weil die Befürworter zeigen wollten, dass dies noch möglich war und der öffentliche Protest sich in Grenzen hielt. Dies verweist eher auf eine gewisse Akzeptanz zumindest in der Bevölkerung am Ort, von welcher Widerstände scheinbar nicht ausgingen. Insgesamt ließ sich für Jülich-Berg eine Verschärfung der Strafverfolgung zu Beginn des 18. Jahrhunderts feststellen. Es wurde auch immer wieder über die anschwellende Zahl von Vaganten geklagt, so dass 1737 der Bau eines Zuchthauses zu *deren Ausrottung* gefordert wurde. Es lässt sich annehmen, dass es Erklärungsdefizite für die sozialen Probleme der Unterschichten gab und damit auch eine Hilflosigkeit, damit umzugehen - denn die harte Linie des absolutistischen Staates musste letztendlich diesen Entwicklungen hilflos zusehen, weil keine sozialen Maßnahmen zur Beseitigung getroffen wurden.

Schließlich müssen in dem Ursachengeflecht, das den Hexenprozess möglich machte, auch persönliche Motive der beiden Juristen angenommen werden: Sie waren darauf bedacht, durch ihre Handlungsweisen berufliche Vorteile zu erhalten. Der Landesherr hatte Schwarz unmittelbar nach dem Hexenprozess

58 Zu kurpfälzischen und bayrischen Hexenverfolgungen des 17. Jahrhunderts im Vergleich siehe Schmidt, Glaube und Skepsis, S. 429-438 und S. 457-476. Die im ausgehenden 17. Jahrhundert praktizierte Toleranz gegenüber allen drei Konfessionen, ebenso gegenüber Juden und Täufern, wirkte auch verhindernd auf das Führen von Hexenprozessen. Schmidt führt für das Jahr 1783 noch eine Hexenbeschwörung im Ort Ziegelhausen an, die durch einen Kapuzinerpater initiiert wurde, der an der vermeintlich durch Zauberei geschädigten Magd einen Exorzismus durchführte, worauf diese gesundete. Die Wunderheilung dieses Paters machte die Runde, und die Obrigkeit sah sich deshalb genötigt, einzuschreiten. Das ganze blieb folgenlos, zeigt aber, dass der Zusammenhang zwischen Schadenszauber und Hexerei in der Bevölkerung noch lebendig war, wie Schmidt zutreffend darlegt.

zum „Geheimen Rat“ befördert. Dies rief schärfste Proteste des gesamten Hofrates beim Landesherrn hervor, die diese Berufung als *ein ohngemäßigter Übermuth* ansahen, an den man sich weder bei der gegenwärtigen noch der vergangenen Regierung erinnern könne. Johann Sigismund Schwarz war somit am Ziel seiner Wünsche angelangt, nachdem er so lange Jahre über eingefordert hatte, eine *sala-rierte Tätigkeit* zu bekommen.

Ähnliche Bestrebungen hatte wohl auch der Rat Eckarth, der die beiden Relationen für den Hofrat abgefasst hatte. Über ihn ist sonst wenig bekannt; 1730 war er zum „wirklichen Hofrat“, also einem bezahlten Beamten, befördert worden. Im November 1738, kurz nach Beendigung des Hexenprozesses, suchte er ebenfalls darum nach, zum „Geheimen Hofrat“ ernannt zu werden, doch dies wurde abgelehnt und ging erst 1750 in Erfüllung.

Der Gerresheimer Hexenprozess war lange Zeit in Vergessenheit geraten. Erstmals wurde auf einer General-Versammlung des „Historischen Vereins für den Niederrhein“ in der Landesgeschichte 1878 über ihn berichtet. In den Fokus einer breiteren Öffentlichkeit geriet er im Jahr 1987, als die Hexenverbrennung auf einem Karnevalsorden dargestellt wurde. 2011 geriet der Prozess erneut in die Diskussion, als es im Düsseldorfer Stadtrat um die Frage der Rehabilitierung der beiden Frauen ging.⁵⁹ Zur Erinnerung an sie wurde ein Denkmal errichtet. Der Platz, auf welchem es steht, wurde nach Agnes Olmans und Helena Curtens benannt.

⁵⁹ Vgl. Münster-Schröer, Verurteilt und verbrannt, S. 23.

18. ERGEBNISSE

18.1 Inhaltliche Zusammenfassung

Die Untersuchung hat gezeigt, dass Jülich-Kleve-Berg¹ ein Territorienverbund war, in welchem es, trotz einer gewissen Stetigkeit von Prozessen in den ersten Jahrzehnten des 16. Jahrhunderts, keine groß angelegten, zentral initiierten Hexenverfolgungen gab und die These der Verfolgungsarmut im ganzen bestätigt werden kann.

Festzuhalten ist jedoch, dass es im frühen 16. Jahrhundert fast jährlich Hexenprozesse gab. Bereits für die Zeit um 1500 ging der Landesherr Wilhelm III. vor allem gegen Wahrsagerei vor. Der Umgang mit magischen Praktiken und die Frage, welche teuflisch und welche christlich seien, war auch Gegenstand einer etwa zeitgleichen Anweisung für die Beichtpraxis, die sich auf die Erzdiözese Köln bezog, zu welcher Jülich-Berg größtenteils gehörte. Klar wurde darin formuliert, dass die Evangelien nicht zu Wahrsagezwecken missbraucht werden dürften und man niemals Dämonen um Rat anrufen dürfe. 1499 wurden in Ratingen und Angermund sieben Frauen angeklagt, die Milch und das Vieh eines Landwirts verzaubert zu haben. Am Ende der gerichtlichen Untersuchungen stand im Jahr 1500 die Hinrichtung zweier Frauen. 1509 war in Düren im Herzogtum Jülich eine Frau verbrannt worden, weil sie einen Brunnen verzaubert haben sollte, dessen Wasser weiß wie Milch geworden sei und geschäumt habe wie Bier. Hier spielten offensichtlich Streitigkeiten in der Bürgerschaft eine Rolle, da eine ebenfalls mit diesem Vorwurf konfrontierte weitere, sozial besser gestellte Frau freikam. Die Vorwürfe lauteten immer auf Schadenszauber, aber in den gerichtlichen Verhören wurde deutlich, dass der kumulative Hexenbegriff zugrunde lag. In allen hier untersuchten Quellen - dies gilt wohl für den niederdeutschen Sprachraum des frühen 16. Jahrhunderts insgesamt - tauchte niemals der Begriff *Hexe*, sondern immer nur *toversche*, *Zaubersche*, auf. Diese übten in der Vorstellung der Bevölkerung Schadenszauber aus, denn Krankheit, Leid und Tod, Viehsterben und Unwetter gab es schon immer, und der Schadenszauber war lange eine der gängigen Erklärungen dafür gewesen. Offenkundig kam es im ausgehenden 15. Jahrhundert in der Region des Niederrheins – und nicht nur dort – zu einem Bedeutungswandel: Zauberei wurde nun vielfach mit dem kumulativen Hexereidelikt,

¹ Die Untersuchung beschränkt sich auf diese drei Territorien. Zu den Hexenverfolgungen in Mark vgl. Fuchs, Hexenverfolgung an Ruhr und Lippe (2002).

dem Hexenbegriff der Eliten, gleichgesetzt. Der Schadenszauber war aber nur ein Bestandteil dieses *crimen exceptum*.

Unter Johann III., der 1521 in der Vereinigten Herzogtümern die Regentschaft übernahm, setzten sich die Verfolgungen in einigen Ämtern noch fort, bis sie um 1540, etwa mit der Übernahme der Regentschaft durch Wilhelm V., weitgehend zum Erliegen kamen. Auch in angrenzenden Territorien gab es solche frühen Verfolgungen, die im ersten Drittel des 16. Jahrhunderts aufhörten. Wegen des Vorwurfs der Zauberei, so das Ergebnis aus den ausgewerteten Amtsrechnungen, wurden in Jülich 93 Frauen und zwei Männer angeklagt. 53 Frauen und ein Mann wurden mit dem Tod durch Verbrennen gestraft, selbst wenn die Hinrichtungsart nicht immer explizit genannt war. Die Hinrichtungsquote betrug somit 57%; dies verdeutlicht, dass die Verfolgungen zwar über Einzelfälle hinausgingen, man aber nicht von Massenverfolgungen sprechen kann. Es lässt sich also über den Zeitraum von 40 Jahren eine stetige Verfolgung feststellen, die immer wieder Opfer forderte. Die Verfolgungen waren auch nicht auf alle Ämter gleichmäßig verteilt, sondern diejenigen, die in der jülich-zülpicher Börde lagen, wiesen besondere Aktivitäten auf. Aber auch im klevischen Duisburg wurden 1513/14 11 Frauen als Hexen verbrannt. Hier lag eine Verbindung zu den schlimmen Wetterereignissen nahe, für welche „Sündenböcke“ gestraft werden sollten. Ob sich für Berg und Kleve, für die eine Quellenbasis wie für Jülich nicht gegeben ist, vergleichbare Zahlen und Verhältnisse annehmen lassen, ist denkbar und vielleicht naheliegend, muss aber hypothetisch bleiben. Das weitgehende Ende um 1540 gilt für die Kernterritorien der Vereinigten Herzogtümer, während an den Rändern, vor allem in Unterherrschaften und Kondominien, im späten 16. im 17. Jahrhundert unter dem Einfluss der kurkölnischen und kurtrierischen Hexenpolitik zum Teil regelrechte Massenverfolgungen einsetzten, die auf strittige Gerichtsbarkeiten mit dem Landesherrn zurückzuführen waren. Die Unterherren instrumentalisieren die Hexenverfolgungen, um ihre Blutgerichtsbarkeit gegenüber dem Landesherrn zu demonstrieren.

Das in den Gerichtsverfahren geltende Landrecht und Schöffengericht und vor allem die damit verbundenen Gewohnheitsrechte waren für die frühen Prozesse zu dieser Zeit zunächst noch ausschlaggebend. Das Landrecht, welches als tradiertes, mündliches Recht einen hohen Stellenwert in Jülich-Kleve-Berg einnahm, wurde 1537 niedergeschrieben und enthielt keinerlei Hinweise zu Hexenverfolgungen. Die *Carolina* von 1532 hatte reichsrechtlich die Bestrafung des Schadenszaubers und nicht des Hexereidelikts aufgenommen, so dass diese ergänzend hinzugezogen werden konnte. Ein weiteres wichtiges Normenwerk war die *Ordenonge und Besseronge* von 1525 als Vorläufer der Kirchenordnung von 1532. Die *Ordenonge und Besseronge* zeugte insbesondere von den alltäglich sicht-

bar werdenden kirchlichen Missständen, denen der Landesherr entgegen wirken wollte. Die Bekämpfung der Ungeschicklichkeit der Prediger des Aufruhrs wurden dabei an erster Stelle genannt. Mit der *Declaratio* von 1533, einem Zusatz zur Kirchenordnung, hat es dann einen Versuch gegeben, Zauberei als eigenen, auch strafrechtlichen, Begriff zu fassen. Offensichtlich war die *Declaratio* erforderlich geworden, um Wünsche aus der Bevölkerung nach der verstärkten Durchführung von Hexenprozessen einzudämmen. Ganz besonders richteten sich die Ausführungen gegen die Geistlichen, die sich der Zauberkünsten bedienten. Der Terminus der Hexerei tauchte bezeichnenderweise nicht in der *Declaratio* auf. Hier stand der Bezug auf das Evangelium im Vordergrund, wie dies später auch immer wieder in Weyers *De praestigiis daemonum* zu finden sein wird: Gegen Zauberer und Wahrsager, die Gotteslästerung begingen, sollte vorgegangen werden, indem das Volk durch gründliche Belehrung im Evangelium dagegen gewappnet werden sollte. Wer nicht folgen wollte, dem sollte das Gleichnis vom armen Lazarus vorgehalten werden. In den Ämtern allein nach Landrecht und Schöffengericht noch weitere Prozesse gegen vermeintliche Hexen zu führen, konnte nicht im Sinne des Landesherrn sein.

In einigen der Ämter, die im ersten Drittel des 16. Jahrhunderts durch gehäufte Hexenverfolgungen aufgefallen waren, etwa Düren, Heinsberg und Bergheim, richtete sich nun die Verfolgungsintensität - vor allem wegen der Ereignisse des Täuferreichs in Münster - gegen die Täufer, die als Ketzer und große Unruhestifter galten. In dieser Frage gab es dann auch keine Interessensdivergenz zum Hof, denn der Streit um das Evangelium sollte nach humanistischen Auffassungen wie der des Erasmus von Rotterdam zum einen die Spaltung der Kirche verhindern und zum anderen keine staatliche Unordnung nach sich ziehen, wie sie von den Täufem befürchtet wurde. Diese *Via-Media-Theologie*, die auch Wilhelm V. verfolgte, scheiterte letztlich. Nicht nur die mit der *via media* angestrebte Einheit des Glaubens blieb unverwirklicht, auch die Staatsbildung in den Vereinigten Herzogtümern war nicht erfolgreich zum Abschluss gekommen.

Wilhelm V. profitierte in seiner Erziehung von den humanistisch gebildeten Räten und Gelehrten, die sein Vater Johann III. an den Hof geholt hatte. Für Erasmus von Rotterdam hegte er eine große Wertschätzung und Bewunderung. Seit 1550 stand, auf Vermittlung von Konrad Heresbach, der Arzt Johann Weyer im Dienst des Herzogs. Er war zuvor Stadtarzt von Arnheim gewesen, war dort bereits mit Hexenverfolgungen konfrontiert worden und hatte in dieser Tätigkeit eine distanzierte Haltung zur Hexenverfolgung eingenommen. Mit der auch finanziellen Unterstützung seines Herrn erhielt er die Gelegenheit, seine Schrift abzufassen. In der Vorrede, die allen Ausgaben vorangestellt war, stellte Weyer die Verdienste des Herzogs und seines Sohnes Karl Friedrich voraus. Beide, der alte

und der junge Fürst, seien fromm im Gebet, böten den Untertanen Schutz und Schirm und ließen gegenüber Land und Leuten Gnade walten. Er habe den Herzog nicht nur einmal mit eigenen Ohren von Hexen und Unholden sprechen hören, deren Taten auf die Melancholie zurückzuführen sei. Ohne ihre Mithilfe, sondern entweder durch den Einfluss des Teufels oder aufgrund des verborgenen Wirkens Gottes geschehe dies. Weyer nahm seine Argumente aus der Theologie, der Philosophie und der Medizin. Er stellte heraus: Die Argumente seines Buches richteten sich gegen den *Hexenhammer*, dessen Ideen den seinen völlig entgegengesetzt seien. Weyer geriet um 1580, als er nicht mehr in Diensten des Landesherrn stand und sich auf sein Landgut in der Nähe Kleves zurückgezogen hatte, von Seiten der Spanier und von Mitgliedern des Hofrats in den Verdacht, ein Verräter zu sein. Ein gerichtliches Verfahren im Jahr 1581 in der Stadt Kleve gegen eine Frau, die der Zauberei verdächtigt wurde, kann ebenfalls als Missachtung der Lehren Weyers von Seiten des Hofes sowie als eine Provokation ihm gegenüber verstanden werden.

In Jülich-Kleve-Berg sowie in anderen, auch angrenzenden Regionen, waren die Hexenverfolgungen schon weitgehend zum Erliegen gekommen, bevor Weyers Buch erschien. Rezeptionsgeschichtlich war dieses Buch, gemessen an den verschiedenen Auflagen und Ausgaben, sehr erfolgreich. Weyers Wirkung wird heute in der historischen Forschung, soweit er überhaupt Erwähnung findet, dahin gehend gedeutet, dass er im Grunde nichts anderes getan habe, als die Ressentiments der ersten Jahrhunderthälfte gegen die Hexenprozesse zur Zeit des Neubeginns der Verfolgungen in den deutschen Ländern um 1560, wie etwa im protestantischen Württemberg, zusammenzufassen. Die Verfolgungsbefürworter setzten sich mit seiner Position auseinander und waren bemüht, seine Theorien zu widerlegen. 1593 erschien Martin Delrios Werk *Magicarum libri sex*. Delrio wandte sich in diesem Werk ausdrücklich gegen Weyer. Er bezeichnete ihn darin als der wahren Lehre der Kirche abtrünnig. Seine Thesen wurden als Fehlinterpretationen eines Mediziners abgetan, der von der kirchlichen und weltlichen Rechtslage in Hexenangelegenheiten keine Ahnung habe.

Im Kontext der Auswertung der Amtsrechnungen konnten neben der Hexerei als weitere Ausnahmeverbrechen der Mordbrand sowie das Täufertum angesehen werden. Der Verdacht des Mordbrands, der eher selten festgestellt wurde, konnte ähnlich instrumentalisiert werden wie der Hexereivorwurf. Hinsichtlich der Täuferverfolgung ist die räumliche Verteilung zu beachten: Neben Born-Sittard waren es vor allem die Ämter Heinsberg und Bergheim, in welchen es zu Hinrichtungen kam. In beiden waren auch zahlreiche Frauen als Hexen hingerichtet worden. In Düren dagegen, ebenso in Jülich, Nideggen und Nörvenich, die ebenfalls hohe Hinrichtungszahlen von Zauberinnen hatten, wurden dagegen keine Verfahren

und Verurteilungen von Täufern erwähnt. Die Täufer wurden als Hauptgegner des Landesherrn und der Obrigkeiten angesehen, obwohl viele von ihnen nur in Frieden ihrer Religion praktizieren wollten und keinerlei politische Ambitionen hegten. Die Verfolgung von Zauberschen und Hexen wurde nachrangig. Allerdings kamen in den bereits genannten Ämtern vereinzelt auch später noch Anklagen und Hinrichtungen wegen des Hexereidelikts vor. Ein besonderer Fall war die mehrheitlich protestantische Stadt Wesel, die den Weg der *via media* verlassen hatte unter daher besonderer Beobachtung des katholischen Landesherrn stand. Hier wurden 1535 im Anschluss an den Untergang des Münsteraner Täuferreichs auf Betreiben Herzog Johanns III., als Exempel mehrere Hinrichtungen von Täufern durchgeführt, die für Aufsehen und Unruhen in der Stadt sorgten. Festzuhalten bleibt, dass zwar einerseits seit 1529 auf der Grundlage des Reichsrechts die Wiedertaufe mit dem Tode bestraft werden sollte, die Täufer aber längst nicht in allen Territorien so scharf verfolgt und gestraft wurden wie in Jülich-Kleve-Berg. Die Kurpfalz oder Hessen verhielten sich in dieser Angelegenheit eher milde. In den Vereinigten Herzogtümern könnte das harte Vorgehen gegen die Täufer als Preis für eine *Via-Media*-Politik verstanden werden, die vorgab, katholisch zu sein, dies aber in der Praxis nicht war. Die Täufer eigneten sich als gemeinsamer Gegner für alle anderen konfessionellen Richtungen. So konnte der Landesherr auf eine gewisse Linientreue verweisen. Die Auswertungen der Amtsrechnungen zeigen, dass die Folter bei Verdacht auf Hexerei sowie Täufertum oder anderen schwerwiegenden Verbrechen, besonders hart ausfiel. Die Anwendung der Folter wurde hier möglicherweise schon als ein Teil der Strafe angesehen. Dass an manchen Orten keine Täuferverfolgungen erwähnt wurden, verweist auch darauf, dass gemeindeähnliche Zusammenschlüsse unter ihnen nicht flächendeckend entstanden waren, sondern nur dort, wo sie besonderen Schutz hatten wie etwa durch die Amtmänner. So war für eine gewisse Zeit der Verfolgungsdruck dann zunächst eher gering, bis auch die Amtmänner ihrer Posten entbunden wurden.

Vergleicht man die Urteile in den klassischen Strafverfahren Mord, Totschlag und Raub mit den Delikten Zauberei, Mordbrand und Täufertum, so lag bei Mord, ähnlich wie bei Missetat als allgemeinem Begriff für ein schweres Verbrechen, die Quote der Hinrichtungen über 90%. Im Falle des Kindsmords waren es zur Hälfte Hinrichtungen und zur Hälfte Brüchtenstrafen. Bei Totschlag und Raub lag die Zahl der Hinrichtungen zwischen 30 und 40%; ein ähnlich großer Anteil wurde durch die Geldstrafen (Brüchten) sanktioniert. Es wurde von Seiten der Obrigkeit jeweils sorgfältig ermittelt, ob es Taten im Affekt oder mit Vorsatz waren.

Ab 1570 setzten in den benachbarten Territorien wieder verstärkt Hexenverfolgungen ein, das hatte in den Vereinigten Herzogtümern keine Entsprechung. Allerdings gab es in den letzten Jahren vor dem Tod Wilhelms V. Parteien am Hof,

die diese gern gesehen hätten. Diederich Graminäus, seit 1580 am Düsseldorfer Hof, Erzieher des späteren Thronerben Johann Wilhelm, war ein Verfolgungsbe-fürworter, wie sich in seiner 1594 publizierten Schrift über *Criminal-Zauber-Sachen* zeigte. Der Teufelspakt, die Teufelsbuhlschaft, die Tierverwandlung, der Schadenszauber, und hier vor allem die Verursachung von Impotenz, sowie der Flug durch die Luft waren nach seiner Auffassung die typischen Delikte der vermeintlichen Hexen, die er darin systematisch abhandelte. Er berief sich explizit auf den 1486 erschienenen und 1494 erstmals in Köln gedruckten *Hexenhammer*, der maßgeblich zur Verbreitung des kumulativen, gelehrten Hexenbegriffs beigetragen hatte. Es gibt aber nur wenige Belege dafür, dass selbst in Zeiten des Kölnischen Krieges und des Spanisch-Niederländischen Krieges eine Intensivierung der Hexenverfolgung, die über die überlieferten Einzelfälle hinausgingen, durch den Landesherrn eingesetzt hätte. Die Stimmung in der Bevölkerung war in großen Teilen ebenso ablehnend, konnte aber anlassbedingt schnell umschlagen. Dazu trugen die neuen Massenmedien, die durch den Buchdruck möglich geworden waren, entscheidend bei. So berichtete ein Einblattdruck über den „Werwolf von Epprath“, der Tiere, kleine Kinder, Männer und Frauen getötet und Unzucht begangen haben sollte. In einem Jülicher Flugblatt zur Hexenverfolgung hatte dann eine Umkehrung der Geschlechter stattgefunden. Nun waren die Werwölfe nicht mehr verwandelte Männer, die Frauen und Kinder fraßen, sondern verwandelte Frauen, denen hauptsächlich Männer zum Opfer fielen. Als Quellen muss ihr Wahrheitsgehalt allerdings kritisch betrachtet werden. Die behauptete massenhafte Hexenverfolgung im Herzogtum Jülich ließ sich jedenfalls bisher nicht weiter verifizieren. Es gibt über das Flugblatt hinaus kein Indiz dafür.

Bei der Betrachtung der überlieferten Einzelfälle nach dem Tod Wilhelms V. ragte ein Fall aus Wesel besonders heraus. Dort wurde eine Frau der *Toverkunst* verdächtigt, die den Magistrat bat, sie keiner ungerechtfertigten Gewalt auszusetzen. Der zuständige Richter wurde beauftragt, dieser Anschuldigung nachzugehen und ließ sie daher inhaftieren. Mehrere Zeugen sagten zu ihren Ungunsten aus. Reiner Solenander, einer der Hofärzte des Landesherrn, wurde herbeigerufen, um eine verzauberte tote Frau näher zu begutachten und zu sezieren. Da die wegen des Hexereivedachts inhaftierte Frau trotz Folter nicht gestehen wollte, wurde eine Wasserprobe durchgeführt, die nach dem geltenden Recht, der *Carolina*, ergänzt durch die Gesetzgebungen des Landesherrn, nicht zulässig war. Das Ergebnis war, dass sie für schuldig befunden und am darauf folgenden Donnerstag zunächst erwürgt und dann verbrannt wurde. Es wurde in den Aufzeichnungen des Magistratsprotokolls hervorgehoben, dass diese Hinrichtung sowohl im Namen des Stadtrates als auch der Richter im Namen des Landesfürsten erfolgt sei.

Dass Untertanen die Verfolgung von Hexen manchmal massiv einforderten, zeigte auch ein Fall von Lynchjustiz im Jahr 1609 in der Stadt Jülich: Eine Frau namens Grete Bogen wurde bezichtigt, einem Schneider, der ihr eine Jacke genäht hatte, mit der sie nicht zufrieden war, eine Krankheit angezaubert zu haben. Sie wurde schließlich von Angehörigen und Nachbarn im Haus des Schneiders, wohin sie unter einem Vorwand gelockt worden war, tot geschlagen und anschließend auf den Misthaufen geworfen. Dort fand sie am nächsten Morgen der Schultheiß. Die Bestrafungen der Täter, die unter Einbeziehung der fürstlichen Räte gefällt worden waren, waren milde, und die meisten der an der Tat Beteiligten wurden später rehabilitiert. Diese Beispiele zeigten, dass Hexenprozesse jederzeit auch dort stattfinden konnten, wo es zuvor keine gegeben hatte, wenn sich entsprechende Konstellationen abzeichneten und der Landesherr diese nicht unterband. Zu Zeiten, in welchen dessen Position schwach war, konnten auch bestimmte Interessengruppen aus politischen Gründen solche Verfolgungen initiieren. Dies galt für besonders Johann Wilhelm, der bereits zu Lebzeiten seines Vaters in starkem Spannungsverhältnis zu diesem sowie den gemäßigten Katholiken gestanden hatte, von Lutheranern und Reformierten ganz zu schweigen. Er zeigte im Spanisch-niederländischen Krieg, der die Vereinigten Herzogtümer gerade in den Grenzgebieten am Niederrhein besonders traf, deutliche Sympathien für die katholischen Spanier.

Bedingt durch diese Entwicklung, kam es auch zu Konflikten mit den Ständen, die sich in ihrer Mehrheit dem Protestantismus zugewandt hatten. Sie schwenkten daher nicht stillschweigend auf den katholischen Kurs der Räte am Hof ein, sondern forderten vehement eine Gleichstellung der Konfessionen. Je weiter der gesundheitliche Verfall Wilhelms V. fortgeschritten war und sich die Erkrankung Johann Wilhelm abzeichnete, desto stärker wurden diese Auseinandersetzungen.

Die Furcht vor dem Teufel und seinem schädlichen Handeln griff in der Bevölkerung vielerorts um sich. Der Gouverneur Franciscus Losanus in Wesel, das zu diesem Zeitpunkt noch spanisch besetzt war, wollte 1629 keine Saat mehr aus der Stadt herausfahren lassen, die Weseler Kaufleute in das Stift Münster bringen wollten, mit welchem Handelsbeziehungen bestanden. Dort – so Losanus – sei das Saatkorn in einem sehr schlechten Zustand, woran die Zauberer schuld seien. Tatsächlich wurde das Korn aber für die Verpflegung seiner zahlreichen Soldaten in der Stadt und im näheren Umland benötigt.

Auch Kinder begannen vermehrt, sich selbst der Hexerei zu bezichtigen. So behauptete ein zehn Jahre altes Mädchen vor dem Presbyterium der reformierten Gemeinde Wesels, sie wisse, wie man in kurzer Zeit eine Menge Garn spinnen könne. Auch könne sie Mäuse machen. Von anderen Kindern berichtete sie, sie

könnten Frösche erzaubern. Das Presbyterium erkannte sogleich, dass diese Aussagen eines Kindes gefährliche Weiterungen boten. Gerade weil die erwähnten Kinder aus Bürgerfamilien stammten, wollte man kein Risiko eingehen und schaltete Stadtrat und Gouverneur ein. Da inzwischen die Besatzung der Stadt niederländisch war, unterblieb jedenfalls eine Eskalation, wie sie möglicherweise zu Zeiten der katholischen, spanischen Zeit einige Jahre zuvor zu befürchten gewesen wäre.

Aus den Magistratsprotokollen der Stadt Wesel wurde deutlich, wie ernst dieser Vorfall genommen wurde, der offensichtlich keinen bösen Ausgang hatte wie es in anderen Regionen und Orten manchmal der Fall war, weil dort eine politische Instrumentalisierung durch die Obrigkeit einsetzte.

Im 18. Jahrhundert, schon zu Zeiten der Aufklärung, wurden in Gerresheim, heute einem Stadtteil von Düsseldorf, zwei Frauen, 16 und 48 Jahre alt, als Hexen verdächtigt und schließlich zum Tode verurteilt. Die Kinder der älteren Frau waren zunächst ebenfalls der Hexerei verdächtigt worden, da sie Tiere herbeigezaubert haben sollten. Diese Anklagen wurden aber dann fallen gelassen. Der öffentliche Aufruf zur Hexenverbrennung sollte von allen Kirchenkanzeln verkündet werden. Kinder und Jugendliche sollten zur Abschreckung dorthin geschickt werden, damit sie das so sehr überhand genommene Fluchen, das Verwünschen und das Gotteslästern in Zukunft unterlassen würden. Der in Mannheim residierende Landesherr Karl Philipp war ein strikter Vertreter der Gegenreformation. 1705 war er Gouverneur von Innsbruck, bevor er 1716 nach dem Tod seines kinderlosen Bruders Regent der Kurpfalz, Jülich-Bergs und Ravensbergs wurde. Er war streng katholisch orientiert und stellte sich gegen die Reformierten. Der Hexenprozess fand auch in einer Phase des Versuchs einer entschiedenen Verschärfung der Strafverfolgung statt.

In den früheren Territorien der Vereinigten Herzogtümer war es nur noch in den katholischen, pfalz-neuburgischen Gebieten zu Verfolgungen gekommen, die brandenburgischen blieben davon frei.

18.2 Weiterführende Überlegungen

Im Rahmen der vorliegenden landes- und kriminalitätsgeschichtlich ausgerichteten Studie konnte gezeigt werden, dass im ausgehenden 15. und dem frühen 16. Jahrhundert in Jülich, Kleve und Berg wie in angrenzenden Territorien vergleichbar intensive Hexenverfolgungen festzustellen waren, während sie später abebbten. Die Gründe dafür sind vielschichtig: Könnte eine Erklärung sein, dass schon Wilhelm III. zielgerichtet eine an einem fiktiven Gemeinwohl orientierte,

moralisierende und disziplinierende Herrschaftsvorstellung- und Ausübung verfolgte, wie Wilhelm Janssen dies formuliert hat? Es sind Zweifel angebracht, dass dies so stattgefunden hat, denn in den aus den Amtsrechnungen ermittelten Verfolgungen gibt es sehr wenige Hinweise auf die Beteiligung von Mitgliedern des Hofes. Der Landesherr trat hier auch nicht als Initiator der Verfolgungen in Erscheinung, aber er hat sie ganz offensichtlich geduldet. Da die Prozesse nach dem tradierten Vorgehen von Landrecht und Schöffengericht geführt wurden, um keine Konflikte mit dem Hof aufkommen zu lassen und zudem häufig die Stadt- oder Dorfgemeinschaft in Zusammenhang mit Denunziationen genannt war, scheint der Anstoß für die Verfolgungen eher aus der Bevölkerung gekommen zu sein. Die adeligen Amtsmänner und auch die Klöster könnten ebenfalls eine gewichtige Rolle eingenommen haben. Dies würde auch erklären, dass es die frühen Hexenverfolgungen nicht in allen Ämtern gab und auch, dass in benachbarten Territorien wie Kurköln verstärkte Verfolgungen einsetzten, weil dort Initiativen aus der Bevölkerung heraus zeitweise durch das Verhalten des Landesherrn begünstigt wurde.

Von den Herzögen wurden die Verfolgungen in Jülich-Kleve-Berg eher zurückgedrängt, was sowohl für Johann III. als auch für Wilhelm V. gilt. Dies zeigen die klar formulierten Äußerungen beider zu diesem Thema. Dass gegen die Wahrsagerei, die als Teufelswerk galt, dezidiert vorgegangen werden sollte, wie eine Aufforderung der Universität Köln aus dem Jahr 1486 an Wilhelm III. zeigte, ging offensichtlich zunächst von Seiten katholischer Theologen aus und ist möglicherweise ein Ergebnis der Rezeption des gelehrten Hexenbegriffs als Kumulativdelikt, der schon in den frühen Verfolgungen in der Schweiz und 1446 bereits in der Kurpfalz zum Tragen kam.

Der *Hexenhammer* verbreitete diese Vorstellungen auf rasante Weise weiter, wie am Beispiel Wilhelm von Bernkastels aus dem Kloster Eberhardsklausen im Trierer Land deutlich wurde. Gegen Ende des 15. Jahrhunderts bezog er sich in seinem Mirakelbuch mehrfach auf dieses Buch, dessen Argumente ihm willkommen waren. Der *Hexenhammer* wurde von ihm explizit in Zusammenhang mit der Tötung von kleinen Kindern angeführt, was die Frage aufwirft, ob hier eine Erklärung für die hohe Kindersterblichkeit bis hin zur Vertuschung von Kindsmord gefunden worden war.

Nicht nur in Kreisen von Gelehrten und der Obrigkeit, sondern auch in der Bevölkerung breitete sich die Kenntnis des kumulativen Hexendelikttes weiter aus, da eines der Bestandteile der Schadenszauber war, den jeder kannte, während alle anderen Bestandteile in den Fragen der Verhöre oftmals gar nicht verstanden wurden. Dies wurde in den Äußerungen deutlich, die in den Amtsrechnungen

festgehalten sind. Dort, in der Sprache der einfachen Leute, offenbarte sich der Kontrast zu den gelehrten Werken der Dämonologen ganz besonders. Das Delikt der Hexerei wurde vielfach vor Gericht genauso behandelt wie alle anderen Verbrechen auch: Gab es kein Geständnis, wurde gefoltert. Lag dieses dann vor, erfolgte die Verurteilung und anschließend die Hinrichtung, deren Methode von der Schwere der Tat abhängig war.

Die Funktionen, die die hier untersuchten Hexenverfolgungen hatten, lassen sich für bestimmte Fälle ebenfalls benennen. Gerade im Hinblick auf die Wetterextreme in der Zeit um 1510, die etwa in Duisburg, am Niederrhein und in angrenzende Regionen zu verspüren waren, lieferte die Hexerei, hier in Form eines gewaltigen Wetterzaubers, vermutlich eine willkommene Erklärung. Dass Schuldige präsentiert werden konnten, die sich demonstrativ bestrafen ließen und so Angst abgewehrt werden konnte, liegt nahe.

Die Unzufriedenheit mit der Kirche, die nicht nur von Luther, sondern von zahlreichen, geraden jungen Predigern geäußert wurde, fokussierte die Auseinandersetzungen um den Glauben und insbesondere die Furcht vor dem Teufel, der seine Handlanger in Gestalt von Hexen ihr Unwesen treiben lassen konnte, ohne dass man es merkte. Die Zielsetzung Johanns III. und später auch seines Sohnes Wilhelms V. war, dass die Untertanen nach dem Evangelium leben sollten. Dann gebe es keine Vergehen und Verbrechen. Deshalb war es ihm ein wichtiges Anliegen, die kirchlichen Missstände zu beseitigen und die Untertanen nicht ungebührlich zu drangsaliieren. Luthers Lehren betrachtete er als Irrlehren, die in seinen Ländern zum Glück noch keinen Eingang gefunden hätten, wie er in einem Erlass von 1525 darlegte. Sollte sich jemand dazu bekennen, so werde er ins Gefängnis geworfen. Die Lehren Luthers galten Johann III. 1525 somit als Ketzerei. Der kumulativen Hexenbegriff war in keinem der zahlreichen Erlasse ein Gegenstand. Dass in der *Declaratio* von 1533 auf Zauberer und Wahrsager eingegangen wurde, zeigt, dass es einen Handlungsbedarf von Seiten des Landesherrn gab. Dazu kam, dass in der *Carolina*, die 1532 erlassen wurde, auch reichsrechtliche Regelungen zum Hexereidelikt enthalten waren, wenn auch hier nur die Einigung auf den Schadenszauber als ein Bestandteil des Hexereideliktes erfolgte. Die *Carolina* wurde in Jülich-Kleve-Berg ergänzend zu eigenen Erlassen angewandt. Eine eigene Hexengesetzgebung hat es nie gegeben. Die Einbeziehung der Zauberei und des Wahrsagens in die *Declaratio* sind auch Ausdruck einer bestimmten Definition von Ketzerei, die sich durch die Verordnungen und Ausführungen zu den Visitationen zog: Der Begriff unterlag jedoch Veränderungen. Waren es 1525 noch die Lutheraner, von welchen Johann III. festgestellt hatte, dass es sie in seinen Ländern glücklicherweise nicht gebe, so zeigt allein die Notwendigkeit des entsprechenden Erlasses das Gegenteil. Man schaue nach Wesel, wo schon ein Jahr

zuvor, 1524, zwischen der Stadt und dem Landesherrn davon die Rede war, dass manche Einwohner mit dem Luthertum sympathisierten. Adolf Clarenbach, der in dieser Zeit dort als Schulmeister tätig war und vom Stadtrat zunächst gestützt wurde, war dem Landesherrn besonders als Ketzer verdächtig. Nicht genug damit, das er als Lutheraner galt, bei ihm zeigten sich bald auch Tendenzen einer reformierten Lehre, die schließlich zum Stadtverweis und wenige Jahre später auch zu seiner Hinrichtung als Ketzer in Köln führten. Dies zeigt, dass es für den Landesherrn Johann III. nicht länger die Lutheraner waren, die der Ketzerei verdächtig wurden. Seine Abwehrbestrebungen richteten sich nun gegen die Sakramentierer (= Reformierte), die der Inbegriff der Ketzerei wurden, und ganz besonders gegen die Täufer. Schon das Verhalten gegenüber Clarenbach zeigte, dass der Weg einer Duldung religiös abweichender Auffassungen im Rahmen der alten Kirche, wie es für eine Via-media-Theologie charakteristisch war, schnell an seine Grenzen stieß und der Landesherr hier auch nicht zögerte, in Kooperation mit dem Herrscher Kurkölns entsprechend hart vorzugehen. Humanistisches Gedankengut und machtpolitisches Handeln waren häufig nicht miteinander konform. Ein entschiedenes und brutales Vorgehen wurde im Umgang mit den Täufem ersichtlich. Mit dem Wiedertäufermandat von 1529 war eine eindeutige reichsrechtliche Regelung ergangen, diese hinzurichten. Längst nicht alle Landesherrn befolgten diese Regelung in solcher Schärfe, doch in Jülich-Kleve-Berg ging man besonders rigoros vor, und zwar schon, bevor das Täuferreich von Münster gegründet wurde, wie die Amtsrechnungen zeigen. In Wesel zeigten 1528 Mitglieder des Patriziats offen, dass sie den Ritus der Erwachsenentaufe bevorzugen würden. Die Täufer-Bewegung fand in der Stadt weitere Anhänger, von denen einige das Münsteraner Täuferreich unterstützten. Die führenden Köpfe der Bewegung, darunter eine Frau, wurden 1535 hingerichtet. Damit ein abschreckendes Exempel zu statuieren, war eine klare Absicht des Landesherrn. Die harte Täuferverfolgung kann auch als ein Preis für die Umsetzung der Via Media-Politik verstanden werden.

Die Stadt Wesel ist ein gutes Beispiel für eine gelungene Konfessionspolitik in strategischer Absicht: Der Magistrat behauptete stets, den Boden der alten Kirche nicht verlassen zu haben, war jedoch davon schon meilenweit entfernt. Allerdings waren nicht alle Gruppierungen gleichermaßen am Stadtregiment beteiligt, was zu Ausgrenzungen und Verwerfungen führte, die man aber durch Sozialleistungen weitgehend in den Griff bekam. Um Machtpolitik zwischen Lutheranern und Reformierten ging es auch hier, als Mechthild Huismans am Ende des 16. Jahrhunderts als Hexe verbrannt wurde.

Die Schrift Johann Weyers hätte ohne die humanistische Ausrichtung seines Herrn, Wilhelms V. nicht entstehen können. Dass es auch unter den Hofräten Kritik an dieser Position gab, zeigte zum einen eine Äußerung des katholischen Rates

Andreas Masius. Zum anderen gab es noch zu Lebzeiten des Herzogs vereinzelt Versuche unter Beteiligung von Räten, Hexenverfolgungen zu initiieren. Über die Position Weyers und auch Solenanders, seines Arztkollegen, setzte man sich einfach hinweg und machte eine verächtliche Haltung ihnen gegenüber deutlich, die darin gipfelte, dass Solenander Herzogin Jacobe vergiften sollte. Die Situation am Hof, seit Wilhelm V. sich aus Krankheitsgründen mehr und mehr zurückzog, war nicht mehr von einem politischen Handeln geprägt, dem ein bestimmtes Konzept zugrunde lag, wie es die Via-media-Politik zuvor gewesen war. Unterschiedliche Machtinteressen und die Herausbildung einer katholischen Partei um den Jungherzog Johann Wilhelm begünstigten auch die Entstehung einer Dämonologie, wie sie Graminäus verfasst hatte, die aber weitgehend wirkungslos blieb. Hexenglaube und Hexenfurcht waren in dieser Zeit am Düsseldorfer Hof vermutlich weiter verbreitet als in der Bevölkerung der Vereinigten Herzogtümer, obwohl die angespannte außenpolitische Situation vielerorts durch die anwesenden Söldner bemerkbar war, durch welche die Angst vor dem Teufel geschürt werden konnte.

Waren Teile der Bevölkerung Hexenverfolgungen gegenüber weitgehend immun, weil sie aufgrund ihrer Religiosität die Vorgaben des Evangeliums für ihr Leben akzeptierten, so zeigte die grausame Selbstjustiz gegenüber einer Frau in Jülich, dass das Gedankengut der Hexenlehre, verbunden mit volksmagischen Praktiken, auch auf vorbereiteten Boden fallen konnte und daher latent überall präsent war. In diesem Fall nahmen die Untertanen, vermutlich bestärkt durch die zögernde Haltung der Justiz, die Angelegenheit selbst in die Hand, wie es Zeiten zuvor im Rahmen der Fehde praktiziert wurde. Dass sich ein Geistlicher als Wahrsager betätigte, zeigt, wie weit entfernt man davon war, solche Praktiken trotz aller einschlägiger Gesetze zu unterbinden.

Dass sich selbst der Glaube an Kinderhexerei und die Furcht davor auch in einem verfolgungsarmen Gebiet, wie Jülich-Kleve-Berg es war, verbreitet hatte, war auf einschlägige Medien wie die „Neuen Zeitungen“ zurückzuführen. Die Gräueltaten der Kriege und die Angst davor verstärkten solche Furcht bei den Menschen. Sie nistete sich in der Phantasie vor allem auch der Kinder ein. Sind bisher keine Hinrichtungen deshalb bekannt geworden, so war der späte Hexenprozess in Gerresheim, schon zu Zeiten der Aufklärung, doch auch ein Kinderhexenprozess, da eine der Delinquentinnen bei ihrer Verhaftung erst 12 Jahre alt war. Wurde die Hexenlehre im Sinne einer Ideologie eingesetzt, so konnten die Verfahren den Charakter von Schauprozessen annehmen, die die Menschen einschüchtern sollten. Dies war in dem in Düsseldorf geführten Prozess gut zu beobachten, in dem von Schaden oder Schadenszauber nicht mehr die Rede war, dagegen von allen Elementen der gelehrten Hexenkonstruktion.

Dass Hexenverfolgungen überall vorkommen konnten und auch vor der nächsten Verwandtschaft keinen Halt machten, darauf verweist Paul Münch. Er wertete sie als eine der „vielleicht größten Störungen der traditionellen Geselligkeit“, die zu radikalen Brüchen in familiären und gesellschaftlichen Beziehungen führten. In Anlehnung an Weyer stellte er fest, dass nicht einmal konfessionelle Meinungsverschiedenheiten im Zuge der Reformation solche Verwerfungen bewirkt hätten.² Selbst der letzte Hexenprozess am Niederrhein in Düsseldorf lässt noch solche Mechanismen erkennen.

Im Jahr 2011 wurde in den Düsseldorfer Stadtrat ein Bürgerantrag eingebracht, der zum Ziel hatte, die beiden als Hexen hingerichteten Frauen zu rehabilitieren und das Todesurteil gegen sie wegen Hexerei im Nachhinein aufzuheben. Die Lokalpolitik war sich jedoch uneins, und sogar ein Theologe schaltete sich ein, der beiden Frauen zumindest abergläubische Praktiken unterstellte. Letztendlich stimmten dann doch alle Ratsfraktionen einer „sozialethischen“ Rehabilitierung zu. Ähnliche Verfahren hat es bereits an zahlreichen anderen Orten in Deutschland gegeben, an welchen sich häufig auch die Kirchen beteiligten. Unrecht, das im Verlauf der Geschichte geschehen ist, bleibt Unrecht. Daran ändern auch solche Rehabilitierungen nichts. Man kann die Vergangenheit nicht ändern. Deshalb gehören Geschichte, Aufklärung und Wissen zusammen, um die manchmal sehr dünne Decke der Zivilisation nicht zu zerreißen. Schlimme Entwicklungen fordern, dass ihnen schnell Einhalt geboten wird, um Hexenjagden zu verhindern.

2 Münch, *Lebensformen*, S. 288 ff.

19. QUELLEN UND LITERATUR

19.1 Ungedruckte Quellen

Landesarchiv Nordrhein-Westfalen, Abteilung Rheinland (LAV NRW R):

JÜLICH-BERG I, URKUNDEN:

1081, 1319

JÜLICH-BERG III R, AMTSRECHNUNGEN:

R Bergheim 1-3, R Born-Sittard 1-4; R Brügggen 1-3, R Düren 1-4, R Eschweiler 1-2, R Euskirchen 1-2, R Geilenkirchen 1, R Grevenbroich 1-4, R Heinsberg 1-2, R Jülich 1-3, R Kaster 1, R Linnich-Boslar 1, R Millen 1-2, R Monschau (Rentmeister) 1-4; R Monschau (Forstmeister) 1; R Münstereifel 2, R Neuenahr 1; R Nideggen 1-4, R Nörvenich 1-2, R Randerath 1-3, R Tomberg 1, R Wassenberg 1-2

JÜLICH-BERG, HOFRAT :

A 207 II, B VII 235 b

JÜLICH-BERGISCHE LITERALIEN:

D III, Nr. 4

REICHSKAMMERGERICHT:

RKG 1423 (D788/2009)

HAUPTGERICHT JÜLICH:

HG Jülich 19

BERGISCHE GERICHTE:

Amt Mettmann 231, 233, 234

Landesarchiv Nordrhein-Westfalen, Abteilung Westfalen (LAV NRW W):

DEPOSITUM CRASSENSTEIN:

Kriminalakten 1587-1803; darunter Hexenprozess 1587

STADTARCHIV KALKAR (STA KALKAR):

Gerichtsakten:

V 26

STADTARCHIV RATINGEN (STA RATINGEN):

Stadtrechnungen:

AA, R 1468

Magistratsprotokolle:

P 3

Archivbibliothek:

Signatur 1998/70, Heinrich Wilhelm Zimmermann, Der Gerresheimer Hexenbrand. Anmerkungen und Materialien zu einem Justizmord, Düsseldorf 1998, maschinenschriftliches Manuskript

STADTARCHIV STRAELEN (STA STRAELEN):

Archiv Caen:

Abteilung IV, Mappe 15, Stücke 1-3 (bereitgestellt auf der Homepage des Stadtarchivs)

STADTARCHIV WESEL (STA WESEL):

Magistratsprotokolle:

A 3/59, A 3/66, A 3/67, A 3/81, A 3/85

Criminalia:

A 1/133, I, Mappe 3, Mappe 6

19.2 Gedruckte Quellen

ADERS, GÜNTHER (BEARB.), Urkunden und Akten der Herrschaften und Besitzungen Alpen, Bedburg, Hackenbroich, Helpenstein, Linnep, Wevelinghoven und Wülfrath, Köln 1977

AGRICOLA, FRANCISCUS, Grundtlicher Bericht, ob Zauberey die erste vnd gewlichste sünd auff Erden sey, Köln 1597

AITZING, MICHAEL VON, Replicata mensium aliquot relatio historica, Cöllen 1593, im Untertitel „... vnd insonderheit, was sich nach absterben beyder/der Hertzogen Wilhelm von gulich/vnd Alexander des hertzogen von Parma in den Niederlanden vnd sonst vor der Kay.M. vnd dem König von Hispanien/auch newlich zu Pariß vnd Straßburg verlofften...“

ANONYM, PETER STUMP, der Werwolf: 1589, zugeschrieben Philipp Uffenbach, Ort vermutlich Frankfurt a. M. 1589; weitere Versionen/Varianten: Offizin Johannes Negele, Augsburg; 1589; Offizin Lucas Mair, Nürnberg; 1589, Antwerpen 1589, London 1590

ANONYM, Wahrhaftige und erschreckliche Beschreibung von vielen Zauberern oder Hexen, Offizin Niclas Schreiber, Köln 1589

ANONYM, Hexenverfolgung in Jülich, Offizin Georg Kress, Augsburg 1591

ANRATH, ARNOLD VON, Chronik der Ereignisse der Jahre 1586 - 1621 in Wesel, in: Bamberger, Klaus/Kleinholz, Hermann (Bearb.), Geusen und Spanier am Niederrhein. Die Ereignisse 1586-1632 nach den zeitgenössischen Chroniken der Weseler Bürger Arnold von Anrath und Heinrich von Weseken, Wesel 1992 (Selbstverlag des Stadtarchivs), S. 1-257

AUGUSTINUS, AURELIUS, De civitate Dei. Corpus Christianorum. Series Latina XLVVV/XIV, 1 und 2, Tournhout 1955, ggf. http://www.hs-augsburg.de/~harsch/Chronologia/Lspost05/Augustinus/aug_cdo7.html#35 34

BEHRINGER, WOLFGANG (HG.), Hexen und Hexenprozesse in Deutschland, München 1988

BELOW, GEORG VON, Ein Kriegsbericht aus dem geldrischen Erbfolgekrieg v. 17. April 1543, in: Beiträge zur Geschichte des Niederrheins 7 (1893), S. 215-217

BEKKER, BALTHASAR, De Betoverde Wereld, 4 Teile, Leuwarden 1691-1693

BELOW, GEORG. V./GEICH, J., Quellen zur Geschichte der Behördenorganisation in Jülich-Berg im 16. Jahrhundert, in: Zeitschrift des Bergischen Geschichtsvereins 30, 1894 S. 8-168

BELOW, GEORG V., Landtagsakten von Jülich-Berg 1400-1600, Düsseldorf 1895

BOUTERWERK, KARL WILHELM (BEARB.), Bekäntnus einiger persohnen, so der Widdertauf und des Munsterischen Unwesens halben alhie zu Wesel im Jahr 1535 eingezogen worden etc. Extrahirt aus dem Gerichts-Prothocol gl. Jars ad mens Januar. Febr. und Mart. per Bernhardium Brantium pr. Ves., in: Zeitschrift des Bergischen Geschichtsvereins 1 (1863), S. 360-384

BRANDT, SEBASTIAN, das narren Schiff, 1494, https://www.hs-augsburg.de/~harsch/germanica/Chronologie/15Jh/Brant/bra_no17.html.

CHRONIKEN DER WESTFÄLISCHEN UND NIEDERRHEINISCHEN STÄDTE Bd. 1, hg. von Frank, Johannes u.a., Leipzig 1887

DELRIO, MARTIN, Disquisitiones Magicarum Libri Sex, Moguntiae 1617 (ursprünglich Leuven 1599-1601)

ERASMUS VON ROTTERDAM, Das Lob der Torheit, in: Ausgewählte Schriften Bd. 2, Darmstadt 1995, S.9-21

ERASMUS VON ROTTERDAM, Ecclesiastes de ratione concionandi (= Opera omnia 5), Amsterdam 1991

ESCHBACH, PETER, (BEARB.), Öffentlicher Aufruf zur Hexenverbrennung in Gerresheim, in: Beiträge zur Geschichte des Niederrheins. Jahrbuch des Düsseldorfer Geschichtsvereins Band 6 (1892), S. 201-202

EWICH, JOHANN: De sagarum natura, arte, viribus et factis etc., Bremen 1584

EWICH, JOHANN, Von der Hexen Natur, Kunst, Macht und Thaten, Bremen 1585

FAHNE, ANTON, Cultuurhistorisches aus authentischen Quellen, in: Zeitschrift des Bergischen Geschichtsvereins 14 (1878), S. 211-220

FAULENBACH, HEINER (HG.), Quellen zur rheinischen Kirchengeschichte Bd. 1, Das 16. Jahrhundert, Düsseldorf 1991

GRAMINÄUS, DIEDRICH, Indvctio Sive Directorivm: Das ist: Anleitung oder vnderweisung, wie ein Richter in Criminal vnd peinlichen sachen die Zauberer vnd Hexen belangendt, sich zu verhalten ... haben soll : in zwey theil getheilet, Köln 1594

GUAZZO, FRANCESCO MARIA, Compendium Maleficarum, Medionlani Ex Collegii Ambrosiani Typographia 1608

HANGEBRUCH, DIETER (BEARB.), Brüchtenprotokolle der Stadt und des Amtes Uerdingen im 17. Jahrhundert, Krefeld 1991

HANSEN, JOSEPH, Quellen und Untersuchungen zur Geschichte des Hexenwahns und der Hexenverfolgung im Mittelalter, Bonn 1904

HÄRTER, KARL/STOLLEIS, MICHAEL (HG.), Repertorium der Policeyordnungen der Frühen Neuzeit, Bd. 3.2: Wittelsbachische Territorien (Kurpfalz, Bayern, Pfalz-Neuburg, Pfalz-Sulzbach, Jülich-Berg, Pfalz-Zweibrücken, hg. V. Lothar Schilling und Gerhard Schuck, Frankfurt a. M. 1999

HOFFMANN, PAUL/DOHMS, PETER (BEARB.), Die Mirakelbücher des Klosters Eberhardsklausen, Düsseldorf 1988 (= Publikationen der Gesellschaft für Rheinische Landeskunde LXIV)

HOGENBERG, FRANZ, Die Grevliche Morderey Bei Ionckersdorf, Geschichtsblätter, 1586

ILLGEN, THEODOR, Quellen zur inneren Geschichte der rheinischen Territorien. Herzogtum Kleve, Bde.1 und 2 Düsseldorf 1978

KALLER, PAUL, Der Sachsenspiegel, München 2002 (II. Auflage)

KELLETER, HEINRICH, Urkundenbuch des Stiftes Kaiserswerth, Bonn 1904

KEYSER KARLS DES FÜNFFTEN vnnd des heyligen Römischen Reiches peinlich Gerichtsordnung/ auf den Reichsztügen /zu Augsburgk/vnd Regensburgk/inn jaren dreissig/vnd zwey undgreissig gehalten/aufgericht/vnd beschlossen; https://de.wikisource.org/wiki/Keyser_Karls_des_f%C3%B5Cnfften:_vnnd_des_heyiligen_R%C3%B6mischen_Reichs_peinlich_gerichts_ordnung

KLEINHOLZ, HERMANN, Die Protokolle des Presbyteriums der reformierten Gemeinde Wesel 1625-1636 (= Mitteilungen aus dem Schlossarchiv Diersfordt und vom Niederrhein, Beiheft 42), hg. vom historischen Arbeitskreis Wesel, Wesel 2014

KRAMER, HEINRICH (Institoris), Der Hexenhammer. Malleus Maleficarum. Neu aus dem Lateinischen übertragen von Wolfgang Behringer, Günter Jerouschek und Werner Tschacher. Herausgegeben und eingeleitet von Günter Jerouschek und Wolfgang Behringer, München 2000

KÜCH, FRIEDRICH (HG.), Landtagsakten von Jülich-Berg 1624-1653, Bd. I, Düsseldorf 1925
Lacomblet, Theodor Joseph (Hg.), Archiv für die Geschichte des Niederrheins, Düsseldorf 1831/H. 1 und 1832/ H. 2

LAUBEN, THEOPHIL, Dialogi und Gespräch Von der Lycanthropia oder Der Menschen in Wölf-Verwandlung, Frankfurt 1686

LÖHER, HERMANN, Hochnötige Unterthanige Wemütige Klage der frommen Unschültigen, Amsterdam 1676, (Reprint als Faksimile-Ausgabe Münstereifel 1998)

LOSSEN, MAX (HG.), Briefe von Andreas Masius und seinen Freunden 1538 – 1573, Leipzig 1886

MACHA, JÜRGEN/HERBORN, WOLFGANG (BEARB.), Kölner Hexenverhöre aus dem 17. Jahrhundert, Köln-Wien-Weimar 1992 (= Mitteilungen aus dem Stadtarchiv von Köln, hg. von Hugo Stehkämper, 74. Heft)

MIHM, AREND (BEARB.), Die Chronik des Johann Wassenberch. Aufzeichnungen eines Duisburger Geistlichen über lokale und weltweite Ereignisse vor 500 Jahren, Duisburg 1981

MÜNSTER-SCHRÖER, ERIKA (BEARB.), Toversche und Hexen. Prozesse in Ratingen und seiner Nachbarschaft (1499-1738). Eine Dokumentation, Ratingen 2004 (Selbstverlag des Stadtarchivs Ratingen), S. 40-45

ORTELI, ABRAHAMI (Geographi Antwerpiensis) et virorum eruditorum ad eundem et ad Jacobum Colium Orthelianum, Abrahami Orтели sonoris filium, epistulae...1524-1628 ex autographis mandante ecclesia Londino-Batava edidit Johannes Henricus Hessels, Otto Zeller, Osnabrück 1969

PACIFICO DA CERANO, Summa pacifica, Mailand 1479

POLICEY- SAMT ANDERN ORDNINGEN VND EDICTEN des Durchleuchtigen Hochgebornen Fürsten vnd Herrn, Herrn Wilhelms Hertzogen zu Gulich, Cleue vnd Berge, Grauen zu der Marck vnd Rauenßberg, Herrn zu Rauenstein etc.; auch: Ordnung wes ihrer F. G. Ambtleuthe vnd Beuelhaber in bedienung ihrer Ambter sich zuhalten, Düsseldorf 1581

REDLICH, OTTO R., (HG.), Jülich-Bergische Kirchenpolitik am Ausgang des Mittelalters und in der Reformationszeit, Band 2/1, Bonn 1911; Bd. 2/2 Bonn 1915

REDLICH, OTTO R., Quellen zur Rechts- und Wirtschaftsgeschichte der rheinischen Städte. Bergische Städte III, Ratingen, Bonn 1928

ROELEN, MARTIN WILHELM/WOLSING, ERICH, Weseler Edikte 1324-1600, 2 Bde., Wesel 2005 (= Selbstverlag der Historischen Vereinigung Wesel)

SCHOOP, AUGUST (BEARB.), Quellen zur Rechts- und Wirtschaftsgeschichte der Stadt Düren (= Quellen zur Wirtschafts- und Rechtsgeschichte der Jülichischen Städte), Bonn 1920

SCOTTI, JOHANN JOSEPH, Sammlung der Gesetze und Verordnungen, welche in den ehemaligen Herzogthümern Jülich, Cleve und Berg und in dem vormaligen Großherzogthum Berg über Gegenstände der Landeshoheit, Verfassung, Verwaltung und Rechtspflege ergangen sind : vom Jahr 1475 bis zu der am 15. April 1815 eingetretenen Königlich Preuß. Landes-Regierung, Bd. 1, Düsseldorf 1821-1822

SPEE, FRIEDRICH VON: Cautio Criminalis oder rechtliches Bedenken wegen der Hexenprozesse, hgg. von Theo G. M. van Ooorschot, München 2000.

TENGLER, ULRICH, Laijen Spiegel. Von rechtmässigen Ordnungen in Bürgerlichen vnd Peinlichen Regimenten, Straßburg 1511

THOMASIIUS, CHRISTIAN, Über die Hexenprozesse, überarbeitet und herausgegeben von Lieberwirth, Rolf (= Thomasiana. Arbeiten aus dem Institut für Staats- und Rechtsgeschichte bei der Martin-Luther-Universität Halle/Wittenberg, Heft 5), Weimar 1967

UTZ TREMP, KATRIN, Quellen zur Geschichte der Waldenser im Üchtland (1399-1439), Hannover 2000 (= MGH Quellen zur Geschichte des Mittelalters, Bd. 18)

WEINSBERG, HERMANN, Liber Decrepitudinis, in: Gesamtausgabe der Aufzeichnungen Hermann Weinsbergs. Digitale Erfassung sowie historische Auswertung: http://www.weinsberg.uni-bonn.de/Edition/Liber_Decrepitudinis/Liber_Decrepitudinis.htm, 2.12.2016

WESEKEN, HEINRICH VON, Chronik der Ereignisse der Jahre 1598 - 1632 in Wesel, in: Bamberger, Klaus / Kleinholz, Hermann (Bearb.), Geusen und Spanier am Niederrhein. Die Ereignisse 1586-1632 nach den zeitgenössischen Chroniken der Weseler Bürger Arnold von Anrath und Heinrich von Weseken, Wesel 1992 (Selbstverlag des Stadtarchivs), S. 259-399

WEYER, JOHANN [Wier, Johannes], De praestigiis daemonum et incantationibus ac veneficijs, Libri V, Basileae 1563

WEYER, JOHANN, De praestigiis daemonum. Von Zauberey/ wo her si jren ursprung hab/wie manigfaltig dieselbe sey / wie sie geschehe / welche damit verhafft seindt: vnd welcher massen denjenigen so damit befleckt/ zu helffen: auch von ordentlicher straff derselben/ sechs Bücher, o. O. 1567

WEYER, JOHANN, De praestigiis daemonum. Von den Teuffeln / Zaubern / Schwartzkünstlern / Teufelsbeschwerern / Hexen oder Unholden vnd Gifftbreitern, erstlich durch D. Johann Wier beschrieben, nochmalen verdeutscht von Johanne Fuglino, Frankfurt 1575

WEYER, JOHANN, De praestigiis daemonum. Von Teufelsgespenst, Zaubern und Giftbreitern/ Schwartzkünstlern/Hexen vnd Unholden/dazu jrer straf/auch von den Bezauberten vnd wie ihnen zu helfen sei, Frankfurt 1586 (Fuglinus-Übersetzung)

WIED, HERMANN VON, Einfältiges Bedenken. Reformationsentwurf für das Erzstift Köln, übersetzt und herausgegeben von Helmut Gerhards und Wilfried Borth, Düsseldorf 1972

WIGAND, PAUL, Miscelle. Wasser prob befohlen wegen vergangener Zauberey, in: Archiv für Geschichte und Alterthumskunde Westfalens 6 (1834), S. 417

19.3 Literatur

AHREND-SCHULTE, INGRID, Die ehrbare Bürgerin und die Zauberin, in: Dies. u.a., Auf den Spuren Dürener Frauen. Stadtgeschichte vom Mittelalter bis zur Neuzeit, Düren 1998

ANDENNA, GIANCARLO, Pacifico da Cerano: http://www.treccani.it/enciclopedia/pacifico-da-cerano_%28Dizionario-Biografico%29/, 17.12.2016

ALFING, SABINE, Hexenjagd und Zaubereiprozesse in Münster. Vom Umgang mit Sündenböcken in den Krisenzeiten des 16. und 17. Jahrhunderts, Münster-New York 1991

ANDERMAHR, HEINZ, Geschichte der Stadt Bergheim/Erft. Von den Anfängen bis zum Ersten Weltkrieg, Köln 1993

BÄCHTOLD-STÄUBLI, HANNS/HOFFMANN-KRAYER, EDUARD (HG.), Handwörterbuch des deutschen Aberglaubens Bde. 1-10, Berlin – New York 2000 (unveränderter Nachdruck der von 1921-1942 erschienenen Ausgabe)

BART, PHILIPPE, Hexenverfolgungen in der Innerschweiz 1670-1754, in: Der Geschichtsfreund. Mitteilungen des Historischen Vereins der Fünf Orte Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden ob dem Wald und in dem Wald und Zug, 158. Bd (2005), S. 5-162

BECK, RAINER, Mäuselmacher oder die Imagination des Bösen. Ein Hexenprozess 1715–1723, München 2011

BECKER, SUSANNE, Zwischen Duldung und Dialog. Wilhelm V. von Jülich-Kleve-Berg als Kirchenpolitiker, Bonn 2014

BECKER, THOMAS P., Hermann Löher als Augenzeuge der Hexenverfolgung in Rheinbach, in: Annalen des Historischen Vereins für den Niederrhein 206 (2003), S. 129-157

BECKER-WILHARDT, HANNELORE, „...allen Zeiten zur Warnung!“ Der Hexenprozeß gegen die Gerresheimerinnen Helene Mechthild Curtens und Agnes Olmans (1737/38), in: Neuhaus-Koch, Ariane (Hg.), Der eigene Blick. Frauengeschichte- und Kultur in Düsseldorf, Neuss 1990, S. 13-26

BEHRINGER, WOLFGANG, „Kleine Eiszeit“ und Frühe Neuzeit, in: Ders., Hartmut Lehmann/Christian Pfister (Hg.), Kulturelle Konsequenzen der „Kleinen Eiszeit“, Göttingen 2005, S. 415-508

BEHRINGER, WOLFGANG, Hexenverfolgung in Bayern. Volksmagie, Glaubenseifer und Staatsräson in der Frühen Neuzeit, München 1997 (2. Aufl.)

BEHRINGER, WOLFGANG, Kinderhexenprozesse. Zur Rolle von Kindern in der Geschichte der Hexenverfolgung, in: Zeitschrift für Historische Forschung 16 (1989), S. 31-47

BEHRINGER, WOLFGANG, Geschichte der Hexenforschung, in: Lorenz, Sönke / Schmidt, Jürgen Michael (Hg.), Wider alle Hexerei und Teufelswerk. Die europäische Hexenverfolgung und ihre Auswirkungen auf Südwestdeutschland, Ostfildern 2004, S. 485-668

BEHRINGER, WOLFGANG, Witches and Witchhunt. A Global History, Cambridge 2004

BEHRINGER, WOLFGANG, Kulturgeschichte des Klimas. Von der Eiszeit bis zur globalen Erwärmung, München 2007

BEHRINGER, WOLFGANG, Witchcraft and the Media, in: Plummer, Marjorie E. / Barnes, Robin B. (Hg.), Ideas and Cultural Margins in Early Modern Germany. Essays in Honor of H.C. Eric Midelfort, Burlington 2009, S. 217-238

BIESBROUCK, MAURITS/GODDEERIS, THEODOOR/ STEENO, OMER, Reiner Solenander (1524-1602): An important 16th century medical practitioner and his original report of Vesalius' death in 1564, in: Acta med Hist Adriat 2015, 13 (2), S. 265-286. Original scientific paper, USBK: 61 (091) (391/399)

BIESEL, ELISABETH, Hexenjagd, Volksmagie und soziale Konflikte im lothringischen Raum, Trier 1997 (= Trierer Hexenprozesse – Quellen und Darstellungen 3)

BINZ, CARL, Doctor Johann Weyer, ein rheinischer Arzt, der erste Bekämpfer des Hexenwahns. Ein Beitrag zur Kulturgeschichte des 16. Jahrhunderts, Bonn 1885

BIRKHAN, HELMUT, Magie im Mittelalter, München 2010

BLAUERT, ANDREAS /GERD SCHWERHOFF (HG.); Kriminalitätsgeschichte. Beiträge zu einer Sozial- und Kulturgeschichte der Vormoderne, Konstanz 2000

BLAUERT, ANDREAS, Das Urfehdewesen im deutschen Südwesten im Spätmittelalter und in der Frühen Neuzeit, Tübingen 2000

BLAUERT, ANDREAS, Frühe Hexenverfolgungen in der Schweiz, am Bodensee und am Oberrhein, in: Lorenz, Sönke / Schmidt, Jürgen Michael (Hg.), Wider alle Hexerei und Teufelswerk. Die europäische Hexenverfolgung und ihre Auswirkungen auf Südwestdeutschland, Ostfildern 2004, S. 119-130

BLÉCOURT, WILLEM DE/WAARDT, HANS DE, Das Vordringen der Zaubereiverfolgungen in die Niederlande Rhein, Maas und Schelde entlang, in: Blauert, Andreas (Hg.). Ketzer, Zauberer, Hexen. Die Anfänge der europäischen Hexenverfolgungen, Frankfurt 1990, S. 182-216

BOCK, MARTIN, Franciscus Agricola (1545/1550-1621), <http://www.rheinische-geschichte.lvr.de/persoenlichkeiten/A/Seiten/FranciscusAgricola.aspx>, 3.1.2017

BOCK, MARTIN, Heinrich Cornelius, genannt Agrippa von Nettesheim (1486-1535), Philosoph, Theologe, Arzt, in: <http://www.rheinische-geschichte.lvr.de/persoenlichkeiten/A/Seiten/Agrippa-vonNettesheim.aspx>, 10.4.2017

BOGDAL, KLAUS MICHAEL, Europa erfindet die Zigeuner. Eine Geschichte von Faszination und Verachtung, Berlin 2011

BOGE, BIRGIT, Die Drucke der Offizin Haenlin in Dillingen und Ingolstadt von 1610 bis 1668. Eine kommentierte Bibliographie, Wiesbaden 2001

BÖSKEN, CLEMENS-PETER, Hexenprozeß. Gerresheim 1737/38: Die letzte Hexenverbrennung im Rheinland, Düsseldorf 1996

BÜSCHING, ANTON FRIEDRICH, Eberhard David Hauber, in: Ders., Beyträge zur Geschichte denkwürdiger Personen, insonderheit gelehrter Männer, 6 Teile in 3 Bänden, Halle 1783-1789, Teil 3, Halle 1785, S. 161-262

BRIGGS, ROBIN, Die Hexenmacher. Geschichte der Hexenverfolgungen in Europa und der Neuen Welt, Berlin 1998

CORBACH, GOTTFRIED, Beiträge zur bergischen Geschichte, erweitert um die kirchlichen Verhältnisse im Oberbergischen in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts, Köln 2001, S. 144-305 (Nachdruck der Ausgabe von 1976)

CRECELIUS, WILHELM, Bekenntnis einer als Hexe angeklagten Nonne, in: Zeitschrift des bergischen Geschichtsvereins 9 (1873), S. 103-110

- DAXELMÜLLER, CHRISTOPH**, Zauberpraktiken. Eine Ideengeschichte der Magie, Düsseldorf 2001 (Erstausgabe 1993)
- DECKER, RAINER**, Die Hexenverfolgungen im Herzogtum Westfalen, in: Westfälische Zeitschrift 131/132 (1981/1982), S. 339-386
- DECKER, RAINER**, Die Hexenverfolgungen im Herzogtum Westfalen, in: Gerichtsbarkeit im kurkölnischen Sauerland, hg. durch das Schieferbergbau-Heimatmuseum Schmalleberg-Holthausen, Münster 1984, S. 189-213
- DEDRICH, ANDREAS**, Annalen der Stadt Emmerich, Emmerich/Wesel 1867
- DEGENHARDT, MONIKA**, Die Hexen von Gerresheim, in: Düsseldorfer Familienkunde Heft 3 (1993), S. 56-59
- DIEFENBACH, JOHANN**, Der Hexenwahn in Deutschland, Mainz 1886, Reprint Leipzig 1988
- DILLINGER, JOHANNES/FRITZ, THOMAS/MÄHRLE, FRANZ**, Zum Feuer verdammt. Die Hexenverfolgungen in der Grafschaft Hohenberg, der Reichsstadt Reutlingen und der Fürstprobstei Ellwangen, Stuttgart 1998
- DILLINGER, JOHANNES**, Friedrich Spee und Adam Tanner. Zwei Gegner der Hexenverfolgung aus dem Jesuitenorden. In: Spee Jahrbuch. Band 7, Trier 2000, S. 31 – 58
- DILLINGER, JOHANNES, SCHMIDT, JÜRGEN MICHAEL UND BAUER, DIETER R. (HG.)**, Hexenprozesse und Staatsbildung. Witch-Trails and state-Building, Bielefeld 2008
- DINGES, MARTIN**, Justiznutzungen als soziale Kontrolle in Frühen Neuzeit, in: Kriminalitätsgeschichte. Beiträge zu einer Sozial- und Kulturgeschichte der Vormoderne, Konstanz 2000, S. 503-544
- DINSTÜHLER, HORST**, Armut und Not. Wirtschaftskräfte und soziales Netz im Spiegel kommunaler Haushaltsrechnungen des 16. und beginnenden 17. Jahrhunderts, Jülich 2001 (= Forum Jülicher Geschichte Nr. 31)
- DINSTÜHLER, HORST**, „Itzo redt sie mitt dem teuffel!“ Hexenglaube und Lynchjustiz in Jülich, Köln 2006
- DOHMS, PETER**, Die Geschichte der Wallfahrt nach Kevelaer, in: Josef Hecken/Richard Schulte Staade (Hg.), Consolatrix Afflictorum. Das Marienbild zu Kevelaer, Kevelaer 1992, S. 227-274
- DUCHARDT, HEINZ**, Protestanten und „Sektierer“ im Sozial- und Verfassungsleben der Bischofsstadt im konfessionellen Zeitalter, in: Franz-Josef Jakobi (Hg.), Geschichte der Stadt Münster, Bd. 1, Münster 1993, S. 217-248
- DÜLMEN, RICHARD VAN, (HG.)**, Hexenwelten. Magie und Imagination, Frankfurt 1987
- DÜLMEN, RICHARD VAN**, Theater des Schreckens. Gerichtspraxis und Strafrituale in der frühen Neuzeit, München 1988

EHRENPREIS, STEFAN, Das Herzogtum Berg im 16. Jahrhundert, in: Gorißen, Stefan / Sassin, Horst / Wesoly, Kurt (Hg.), Geschichte des Bergischen Landes Bd. 1: Bis zum Ende des alten Herzogtums 1806, Bielefeld 2014, S. 213-357

ENGELBRECHT, JÖRG, Das Herzogtum Berg im Zeitalter der Französischen Revolution, Paderborn 1996

FERBER, HEINRICH, Die Gemarken im Amte Angermund, in: Beiträge zur Geschichte des Niederrheins 7 (1893), S. 67-119

FINGER, HEINZ, Das Rheinland in der Renaissance – ein historischer Überblick 1450 – 1600, in: LVR-Landesmuseum Bonn (Hg.), Renaissance am Rhein. Katalogbuch, Bonn 2010, S. 18 -39

FINGER, HEINZ, Die Kirche am Niederrhein vom Vorabend der Reformation bis zur Errichtung einer protestantischen Landesherrschaft (1500 – 1614), in: Heinrich Janssen/Udo Grote, Zwei Jahrtausende Geschichte der Kirche am Niederrhein, Münster 2001, S. 243-258

FINGER, HEINZ, Reformation und katholische Reform im Rheinland. Begleitheft zur Ausstellung der Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf zum 500. Geburtstag Konrad Heresbachs und zum 450. Todestag Martin Luthers, Düsseldorf 1996

FINK, KLAUS, Die klevischen Herzöge und ihre Städte (1394-1592), in: Land im Mittelpunkt der Mächte. Die Herzogtümer Jülich-Kleve-Berg, 3. Auflage, Kleve 1985 S. 75-98

FLEERMANN, BASTIAN, Marginalisierung und Emanzipation. Jüdisches Alltagsleben im Herzogtum Berg 1779 – 1865, Neustadt a.d. Aisch, 2007 (= Bergische Forschungen XXX)

FLÜCHTER, ANTJE, Der Zölibat zwischen Devianz und Norm. Kirchenpolitik und Gemeindealltag im 16. und 17. Jahrhundert, Köln 2006

FRANK, MICHAEL, Die fehlende Geduld Hiobs. Suizid und Gesellschaft in der Grafschaft Lippe (1600-1800), in: Signori, Gabriela (Hg.), Trauer, Verzweiflung und Anfechtung. Selbstmord und Selbstmordversuche in mittelalterlichen und frühneuzeitlichen Gesellschaften, Tübingen 1994, S. 152-188

FREITAG, WERNER, Volks- und Elitenfrömmigkeit in der Frühen Neuzeit. Marienwallfahrten im Fürstbistum Münster, Paderborn 1991

FREITÄGER, ANDREAS, Johannes Cincinnius von Lippstadt (ca. 1485-1555). Bibliothek und Geisteswelt eines westfälischen Humanisten, Münster 2000

FRIJHOFF, WILLEM Beeldvorming over toverij in oostelijk Gelderland, zegstiende tot twintigste eeuw, in: Gijswijt-Hofstra, Mareike, Nederland betovered. Toverij en Hekserij van de vertiende tot in de twintigste eeuw, Amsterdam 1987, S. 232-241

FUCHS, RALF-PETER, Um die Ehre. Westfälische Beleidigungsprozesse vor dem Reichskammergericht (1525-1580), Paderborn 1999

FUCHS, RALF-PETER, Hexenverfolgung an Ruhr und Lippe. Die Nutzung der Justiz durch Herren und Untertanen, Münster 2002

- FUCHS, RALF-PETER, Ein ‚Medium‘ zum Frieden. Die Normaljahrsregel und die Beendigung des Dreißigjährigen Krieges, München 2010
- FUCHS, RALF-PETER, Das Wüten des bösen Feindes. Glaubensgegner, Hexen und der Antichrist in der Welt des Theodorus Graminäus, in: Wolfgang Brandes/Felicitas Schmieder (Hg.), Antichrist. Konstruktion von Feindbildern, Berlin 2010, S. 219-234
- GABEL, HELMUT, Widerstand und Kooperation. Studien zur politischen Kultur rheinischer und maasländischer Kleinterritorien, Tübingen 1995
- GAIL, ANTON, Johann von Vlatten und der Einfluß des Erasmus von Rotterdam auf die Kirchenpolitik der vereinigten Herzogtümer, in: Düsseldorfer Jahrbuch. Beiträge zur Geschichte des Niederrheins, Bd. 45, 1951, S. 2-109
- GEHM, BRITTA Die Hexenverfolgungen im Hochstift Bamberg und das Eingreifen des Reichshofrats zu ihrer Beendigung, Hildesheim 2011
- GERSMANN, GUDRUN, „Toverie halber...“. Zur Geschichte der Hexenverfolgungen im Vest Recklinghausen. Ein Überblick, in: Vestische Zeitschrift, Bd. 92/93, 1993/94, S. 7-42
- GERSMANN, GUDRUN, Wasserproben und Hexenprozesse. Ansichten der Hexenverfolgung im Fürstbistum Münster, in: *historicum.net*, URL: <https://www.historicum.net/purl/7ozyc/>, 20.1.2017
- GERSMANN, GUDRUN, Wasserproben und Hexenprozesse. Hexenverfolgung als Hexenpolitik im Fürstbistum Münster (Habilitationsschrift der Ludwig-Maximilians-Universität München, 2000, Veröffentlichung in Vorbereitung)
- GOETERS, JOHANN FRIEDRICH Der Protestantismus im Herzogtum Kleve im 17. Jahrhundert. Konfessionelle Prägung, kirchliche Ordnung und Stellung im Lande, 1996, in: <https://www.uni-due.de/collcart/publ/publ3/text.htm>, 12.7.2017
- GÖRGEN, ANDREAS, Rechtssprache in der Frühen Neuzeit. Eine vergleichende Untersuchung der Fremdwortverwendung in den Gesetzen des 16. und 17. Jahrhunderts (= Rechtshistorische Reihe 253), Frankfurt a.M. 2002
- HAGEMANN, MANUEL JOSEF, Herrschaft und Dienst. Territoriale Amtsträger unter Adolf II. von Kleve (1394-1448), Dissertation Universität Bonn 2016 (bisher unveröffentlicht)
- HARLESS, WOLDEMAR, Die Erkundung über die Gerichtsverfassung im Herzogtum Berg im Jahre 1550, in: Zeitschrift des Bergischen Geschichtsvereins 20 (1884), S. 117-202
- HARMS, WOLFGANG, Deutsche Illustrierte Flugblätter des 17. und 18. Jahrhunderts, Bd. 2, München 1980
- HAUN, GERHARD, Die Wallfahrt nach Neviges, Wuppertal 1981
- HAUSTEIN, JÖRG, Martin Luther als Gegner des Hexenwahns, in: Hartmut Lehmann/Otto Ulbricht (Hg.), Vom Unfug des Hexen-Processes, Wiesbaden 1992, S. 35-51.
- HAUSTEIN, JÖRG, Zwischen Aberglaube und Wissenschaft. Zauberei und Hexen in der Sicht Martin Luthers, in: Martin Luther und der Bergbau im Mansfelder Land, hg. von Knappe, Rosemarie

im Auftrag der Stiftung-Luther-Gedenkstätten in Sachsen-Anhalt, Lutherstadt-Eisleben 2000, S. 327-337

HAUSTEIN, JÖRG, Martin Luthers Stellung zum Zauberei- und Hexenwesen, Stuttgart 1990

HEGELER, HARTMUT, Anton Praetorius, Kämpfer gegen Hexenprozesse und Folter. Zum 400 jährigen Gedenken an das Lebenswerk eines protestantischen Pfarrers. Eigenverlag, Unna 2002

HEIKAUS, HARTMUT, Hofgerichte und Hofrecht in den ehemals bergischen Ämtern Angermund, Mettmann und Solingen. Ein Beitrag zum grundherrlichen Gerichtswesen und zum Bauernrecht, Wuppertal – Ratingen 1968

HELLEINER, KARL, Brandstiftung als Kriegsmittel, in: Archiv für Kulturgeschichte 20/3 (1930), S. 326-349

HENKE, OTTO, Adolf Clarenbach, sein Leben und seine Gedankenwelt, in: Angerland Jahrbuch 1 (1968), S. 125-140

HEPPE, HEINRICH (BEARB.), Soldan's Geschichte der Hexenprozesse, Bd. 1, Stuttgart 1880

HEUSER, PETER ARNOLD, Eine Auseinandersetzung über den Indizienwert der Kaltwasserprobe im Hexenprozeß. Studien zur Rick-Delrio-Kontroverse 1597-1599 und zur Zurückdrängung der Kaltwasserprobe aus kurkölnischen Hexenprozessen im 17. Jahrhundert, in: Rheinisch-westfälische Zeitschrift für Volkskunde 45 (2000), S. 73-135

HEUSER, PETER ARNOLD, Zur Bedeutung von Vor- und Nachkarrieren von Reichskammergerichts-Juristen des 16. Jahrhunderts für das Studium ihrer Rechtsauffassungen. Eine Fallstudie, in: Cordes, Albrecht (Hg.), Juristische Argumentation – Argumente der Juristen, Köln-Wien-Weimar 2006, S. 153-218

HEUSER, PETER ARNOLD, Hexenjustiz und Geschlecht. Die kurkölnischen Hexenprozesse des 16. und 17. Jahrhunderts in geschlechtergeschichtlicher Perspektive, in: Rheinisch-westfälische Zeitschrift für Volkskunde, 47. Jahrgang (2002), S. 41-84

HEUSER, PETER ARNOLD, Jean Matal. Humanistischer Jurist und europäischer Friedensdenker (um 1517-1597), Köln-Weimar-Wien 2003

HEUSER, PETER ARNOLD, Prosopografie der kurkölnischen Zentralbehörden, Teil I: Die gelehrten rheinischen Räte 1550 – 1600. Studien und Karriereverläufe, soziale Verflechtung, in: Rheinische Vierteljahrsblätter 66 (2002), S. 264-319, insbes. S. 264-271

HILLE, IRIS, Der Teufelpakt in frühneuzeitlichen Verhörprotokollen. Standardisierung und Regionalisierung im Frühneuhochdeutschen, Berlin/New York 2009

HIRBODIAN, SIGRID/JÖRG, CHRISTIAN/KLAPP, SABINE (HG.), Methoden und Wege der Landesgeschichte, Ostfildern 2015

HOFFMANN, CARL A. Außergerichtliche Einungen bei Straftaten, in: Kriminalitätsgeschichte. Beiträge zu einer Sozial- und Kulturgeschichte der Vormoderne, Konstanz 2000, S. 563-582

HUCHTERMANN, MARIE/ POHLE, FRANK, „Von dem grawsamem Gewitter und schräcklichem Gewässer“. Krisenwahrnehmungen und –deutung in frühneuzeitlichen Wetterpredigten, in: Spee-Jahrbuch 2016/17 (21./22. Jg.), S. 151-194

HÜPPAUF, BERND, Vom Frosch. Eine Kulturgeschichte zwischen Tierphilosophie und Ökologie, Bielefeld 2011

IRSIGLER, FRANZ/LASOTTA, ARNOLD, Bettler und Gaukler, Dirnen und Henker. Randgruppen und Außenseiter in Köln 1300-1600, Köln 1984

ISENMANN, EBERHARD, Die deutsche Stadt im Mittelalter. Stadtgestalt, Recht, Verfassung, Gesellschaft, Wirtschaft, Wien-Köln-Weimar 2012

JANSSEN, WILHELM, Unter der Herrschaft des Hauses Jülich, in: Gorißen, Stefan/Sassin, Horst/Wesoly, Kurt (Hg.), Geschichte des Bergischen Landes Bd. 1: Bis zum Ende des alten Herzogtums 1806, S. 25-139

JEROUSCHEK, GÜNTER, Die Herausbildung des peinlichen Inquisitionsprozesses im Spätmittelalter und in der Frühen Neuzeit, in: Zeitschrift für die gesamte Strafwissenschaft Bd. 104, Heft 2 (1992)

KAISER, GÜNTHER, Kriminologie. Eine Einführung in die Grundlagen, Heidelberg 1997

KAISER, LENA MARIA, „Weil er geführt ein Wolff leben“. Hintergründe, Rezeption und Deutungen des Werwolf-Prozesses gegen Peter Stump, Essen 2016 veröffentlicht in: <http://duepublico.uni-duisburg-essen.de/servlets/DocumentServlet?id=41870&lang=en>

KAUERTZ, CLAUDIA, Dinghaus, Urteilstein und Burg. Drei Erinnerungsorte zu den Flammersheimer Hexenprozessen 1629/30, erscheint in: Annalen des historischen Vereins für den Niederrhein Heft 219 (2016)

KAUERTZ, CLAUDIA, Von Kirchheim nach Amerika. Geschichte, Inhalt und Entstehungskontext des Flammersheimer Hexenprotokolls. Eine verschollen geglaubte Quelle zu den rheinischen Hexenverfolgungen des 17. Jahrhunderts, in: Annalen des historischen Vereins für den Niederrhein Heft 218 (2015), S. 151-194

KAUFMANN, EKKEHARD, Brandstiftung, in: Adalbert Erler/Ekkehard Kaufmann, Handwörterbuch zur Deutschen Rechtsgeschichte Bd 1, Berlin 1998, s. v. Brandstiftung

KEMMERICH, HETTY, Sagt, was ich gestehen soll. Hexenprozesse. Entstehung, Chronik, Schicksale, Dortmund 2003

KEUSSEN, HERMANN, Die drei Reisen des Utrechters Arnoldus Buchelius nach Deutschland, insbesondere sein Kölner Aufenthalt, in: Annalen des Historischen Vereins für den Niederrhein 85 (1908), S. 43-114

KIECKHEFER, RICHARD, Magie im Mittelalter, München 1992

KIPP, HERBERT, „Trachtet zuerst nach dem Reich Gottes“. Landstädtische Reformation und Rats-Konfessionalisierung in Wesel (1520-1600), Bielefeld 2004

KIRCHHOFF, HANS GEORG U.A., Heimatchronik des Kreises Bergheim, Köln 1974

KIRCHNER, BERNHARD, Rechtswesen und Rechtsbräuche in der Stadt Essen während des 16. und 17. Jahrhunderts. Forschungsergebnisse aus dem Stadtarchiv Essen, in: Essener Beiträge 60 (1949), S. 145-237

KLOOSTERHUIS, ELISABETH M., Erasmusjünger als politische Reformer. Humanismusideal und Herrschaftspraxis am Niederrhein im 16. Jahrhundert, Köln-Weimar-Wien 2006

KLÖTZER, RALF, Die Täuferherrschaft von Münster. Stadtreformation und Welterneuerung, Münster 1992

KLÖTZER, RALF, Herrschaft der Täufer, in: Das Königreich der Täufer, Bd. 1 (= Ausstellungskatalog des Stadtmuseums Münster), Münster 2000, S. 104-131

KOPPENBORG, INGO, Hexen in Detmold. Verfolgung in einer lippischen Residenzstadt 1599-1669, Bielefeld 2004

KOPPENHÖFER, JOHANNA, Die mitleidlose Gesellschaft. Studien zu Verdachtsgenese, Ausgrenzungsverhalten und Prozeßproblematik im frühneuzeitlichen Hexenprozess in der alten Grafschaft Nassau unter Johann IV. und der späteren Teilgrafschaft Nassau-Dillenburg (1559-1687), Frankfurt 1995

KORTE-BÖGER, ANDREA, Die Hexenprozesse in Siegburg (1631-1638). Siegburger Blätter, Geschichte und Geschichten aus Siegburg Nr. 6 (2005)

KRAH, URSULA-MARIA, Fiktionalität und Faktizität in frühneuzeitlichen Kleinschriften (Einblattdrucke und Flugschriften), in: Katrin Moeller/Burghardt Schmidt (Hg.), Realität und Mythos. Hexenverfolgung und Rezeptionsgeschichte, Hamburg 2003, S. 77-86

LABOUVIE, EVA, Hexenspuk und Hexenabwehr, in: Dülmen, Richard van (Hg.), Hexenwelten. Magie und Imagination, Frankfurt 1987, S. 113-169

LABOUVIE, EVA, Männer im Hexenprozess. Zur Sozialanthropologie eines „männlichen“ Verständnisses von Magie und Hexerei, in: Geschichte und Gesellschaft 16 (1990), S. 56-78

LABOUVIE, EVA, Zauberei und Hexenwerk. Ländlicher Hexenglaube in der frühen Neuzeit, Frankfurt a. M. 1991

LACOMBLET, THEODOR JOSEPH (HG.), Archiv für die Geschichte des Niederrheins, Düsseldorf 1831 (H.1) und 1832 (H. 2)

LANDSCHAFTSVERBAND RHEINLAND, Amt für Rheinische Landeskunde (Hg.), Rheinischer Städteatlas, Lieferung II (1974), Düren, bearb. von Klaus Flink

LANDSCHAFTSVERBAND RHEINLAND, Amt für rheinische Landeskunde (Hg.), Rheinischer Städteatlas 56 (1992), Monschau, bearb. von Elmar Neuß

LANDSCHAFTSVERBAND RHEINLAND, Amt für rheinische Landeskunde (Hg.), Rheinischer Städteatlas, Lieferung XIV Nr. 74 (2001), Bergheim, bearb. v. Heinz Andermahr

- LAU, FRIEDRICH** Geschichte der Stadt Düsseldorf, Bd. 1: Von den Anfängen bis 1815, Düsseldorf 1921
- LAUX, STEPHAN**, Reformationsversuche in Kurköln (1542-1548). Fallstudien zu einer Strukturgeschichte landständischer Reformation (Neuss, Kempen, Andernach, Linz) [= Reformationsgeschichtliche Studien und Texte Bd. 143], Münster 2001, S. 66-76
- LAUX, STEPHAN**, Johannes Gropper (1503-1559), katholischer Theologe der Reformationszeit, in: <http://www.rheinische-geschichte.lvr.de/persoenlichkeiten/G/Seiten/JohannesGropper.aspx>, 27.7.2017
- LEVACK, BRIAN P.**, Hexenjagd. Die Geschichte der Hexenverfolgung in Europa, München 1995 (1. Aufl.)
- LOOZ-CORSWAREM, CLEMENS VON**, Das Rechnungsbuch der Stadt Düsseldorf aus dem Jahre 1540/41. Ein Beitrag zur Stadtgeschichte in der Mitte des 16. Jahrhunderts, in: Düsseldorf Jahrbuch. Beiträge zur Geschichte des Niederrheins Bd. 72/2001, S. 13-95
- LORENZ, SÖNKE**, Kaiserswerth im Mittelalter. Genese, Struktur und innere Organisation königlicher Herrschaft am Niederrhein, Düsseldorf 1993
- LORENZ, SÖNKE** Der Hexenprozess, S. 131-154 in: Lorenz, Sönke/Schmidt, Jürgen Michael (Hg.), Wider alle Hexerei und Teufelswerk. Die europäische Hexenverfolgung und ihre Auswirkungen auf Südwestdeutschland, Ostfildern 2004
- LOREY, ELMAR**, Henrich der Werwolf. Eine Geschichte aus der Zeit der Hexenprozesse mit Dokumenten und Analysen, Frankfurt a. M. 1998
- LUX, THOMAS**, Vom frühen Mittelalter bis zur Neuzeit, in: Thomas Lux/Hartmut Nolte/Kurt Wesoly, Heiligenhaus. Geschichte einer Stadt, Heiligenhaus 1997, S. 17-124
- MIDELFORT, ERIK H. C.**, Natur und Besessenheit: Natürliche Erklärungen für Besessenheit von der Melancholie bis zum Magnetismus, in: Waardt, Hans de u.a. (Hg.), Dämonische Besessenheit. Zur Interpretation eines kulturhistorischen Phänomens, Bielefeld 2005, S. 74-87
- MIDELFORT, ERIK H. C.**, Wahn und Kummer in deutschen Herrscherhäusern, Stuttgart 1996
- MIHM, AREND/ELMTALER, MICHAEL/HETH, STEPHANIE /SALEWSKI, KERSTIN/STICHLMAIR, TIM**, Die frühneuzeitliche Überschichtung der rheinmaasländischen Stadtsprachen. Ein Duisburger Forschungsprojekt zur Entstehung der deutsch-niederländischen Sprachgrenze, in: Elmtaler, Michael (Hg.), Regionalsprachen, Stadtsprachen und Institutionssprachen im historischen Prozeß, Wien 2000, S. 117-156
- MOLL, HERMANN**, Von den Anfängen bis 1806, in: Morsbach. Chronik einer Oberbergischen Gemeinde, Meinerzhagen 1987, S. 14-176
- MOMMERTZ, MONIKA**, Von Besen und Bündelchen, Brandmalen und Befehdungsschreiben. Semantiken der Gewalt und die historiographische Entzifferung in einer ländlichen Gesellschaft, in: Eriksson, Magnus / Krug-Richter, Barbara, Streitkulturen. Gewalt, Konflikt und Kommunikation in der ländlichen Gesellschaft (16. - 19- Jh.), Köln 2003, S. 218-223

MOSTERT, ROLF-ACHIM, Wirich von Daun, Graf zu Falkenstein (1542-1589). Ein Reichsgraf und bergischer Landstand im Spannungsgefüge von Machtpolitik und Konfession, Essen 1997

MÜHLING, ANDREAS, Der Kampf um die Hexen – Johann Weyer in theologischer Perspektive, in: Monatshefte für evangelische Kirchengeschichte des Rheinlandes 56 (2007) S. 17-28

MÜLLER, JAN-DIRK, Wierus (Weyer, Wier; Piscinarius), in: Wilhelm Kühlmann u.a. (Hg.), Frühe Neuzeit in Deutschland Bd. 6, Berlin 2017, S. 557-574.

MÜLLER, KLAUS, Das Herzogtum Berg von 1609 bis 1806, in: Gorißen, Stefan / Sassin, Horst / Wesoly, Kurt (Hg.), Geschichte des Bergischen Landes Bd. 1: Bis zum Ende des alten Herzogtums 1806, Bielefeld 2014, S. 505-611.

MÜLLER, KLAUS, Von der pfalz-neuburgischen Residenz zur preußischen Bezirkshauptstadt (1614-1815), in: Clemens von Looz-Corswarem u.a. (Hg.), Düsseldorfer Wirtschaftschronik, Wien 1996

MÜNCH, PAUL, Lebensformen in der frühen Neuzeit 1500-1800, Frankfurt a. M.-Berlin 1992

MÜNSTER-SCHRÖER, ERIKA, „Grave gegen Düren“. Zauberei anklage und Schöffengericht, Feme und Reichskammergericht im frühen 16. Jahrhundert, in: Blauert, Andreas/Schwerhoff; Gerd Kriminalitätsgeschichte. Beiträge zu einer Sozial- und Kulturgeschichte der Vormoderne, Konstanz 2000, S. 405-422

MÜNSTER-SCHRÖER, ERIKA, Hexenverfolgungen in Jülich-Berg und der Einfluß Johann Weyers, in: Spee-Jahrbuch 7. Jg. (2000), S. 59-102

MÜNSTER-SCHRÖER, ERIKA, Jülich-Kleve-Berg - Hexenverfolgungen. In: Lexikon zur Geschichte der Hexenverfolgung 2001, hrsg. v. Gudrun Gersmann, Katrin Moeller und Jürgen-Michael Schmidt, in: historicum.net, URL: <https://www.historicum.net/purl/jezqx/>, 15.8.2017

MÜNSTER-SCHRÖER, ERIKA, Hexenverfolgung und kein Vergessen? Wirklichkeit und Möglichkeit von Erinnerung und Gedenken im Schatten des Holocaust, in: Moeller, Katrin, Schmidt, Burghart (Hg.), Realität und Mythos. Hexenverfolgung und Rezeptionsgeschichte, Hamburg 2003, S. 295-312

MÜNSTER-SCHRÖER, ERIKA, Ein vorgetäushtes Wunder, ein Hexenprozess und eine Wallfahrt: Gerresheim und Düsseldorf, Kevelaer und Neviges, in: Walz, Rainer/ Küppers-Braun, Ute/ Nowosadtko, Jutta (Hg.), Anfechtungen der Vernunft. Wunder und Wunderglaube in der Neuzeit, Essen 2006, S. 97-114

MÜNSTER-SCHRÖER, ERIKA, Düsseldorf, Hexenverfolgungen. Lexikon zur Geschichte der Hexenverfolgung 2009, hrsg. v. Gudrun Gersmann, Katrin Moeller und Jürgen-Michael Schmidt, in: historicum.net, URL: <https://www.historicum.net/purl/jfzoy/>, 15.8.2017

MÜNSTER-SCHRÖER, ERIKA, Hexenverfolgungen in der Region Oberberg: Homburg und Wildenburg, Herrschaften. In: Lexikon zur Geschichte der Hexenverfolgung 2011, hrsg. v. Gudrun Gersmann, Katrin Moeller und Jürgen-Michael Schmidt, in: historicum.net, URL: <https://www.historicum.net/purl/jezsn/>, 15.8.2017

MÜNSTER-SCHRÖER, ERIKA, Verurteilt und verbrannt: Helena Curtens und Agnes Olmans. Der Gerresheimer Hexenprozess von 1737/38, in: Benedikt Mauer (Hg.), Hexenverfolgung. Vier Vorträge zur Erinnerung an Helena Curtens und Agnes Olmans, Essen 2014, S. 23-50

MÜNSTER-SCHRÖER, ERIKA, „Tödliche Gelehrsamkeit“. Der Düsseldorfer Hexenprozess 1737/38, in: Wolfgang Behringer, Sönke Lorenz (†), und Dieter R. Bauer (Hg.), Späte Hexenprozesse. Der Umgang der Aufklärung mit dem Irrationalen, Bielefeld 2016, S. 33-55

MÜNSTER-SCHRÖER, ERIKA, Am Narrenseil des Teufels. Hexenverfolgungen in Jülich-Kleve-Berg im 16. Jahrhundert, in: Büren, Guido von/Fuchs, Ralf-Peter/Mölich, Georg/Thissen, Bert (Hg.), Herrschaft, Hof und Humanismus. Wilhelm V. von Jülich-Kleve-Berg und seine Zeit, Bielefeld (erscheint September 2017)

MUSCHKA, WILHELM, Opfergang einer Frau. Lebensbild der Herzogin Jacobe von Jülich-Kleve-Berg, geborene Markgräfin von Baden, Baden-Baden 1989

NAHL, RUDOLF VAN, Zauberwesen und Hexenwahn im Gebiet von Rhein und Maas. Spätmittelalterlicher Volksglaube im Werk Johann Weyers (1515-1588), Bonn 1983

NOVY, TERESA, Staatsbildung und Hexenprozesse: Historicum-Net, URL <https://www.historicum.net/purl/442u7/>, 3.1.2017

NOWOSADTKO, JUTTA, Scharfrichter und Abdecker. Der Alltag zweier „unehrlicher Berufe“ in der frühen Neuzeit, Paderborn 1994

OEHME, RUTHARDT, Eberhard David Hauber (1695-1765). Ein schwäbisches Gelehrtenleben, Stuttgart 1976

OESTMANN, PETER, Hexenprozesse am Reichskammergericht, Köln-Wien-Weimar 1997

OPITZ-BELAKHAL, CLAUDIA, Das Universum des Jean Bodin. Staatsbildung, Macht und Geschlecht im 16. Jahrhundert, Frankfurt a. M. 2006

OSTORERO, MARTINE, Le diable au sabbat. Litterature démonologique et sorcellerie (1440-1460), Florenz 2011

PARISIUS, LUDOLF, Grete Minden und die Feuersbrunst vom 13. September 1617. Eine Ehrenrettung, in: Dietrichs, Hermann / Parisius, Ludolf, Bilder aus der Altmark, Hamburg 1883, S. 66-108.

PASS, JOHN ROGER, Georg Kress, Briefmaler in Augsburg in the late sixteenth and early seventeenth centuries, in: Gutenberg-Jahrbuch 65 (1990), S. 179-204

PAULS, EMIL, Der Exorcismus an Herzog Johann Wilhelm von Jülich, in: Annalen für die Geschichte des Niederrheins 63 (1896), S. 27-51

PAULS, EMIL, Zur Geschichte der Krankheit des Herzogs Johann Wilhelm von Jülich-Kleve-Berg, in: Zeitschrift des Bergischen Geschichtsvereins 33, 1897, S. 7-38

PAULS, EMIL, Zauberwesen und Hexenwahn am Niederrhein. In: Beiträge zur Geschichte des Niederrheins. Jahrbuch des Düsseldorfer Geschichtsvereins 13, 1898, S. 134-242

PAULS, EMIL, Ein vehmgerichtliches Verfahren gegen die Stadt Düren aus Anlass eines Hexenprozesses (1509-1513), in: Zeitschrift des Aachener Geschichtsvereins 23 (1901), S. 366-402.

PETERS, LEO, Wilhelm von Rennenberg (gest. 1546). Ein rheinischer Edelherr zwischen den konfessionellen Fronten, Kempen/Niederrhein 1979

PHILIPPI, FRIEDRICH, Brennerzeichen der Wiedertäufer, in: Monatsschrift für die Geschichte Westdeutschlands 5 (1879), S. 59-62

PIETSCH, ANDREAS/STOLLBERG-RILINGER, BARBARA (HGG.), Konfessionelle Ambiguität. Uneinheitlichkeit und Verstellung als religiöse Praxis in der Frühen Neuzeit (= Reformationsgeschichte, Bd. 24), Gütersloh 2013

POTT, MARTIN, Aufklärung und Aberglaube. Die deutsche Frühaufklärung im Spiegel ihrer Aberglaubenskritik, Tübingen 1992

PREGESBAUER, HELGA, Irreale Sexualitäten? Zur Geschichte von Sexualität, Körper und Gender in der europäischen Hexenverfolgung, Wien 2008 (Veröffentlichung als PDF)

PREUSS, HEIKE, Martin Schenk von Nideggen (1540–1589) und der Truchsessische Krieg, in: Rheinische Vierteljahrsblätter Bd. 47, S. 117–138

PRIEUR, JUTTA, ...daß niemand in der Kirche Gottes Parteien bilden solle. Eigentümlichkeiten der klevischen Reformationsgeschichte, in: Rommé, Barbara, Der Niederrhein und die Alten Niederlande. Kunst und Kultur im späten Mittelalter, Bielefeld 1999, S. 11-33

PRIEUR, JUTTA, Wesels große Zeit – das Jahrhundert in den Vereinigten Herzogtümern, in Prieur, Jutta (Hg.), Geschichte der Stadt Wesel, Bd. 1, Wesel 1998, S. 166-212

RALL, HANS, Kurfürst Karl Theodor. Regierender Herr in sieben Ländern, Mannheim-Leipzig-Wien-Zürich 1993

REDLICH, OTTO R., Zur Geschichte der St. Annen-Reliquie in Düren, in: Zeitschrift des Aachener Geschichtsvereins 18, 1896, S. 318-336

REDLICH, OTTO R U. A., Geschichte der Stadt Ratingen von den Anfängen bis 1815, Ratingen 1926

REINHARD, WOLFGANG, Reichsreformation und Reformation (= Gebhard Bd. 9), Stuttgart 2001

REMBERT, KARL, Die „Wiedertäufer“ im Herzogtum Jülich. Studien zur Geschichte der Reformation, besonders am Niederrhein, Berlin 1899

RESSEL, MAGNUS, Ingolstadt, Hexenverfolgungen. In: Lexikon zur Geschichte der Hexenverfolgung, hrsg. v. Gersmann, Gudrun/ Moeller, Katrin und Schmidt, Jürgen-Michael, in: historicum.net, URL: <https://www.historicum.net/purl/jezrd>, 3.1.2017

RIBHEGGE, WILHELM, Das Reichs Karls V., die Reformation und das Täuferreich zu Münster, in: Bd. 1 (= Ausstellungskatalog des Stadtmuseums Münster), Münster 2000, S. 10-35

RICHTER, OLAF, Niederrheinische Lebenswelten in der frühen Neuzeit. Petrus Simonius Ritz (1562-1622) und seine Familie zwischen Bürgertum und Adel, Köln-Wien-Weimar 2015

- RINSCHIED, JOSEPH**, Der Hexenwahn im Wildenburger Land, in: Festschrift zum fünfzigjährigen Bestehen der Westdeutschen Gesellschaft für Familienkunde e.V. Sitz Köln (= Mitteilungen der Westdeutschen Gesellschaft für Familienkunde Band 21) 1963, S. 203-276
- ROBERTZ, PETER**, Die Strafrechtspflege am Haupt- und Kriminalgericht zu Jülich von der Karolina bis zur Aufklärung (1540-1744). Ein Beitrag zur Rechtsgeschichte des Niederrheins, in: Zeitschrift des Aachener Geschichtsvereins 61 (1940), S. 1-63 und Teil 2, Nr. 62 (1949), S. 2-44
- RODEN, GÜNTER VON**, Geschichte der Stadt Duisburg Bd. 1: Das alte Duisburg von den Anfängen bis 1905, Duisburg 1970
- ROECK, BERND**, Außenseiter, Randgruppen, Minderheiten. Fremde im Deutschland der Frühen Neuzeit, Göttingen 1993
- ROELEN, MARTIN WILHELM**, Wesel im Spätmittelalter, in: Prieur, Jutta (Hg.), Geschichte der Stadt Wesel, Bd. 2, Wesel 1998, S. 110-165
- ROELEN, MARTIN WILHELM**, Glaube, Arbeit, Freiheit – Fremde in Wesel 1543-1815, in: Wisotzky, Klaus/Wölk, Ingrid (Hg.), Fremd(e) im Revier – Zuwanderung und Fremdsein im Ruhrgebiet, Essen 2010, S. 122-145
- ROELEN, WILHELM MARTIN**: Stichtag 11. Januar 1594: <https://www.wesel.de/de/stichtag/11.-januar-1594-einsturz-des-turmhelms-nach-blitzeinschlag/>, 20.12.2016
- ROELEN, MARTIN WILHELM**, Stichtag 15. September 1614; <https://www.wesel.de/de/stichtag/05.-september-1614-einnahme-durch-die-spanier/>, <https://www.wesel.de/de/stichtag/19.-august-1629/>, 13.2.2017.
- ROELEN, MARTIN WILHELM**, Heinrich Bars genannt Olisleger (um 1500-1575), Rat und Kanzler des Herzogtums Kleve, in: <http://www.rheinische-geschichte.lvr.de/persoenlichkeiten/O/Seiten/HeinrichOlisleger.aspx>, 21.4.2017
- RÖNZ, ANDREA**, Heinsberg, in: <http://www.rheinische-geschichte.lvr.de/orte/ab1815/kreise/Seiten/Heinsberg.aspx>, 1.7.2017
- ROHR, CHRISTIAN**, Extreme Naturereignisse im Ostalpenraum. Naturerfahrung im Spätmittelalter und am Beginn der Neuzeit, Köln-Weimar-Wien 2007
- ROPER, LYNDAL**, Ödipus und der Teufel. Körper und Psyche in der frühen Neuzeit, Frankfurt a. M. 1995
- ROPER, LYNDAL**, Der Mensch Martin Luther. Die Biographie, Frankfurt a. M. 2016
- RÜGGE, NICOLAS**, Die Hexenverfolgung in der Stadt Osnabrück. Überblick-Deutungen-Quellen, Osnabrück 2015
- RUMMEL, WALTER**, Gutenberg, der Teufel und die Muttergottes von Eberhardsklausen. Erste Hexenverfolgungen im Trierer Land, in: Andreas Blauert (Hg.), Ketzler, Zauberer, Hexen. Die Anfänge der europäischen Hexenverfolgungen, Frankfurt 1990, S. 91-117

19. QUELLEN UND LITERATUR

RUMMEL, WALTER, Bauern, Herren, Hexen. Studien zur Sozialgeschichte sponheimischer und kurtrierischer Hexenprozesse 1574-1664, Göttingen 1991

RUMMEL, WALTER, Das ‚ungestüme Umherlaufen‘ der Untertanen. Zum Verhältnis von religiöser Ideologie, sozialem Interesse und Staatsräson in der Hexenverfolgung im Rheinland, in: Rheinische Vierteljahrsblätter 67 (2003), S. 121-161

SAATKAMP, MARIELIES, Bekandt daß sie ein Zaubersche wer‘. Zur Geschichte der Hexenverfolgung im Westmünsterland, Vreden 1993

SAUTER, MARIANNE, Serielle Quellen in südwestdeutschen Archiven. Juristische Konsilien, in: <http://www.uni-tuebingen.de/IfGL/veroeff/digital/sewrquell/konilien.htm>. (20.4.2017)

SCHELER, DIETER, Die Juristen des Herzogs und der Hof, in: Meinhard Pohl (Hg.), Der Niederrhein im Zeitalter des Humanismus, Bielefeld 1997, S. 75-90

SCHILD, WOLFGANG, Die Dimension der Hexerei: Vorstellung – Begriff – Verbrechen – Phantasie, in: Lorenz, Sönke/Schmidt, Jürgen Michael (Hg.), Wider alle Hexerei und Teufelswerk. Die europäische Hexenverfolgung und ihre Auswirkungen auf Südwestdeutschland, Ostfildern 2004, S. 1-104

SCHILD, WOLFGANG, Die Geschichte der Gerichtsbarkeit. Vom Gottesurteil bis zum Beginn der modernen Rechtsprechung, Hamburg 1997

SCHILD, WOLFGANG, Hexen-Bilder, in: Franz, Gunther / Irsigler, Franz (Hg.), Methoden und Konzepte der historischen Hexenforschung, Trier 1998, S. 329-413

SCHILLING, HEINZ, Martin Luther. Rebell in einer Zeit des Umbruchs. Eine Biographie, München 2012

SCHLEIDGEN, WOLF-RÜDIGER, Kanzleiwesen, in: Städtisches Museum Haus Koekoek/Stadtmuseum Düsseldorf (Hg.), Land im Mittelpunkt der Mächte. Die Herzogtümer Jülich, Kleve, Berg, Kleve 1985, S. 99-109

SCHMID, HANS, „Karl Philipp“, in: Neue Deutsche Biographie 11 (1977), S. 250-252 [Onlinefassung]; URL: <http://www.deutsche-biographie.de/pnd118720953.html>, 8.5.2014

SCHMIDT, HEINRICH RICHARD, Reformierte Sittenzucht in Berner Landgemeinden in der Frühen Neuzeit, Stuttgart-Jena-New York 1995

SCHMIDT, JÜRGEN MICHAEL, Glaube und Skepsis. Die Kurpfalz und die abendländische Hexenverfolgung 1446 – 1685, Bielefeld 2000

SCHNABEL-SCHÜLE, HELGA, Überwachen und Strafen im Territorialstaat. Bedingungen und Auswirkungen des Systems strafrechtlicher Sanktionen im frühneuzeitlichen Württemberg, Köln-Wien-Weimar 1997

SCHNEIDER, BERNHARD, Friedrich Spee (von Langenfeld) (1591-1635), Bekämpfer der Hexenprozesse, in: LVR-Portal Rheinische Geschichte, <http://www.rheinische-geschichte.lvr.de/persoentlichkeiten/S/Seiten/FriedrichSpeevonLangenfeld.aspx>, 28.12.2015

- SCHNURR, EVA-MARIA**, Religionskonflikt und Öffentlichkeit. Eine Mediengeschichte des Kölner Krieges (1582-1590), Köln-Wien-Weimar 2009
- SCHOOP, AUGUST**, Geschichte der Stadt Düren bis zum Jahre 1544, Düren 1901
- SCHORMANN, GERHARD**, Der Krieg gegen die Hexen. Das Ausrottungsprogramm des Kurfürsten von Köln, Göttingen 1991
- SCHORMANN, GERHARD**, Ein Abwehrversuch gegen Hexenprozesse in Jülich-Berg 1631, in: Thomas-Morus-Akademie Bensberg (Hg.), Hexenverfolgung im Rheinland. Ergebnisse neuer Lokal- und Regionalstudien, Bergisch-Gladbach 1996 (= Bensberger Protokolle 85), 1996, S. 137-14.
- SCHOTTENLOHER, KARL/BINKOSWIKI, JOHANNES**, Flugblatt und Zeitung, Bd. 1: Von den Anfängen bis zum Jahr 1848, Berlin 1922, Nachdruck München 1985
- SCHOTTMÜLLER, KARL**, Die Organisation der Centralverwaltung in Kleve-Mark vor der brandenburgischen Regierungszeit im Jahr 1609, Berlin 1896
- SCHULTE, CHRISTIAN**, Versuche konfessionelle Neutralität im Reformationszeitalter. Die Herzogtümer Jülich-Kleve-Berg unter Johann III. und Wilhelm V. und das Fürstbistum Münster unter Wilhelm von Ketteler, Münster 1995
- SCHULTE, ROLF**, Hexenmeister. Die Verfolgung von Männern im Rahmen der Hexenverfolgung von 1530 – 1730 im Alten Reich, Frankfurt a. M. 2000 (= Kieler Werkstücke, Reihe G. Beiträge zur frühen Neuzeit, Bd. 1)
- SCHULZ-HÖNERLAGE, JOACHIM (BEARB.)**, „... ist mit burgeraid beladen...“. Bürgeraufnahmen in Ratingen in Mittelalter und Früher Neuzeit, Ratingen 1997
- SCHUSTER, PETER**, Verbrecher, Opfer, Heilige. Eine Geschichte des Tötens, Stuttgart 2016 (2. Aufl.)
- SCHÜTZ, JONATHAN**, Die Dialektik der Hexe. Fremdes im stereotypen Gewand, in: Czarnecka, Mirosława/Borgstedt, Thomas/Jablezki, Tomaz (Hg.), Frühneuzeitliche Stereotype. Zur Produktivität und Restriktivität sozialer Vorstellungsmuster, Bern 2010
- SCHWERHOFF, GERD**, Köln im Kreuzverhör. Kriminalität, Herrschaft und Gesellschaft in einer frühneuzeitlichen Stadt, Köln 1991
- SCHWERHOFF, GERD**, Criminalized violence and the process of civilisation a reappraisal, in: Crime, History and Societies, Vol.6 (2002), H.2,S. 103-126
- SCHWERHOFF, GERD**, Gerichtsakten und andere Quellen zur Kriminalitätsgeschichte S. 288 f, in: Maurer, Michael (Hg.), Aufriss der historischen Wissenschaften, Stuttgart 2002, S. 267-301.
- SCHWERHOFF, GERD**, Historische Kriminalitätsforschung (= Historische Studien Bd. 9), Frankfurt a. Main 2011
- SCRIBNER, BOB**, The Mordbrenner Fear in sixteenth-century Germany: Political Paranoia or the Revenge of the Outcast?, in: Evans, Richard R., The German Underworld. Deviants and Outcasts in German History, London/New York 1988, S. 29-56

SIEVERS-FLÄGEL, GUDRUN, Frauenleben in Oberberg. Museum des Oberbergischen Kreises, Gummersbach 1996 (Ausstellungskatalog), S. 13-27

SLOET, LUDOLPH, Baron van de Beele, Gerrit van Bevervoorde schaakt iure militari Juffer Anna Magdalena van Rheden in Het Jaar 1589, in: Bijdragen vor vaderlandse Geschiedenis en oudheidskunde, `s Gravenhage 1880, S. 259-292

SMOLINSKY, HERIBERT, Humanistische Kirchenordnungen des 16. Jahrhunderts, in: Pohl, Meinhard (Hg.), Der Niederrhein im Zeitalter des Humanismus. Konrad Heresbach und sein Kreis, Bielefeld 1998, S. 57-74

SOMMER, RAINER, Hermann von Wied. Erzbischof und Kurfürst von Köln, Teil 1: 1477-1539, Köln 2000

SPICKER-BECK, MONIKA, Räuber, Mordbrenner, umherschweifendes Gesind. Zur Kriminalität im 16. Jahrhundert, Freiburg 1995

SPOHNHOLZ, JESSE, The Tactations of Toleration. A Refugee Community in the Age of Religious Wars, Newark 2011

SPOHNHOLZ, JESSE, The Convent of Wesel. The Event that Never was and the Invention of Tradition, Cambridge 2017 (*erscheint September 2017*)

STEIN, CLAUDIA, Das Ratinger Bürgermeistergericht in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts, in: Ratinger Forum. Beiträge zur Stadt- und Regionalgeschichte 3 (1993), S. 19-90

STEMPEL WALTER, Die Reformation in der Stadt Wesel, in: Prieur, Jutta (Hg.), Geschichte der Stadt Wesel Bd. 2, Wesel 1998, S. 107- 147

STRIEWSKI, JENNIFER, Katharina Henot (circa 1570-1627), Opfer der Hexenverfolgung, in: LVR-Portal Rheinische Geschichte, <http://www.rheinische-geschichte.lvr.de/persoenlichkeiten/H/Seiten/KatharinaHenot.aspx>, 28.12.2015

STRÖHMER, MICHAEL, Carolina (Constitutio Criminalis Carolina, CCC). Die Peinliche Halsgerichtsordnung Karls V. im Kontext der frühneuzeitlichen Hexenprozesse, aus: Lexikon zur Geschichte der Hexenverfolgung, hrsg. v. Gersmann, Gudrun, Moeller, Katrin u. Schmidt, Jürgen-Michael, URL: <https://www.historicum.net/purl/44zoh/in>, 1.6.2017

SZAMEITAT, MARTIN, Konrad Heresbach - ein niederrheinischer Humanist zwischen Politik und Gelehrsamkeit, Bonn 2010

UTZ TREMP, KATRIN, Waldenser, Wiedergänger, Hexen und Rebellen. Biographien zu den Waldenserprozessen von Freiburg im Üchtland (1399 und 1430) Freiburg i. Ü. 1999

VANJA, CHRISTINA, „Und könnte sich großes Leid antun“. Zum Umgang mit selbstmordgefährdeten psychisch kranken Männern und Frauen am Beispiel der frühneuzeitlichen „Hohen Hospitäler“ in Hessen, in: Signori, Gabriela (Hg), Trauer, Verzweiflung und Anfechtung. Selbstmord und Selbstmordversuche in mittelalterlichen und frühneuzeitlichen Gesellschaften, Tübingen 1994, S. 210-232

VOLTMER, RITA, Hexenprozesse und Hochgerichte. Zur herrschaftlich-politischen Nutzung und Instrumentalisierung von Hexenverfolgungen, in: Eiden, Herbert/Voltmer, Rita (Hg.), Hexenprozesse und Gerichtspraxis, Trier 2002, S. 475-526

VOLTMER, RITA, „Wie der Wächter auf dem Turm“ – ein Prediger und seine Stadt. Johannes Geiler von Kaysersberg (1445-1510), Trier 2005

VOLTMER, RITA, Glaube, Skepsis, Politik. Der Umgang mit Hexerei im Herzogtum Jülich während der Regierungszeiten der Herzöge Wilhelm V., Johann Wilhelm und Wolfgang Wilhelm von Pfalz-Neuburg, S. 63, in: Mauer, Benedikt (Hg.), Hexenverfolgung. Vier Vorträge zur Erinnerung an Helena Curtens und Agnes Olmans aus Gerresheim (= Kleine Schriftenreihe des Düsseldorfer Geschichtsvereins Heft 2), Essen 2014, S. 51-72

VOLTMER, RITA, Jesuiten und Kinderhexen. Thesen zur Entstehung, Rezeption und Verbreitung eines Verfolgungsmusters, in: Behringer, Wolfgang/ Opitz-Belakhal, Claudia (Hg.), Hexenkinder – Kinderbanden – Straßenkinder, Bielefeld 2016, S. 211-233

WAARDT, HANS DE/BLÉCOURT, WILLEM DE, De regels van het recht. Aantekeningen over de rol van het Gelderse Hof bij de procesvoering inzake toverij, 1543-1620, in: Bijdragen en Medelingen, Arnhem 1989

WAARDT, HANS DE, Toverij en Samenleving. Holland 1500-1800, Rotterdam 1991

WAARDT, HANS DE, Asyl in Amsterdam – Hermann Löhers Leben nach der Flucht, in: Annalen des Historischen Vereins für den Niederrhein 206 (2003), S. 169-184

WAARDT, HANS DE/SCHMIDT, JÜRGEN MICHAEL/MIDELFORT, ERIK H.C./LORENZ, SÖNKE UND BAUER, DIETER (HG.), Dämonische Besessenheit. Zur Interpretation eines kulturhistorischen Phänomens, Bielefeld 2005

WAARDT, HANS DE, Witchcraft, Spiritualism, and Medicine: The Religious Convictions of Johan Wier, in: The Sixteenth Century Journal/the Journal of Early Modern Studies/Foundation for Reformation Research 2011, Beiheft 42/2, S. 369-391

WACKENBAUER, ANTON, Dr. Reiner Solenander (Reinhard Gathmann), ein niederrheinischer Arzt, Leibarzt am Düsseldorfer Hofe, in: Düsseldorfer Jahrbuch 1932/33. Beiträge zur Geschichte des Niederrheins, Bd. 37, S. 97-139

WALZ, RAINER, Stände und frühmoderner Staat: die Landstände von Jülich-Berg im 16. und 17. Jahrhundert, Neustadt a.d. Aisch 1982 (= Bergische Forschungen Bd. 17)

WALZ, RAINER, Hexenglaube und magische Kommunikation im Dorf der Frühen Neuzeit. Die Verfolgungen in der Grafschaft Lippe, Paderborn 1993

WALZ, RAINER, Adel, Honoratioren und Landstände im Herzogtum Berg, in: Gorißen, Stefan/Sassin, Horst/Wesoly, Kurt (Hg.), Geschichte des Bergischen Landes Bd. 1: Bis zum Ende des alten Herzogtums 1806, Bielefeld 2014, S. 469-500

WENSKY, MARGRET, Der Rheinische Städteatlas. Eine Forschungsbilanz, in: Rheinische Vierteljahrsblätter, Jahrgang 69 (2005), Online-Version.

WHAITE, GARY K., David Joris and Dutch Anabaptism 1524 - 1543, Waterloo, Ontario 1990

WHAITE, GARY K., Eradicating the Devil's minions: Anabaptists and Witches in Reformation Europe, 1525-1600, Toronto-Buffalo-London 2007

WILBERTZ, GISELA, Von Bochum nach Kleve. Zur Sozialgeschichte von Scharfrichtern und Abdeckern im märkisch-niederrheinischen Raum. Rheinland und Westfalen im Vergleich, in: Der Märker 42 (1993), S. 95-107, S. 163-176, S. 211-222

WILDE, MANFRED, Die Zauberei- und Hexenprozesse in Kursachsen, Köln-Wien-Weimar 2003

WOLTERS, ALBRECHT, Konrad von Heresbach und der Clevische Hof zu seiner Zeit. Ein Beitrag zur Geschichte des Reformationszeitalters und seines Humanismus, Elberfeld 1867

ZAGOLLA, ROBERT, Folter und Hexenprozess. Die strafrechtliche Spruchpraxis der Juristenfakultät Rostock im 17. Jahrhundert, Bielefeld, 2007

ZIKA, CHARLES, Bildmedien und kultureller Wandel, in: Jussen, Bernhard/Koslofsky, Craig, Kulturelle Reformation. Sinnformationen im Umbruch 1400 – 1600, Göttingen 1999, S. 317-382

20. PERSONENINDEX

Es wurden alle Personennamen aufgenommen, die im Text vorkommen. Bei zahlreichen Angeklagten vor den Schöffengerichten wurde oftmals nur ein Vorname genannt und häufig auch der Ort, aus welchem sie kamen. Diese habe ich mit *Vornamen*, *aus*, aufgeführt, damit sie nicht mit Adelligen verwechselt werden. Wenn der Begriff *van* verwendet wurde, habe ich diesen belassen. Bei Adelligen ist das *von* jeweils dem Namen nachgestellt. Bei denjenigen Personen, die nur mit einem Vornamen aufgeführt wurden, habe ich diesen aufgenommen und entweder eine Berufsbezeichnung, so vorhanden, oder *Mann* oder *Frau* dahinter gesetzt. Scharfrichter habe ich, da sie auch oftmals überregional tätig waren, jeweils mit Berufsangabe aufgeführt. Auch *Juden* habe ich wegen ihres rechtlichen Sonderstatus dem Namen nachgestellt, aufgeführt. Bei leicht variierenden Namensschreibungen in den Quellen wurde jeweils nur eine Variante aufgenommen, da die Abweichungen in der Regel nicht gravierend waren.

- | | |
|--|--|
| ADAMS, WILHELM 197, 200-201 | BELLINCKHOVEN, OTTO 313-314, 318-321 |
| ADELHEID, JÜDIN 335 | BENEDIKT, JUDE 334-335 |
| AELOFF VAN REYD 240 | BERGH, MARIA VON DEM 261 |
| AGRICOLA, FRANCISCUS 9, 308-311 | BERNKASTEL, WILHELM VON 41-42, 411 |
| AHR, MAGARETHE VON DER 304 | BINSFELD, PETER 118, 275, 307, 308, 311, 362, 365, 389 |
| ALBA, HERZOG VON 16, III, 260-262, 295 | BIRGEL, FRAMBACH VON 131, 140 |
| ALBERT FRIEDRICH, HERZOG VON PREUSSEN
263 | BLANCKERS, GIERTKEN 52 |
| ARNT VON FAREIN 166 | BODIN, JEAN 261, 280, 305, 389 |
| ARZETTERS, NESE 174 | BOEMELSBURG, GENANNT VON HOENSTEYN,
HANS VON 52 |
| ASCHENBROCH, LUTGART VON 255 | BOFELSMANS, THEISS JENKEN |
| AUGUSTINUS, AURELIUS 44, 68, 278 | BOGEN, GRIETGEN 9, 325-327, 329, 331, 333 |
| BADERMERCK, HEYN 218 | BOGEN, HEIN 331-332 |
| BAPTISTA VON TAXIS, JOHANN 260 | BORMELIN, MANN 180 |
| BARS, HEINRICH, GEN. OLISLEGER 16, 107, 117 | BRABENDER, ADAM 337 |
| BARTHOLOMEIS, KAPLAN 183 | BRUCHERSST, FRAU 179 |
| BECKER, WERNER 326 | BUCER, MARTIN 85 |
| BEHEM, HANS 77 | |

- BUIRMANN, FRANZ 373
 BÜRCEL, HERMANN VON 291
 BUSÄUS, PETER 308
 BUYCK, PETER VAN DER 217
 CASSANDER, GEORG 106, 263
 CASTERS, HUYBEN 218
 CERANO, PACIFICO DA 44, 419, 422
 CLARENBACH, ADOLF 86-88, 93-94, 115, 211,
 412-413
 COETZEN KRAENEN UND SEINE FRAU 218
 COMO, BERNHARD VON 41
 CURTENS, HELENA 10, 304, 375-384, 386-387,
 395, 398, 400
 CYRISTIGIN AUS HASTERN 226
 DAHMEN, ADAM 329
 DAHMEN, CATHARINA 324-325
 DAHMEN, SOPHIA 324-325
 DAMMARTZ, ULANT 7, 63-65, 67, 69, 71
 DAUN-FALKENSTEIN, WIERICH VON 296, 299
 DELRIO, MARTIN 15, 118, 279, 281, 305, 387,
 389, 406
 ECKARTH, GREGOR 379-380, 383, 387-389,
 391-394, 398, 400
 EGMOND, GRAF VON 362
 ERASMUS VON ROTTERDAM 19, 85-86, 97,
 99-105, 109, 115, 224, 269, 405
 ERICH, HERZOG VON SACHSEN 62
 ERNST VON BAYERN 277, 287-288, 298, 304,
 307
 EWICH, JOHANN 109, 318
 FABERS, JOHANN VON 127
 FANCKEL, SERVATIUS 39
 FERBERS, LENA 57-59, 70, 78, 176
 FERDINAND I. 32
 FEYE VAN MOSBACH 176
 FLADE, DIETRICH 274-275
 FLIESTEDEN, PETER 87, 134, 455
 FRIEDRICH, PFALZGRAF BEI RHEIN
 GEBHARD, TRUCHSESS VON 82, 277
 GEORG, GRAF VON HOMBURG 342
 GERKEN VAN VOESTEN 218
 GESSEN, HILLE 9, 259, 261
 GEYRT AUF DEM BERGE 26, 173
 GLASSMECHER, ADAM 210
 GOEBELL VAN MERTZENICH 234
 GOFFERDICH, JOHANNA 177
 GRAMINÄUS, DIETRICH 9, 20, 273, 299-300,
 304, 306-308, 310, 319, 407, 414
 GRAVE, JOHANN 16, 56-60, 71, 74, 79, 108,
 176, 189, 333
 GRETGEN UP DEM ENGELBENT 175
 GRIETE AUS WESEL 359-363
 GROPPER, JOHANNES 31, 84-85, 209, 212,
 220-221
 GUAZZO, FRANCESCO MARIA 9, 15, 279, 281,
 303-305
 GUMBRECHT III. ZU NEUENAHN 50
 GYMNICH, WERNER VON 263
 HAEN, WILHELM 219, 326, 329
 HAISSSEN, ISGEN 218
 HANS AUS POLLHEIM 209, 214
 HANS, MEISTER, SCHARFRICHTER 254-256,
 271
 HARFF, CALISS VON 127
 HARTMANN, DIEPOLT 38
 HATZFELD, SEBASTIAN VON 10, 345
 HATZFELD, WILHELM VON 343
 HAVENBERG, JOHAN 264, 315

- HEINRICH AUS COESFELD 156-157
- HEISTERMANN, DIETRICH 306
- HEISTERMANN, HERMANN 344
- HENCKEN VAN SUSTERN 217
- HENECKEN VAN DENNERCK 217
- HENOT, KATHARINA 349, 438
- HERESBACH, KONRAD 16, 97, 99-100, 102-103,
105, 107, 109, 205, 262-263, 317, 405
- HERMANN AUS NIDEGGEN 209
- HERMANN, MEISTER, SCHARFRICHTER 314
- HESSELICH, HEINRICH 326, 330-331
- HEYN, KUHhirt 175, 218, 233
- HILGERS, SOPHIA 334-335
- HOGENBERG, FRANZ 271, 273, 277, 288-290,
299
- HOLTHAUS, ANNA 364-365
- HOORN, GRAF VON 262
- HUENEN, THOENISS 218
- HUISMANS, MECHTELT 9, 313, 315-318, 321-
323, 355, 413
- HYLLE AUS BIRGEL 176
- INGENHOVEN, CORNELIUS 303-304
- IRLISS, MEISTER, SCHARFRICHTER 153
- JACOB AUS BERGHEIM 209
- JACOB AUS NORFF 326
- JACOB AUS KAISERSWERTH, JUDE 335
- JACOB KOENIGS HAUSFRAU 243
- JACOBS, HEINRICH 209, 215
- JAKOBE VON BADEN 273, 298-300, 302,
304, 413
- JARGENN, MANN 218
- JOHAN VAN GENABET 218
- JOHANN I. VON JÜLICH-BERG 13
- JOHANN II. VON JÜLICH-BERG 62
- JOHANN III VON JÜLICH-KLEVE-BERG
205, 206, 212, 303
- JOHANN IM GASTHAUS UND FRAU 217
- JOHANN VON ALSTORFF 209
- JOHANN VON BASTELLER 166
- JOHANN WILHELM VON JÜLICH-KLEVE-BERG
9, 15, 20, 259, 262, 265, 273, 296-300,
302-306, 309, 319-321, 351, 355, 387,
398, 408-409, 414
- JORIS AUS ALSDORF 210
- JORIS, DAVID 109, 224
- KALDEWEY, FYE 52
- KAPPERTZ, LENSS 195
- KARL FRIEDRICH VON JÜLICH-KLEVE-BERG
110, 263, 405
- KARL PHILIPP VON DER PFALZ 395
- KARL V. 30-32. 63, 67, 85, 103, 261, 263, 322
- KARL-THEODOR VON DER PFALZ 352, 395
- KESSELBOESSER, BOEBBEL 166
- KETTELER, WILHELM VON 106, 205
- KEUTTER, JOHANN 326
- KHOTT, JANN 196
- KIRSCHBAUM, HANS WOLFF 385
- KLAISS UFF DEN KRENGEN 218
- KLAPHECK, HEINRICH 254
- KLOPREIS, JOHANN 86, 211
- KOEPEN, HADWICH 319
- KOERTHOFFE, CLAES 229
- KRÄMER, HILGER 135-136, 155-157, 168, 170
- KRANE, JOHANN 218
- KRESS, GEORG 283, 287
- KRIECHHELL, JOHANN 326

- KRUDERS, WILHELM 166-167
- KRYTMESS, GERD UND TOCHTER 209
- KUCHENBECKER, ADAM 211
- KYLS, NAELE 177
- KYRSSEN, JANNES VAN 214
- LAMBERT, JOHANN 326
- LAMBERT, KAPLAN 206
- LAMBRECHT, MANN 192
- LAMPSON, DOMINIQUE 278
- LAYMANN, PAUL 310
- LEERS, PETERT 218
- LENART, ENTGEN 10, 367, 369
- LEYENDECKER, THIELL 165, 336
- LEYENDECKER, WILHELM 336
- LIUTGER, MANN 227
- LORIMER, JOHN 304
- LOSANUS, FRANCISCUS 357
- LUTHER, MARTIN 19, 69, 85-86, 94-96, 204,
269, 412
- MARIA CECILA AUS KÖLN 367
- MARIA VON HABSBURG 296
- MARIE ELEONORE VON JÜLICH-KLEVE-BERG
263
- MASIUS, ANDREAS 110, 116, 260-262, 413
- MELANCHTHON, PHILIPP 85, 87, 273
- MEYEN KRAECHTS VAN COELLEN 218
- MEYEN, JOHANN 212
- MICHEL, MEISTER, SCHARFRICHTER 153, 178
- MOLINBROICH, KERSTGENN 209, 213
- MONHEIM, JOHANNES 106
- MONTMORENCY-NIVELLE, PHILLIPE III
- MORDERS, HESGEN 175
- MUSER, STEPHAN 367
- MYLL, JAN VAN 157
- NAILGEN ZUR BRÜCKE 174
- NECKEL, BILLIE 50
- NECKEL, IRME 50
- NEGELE, JOHANNES 273
- NETTESHEIM, AGRIPPA VON 56, 108
- NEUENAHN, ADOLF VON 277, 279, 287, 296
- NEUENAHN, HERMANN VON III
- NIDER, JOHANNES 41, 284
- NOELBRANK, GERKEN 209
- NORRES, MANN 201
- NYFFS, AGATA 56, 59-60, 172
- OEDT, GUEN 218
- OESS, ENTZEN 218
- OEYENS, GERART AUS ANTWERPEN 218
- OFFERMANN, MATTHIAS 326
- OLISLEGER, SIEHE BARS 16, 106-107, 117,
260-262
- OLMANS, AGNES 10, 304, 375-380, 383-384,
386-388, 391, 393, 395, 398, 400
- OLMANS, CATHERIN GERTRUD 384
- OLMANS, SIBILLA 376, 378, 379, 384
- OP TER LAECK, LYSE 52
- PALANT, JOHANN VON 10, 127, 140, 346-347
- PALANT, WERNER VON 140, 206, 211
- PALMEN, IYSGEN 218
- PALSERKAMP, ERNST 10, 363-365, 372
- PARMA, MARGARETE VON 6, 261, 295, 301
- PAWEL AUS ROSELLEN 170
- PERBERNS, GOECKEN 218
- PETER VAN CRYCHT 225-226
- PETER VON RODENKIRCHEN 10, 367-369, 371
- PETER, MANN 174, 370

- PIGHIUS, STEPHANUS 263
 PHILIPP II. 261, 295
 PHILIPP, ERZBISCHOF VON KÖLN 62
 PILGEROMSS, BELL 175
 PITER AUS BERGHEIM 209
 PLEYTZ, HENKEN 213
 POLITUS, IOHANNES 307
 PORTEN, KERSTGEN 174, 360
 PREL, JOHANN 327
 RAMERS, ARNOLD 10, 363-365
 RAVENSTEYN, JODOKUS 308
 RECKE, HEINRICH VON DER 263
 REIFFERSCHIEDT, GRAF VON 277, 347
 RENNENBERG, WILHELM VON 125-126, 206, 219
 REYFFERS, LITGEN 218
 RUDENSCHIEDT, AMANDUS 261
 SALM-REIFFERSCHIEDT, WERNER VON 10,
 277, 346-347
 SCHAUMBURG-LIPPE, CHRISTIAN VON 384
 SCHEIDT, WILHELM VON, GEN.
 WESCHPFENNIG 291
 SCHENK, MARTIN, AUS NIDEGGEN 277
 SCHLACHTSCHAP, HEINRICH 140
 SCHNITZLER, HUPERT 326
 SCHOMANNS, JOHANN 8, 197-203, 250
 SCHOMANTZ, JACOB 218
 SCHOMECHER, MECH 209
 SCHOPEN, JAN 50
 SCHORMECHERS, GELKEN 218
 SCHRECK, MARTIN, AUS HERZOGENRATH 287
 SCHREIBER, NICLAS 274, 418
 SCHWARZ, JOHANN SIGISMUND 10, 378, 386,
 396
 SCHWICKELS, MARY 10, 359, 361, 371
 SLYNGERSTOCK, OLOFF 50
 SMETZ, HERBERT 76
 SOLENANDER, REINER 263, 300-302, 314, 322,
 408, 413
 SPRENGER, JACOB 39
 STEPHENS, RONNE 176
 STEYNBRECHER, CONRAT 51
 STOETNESS VAN BORN 218
 STROECHER, GERETT 179
 STUMP, PETER 9, 20, 270-271, 273-274, 276-
 279, 281, 286-287, 305
 STYNGEN, FRAU 178
 TANNER, ADAM 310, 425
 TECKLENBURG, ANNA VON 109, III
 TENGLER, CHRISTOPH 41, 78, 421
 THONIS AUS BERGHEIM 210
 THONISS UF DEN STEYNEN 221
 THYSGEN UND FRAU 209, 213
 TONGERN, HEINRICH VON 204, 208, 215-216
 TRIN IM KOETEN 174-175, 313
 TRITHEMIUS, JOHANN 39
 TROISDORF, SIBERT VON 253
 TRUCHSESS, GEBHARD VON 277
 TYBIS, THOMAS 316
 TZEISS, DRINTGEN 175
 TZUNDER, JOHANN 53
 URSULA, FRAU 201, 349
 VINNE, DIONYSIUS 140, 204, 215-216
 VLATTEN, JOHANN VON 8, 97, 100, 102-107
 VYTEN AUS GREVENBROICH 209, 211
 WAELL, PETER 157-158
 WALGEMOIT, RENNKENN 227

WASSENBERCH, JOHANN 49, 61-62, 188, 421

WEEZE, JOHANN VON 117, 263

WEINSBERG, HERMANN 9, 188, 274-277, 282,
288, 290-291

WESEKEN, HEINRICH VON 10, 297, 355-358,
361, 377

WEYER, DIETRICH 17

WEYER, GALENUS 300, 392

WEYER, JOHANN 8-9, 16-17, 19-20, 56, 63, 67,
69-70, 85, 88, 103, 107-119, 181, 186-
187, 259-261, 263, 265, 278, 280, 300,
318-319, 386, 389, 391-392, 405-406,
414

WIED, HERMANN VON 31, 77, 85, 87-88, 97,
220-221

WILHELM AUS POLLHEIM 170

WILHELM III. VON BERG 13, 30, 96, 247-248,
403, 410-411

WILHELM IV. VON JÜLICH 13

WILHELM V. VON JÜLICH-KLEVE-BERG 13,
15-16, 19, 31-32, 82, 99, 102, 107, 114-
115, 117, 205, 212, 220, 222, 248,
259-265, 282, 296-299, 303-304, 319,
335, 404-405, 411, 413

WILHELM VAN TRYSS 234

WILHELM VON ORANIEN 16, 261-262, 295-296

WILHELM VON WALDENFELS, GEN. SCHENKER
299, 302

WINTGENS, JUDITH 109

WITWE VON ELLER ZU OEFT 253

WOLFGANG WILHELM VON PFALZ-NEUBURG
10, 16, 299, 304, 339, 341, 347, 351,
385, 396

WOULFF, GODDERT 177

WOULFF, MEISTER, SCHARFRICHTER 240

WYDDE, JORG 196

ZACHARIAS, PATER 304

ZARDTMEYERKERS VAN BLYSSEN 218

ZECHIE, ITGEN 218

ZIMMERMANN, HEINRICH 324, 331

21. ORTSINDEX

Territorien, die nach Städten bezeichnet sind und deren Namen ständig vorkommen, wurden nicht aufgeführt. Ebenso wurden Orte, die Namenszusätze sind, nicht aufgenommen.

AACHEN	59, 92, 103-104, 134, 137, 141, 195, 235-236, 308	BRÜSSEL	16, 68, 260, 297
ALDENHOVEN	181, 308	COCHEM	39
ALPEN	49-52	DAHLEN	134
AMSTERDAM	28, 55, 67, 99, 348	DAVENSBERG	358
ANGERMUND	7, 15, 43, 49, 52-53, 70, 81, 113, 162, 247-248, 254, 291, 339, 351, 403	DILLINGEN	310
ANTWERPEN	28, 30, 56, 67, 108, 217-219, 274, 278-279	DINSLAKEN	66
ARNHEIM	108, 113, 405	DORTMUND	29, 61-62
AUGSBURG	39, 273, 282-283, 287	DOUAI	279
BAMBERG	305, 356-357, 427	DUISBURG	7, 49, 53, 61-62, 71, 76, 106, 109, 187, 248, 260, 270, 277, 316, 318, 352, 369-370, 404, 412
BASEL	36, 39, 101, 110	DÜNNEN	212
BEDBURG	50, 275-279, 281-282, 287- 288, 291, 305, 326, 331, 333	DÜREN	9, 29, 31, 37, 56, 57, 60, 70, 74, 78-79, 103, 112, 124-125, 128-134, 136- 137, 143, 150, 153, 155-156, 158-159, 160, 162, 165, 166-169, 172-173, 176, 177-178, 182, 186-187, 192-193, 211-212, 215, 223, 226-228, 233-234, 239, 240 244, 247-248, 250, 285, 347, 403, 405, 406
BELESEN	214	DÜSSELDORF	15, 16, 21, 26, 29, 78, 102, 106, 125, 170, 175, 178, 180, 188, 192, 196, 208, 214, 219, 224, 234, 236, 253, 299, 301, 303, 304, 317, 340, 348, 351, 352, 363, 369- 370, 375-376, 378-379, 380, 383-384, 385, 387-388, 393, 394, 397, 400, 414, 415
BENSBERG	29, 341	DYCK	277
BERGHEIM	8, 27, 37, 130, 134-137, 143, 150, 155-158, 161, 166, 170, 172-173, 178-179, 191-192, 194, 209-210, 214-215, 223, 225- 226, 232-235, 238-239, 241-242, 248-250, 255, 405-406	EBERHARDSKLAUSEN	37-38, 41, 411
BIRKESDORF	132-133	EPPRATH	9, 269-271, 273, 276, 408
BONN	32, 37, 53-54, 70, 76, 78, 80, 82, 92, 100, 103, 108-109, 128, 144, 152, 185, 255, 343, 352	ESCHWEILER	227, 417
BORN	25-26, 124-127, 140, 153, 165, 170, 187, 205, 209-210, 215, 217-221, 250, 406	ESSEN	50-51, 110, 154, 167, 253- 255, 265, 270, 298, 320-321, 355, 375, 396- 397
BRAUWEILER	214, 341		
BREMEN	109, 318		

21. ORTSINDEX

EUSKIRCHEN	155-156, 158, 192, 195-196, 225, 238	209-210, 220, 225, 226-227, 229, 232-236, 238, 240-241, 250, 256, 269, 281-283, 286- 288, 308, 325-327, 330-332, 334- 339, 404, 406, 408, 414
FLIESTEDEN	87, 134	
FREIBURG	99, 104	JUNKERSDORF 289-290, 292
FREIBURG IM ÜCHTLAND	35, 356	KAISERSWERTH 50, 53, 240, 286, 335
FREISING	373	KALKAR 28, 49, 319
GELDERN	19, 31, 50, 158, 221, 261, 296, 358	KASTER 134, 142, 172, 177, 198-200, 214, 221, 255
GENT	28, 30, 67	KEVELAER 10, 380, 395-397, 399
GERRESHEIM	10, 15, 21, 304, 375-378, 380, 383, 385, 396, 410, 414	KIRCHHERTEN 200
GEYEN	134	KLEVE 16, 19, 107, 113, 117, 172, 233, 242, 252, 256, 259, 260-261, 264, 265, 314, 316-317, 406
GLADBACH	170, 174-175, 211, 213, 240, 341	KNYP 62
GRAVE	16, 108	KÖLN 21-22, 28, 37-39, 41, 43-44, 61-62, 81, 84-87, 104-106, 108, 115, 130-131, 134, 136-137, 154, 161, 169-170, 175-176, 178, 183, 187-188, 211-212, 214, 219-220, 231, 241, 245, 247, 249, 255, 273- 274, 276-278, 282, 288, 290, 306-308, 348-349, 366-369, 372-373, 385, 387-388, 403, 408, 411, 412
GREVENBROICH	26, 134, 153, 156-157, 165- 166, 168-169, 172-175, 192, 196, 209-211, 225-227, 232, 238-240, 248	KÖNIGSBERG 263
GÜSTEN	182	KONSTANZ 22, 36, 39
HAMBACH	29, 108, 174, 212, 304	KORNELIMÜNSTER 27, 134, 136, 143, 214
HEIDELBERG	17, 36, 162, 395	KREFELD 50, 148, 304
HEINSBERG	8, 75, 124, 130, 137, 139-140, 143, 150, 154-158, 160-161, 165-166, 168, 172-173, 180, 191-192, 195, 204, 209-210, 212-213, 220, 226, 228, 233-234, 238-239, 244, 249, 250, 405-406	KROTTORF 343-344
HELTORF	253, 291	LAIFFELT 212
HOMBURG	10, 341-343	LENNEP 27, 86, 206
HÜCKELHOVEN	183, 287	LÖWEN 108, 279, 308
INGOLSTADT	260, 310	LUZERN 36, 394
INNSBRUCK	39, 395, 410	MAILAND 15, 44, 279
JÜCHEN	134, 287	MAINZ 27, 60, 84, 101, 341, 347, 349
JÜLICH	20, 27, 28, 49, 78, 79, 108, 121, 127, 153, 155, 156, 157, 159, 160, 162, 165, 170, 172 , 173, 177, 181-182, 186, 191-194, 197,	MARIENBAUM 64
		MECHELEN 30, 261, 273

MEERBUSCH	304	ORLÉANS	104, 108
MELK	388	OSNABRÜCK	215, 278, 291-292, 365, 367, 371
MERTZENICH	173, 176, 234	OSTMILLICH	286-287
METTMANN	10, 16, 81, 227, 376-379, 385-387, 395, 397	PADERBORN	22, 28, 47, 51, 77, 153, 334, 350, 366, 396-397
METZ	37, 56, 187	PARIS	56, 104, 108, 279-280
MILLEN	124, 183	PEMPELFORT	351
MOERS	III, 296	POPPELSDORF	196
MONSCHAU	8, 128, 130, 140-141, 143-144, 150, 153, 166, 173, 180, 209-210, 220-221, 223, 225, 227-230, 233, 235-236, 238-239, 241, 249	PULHEIM	134, 178-179
MORSHAUSEN	197, 200	RATINGEN	7, 15, 49-54, 70, 78, 81, 132, 152-154, 162, 188, 248, 253-255, 313, 335- 336, 339, 351, 403
MÜLHEIM A. RHEIN	188	RAVENSBURG	39
MÜLHEIM A. D. RUHR	255, 296, 299	REES	339
MÜNSTER	10, 21, 49-51, 53, 62, 85-86, 89, 95, 99, 105-106, 140, 190, 196, 204-206, 208-211, 214-215, 222, 252, 260, 295-296, 306, 318, 357-358, 363-368, 372, 376, 396- 397, 405, 409, 413	RELLINGHAUSEN	254-255, 321
MÜNSTEREIFEL	150-151, 185, 230, 233, 348	REUSCHENBERG	140, 291
NEUENAHN	50-51, III, 150-152, 277, 279, 287, 296	RHEINBERG	49, 52, 247, 297
NEUKIRCHEN	327-329	ROTTERDAM	28, 30
NEUSS	85, 277, 288, 291, 375	RUHRORT	62
NEVIGES	385, 396-397	SAEFFELEN	183
NIDEGGEN	124, 127-128, 150, 153-155, 165-167, 172-173, 180, 192, 194-195, 209, 249, 250, 277, 347, 406	SALAMACA	279
NÖRVENICH	150, 165-166, 172, 232-233, 238, 249, 250, 406	SCHLETTSTADT	39
NÜRNBERG	40, 273, 367	SCHÖNSTEIN	343-344
OEF	253-254	SIEGBURG	339, 341
OPLADEN	81	SITTARD	25-26, 125-127, 140, 153, 165, 170, 187, 205, 209-210, 215, 217, 219-220, 250, 308, 406
		SOEST	28, 77, 208
		STOMMELN	134
		STRASSBURG	36, 78, 131, 223, 301
		SUSTEREN	125-126
		TECKLENBURG	109, III

THORR	134
TRIER	15, 20, 37-39, 84, 94, 274, 282, 308, 310, 341, 347
VELBERT	254-255
VENLO	19, 31, 106, 134, 210
VIERAUSSEM	241
WASSENBERG	104, 124, 137, 140, 142, 166, 173, 183, 187, 204, 206, 208-213, 215, 217, 220-222, 226, 228-229, 244
WERDEN	62, 253, 255
WERNE	358
WESEL	9-10, 16, 19-21, 28-29, 49, 63, 76, 78, 85-87, 93-94, 97, 102, 104-105, 121, 149, 154, 205, 209, 223, 244, 251, 256, 262-265, 267, 273, 297, 313-323, 334-335, 339, 355-361, 363, 371-372, 407-410, 412-413
WIEN	50, 56, 75, 80, 97, 99-101, 187, 290- 291, 305, 308, 325, 367, 395
WILLESHEIM	27
WORMS	60, 74
WORRINGEN	288
WÜRZBURG	357-359, 372
XANTEN	7, 16, 63-65, 67, 69, 103, 248, 296, 339, 367
ZIEVERICH	134

DuEPublico

Duisburg-Essen Publications online

UNIVERSITÄT
DUISBURG
ESSEN

Offen im Denken

ub | universitäts
bibliothek

Dieser Text wird via DuEPublico, dem Dokumenten- und Publikationsserver der Universität Duisburg-Essen, zur Verfügung gestellt. Die hier veröffentlichte Version der E-Publikation kann von einer eventuell ebenfalls veröffentlichten Verlagsversion abweichen.

DOI: 10.17185/duepublico/79173

URN: urn:nbn:de:hbz:465-20231012-172624-1

© Klartext Verlag, Essen 2017. Alle Rechte vorbehalten.